



Bettina Braun

Princeps et episcopus

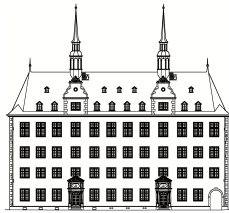
Studien zur Funktion und
zum Selbstverständnis der
nordwestdeutschen Fürstbischöfe
nach dem Westfälischen Frieden



Vandenhoeck & Ruprecht



V&R



Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte
Abteilung für Universalgeschichte

Herausgegeben von Irene Dingel und Johannes Paulmann

Band 230

Vandenhoeck & Ruprecht

Princeps et episcopus

Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis
der nordwestdeutschen Fürstbischöfe
nach dem Westfälischen Frieden

von
Bettina Braun

Vandenhoeck & Ruprecht

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Erzbistums Köln und
des Erzbistums Paderborn.

Mit 7 Grafiken und 12 Tabellen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print) 978-3-525-10121-6

ISBN (OA) 978-3-666-10121-2

<https://doi.org/10.13109/9783666101212>

© 2013, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Nicht
kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu
sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Satz: Vanessa Brabsche

Gesamtherstellung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	9
1. Die Wiederentdeckung der geistlichen Staaten	12
2. Die Mär von der doppelt defizitären Existenz der Fürstbischöfe	16
3. Die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe in der Historiografie	20
4. Methodischer Ansatz	47

ERSTER TEIL:

BEDINGUNGEN UND BINDUNGEN FÜRSTBISCHÖFLICHER EXISTENZ UND HERRSCHAFT

1. Der Bischof und seine Familie	57
1.1 Die Auswahl der Söhne für den geistlichen Stand	59
Die fürstlichen Dynastien	61
Die niederadligen Familien	77
1.2 Die Ausbildung der Fürstbischöfe	88
1.2.1 Adel und Universitätsstudium	88
1.2.2 Studienfach und Studienort	91
1.3 Der Weg auf den Bischofsstuhl	100
1.3.1 Der Erwerb von Domkanonikaten	100
1.3.2 Die Wahl zum Bischof	108
Die fürstlichen Dynastien	108
Die niederadligen Familien	120
1.4 Der Bischof im Dienst seiner Familie	128
Die fürstlichen Dynastien	129
Die niederadligen Familien	150
2. Der Fürstbischof als Bischof	167
2.1 Der Bischof und die Hierarchie der römischen Kirche	171
2.1.1 Die Rahmenbedingungen	171
2.1.1.1 Päpstlicher Primat und reichskirchlicher Episkopalismus	171
2.1.1.2 Römische Erfahrungen	173
2.1.1.3 Papsttum und Reichskirche	175

2.1.2 Die Praxis	177
2.1.2.1 Wahl und päpstliche Konfirmation	177
2.1.2.2 Die Bischöfe und die Nuntien	187
2.1.2.3 Römische Kontakte	199
2.1.2.4 Die Statusberichte nach Rom	209
2.2 Die pastorale Tätigkeit der Bischöfe	218
2.2.1 Das »tridentinische Bischofsideal« im 17. und 18. Jahrhundert – Grundlegende Norm oder Schimäre? ..	224
2.2.2 Die pastorale Tätigkeit der Bischöfe in der Praxis	230
2.2.2.1 Die Predigt	230
2.2.2.2 Die Synoden	235
2.2.2.3 Die Visitationen	244
2.2.2.4 Die Weihen	256
Die Quellengrundlage: Die Weiheprotokolle	258
Die Weihetätigkeit der Erzbischöfe und Bischöfe	266
Exkurs: Die Kaiserkrönung	314

ZWEITER TEIL:

DIE FÜRSTBISCHÖFE IM WIDERSTREIT DER ROLLEN UND INTERESSEN

1. Der Bischof als Kriegsfürst: Christoph Bernhard von Galen und die Sicherung seiner Herrschaft nach innen und außen	325
2. Der Kurfürst und die ständische Mitregierung: Joseph Clemens von Bayern im Konflikt mit dem Kölner Domkapitel	343
3. Zwischen Territorium, Reich und Dynastie: Clemens August von Bayern und die Kaiserwahl Karls VII.	365
Schluss	385

ANHANG

1. Tabellen	393
2. Abkürzungen	419
3. Quellen- und Literaturverzeichnis	421
3.1 Ungedruckte Quellen	421
3.2 Gedruckte Quellen und Literatur	422
4. Register	447
4.1 Ortsregister	447
4.2 Personenregister	452

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wintersemester 2007/08 als Habilitationsschrift angenommen. Sie wurde für den Druck geringfügig überarbeitet.

Die nordwestdeutschen Fürstbischöfe haben mich fast ein Jahrzehnt lang begleitet. In dieser Zeit ist mir vielfältige Unterstützung zuteil geworden, Unterstützung persönlicher, organisatorischer und finanzieller Art. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, für diese Hilfen einen wenn auch unvollständigen Dank abzustatten. Ihre Entstehung verdankt diese Arbeit meiner Zeit als wissenschaftliche Assistentin an der Universität Paderborn. Aus dem Südwesten Deutschlands kommend und dort auch wissenschaftlich sozialisiert, hat sich mir in diesen Jahren eine andere und in vielerlei Hinsicht auch andersartige historische Landschaft erschlossen. Für Fragen der Regionalgeschichte überhaupt erst sensibilisiert hat mich Prof. Dr. Frank Göttmann. An seinem Lehrstuhl und im Kreise seiner Schülerinnen und Schüler haben wir uns im Laufe der Jahre den geistlichen Staaten Nordwestdeutschlands von den unterschiedlichsten Seiten genähert. Neben diesen wissenschaftlichen Anregungen bin ich ihm aber noch aus einem anderen Grund sehr zu Dank verpflichtet: In größtmöglicher Liberalität hat er es ganz mir überlassen, wie ich meine Pflichten als Wissenschaftlerin, Lehrende und Mutter vereinbarte. Ein Lise-Meitner-Habilitationsstipendium des Landes Nordrhein-Westfalen hat es mir nach der Geburt unseres Sohnes ermöglicht, mich ganz auf meine Arbeit zu konzentrieren. Im Institut für Europäische Geschichte in Mainz mit seiner universalhistorischen und kirchenhistorischen Abteilung habe ich dann eine für mein Thema ideale Arbeitsumgebung vorgefunden, die mich in der Endphase meiner Arbeit außerordentlich inspiriert hat. Dem damaligen Direktor der Abteilung für Universalgeschichte, Prof. Dr. Heinz Duchhardt, danke ich sehr, dass er sich ohne zu zögern bereit erklärt hat, das Erstgutachten für meine Arbeit zu übernehmen. Dass auch die Direktorin der Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Prof. Dr. Irene Dingel, als Gutachterin am Habilitationsverfahren beteiligt war, spiegelt meine Verbundenheit mit beiden Abteilungen des Instituts. Um so mehr freut es mich, dass die Arbeit jetzt in der Publikationsreihe des Instituts erscheinen kann, und zwar in beiden Abteilungen. Dafür gebührt auch dem jetzigen Leiter der Abteilung Universalgeschichte, Prof. Dr. Johannes Paulmann, mein Dank. Danken möchte ich auch den anderen Gutachtern im Habilitationsverfahren, den Herren Professoren Dr. Matthias Schnettger, Dr. Michael Kißener und Dr. Jan Kusber.

Den Druck der Arbeit unterstützt haben durch großzügige finanzielle Beihilfen die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie das Bistum Münster.

Mit manchen Kolleginnen und Kollegen habe ich im Laufe der Jahre Fragen der *Germania Sacra* diskutiert. Prof. Dr. Sebastian Scholz ahnt vermutlich nicht einmal, welch entscheidende Wende ein langes Gespräch mit ihm der Ausrichtung meiner Arbeit gegeben hat. Prof. Dr. Christine Roll hat immer wieder Entwürfe zu Gliederungen kritisch begutachtet, Teile der Arbeit gelesen und viele Fragen mit mir in langen Telefongesprächen diskutiert. Prof. Dr. Rolf Decot hat den Text aus der Sicht des katholischen Kirchenhistorikers einer kritischen Prüfung unterzogen. Vor allem aber stand mir wie immer mein Mann als ständiger Gesprächspartner und kritischer Erstleser zur Verfügung. An ihm mussten sich meine Thesen und Ideen stets als erstes bewähren – oder bewährten sich eben auch nicht.

In vielen Archiven und Bibliotheken ist mir vielfältige Unterstützung zuteil geworden, sei es durch kompetente Beratung und Hilfe vor Ort, sei es durch eine zuverlässige und rasche Erfüllung meiner Reproduktionswünsche oder eine umfassende Beantwortung meiner Fragen. Ohne solche Hilfsbereitschaft steht man als Historikerin, die mit Archivalien arbeiten möchte, auf verlorenem Posten. Besonders hervorheben möchte ich nur einen: den Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, Hofrat Dr. Leopold Auer, der es mir in der für das Archiv schwierigen Zeit des Rück-Umzugs ermöglicht hat, im Haus am Minoritenplatz zu arbeiten.

Mit dieser Arbeit ist auch unser Sohn gewachsen. Sobald er reden konnte, hat die allzu oft am Schreibtisch sitzende Mutter die Frage begleitet, wann das Buch denn nun endlich fertig sei. Als es schließlich fertig war, sah es so ganz anders aus als die Bücher, die er kannte und liebte. Trotzdem sei ihm dieses Buch gewidmet.

Mainz, im November 2012

Bettina Braun

Einleitung

Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtentheils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? Und wie sind solche zu heben!?

Mit der Veröffentlichung dieser Preisfrage löste der Fuldaer Domherr Philipp Anton von Bibra im Jahre 1786 eine intensive Diskussion über die geistlichen Staaten aus. Nach einer Pause von fast 200 Jahren wird die von Bibra gestellte Frage in den letzten Jahren wieder verstärkt diskutiert. Dabei folgt die Forschung im Wesentlichen der von Bibra vorgegebenen Richtung und fragt nach der »inneren Grundverfassung« der geistlichen Staaten, indem sie die Entwicklung der Staatlichkeit in den Mittelpunkt stellt und diese auf den verschiedenen Feldern wie Verwaltung, Justiz, Militär und Wirtschaft analysiert². Überaus anregend wirkte auf diese Forschungen der 1989 von Peter Hersche publizierte Aufsatz *Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich*³, der die Andersartigkeit der geistlichen Staaten nicht irgendwelchen strukturellen Defiziten oder der Unfähigkeit der Regenten zuschrieb, sondern sie auf eine bewusste Entscheidung für eine andere Ausformung von Staatlichkeit zurückführte⁴. Auch wenn viele der neueren Arbeiten zu geistlicher Staatlichkeit implizit oder explizit von

1 Journal von und für Deutschland 1785, 12. Stück, S. 552.

2 Die Entwicklung eines solchen Forschungsprogramms zu geistlicher Staatlichkeit bei Frank GÖTTMANN, Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe, in: Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN/Michael STRÖHMER (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003 (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), S. 9–57.

3 Peter HERSCHE, Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Wiesbaden 1989 (VIEG Beiheft 29), S. 133–149.

4 Etliche der von Hersche in diesem Aufsatz formulierten Thesen finden sich, nun auf den ungleich größeren Rahmen des europäischen Barockkatholizismus bezogen, in Hersches jüngst erschienener monumentaler Studie *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter* (2 Bd., Freiburg i.Br. 2006) wieder. Damit stellt sich freilich die Frage, ob es sich dabei um Kennzeichen geistlicher Staatlichkeit (womit Hersche selbstverständlich katholische geistliche Staatlichkeit meinte) oder katholischer Kultur bzw. katholisch geprägter Staatlichkeit handelt.

Hersches Aufsatz ausgingen⁵, so kommen sie am Ende zu Ergebnissen, die Hersches Prämisse von der Andersartigkeit der geistlichen Staaten in Frage stellen. Der Grundtenor dieser Arbeiten lässt sich nämlich dahingehend zusammenfassen, dass die geistlichen Staaten im Alten Reich sich eben nicht grundlegend von weltlichen Territorien vergleichbarer Größe und Struktur unterschieden, sich demzufolge im Vergleich zu jenen eben auch nicht durch eine besonders ausgeprägte Rückständigkeit auszeichneten⁶.

Ein fundamentaler Unterschied aber bleibt: An der Spitze der geistlichen Staaten standen Geistliche⁷, Männer also mit einem geistlich-weltlichen Doppelamt⁸ – eine Tatsache, die in diesen auf die Staatlichkeit fokussierten Arbeiten jedoch weitgehend außer Acht gelassen wird. Die vorliegende Arbeit wählt nun bewusst die Perspektive auf die geistlichen Fürsten und ignoriert weitgehend die staatlichen Strukturen. Sie geht dabei von der Annahme aus, dass die *Propria* geistlicher Staaten nicht angemessen zu erfassen sind, wenn man die Spitze dieser Staaten, die geistlichen Fürsten, ignoriert. Damit soll selbstverständlich nicht der Bedeutung großer Männer das Wort geredet werden – es wird ja auch bewusst kein biografischer Ansatz gewählt –, sondern es wird zunächst schlicht der Tatsache Rechnung getragen, dass es ein unübersehbares Charakteristikum geistlicher Staaten war, dass sie von einem Geistlichen regiert wurden; ja: dass genau dieses die geistlichen Staaten erst konstituiert. Insofern gliedert sich eine Arbeit über geistliche Fürsten selbstverständlich ein in den Diskurs über geistliche Staatlichkeit, die Perspektive ist jedoch bewusst primär nicht-staatlich.

-
- 5 Von einer Initialzündung kann man nicht sprechen, dazu ist der zeitliche Abstand zwischen Hersches Aufsatz und den meisten Publikationen zu groß. Eher war es wohl so, dass das Thema geistlicher Staatlichkeit im Vorfeld des Säkularisationsjubiläums wiederentdeckt wurde und man im Rahmen dieser Beschäftigung mit der *Germania sacra* auf Hersches Aufsatz stieß. Deutlich weiter zurück reicht allerdings die Entstehungsgeschichte von Wolfgang Wüst, *Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum*, 2 Bd., München 2001 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19).
- 6 Wüst, *Geistlicher Staat und Altes Reich*; Harriet RUDOLPH; »Eine gelinde Regierungsart«. *Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803)*, Konstanz 2001 (Konflikte und Kultur 5); Jutta NOWOSADTKO, *Das Stehende Heer im Ständestaat. Das Zusammenleben von Militär- und Zivilbevölkerung im Fürstbistum Münster (1650–1803)*, Paderborn 2011.
- 7 Dieses gilt grundsätzlich auch ungeachtet der Tatsache, dass manche der Fürsten anfangs und manche überhaupt nie im kirchenrechtlichen Verständnis Geistliche waren, wobei gerade letzteres im Untersuchungszeitraum allerdings fast gar nicht mehr vorkam. Entscheidend ist jedoch, dass auch die Nicht-Kleriker unter den geistlichen Fürsten den spezifischen Bedingungen dieses Standes wie dem Zölibat unterworfen waren.
- 8 Die wenigen Frauen an der Spitze geistlicher Staaten bleiben hier außer Betracht, da ihre Herrschaft noch einmal anderen Bedingungen unterlag, die durchaus wert wären, systematisch und vergleichend diskutiert zu werden.

Anders als von Bibra vorgegeben, hatten die Einsender auf die Preisfrage den geistlichen Fürsten durchaus im Blick und betrachteten ihn als selbstverständlichen Teil des zur Debatte stehenden Problemkomplexes geistlicher Staatlichkeit. Vor allem äußerten sich die Preisschriften kritisch zu den Belastungen des Doppelamtes sowie zu der Unvereinbarkeit des geistlichen und des weltlichen Amtes. Dieser Ansatz, die geistlichen Fürsten angemessen zu berücksichtigen, erscheint vielversprechend; dagegen greift die Konzentration auf die Bipolarität des geistlich-weltlichen Doppelamtes freilich zu kurz. Diese Prämisse der vorliegenden Arbeit gilt es zu begründen.

Das politische Handeln der geistlichen Fürsten bewegte sich nicht nur zwischen geistlichem Amt und (landes-)fürstlicher Politik. Die Existenz der geistlichen Fürsten ist vielmehr durch ihre Multipolarität gekennzeichnet, mehr als ihre weltlichen Kollegen mussten sich die Fürstbischöfe in einem sehr komplexen Bedingungs- und Beziehungsgefüge zurechtfinden. Diese Komplexität ihrer Bindungen und Aufgaben – so eine Grundannahme der Arbeit – bestimmte den Handlungsspielraum der geistlichen Fürsten⁹. Ob sie ihn erweiterte oder einschränkte, ist nicht grundsätzlich oder *a priori* festzustellen, sondern muss jeweils im Einzelfall geklärt werden. Der geistliche Fürst ist in seiner Handlungsfähigkeit also nicht von vornherein durch sein geistliches Amt eingeeengt, wie die Antworten auf Bibras Preisfrage und lange Zeit auch die Forschung annahmen. Damit stellt sich die Aufgabe, wenigstens die wesentlichen Pole der fürstbischöflichen Existenz zu beschreiben, um dann in einem zweiten Schritt das Handeln der Fürstbischöfe in diesem Gefüge analysieren zu können. Als wesentliche Bedingungen fürstbischöflichen Handelns sollen gelten: das geistliche Amt, die Funktionen als Landesherr und Reichsfürst sowie die Bindung an die Familie. Durch die Berücksichtigung dieses Bedingungsgefüges werden die geistlichen Fürsten aus dem Prokrustesbett ihrer angeblichen »Janusköpfigkeit« befreit und in ihrem Agieren zwischen den verschiedenen Polen ernstgenommen. Diese Komplexität bringt es mit sich, dass auch diese Arbeit sich in vielfältige Zusammenhänge einordnet. Indem sie eine bedeutende Gruppe von Reichsfürsten vor allem in ihren familiären Bindungen untersucht, versteht sie sich als ein Beitrag zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs. Die Analyse der geistlichen Amtsführung der Bischöfe ist sicherlich ein klassisches kirchengeschichtliches Thema. Durch die Zusammenschau

9 Johannes Süßmann geht von einem ähnlichen Modell aus, wenn er über die Fürstbischöfe schreibt: »Gerade aus der Gegenstrebigkeit ihrer Verpflichtungen leitete sich ihr Handlungsspielraum ab«; Johannes SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn*, Berlin 2007 (*Historische Forschungen* 86), S. 64. Diese Frage steht für ihn allerdings nicht im Mittelpunkt seiner Arbeit und wird deshalb auch nicht näher ausgeführt.

dieser Bereiche möchte die Arbeit gleichzeitig beitragen zu der jüngst wieder verstärkt geführten Diskussion über den Zusammenhang von Religion und Politik.

1. Die Wiederentdeckung der geistlichen Staaten

Als Kurt Andermann im Jahre 2000 in der *Historischen Zeitschrift* einen Forschungsüberblick über *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches* publizierte, konstatierte er ein »nach wie vor eher verhaltene[s] Interesse am Thema«¹⁰. Dies hat sich inzwischen grundlegend geändert. Dabei bildete das Jahr 2003 mit dem Gedenken an den zweihundertsten Jahrestag des Reichsdeputationshauptschlusses und der Säkularisation einen deutlich sichtbaren Einschnitt in der Wahrnehmung der geistlichen Staaten, und zwar über die Grenzen der engeren Fachwissenschaft hinaus. Das Säkularisationsjubiläum bot landauf, landab Gelegenheit, sich den um 1803 aufgelösten Einrichtungen – also den Klöstern wie den Fürstbistümern – zuzuwenden. In zahlreichen Ausstellungen wurden insbesondere deren beeindruckende kulturelle Hervorbringungen präsentiert¹¹. Erfreulicherweise handelte es sich dabei nicht nur um ein kurzfristiges Aufflackern des Interesses, wie es immer wie-

10 Kurt ANDERMANN, Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: HZ 271 (2000), S. 593–619, hier S. 595. Der von Andermann vorgelegte Forschungsbericht bestätigt diese Diagnose. Andermann möchte »auf der Grundlage der jüngeren Forschung eine Bestandsaufnahme über die Situation der geistlichen Staaten in ihrer Endphase« (S. 596) liefern. Die von ihm besprochenen Arbeiten gehen zurück bis in die 1950er und vor allem 1960er Jahre, wirklich neuere Arbeiten aus den 1990er Jahren sind verhältnismäßig wenige darunter.

11 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Volker HIMMELEIN/Hans Ulrich RUDOLF (Hg.), Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, 2 Bd. in 3 Teilen, Ostfildern 2003; Gisela WEISS/Gerd DETHLEFS (Hg.), Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne. Begleitband zur Ausstellung im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 27. Oktober 2002–16. März 2003, Münster 2002; Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803. Begleitbuch zur Ausstellung der Staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen und des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund, 24. Mai bis 17. August 2003, o.O. 2003; Kirchengut in Fürstenhand. 1803: Säkularisation in Baden und Württemberg. Revolution von oben. Begleitband zur Ausstellung vom 22. März–7. September 2003 im Schloss Bruchsal, Ubstadt-Weiher 2003; Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 2003 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45). Einen Überblick sowohl über die Ausstellungen und die im Zusammenhang mit ihnen entstandenen Kataloge als auch über die sonstigen anlässlich des Jubiläums erschienenen Publikationen bietet: Karl HÄRTER, Zweihundert Jahre nach dem europäischen Umbruch von 1803. Neuerscheinungen zu Reichsdeputationshauptschluß, Säkularisationen und Endphase des Alten Reiches, in: ZHF 33 (2006), S. 89–115.

der im Zusammenhang mit historischen Jubiläen zu beobachten ist¹². Die Publikationen des Jahres 2003 sind ganz offensichtlich Teil einer anhaltenden Tendenz zur Beschäftigung mit den geistlichen Staaten¹³. Drei Indizien mögen dies bestätigen: Zum einen gingen bereits in die Ausstellungskataloge des Jahres 2003 vielfach erste Ergebnisse länger angelegter Projekte ein. Zum anderen setzte nach dem Jubiläumsjahr eine Folge von Tagungen zu den geistlichen Staaten ein, deren Ende noch nicht abzusehen ist und auf denen vielfach neueste Forschungsergebnisse präsentiert werden¹⁴. Auffallend ist zum dritten, dass in den letzten Jahren zahlreiche Qualifikationsschriften zu geistlichen Staaten entstanden sind¹⁵.

Damit stellt sich aber umso mehr die Frage nach den Gründen für die gegenwärtige Hinwendung des Interesses zu den geistlichen Staaten. Drei Ursachen lassen sich benennen:

1. Die geistlichen Staaten profitieren nun – endlich – auch von dem in den letzten Jahrzehnten außerordentlich starken Interesse am Heiligen Römischen Reich¹⁶. Die Verfassungsgeschichte des Alten Reiches ist innerhalb von nur einer Historikergeneration auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Um ermessen zu können, welcher weiter Weg dabei zurückgelegt worden ist, genügt es beispielsweise, sich den programmatischen Aufsatz von Peter Moraw und Volker Press über »Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert)« aus dem Jahre 1975

12 Die von mir und Frank Göttmann 2003 geäußerte Skepsis, es könne sich vielleicht nur um ein kurzes Aufflackern des Interesses handeln, erwies sich insofern als nicht begründet; Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN, *Der geistliche Staat der Frühen Neuzeit. Einblicke in Stand und Tendenzen der Forschung*, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, *Geistliche Staaten*, S. 59–86, hier S. 59.

13 Die Klöster, die 1803 im Rahmen der Vermögenssäkularisation aufgelöst werden, interessieren hier nicht. Es geht im Folgenden allein um die geistlichen Staaten, genauer: um die geistlichen Staaten mit einem Bischof an der Spitze.

14 Um nur einige zu nennen: *Geistliche Fürsten und Geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, 5.–7. Oktober 2006 in Paderborn; *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten*, 19.–23. Februar 2008 in Salzburg; *Von Pippin bis Napoleon – Fulda und seine Urkunden*, 22.–23. März 2012 in Fulda; *Residenzen im Hochstift Osnabrück*, 13.–15. September 2012 in Osnabrück.

15 Auch die vorliegende Arbeit gehört natürlich in diese Reihe. Außerdem folgende Habilitationsschriften: WÜST, *Geistlicher Staat und Altes Reich*; Karl HÄRTER, *Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Frankfurt a.M. 2005 (*Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 190); SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen*; NOWOSADTKO, *Das Stehende Heer im Ständestaat*; Franz BRENDLE, *Der Erzkanzler im Religionskrieg. Erzbischof Anselm Casimir Wambold von Umstadt, Kurmainz und das Reich 1629 bis 1647*, Münster 2011. Auf die Aufzählung der Dissertationen wird wegen der großen Zahl der Titel verzichtet, im engeren Sinne für die vorliegende Arbeit einschlägige Titel sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

16 Anders noch die Diagnose im Jahre 2003; BRAUN/GÖTTMANN, *Der geistliche Staat*, S. 59.

erneut vorzunehmen, um festzustellen, wie viele der dort als *Desiderata* gekennzeichneten Themen inzwischen – nicht zuletzt von den Autoren selbst und ihren Schülern – bearbeitet worden sind¹⁷. Dabei dürfte es kaum zufällig sein, dass zunächst eher Themen wie der Reichstag (ein vormodernes Parlament?) oder das Reichskammergericht (ein oberstes Gericht)¹⁸ bearbeitet wurden, bei denen vordergründig eine Kontinuität zu Institutionen der Gegenwart vorzuliegen schien. »Exotischere« Institutionen, bei denen dies nicht der Fall war, wie die Reichskreise oder eben die geistlichen Staaten, hatten es in dieser Hinsicht bedeutend schwerer. Während seit den 1990er Jahren und bis heute anhaltend geradezu ein Boom an Literatur über die Reichskreise zu verzeichnen ist¹⁹, finden nun in den letzten Jahren auch die geistlichen Staaten ihre Bearbeiterinnen und Bearbeiter.

2. Es erscheint evident, dass Erfahrungen unserer unmittelbaren Gegenwart mit staatlicher Macht und Ohnmacht das Interesse für die geistlichen Staaten befördert haben. Denn der mächtige Anstaltsstaat preußischer Prägung, der auch der historischen Forschung so lange als Modell und Zielpunkt moderner staatlicher Entwicklung galt, scheint endgültig entzaubert zu sein. Seine Allmacht und Allgegenwart erwecken angesichts der Möglichkeiten moderner Informationstechnologien vielfache Ängste. Gleichzeitig aber scheint der Staat heutzutage trotz seiner Machtfülle und trotz

17 Peter MORAW/Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: ZHF 2 (1975), S. 95–107, jetzt auch in: Volker PRESS, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1997 (Historische Forschungen 59), S. 3–17.

18 Auch dass zunächst das Reichskammergericht erforscht wurde, während der in seiner Struktur deutlich »fremdere« Reichshofrat lange Zeit kaum auf Interesse stieß, dürfte so zu erklären sein.

19 Dieser Boom setzte mit einer Überblicksdarstellung ein: Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989; später erweitert: Ders., Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998. Zahlreiche Detailstudien folgten, z.B. Reinhard Graf von NEUPERG, Kaiser und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zu Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1991 (Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B. Forschungen 119); Udo GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policey« (1555–1682), Hannover 1996; Peter C. HARTMANN, Der Bayerische Reichskreis (1500–1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches, Berlin 1997; Thomas NICKLAS, Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im obersächsischen Reichskreis, Stuttgart 2002; Wolfgang WÜST (Hg.), Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über die Herrschaft?, Stuttgart 2000; ders., Die »gute« Policey im Reichskreis, 3 Bd., Berlin 2001–2004; ders., Nutzlose Debatten? Europäische Vorbilder? Die Konvente der süddeutschen Reichskreise als vormoderne Parlamente, in: Konrad AMANN (Hg.), Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2005, S. 225–243; Michael MÜLLER, Die Entwicklung des Kurrheinisches Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2008.

beispielloser Kontroll- und Durchgriffsmöglichkeiten, von denen absolutistische Herrscher nicht einmal zu träumen wagten, immer weniger in der Lage, die an ihn gestellten Forderungen der Daseinsfürsorge für die Menschen zu erfüllen. In dieser Situation, in der der Staat als allmächtig und ohnmächtig zugleich erfahren wird, gewinnen alternative Staatsmodelle an Attraktivität – und zwar nicht nur in den Augen einer breiteren Öffentlichkeit. Eine solche historische Alternative stellt der geistliche Staat dar²⁰. Auch die wissenschaftliche Forschung sieht bei ihrer Wiederannäherung an die Geschichte der *Germania Sacra* in den geistlichen Staaten vor allem eine alternative Ausprägung frühneuzeitlicher Staatlichkeit, die es gegenüber den expansiven Machtstaaten des fürstlichen Absolutismus zu rehabilitieren gelte.

3. In den letzten Jahren ist Religion als ein Thema historischer Forschung geradezu wiederentdeckt worden. Selbstverständlich waren Religion und Konfession nie ganz aus der historischen Forschung verschwunden²¹; die Reformationsgeschichtsschreibung behauptete gerade in der deutschen Geschichtswissenschaft immer einen herausragenden Platz, und die Debatten der Frühneuzeithistoriker galten mit dem Konfessionalisierungsparadigma über ein Jahrzehnt lang nicht zuletzt einem Thema, das Religion und Konfession in den Mittelpunkt stellte. Das änderte aber nichts daran, dass Religion und Konfession vielfach als Phänomene aufgefasst wurden, die den Weg in die Moderne versperrten, da dieser Weg unweigerlich über die Säkularisierung zu führen schien. Zwei der lange Zeit vorherrschenden geschichtswissenschaftlichen Paradigmen, das Säkularisierungs-²² und das Modernisierungsparadigma, arbeiteten insofern Hand in Hand, als sie sich darin einig waren, dass die Entwicklung auf den modernen Staat hinauslief. Klassischen Ausdruck verliehen hat dieser Prämisse Ernst-Wolfgang Böckenförde in seinem Aufsatz *Die Entstehung des Staats als Vorgang der Säkularisation*²³. Die breite Rezeption der Religionssoziologie Max Webers führte außerdem dazu, dass der Verdacht, mit der Moderne unvereinbar zu sein, die katholische Kirche

20 So ausdrücklich GÖTTMANN, *Der nordwestdeutsche geistliche Staat*, S. 56.

21 Die folgenden Ausführungen berücksichtigen die sogenannte Profangeschichtsschreibung, nicht jedoch die Kirchengeschichte als Disziplin.

22 Die Literatur zur Säkularisierung ist längst unüberschaubar geworden. Siehe zuletzt Friedrich Wilhelm GRAF, Art. Säkularisierung, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 11, Stuttgart 2010, Sp. 525–542; als Einführung weiterhin: Hartmut LEHMANN, *Von der Erforschung der Säkularisierung zur Erforschung von Prozessen der Dechristianisierung und der Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa*, in: Ders., *Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 1997 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 130), S. 9–16. Einen Überblick über ältere Ansätze bietet Heinz-Horst SCHREY (Hg.), *Säkularisierung*, Darmstadt 1981 (Wege der Forschung 424).

23 Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Die Entstehung des Staats als Vorgang der Säkularisation*, in: Ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, Frankfurt a.M. 1976, S. 42–64.

noch wesentlich massiver traf als die protestantischen Kirchen. In diesem geschichtswissenschaftlichen Umfeld hatten Staaten mit einem katholischen Geistlichen an der Spitze von vornherein kaum eine Chance, als ein lohnendes Objekt der Forschung zu gelten. Wenn sie sich überhaupt zu den geistlichen Staaten äußerte, schrieb die Forschung deshalb meist schlicht die aufgeklärte Kritik des ausgehenden 18. Jahrhunderts fort.

Es bedurfte deshalb der Erkenntnis, dass zum einen Religion auch um die Wende zum dritten Jahrtausend in den modernen Gesellschaften ihre gesellschaftliche und politische Relevanz nicht völlig verloren hat²⁴, der Prozess der Säkularisierung also offensichtlich nicht so zielgerichtet und eindimensional verlief und verläuft, wie man lange angenommen hatte, und dass zum anderen Religion in Bezug auf Moderne zunächst einmal wertneutral ist. Erst auf dieser Grundlage ließ sich auch das Verhältnis von Staat/Gesellschaft und Religion neu denken und eine Institution wie die geistlichen Staaten erforschen, ohne schon im Ansatz von deren Rückständigkeit ausgehen zu müssen.

2. Die Mär von der doppelt defizitären Existenz der Fürstbischöfe

Während die geistlichen Staaten also zuletzt sowohl auf Interesse als auch auf ein gewisses Wohlwollen der Forschung rechnen konnten, gelten die Männer an ihrer Spitze weiterhin als höchst problematische Figuren. Dafür ist in erster Linie das geistlich-weltliche Doppelamt der Fürstbischöfe verantwortlich. Denn zum einen wurde schon die Doppelstellung als solche für problematisch gehalten – eine Tendenz, die sich mit der angesprochenen Idealisierung des modernen säkularen Staates noch verstärkte –, zum anderen wurden dem Fürstbischof in beiden Ämtern, also sowohl als Fürst wie als Bischof, Defizite vorgeworfen.

Der geistliche Fürst als Fürst musste sich am Typ des machtbewussten, effizienten und damit modernen Herrschers messen lassen, als dessen Ver-

24 Der Kirchenhistoriker Hubert Wolf formulierte gar apodiktisch, »dass das Säkularisierungsparadigma der Neuzeit nicht durchgeschlagen hat«; Hubert WOLF/Jörg SEILER, Kirchen- und Religionsgeschichte, in: Michael MAURER (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaften*, Bd. 3: Sektoren, Stuttgart 2004, S. 271–338, hier S. 273. Bereits 1977 führte Ernst-Wolfgang Böckenförde eindrücklich vor Augen, dass »das Verhältnis der Kirche zu Entstehung und Struktur der Modernen Welt [...] entgegen dem ersten Anschein und heute vielleicht verbreiteter Perspektive, kein einliniges ist«, dass Kirche vielmehr »ebenso als Kraft zu Beförderung, ja Hervorbringung der Modernen Welt in Erscheinung getreten [sei] wie als Kraft der Hemmung und Bewahrung vor-moderner Strukturen«; Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Zum Verhältnis von Kirche und Moderner Welt. Aufriß eines Problems*, in: Reinhart KOSSELLECK (Hg.), *Studien zum Beginn der modernen Welt*, Stuttgart 1977, S. 154–177, hier S. 159.

körperung im Reich spätestens seit der Wende zum 18. Jahrhundert die preußischen Könige galten²⁵. Aus dieser Perspektive sahen die geistlichen Fürsten²⁶ schlecht aus – wie freilich die Mehrzahl auch ihrer weltlichen Kollegen. Wurde ein Fürstbischof dagegen vorwiegend als Bischof bewertet, bildeten die Bestimmungen des Trienter Konzils den Maßstab²⁷ – auch dies ist freilich eine Messlatte, die selbst die eifrigsten Oberhirten unter den Fürstbischöfen deutlich verfehlten. Unabhängig davon, ob die Fürstbischöfe eher den Fürsten oder eher den Bischöfen zugeordnet und dementsprechend bewertet wurden, musste das Urteil damit in jedem Fall negativ ausfallen.

Als Hauptursache für das weithin vernichtende Urteil über die Fürstbischöfe galt also die Doppelstellung als Fürst und Bischof. Sie wurde – und zwar bereits von den Zeitgenossen – als das eigentliche Problem angesehen, galt es doch, zwei einander deutlich widersprechende Anforderungsprofile in einer Person zu verbinden. Der Staatsrechtler und Jenaer Professor Andreas Joseph Schnaubert hat diese Auffassung plastisch beschrieben:

Der Bischof soll die Hungrigen speisen, die Dürftigen unterstützen, und als Regent übt er, oft mit gewaltiger Hand, das Besteuerungsrecht auch wider solche aus, die sich und den ihrigen das Brod kümmerlich brechen müssen. Der Bischof soll seine Gemeinheiten visitiren, und der Fürst seine Soldaten mustern; der Bischof soll auf dem Lehr-

25 Dass die Realität in Preußen vielfach anders aussah, als eine Geschichtsschreibung glauben machen wollte, die Preußen als Modell ansah und den Absolutismus, wie man ihn in Preußen verwirklicht glaubte, für den Höhepunkt vormoderner Staatlichkeit hielt, ist demgegenüber erst eine Erkenntnis der jüngeren Historiografie.

26 Die Begriffe »Fürstbischöfe« und »geistliche Fürsten« sind weitgehend, aber nicht völlig deckungsgleich. Zum einen betont »geistliche Fürsten« die fürstliche Seite des Doppelamtes, gerade auch in der Parallelbildung »weltliche – geistliche Fürsten«. Zum anderen aber umfasst geistliche Fürsten einen größeren Personenkreis: Neben den Fürstbischöfen gehörten dazu die Fürstäbte und -äbtissinen sowie der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister. In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe Fürstbischöfe und geistliche Fürsten weitgehend synonym verwendet.

27 Dem steht nicht entgegen, dass die tridentinischen Bestimmungen im Reich vielfach verspätet und häufig nur unzureichend rezipiert wurden, von einer offiziellen Promulgation der Konzilsbeschlüsse ganz abgesehen; Hansgeorg MOLITOR, *Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche*, in: Walter BRANDMÜLLER/Herbert IMMENKÖTTER/Erwin ISERLOH (Hg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte*. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet, Bd. 1: *Zur Konziliengeschichte*, Paderborn 1988, S. 399–431. Sehr kritisch zur Verwirklichung der tridentinischen Reformen jetzt auch HERSCHE, *Muße und Verschwendung*, Bd. 1, Kap. 1.4: *Das Konzil von Trient. Anspruch und Wirklichkeit*. Dennoch bildete das Tridentinum für eine Beurteilung der Amtsausübung der Bischöfe den einzig möglichen Maßstab, der Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen konnte und an dem sich deshalb auch das Formular für die den Bischöfen abgeforderten Statusberichte orientierte.

und im Beichtstuhl, der Fürst aber in den Regierungskollegien sitzen; der Bischof soll auf den Kirchenversammlungen, der Fürst aber auf den Reichstagen und im Felde erscheinen²⁸.

Ihren prägnantesten Ausdruck findet diese Auffassung in der Rede von »dem janusköpfigen Wesen der geistlichen Fürsten«²⁹, die den Zwiespalt der geistlichen Fürsten auf den Punkt bringen möchte³⁰.

Gleichgültig aus welcher Perspektive man sie betrachtete, hatten die Fürstbischöfe mithin erhebliche Defizite aufzuweisen. Schließlich stürzte die aufgeklärte Kritik die geistlichen Fürsten in ein letztlich unauflösliches Dilemma. Verweigerten die Bischöfe sich jeglichen Neuerungen, bestätigten sie nur das (Vor-)Urteil der Rückständigkeit und Unbelehrbarkeit und arbeiteten somit ihren Kritikern in die Hände. Stießen sie hingegen die im Geiste der Aufklärung als unumgänglich angesehenen Reformen an und entsprachen insofern dem Zeitgeist, untergruben sie damit in letzter Konsequenz die Legitimitätsgrundlage ihrer eigenen Herrschaft. In der gelehrten Diskussion des 18. Jahrhunderts wurde die Existenzberechtigung der geistlichen Staaten ohnehin grundsätzlich in Frage gestellt. Auch realiter war ihre Existenz immer wieder bedroht: Nach der durch die Reformation ausgelösten Säkularisationswelle des 16. Jahrhunderts bedeutete der Westfälische Frieden nur eine Atempause, ehe im Siebenjährigen Krieg erneut geistliche Staaten zur Disposition gestellt wurden³¹.

28 Die Äußerung stammt aus Schnauberts im Zusammenhang mit der Bibraschen Preisfrage als Antwort auf Friedrich Carl von Moser entstandener Schrift: Andreas Joseph SCHNAUBERT, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, Jena 1788, S. 93f.

29 Ulrich ANDERMANN, Säkularisationen vor der Säkularisation, in: Kurt ANDERMANN (Hg.), Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz, Epfendorf 2004 (Kraichtaler Kolloquien 4), S. 13–29, hier S. 17.

30 Noch Göttmann geht von »einer permanenten inneren Zerreißprobe« aus, der die Fürstbischöfe »angesichts der Verkopplung zweier konträrer Anforderungs- und Aufgabenprofile« unterworfen gewesen seien; GÖTTMANN, Der nordwestdeutsche geistliche Staat, S. 27. Er deutet deshalb den Begriff und Titel Fürstbischof – *princeps et episcopus* als »Zeichen dieses Dilemmas«.

31 Zu den Säkularisationen vor 1803: ANDERMANN, Säkularisationen; Anton RAUSCHER (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, München 1976 (Beihefte zur Katholizismusforschung, Reihe B, Abhandlungen). Vor dem Siebenjährigen Krieg hatten bereits die Säkularisationspläne Friedrichs II. von Preußen erhebliche Unruhe unter den geistlichen Fürsten ausgelöst; dazu Peter BAUMGART, Säkularisationspläne Friedrichs II. von Preußen. Zu einem kontroversen Thema der Preußenhistoriographie, in: Joachim KÖHLER (Hg.), Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit, Köln 1984 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 19), S. 59–69. Außerdem: Walther von HOFMANN, Das Säkularisationsprojekt von 1743. Kaiser Karl VII. und die römische Kurie, in: Theodor BITTERAUUF u.a. (Hg.), Festschrift für Sigmund Riezler, Gotha 1913, S. 213–259.

Angesichts der massiven und immer wiederkehrenden Angriffe sowohl von Seiten der realen Politik als auch der gelehrten Diskussion erscheint die Säkularisation von 1802/03 fast weniger erstaunlich als die Tatsache, dass die meisten geistlichen Staaten ihre Existenz so lange wahren konnten. Einen Hinweis auf mögliche Gründe können die Ausführungen Niccolò Machiavellis über die geistlichen Staaten im elften Kapitel des *Principe* geben:

Sie ruhen auf alten religiösen Fundamenten, die so haltbar sind, dass man sich darauf, man verfare und lebe wie man wolle, behaupten kann. Diese Herrscher allein haben einen Staat und verteidigen ihn nicht, haben Untertanen und regieren sie nicht, und obwohl diese Staaten nicht verteidigt sind, werden sie ihnen nicht genommen, und obwohl die Untertanen nicht regiert werden, kümmern sie sich nicht darum und haben weder den Willen noch die Kraft, sich von ihnen loszureißen. Man darf also diese Fürstentümer allein gesichert und glücklich nennen³².

Bemerkenswert an dieser Passage ist vor allem, dass Machiavelli hier in deutlichen Worten die Andersartigkeit der geistlichen Staaten beschreibt, und zwar genau auf den Feldern, die später für das Verdikt der Rückständigkeit erhalten mussten – ohne dass dabei auch nur ein Anflug von Kritik laut würde. Nach Machiavelli verteidigen die geistlichen Herrscher ihren Staat nicht und regieren nicht ihre Untertanen. Aber dies liegt nicht daran, dass die Herrscher unfähig wären, sondern weil sie sich diese Untätigkeit – Herrsche würde von Mußpräferenz sprechen – aufgrund der besseren, nämlich religiös-heilsgeschichtlichen Fundierung der geistlichen Staaten erlauben konnten. Bei Machiavelli findet sich also kein Vorrechnen zu niedriger Militärausgaben, kein Wort vom geistlichen Schlendrian, sondern eher die Beschreibung einer »Insel der Seligen«, oder auch eine Variation des »Unter'm Krummstab lässt sich's gut leben«. Und vor allem schreibt er kein Wort von einer problematischen Doppelstellung der geistlichen Fürsten, die jene von vornherein zum Scheitern verurteilt hätte. Stattdessen ruhen die geistlichen Fürsten Machiavellis in sich selbst, nicht zuletzt dank ihrer größeren, da religiös fundierten, Legitimität, die ihnen einen uneinholbaren »Wettbewerbsvorteil« im Vergleich zu den weltlichen Fürsten verschafft. Die Doppelstellung wird hier mithin nicht als Problem, als Januskopf, sondern als Chance und Zugewinn angesehen.

Diese Interpretation Machiavellis kam der Selbstwahrnehmung der Fürstbischöfe möglicherweise näher als die zeitgenössische und spätere Kritik.

32 Niccolò MACHIAVELLI, Der Fürst (Il Principe), in: Ders., Politische Schriften, hg. v. Herfried MÜNKLER, Frankfurt a.M. 1990, S. 51–126, hier S. 80f. Konkret hatte Machiavelli sicherlich das Papsttum vor Augen, doch deutet bereits die Tatsache, dass er von geistlichen Herrschern im Plural spricht, an, dass er in diesem Kapitel keineswegs nur eine Beschreibung des Kirchenstaates liefern wollte.

Denn die geistlichen Herren sahen ihre Doppelstellung augenscheinlich nicht als Problem. Zumindest liegen keine Klagen von Fürstbischöfen über eine zu hohe Arbeitsbelastung aufgrund ihrer weltlichen und geistlichen Aufgaben vor³³; Hinweise auf eine innere Zerrissenheit zwischen fürstlichem und bischöflichem Ideal finden sich ebenfalls nicht. Wohl setzten die einzelnen Fürstbischöfe ihre Prioritäten unterschiedlich – abhängig von den jeweiligen Erfordernissen wie den persönlichen Dispositionen –, alle aber waren sie selbstverständlich Fürst *und* Bischof.

Die Historiografie hat dennoch im Gefolge grundsätzlicher zunächst reformatorischer, später aufklärerischer Angriffe auf die geistlichen Fürsten und verbreiteter Kritik an konkreten Missständen stets an der geistlich-weltlichen Doppelstellung der Fürstbischöfe als Problem festgehalten. Von dieser Prämisse ausgehend, gelangte man zwangsläufig zu dem Schluss, dass die Fürstbischöfe in doppelter Hinsicht – als Fürsten wie als Bischöfe – defizitär waren. Damit befindet sich die Geschichtsschreibung über die geistlichen Fürsten in einem ungewöhnlich scharfen Kontrast zum Selbstverständnis ihrer Protagonisten. Da jene Urteile jedoch bis heute den Ausgangspunkt jeder Beschäftigung mit den geistlichen Fürsten bilden – und sei es nur, um sie zu dekonstruieren –, bedarf es eines gründlichen Blicks auf ihre Entstehung und Tradierung, um so den Standort der vorliegenden Studie deutlich zu machen.

3. Die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe in der Historiografie

Eine Annäherung an die geistlichen Fürsten hat mit zahlreichen Hindernissen zu kämpfen. Selbst im Rahmen der Reichsverfassung stellten die geistlichen Staaten die Ausnahme schlechthin dar, den Sonderfall, der spezieller Erläuterung bedarf, und die Säkularisation schien dieser Sichtweise Recht zu geben, indem sie diese Anomalie endlich beseitigte. Von einer ganz anderen Seite her erschwert das heutige Bischofsbild, das Seelsorge, geistig-geistliche Führung und theologische Kompetenz in den Vordergrund stellt und häufig bereits Äußerungen zu politischen Fragen für – unangemessene – »Eimischung« zu halten geneigt ist, das Verständnis für die geistlichen Fürsten. Die Auffassung von der Doppelstellung als Problem erscheint somit zwangsläufig vorgegeben und wird nicht hinterfragt. Umso dringlicher ist es, nach

33 Eine solche Klage wird vielmehr erst im Rahmen der Antwortschriften auf die Bibrasche Preisfrage angestimmt, um die geistlichen Fürsten zu verteidigen und Verständnis für manche Mängel zu wecken: »Der Umfang und die Verschiedenheit der Pflichten eines Bischofs, und der eines Regenten ist so ausgedehnt und gros, daß nothwendigerweise zwei Menschen dazu erfordert werden«; SCHNAUBERT, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge, S. 90.

der Herkunft dieses Interpretaments zu fragen. Denn – um dies gleich vorwegzunehmen – die Auffassung von der Doppelstellung der Fürstbischöfe als Problem ist zwar alt, aber keineswegs durchgängig. Dabei reicht es freilich nicht, die geschichtswissenschaftliche Erforschung der geistlichen Staaten seit dem 19. Jahrhundert zu untersuchen, da die zeitgenössischen Urteile über die geistlichen Staaten und ihre Fürsten vielfach sehr ausgeprägt waren und lange nachwirkten. Deshalb ist ein kurzer Rückgriff auf diese Deutungen notwendig, die – explizit oder implizit – in die wissenschaftlichen Wertungen einfließen.

Im Spätmittelalter wurde zwar nicht selten der weltliche Besitz der Kirche kritisiert, die Institution des geistlichen Fürstentums selbst stand aber nicht mehr zur Disposition. Denn nachdem die weltliche Macht der Bischöfe im Wormser Konkordat 1122 festgeschrieben worden war, hatte sich in der Folgezeit auch das Bischofsbild geändert³⁴. Im 13. Jahrhundert vollzog sich dann eine weitere Verschiebung hin zu einer Betonung der (landes-)fürstlichen Stellung der Fürstbischöfe³⁵, sodass Hans Jürgen Brandt konstatieren konnte: »Der deutsche Bischof des Spätmittelalters verstand sich zuerst und vor allem als Landesfürst«³⁶.

-
- 34 Zum Bischofsbild der Zeit davor: Odilo ENGELS, Der Reichsbischof in ottonischer und früh-salischer Zeit, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, Göttingen 1989 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 = Studien zur Germania Sacra 17), S. 135–175. Deutlich fassbar ist dieser Wandel in den Grabinschriften, die nun auch die weltlichen Taten der Bischöfe registrieren. Das früheste Beispiel dieser Art ist die Inschrift für den 1152 gestorbenen Erzbischof Albero von Trier; Sebastian SCHOLZ, Totengedenken in mittelalterlichen Grabinschriften vom 5. bis zum 15. Jahrhundert, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 26 (1999), S. 37–59.
- 35 Der Wandel hin zu einem betont fürstlichen Bischofsbild im Reich ist in das 13. Jahrhundert zu datieren. Über diese Entwicklung anhand des Kölner Beispiels Hugo STEHKÄMPER, Reichsbischof und Territorialfürst, in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 95–184, hier v.a. S. 99 u. 165; Jan KEUPP, Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit, in: ZKG 117 (2006), S. 1–24.
- 36 Hans Jürgen BRANDT, Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. Zur Darstellung der »sacri ministerii summa« des reichskirchlichen Episkopats, in: BRANDMÜLLER/IMMENKÖTTER/ISERLOH, Ecclesia militans, S. 1–16, hier S. 7; Michael BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), S. 45f. Weniger eindeutig ist indessen die Frage zu beantworten, ob der Bischof damit auch den Erwartungen seiner Umwelt entsprach. Hans Jürgen Brandt bejaht dies unter Hinweis auf Thomas von Aquin, der dem Bischof überwiegend fürstliche Aufgaben zugewiesen habe. Laut Thomas musste ein Bischof danach »ecclesiam et instruere et defendere et pacifice gubernare«; Summa Theologica II–II, q. 185 a. 3, in: Die deutsche Thomas-Ausgabe = Summa Theologica, übers. und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 24: Stände und Standespflichten, Heidelberg 1952, S. 73. Allerdings geht Brandts Zuspitzung dieses Anforderungsprofils mit der Formulierung »um des Gemeinwohls willen muß er ein hervorragender Fürst sein« in der Betonung des Fürstlichen wohl doch zu weit; BRANDT, Fürstbischof und Weihbischof, S. 8. Immerhin ist Objekt des Thomas'schen Satzes ja doch die Kirche, und »ecclesiam defendere« lässt sich durchaus auch als eher geistliche Aufgabe, z.B. in der Abwehr von Häretikern, verstehen. Eike Wolgast spricht demzufolge unter Bezug auf die gleiche Thomas-Stelle von »theologisch-kirchenrechtlich motivierte[n] Bischofsideale«, das »für

Diese Selbstverständlichkeit war mit der Reformation unwiederbringlich dahin; und zwar auch für die bei der alten Kirche verbleibenden Bischöfe. »Weltliche herrschaft haben ist nicht sünd, obgleich schwer ist, zugleich weltliche und geistliche regirung zu tragen«³⁷. Dieses Zitat Martin Luthers aus der Wittenbergischen Reformation von 1545 steht für eine veränderte Herangehensweise an die Institution geistliches Fürstentum. Luther war allein wichtig, dass die Bischöfe ihrer geistlichen Verpflichtung besser gerecht würden, als er dies rundum beobachtete³⁸. Und um dieses Ziel zu erreichen, sah der Reformator das weltliche Amt der Bischöfe zeitlebens als hinderlich an. Im Laufe der Zeit vertrat er zwar unterschiedliche Auffassungen, wie diesem Dilemma beizukommen sei³⁹, aber an seiner Grundüberzeugung änderte sich nichts. Das geistliche Fürstentum barg für Luther die Gefahr einer Vermischung beider Reiche. Theoretisch hielt er es zwar dennoch für denkbar, dass ein geistlicher Fürst beide Funktionen sorgfältig trennte und insofern die »persona duplex in eodem homine«⁴⁰ verkörperte. Aber die Gefahr, dass das weltliche Amt zu Lasten des geistlichen ging, blieb in Luthers Augen auch beim pflichtbewusstesten Bischof bestehen. Für Luther bildete die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe also deshalb ein Problem, weil sie die Bischöfe in der Ausübung ihrer primären, geistlichen Pflicht behinderte.

Luther steht mit dieser Auffassung des geistlichen Fürstentums nicht allein, sondern ist einzuordnen in die Reihe derer, die zunehmend höhere geistliche Anforderungen an die Bischöfe stellten. Zu nennen sind hier auch

den deutschen Episkopat mit seiner geistlich-weltlichen Doppelstellung nur in sehr geringem Maße« passte; Eike WOLGAST, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1995 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16), S. 26. Freilich bilden solche normativen Festlegungen nur einen sehr unzureichenden Ersatz für eine – bislang fehlende – gründliche Untersuchung des Bischofsideals im Spätmittelalter. Die eingehendste Untersuchung zum Thema mit weit über das Kölner Beispiel hinausgehender Bedeutung bieten die Beiträge von STEHKÄMPER, *Reichsbischof und Territorialfürst*, sowie vor allem von Wilhelm JANSSEN, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert)*, in: BERGLAR/ENGELS, *Bischof*, S. 185–244.

37 Wittenbergische Reformation 1545, in: Emil SEHLING (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Hälfte 1: Die Ordnungen Luthers, Leipzig 1902, S. 209–222, hier S. 219.

38 Seiner Meinung nach waren die Bischöfe seiner Zeit nämlich »ym grund der warheyt weltliche herrn mit eym geystlichen namen«; *Ordnung eines gemeinen Kastens*, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe] Abt. 1: Schriften (WA) 12, Weimar 1891, S. 11–30, hier S. 14, Z. 18f.; Eike WOLGAST, *Luther und die katholischen Fürsten*, in: Erwin ISELOH/Gerhard MÜLLER (Hg.), *Luther und die politische Welt*, Stuttgart 1984 (Historische Forschungen 9), S. 37–63, hier S. 54.

39 Eike Wolgast unterscheidet hier drei Phasen bei Luther; ebd., S. 53–57.

40 Martin Luther an Philipp Melancthon, Veste Coburg, 21. Juli 1530, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe] Abt. 4: Briefwechsel (WA Br) 5, Weimar 1934, Nr. 1656, S. 491–495, hier S. 493; WOLGAST, *Luther und die katholischen Fürsten*, S. 52.

die Väter des Trienter Konzils, die freilich in ihrer Betonung der pastoralen Aufgaben des Bischofs nicht von den geistlichen Fürsten der Reichskirche ausgingen. In Trient wurde vielmehr ein Bischofsideal formuliert, das den Hirten zum Leitbild erhob und die Seelsorge betonte⁴¹. Es setzte Bischöfe voraus, die nur über *ein* Bistum von überschaubarer Größe geboten⁴², dort residierten und keine regelmäßigen politisch-weltlichen Verpflichtungen wahrnahmen⁴³. Als die ideale Verkörperung dieses Bischofstyps galt alsbald Karl Borromäus, der Erzbischof von Mailand.

Selbstverständlich blieb dieses Bischofsideal auch im Reich nicht unbekannt. Seine Rezeption ist beispielsweise unübersehbar in den Statusberichten der Bischöfe an die Päpste, in denen immer wieder auf einzelne Elemente dieses Bildes rekurriert wird⁴⁴. In ihrer Gesamtheit hat aber wohl kein Bischof der Reichskirche die tridentinischen Bestimmungen für sich als unmittelbar verpflichtend angesehen⁴⁵, wenn auch manche der in Trient kritisierten Missstände – Bruch des Zölibats, fehlende Weihen, mangelnde Bildung – augenscheinlich seltener wurden oder sogar fast vollständig verschwanden.

In der gelehrten Diskussion freilich wurden den Fürstbischöfen die gesteigerten Erwartungen an ihre pastorale Pflichterfüllung durchaus vorgehalten und teilweise auch für unvereinbar mit ihren landesherrlichen Aufgaben erklärt. Inwieweit es sich dabei einerseits um eine direkte Schlussfolgerung aus den Trienter Beschlüssen handelte und welche Rolle andererseits

41 Zum tridentinischen Bischofsideal siehe Hubert JEDIN, Das Bischofsideal der Katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts, in: Ders., Kirche des Glaubens. Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Bd. 2: Konzil und Kirchenreform, Freiburg 1966, S. 75–117, sowie ders., Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63, in: Ebd., S. 398–413, außerdem die Zusammenfassungen bei Bettina BRAUN, Seelsorgebischof oder absolutistischer Fürst? Die Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reichs zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, Geistliche Staaten, S. 87–116, hier S. 90–93; Bettina BRAUN, Das tridentinische Bischofsideal in der Reichskirche: Schimäre oder wirksames Leitbild? Einige Bemerkungen zu seiner Rezeption, in: Nikolaus STAUBACH (Hg.), Exemplaris imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit, Frankfurt a.M. 2012 (Tradition – Reform – Innovation 15), S. 309–319.

42 Jährliche Visitationen der gesamten Diözese und die Erteilung aller Weihen durch den Bischof selbst waren nur durchführbar in relativ kleinen Bistümern, wie sie insbesondere in Italien anzutreffen waren. Einen ersten Eindruck von den sehr unterschiedlichen Verhältnissen in Italien (sowie in Teilen Südfrankreichs) und den anderen Ländern vermittelt die Karte »Die römisch-katholische Kirche um 1500«, in: Hubert JEDIN/Scott Kenneth LATOURETTE/Jochen MARTIN (Hg.), Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart, Freiburg 2004, S. 71, auf der die überaus enge Bistumsdichte Italiens im Vergleich zu anderen Ländern ins Auge springt.

43 Die nicht seltenen französischen Bischöfe, die mehr dem König am Hof und als Diplomaten als ihrer Kirche dienten, entsprachen dieser Voraussetzung genauso wenig wie die Fürstbischöfe des Reichs. Aber auch die Kardinäle an der Kurie, die ein Bistum nur zu Versorgungszwecken innehatten, gerieten mit dem Ideal in Schwierigkeiten.

44 Siehe dazu unten Teil 1, Kap. 2.2.1; BRAUN, Bischofsideal, *passim*.

45 Zum Unterschied zwischen verpflichtender Norm und Ideal s. BRAUN, Bischofsideal, S. 312.

die Kenntnis von der andersgearteten Konstruktion des Bischofsamtes in der evangelischen Kirche spielte, ist nur schwer zu ermitteln. Sicherlich ist dabei von unterschiedlichen Gewichtungen bei evangelischen und katholischen Autoren auszugehen, allerdings wohl kaum in der Weise, dass die katholischen Autoren nur das Tridentinum vor Augen hatten und die evangelischen sich allein am evangelischen Bischof orientierten. Vielmehr konnten sich die evangelische und die katholische Analyse der Reichskirche in vielen Punkten treffen, auch wenn sie von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgingen und unterschiedliche Ziele verfolgten. Dies zeigt sich besonders eindrücklich an den fast gleichzeitig entstandenen Schriften Samuel von Pufendorfs und Ernsts von Hessen-Rheinfels.

In Pufendorfs Schrift *De statu imperii Germanici* von 1667⁴⁶ stehen die geistlichen Fürsten zwar nicht gerade im Mittelpunkt, aber Pufendorf geht doch ausführlicher als die Staatstheoretiker vor ihm insbesondere auf die aus der geistlich-weltlichen Doppelstellung der Fürstbischöfe entspringenden Probleme sowie ihr Verhältnis zum Papst ein.

Die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe wirkte sich laut Pufendorf insbesondere auf die Erfüllung ihres geistlichen Auftrags negativ aus. Im Zusammenhang mit seinem Angriff auf das System der Adelskirche⁴⁷ warf Pufendorf den Bischöfen eine völlige Vernachlässigung ihrer geistlichen Pflichten⁴⁸ sowie die Weigerung, ihre Lebensweise dem geistlichen Stand anzupassen⁴⁹, vor. Während er hier mit moralischen Kategorien operierte, konstatierte er im Zusammenhang der Erörterung der Doppelstellung sachlich, dass die Bischöfe aufgrund der Vielzahl ihrer weltlichen Geschäfte gar nicht in der Lage seien, ihren geistlichen Pflichten nachzukommen. Dabei beurteilte er die – im Vergleich zu anderen Ländern – verhältnis-

46 Samuel von PUFENDORF, *Die Verfassung des deutschen Reiches*, hg. u. übers. v. HORST DENZER, Frankfurt a.M./Leipzig 1994 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 4).

47 Pufendorf kritisierte scharf, dass in der Reichskirche häufig Angehörige des niederen Adels zu fürstlicher Würde aufstiegen; ebd., Kap. 2, S. 72f. Dass diese geistlichen Fürsten in der Hierarchie des Reiches vor den weltlichen Fürsten – aus uralten fürstlichen Häusern stammend, muss man hier ergänzen – rangierten, hielt er offensichtlich für unerhört. Daneben zeitigte diese Erhöhung niederer Adliger zu Fürsten aber noch eine konkrete negative Auswirkung für die von ihnen regierten Staaten. Die frisch erworbene Fürstenwürde gab ihnen nämlich die zumeist auch weidlich genützte Möglichkeit, für ihre Familien zu sorgen, wobei Pufendorf als Beispiel für diese Praxis allerdings nicht einen Reichsfürsten, sondern den regierenden Papst Alexander VII., Fabio Chigi, anführte, ebd., Kap. 2, S. 80f. und Kap. 7, S. 228f. Mit seinen scharfen, in sarkastischem Ton abgefassten Vorwürfen gegen pflichtvergessene, ungeistliche Fürstbischöfe tat Pufendorf allerdings gerade manchem aus der Bischofsgeneration unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg bitter unrecht. Dabei leitete ihn nicht Adelshass, denn die Erhaltung alter Adelsgeschlechter, die auf diese Weise ermöglicht werde, war in seinen Augen durchaus zu begrüßen; aber der Weg erschien ihm falsch, da »die Stifter der kirchlichen Güter nicht im Schlafe an diesen Verwendungszweck gedacht« hätten, ebd., Kap. 8, S. 267.

48 Ebd., Kap. 2, S. 74f.

49 Ebd., S. 80f.

mäßig geringe Anzahl von Bistümern durchaus ambivalent⁵⁰: Eine größere Zahl von Bistümern würde weiteren Besitz in geistlicher Hand bedeuten, eine Konsequenz, die Pufendorf von seinem Standpunkt aus selbstverständlich ablehnen musste. Andererseits führte gerade die aus der geringeren Zahl der Bistümer resultierende überdurchschnittliche Größe dazu, dass die Bischöfe ihre bischöflichen Pflichten beim besten Willen nicht erfüllen konnten. Mit diesen beiden Punkten – Inanspruchnahme durch die weltlichen Geschäfte, Größe der Bistümer – benannte Pufendorf zwei zentrale strukturelle Probleme der Reichskirche.

Die schärfste Kritik aber erfuhren die geistlichen Fürsten von Pufendorf wegen ihrer Abhängigkeit vom Papst. Bei der Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Reichsstände heißt es über die Geistlichen:

Sie [= die Bischöfe, B.B.] hörten nicht eher auf, dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten, wobei der Mainzer Erzbischof meist voranging und die ganze Herde getreu folgte, bis sie nur noch vom Papst abhängig waren. Die meisten glauben, daß das deutsche Reich sich dadurch die schwerste Krankheit zugezogen habe, daß ein großer Teil seiner Bürger einen Ausländer zum Oberherrn anerkennt⁵¹.

Die Schwäche des Reichs wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass »Priester und Mönche von einem außerdeutschen Oberhaupt abhängen« und »daß sich auf diese Weise ein besonderer Staat im Staate bildet und der Staat so zwei Häupter hat. Die meisten, die ihr Vaterland mehr lieben als die römische Kirche, halten das für das Schlimmste, was dem Staat zustoßen kann«⁵².

Weniger eindeutig waren die Folgerungen, die Pufendorf aus seiner Analyse zog. Im Prinzip war er der Meinung, dass die geistlichen Fürsten Bischofstitel und -pflichten niederlegen sollten, zumal dies in der Praxis ohnehin keinen Unterschied machen würde, da sie ja doch Fürsten und nicht Bischöfe seien⁵³. Darüber, wer ihre bischöflichen Pflichten dann übernehmen sollte, ließ sich Pufendorf freilich nicht aus. Eine solche Konkretisierung hielt er wohl auch deshalb für überflüssig, da ihm durchaus bewusst war, dass die Reichsverfassung eine Säkularisation kaum aushalten würde⁵⁴. Folg-

50 Ebd., Kap. 8, S. 264f.

51 Ebd., Kap. 3, S. 99.

52 Ebd., Kap. 7, S. 229 u. 231.

53 Ebd., Kap. 8, S. 264f.

54 Ebd., S. 270f. Deshalb ist Wolfgang E.J. Weber gegen Wolfgang Burgdorf zuzustimmen, dass Pufendorfs Verfassungsschrift keine Säkularisationsforderung enthält. Weber ist freilich dahingehend zu ergänzen, dass Pufendorf sie schon für wünschenswert und aufgrund seiner Analyse auch für konsequent gehalten hätte, sie aber höherer Rücksichten auf das Reichsganze wegen verworfen hat. Wolfgang E.J. WEBER, »Aus altem orientalischen Schnitt und modernen Stoff zusammengesetzt«. Zur Wahrnehmung und Einschätzung der geistlichen Staaten in der politiktheoretisch-reichspublizistischen Debatte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Wolf-

lich wandte sich Pufendorf mit einem Appell direkt an die Bischöfe: »Also sollen jene Bischöfe bleiben und sich ihrer weiten Gebiete erfreuen; nur sollen sie nicht vergessen, dass sie sie Deutschland verdanken und dass sie als deutsche Fürsten Deutschland mehr als Rom lieben müssen«⁵⁵.

Bereits ein Jahr vor Pufendorf hatte der zur katholischen Kirche konvertierte Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels die geistlichen Fürstentümer einschließlich des Kirchenstaates in seinem Hauptwerk *Der Discrete Catholischer* ebenfalls einer schonungslosen Kritik unterzogen⁵⁶. Der Antrieb, der

gang WÜST (Hg.), Geistliche Staaten in Oberschwaben im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, Epfendorf 2002 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), S. 67–83, hier S. 78; Wolfgang BURGDOFF, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998 (VIEG 173 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 13), S. 72.

- 55 PUFENDORF, Verfassung, Kap. 8, S. 271. Diese Aufforderung Pufendorfs hätte die Mehrheit der Bischöfe vermutlich ohne Zögern unterschrieben. Rom war für sie mehr eine Instanz, die in Zweifelsfällen, v.a. bei Bistums- und sonstigen Pfründenbesetzungen, entscheiden musste und die sich alles dies nur allzu gut bezahlen ließ, ein Objekt der Liebe, dem sie mit Verehrung anhängen, war »Rom« eher nicht. Die Vorwürfe Pufendorfs setzen fast den Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts voraus, der Realität des 17. Jahrhunderts entsprachen sie kaum.
- 56 Ernst von Hessen-Rheinfels, 1623–1693. Als 17. Kind des Landgrafen Moritz des Gelehrten von Hessen aus dessen zweiter Ehe mit Juliane von Nassau-Siegen ohne jede Chance auf Nachfolge trat er nach einer mehr als fünfjährigen Bildungsreise zunächst in französischen Militärdienst. Nach dem Westfälischen Frieden übernahm er die Niedergrafschaft Katzenelnbogen. Am Dreikönigstag 1652 trat er zusammen mit seiner Ehefrau Maria Eleonora Franziska von Solms-Hohensolms in einer feierlichen Messe im Kölner Dom zum katholischen Glauben über – übrigens eine der wenigen Gelegenheiten, bei denen Kurfürst Maximilian Heinrich selbst die Heilige Messe feierte. Von seiner Burg Rheinfels aus korrespondierte er mit Geistesgrößen aus ganz Europa und zwar über die konfessionellen Schranken hinweg. So verband ihn beispielsweise mit Gottfried Wilhelm Leibniz ein reger Briefwechsel. Heribert Raab gebührt das Verdienst, den Landgrafen in einigen kürzeren Arbeiten der Vergessenheit entrissen zu haben. Allerdings können diese Aufsätze eine umfassende Biografie mit einer Würdigung und Einordnung seines umfangreichen schriftlichen Nachlasses nicht einmal ansatzweise ersetzen. Freilich fehlen dafür auch jegliche Vorarbeiten. Das Hauptwerk Ernsts, »Der so wahrhaftte/als gantz aufrichtig/und discret gesinnte/Catholischer/Das ist/Tractat oder Discurs/von/Einem so gantz raisonablen und freyen/als auch moderirten Gedancken/Sentimenten/Reflexionen und Concepten/Über/Den heutigen Zustand des Religions-Wesens/in der Welt« von 1666 ist nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden. Ernst von Hessen-Rheinfels wollte die Schrift von vornherein nur einem ausgewählten Adressatenkreis zukommen lassen; angeblich wurden überhaupt nur 48 Exemplare gedruckt; Heribert RAAB, »Sincere et ingenua etsi cum Discretionem«. Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693) über eine Reform von Papsttum, Römischer Kurie und Reichskirche, in: Remigius BÄUMER (Hg.), *Reformatio Ecclesiae*. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh, Paderborn 1980, S. 813–830, hier S. 813. Mir zugänglich war nur der 1673 entstandene »Extract des verij sinceri und discreti Catholici oder eines gewissen in wenig gedruckten Exemplaren allein bestehenden Buchs Der warhaftte, aufrichtige und discrete Catholische genannt auf verschiedener allerseits Religionen Zugethanen so wohl hohen Standes Personen als auch Gelehrten einständiges Begehren vom Authore selbst dergestalt nunmehr zusammengesetzt« (Martinus-Bibliothek Mainz). Nach dieser Ausgabe wird im Folgenden zitiert.

seinem schriftstellerischen Werk wie den von ihm initiierten Religionsgesprächen⁵⁷ zugrunde lag, war die Hoffnung, Wege zu einer Vereinigung der Kirchen finden zu können⁵⁸. Er untersuchte die Kirchen der Reihe nach darauf hin, was in ihnen lübelich und was zu verbessern sei. Das Kapitel über die Mängel der katholischen Kirche beginnt mit dem Absatz »Von dem allzugrossen Reichthumen und Missbrauch der Geistlichen Guter«. Darin erklärte Ernst von Hessen-Rheinfels den der Kirche im Laufe der Zeit zugewachsenen Reichtum für die Ursache fast allen Übels, da Reichtümer nach den Worten Christi den Weg zum Himmel versperren⁵⁹. Von dieser allgemeinen Kritik am Reichtum der Kirche leitete Ernst zu den geistlichen Staaten über, wobei dem Landgrafen vor allem die großen und reichen Bistümer ein Dorn im Auge waren. Denn solche Bistümer seien für große Herren attraktiv, mit freilich negativen Folgen für die Kirche. Stillschweigend ging Ernst von Hessen-Rheinfels offenbar davon aus, dass eine besonders vornehme Herkunft eines Bischofs stets mit einer besonders geringen geistlichen Berufung einherging. Andererseits sah der Landgraf ebenso wie Pufendorf deutlich, dass die Grösse vieler Bistümer es den Bischöfen von vornherein unmöglich machte, ihren bischöflichen Aufgaben gerecht zu werden, wobei Ernst hier, unter Verweis auf das Tridentinum, ausdrücklich das Predigtamt betonte, das vernachlässigt werde⁶⁰. Folgerichtig forderte er eine Aufteilung der großen Bistümer in mehrere kleine – und zog damit die Konsequenz, die Pufendorf aus konfessionellen Gründen nicht ziehen wollte⁶¹. Auch wenn also allein schon der Zuschnitt der Bistümer den bischöflichen Oberhirten eine umfassende Weidung ihrer Herde unmöglich machte, kam ein weiterer Faktor

57 Heribert RAAB, *Der »Discrete Catholische« des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693). Ein Beitrag zur Geschichte der Reunionsbemühungen und Toleranzbestrebungen im 17. Jahrhundert*, in: AmrhKG 12 (1960), S. 173–198, hier S. 180f.

58 Dabei hatte er nicht nur die reichsrechtlich zugelassenen Konfessionen im Blick, sondern bezog auch die Ostkirchen in seine Überlegungen mit ein; Kap. 6: »Von denen noch heute zu Tage existirenden verschiedentlich aber gleichwol unter ihnen selbst abgedorneten orientalischen Christlichen Kirchen«; Kap. 7: »Was bey den Orientalischen Christlichen Kirchen einmahl anders nicht als loblich zu erachten stehe«; Kap. 8: »Was hingegen bey allen solchen Orientalischen Christlichen Kirchen in ein und andern hoch zu beklagen stehe«; HESSEN-RHEINFELS, *Extract*.

59 Allerdings seien diese Güter der Kirche ja nicht gegen Gottes Willen zugeflossen, sondern es habe Gott gefallen, viele Menschen, von Königen bis zu Privatleuten, zur Freigiebigkeit gegenüber der Kirche zu bewegen. Mit Sicherheit aber widerspreche die heutige Verwendung der Güter, die unter anderem dazu führe, dass die Geistlichen »in lauter weltlichem Pracht, Niedlichkeit und Übermuth« lebten, Gottes Wille, da die Güter unzweifelhaft allein zum Gottesdienst und zum Unterhalt der Geistlichen bestimmt worden seien, der Überschuss aber den Armen zugute kommen solle; ebd., S. 95.

60 Ebd., S. 97.

61 Konkret schlug er beispielsweise vor, das Erzbistum Mainz aufzuteilen und daraus fünf neue Bistümer, nämlich Frankfurt, Aschaffenburg, Erfurt, Amorbach und Fritzlar zu schaffen; RAAB, »Sincere et ingenue etsi cum Discretionem«, S. 827.

erschwerend – und wohl entscheidend – hinzu: Denn besonders verwerflich erschien es Ernst, dass Geistliche »auch so gar die hohe weltliche jurisdiction und Landes Obrigkeit und das Schwert und Ampt Fürstenthumb zu verwalten und Blut zu vergiessen und Kriege zu führen sich annehmen«⁶². Mit anderen Worten: Das weltliche Amt der Bischöfe lehnte er entschieden ab⁶³. Sein Bischofsideal kam denn auch den Vorstellungen des Tridentinums verhältnismäßig nahe; dementsprechend musste es dem Beobachter der Reichskirche ziemlich utopisch erscheinen⁶⁴. Die Bistümer – so der Landgraf – sollten alle ungefähr gleich groß⁶⁵ und nicht zu reich sein, das Einkommen der Bischöfe sollte 4–5 000 Rthlr. pro Jahr betragen⁶⁶. Die Bischöfe sollten promovierte Theologen sein, selbst predigen und auch sonst ihr Amt in eige-

62 HESSEN-RHEINFELS, Extract, S. 98.

63 Er sah »cette jonction de l'état ecclésiastique et seculier en un même personne« als eine der wichtigsten Ursachen aller Missstände an; Ernst von Hessen-Rheinfels an Antoine Arnauld, o.D., in: G. LEWIS, Lettre de Ernst de Hesse-Rheinfels à Arnauld sur la tolérance des religions, in: Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques 35 (1951), S. 424–430, hier S. 430.

64 Immerhin gestand Ernst von Hessen-Rheinfels zu, dass es vereinzelt sogar in der Reichskirche seiner Zeit eifrige Bischöfe gebe, und er nannte den Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg sowie den Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn; HESSEN-RHEINFELS, Extract, S. 103. Interessanterweise zählte er zu diesen nicht den Kölner Erzbischof Maximilian Heinrich, der bei seiner Konversion die Messe zelebriert hatte. An anderer Stelle hob er den Trierer Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck lobend hervor.

65 Ihm schwebte eine Größe von nicht mehr als 200 Pfarreien vor; ebd., S. 185. Wenn man bedenkt, dass das Bistum Münster ungefähr 220 Pfarreien umfasste und flächenmäßig zu den größten Bistümern der Reichskirche gehörte, dürften die meisten Bistümer der Reichskirche unterhalb des von Ernst gesetzten Limits gelegen haben. Weit mehr Pfarreien umfassten freilich die Erzbistümer. Mainz, das in der Reformation erhebliche Verluste in Hessen erlitten hatte, zählte 1797 430 Pfarreien; Aufstellung in: Friedhelm JÜRGENSMEIER, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil, Frankfurt 1988 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), S. 329–333. Das Erzbistum Köln umfasste gegen Ende des 18. Jahrhunderts zwischen 900 und 1000 Pfarreien; Eduard HEGEL, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit (1688–1814), Köln 1979 (Geschichte des Erzbistums Köln 4), S. 143.

66 Niemand wolle den Bischöfen und Prälaten ein Leben in apostolischer Armut zumuten. Es folgt die interessante Bemerkung, dass man auch nicht von ihnen verlange, mit dem auskommen, was evangelische Bischöfe und Superintendenten erhielten, die ihr Amt in eigener Person ausübten. Aber 4–5 000 Rthlr. pro Jahr für den Unterhalt eines Bischofs seien ausreichend. »Dann einen grossen weltlichen Hoffstatt zu führen, kostbare Gebaw, Gärten, Jagd- und LustHäuser und stättliche mobilia zu haben, die Verwandten reich und in höhern Stand zu erheben, ja einmahl dem durch den Apostel so starck verbotenen der Welt sich nicht gleich stellen schnur gerade zu entgegen lauffet«; HESSEN-RHEINFELS, Extract, S. 96. Nun ist es freilich schwierig festzustellen, welche Summe einem Bischof der Reichskirche zu dieser Zeit durchschnittlich zur Verfügung stand, ganz abgesehen davon, dass die Unterschiede erheblich waren. Es dürfte aber kein Zweifel daran bestehen, dass diese Summe in den meisten Fällen weit jenseits der von Ernst von Hessen-Rheinfels vorgeschlagenen 4–5 000 Rthlr. lag. Ein Beispiel: Lothar Franz von Schönborn erhielt als Bischof von Bamberg zunächst 9 000 Rthlr., später 11 000 Rthlr.; als Erzbischof von Mainz standen ihm 10 000 Rthlr. zur Verfügung; Claus FACKLER, Stiftsadel und geistliche Territorien 1670–1803. Untersuchungen zur Amtstätigkeit und Entwicklung des Stiftsadels, besonders in den Territorien Salzburg, Bamberg und Ellwangen, St. Ottilien 2006.

ner Person verrichten; dagegen sollten sie nicht mit weltlicher Jurisdiktion und sonstigen weltlichen Dingen umgehen. Ausdrücklich wird übrigens auch eine entsprechende Reform der römischen Kurie angemahnt⁶⁷.

Ähnlich wie Pufendorf beschrieb Hessen-Rheinfels schonungslos die Praxis der Adelskirche. Ohne Prüfung der geistlichen Berufung würden Söhne und Töchter zum geistlichen Stand bestimmt, um ein Bistum, eine Abtei, ein Kanonikat oder sonstiges Benefizium zu erhalten, »umb sich nur darvon und zwar fein auff weltliche Manier standmässig zu erhalten und seinen Verwandten guts damit zu tun und sein hauß in splendore zu erhalten und ins künftig zu mehrerm zu gelangen die gelegenheit verschaffet wird«⁶⁸. Diese Praxis war in seinen Augen verwerflich, weil sie der Kirche ungeeignete Diener zuführte. Aus alledem zog Ernst von Hessen-Rheinfels den Schluss, den Pufendorf mit Rücksicht auf die Stabilität des Reichs vermieden hatte: Er forderte die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer⁶⁹.

Insgesamt fallen die Parallelen zu der ja nur ein Jahr später entstandenen Verfassungsschrift von Pufendorf ins Auge. Von einem entgegengesetzten konfessionellen Standpunkt aus geschrieben und ein unterschiedliches Ziel anvisierend – Reform und Einheit der Kirche hier, Reform des Reiches dort – kamen beide in ihrer Analyse zu erstaunlich ähnlichen Ergebnissen. Beide bewerteten die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe negativ, weil sie zu einer Vernachlässigung der pastoralen Aufgaben der Bischöfe führe. Ernst von Hessen-Rheinfels legte immerhin eine Reihe von Vorschlägen zur Reform der Fürstbistümer vor. Letztlich aber hielten wohl beide das System der Reichskirche für nicht reformierbar und sahen deshalb eine Säkularisation der geistlichen Fürstentümer für wünschenswert an. Sowohl für Pufendorf als auch für Hessen-Rheinfels stellten die geistlichen Fürstentümer lediglich einen Nebenaspekt einer umfassenderen Analyse des Reiches bzw. der christlichen Kirchen dar. Dementsprechend sahen sie in der Säkularisation nur ein Mittel zur Erreichung eines weiter gespannten Zieles.

Demgegenüber stellte die Preisfrage des Fuldaer Domherrn Philipp Anton von Bibra im Jahre 1785 die geistlichen Staaten selbst in den Mittelpunkt der Diskussion. Nun ging es nicht mehr um ihren Beitrag zur Reichsverfassung

67 HESSEN-RHEINFELS, Extract, S. 101.

68 Ebd., S. 174.

69 Ebd., S. 183. Das säkularisierte Kirchengut sollte dem Kaiser zufallen; RAAB, »Sincere et ingenue etsi cum Discretion«⁶⁸, S. 827. Dass die Ideen Ernsts von Hessen-Rheinfels keine Chance hatten, realisiert zu werden, braucht kaum eigens betont zu werden. Sie sind auch nur einem kleinen, ausgewählten Kreis von Personen überhaupt bekannt geworden, da Ernst selbst bewusst die Ausbreitung seiner Schrift begrenzt hatte – vielleicht, weil er um ihre Brisanz wusste?; RAAB, Der »Discrete Catholische«, S. 182. Als Zeugnis dessen, was in der Zeit unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg und wohl auch als Reaktion auf diesen gedacht wurde, sind sie gleichwohl hoch interessant, auch wenn sie sicherlich nicht als repräsentativ gelten können.

oder zur Einheit der Kirchen, sondern um die geistlichen Staaten als solche. Dabei zielte die Preisfrage auf die innere Verfassung der geistlichen Staaten, wobei explizit auf ihren Charakter als Wahlstaaten und ihre wirtschaftliche Lage hingewiesen wurde⁷⁰. Bereits in der Frage wurden die Fürstbischöfe selbst – im Text bezeichnenderweise als »Regenten« tituliert⁷¹ – von jeder Schuld an den als mangelhaft vorausgesetzten Zuständen freigesprochen; stattdessen wurden strukturelle Ursachen vermutet.

Als Reaktion auf die in der Frage formulierte Prämisse, dass die Wahl des Fürsten den geistlichen Staaten eigentlich zum Vorteil gereichen müsste, nahm die Diskussion der Vor- und Nachteile von Erb- und Wahlmonarchien in den meisten der eingesandten Preisschriften breiten Raum ein⁷². Aber auch die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe kam in fast allen Schriften zur Sprache. Einig waren sich die Autoren, dass die Doppelstellung der Fürstbischöfe eine Doppelbelastung darstelle, die von einem einzelnen wegen der Vielzahl und der Verschiedenheit der Aufgaben nicht zu bewältigen sei⁷³. Stillschweigend gingen sie davon aus, dass die an einen Fürsten und

70 Der Wortlaut der Preisfrage oben, S. 19.

71 Überhaupt blendet die Preisfrage die geistliche Dimension völlig aus. Es ist nur von »geistlichen Reichsfürsten« und »Regenten« die Rede, das Wort »Bischof« fällt nicht. Hier ging es tatsächlich – und so deutlich erstmals fassbar – um die Rückständigkeit der geistlichen Staaten.

72 Dabei teilte allerdings Friedrich Carl von Moser als einziger der Einsender die Prämisse Bibras, dass die Wahl des Fürstbischofs von Vorteil für die geistlichen Staaten sei; Friedrich Carl von Moser, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt/Leipzig 1787. Die anderen legten ausführlich die negativen Folgen des Wahlsystems dar; Ernst von Klenk dagegen erklärte die Frage nach Erb- oder Wahlmonarchie für weitgehend irrelevant; Ernst von Klenk, Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und überdies größtenteils die gesegnetesten Provinzen von Teutschland sind ..., Frankfurt/Leipzig 1787, S. 11. Es kann hier freilich nicht darum gehen, den Inhalt der verschiedenen Preisschriften eingehend zu analysieren. Dazu Peter Wende, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik, Lübeck/Hamburg 1966 (Historische Studien 396), S. 9–47.

73 Schnaubert wies immerhin darauf hin, dass es auch den entgegengesetzten Standpunkt gab, dass nämlich ein Bischof, der Stab und Schwert zugleich führe, mehr Macht habe, Gutes für die Kirche zu tun und Ketzereien zu unterdrücken – um diese Sichtweise freilich anschließend gleich wieder zu verwerfen; Schnaubert, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge, S. 95f. Während Schnaubert die Vorteile der Doppelstellung vom Wohl der Kirche aus betrachtet also wenigstens kurz für diskussionswürdig hielt, war die Angelegenheit aus staatlicher Perspektive für ihn von vornherein eindeutig: Eine »Absonderung des Bistums vom Fürstenthum« sei nötig, sollten die geistlichen Staaten »von dem Rande ihres Verderbens zurückgezogen« werden; ebd., S. 97. Joseph von Sartori hielt zwar grundsätzlich die Fürstbischöfe mit der Doppelbelastung ebenfalls für überfordert (Joseph von Sartori, Gekrönte Preißschrift eine staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuhelpen, Augsburg ²1788. Enthält: Eine staatistische Abhandlung über die Mängel in den Regierungsverfassungen der geistlichen Wahlstaaten, zuerst Augsburg 1787 [S. 3–68] und: Fortsetzung der Staatistischen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mängeln, solchen abzuhelpen, Augsburg 1787 [S. 69–244], hier S. 9), machte aber auch geltend, dass die doppelte Gewalt jedenfalls im Erziehungsbereich den geistlichen Fürsten Chancen und Einflussmög-

an einen Bischof zu stellenden Anforderungen sich gegenseitig ausschlossen. Insbesondere bei Friedrich Carl von Moser wird deutlich, dass es sich dabei um eine Art Nullsummenspiel handelt, dass also ein guter Bischof zwangsläufig ein schlechter Regent sei und umgekehrt⁷⁴. Während Schnaubert das Problem vor allem in den Zielkonflikten zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft sah⁷⁵, lieferte Moser an einigen Stellen wenigstens in Ansätzen eine Analyse des komplizierten Bedingungsgefüges, innerhalb dessen die geistlichen Fürsten agierten und welches Reformen, ja: überhaupt jegliche Veränderungen ungemein erschwerte⁷⁶. So verwies Moser ausdrücklich auf die Bindung an die Dogmen der katholischen Kirche, die wegen des Glau-

lichkeiten eröffnete, von denen die weltlichen Fürsten nur träumen konnten: »Die Regenten der geistlichen Wahlstaaten haben in Ansehung ihrer gedoppelt hohen Würde, schon weit mehreres zum voraus, als die weltlichen Regenten, ihren untergebenen Staaten gute Erziehung beyzubringen. Sie haben durch den Religionsunterricht schon den ersten Zugang in das Herz ihrer Unterthanen, die Seelsorger hängen ganz allein von ihrer Anweisung und Befehlen ab. Kein weltlicher Regent kann sich einer solchen Macht rühmen«, ebd., S. 55. Allein Klenk sah in der Doppelstellung an sich kein Problem (KLENK, Staaten, S. 29f.), plädierte aber angesichts der vielen nur schwer miteinander zu vereinbarenden Pflichten der geistlichen Fürsten für deren besonders sorgfältige Erziehung; ebd., S. 44.

- 74 Über einen Fürstbischof, der seine geistlichen Pflichten ernst nahm, von Moser als »Hang zu Andächteley und übel verstandener Frömmigkeit« abqualifiziert, heißt es: Er »vernachlässigt darüber sein Fürsten- und Regenten-Amt und überlässt sein Land seinen Beamten und sich selbst, stirbt mit dem Ruhm eines frommen Bischofs und dem Nachklang eines schwachen und untüchtigen Regenten«; MOSER, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten, S. 145. Ähnlich Sartori, der diese Frage aber nur an dieser Stelle kurz streift: »Der Regent muss aus dem zweyfachen Verhältnis seiner Personalwürde auch eine gewisse Theilbarkeit seiner Pflichten zulassen, nämlich derjenigen, die er als oberster Vorsteher seiner Kirche, und als Regent seiner geistlichen Stiftslande zu beobachten hat. Er steht öfters mit sich selbst im Kontrast, wohin er am ersten sein Augenmerk lenken soll. Dabei dringt das Geistliche insgemein vor, und die weltlichen Regierungsgeschäfte leiden hiedurch einen merklichen Abbruch, besonders, wenn ein Regent den Thron besteigt, der in dem bischöflichen Amte seine Berufspflichten sehr genau zu erfüllen wünscht, mit denen ein jeder allein genug zu thun hat«; SARTORI, Gekrönte Preißschrift, S. 9.
- 75 Er brachte dies an mehreren Stellen in deutlichen Worten zum Ausdruck: »Der Bischof soll das Muster seiner Heerde seyn, er soll mit dem ihm verliehenen Pfunde in der Kirche wuchern, die Bibel, die Kirchengesetze und Schriften der Väter lesen, seiner Gemeinde das Evangelium predigen, seine Kirchen visitiren, seine untergebene Geistlichen prüfen, der Vater der Armen, der Wittwen und Waysen seyn. Wie kann er zugleich ein weltlicher Herr seyn, und einen Staat regieren? Der Umfang und die Verschiedenheit der Pflichten eines Bischofs, und der eines Regenten ist so ausgedehnt und gros, dass nothwendiger Weise zwei Menschen dazu erfordert werden. Niemand kann zwei Herren dienen, er wird einen hassen und den andern lieben«; SCHNAUBERT, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge, S. 90. Siehe auch das Zitat oben, S. 9.
- 76 »Der beständige Kontrast der geist- und weltlichen Eigenschaft, Macht und Gerichtsbarkeit und deren wechselweiser Ein- und Ausfluß, Creuzen, Widerspruch und Widerstand macht viele Verbesserungen schwer, langsam, ja unmöglich, begünstigt alte Missbräuche und Schlendrian, erhält, deckt und schützt Idioten, ermüdet, entfernt und zertritt hingegen weise und wohlthätige Männer, Plane und Anstalten«; MOSER, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten, S. 58f.

bens an die Verdienstlichkeit guter Werke eine vernünftige Armen- und Bettelpolizei verhinderten⁷⁷ oder eine vollständige Toleranz unmöglich machten⁷⁸. Er thematisierte die ambivalente Rolle der Wahlkapitulationen ebenso wie den Einfluss von Beichtvätern oder die Konflikte mit dem – als »ultramontan« bezeichneten – Nuntius⁷⁹. Der geistliche Fürst habe es deshalb weit aus schwerer,

weil er durch die gedoppelte, so widersprechende und gleichwohl unzertrennliche Eigenschaft von Bischof und Fürst, Schwürigkeiten, Bedenklichkeiten, Hindernisse, Unmöglichkeiten, vor und um sich, ja in sich selbst findet, über welche ein weltlicher, obgleich Catholischer, Landesherr sich mit minderer Gefahr, oder wenigstens minderm Vorwurf hinwegsetzen [...] kan⁸⁰.

Nach Moser ist der geistliche Fürst in seinen Entscheidungen also weniger frei als ein weltlicher katholischer Fürst und – so wäre wohl hinzuzufügen – noch weit weniger als ein protestantischer Fürst. Obwohl dieser geringere Handlungsspielraum dringend notwendige Reformen erschwert, besitzt er in den Augen Mosers auch entscheidende Vorteile, indem er nämlich das Entstehen einer absolutistischen Herrschaft verhindert: »Die höhnisch prädicirte Pfaffen-Gasse machte die vor Deutsche Menschheit unschätzbare und ewigen Danks würdige Pyrenäen, dass nicht, wie in Frankreich und Spanien, Monarchen-Macht alles in seine Ketten schlug«⁸¹. Darin sah Moser nicht nur für die Bewohner der geistlichen Staaten, sondern für das Reich insgesamt einen unschätzbaren Vorteil. Für Moser waren die geistlichen Fürsten Garanten der Reichsverfassung, da sie »entfernt von Vergrößerungs- und Eroberungssucht« am Status quo interessiert seien⁸². Freilich teilten nicht alle Konkur-

77 Ebd., S. 39f. Sartori beklagt zwar das »Unwesen« des Bettels, sieht dessen übermäßige Verbreitung in den geistlichen Staaten aber allein als eine Folge der schlechten Staatswirtschaft und mangelnder Erziehung an; SARTORI, Gekrönte Preißschrift, S. 59f. u. 217–221.

78 MOSER, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten, S. 55. »Der geistliche Fürst kann eine von der Kirche, deren vornehmeres Mitglied er ist, vor irrig, verführerisch und verdammlich erklärte Religion in seinem Staat nicht so begünstigen, um ihr eine öffentliche Uebung zu gestatten«; ebd., S. 170. Sartori weiß zwar von gewissen Befürchtungen in den geistlichen Staaten, durch eine Politik der Toleranz die Stabilität der geistlichen Staaten zu untergraben, hält diese aber für unbegründet. Die Gefahr, dass mit der Zulassung anderer Bekenntnisse die Legitimation der geistlichen Staaten in Frage gestellt werden könnte, sieht er nicht, da die Duldung einer Religion nicht deren Billigung bedeute; SARTORI, Gekrönte Preißschrift, S. 45.

79 MOSER, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten, S. 150.

80 Ebd., S. 47.

81 Ebd., S. 163.

82 Ebd., S. 135f. Damit unterschieden sie sich von den weltlichen Häusern, die aus Eigennutz, Vergrößerungssucht und Familieninteresse das nationale Interesse verrieten, indem sie mit den Feinden Deutschlands paktierten; ebd., S. 140.

renten Mosers dessen positive Bewertung der beschränkten Herrscherrechte des geistlichen Fürsten⁸³.

Der geistlich-weltliche Charakter der geistlichen Staaten äußerte sich aber nicht nur in der Doppelstellung der Fürstbischöfe, sondern auch in der unauflösbaren Bindung an die katholische Kirche. Anders als man auf dem Höhepunkt des Nuntiaturstreits vielleicht erwarten würde, beklagten die Autoren jedoch nicht einfach plakativ den Einfluss Roms in der Reichskirche⁸⁴, wie dies Pufendorf 120 Jahre zuvor getan hatte, sondern erörterten zunächst relativ sachlich die nicht aufhebbaren Bindungen der geistlichen Staaten⁸⁵. Dabei sahen sie durchaus, dass die Fürstbischöfe mit einer Verwirklichung der von der Aufklärung so vehement geforderten Toleranz die Grundlagen ihrer Kirche und damit ihrer eigenen Existenz in Frage stellen würden – auch wenn sie dies nicht ganz so scharf formulierten⁸⁶.

Insgesamt boten die Preisschriften eine durchaus differenzierte Analyse der Lage der geistlichen Staaten und ihrer speziellen Probleme⁸⁷. In der

83 Sartori immerhin wertete die Beschränkung der Herrscherrechte der geistlichen Fürsten in den Wahlkapitulationen ebenfalls durchaus positiv, solange sie gewisse Grenzen nicht überschritt und dem Fürsten nicht jeglichen Entscheidungsspielraum nahm; SARTORI, *Gekrönte Preißchrift*, S. 22f., kritischer in der Fortsetzung S. 107–110.

84 Im Vordergrund stand die Klage über die von Rom geforderten Gelder. Sartori listete auf, welche Unsummen aus den deutschen Bistümern unaufhörlich nach Rom flossen, und bezeichnete diesen Mittelabfluss als stärkstes Hindernis für das Glück der geistlichen Staaten; ebd., S. 14. Diesen Punkt betonten auch Jakob Friedrich DOEHLER, *Auch Etwas Ueber die Regierung der Geistlichen Staaten in Deutschland*, Frankfurt/Leipzig 1787, S. 23–26 und KLENK, *Staaten*, S. 140.

85 Am weitesten geht Klenk in der Ablehnung der Bindung der Bistümer an Rom; ebd., S. 137–141. Er verweist auf das Beispiel anderer Länder, die sich weitgehend der päpstlichen Herrschaft entledigt hätten, und fordert die Bischöfe der Reichskirche auf, sich von der Unterordnung unter Rom zu lösen und den Papst nur noch als »Mitbruder, aber nicht als [...] Herrn, zu ernen«. Die Aufforderung gipfelt in dem Satz: »Werdet selbst in euern Ländern Päpste, ihr seid's kraft eurer Würde! Regirt euer Land, wie iener das seinige regirt, one Einmischung eines unbefugten Dritten!«, ebd., S. 141.

86 MOSER, *Ueber die Regierung der geistlichen Staaten*, S. 170. Schnaubert wies ausdrücklich darauf hin, dass die Meinungsfreiheit in geistlichen Staaten am Dogma der katholischen Kirche enden müsse; SCHNAUBERT, *Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge*, S. 8f. u. 30. Auch der Ansiedlung Andersgläubiger waren deshalb Grenzen gesetzt. Sartori dagegen verneinte die mit der Gewährung von Toleranz angeblich verbundene Gefahr ausdrücklich; SARTORI, *Gekrönte Preißchrift*, S. 45.

87 Dabei setzten die Autoren die Schwerpunkte durchaus unterschiedlich. Während sich Moser und in seinem Gefolge Schnaubert auf die politische Verfassung konzentrierten, stellte die »Freimütige Gedanken veranlaßt durch die Fuldaische PreisAufgabe« betitelte, in Schlözers Staatsanzeigen erschienene Schrift die wirtschaftlichen Verhältnisse – konkret: die zu große Zahl der Klöster und Stifte und das Vermögen der Toten Hand – in den Mittelpunkt. Doehler betonte ebenfalls die ökonomischen Nachteile, die den katholischen (nicht nur den geistlichen) Staaten aufgrund katholischer Spezifika wie Orden, Wallfahrten, Zölibat, Fastengeboten entstünden; DOEHLER, *Auch Etwas Ueber die Regierung der Geistlichen Staaten*. Sartori interessierte sich fast überhaupt nur für wirtschaftliche Fragen. Auch wo er vermeintliche Verfassungs- oder politische Fragen erörterte wie die Bistumskumula-

Rezeption der Preisfrage und ihrer Antworten blieb davon allerdings nicht viel übrig. Die Bibrasche Preisfrage fungiert seither schlicht als Symptom für die Rückständigkeit und Nichtreformierbarkeit der geistlichen Staaten⁸⁸, die knapp zwei Jahrzehnte später deshalb zu Recht – wie bereits von manchen der Einsender gefordert – der Säkularisation anheim fielen. Denn – so der dahinterstehende Gedankengang –, wenn schon ein Domherr, d.h. ein hochrangiges Mitglied der Reichskirche, die Misere der geistlichen Staaten öffentlich zur Diskussion stellte, sich also offenbar nicht mehr anders zu helfen wusste, dann musste es schlimm um die geistlichen Staaten stehen⁸⁹. Der Preisfrage selbst wurde dabei eine, von Bibra sicherlich nicht beabsichtigte, destabilisierende Wirkung auf die geistlichen Staaten zugeschrieben – so als ob eine Diskussion über Fehler einer Institution deren Ende zwangsläufig einleite.

Aber nicht nur die These von der Rückständigkeit der geistlichen Staaten war damit für lange Zeit nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Auch an der von den Aufklärern behaupteten unüberbrückbaren Dichotomie von geistlichem und weltlichem Amt der geistlichen Fürsten schienen keine Zweifel

tionen (von ihm »Pluralität der Stifter« genannt), stehen für ihn deren negative wirtschaftliche Folgen im Mittelpunkt. Für unzählige Missstände belegt und berechnet er in zunächst beeindruckend präzisen Zahlenangaben den finanziellen Verlust, der den geistlichen Staaten dadurch jeweils entstand. So weiß er beispielsweise exakt zu beziffern, welchen Mittelabfluss ins Ausland der Konsum von Kaffee in den geistlichen Staaten verursachte, nämlich 388 000 000 fl. »in 40 Jahren, als der Epoche, in welcher der Kaffee oder das sogenannte Banquerot-Wasser so stark getrunken wird«, SARTORI, Gekrönte Preißchrift, S. 230f. Freilich gibt er an keiner Stelle die Grundlagen seiner Berechnungen an. Auch das Recht des Papstes, in den sogenannten päpstlichen Monaten Domherrenstellen zu besetzen, war nach Sartori mit einem Geldverlust für die geistlichen Staaten verbunden. Diejenigen, die Anspruch auf eine in einem päpstlichen Monat freiwerdende Präbende zu haben glaubten, schickten bei Eintreten eines entsprechenden Todesfalles Stafetten nach Rom, damit ihnen ja nicht ein anderer Prätendent zuvorkam. Die Kosten für solche Stafetten in von ihm angenommenen 2 400 Fällen beziffert Sartori auf insgesamt 240 000 fl.; ebd., S. 100.

So hohen Aufwand Sartori bei der Berechnung finanzieller Folgen allfälliger Missstände betreibt, so oberflächlich bleibt seine Ursachenanalyse. Die aufgeführten Probleme bezeichnet er als allgemein verbreitet, sie äußerten sich aber bei den geistlichen Staaten besonders stark; ebd., S. 21f. Die Begründung für diese Aussage, d.h. die Rückbindung der Analyse an die spezifischen strukturellen, verfassungsmäßigen und legitimatorischen Gegebenheiten der geistlichen Staaten, bleibt er indessen schuldig. Damit vermeidet er heikle Schuldzuweisungen, die an die Substanz der geistlichen Staaten hätten rühren können. Diese Zurückhaltung dürfte seine Arbeit bei aller harschen Kritik im Detail in den Augen der Preisrichter für den Preis empfohlen haben, entsprach er damit doch wohl den Intentionen der Preisfrage mit einer Suche nach Reformvorschlägen für die geistlichen Staaten.

88 Z.B. Karl Otmar Frhr. von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, 4 Bd., Stuttgart 1993–2000, hier Bd. 3, S. 266.

89 Mit Schnaubert präformierte bereits einer der Einsender der Preißchrift diese Sichtweise: »Schon tief müssen diese Staaten gesunken, schon nahe muß die Gefahr ihres gänzlichen Untergangs seyn, da selbst ein Domkapitular zur Preisfrage aufgeben: welches die Mängel in der inneren Grundverfassung der geistlichen Staaten, und die Mittel seyn, solche zu heben«; SCHNAUBERT, *Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge*, S. 6.

mehr angebracht. Aus dem latenten Unbehagen über die Ausübung weltlicher Macht durch geistliche Herren war die unumstößliche Gewissheit über die Unvereinbarkeit beider Ämter geworden. Aus der theologischen und kirchenrechtlichen Diskussion waren die Bedenken über die Verbindung geistlicher und weltlicher Aufgaben in einer Person ja ohnehin nie ganz verschwunden gewesen – die tridentinischen Bestimmungen sind auch ein Ausdruck dieser Bedenken. Dabei hatten kirchliche Kreise lange Zeit vor allem auf die mangelnde geistliche Pflichterfüllung der Fürstbischöfe abgehoben – nun wurde es zur *communis opinio*, dass es auch um die Erfüllung der fürstlichen Aufgaben nicht zum Besten bestellt war: Die Rückständigkeit der geistlichen Staaten war in den Augen mancher Zeitgenossen, vor allem aber der nachlebenden Historiker, die unübersehbare Folge.

Die Rückständigkeit der geistlichen Staaten und die Unvereinbarkeit von bischöflichem und fürstlichem Amt bestimmten fortan die Publikationen über die geistlichen Staaten – und für beides stand exemplarisch die Bibraische Preisfrage. Unter diesem Blickwinkel wurden auch die zahlreichen Reiseberichte und Bestandsaufnahmen aus der Zeit um 1800 gelesen. Die Verdikte aufgeklärter Reisender über die verrotteten Zustände, die sie in den geistlichen Staaten antrafen, fehlen seither in kaum einer Darstellung über die Epoche. Noch 2002 hat das Westfälische Landesmuseum Münster die abwertenden Schilderungen Justus Gruners⁹⁰ als Leitfaden einer Ausstellung über die Säkularisation in Westfalen genommen⁹¹. Andernorts wurde jedoch im Zusammenhang des Säkularisationsjubiläums neu entdeckt, dass es auch ganz andere Berichte und Sichtweisen auf die geistlichen Staaten gab, die Perspektive der Rückständigkeit also durchaus nicht allein das Feld beherrschte. So zitierte Kurt Andermann in seinem die Forschungslage bilanzierenden Aufsatz in der *Historischen Zeitschrift* aus einem Bericht eines badischen Geheimen Referendars, der bei der Inbesitznahme von Teilen des ehemaligen Hochstifts Speyer für Baden den früheren Regenten ein rundherum lobendes Zeugnis ausstellte – ein Bericht übrigens, der seit fast hundert Jahren ediert vorliegt⁹².

90 JUSTUS GRUNER, *Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des 18. Jahrhunderts*, 2 Teile, Frankfurt a.M. 1802/03.

91 WEISS/DETHLEFS, *Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians*. Dass Gruner die weltlichen Kleinstaaten einer genauso harschen Kritik unterzog, blieb dabei unberücksichtigt.

92 ANDERMANN, *Staaten* (Aufsatz), S. 615f., unter Bezug auf: Willy ANDREAS, *Ein Bericht des Geh. Referendars Herzog über die Regierung Bischof Wilderichs von Speyer beim Übergang der rechtsrheinisch-speyerischen Lande an Baden* (1802), in: ZGO 63 (1909), S. 519–525. Entsprechende Zitate aus diesem Bericht auch in: Hans AMMERICH, »Das Aussehen eines eine Reihe von Jahren hindurch wohl administrierten Staates ...«. Das Ende des alten Bistums und des Hochstifts Speyer, in: *Alte Klöster – Neue Herren*, Bd. 2/1, S. 361–366, hier S. 363. Ausdrücklich führt der Referendar Herzog die erfreulichen Verhältnisse auf die Regierung der Bischöfe Damian Hugo von Schönborn (1716–1743) und vor allem August von Limburg-Styrum (1770–

Auch über die Verhältnisse im Hochstift Konstanz⁹³, in der Fürstpropstei Ellwangen⁹⁴ und in der Prämonstratenserabtei Marchtal⁹⁵ liegen von Besitzergreifungskommissaren und anderen Zeitgenossen positive Urteile vor, die nun neben den lange Zeit konkurrenzlos dominierenden kritischen Äußerungen Eingang in die Jubiläumspublikationen fanden.

Im 19. Jahrhundert hingegen war der Blick eher über die geistlichen Staaten hinweggegangen. In den damals entstandenen Überblicksdarstellungen über die letzten Jahrzehnte und das Ende des Alten Reiches sucht man Beschreibungen der geistlichen Staaten, die über knappe Verdikte hinausgehen, fast immer vergebens. Verantwortlich für diese weitgehende Nichtbeachtung der geistlichen Fürstentümer sind zwei miteinander verschränkte Tendenzen der protestantisch-borussischen Geschichtsschreibung: Zum einen bestimmte der preußisch-österreichische Dualismus die Darstellungen noch weit mehr, als er die Politik der dargestellten Epoche bestimmt hatte, und wurde zudem so weit rückprojiziert, dass er bereits für die Zeit unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden als kompositorisches Prinzip die Darstellung strukturierte. Dem fielen die anderen Reichsfürsten mehr oder weniger vollständig zum Opfer, darunter durchaus potente Mächte wie Hannover, Bayern oder Sachsen. Unter einem solchen Blickwinkel war den geistlichen Staaten keine aktive Rolle vergönnt, sie kamen bestenfalls als Objekte der Politik anderer vor – allein der Kurfürst von Mainz durfte gelegentlich selbstständig agieren. Hinzu kam zum anderen der Primat der Außenpolitik, der die meisten Werke mehr oder weniger deutlich prägte. Er verstärkte die Tendenz, den geistlichen Staaten – ebenso wie den anderen Mindermächtigen – die Fähigkeit zu selbstständigem Handeln abzusprechen und sie als Satelliten größerer Mächte zu betrachten.

Demzufolge kamen die geistlichen Fürsten bei Leopold von Ranke und Heinrich von Sybel praktisch überhaupt nicht vor⁹⁶. Eine Darstellung der

1797) zurück, während er den (seit 1797) amtierenden Bischof Philipp Franz Wilderich von Walderdorff wesentlich kritischer beurteilte – was ihm freilich seine Arbeit erleichterte, da das Volk diesem Regenten nicht nachtrauere. Über die Verhältnisse im Hochstift Speyer hatte sich übrigens bereits Joseph von Sartori lobend geäußert und besonders die Verdienste Bischof Augusts von Limburg-Styrum gewürdigt; SARTORI, Gekrönte Preißschrift, S. 33f.

93 Franz Xaver BISCHOF, »Wir fanden ein äußerst schoenes, fruchtbares Land und gar manches weit besser, als wir es erwartet hatten ...«. Das Ende von Hochstift und Bistum Konstanz und der rechtsrheinischen Teile der Hochstifte Basel und Straßburg, in: Alte Klöster – Neue Herren, Bd. 2/1, S. 347–360, hier S. 353.

94 Hans PFEIFER, »Getreue und gute Untertanen in den Ellwanger ...«. Die Säkularisation der Fürstpropstei Ellwangen, in: Ebd., Bd. 2/1, S. 383–398, hier S. 387.

95 Claudia NEESEN, »Zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Gebieten ...«. Die Prämonstratenserabtei Marchtal als Entschädigungsgut für das Haus Thurn und Taxis, in: Ebd., Bd. 2/1, S. 411–424, hier S. 414.

96 Von den Werken Rankes kommen hier vor allem in Betracht: Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Deutsche Geschichte von 1780 bis 1790, Leipzig 1875 (Leopold von Ranke's

Verhältnisse in den geistlichen Staaten bot auch Heinrich von Treitschke nicht, dafür wartete er mit umso prägnanteren Urteilen auf⁹⁷. Für ihn stellte die Säkularisation, wiewohl brutaler Rechtsbruch⁹⁸, dennoch eine historische Notwendigkeit dar, denn der Umsturz »begrub nur, was tot war, er zerstörte nur, was die Geschichte dreier Jahrhunderte gerichtet hatte«⁹⁹ und ermöglichte so auch in den geistlichen Staaten den Aufbau moderner Staatlichkeit. Dass die geistlichen Staaten stets der treueste Rückhalt des Kaisers und Österreichs im Reich gewesen waren¹⁰⁰, disqualifizierte sie in den Augen Treitschkes wie anderer borussischer Geschichtsschreiber zusätzlich. Der preußisch-österreichische Dualismus als das die Darstellung bestimmende

Sämtliche Werke 31/32), Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, Berlin 1874 (Leopold von Ranke's Sämtliche Werke 37–39). Ignorierten schon diese Bände die geistlichen Fürsten, so ist der von Sabine Holtz für ihren Überblick über die Historiografie zu den geistlichen Staaten herangezogene Band »Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793–1813«, Leipzig 1880 (Leopold von Ranke's Sämtliche Werke 47) wegen des noch stärker auf Preußen gerichteten Fokus' von vornherein weniger einschlägig. Die Darstellung befasst sich erwartungsgemäß überhaupt nicht mit den geistlichen Staaten, worüber auch die von Holtz mühsam zusammengesuchten Zitate nicht hinwegtäuschen können. Das von Holtz angeführte Urteil »Ranke hat für deren Existenz [= der geistlichen Staaten, B.B.] nicht die mindeste Sympathie«, ist eine Fehlinterpretation, denn die Wertung ist eindeutig dem preußischen Staatsminister Graf Christian von Haugwitz zuzuordnen, dessen mangelnde Sympathie für die geistlichen Staaten selbstverständlich nicht einfach mit der Meinung Rankes gleichgesetzt werden kann; Sabine HOLTZ, Die geistlichen Staaten im Spiegel der Historiographie. Kontinuität und Wandel in ihrer Beurteilung, in: ANDERMANN, Staaten (Sammelband), S. 31–53, hier S. 39. Dass sie de facto damit die Meinung Rankes wohl durchaus trifft, steht auf einem anderen Blatt.

97 Die geistlichen Staaten führte er als erste unter den »verfaulten und verkommenen Gliedern des Reichs« auf; Heinrich von TREITSCHKE, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bd., Leipzig 1913 [zuerst 1879–1894] (Staatengeschichte der neuesten Zeit 24), hier Bd. 1, S. 15. »Das stiftische Deutschland« bildete den Kern der österreichischen Partei: jene reich gesegneten geistlichen Gebiete, die, durch die Siege der Gegenreformation der römischen Kirche zurückgegeben, nunmehr unter der weichen Herrschaft des Krummstabs, im Behagen der Vetterschaft und der Sinnlichkeit ein bequemes Stilleben führten. [...] Doch die politische Lebenskraft der geistlichen Staaten blieb unrettbar verloren, und der Gedankenarbeit des neuen Jahrhunderts stand die Masse des Volkes in Köln, Mainz und Trier so fern, daß späterhin der Verlust des linken Rheinufer dem geistlichen Leben Deutschlands eine kaum fühlbare Wunde schlug«; ebd. Hinzu kam, dass die geistlichen Staaten »unfähig zu jeder ernsthaften Kriegsrüstung, durch das Gefühl der Ohnmacht zum Landesverratte gezwungen« waren; ebd., S. 21. Angesichts dieses trostlosen Zustandes konnten die Bewohner der ehemals geistlichen Staaten von der neuen Herrschaft nur profitieren: »Die französische Herrschaft wurde für die geistlichen Gebiete des Rheinlandes, wie für Italien, die Bahnbrecherin des modernen Staatslebens, sie schenkte ihnen die Anfänge bürgerlicher Rechtsgleichheit, welche in Preußen und vielen seiner weltlichen Nachbarstaaten längst bestanden, und dazu manche andere politische Reformen, deren das übrige Deutschland noch entbehrte. Durch sie lernte das staat- und waffenlose Volk der Krummstabslande zum ersten Male den Kriegsruhm und das Selbstgefühl eines großen Gemeinwesens kennen«; ebd., S. 173f.

98 Ebd., S. 186.

99 Ebd.

100 Ebd., S. 15.

Prinzip wirkte sich für die geistlichen Staaten verheerend aus, stellte es sie doch von vornherein in die rückständige, nicht selten als »mittelalterlich« apostrophierte Ecke, aus der es kein Entrinnen gab, auch wenn die Reformanstrengungen mancher Fürstbischöfe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchaus gewürdigt wurden¹⁰¹.

Von den großen Überblicksdarstellungen des 19. Jahrhunderts erfährt man nur in Ludwig Häussers *Deutsche[r] Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes* wenigstens ansatzweise etwas über die inneren Verhältnisse der geistlichen Staaten. Häusser erwähnte immerhin ihre Funktion als Versorgungsinstitut des Adels und ging auf die zentrale Stellung des Domkapitels ein, das die Ausbildung einer (positiv bewerteten) absolutistischen Herrschaft verhinderte. Anerkennend vermerkte er außerdem, dass die Belastung der Bevölkerung durch den Militäretat gering war und dass die Staaten nicht unter Mätressenregierungen zu leiden hatten. Diese Vorteile konnten allerdings nicht das in den Augen Häussers gravierendste Manko der geistlichen Staaten aufwiegen, dass nämlich ihre Fürsten aufgrund ihrer landfremden Herkunft dem Interesse ihres Landes sich in keiner Weise verpflichtet fühlten¹⁰². Und so kam auch Häusser zu dem Ergebnis, dass die geistlichen Staaten als überlebte Reste einer vergangenen Zeit zu Recht der Säkularisation anheimgefallen seien¹⁰³.

Diese Sichtweise tradierte auch *das* Handbuch deutscher Geschichte, der *Gebhardt*, dessen Darstellung zwar insgesamt weniger polemisch ausfiel, in dessen erster Auflage von 1892 die Säkularisation dennoch in bekannter Weise zwar als »ungeheure[r] Rechtsbruch« verurteilt, aber gleichzeitig zur historischen Notwendigkeit erklärt wurde. Denn die geistlichen Staaten »waren freilich nicht mehr lebensstark; wo die Klerokratie herrschte, da war alles verknöchert und im Banne des Rückschritts, ihr Sturz war ein historisches Gebot«¹⁰⁴.

So eindeutig also die – meist en passant ausgesprochenen – Urteile der Historiker des 19. Jahrhunderts über die geistlichen Staaten und die Fürst-

101 Immer wieder genannt wurden in diesem Zusammenhang vor allem der Mainzer Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim sowie der Würzburger und Bamberger Bischof Franz Ludwig von Erthal.

102 Ludwig HÄUSSER, *Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes*, 4 Bd., Berlin ²1858–1860, hier Bd. 1, S. 96–109, v.a. S. 96–99.

103 HÄUSSER, *Deutsche Geschichte* 2, S. 365. Häusser weist deshalb wie Treitschke darauf hin, dass die Bevölkerung der alten Herrschaft nicht nachtrauerte, sich vielmehr eine Wende zum Besseren erhoffte; ebd., S. 367. Mit ähnlichem Tenor noch Hans-Ulrich WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815*, München ³1996, S. 281.

104 Bruno GEBHARDT (Hg.), *Handbuch der Deutschen Geschichte*, Bd. 2: *Von der Reformation bis zum Frankfurter Frieden*, Stuttgart 1892, S. 390. An anderer Stelle wurden die geistlichen Staaten wahlweise als die »verfaultesten« (ebd., S. 328) oder als die »wurmstichigsten Glieder des morschen Reichs« (ebd., S. 349) bezeichnet.

bischöfe ausfielen, so wenig kann man von ihnen über diese Staaten selbst und ihre Regenten erfahren. Vollends die geistliche Dimension des fürstbischöflichen Amtes kam überhaupt nicht vor, die geistlich-weltliche Doppelstellung brauchte deshalb auch gar nicht erst thematisiert zu werden und wurde es auch nicht. Die geistlichen Staaten dienten – neben reichsritterlichem Besitz, weltlichen Kleinterritorien und Reichsstädten – nur als extremstes Beispiel für die mindermächtigen, den vorgeblichen Anforderungen der Zeit nicht mehr gerecht werdenden Ständen des ebenso veralteten Reiches. Dabei galt die Rückständigkeit der geistlichen Staaten aufgrund ihrer Katholizität und dann noch mit einem Geistlichen an der Spitze sozusagen als systemimmanent, freilich ohne dass das Verhältnis von Katholizismus und Moderne auch nur ansatzweise ausgelotet worden wäre. Für die allgemeine Historiografie des 19. Jahrhunderts gilt: Die geistlichen Staaten waren nicht nur realiter untergegangen, sie waren auch aus der Geschichtsschreibung verschwunden. Das im Zusammenhang mit der Bibraschen Preisfrage zementierte Urteil über die Rückständigkeit der geistlichen Staaten wirkte ungebrochen, die ihm zugrunde liegenden Analysen über die Verfassung der geistlichen Staaten aber schien es nie gegeben zu haben.

Ein später Nachhall dieses Blickes auf die geistlichen Staaten und das Alte Reich findet sich noch in Hans-Ulrich Wehlers *Deutsche[r] Gesellschaftsgeschichte*. Für Wehler liegt es offen zutage, dass

die katholischen Territorien des Reiches politisch rückständig geblieben waren, da ihnen eine gestraffte staatliche Verwaltung fehlte und viele Kleriker als Drohnen durchgeschleppt wurden, und obwohl sie ebenfalls ökonomische, wissenschaftliche und häufig – mit der Ausnahme ihrer bestechenden Architektur – kulturelle Rückständigkeit kennzeichnete, [...] doch die Aufklärung auch in dies verkrustete Gehäuse ein[drang]¹⁰⁵.

Auch für Wehler stellt die Säkularisation deshalb eine historische Notwendigkeit auf dem Weg in die Moderne dar, übrigens auch für den Katholizis-

105 WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte* 1, S. 280. Überhaupt kann für Wehler »kein wissenschaftlich ernstzunehmender Zweifel daran bestehen, daß [...] der Protestantismus auf deutschem Boden eine historisch weitaus bedeutsamere Rolle als der römische Katholizismus gespielt hat«, da er Entwicklungen in Richtung Moderne ermöglicht und angestoßen habe, ebd., S. 270. Zwar weist er an anderer Stelle darauf hin, dass die borussische Geschichtsschreibung die negativen Seiten des Katholizismus »in ihrer Bösartigkeit noch übertrieben« habe, ebd., S. 278, aber er teilt doch grundsätzlich deren Annahme von der Überlegenheit des Protestantismus. Diesem Urteil liegt freilich weniger ein engagierter Protestantismus zugrunde als eine insgesamt religionskritische Haltung. Siehe dazu Reinhard STAATS, *Das Kaiserreich 1871–1918 und die Kirchengeschichtsschreibung. Versuch einer theologischen Auseinandersetzung mit Hans-Ulrich Wehlers »problemorientierter historischer Strukturanalyse«*, in: ZKG 92 (1981), S. 69–96, anhand von Wehlers »Das deutsche Kaiserreich«, Göttingen 1973.

mus selbst, dem erst die Säkularisation »das Tor zu einer Befreiung für seine eigentlichen Aufgaben aufgestoßen« habe¹⁰⁶.

Aus den großen Gesamtdarstellungen, die im 19. Jahrhundert entstanden und die allesamt von protestantischen Historikern stammten, lässt sich also kaum etwas über die geistlichen Staaten erfahren. Vergleichbare Werke katholischer Historiker, von denen man dies vielleicht eher hätte erwarten können, gibt es nicht. Nicht umsonst hatte Johann Friedrich Böhmer¹⁰⁷, der Herausgeber der *Regesta Imperii*, Johannes Janssen nahegelegt, eine Geschichte des deutschen Volkes zu schreiben, da eine solche aus der Feder eines katholischen Historikers fehle¹⁰⁸. Das lag aber auch daran, dass sich die – schon zahlenmäßig deutlich eine Minderheit bildenden¹⁰⁹ – katholischen Historiker lange Zeit lieber dem Mittelalter als der Glanzzeit der katholischen Kirche zuwandten.

Bleibt also die Kirchengeschichte. Da Kirchenhistoriker wie Johann Joseph Ignaz Döllinger, Johann Adam Möhler oder Carl Joseph von Hefele, die der ultramontanen Bewegung eher distanziert gegenüberstanden und trotz aller konfessionellen Eindeutigkeit nicht jeglicher Reform von vornherein eine Absage erteilten, sich in ihren Forschungen überwiegend älteren Epochen widmeten¹¹⁰, war es anderen vorbehalten, das Bild von der Reichskirche in der letzten Periode ihres Bestehens zu prägen¹¹¹. Diese Rolle kam vor allem der *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert*

106 WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1, S. 281.

107 Böhmer blieb zwar zeitlebens protestantisch, neigte aber zunehmend der katholischen Kirche zu.

108 Heinrich von SRBIK, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. 2, Salzburg 1951, S. 58. Janssens »Geschichte des deutschen Volkes« reichte dann aber nur bis zum Dreißigjährigen Krieg, ist für unseren Zusammenhang also nicht einschlägig.

109 Der Anteil der Katholiken unter den Ordinarien für Geschichte an deutschen, österreichischen und schweizerischen Universitäten lag zumeist deutlich unter 30 % (bei einem Anteil der Katholiken von über 50 % an der Gesamtbevölkerung); Wolfgang WEBER, Priester der Klio. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien zur Herkunft und Karriere deutscher Historiker und zur Geschichte der Geschichtswissenschaft 1800–1970, Frankfurt a.M. 1984 (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 216), S. 83–86.

110 Döllingers »Lehrbuch der Kirchengeschichte« endet 1517, seine anderen Werke galten vor allem der frühen Kirche und dem mittelalterlichen Papsttum. Möhler hatte sich in erster Linie mit den Kirchenvätern beschäftigt, dazu mit den Gegensätzen zwischen Katholiken und Protestanten. Carl Joseph von Hefeles »Conciliengeschichte« reichte nur bis 1073, auch die von Joseph Hergenröther und Alois Knöpfle besorgte Fortsetzung endet 1536.

111 Das »Lehrbuch der Kirchengeschichte« von Franz Xaver Funk (Rottenburg 1886, Paderborn 21906), reichte zwar bis zur Gegenwart des Verfassers und behandelte somit auch die Spätphase des Alten Reiches, war aber insgesamt zu knapp gehalten, um ausführlichere Erörterungen der Reichskirche zu enthalten. Unübersehbar ist freilich, dass die Fürstbischöfe nur als Bischöfe behandelt werden, weshalb ihre geistlich-weltliche Doppelstellung wie überhaupt das System der Reichskirche nicht zur Sprache kommen. Im Allgemeinen ist die Darstellung, die ja immerhin noch vor der endgültigen Beilegung des Kulturkampfes geschrieben wurde, von wohlthuender Sachlichkeit.

von Heinrich Brück zu¹¹², deren erster Band ein einleitendes Kapitel über die geistlichen Staaten im Alten Reich sowie einen ausführlichen Abschnitt über die *Periode der Säkularisation* enthält. Darin zeichnete Brück ein überaus positives Bild der geistlichen Staaten, um vor diesem Hintergrund das Unrecht der Säkularisation in umso düstereren Farben malen zu können. Denn »die Bewohner derselben [= der geistlichen Staaten, B.B.] erfreuten sich im Allgemeinen der Segnungen einer weisen und milden Regierung, während in den weltlichen, namentlich in den protestantischen Gebieten, der fürstliche Absolutismus sich immer mehr ausbildete«¹¹³. An der fürstlichen Tätigkeit der Fürstbischöfe fand Brück insgesamt kaum etwas auszusetzen, dagegen sah er die kirchlichen Verhältnisse Ende des 18. Jahrhunderts recht kritisch. Denn die von ihm stets als »falsche Aufklärung« apostrophierte Richtung habe »auch in die Gebiete mancher Fürstbischöfe Eingang gefunden und ihre Verheerungen angerichtet«¹¹⁴. Zu den in besonders starkem Maße »irregeleiteten« Bischöfen rechnete er die Mainzer Erzbischöfe Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim und Friedrich Karl Joseph von Erthal sowie Max Franz von Österreich¹¹⁵. Anders als in einer *Geschichte der katholischen Kirche* eigentlich zu erwarten, ging Brück auf die kirchlichen Verhältnisse kaum und auf die pastorale Tätigkeit der Bischöfe überhaupt nicht ein. Die geistlich-politische Doppelstellung der Fürstbischöfe wurde infolge dieser Konzentration auf die fürstliche Seite überhaupt nicht erörtert. Vielmehr wurden allein die politischen Verhandlungen geschildert, soweit sie die Kirche tangierten. Die rigoros anti-aufklärerische Darstellung Brücks prägte

112 Heinrich BRÜCK, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert*, 5 Bd., Mainz 1887–1905. Heinrich Brück (1831–1903), seit 1861 Professor für Kirchengeschichte am Priesterseminar Mainz, ab 1899 Bischof von Mainz. Zu Leben und Werk Brücks siehe Ludwig LENHART, Bischof Dr. Heinrich Brück (1831–1903), in: AmrhKG 15 (1963), S. 261–333; zum Werk jetzt auch Bettina BRAUN, Toleranz vs. Identitätskonstruktion in den Kirchengeschichten Albert Haucks und Heinrich Brücks, in: Kerstin ARMBORST-WEIHS/ Judith BECKER (Hg.), Toleranz und Identität. Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein zwischen religiösem Anspruch und historischer Erfahrung, Göttingen 2010 (VIEG Beiheft 79), S. 273–294.

113 BRÜCK, *Geschichte der katholischen Kirche* 1, S. 3. Als Kronzeuge für die positive Bewertung der nicht-absolutistischen Regierungsweise in den geistlichen Staaten diente ihm ausgerechnet Friedrich Carl von Moser. Hier treffen sich also das Urteil des den geistlichen Staaten prinzipiell durchaus kritisch gegenüberstehenden Protestanten Moser und des die geistlichen Staaten verherrlichenden Katholiken Brück. Ebenso urteilte Sebastian Merkle, ebenfalls unter Bezug auf Moser; Sebastian MERKLE, Die Bedeutung der geistlichen Staaten im alten deutschen Reich, in: Ders., *Ausgewählte Reden und Aufsätze. Anlässlich seines 100. Geburtstags in Verbindung mit dem Sebastian-Merkle-Institut*, hg. v. Theobald FREUDENBERGER, Würzburg 1965 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 17), S. 469–487 [zuerst in: *Schönere Zukunft* 5 (1930), Nr. 23, S. 566–568; Nr. 24, S. 593f.; Nr. 25/26, S. 618–620; Nr. 27, S. 644f.; Nr. 28, S. 670f.], hier S. 471f.

114 BRÜCK, *Geschichte der katholischen Kirche* 1, S. 5.

115 Ebd., S. 9. Genau diese Bischöfe waren von den protestantischen Historikern und von den Einsern auf die Bibrasche Preisfrage stets als positive Ausnahmen hervorgehoben worden.

das katholische Urteil über die Aufklärung und die ihr nahestehenden Kirchenfürsten nachhaltig – und dies in doppelter Hinsicht: Denn noch langlebiger als das konkrete Urteil war die Tendenz, an der Haltung zur Aufklärung die Bewertung der geistlichen Fürsten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts festzumachen.

Zunächst aber wurde das Verdikt wirksam. Brück warf der Reichskirche nicht mehr vor, zu wenig reformfähig und -willig gewesen zu sein, wie dies noch hundert Jahre zuvor auch die katholischen Einsender auf die Bibrasche Preisfrage getan hatten. Ganz im Gegenteil: Bereits marginale Öffnungen in Richtung Aufklärung und Reformen wurden von Brück verdammt, ohne das Dilemma der Fürstbischöfe angesichts des Vordringens aufklärerischen Gedankenguts, schwindenden Rückhalts für Kirche und geistliche Staaten, josephinistischer Kirchenpolitik und Nuntiaturstreit auch nur mit einem Wort zu erwähnen. Damit war auch der konfessionelle Graben in der Bewertung der geistlichen Staaten erneut unüberbrückbar geworden. Heinrich Brück stand für eine Richtung innerhalb der katholischen Kirche, die Moderne mit Rationalismus und Unglauben gleichsetzte und sie deshalb für unvereinbar mit dem katholischen Glauben hielt. Während es beispielsweise zwischen Sartori und Friedrich Carl von Moser durchaus Berührungspunkte und sozusagen Gesprächsmöglichkeiten gegeben hatte, war an einen ernsthaften Dialog zwischen Brück und protestantischen Historikern nicht zu denken.

Wurde schon nach der Durchsicht der – protestantischen – Profangeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts festgestellt, dass die geistlichen Staaten und die Reichskirche kaum erforscht, aber deutlich negativ bewertet wurden, so sieht das Bild in Bezug auf die – katholische – Kirchengeschichtsschreibung also kaum anders aus. Auch sie interessierte sich praktisch nicht für die Reichskirche in der letzten Phase ihres Bestehens, verurteilte sie aber entschieden. In ihrem vernichtenden Urteil waren sich protestantische Profan- und katholische Kirchenhistoriker also einig, ihre Begründungen aber waren diametral entgegengesetzt. Beide entnahmen ihre Modellvorstellung der eigenen Zeit: hier der machtvolle preußische Anstaltsstaat, dort die ultramontan ausgerichtete Kirche. Aufgrund dieser Prämissen verurteilten die protestantischen Historiker die geistlichen Staaten wegen ihrer »Rückständigkeit«, d.h. wegen der Abweichung ihrer Staatlichkeit vom preußischen Vorbild und wegen ihrer Weigerung, sich den Erfordernissen der Zeit zu öffnen. Die ultramontan ausgerichtete Kirchengeschichtsschreibung dagegen sah genau in dieser – von ihr logischerweise als viel zu weitgehend eingeschätzten – Öffnung das Übel, außerdem in dem Bestreben, größere Unabhängigkeit von Rom zu erlangen. Für beide Richtungen lag eine Konsequenz ihres abschätzigen Urteils darin, dass es sich nicht lohnte, sich mit diesem wenig attraktiven Ausschnitt deutscher Geschichte zu befassen.

Freilich blieb die ultramontane Sicht Heinrich Brücks und anderer auf die Reichskirche auch in der katholischen Geschichtsschreibung nicht unwidersprochen. Wegweisend für eine Revision der anti-aufklärerischen Position wurde der Vortrag Sebastian Merkles auf dem Internationalen Historikerkongress in Berlin 1908 über *Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters*¹¹⁶. In dieser Rede wie in einigen anderen Publikationen¹¹⁷ kam der Würzburger Kirchenhistoriker – nicht zuletzt in Auseinandersetzung mit Thesen Heinrich Brücks¹¹⁸ – zu einem differenzierteren Bild der katholischen Aufklärung. Merkle erkannte ausdrücklich an, dass es in der Reichskirche des 18. Jahrhunderts zahlreiche Missstände gegeben habe, die förmlich nach Reformen verlangt hätten, insbesondere im Erziehungswesen und in der Seelsorge. Aufgeklärte Kirchenmänner hätten daraufhin sich der Probleme angenommen¹¹⁹. Dabei sei die ganz überwiegende Mehrheit von ihnen dem Dogma der katholischen Kirche treu geblieben, habe nicht an die Substanz katholischen Glaubens und Kirchenwesens gerührt¹²⁰. Dass Merkle

116 Eine knappe Zusammenfassung der Thesen Merkles in Hans MAIER, *Die Katholiken und die Aufklärung. Ein Gang durch die Forschungsgeschichte*, in: Harm KLUETING (Hg.), *Katholische Aufklärung. Aufklärung im katholischen Deutschland*, Hamburg 1993 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15), S. 40–53, hier S. 44–46.

117 Sebastian MERKLE, *Um die rechte Beurteilung der sogenannten Aufklärungszeit*, in: Ders., *Ausgewählte Reden*, S. 414–420 [zuerst in: *Schönere Zukunft* 12 (1936), Nr. 1, S. 9–11]; ders., *Würzburg im Zeitalter der Aufklärung*, in: Ders., *Ausgewählte Reden*, S. 421–441 [zuerst in: *AKG* 11 (1914), S. 166–195]; ders., *Johann Michael Sailer*, in: Ders., *Ausgewählte Reden*, S. 442–461 [zuerst in: Ders./Bernhard BESS (Hg.), *Religiöse Erzieher der katholischen Kirche aus den letzten vier Jahrhunderten*, Leipzig o.J. (1921), S. 185–212].

118 Vor allem in dem Vortrag von 1908, der sich an vielen Stellen insbesondere gegen Brücks »Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts« (Mainz 1865) wandte. Dem Vortrag folgte eine erregte Debatte mit dem Kirchenrechtler Johann Baptist Sägmüller, der auf die Rede mit der Schrift »Wissenschaft und Glaube in der kirchlichen Aufklärung (ca. 1750–1850). Zur Erwidern auf Professor Merkles Rede und Schrift: »Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters und zur Charakterisierung der kirchlichen Aufklärung« [Essen, ca. 1910] antwortete. Auf die Replik Merkles reagierte Sägmüller mit »Unwissenschaft und Unglaube in der kirchlichen Aufklärung (ca. 1750–1850). Eine Erwidern auf Professor Merkles Schrift »Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland« [Essen, ca. 1911].

119 Der Schlussabsatz und damit die Quintessenz von Merkles Vortrag lautet: »Es wird niemandem einfallen, die Aufklärungszeit kanonisieren zu wollen; sie wirft, wie mehr oder weniger jede Epoche, ihre starken Schatten. Aber sie hat auch das Verdienst, auf vieles, was veraltet und der Besserung bedürftig war, hingewiesen und den Kampf dagegen erfolgreich aufgenommen zu haben; sie war das Durchgangsstadium zu einer neuen Zeit. Die Aufklärung hat ihr gerüttelt Maß von Fehlern; aber so abgrundtief schlecht, wie man sie gemacht hat, ist sie nicht gewesen«; Sebastian MERKLE, *Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters*, in: Ders., *Ausgewählte Reden*, S. 361–413 [zuerst Berlin 1909], S. 413.

120 MERKLE, *Um die rechte Beurteilung*, S. 417f. Geradezu euphorisch über die Verdienste und die Rechtgläubigkeit der Aufklärer: »Diese maßvolle, den Schatz der göttlichen Offenbarung treu hütende Aufklärung, welche das äußere Gewand, nicht das innere Wesen des Kirchentums zeitgemäß erneuert, letzteres mehr zur Geltung gebracht wissen wollte, welche mehr die Methode der Unterweisung in der Religion als diese selbst zu verbessern, welche nur die ein-

seine Thesen durchaus *cum ira et studio* vortrug, dürfte darin begründet sein, dass er Parallelen zwischen der Epoche der Aufklärung und seiner eigenen Gegenwart sah¹²¹. Vergleichbar den katholischen Aufklärern des 18. Jahrhunderts strebte er nun zu Beginn des 20. Jahrhunderts »eine Versöhnung der Kirche mit der modernen Kultur« an¹²² und wie jene wurde er deswegen angefeindet.

Merkle behandelte allein die Bischöfe, seine Ausführungen galten mithin Themen wie der Einführung der deutschen Sprache in der Liturgie, den Auseinandersetzungen um neue Gesangbücher, Feiertagsreduktionen, Wallfahrten und immer wieder dem Unterrichtswesen. Die Frage, ob und inwieweit ihre Position als Reichsfürsten auch die kirchlichen Haltungen und Handlungen der Bischöfe bestimmten, stellte sich Merkle offensichtlich nicht¹²³.

So heftig die Reaktionen auf die Thesen Merkles zunächst auch waren – katholische Kirchen- wie Profangeschichtsschreibung konnte dahinter nicht mehr zurück, sofern sie wissenschaftlich ernstgenommen werden wollte, und sie ist Merkle denn auch in seinen wesentlichen Aussagen gefolgt¹²⁴. Das heißt nun freilich nicht, dass im Gefolge von Merkles Thesen nun ein Aufschwung in der Beschäftigung mit den geistlichen Staaten zu verzeichnen

geschlichenen Mißbräuche, nicht den guten Brauch zu beseitigen wünschte, wäre bei zahlreicherer Vertretung und bei wirksamerer Unterstützung durch die berufenen Faktoren dazu angetan gewesen, dem Katholizismus Sympathien und vielleicht sogar den geistlichen Staaten Bestand zu verschaffen, sicher aber die Wirkungen der Säkularisation zu mildern«; MERKLE, Sailer, S. 444.

121 So auch Hubert WOLF, Der Historiker ist kein Prophet. Zur theologischen (Selbst-)Marginalisierung der katholischen deutschen Kirchengeschichtsschreibung zwischen 1870 und 1960, in: Ders. (Hg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug, Paderborn 1999, S. 71–93, hier S. 79.

122 MERKLE, Die katholische Beurteilung, S. 412f. Merkle sah, dass der Katholizismus, und nicht zuletzt die katholische Theologie, Gefahr lief, den Anschluss an die moderne Wissenschaft zu verlieren und von der gebildeten Welt nicht mehr ernstgenommen zu werden, wenn katholische Wissenschaftler an einer Parteilichkeit und Beschränktheit festhielten, die missliebige Ergebnisse von vornherein nicht zuließ. Dieser Aufruf zu methodischer Seriosität änderte nichts an der unverrückbaren Standortgebundenheit der Position Merkles innerhalb der katholischen Kirche, wenn auch seine Gegner selbstverständlich genau dies anzweifelten. Zu den entsprechenden Auseinandersetzungen siehe Theobald FREUDENBERGER, Sebastian Merkle. Ein Gelehrtenleben, in: MERKLE, Ausgewählte Reden, S. 1–56, hier S. 36–46.

123 Auch in seinem Beitrag über »Die Bedeutung der geistlichen Staaten im alten deutschen Reich« standen die Bischöfe im Mittelpunkt. Die weltliche Herrschaft der Bischöfe, die für Merkle gegenüber der geistlichen eindeutig sekundär war, wurde nur in der Hinsicht erörtert, ob deren Wegfall in der Säkularisation für die Bischöfe und die Kirche von Vor- oder von Nachteil gewesen sei. Unter den Nachteilen hob Merkle bezeichnenderweise hervor, dass die Bischöfe durch den Verlust ihrer weltlichen Macht auch an Unabhängigkeit gegenüber Rom eingebüßt hätten; MERKLE, Die Bedeutung der geistlichen Staaten, S. 478f. Darin wusste er sich mit den Päpsten einig, die u. a. aus diesem Grund über die Säkularisation gar nicht so unglücklich waren.

124 MAIER, Die Katholiken und die Aufklärung, S. 47–49.

gewesen wäre¹²⁵. Merkes Arbeiten bildeten aber insofern eine unabdingbare Voraussetzung für eine erneute Hinwendung zur Reichskirche, als sie einen wichtigen Impuls lieferten, den kontroverstheologischen Auftrag der Kirchengeschichtsschreibung zu überwinden¹²⁶. Die Kirchengeschichtsschreibung musste nicht länger die Überlegenheit der jeweiligen Konfession durch Behauptung einer makellosen Vergangenheit beweisen; die historischen Realisationen der Kirche Christi in der Welt durften vielmehr auch mit Fehlern behaftet sein, ohne dass daraus Zweifel an der Wahrheit der Offenbarung folgten¹²⁷.

Den entscheidenden Durchbruch hin zu einer stärkeren Annäherung der konfessionellen Geschichtsbilder bedeutete Joseph Lortz' *Die Reformation in Deutschland* von 1939/40¹²⁸. Wenn es möglich war, selbst über die Ursachen der Reformation und die Rolle Martin Luthers zwischen den Konfessi-

125 Der in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte Franz Schnabel behandelte die Reichskirche ebenfalls nur sehr kurz im Sinne einer Vorgeschichte des Katholizismus des 19. Jahrhunderts; Franz SCHNABEL, *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 4: *Die religiösen Kräfte*, Freiburg i.Br. 1937, darin S. 5–20: »Die alte Reichskirche«. Zu Schnabels Beurteilung der Reichskirche siehe HOLTZ, *Die geistlichen Staaten*, S. 42f.; MAIER, *Die Katholiken und die Aufklärung*, S. 47–49. Schnabel folgte Merkle im Wesentlichen in der differenzierten Beurteilung der Aufklärung, sah aber deutlicher, dass von dieser zwangsläufig ein Weg zu Rationalismus und Säkularisierung führte, auch wenn die führenden deutschen katholischen Aufklärer selbst keine Rationalisten waren.

126 Zur Rolle der Geschichtsschreibung in der konfessionellen Auseinandersetzung: WOLF/SEILER, *Kirchen- und Religionsgeschichte*, S. 281–291.

127 Allerdings war es ein mühsamer Prozess, bis ein profilierter Dogmatiker wie Walter Kasper 1985 formulieren konnte: »Der Dogmatiker wünscht sich heute gar keinen Kirchengeschichtler, der sein Fach als Hilfswissenschaft, als Apologetik und als Illustration für eine übergeschichtlich verstandene Dogmatik und einen apriorischen Kirchenbegriff begreift«; Walter KASPER, *Kirchengeschichte als historische Theologie*, in: RQ 80 (1985), S. 174–188, hier S. 177. Dementsprechend definierte der Kirchenhistoriker Klaus Ganzer in der neuesten Auflage des maßgeblichen katholischen Lexikons *Kirchengeschichte als historische Disziplin*: Sie wendet »uneingeschränkt die historisch-kritische Methode an. [...] Daher kann Gegenstand der KG nur sein, was mit der historischen Methode erkennbar ist; die historische Methode bewegt sich auf dem Boden der empirischen Tatsachen«; Klaus GANZER, *Art. Kirchengeschichte, Kirchengeschichtsschreibung*, in: LThK 6, Freiburg ³1997, Sp. 1–3, hier Sp. 1. Demgegenüber hatte Hubert Jedin in der zweiten Auflage des Lexikons noch betont, dass Kirchengeschichte eine theologische Disziplin sei. Er erkannte zwar an, dass sie »bei der Feststellung und Verknüpfung der historischen Tatsachen und Ereignisse nach den Regeln der historisch-kritischen Methode verfährt«, hob aber gleichzeitig für die Interpretation der so ermittelten Tatsachen hervor: »Als Ganzes kann die KG nur heilsgeschichtlich begriffen werden«; Hubert JEDIN, *Art. Kirchengeschichte*, in: LThK 6, Freiburg ²1961, Sp. 209–218, hier Sp. 209f. Ähnlich erneut Hubert JEDIN, *Kirchengeschichte als Theologie und Geschichte. Eine Vorlesung*, in: *Internationale Katholische Zeitschrift* 8 (1979), S. 496–507.

128 Joseph Lortz hatte sich 1923 bei Sebastian Merkle in Würzburg habilitiert. Zu Lortz siehe Rolf DECOT/Rainer VINKE (Hg.), *Zum Gedenken an Joseph Lortz (1887–1975). Beiträge zur Reformationsgeschichte und Ökumene*, Stuttgart 1989 (VIEG Beiheft 30); Gabriele LAUTENSCHLAGER, *Joseph Lortz (1887–1975). Weg, Umwelt und Werk eines katholischen Kirchenhistorikers*, Würzburg 1987 (*Studien zur Kirchengeschichte der neuesten Zeit* 1).

onen ins Gespräch zu kommen und darüber weitgehend konsensfähige Antworten zu erzielen, musste dies auch bei anderen konfessionell aufgeladenen Themen machbar erscheinen. Hier sind vor allem die Arbeiten Hubert Jedins zu nennen, die zu einer Ablösung des Begriffs »Gegenreformation« und zu einer stärkeren Betonung der autonomen katholischen Entwicklung als »katholischer Reform« führten¹²⁹. Die Forschungen Jedins eröffneten eine neue Sichtweise auf die Geschichte der katholischen Kirche in der Frühen Neuzeit, indem diese Geschichte nicht mehr allein als Reaktion auf protestantische Entwicklungen und Herausforderungen gesehen wurde. Damit entfiel die Notwendigkeit, alles Katholische und damit auch die geistlichen Staaten stets in Bezug auf den Protestantismus mit seiner vorgeblich natürlichen Ausrichtung auf die Moderne hin rechtfertigen zu müssen. Die apologetische Grundhaltung der Argumentation wurde überflüssig und konnte einem neuen Selbstbewusstsein weichen.

Zwar wandten sich noch immer fast ausschließlich katholische Historiker Themen aus dem Bereich der Reichskirche zu, aber die konfessionelle Orientierung der Verfasser war nun nicht mehr ohne Weiteres zu erkennen. In den 1960er Jahren entstand eine Reihe von Arbeiten von Profan- wie von Kirchenhistorikern, die das Bild der geistlichen Staaten und vor allem der geistlichen Fürsten auf Jahrzehnte hinaus prägten. Im Urteil äußerst zurückhaltend, wandten sich Max Braubach¹³⁰, Heribert Raab¹³¹, Wilhelm Kohl¹³², Manfred Weitlauff¹³³ und Heinz Duchhardt¹³⁴ zentralen Vertretern des Reichsepiskopats des 17. und 18. Jahrhunderts zu und schilderten deren

129 Hubert JEDIN, *Katholische Reformation oder Gegenreformation? Ein Versuch zur Klärung der Begriffe nebst einer Jubiläumsbetrachtung über das Trienter Konzil*, Luzern 1946. Zur Forschungsentwicklung in Bezug auf »Gegenreformation« siehe zuletzt in aller Kürze (und mit weiterer Literatur): Stefan EHRENPREIS/Ute LOTZ-HEUMANN, *Reformation und konfessionelles Zeitalter*, Darmstadt 2002 (Kontroversen um die Geschichte), S. 75–78.

130 Max BRAUBACH, *Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster*, Wien 1961. Eine erste Fassung, mit der Braubach habilitiert worden war, war bereits 1925 unter dem Titel »Max Franz von Österreich letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Versuch einer Biographie auf Grund ungedruckter Quellen« erschienen.

131 Heribert RAAB, *Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812)*, Bd. 1: *Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert* (mehr nicht erschienen), Freiburg i.Br. 1962.

132 Wilhelm KOHL, *Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678*, Münster 1964 (Veröff. der Histor. Komm. für Westfalen 18: Westfälische Biographien 3).

133 Manfred WEITLAUFF, *Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763). Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der Kurbayerischen Reichskirchenpolitik*, Regensburg 1970 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4).

134 Heinz DUCHHARDT, *Philipp Karl von Eltz. Kurfürst von Mainz, Erzkanzler des Reiches (1732–1743). Studien zur kurmainzischen Reichs- und Innenpolitik* (Quellen und Abhh. zur mittelhessischen Kirchengeschichte 10), Mainz 1969.

politisches Wirken¹³⁵. Die bischöfliche Tätigkeit ihrer Protagonisten thematisierten indessen auch die Kirchenhistoriker unter den Genannten nicht. Dies dürfte auch mit den einleitend geschilderten historiographischen Voraussetzungen zusammenhängen. Es erscheint deshalb nicht zufällig, dass erst zwei jüngst erschienene biografische Arbeiten über Damian Hugo von Schönborn¹³⁶ und Ferdinand von Fürstenberg¹³⁷ wesentlich ausgewogener als die meisten älteren Darstellungen die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Fürstbischöfe berücksichtigen.

4. Methodischer Ansatz

Wie der kursorische Gang durch die Historiografie gezeigt hat, ist die Forschung über die Fürstbischöfe im Alten Reich von einer dualistischen Wahrnehmung des geistlich-weltlichen Doppelamtes geprägt. Ganz abgesehen davon, dass die Fixierung auf das Doppelamt durch die Konstruktion eines schier unüberwindlichen Gegensatzes zwischen geistlichem und weltlichem Amt der – anachronistischen – Aufdeckung von Defiziten ganz offensichtlich Vorschub leistet, wird ein solches dualistisches Modell, das die beiden Pole Fürst und Bischof für die (allein) entscheidenden Bestimmungsfaktoren für die Politik eines Fürstbischofs hält, der komplexen Realität fürstbischöflicher Existenz nicht gerecht. Bei näherem Hinsehen kommen weitere, nicht zu vernachlässigende Faktoren ins Spiel:

Deshalb erscheint es nötig, zunächst ohne vorgängiges Modell die wichtigsten Bindungen und Bedingungen fürstbischöflicher Politik zu bestimmen und in ihrer Wirkungsweise zu analysieren. Vier relevante, hier zunächst nur hypothetisch begründbare Bereiche kommen – vor allem in Betracht¹³⁸:

1. Die Familie: Die Familie entschied darüber, welche Söhne in den geistlichen Stand treten sollten, und sorgte für ihre Ausbildung. Außerdem verhalf sie den Söhnen zu Sitzen in den Domkapiteln und tat alles, um ihren

135 In diese Reihe gehören auch die Arbeiten des Braubach-Schülers Konrad Repgen, der allerdings keinen biografischen Ansatz wählte. Siehe vor allem: Konrad REPGEN, *Die Römische Kurie und der Westfälische Frieden*, 2 Bd., Tübingen 1962/65.

136 Stephan MAUELSHAGEN, *Ordensritter – Landesherr – Kirchenfürst. Damian Hugo von Schönborn (1676–1743). Ein Leben im Alten Reich*, Ubstadt-Weiher 2001 (Veröff. der Histor. Komm. der Stadt Bruchsal 18).

137 Jörg ERNESTI, *Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683). Geistiges Profil eines barocken Fürstbischofs*, Paderborn 2004 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 51).

138 Johannes Süßmann geht von einem ganz ähnlichen Bedingungsgefüge aus, wenn er als die wesentlichen Verpflichtungen eines Fürstbischofs den Familienauftrag, religiöse Anliegen und die Reichspolitik definiert; der Landesherr ist ihm ganz offensichtlich selbstverständlich; SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen*, S. 139–143.

- weiteren Aufstieg zu organisieren; dies schloss die Finanzierung der verschiedenen Ausbildungs- und Karriereschritte mit ein. Im Erfolgsfall, d.h. nach der Wahl eines der Ihren zum Bischof, erwartete sie von diesem die Förderung der Familie bei der Besetzung weltlicher und geistlicher Ämter sowie die Berücksichtigung der Interessen der Familie in der fürstbischöflichen Politik. Die Familie blieb für den Bischof also auch über seine Wahl hinaus eine wichtige Bestimmungsgröße seines Handelns.
2. Die Kirche: Das kanonische Recht und das katholische Dogma bildeten den Rahmen für die Wahl des Bischofs wie für seine spätere Amtsführung – und dies zunächst einmal weitgehend unabhängig von der inneren Überzeugung des Bischofs. Von den nachtridentinischen Bischöfen wurde zunehmend erwartet, dass sie ihre Lebens- und Amtsführung den Erfordernissen ihres geistlichen Amtes anpassten und dieses ausfüllten – allerdings waren die Sanktionsmöglichkeiten gering. Prinzipiell beanspruchten die kirchlichen Normen Gültigkeit ohne Rücksicht auf die spezielle Situation der Fürstbischöfe im Reich. Die Struktur der Reichskirche (geistlich-fürstliches Doppelamt, große Bistümer, konfessionelle Spaltung) legte freilich teilweise Modifikationen der universellen Normen nahe, sodass sich den Bischöfen trotz eigentlich starrer Regelungen Ermessensspielräume eröffneten. Zu diesen normativen Grundlagen kam die Einbindung der Bischöfe in die Hierarchie der römischen Kirche. Dass die Fürstbischöfe diese Einordnung und damit auch den Papst grundsätzlich anerkannten, schloss Meinungsverschiedenheiten, ja: heftige Konflikte nicht aus.
 3. Die landesherrliche Regierung: Als Landesherr war der Fürstbischof an die geschriebene wie die ungeschriebene Verfassung seines Territoriums, des Hoch- oder Erzstifts, gebunden. Konkret bedeutete dies vor allem, dass er nicht unabhängig von Domkapitel und Ständen regieren konnte. Vom Landesherrn wurde traditionell die Sicherung des Landes nach innen und außen erwartet – eine Erwartung, der er sich kaum entziehen konnte, ohne größere politische Schwierigkeiten zu riskieren und letztlich auch die Legitimationsgrundlage seiner Herrschaft in Frage zu stellen.
 4. Kaiser und Reich: Die besonders enge Bindung der geistlichen Fürsten an und ihr größeres Angewiesensein auf Kaiser und Reich zählen zu Recht zu den Grundannahmen der Verfassungsgeschichte des Alten Reichs. Dieses enge Verhältnis begann mit der Einflussnahme des Kaisers auf die Bischofswahl und setzte sich während der gesamten Regierungszeit des Fürstbischofs fort. Der Fürstbischof war Reichsfürst. Als solchem stand ihm die ganze Palette reichsfürstlicher Handlungsmöglichkeiten offen: im Reichskreis (teilweise als kreisausschreibender Fürst), auf dem Reichstag und im direkten Kontakt mit dem Kaiser. Allerdings war das Verhältnis

zu Kaiser und Reich nicht zwangsläufig frei von Irritationen, ja: selbst tiefen Zerwürfnissen – und gerade den geistlichen Fürsten im Westen des Reichs bot sich mit Frankreich ja auch eine Alternative zur Orientierung an Wien.

Die Forschung hat sich in den letzten Jahren fast ausschließlich auf den an dritter Stelle genannten Bereich konzentriert und – als Reaktion auf die Rückständigkeitsthese – die landesherrliche Politik der geistlichen Fürsten untersucht. Sie hat sich dabei nicht zuletzt, wie erwähnt, die Felder vorgenommen, auf denen die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der geistlichen Staaten besonders evident schien: Wirtschaftspolitik¹³⁹, Justiz¹⁴⁰, Verwaltung¹⁴¹, Militär¹⁴². Dabei hat sich – inzwischen kaum mehr überraschend – gezeigt, dass von einer generellen Rückständigkeit der geistlichen Staaten nicht die Rede sein kann. Wenn teilweise andere Lösungen gefunden wurden als in den großen Flächenstaaten, dürfte dies regelmäßig mehr mit der Anpassung an gegebene Strukturen zu tun haben als mit einem spezifischen Verhältnis zur Moderne. Die Tatsache, dass es sich um ein geistliches Territorium handelte, war dabei nur eine von mehreren in Frage kommenden strukturellen Voraussetzungen. Für die Wirtschaftspolitik dürften z.B. Strukturen wie Größe und Lage des Territoriums, naturräumliche Gegebenheiten, Anbindung an Verkehrswege oder Bodenschätze wichtiger gewesen sein als die Tatsache, dass an der Spitze des Staates ein Geistlicher stand. Und selbst auf dem Gebiet des Militärs – dem Paradebeispiel preußischer Überlegenheit – folgt die Entwicklung in ihren Grundzügen weitgehend derjenigen in vergleichbaren weltlichen Territorien – so eines der Ergebnisse der Habilitationsschrift von Jutta Nowosadtko über das Militär des Hochstifts Münster. Nowosadtko hat deshalb auch sehr zu Recht vor einer »Exotisierung« der geistlichen Staaten gewarnt¹⁴³. Selbstverständlich sind noch zahlreiche weitere Studien nötig, um zu einem hinreichend fundierten Bild der Entwicklung der Staatlichkeit in den geistlichen Territorien des Reichs zu kommen und somit einen wesentlichen Beitrag auch zur Verfassungsgeschichte des Alten Reichs insgesamt zu leisten.

139 Frank GÖTTMANN, Über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung geistlicher Staaten in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Ein Versuch zum Wirtschaftsstil geistlicher Staatswesen, in: WÜST, Geistliche Staaten, S. 331–376.

140 RUDOLPH, »Eine gelinde Regierungsart«; HÄRTER, Policy und Strafjustiz in Kurmainz; Michael STRÖHMER, Jurisdiktionsökonomie im Geistlichen Staat. Das 18. Jahrhundert im Hochstift Paderborn, Habil. Paderborn 2012.

141 WÜST, Geistlicher Staat und Altes Reich.

142 NOWOSADTKO, Das Stehende Heer im Ständestaat.

143 Diskussionsbeitrag auf der Tagung »Geistliche Fürsten und Geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches«, 5.–7. Oktober 2006 an der Universität Paderborn.

Dennoch soll diesen genannten – und weiteren ungenannten – Studien über die geistlichen Staaten hier nicht lediglich eine weitere hinzugefügt werden. Denn so verdienstvoll und notwendig diese Studien auch sind, so neigen sie doch zwangsläufig dazu, die *Propria* der geistlichen Staaten und insbesondere der geistlichen Fürsten auszublenden – darin zeigt sich die Kehrseite der Warnung vor der »Exotisierung«. Diese *Propria* sind vor allem in den ersten beiden genannten Bereichen zu vermuten, weil hier die zentralen Unterschiede zu den weltlichen Staaten zu finden sind. Sie stehen deshalb im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung.

Für den zweiten Bereich, der die bischöfliche Seite der fürstbischöflichen Existenz und Tätigkeit beleuchtet, ist das zwar evident, aber dennoch unbearbeitet. Die Forschungssituation erweist sich als einigermaßen paradox: Die Forschung hat den geistlichen Teil des geistlich-weltlichen Doppelamtes nicht ernstgenommen¹⁴⁴ und die geistlichen Fürsten für Fürsten gehalten, die sich von den weltlichen im Wesentlichen nicht unterschieden, hat gleichzeitig jedoch deren Defizite als Fürsten auf die spezifischen Beschränkungen durch das geistliche Amt zurückgeführt. Bevor jedoch solche Interdependenzen behauptet werden können, bedarf es erst einmal einer Analyse der geistlichen Seite des fürstbischöflichen Doppelamtes. Eine solche Analyse wird deshalb hier erstmals vorgenommen. Für die Untersuchung wurden zwei Felder ausgewählt: die persönliche geistliche Tätigkeit der Fürstbischöfe und das Verhältnis der Fürstbischöfe zu Rom. Selbstverständlich wären weitere Felder denkbar gewesen, insbesondere die Anregung und Durchführung kirchlicher Reformen. Die beiden genannten Felder erscheinen jedoch am besten geeignet, um das Verständnis der Fürstbischöfe von ihrem geistlichen Amt herauszuarbeiten, weil die Fürstbischöfe hier persönlich am meisten gefordert waren.

Weniger einleuchtend erscheint es möglicherweise zunächst, das Verhältnis des Bischofs zu seiner Familie zu den *Propria* der geistlichen Fürsten zu zählen. Anders als für einen weltlichen Fürsten stellte für den Fürstbischof die Bindung an seine Familie jedoch eine zusätzliche Loyalität dar,

144 Bezeichnend dafür ist, dass noch in einer der neuesten Publikationen zu fürstbischöflicher Politik behauptet wird: »Die geistliche Seite ihres Amtes hätten sie betonen, die Möglichkeiten als Seelenhirten und geistliche Lehrer in den Vordergrund stellen können – interessanterweise ist dies in der Reichskirche kaum geschehen«; SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen*, S. 142. Das Zitat ist auch typisch in seiner, am modernen Bischofsbild orientierten Betonung des Seelenhirten und Lehrers; die Verwaltung der Weihegewalt und die Durchführung von Synoden und Visitationen, die zentrale Teile des bischöflichen Amtes ausmachten, werden nicht erwähnt. Es geht nicht darum, »dass die Religion in den Hochstiften des Reiches nicht [...] zum Selbstzweck werden durfte«, dass die Reichskirche keinen Karl Borromäus, also keinen Heiligen, hervorgebracht hat (ebd.). Zu fragen ist vielmehr, ob die Fürstbischöfe nach dem Verständnis und den Anforderungen der Zeit ihr bischöfliches Amt ausgefüllt oder vollständig anderen überlassen haben, nicht jedoch ob sie »religiöse Anliegen« betont haben.

die nicht mit der zu seinem Territorium in eins fiel. Die Formen, in denen sich diese Loyalität manifestierte, erfuhren je nach nieder- oder hochadliger Herkunft der Fürstbischöfe unterschiedliche Ausprägungen, die Grundtatsache verband jedoch alle Fürstbischöfe¹⁴⁵. Johannes Süßmann spricht in diesem Zusammenhang sogar davon, dass es primäre Aufgabe eines Bischofs gewesen sei, »seinen Familienauftrag [zu] erfüllen«¹⁴⁶. Als Vorwurf unter dem Stichwort »Nepotismus« begegnet dieser Punkt bereits in der zeitgenössischen Kritik, systematisch vergleichend untersucht wurde er bislang freilich nicht¹⁴⁷.

Für den vierten Bereich – die geradezu symbiotische Verbindung der Fürstbischöfe mit Kaiser und Reich – sei vorläufig auf meine eigene Vorstudie über *Die geistlichen Fürsten im Rahmen der Reichsverfassung* verwiesen¹⁴⁸.

Die beiden Bereiche der familiären Bindung und der geistlichen Tätigkeit der Fürstbischöfe werden zunächst getrennt untersucht. Ihre systematische Darstellung dient als heuristisches Mittel, um die verschiedenen Tiefenstrukturen fürstbischöflicher Existenz und Politik überhaupt erst zu erfassen. In einem zweiten Schritt werden darauf aufbauend und unter Einbeziehung der landesherrlichen und der reichsfürstlichen Stellung der Fürstbischöfe die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Polen untersucht, wobei davon auszugehen ist, dass es Zielkonflikte zwischen diesen Bindungen ebenso gegeben hat wie einander verstärkende Wirkungen. Für diese Untersuchung wird ein exemplarisches Verfahren, basierend auf einer Reihe von »Knotenpunkten« gewählt. Als Knotenpunkte werden dabei komplexe historische Situationen angesehen, anhand derer sich die Politik eines Fürstbischofs in der Vielfalt seiner Bindungen besonders gut erläutern lässt. Am Beispiel dieser Knotenpunkte wird gefragt, wie sich die einzelnen Bindungen des Fürstbischofs auf seine konkreten politischen Handlungsspielräume und Entscheidungen auswirkten. Die Analyse der Knotenpunkte führt damit die zunächst heuristisch getrennten Bereiche wieder zusammen.

145 Fürstbischöfe bürgerlicher Herkunft kannte die Reichskirche nach 1648 mit ganz wenigen Ausnahmen nicht mehr; in Nordwestdeutschland bestimmte diesbezüglich schon länger allein der Adel das Bild.

146 SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen*, S. 139.

147 Anders als für die Frage nach der geistlichen Tätigkeit der Fürstbischöfe, wo jegliche Vorarbeiten fehlen, gibt es zur Familienpolitik jedoch eine Reihe von Detailuntersuchungen zu einzelnen Teilphänomenen wie zu einzelnen Familien oder ständischen Gruppierungen. Siehe dazu die Angaben im Kap. »Der Bischof und seine Familie«. Was jedoch fehlt, ist eine vergleichende und systematisierende Zusammenschau unter bestimmten Fragestellungen.

148 Bettina BRAUN, *Die geistlichen Fürsten im Rahmen der Reichsverfassung 1648–1803*. Zum Stand der Forschung, in: WÜST, *Geistliche Staaten*, S. 25–52.

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit sind die nordwestdeutschen Bischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation. Während der Untersuchungszeitraum – einsetzend mit der rechtlichen Konsolidierung der (verbliebenen) geistlichen Staaten im Westfälischen Frieden und endend mit deren Auflösung – keiner näheren Begründung bedarf, erscheinen einige Erläuterungen zur räumlichen Perspektive angebracht. Unter den nordwestdeutschen Bischöfen werden der Erzbischof von Köln sowie die Bischöfe von Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim verstanden. Damit geht die Untersuchung über die *Westfalia Sacra* im engeren Sinne hinaus. Dies erscheint aber nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar notwendig, da zum einen die Domkapitel der vier Bistümer sich alle – also auch das Kapitel im nicht westfälischen Hildesheim¹⁴⁹ – aus dem westfälischen Adel rekrutierten und demzufolge personell eng miteinander verflochten waren. Die niederadligen Bischöfe entstammten ausnahmslos diesem Adelsverband. Das Erzbistum Köln wiederum stellte mit dem Herzogtum Westfalen nicht nur ein bedeutendes Territorium der *Westfalia Sacra*, sondern war auch über den gesamten Untersuchungszeitraum in Personalunion mit den westfälischen Bistümern verbunden. Abgesehen von diesen personellen Verflechtungen erschien es von der Sache her sinnvoll, auch einen Erzbischof in die Analyse miteinzubeziehen, der, wie sich rasch erweisen sollte, unter teilweise noch einmal anderen Bedingungen – etwa als Kurfürst und oft Angehöriger einer hochadligen Reichsdynastie – agierte. Insgesamt handelt es sich bei dem Untersuchungsraum um eine relativ geschlossene Landschaft geistlicher Territorien¹⁵⁰.

Indem das Agieren der Fürstbischöfe in einem komplexen Bedingungsgefüge analysiert wird, sollen wesentliche Züge des Selbstverständnisses der geistlichen Fürsten herausgearbeitet werden. Dabei ist selbstverständlich nicht an ein psychologisierendes Einfühlen in die Gedanken- und Gefühlswelt der Fürstbischöfe gedacht, um etwa herauszufinden, »was sie im Innersten zusammenhält«. Die Untersuchung beschränkt sich vielmehr zum einen strikt auf das herrscherliche Selbstverständnis der Fürstbischöfe. Und zum anderen wird das Selbstverständnis aus dem Handeln und Verhalten der Fürstbischöfe in den oben genannten Bereichen herausdestilliert.

149 Da der Hildesheimer Adel fast durchgehend protestantisch war und damit als Rekrutierungsbasis ausfiel, musste man auf den westfälischen Adel zurückgreifen. Der Anteil des westfälischen Adels an den Mitgliedern der Domkapitel betrug in Münster und Osnabrück ca. 70 %, in Paderborn und Hildesheim über 50 %; Peter HERSCHE, *Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert*, 3 Bd., Bern 1984, hier Bd. 2, S. 69 u. 75f.; Bd. 3, S. 122f.

150 Da das Fürstbistum Lüttich nicht Teil dieser geistlichen Landschaft war und sich das dortige Domkapitel größtenteils aus ganz anderen Kreisen rekrutierte, bleibt Lüttich außer Betracht, obwohl es im Untersuchungszeitraum längere Zeit mit den untersuchten Bistümern durch Personalunion verbunden war (unter Maximilian Heinrich von Bayern 1650–1688, Joseph Clemens von Bayern 1694–1723).

Ganz bewusst wird damit nicht das Selbstzeugnis oder Ego-Dokument¹⁵¹ als Ausgangspunkt gewählt¹⁵². Diese methodische Vorentscheidung bedarf der Begründung. Bei der Erforschung herrscherlichen Selbstverständnisses aufgrund von Selbstzeugnissen oder Ego-Dokumenten ergäben sich nicht unerhebliche quellenmäßige und – eng damit zusammenhängend – methodische Schwierigkeiten. Zunächst zu den Quellen: Autobiografische Äußerungen hat von den nordwestdeutschen Fürstbischöfen nach dem Westfälischen Frieden nur Ferdinand von Fürstenberg¹⁵³ hinterlassen¹⁵⁴, auch sogenannte Ego-Dokumente liegen nicht vor¹⁵⁵. Sichtet man die mehr oder weniger reichlich vorhandene Familienkorrespondenz der Fürstbischöfe¹⁵⁶ auf Äußerungen über ihr Selbstverständnis hin, so wird man über weite Strecken ebenfalls enttäuscht. Denn es hieße wohl die Motivation und Fähigkeiten der Fürstbischöfe des 17. und 18. Jahrhunderts zu überschätzen, würde man von ihnen erwarten, dass sie theoretisch, ohne äußeren Anlass, darüber reflektierten und dies auch niederschrieben, wie sie sich selbst und ihr Amt verstanden, wie sie ihre Position in dem geschilderten Bedingungsgefüge einordneten.

-
- 151 Zur Begrifflichkeit, besonders auch zur Abgrenzung der beiden Begriffe: Sabine SCHMOLINSKY, Selbstzeugnisse des Mittelalters, in: Klaus ARNOLD/dies./Urs Martin ZAHND (Hg.), Das dargestellte Ich. Studien zu Selbstzeugnissen des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit (Selbstzeugnisse des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit 1), Bochum 1999, S. 19–28; Benigna von KRUSENSTJERN, Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie 2 (1994), S. 462–471.
- 152 Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass Selbstzeugnisse, insbesondere Briefe, herangezogen werden. Ganz im Gegenteil: Sie bilden eine zentrale Quellengrundlage der Arbeit, aber eben nicht den methodischen Ausgangspunkt.
- 153 Helmut LAHRKAMP, Die Autobiographie Ferdinands von Fürstenberg, in: Reimund HAAS/Reinhard JÜSTEL (Hg.), Kirche und Frömmigkeit in Westfalen. Gedenkschrift für Alois Schröer, Münster 2002 (Westfalia Sacra 12), S. 167–186.
- 154 Möglicherweise spielt dabei auch eine Rolle, dass Katholiken in geringerem Maße als Protestanten Selbstzeugnisse oder gar Autobiografien verfasst zu haben scheinen, so jedenfalls erste vorsichtige Vermutungen bei Fabian BRÄNDLE u.a., Texte zwischen Erfahrung und Diskurs. Probleme der Selbstzeugnisforschung, in: Kaspar von GREYERZ/Hans MEDICK/Patrice VEIT (Hg.), Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich. Europäische Selbstzeugnisse als historische Quellen (1500–1850), Köln 2001 (Selbstzeugnisse der Neuzeit 9), S. 3–31, hier S. 27.
- 155 Zum Begriff: Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung »Ego-Dokument«, in: Ders. (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), S. 11–30, hier S. 21. Klassische Ego-Dokumente sind vor allem die im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren entstandenen Akten. Nun wurden zwar die frisch gewählten Bischöfe im Informativprozess durchaus einem Gerichtsverfahren unterzogen, das zudem gerade Fragen zur Person des Gewählten stellte. Allerdings war nicht vorgesehen, dass die Neugewählten die Fragen selbst beantworteten, sondern es fand eine Zeugenanhörung statt, sodass diese Informativprozesse als »Ego-Dokumente« nicht zu verwerten sind.
- 156 Aus arbeitsökonomischen Gründen habe ich mich auf die Durchsicht der Familienkorrespondenz beschränkt, die Korrespondenz mit Räten und anderen engen Mitarbeitern sowie die sonstige politische Korrespondenz musste unberücksichtigt bleiben.

Dies geschah, wenn überhaupt, nur anlassgebunden, und das heißt: im Konfliktfall. Deshalb liegen solche Äußerungen am ehesten im Zusammenhang mit dem endgültigen Übertritt in den geistlichen Stand vor¹⁵⁷.

Eine solche Quellenlage muss aber für die hier zu untersuchende Fragestellung nicht unbedingt von Nachteil sein. Denn was Hansgeorg Molitor über die Schwierigkeiten, Frömmigkeit zu erforschen, geschrieben hat, kann *mutatis mutandis* auch für die Erforschung des fürstbischöflichen Selbstverständnisses Gültigkeit beanspruchen:

Außerdem löst sich der Historiker so vom Angewiesensein auf explizite Äußerungen der Frommen über ihr »Frömmigkeitserleben«, die einmal selten sind und zum andern eine Fülle quellenkritischer Probleme aufwerfen. Dieser Verzicht eröffnet also die Chance, präzise zu beschreiben und nicht nur von einer schmalen Quellenbasis ausgehend zu »verstehen«¹⁵⁸.

Es gilt deshalb nach Indikatoren zu suchen, die aussagekräftig für das Selbstverständnis der Fürstbischöfe sind. Solche Indikatoren finden sich im konkreten Handeln der Fürstbischöfe. So bilden nicht Äußerungen der Fürstbischöfe über das vom Tridentinum propagierte Ideal des Guten Hirten die Grundlage der Untersuchung, sondern es wird gefragt, wie sie ihr geistliches Amt ausgefüllt haben, ob sie die Pontifikalhandlungen selbst ausgeführt oder delegiert haben, ob sie visitiert und gepredigt haben. Als Quelle dienen also die Handlungen und das Verhalten der Fürstbischöfe – hier systematisch ausgeführt für die Bereiche »Familie« und »Kirche/Seelsorge« –, in denen sich ihr Selbstverständnis manifestierte. Die Ergebnisse beanspruchen allerdings nicht nur für diese beiden Bereiche Relevanz. Wie anhand der Knotenpunkte ausgeführt wird, gehen die zum Zwecke der Analyse getrennten Bereiche in der Person des Fürstbischofs eine unauflösliche, freilich individuell je spezifische Verbindung ein. Gemeinsam indessen war allen Fürstbischöfen, dass sie sich als *princeps et episcopus* verstanden.

157 Am ergiebigsten sind die diesbezüglichen Quellen für Joseph Clemens von Bayern, dessen Gewissenskämpfe rund um seinen endgültigen Übertritt in den geistlichen Stand gut dokumentiert sind. Das im HStA Düsseldorf liegende Material ist seinerzeit von Max Braubach entdeckt und ausgewertet worden: Max BRAUBACH, Gewissenskämpfe eines geistlichen Fürsten der Barockzeit, in: Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 6 (1929), S. 234–249; außerdem: Heinrich SCHRÖRS, Die Berufskämpfe des Kurfürsten Joseph Clemens, in: AHVNrh 98 (1916), S. 1–28.

158 Hansgeorg MOLITOR, Frömmigkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit als historisch-methodisches Problem, in: Horst RABE/Hansgeorg MOLITOR/Hans-Christoph RUBLACK (Hg.), Festgabe für Ernst Walter Zeeden zum 60. Geburtstag am 14. Mai 1976, Münster 1976 (RST Suppl. 2), S. 1–20, hier S. 10.

ERSTER TEIL:
BEDINGUNGEN UND BINDUNGEN FÜRSTBISCHÖFLICHER
EXISTENZ UND HERRSCHAFT

1. Der Bischof und seine Familie

Die Reichskirche der Frühen Neuzeit war eine Adelskirche¹. Diese bekannte Feststellung impliziert nicht nur die quantitativ ermittelbare Tatsache, dass die Bischofsstühle in der frühneuzeitlichen Reichskirche fast ausschließlich von Adligen besetzt waren². Vielmehr ergeben sich daraus auch weitreichende Folgen für die Funktionsmechanismen innerhalb der Reichskirche. Diese gehorchten nämlich – beispielsweise bei der Rekrutierung des Nachwuchses für Domherrenpfünden und Bischofsstühle³ – den Regeln adliger Familienverbände und sind ohne deren Kenntnis überhaupt nicht zu verstehen. Zu diesen Regeln gehörte, dass das Interesse der Familie handlungsleitend war, nicht Erfolg und Wohlergehen des Individuums, wie es für das bürgerliche Denken späterer Jahrhunderte typisch werden sollte⁴. Für den

-
- 1 Zum Begriff der Adelskirche siehe jetzt: Christian WIELAND, Art. Adelskirche, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 1, Stuttgart 2005, Sp. 58–62. Unter vergleichender Einbeziehung der protestantischen Kirche: Michael SCHWARTZ, »Das Dorado des deutschen Adels«. Die frühneuzeitliche Adelskirche in interkonfessionell-vergleichender Perspektive, in: GuG 30 (2004), S. 594–638. Außerdem ders., Legitimation durch kulturelle Assimilation. Habituelle Modernisierung als Überlebensstrategie der katholischen Adelskirche in der Frühen Neuzeit, in: AKG 85 (2003), S. 509–552; allerdings überwiegend auf der Grundlage älterer Literatur (aus dem 19. Jahrhundert), ohne deren Wertungen hinreichend kritisch zu hinterfragen.
 - 2 In diesem Sinne gilt das Diktum von der Reichskirche als Adelskirche für die Epoche zwischen dem Westfälischen Frieden und der Säkularisation in noch höherem Maße als für jede andere Zeit; Wolfgang REINHARD, Die Verwaltung der Kirche, in: Kurt G.A. JESERICH/Hans POHL/Georg Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 143–176, hier S. 162f. Ähnlich Hubert JEDIN, Die Reichskirche der Schönbornzeit, in: Trierer Theologische Zeitschrift 65 (1956), S. 202–216, hier S. 209 und Volker PRESS, Adel im Reich um 1600, in: Grete KLINGENSTEIN/Heinrich LUTZ (Hg.), Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8), S. 15–47, hier S. 28. Nach 1648 entstammten die Fürstbischöfe nämlich in der Tat durchweg dem Adel. Zur ständischen Herkunft der Fürstbischöfe Stephan KREMER, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare, Freiburg i.Br. 1992 (RQ Suppl. 47), S. 94–113. Unter den Weihbischöfen und Generalvikaren stieg der Anteil der Adligen nach 1680 ebenfalls deutlich an, sodass sie im 18. Jahrhundert auch in diesen Positionen die Mehrheit bildeten, ebd., S. 113–121, bes. Tabelle Nr. 6 auf S. 115.
 - 3 Das im Folgenden Ausgeführte gilt mutatis mutandis auch für andere Spitzenpositionen der Reichskirche und damit ebenfalls für die Töchter des Adels. Entsprechend der hier verfolgten Fragestellung konzentriert sich die Darstellung aber auf die Domkapitel und die Bischofsstühle.
 - 4 Denn lange Zeit kam dem Familiensinn im Bürgertum ebenfalls eine wesentlich größere Bedeutung zu, als es eine Auffassung, die das individuelle Leistungsdenken für eine schon immer genuin bürgerliche Tugend, gerade auch in Abgrenzung zu adligen Vorstellungen, gehalten hat, wahrhaben wollte. Dieses Denken, das persönliche Leistungsfähigkeit als allein

Lebensweg des einzelnen Adligen spielte damit die Position im Familienverband eine entscheidendere Rolle als persönliche Fähigkeiten und Neigungen.

Gleichzeitig aber war und blieb die Reichskirche selbstverständlich Teil der römisch-katholischen Kirche. Früher als andere Institutionen hatte die katholische Kirche eine vergleichsweise moderne Ämterstruktur entwickelt, mit genau definierten Zugangsregeln für das bischöfliche Amt, exakt festgelegten Zuständigkeitsbezirken (Pfarreien, Diözesen), einer Trennung von Amt und Person sowie einem Amtseid, der andere Loyalitäten ausschloss.

Die Inkompatibilität dieser kirchlichen Regeln mit denen adliger Familienverbände ist evident. Da die von der Kirche postulierten Regeln dem Modell moderner Bürokratie und des modernen, nur an der Sache und dem Gemeinwohl orientierten Beamten wesentlich näher kamen als die adligen Familienordnungen, war das Verdikt über die Reichskirche, die von diesem Modell offensichtlich weit entfernt war, schnell gefällt. In dem Maße jedoch, in dem dieses Bild der modernen Bürokratie und des ihr dienenden Beamten Weberschen Typs als ein Idealtyp, der in der Realität nicht vorkommt, erkannt worden ist, wurde es möglich, Elemente, die bisher als dysfunktional abqualifiziert worden waren, zunächst einmal ernst zu nehmen, in ihrer Funktionsweise zu analysieren und so ihre Funktionalität zu erkennen. Entsprechende Forschungen galten insbesondere der Korruption oder – speziell auf die Kurie bezogen – dem Nepotismus⁵. Auch für die Erforschung der frühneuzeitlichen Reichskirche erweist sich ein solcher Ansatz als angemessen. Denn eine Analyse, die deren Charakter als Adelskirche ignoriert und stattdessen allein den durch das Tridentinum noch einmal schärfer formulierten Maßstab einer modernen Bürokratie anlegt, muss zwangsläufig zu einer Auflistung von Defiziten führen. Der Realität der adligen Bischöfe wird sie aber mit Sicherheit nicht gerecht. Denn diese Bischöfe waren als Angehörige einer adligen Familie und aufgrund der dort gültigen Auswahl- und Aufstiegsregeln Bischof geworden und sie blieben auch als Bischöfe Mitglieder ihrer Familien. Dies gilt es zu berücksichtigen, will man die Bedin-

gültiges und allein gerechtes Auswahlkriterium gelten lassen wollte, konnte der Reichskirche und der sie tragenden Adelsschicht nur mit Misstrauen und Unverständnis begegnen.

5 Diese Forschungen sind untrennbar mit dem Namen von Wolfgang Reinhard verbunden. Stellvertretend für zahlreiche Arbeiten Reinhards zu diesen Fragen seien ein früher Titel sowie ein auch für den Bereich der Verflechtung und des Nepotismus Zwischenbilanz ziehender Band seiner Schüler genannt: Wolfgang REINHARD, *Freunde und Kreaturen: »Verflechtung« als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, München 1979 (Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg 14); Peter BURSHEL (Hg.), *Historische Anstöße. Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag am 10. April 2002*, Berlin 2002.

gungen des Aufstiegs zum Bischof, aber auch die Bedingungen bischöflicher Herrschaft rekonstruieren.

Die überragende Bedeutung der Familie und der Familienehre verband den gesamten Adel vom einfachen Ritter, der nur einen Teil einer Ganerbenburg bewohnte, bis zum König einer großen europäischen Monarchie. Wie diese Familienpolitik umgesetzt wurde, sah aber durchaus unterschiedlich aus. Und diese Unterschiede folgten nicht einfach individuellen Vorlieben einzelner Familien, sondern es lassen sich deutlich fürstliche Strategien von niederadligen unterscheiden⁶. So gingen beispielsweise fürstliche Dynastien früher dazu über, das Territorium möglichst ungeteilt zu vererben und die nicht erbenden Söhne anderweitig zu entschädigen. Auch bei der Analyse des Verhältnisses der Bischöfe zu ihren Familien zeigten sich rasch erhebliche Unterschiede zwischen den Verhaltensmustern fürstlicher und niederadliger Familien. Dem tragen die folgenden Kapitel durch eine meist gesonderte Untersuchung der beiden Gruppen Rechnung.

1.1 Die Auswahl der Söhne für den geistlichen Stand

Da die frühneuzeitliche Reichskirche eine Adelskirche war, prägten adlige Denk- und Verhaltensmuster die reichskirchlichen Eliten maßgeblich und entschieden über deren personelle Zusammensetzung. Umgekehrt beeinflussten aber auch die kirchlichen Normen und insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die Dom- und anderen Kapitel das Verhalten des Adels. Das betraf zunächst einmal und grundsätzlich das Bekenntnis zur katholischen Kirche. Der seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts bei der Übernahme eines geistlichen Amtes immer häufiger geforderte Eid auf die *professio fidei*, das tridentinische Glaubensbekenntnis, bereitete dem in etlichen Adelsfamilien gängigen Changieren zwischen den Konfessionen ein Ende. Diejenigen Familien, die auf eine Versorgung ihrer Söhne und Töchter in (katholischen) Klöstern und Stiften setzten – eine Praxis, die bereits im Spätmittelalter auf den Begriff von der Reichskirche als dem »Spital des Adels« gebracht wor-

6 In Bezug auf die im Folgenden darzustellenden reichskirchlichen Strategien hat sich nicht die Grenze zwischen hohem und niederem Adel als entscheidend erwiesen, sondern die zwischen fürstlichen und nichtfürstlichen Familien. Die Grafen agierten in Bezug auf unsere Fragestellung wie die niederadligen Familien. Als Gegensatzpaare werden deshalb stets fürstlich–nichtfürstlich und fürstlich–niederadlig verwendet, da im untersuchten Sample mit Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels nur ein Vertreter des hohen, nichtfürstlichen Adels vorkommt. Weil zu ihm und seiner Familie jedoch keine Quellen vorliegen, muss er außer Betracht bleiben. Ich danke Herrn Dr. Kai-Michael Sprenger für die Klärung der Überlieferungslage im Familienarchiv der Familie Königsegg in Aulendorf.

den ist⁷ –, entschieden sich fortan eindeutig für das katholische Bekenntnis. Bischöfe wie Christoph Bernhard von Galen und Johann Philipp von Schönborn, die aus konfessionell nicht eindeutig zuzuordnenden Familien stammten, bildeten insofern ein »Auslaufmodell«. Ein weiterer Faktor kam hinzu: Die insbesondere von den Domkapiteln für die Aufnahme eines Kandidaten geforderte Stiftsfähigkeit wirkte in hohem Maße disziplinierend auf das Heiratsverhalten der stiftsadligen Familien, da schon eine einzige unstandesgemäße Heirat die Stiftsmäßigkeit und damit die Zukunftschancen mehrerer Generationen kosten konnte⁸. Die familiären Verknüpfungen zwischen den einzelnen Adelsfamilien wurden durch die Einbindung in die kirchlichen Institutionen noch einmal erheblich intensiviert: Katholischer Adel und Reichskirche stärkten sich gegenseitig: Die Reichskirche bot dem Adel Möglichkeiten zur Versorgung seiner unverheirateten Söhne und Töchter und trug so dazu bei, den Besitz der adligen Familien zu erhalten. Die Rückbindung der Reichskirche an den Adel wiederum schützte die katholischen Stifter vor dem begehrlichen Zugriff protestantischer Nachbarn.

Die Interdependenz von Adel und Reichskirche ist in den letzten Jahren an verschiedenen Beispielen aufgearbeitet worden. Zu nennen sind hier in erster Linie die Arbeiten von Christophe Duhamelle über die rheinische Ritterschaft und die verschiedenen Untersuchungen über die Familie Schönborn⁹. Damit sind die Trägerschichten der Stifter an Mittelrhein und Main

7 Klaus SCHREINER, Vom adligen Hauskloster zum »Spital des Adels«. Gesellschaftliche Verflechtungen oberschwäbischer Benediktinerkonvente im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 9 (1990), S. 27–54, bes. S. 41.

8 Zur Stiftsmäßigkeit sowie zur Unterscheidung stiftsfähig–stiftsmäßig jetzt ausführlich Andreas MÜLLER, Die Ritterschaft im Herzogtum Westfalen 1651–1803, Diss. Paderborn 2006, S. 259–265. Zur Heiratspolitik, jeweils am Beispiel der Schönborn, siehe auch Sylvia SCHRAUT, »Die Ehen werden in dem Himmel gemacht«. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Claudia OPITZ/Ulrike WECKEL/Elke KLEINAU (Hg.), Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurs der Aufklärung und weibliche Lebenswelten, Münster 2000, S. 15–32; Sylvia SCHRAUT, Dynastische Herrschaftssicherung im dynastiefreien Raum? Katholischer Reichsadel im Umkreis der südwestdeutschen Bistümer während der Frühen Neuzeit, in: Heide WUNDER (Hg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht, Berlin 2002 (ZHF Beiheft 28), S. 205–220; sowie die einschlägigen Kapitel aus Sylvia SCHRAUT, Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840, Paderborn 2005.

9 Christophe DUHAMELLE, L'héritage collectif. La noblesse d'église rhénane, 17^e–18^e siècles, Paris 1998 (Collection Recherches d'histoire et de sciences sociales 82); ders., Parenté et orientation sociale. La chevalerie immédiate rhénane, XVI^e–XVIII^e siècles, in: Annales de Démographie Historique 1995, S. 59–73; ders., Allianzfeld und Familienpolitik der von Walderdorff im 17. und 18. Jahrhundert, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Die von Walderdorff. Acht Jahrhunderte Wechselbeziehungen zwischen Region – Reich – Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht, Köln 1998, S. 125–144; Alfred SCHRÖCKER, Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729). Sozialgeschichtliche Studie zum Beziehungsnetz in der Germania Sacra, Wiesbaden 1980 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 10); SCHRAUT, Haus Schönborn; außerdem Helmut HARTMANN, Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg, in: MZ 73/74 (1978/1979), S. 99–138.

recht gut erforscht. Für den westfälischen Adel können den Arbeiten von Heinz Reif und Friedrich Keinemann zahlreiche Hinweise entnommen werden, obwohl im Mittelpunkt dieser Studien andere Fragestellungen stehen¹⁰. Gemeinsam ist diesen Untersuchungen, dass sie niederadligen Adelsgruppen gelten. Die Studien über den in der Reichskirche vertretenen Hochadel gehen durchweg von den einzelnen Dynastien aus und analysieren dementsprechend die Reichskirchenpolitik der Wittelsbacher, Lothringer oder Pfalz-Neuburger¹¹.

Alle diese Arbeiten berücksichtigen jedoch nur am Rand die Auswahl der Söhne für den geistlichen Stand. Dabei ist genau an diesem Punkt der Zielkonflikt bereits angelegt: Sowohl ein am Tridentinum ausgerichtetes Bischofsideal als auch ein modernes Amtsverständnis legen als entscheidende Auswahlkriterien Eignung und Neigung fest, also Kriterien, die vom jeweiligen Individuum ausgehen. Demgegenüber ging der Adel von der Familie aus, mit allerdings je charakteristischen Eigenheiten bei den fürstlichen und den niederadligen Familien.

Die fürstlichen Dynastien

Bei den reichsfürstlichen Häusern war die Auswahl der Söhne für den geistlichen Stand insofern bis zu einem gewissen Grad von vornherein geregelt, als sich hier im 17. Jahrhundert weitgehend die Primogeniturordnung durchgesetzt hatte, für eine geistliche Laufbahn mithin nur die nachgeborenen

-
- 10 Friedrich KEINEMANN, *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert*, Münster 1967 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11); Heinz REIF, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite*, Göttingen 1979 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35). Zwar betont auch Gillner die Bedeutung adliger Familienpolitik und die dabei entscheidende Rolle der Reichskirche, doch gilt sein primäres Interesse der Religionspolitik des Adels auf der Ebene des Fürstbistums; Bastian GILLNER, *Unkatholischer Stiftsadel. Konfession und Politik des Adels im Fürstbistum Paderborn (1555–1618)*, Münster 2006 (Forum Regionalgeschichte 13). Für die Bistümer im Süden des Reichs, lediglich mit einem Schwerpunkt auf der Amtstätigkeit des Stiftsadels: FACKLER, *Stiftsadel und geistliche Territorien (für Salzburg, Bamberg und Ellwangen, mit einem vergleichenden Blick auf Münster)*.
- 11 Manfred WEITLAUFF, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes*, in: Hubert GLASER (Hg.), *Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657*, München/Zürich 1980 (Wittelsbach und Bayern II/1), S. 48–76; Manfred WEITLAUFF, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701)*, St. Ottilien 1985 (Münchener Theologische Studien. Histor. Abt. 24); Hubert WOLF, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich?*, Stuttgart 1994 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 15); Rudolf REINHARDT, *Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie*, in: HJb 84 (1964), S. 118–128; jetzt auch in: Ders., *Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit*, Ostfildern 1998, S. 74–84.

Söhne in Frage kamen¹². Von dieser grundsätzlichen Vorentscheidung einmal abgesehen, ergibt eine vergleichende Untersuchung der Versorgung nachgeborener Söhne im geistlichen Stand in den katholischen Fürstendynastien des Reichs jedoch durchaus signifikante Unterschiede im Detail¹³.

So bestimmten die Habsburger, beginnend mit den Söhnen Kaiser Maximilians II., ein gutes halbes Jahrhundert lang stets ungefähr die Hälfte ihrer Söhne für den geistlichen Stand¹⁴. Ende des 17. Jahrhunderts nahmen sie von dieser Praxis Abschied¹⁵, wobei freilich nicht zu entscheiden ist, ob die Erfahrung der extremen Gefährdung der dynastischen Kontinuität nach dem

12 Die Anfänge der systematischen Versorgung nachgeborener Fürstensöhne in der Reichskirche liegen deshalb in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Starb der Erstgeborene vorzeitig, rückte der nächstgeborene Sohn nach. Da die Fürstensöhne meist erst spät – wenn überhaupt – die höheren Weihen empfangen, war die Rückkehr in den weltlichen Stand mit päpstlicher Dispens kein Problem.

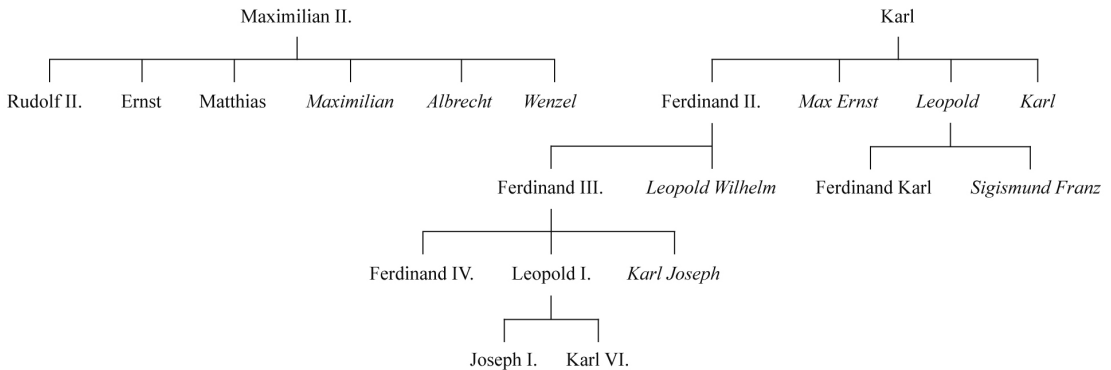
13 Erste Ansätze dazu bei Rudolf REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und des 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988), S. 213–235; jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 152–171. Der Aufsatz erwähnt auch die hochadligen Dynastien, die nur mit ein oder zwei Personen (z.T. Konvertiten) in der Reichskirche vertreten waren. Diese werden im Folgenden jedoch nicht berücksichtigt.

14 Von den sechs Söhnen Maximilians II. wurden letztlich die drei jüngeren für den geistlichen Stand bestimmt: nämlich der Hoch- und Deutschmeister Maximilian sowie dessen zwei jüngere Brüder, die in der spanischen Kirche Karriere machten. Albrecht, Erzbischof von Toledo und Kardinal, trat allerdings 1596 in den weltlichen Stand zurück und heiratete die Infantin Isabella von Spanien; Wenzel war Großprior des Johanniterordens von Kastilien, starb aber bereits 1578 mit 17 Jahren. In der nächsten Generation traten alle drei jüngeren Brüder Ferdinands II. in den geistlichen Stand: Max Ernst wurde Landkomtur des Deutschen Ordens in Österreich, Leopold Bischof von Passau und Straßburg und Karl Bischof von Breslau und Brixen sowie Hoch- und Deutschmeister. Das gleiche Bild bietet sich auch eine Generation später: Der einzige (überlebende) Bruder Ferdinands III., Leopold Wilhelm, war Bischof von Straßburg, Passau, Halberstadt, Olmütz und Breslau sowie Hoch- und Deutschmeister; von den beiden Tiroler Vettern war mit Sigismund Franz, Bischof von Augsburg, Gurk und Trient sowie Kardinal, ebenfalls einer auf die geistliche Laufbahn gesetzt worden. Nach dem söhnlosen Tod seines Bruders Ferdinand Karl resignierte Sigismund Franz auf seine Bistümer und wollte heiraten, um den Fortbestand der Tiroler Linie zu sichern, starb aber bereits unmittelbar nach der prokuratorischen Trauung; Heribert RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: BlltdtLG 109 (1973), S. 69–101, hier S. 99. In der nächsten Generation hätte diese Politik fast in die dynastische Katastrophe geführt, doch konnte der ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmte zweite Sohn Leopold nach dem Tode Ferdinands IV. die Nachfolge antreten. Zumindest steht in der Literatur immer wieder zu lesen, dass Leopold ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt gewesen sei (z.B. Anton SCHINDLING, Leopold I., in: Ders./Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 169–185, hier S. 169), aber es findet sich nirgends ein Hinweis darauf, ob er, wie angesichts seines Alters eigentlich zu erwarten, bereits tonsuriert war oder irgendwelche Pfründen erhalten hatte. Über ein Domkanonikat in einem Bistum der Reichskirche verfügte er nach Ausweis der von Hersche publizierten Listen jedenfalls nicht; HERSCHE, Domkapitel, passim. Der dritte Bruder Karl Joseph war Bischof von Olmütz, Passau und Breslau sowie Hoch- und Deutschmeister.

15 Kaiser Leopold I. bestimmte keinen seiner zwei Söhne für den geistlichen Stand.

Tode Ferdinands IV. oder die Aussicht auf das spanische Erbe dabei die entscheidende Rolle spielte.

Das Haus Habsburg I: Söhne im *geistlichen* und weltlichen Stand

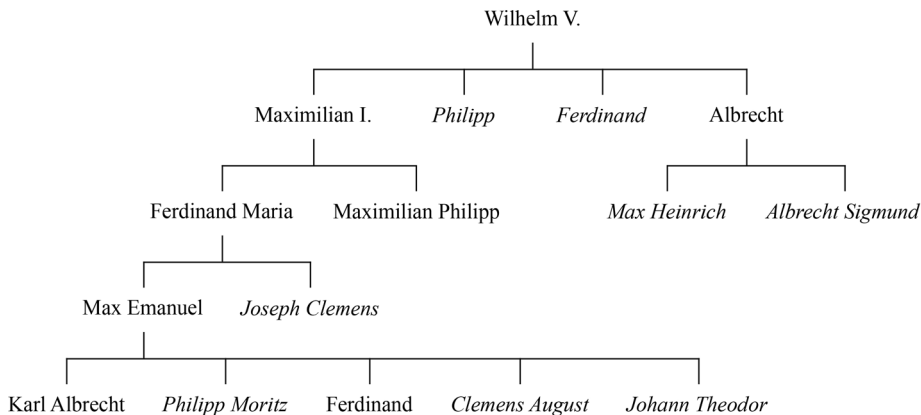


Dagegen setzten sowohl die bayerischen als auch die pfälzischen Wittelsbacher weit entschiedener und bis zum bitteren Ende, d.h. bis zum Aussterben der Dynastie im Mannesstamm, auf die Reichskirche. Zunächst freilich ähnelte die bayerische Politik der habsburgischen, sahen doch auch die bayerischen Wittelsbacher stets die Hälfte ihrer Söhne¹⁶ für eine geist-

16 Der jüngere Bruder der bis 1545 gemeinsam regierenden Herzöge Wilhelm und Ludwig, Ernst, war Bischof von Passau und Administrator von Salzburg. In der nächsten Generation stellte sich die Frage nicht, da Wilhelm IV. mit Albrecht V. nur einen Sohn hatte. Von dessen drei Söhnen brachte sich der Zweitgeborene Ferdinand durch seine Ehe mit Maria Pettenbeck um jegliche weitere Perspektiven; wie im Hause Habsburg Kardinal Andreas von Österreich machte dann auch Ferdinands Sohn Franz Wilhelm von Wartenberg eine kirchliche Karriere, die mit dem Kardinalat gekrönt wurde. Der dritte Sohn Albrechts V., Ernst, vereinigte schließlich die vier Bistümer Freising, Hildesheim, Lüttich und Münster sowie – besonders wichtig – das Erzbistum Köln in seiner Hand. Wilhelm V. bestimmte zwei seiner vier Söhne für den geistlichen Stand: Der zweite Sohn Philipp starb bereits mit 21 Jahren als Bischof von Regensburg und Kardinal; Ferdinand, der Drittgeborene, folgte seinem Onkel Ernst in allen Bistümern außer Freising, erhielt dazu noch Paderborn. Auch er herrschte also über Kurköln und vier Bistümer. Da Kurfürst Maximilian I. erst sehr spät Vater eines Sohnes wurde, wurden die zwei überlebenden Söhne seines Bruders Albrecht dazu ausersehen, die bayerische Position in der Reichskirche zu sichern: Maximilian Heinrich erhielt Köln, Hildesheim und Lüttich, im zweiten Anlauf und ohne je die päpstliche Konfirmation zu erlangen auch Münster; Albrecht Sigismund war Bischof von Freising und Regensburg. Der (einzige) jüngere Bruder Kurfürst Max Emanuels, Joseph Clemens, nutzte dann Regensburg und Freising lediglich als Durchgangsstation in die nordwestdeutschen Bistümer: Er vereinigte schließlich Köln, Lüt-

liche Laufbahn vor. Die Münchener Kurfürsten hielten an dieser Politik aber auch dann noch fest, als sie den Bestand der Dynastie zu gefährden drohte¹⁷.

Das Haus Bayern: Söhne im *geistlichen* und weltlichen Stand



Kurfürst Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg bestimmte ursprünglich sogar sechs seiner acht Söhne für den *geistlichen* Stand¹⁸ – mit dem Ergebnis, dass die Dynastie nach nur einer Generation reichskirchlichen Engagements ausstarb. Auch Herzog Karl V. von Lothringen setzte für zwei seiner vier Söhne

tich, Hildesheim und erneut Regensburg in seiner Hand. Von seinen überlebenden fünf Söhnen bestimmte Kurfürst Max Emanuel drei für den *geistlichen* Stand. Philipp Moritz war allerdings gerade gestorben, als er zum Bischof von Münster und Paderborn gewählt wurde. Sein jüngerer Bruder Clemens August wurde daraufhin in beiden Bistümern gewählt und folgte seinem Onkel Joseph Clemens überdies in Köln und Hildesheim, erwarb dann noch Osnabrück und – erstmals für die bayerischen Wittelsbacher – das Hoch- und Deutschmeisteramt. Johann Theodor war Bischof von Regensburg, Freising und Lüttich sowie Kardinal. Mit seinem Tod 1763 endete die Reihe wittelsbachischer Bischöfe in der Reichskirche.

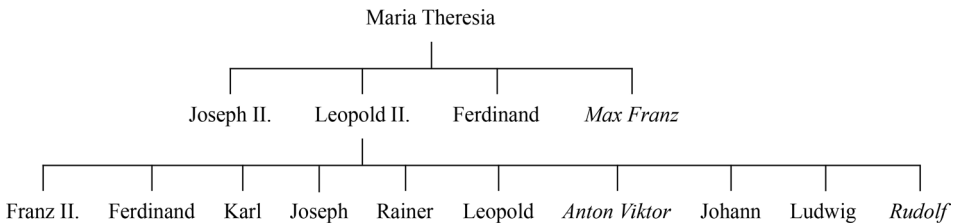
17 Sowohl Clemens August als auch Johann Theodor empfingen die Priester- und Bischofsweihe, obwohl der Fortbestand der Dynastie noch keineswegs gesichert war.

18 Nur der älteste und der jüngste Sohn sollten nicht *geistlich* werden. Der vierte Sohn Karl Philipp resignierte dann aber 1688 seine Pfründen (Kanonikate in Mainz, Köln und Salzburg, Ritter des Johanniterordens) und heiratete. Aus seiner Ehe ging aber ebenso wie aus der Ehe seines jüngsten Bruders nur eine Tochter hervor, die Ehe des ältesten Bruders blieb sogar gänzlich kinderlos. Die Motive für diese auch nach damaligem Maßstab extreme Politik lassen sich nur vermuten. Vielleicht wollte Philipp Wilhelm Erbaueinandersetzungen um sein zusammengesetztes, kaum konsolidiertes und stets gefährdetes Territorium von vornherein jeden Boden entziehen, indem er nur einen Sohn als Erben vorsah.

auf die Reichskirche¹⁹, hatte aber insofern mehr Glück, als aus der Ehe seines einzigen verheirateten Sohnes mehrere Söhne hervorgingen²⁰.

Alle katholischen Dynastien mussten also erfahren, wie nahe beisammen Chancen und Risiken einer solchen Politik lagen. Auch das beste Krisenmanagement konnte hier nur sehr bedingt helfen, da biologische Zufälle letztlich nicht kalkulierbar waren. Allein die Habsburger zogen daraus jedoch Konsequenzen, indem sie, nach einer reichskirchenpolitischen Zwangspause von mehreren Jahrzehnten mangels Söhnen, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine deutlich andere Familienpolitik verfolgten. Denn obwohl Maria Theresia vier und Leopold II. sogar zehn (überlebende) Söhne hatte, dachte offenbar niemand daran, wie früher ungefähr die Hälfte von ihnen in den geistlichen Stand treten zu lassen²¹.

Das Haus Habsburg II: Söhne im *geistlichen* und weltlichen Stand



Die Angst vor dem Aussterben der Dynastie konnte hierfür angesichts des Reichtums an Söhnen allerdings kaum allein entscheidend sein. Zwei weitere Ursachen sind zu vermuten: die alternativen Versorgungsmöglichkeiten,

19 Karl Joseph war Bischof von Olmütz und Osnabrück sowie Erzbischof von Trier. Dagegen scheiterten sämtliche Versuche, auch seinem jüngeren Bruder Franz Anton eine angemessene Versorgung, und das konnte nur heißen: ein Bistum, zu verschaffen. Als Franz Anton 1715 mit 25 Jahren starb, hatte er es lediglich zum Abt von Stablo-Malmedy gebracht. Dank der Studie von Hubert Wolf (WOLF, Reichskirchenpolitik) sowie zahlreicher daraus hervorgegangener Aufsätze wissen wir über die lothringische Reichskirchenpolitik, zumindest was die verschiedenen Wahlkämpfe betrifft, gut Bescheid.

20 Der dritte Sohn Karls V., Joseph, fiel 1705 mit 19 Jahren im Spanischen Erbfolgekrieg.

21 Lediglich zwei Söhne Leopolds betraten endgültig eine geistliche Laufbahn. Der siebte Sohn Anton Viktor wurde in der Nachfolge seines Onkels Maximilian Franz zum Hoch- und Deutschmeister (ab 1805 Generalmeister des Deutschen Ordens in Österreich) sowie zum Erzbischof von Köln und Bischof von Münster gewählt, trat die beiden Bischofsämter aber angesichts der sich abzeichnenden Säkularisation nicht an. Zunächst war der Dritttälteste, Karl, seinem Onkel im Hochmeistertum gefolgt, resignierte aber 1804. Rudolf als der Jüngste wurde Bischof von Olmütz und Kardinal.

die die habsburgischen Territorien boten, sowie eine veränderte Auffassung vom bischöflichen Amt.

Zunächst zum ersten Punkt: Ursprünglich hatte die Kaiserin keinen ihrer Söhne für eine geistliche Laufbahn vorgesehen. Der zweitälteste Sohn Leopold erhielt das Großherzogtum Toskana und begründete die toskanische Sekundogenitur des Hauses Habsburg²², während für Ferdinand die Erbtochter des Hauses Este, Maria Beatrix, zur Ehefrau bestimmt und so eine zweite italienische Sekundogenitur begründet wurde. Für Max Franz hatte die Mutter eine militärische Laufbahn ins Auge gefasst, eine Braut scheint für den jungen Erzherzog nicht ausgewählt worden zu sein. Die habsburgischen Territorien boten also ganz offensichtlich ausreichende Versorgungsmöglichkeiten zumindest für vier Söhne – das Haus Habsburg verfügte damit über Optionen für seine Söhne, die anderen fürstlichen Häusern im Reich nicht offen standen; ja: auch dem Haus Habsburg hundert Jahre zuvor ebenfalls noch gefehlt hatten.

Zum zweiten scheint eine veränderte Auffassung vom geistlichen Amt dazu geführt zu haben, dass eine geistliche Laufbahn für ihre Söhne in den Augen Maria Theresias von vornherein und mit deutlichem Abstand nur die zweite Wahl darstellte. In diese Richtung deuten nämlich die Überlegungen der Kaiserin, als es um die Zukunftsplanung für ihren jüngsten Sohn ging, nachdem sich gezeigt hatte, dass dessen Gesundheit den Strapazen einer militärischen Laufbahn nicht gewachsen war. Dabei war es nicht etwa eine Geringschätzung der Kirche, die Maria Theresia zögern ließ, sondern ganz im Gegenteil eine hohe Auffassung vom fürstbischöflichen Amt, dessen Doppelbelastung sie deutlich sah²³. Gleichzeitig aber musste sie anerkennen, dass es keine Alternative gab, sodass sie schließlich eine erhebliche Summe investierte, um ihrem jüngsten Sohn zu dem standesgemäßen »établissement« eines Kurfürsten von Köln und Bischofs von Münster zu verhelfen. Dennoch fiel es ihr schwer, sich daran zu gewöhnen, dass ihr Sohn nun ein Mann der Kirche werden sollte²⁴. Max Franz als jüngster Sohn wurde

22 Ursprünglich war dafür sein älterer Bruder Karl Joseph vorgesehen gewesen, der aber bereits 1761 im Alter von nur 16 Jahren starb. Leopold als der nunmehr Zweitälteste »übernahm« auch dessen Braut, die spanische Infantin Maria Ludovica. Dafür rückte der nächstjüngere Sohn Ferdinand in die eigentlich für Leopold vorgesehene Position eines Ehemanns der Erbin von Modena ein und wurde zum Stammvater dieser habsburgischen Nebenlinie. Dieses »Nachrückverfahren« verdeutlicht erneut, dass entscheidend für den Lebensweg junger Adliger die Position im Familienverband war, die einzelnen Personen dagegen weitgehend austauschbar waren.

23 Kaiserin Maria Theresia an Erzherzog Ferdinand, o.O., 16. Mai 1780; Alfred von ARNETH (Hg.), Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde, 4 Bd., Wien 1881, hier Bd. 2, S. 268–270.

24 Kaiserin Maria Theresia an Erzherzogin Marie Beatrix, o.O., 31. Juli 1780 (ebd., Bd. 3, S. 430); Maria Theresia an Erzherzogin Marie Christine, o.O., 1. August 1780 (ebd., Bd. 2, S. 471f.); Maria Theresia an Erzherzogin Marie Beatrix, o.O., 28. August 1780 (ebd., Bd. 3, S. 433).

also nicht von vornherein für die geistliche Laufbahn bestimmt, sondern erst das vorzeitige Ende einer militärischen Karriere ließ die Kaiserin auf diese traditionelle Versorgungsmöglichkeit zurückgreifen. Dass Max Franz diese Wendung offenbar rasch innerlich akzeptierte, was sich im baldigen Empfang der Weihen niederschlug, obwohl der Papst ihm auf Bitten Maria Theresias Aufschub gewährt hatte, beruhigte seine Mutter zwar, vermochte ihre Zweifel aber nicht ganz auszuräumen.

Gänzlich anders stellte sich die Situation im Hause Wittelsbach um 1700 dar. Weder kannte der bayerische Kurfürst Max Emanuel die Skrupel der Kaiserin noch nahmen die jungen wittelsbachischen Herzöge die ihnen vorbestimmte Laufbahn ohne Weiteres an. Ganz im Gegenteil: Joseph Clemens beklagte sich bitter, mit welcher Rücksichtslosigkeit sein älterer Bruder ihn in den geistlichen Stand gezwungen hatte. Dieser Sachverhalt ist seit langem bekannt²⁵. Er soll hier nur kurz rekapituliert werden, da es sich dabei zum einen um den am besten dokumentierten Fall dieser Art in der Reichskirche handelt, er zum anderen gleichermaßen einzigartig hinsichtlich der Härte und Dauer des Konflikts wie auch in seinen Grundzügen typisch ist für die Austragung entsprechender Konflikte im Hause Wittelsbach.

Vorwürfe wegen des Lebenswandels des Erzbischofs und der wachsende Druck, sich die höheren Weihen erteilen zu lassen, bildeten über ein Jahrzehnt hinweg immer wieder einmal den Anlass für Klagen Joseph Clemens', er sei von seinem Bruder bzw. dessen Räten in den geistlichen Stand gezwungen worden, obwohl er dazu nicht die geringste Berufung verspürt habe und weiterhin nicht verspüre²⁶. Joseph Clemens betonte, diesen Schritt nur aus

25 Heinrich SCHRÖRS, Die Berufskämpfe des Kurfürsten Joseph Clemens, in: *AHVNr*h 98 (1916), S. 1–28; Max BRAUBACH, Gewissenskämpfe eines geistlichen Fürsten der Barockzeit, in: *Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge* 6 (1929), S. 234–249.

26 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Freising, 28. April 1693 (HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 59, fol. 3r–8r, hier fol. 5v); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn [vor 5. November] 1701 (ebd., fol. 14r–20r, hier fol. 16r); Reflexionen [Joseph Clemens'], so mich am meisten in diesem ietzigen standt blagen [1704] (ebd., fol. 24r–29v, hier fol. 24r–v); Instruktion Kurfürst Joseph Clemens' für Karg von Bebenburg, Lille, 17. April 1705 (Leonard ENNEN, *Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Cöln*, Jena 1851, Nr. 31, S. XLIII–XLV, hier S. XLIII). Wenn Joseph Clemens in diesem Zusammenhang verschiedentlich die Vermutung äußerte, dass seine Eltern, hätten sie zu diesem Zeitpunkt noch gelebt, anders verfahren wären und ihn nicht in eine geistliche Laufbahn gezwungen hätten, spricht dies zum einen für eine nur geringe Einsicht in die Strukturen und Traditionen fürstlicher Familienpolitik und dürfte zum anderen schlicht falsch sein. Denn im Zusammenhang mit pfälzischen Bemühungen um eine Koadjutorie in Freising und Regensburg deutete der bayerische Kurfürst Ferdinand Maria an, dass er für Joseph Clemens eine geistliche Laufbahn und die genannten Bistümer vorgesehen habe, weshalb den pfälzischen Bestrebungen entgegengearbeitet werden müsse; WEITLAUFF, *Reichskirchenpolitik unter Max Emanuel*, S. 22; Bettina SCHERBAUM, *Die bayerische Gesandtschaft in Rom in der frühen Neuzeit*, Tübingen 2008 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 116), S. 267.

Liebe zu seinem Bruder und zum Wohl des Hauses Bayern getan zu haben²⁷. Damit hatte der junge Erzbischof die Grundmechanismen fürstlicher Reichskirchenpolitik auf den Punkt gebracht: Entscheidende Richtschnur war das Interesse des Hauses, die persönliche Disposition des oft, wie auch in diesem Fall, noch kindlichen Kandidaten spielte keine Rolle. Insofern waren die Erfahrungen Joseph Clemens' typisch für einen katholischen nachgeborenen Fürstensohn. Auch dass man ihm, wie er wiederholt behauptete, erklärt hatte, sich mit den Weihen Zeit lassen zu können, entsprach dem Usus der Zeit. Allerdings, und das hatte man Joseph Clemens wohl verschwiegen, wurde von einem Bischof um 1700 dann doch erwartet, dass er sich weihen ließ, sobald er das nötige Alter erreicht hatte.

Weniger typisch dürfte allerdings der hartnäckige Widerstand gewesen sein, den Joseph Clemens der Familienräson entgegensetzte. Begehrte er anfangs vor allem, seinen militärischen Liebhabereien weiter nachgehen zu dürfen, so konzentrierten sich die Bemühungen später auf das Erlangen päpstlicher Dispense zum Aufschub der Weihen, was freilich mit jedem Jahr, das Joseph Clemens älter und mit jedem Sohn, der Max Emanuel geboren wurde, schwieriger zu begründen war. Begleitet wurden diese Bitten von der Drohung des Erzbischofs, andernfalls den geistlichen Stand zu verlassen. Während Joseph Clemens von seiner eigenen Person und seinem Gewissen her – und damit individuell – argumentierte, führte sein Bruder Max Emanuel ganz nach den zeitüblichen Spielregeln fürstlicher Häuser die Familienräson ins Feld und reagierte dementsprechend hart und unmissverständlich. Er verlangte von seinem Bruder, sein Verhalten an der »aufnamb des Churhauses« zu orientieren. Mache Joseph Clemens hingegen seine Drohung wahr, so schade er dem Haus mehr, als Herzog Ferdinand – durch seine unstandesgemäße Heirat mit Maria Pettenbeck – dies einst getan habe. Deshalb hätte Joseph Clemens in einem solchen Fall auch nichts mehr vom Haus zu erwarten: Seine Apanage würde ihm gekürzt werden, und den Traum von einem militärischen Kommando könne er sich ohnehin aus dem Kopf schlagen²⁸. In der Logik Max Emanuels war diese Drohung vollkommen konsequent: Nur wer bereit war, dem Haus zu dienen, konnte auch etwas vom Haus verlangen. Andere Fragen, etwa nach den speziellen Anforderungen eines geistlichen Amtes, stellten sich für ihn nicht.

Genau diese Fragen aber trieben Joseph Clemens zunehmend um. Denn es waren nicht allein eher oberflächliche Wünsche, wie der, auch Soldat spielen zu dürfen – wie Max Emanuel dies ausdrückte –, sondern die Erkennt-

27 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Freising, 28. April 1693 (HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 59, fol. 3r–8r, hier fol. 5v); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn [vor 5. November] 1701 (ebd., fol. 14r–20r, hier fol. 16r).

28 Kurfürst Max Emanuel an Graf Arco, Lager bei Oydonk, 21. April 1695; HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 59, fol. 22r–23v, hier fol. 22v–23r.

nis, dem geistlichen Amt nicht genügen zu können, die bei Joseph Clemens in Abständen zu Ausbrüchen der Verzweiflung führte. Dass es sich dabei nicht nur um ein vorgeschobenes Argument handelte, zeigen einige Details aus der Zeit, als Joseph Clemens längst die Weihen empfangen und sein geistliches Amt auch innerlich angenommen hatte.

Als Joseph Clemens im Frühjahr 1713 erfuhr, dass Max Emanuel seine natürliche Tochter ins Kloster geben wollte, redete der Erzbischof seinem Bruder ins Gewissen. Joseph Clemens sah das Seelenheil seiner Nichte, die früher offenbar einmal unter seiner Obhut gelebt hatte, in Gefahr, da sie nicht zum Klosterleben zu disponieren sei. Er bat Max Emanuel, »geben also Euer Lbden. ihr umb Gottes willen einen Mann, so wird allem diesem übel geholfen seyn«²⁹.

Die einzige eheliche Tochter Max Emanuels, Maria Karoline, dagegen wollte aus freien Stücken ins Kloster eintreten, worüber ihr Vater alles andere als begeistert war³⁰. Joseph Clemens bot ihr für den Fall, dass sie es sich doch noch einmal anders überlegen, sich gleichzeitig aber schämen würde, an den Hof zurückzukehren, an, ihr zu einer Pfründe in einem Stift zu verhelfen – ganz offensichtlich wollte der Onkel verhindern, dass sie mangels einer ehrenhaften Alternative sich gezwungen sehen würde, ohne Berufung im Kloster zu bleiben³¹. In beiden Fällen plädierte Joseph Clemens also dafür, die Frage der geistlichen Berufung ernstzunehmen und sie höher zu achten als die Familienräson. Auch wenn er es nicht aussprach: Dass seine eigenen Erfahrungen mit einer erzwungenen geistlichen Existenz ihn zu seinen Interventionen bewegten, erscheint evident.

Im Falle seines Neffen Clemens August rekurrierte der Erzbischof dann ausdrücklich auf seine eigene Erfahrung. Er erklärte, er sei selbstverständlich bereit, Clemens August die höheren Weihen zu spenden, falls dieser es wünsche, er werde ihn aber nicht dazu drängen, sondern sich genauso ver-

29 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Valenciennes, 22. Mai 1713; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/41, unfol. Offensichtlich folgte Max Emanuel ausnahmsweise dem Rat seines Bruders, vermutlich, weil die Angelegenheit von nur geringer politischer Relevanz war. Denn Joseph Clemens zeigte sich erleichtert, dass Max Emanuel sich entschieden hatte, M^{lle} Eleonore de Leonsberg mit einem Nachkommen des Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern zu verheiraten, und er trug gerne seinen Teil zu der geplanten Eheschließung bei, indem er Dispens wegen der Verwandtschaft im 5. Grad erteilte; Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, o.D. (HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 220), unfol.).

30 Zunächst hielt Max Emanuel ihren Wunsch offenbar für einen vorübergehenden Einfall, ließ sich dann aber doch von der Ernsthaftigkeit ihrer Pläne überzeugen; Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, Fürstenried, 3. November 1719; HStA München, Geh. HA, Korr. akten 753/42a (R 221), unfol.

31 Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, Fürstenried, 3. November 1719; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 221), unfol.

halten, wie Fénelon einst ihm gegenüber³², der ihm weder zu- noch abgeraten habe³³. Auch in diesem Fall, der ja von eminenter politischer Bedeutung für das Haus Bayern war, plädierte der Erzbischof also dafür, dass der mit den höheren Weihen verbundene endgültige Eintritt in den geistlichen Stand nur freiwillig erfolgen dürfe.

Während Joseph Clemens die Chancen, dass aus Clemens August ein guter geistlicher Fürst würde, durchaus optimistisch beurteilte, sodass er auch gerne bereit war, seinen Teil dazu beizutragen, war seine Prognose im Fall von dessen jüngerem Bruder Johann Theodor wesentlich ungünstiger. Seiner Schwester Violanta Beatrix gegenüber formulierte der Erzbischof sarkastisch, wenn Johann Theodor zu einem Geistlichen berufen sei, so taue er zu einem türkischen Mufti³⁴. Deshalb lehnte er auch das Ansinnen Max Emanuels ab, Johann Theodor in Bonn zur Ausbildung aufzunehmen, da er nicht in der Lage sei, »auß selben [= Johann Theodor, B.B.] einen guten geistlichen zu formiren«. Ganz offensichtlich hatte Max Emanuel seinen Bruder in diesem Zusammenhang gebeten, Johann Theodor den geistlichen Stand nicht allzu schwer zu machen. Und der bayerische Kurfürst hatte seinem Sohn wohl erklärt, dass er ja noch eine gewisse Freiheit genießen könne, solange er die höheren Weihen noch nicht empfangen habe. Diese Methode, bei einem Fürstensohn den Widerstand gegen den geistlichen Stand zu brechen, kannte Joseph Clemens nur allzu gut. Er wandte sich deshalb entschieden dagegen, dem Neffen auf diese Weise etwas vorzumachen, und bezeichnete dieses Vorgehen als das, was es war, einen Missbrauch. Dazu wollte er nicht die Hand reichen³⁵. Das Schreiben Joseph Clemens' an seinen Bruder enthüllt wie kaum ein anderes Dokument den Widerspruch zwischen der Praxis der an den Interessen der Dynastie ausgerichteten Versorgung junger Fürstensöhne in der Reichskirche und den Erfordernissen des bischöflichen Amtes. Joseph Clemens verkörperte diesen Zwiespalt wie wohl kein anderer geistlicher Fürst der Epoche, weil er beides – das Wohl des Hauses Bayern wie das geistliche Amt – ernst nahm.

32 Fénelon, der Erzbischof von Cambrai, hatte entscheidenden Einfluss auf die endgültige Entscheidung Joseph Clemens' für den geistlichen Stand gehabt und ihm die Bischofsweihe erteilt. Siehe dazu Ludwig LENHART, Fénelons Geisteseinfluß auf zwei rheinische Bischofsge-
stalten des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Johannes KRAUS/Joseph CLAVET (Hg.), Fénelon. Persön-
lichkeit und Werk. Festschrift zur 300. Wiederkehr seines Geburtstages, Baden-Baden
1953, S. 63–114.

33 Kurfürst Joseph Clemens an Ferdinand von Plettenberg, Bonn, 2. Juli 1722; HStA Düsseldorf,
Kurköln VIII, 65/2, unfol.

34 Kurfürst Joseph Clemens an Violanta Beatrix, Großprinzessin von Toskana, Bonn, 19. Dezem-
ber 1721; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 117, fol. 74r–80v, hier fol. 80r.

35 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 1. Oktober 1721; HStA München,
Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 221), unfol. (eigenhändig); auch in: HStA Düsseldorf, Kur-
köln VIII, 65/I, fol. 154r–157v.

Für Kurfürst Max Emanuel dagegen zählte nur das Wohl seines Hauses, und es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass er damit nicht nur bei seinem Bruder, sondern auch bei allen seinen drei für den geistlichen Stand vorgesehenen Söhnen auf erheblichen Widerstand stieß³⁶. Der erste, mit dem sich Max Emanuel deshalb auseinandersetzen musste, war sein zweitältester Sohn Philipp Moritz. Da der Konflikt in aller Schärfe ausbrach, während Philipp Moritz zusammen mit seinem jüngeren Bruder Clemens August in Rom weilte, um seine Ausbildung zu vervollständigen und die Gunst des Papstes zu erwerben, ist der Fall gut dokumentiert, da neben der Korrespondenz der einzelnen Familienmitglieder auch Berichte und Korrespondenz der Begleiter der jungen Prinzen vorliegen. Dem Briefwechsel Max Emanuels mit seinem renitenten Sohn verdanken wir die klarste Formulierung der Prinzipien fürstlicher Familienpolitik.

Der Aufenthalt der beiden jungen Prinzen drohte nämlich im Fiasko zu enden, da insbesondere Philipp Moritz sich keineswegs so verhielt, wie man es von einem angehenden Geistlichen erwarten durfte. In der Korrespondenz zwischen München und Rom wechselten sich deshalb praktisch seit der Ankunft der beiden in Rom alarmierende Berichte des Hofmeisters, väterliche Ermahnungen und Beteuerungen des Sohnes, sich bessern zu wollen, kontinuierlich ab³⁷. Im Frühjahr 1718 schlug das beständige Auf und Ab im Verhalten Philipp Moritz' in Fundamentalopposition gegenüber den väterlichen Wünschen um. Damals erfuhr der junge Herzog nämlich, dass sein jüngerer Bruder Ferdinand demnächst Maria Anna von Pfalz-Neuburg heiraten werde. Daraufhin eröffnete Philipp Moritz seinem Vater, selbst die Prinzessin heiraten zu wollen. Auf die für ihn in Aussicht genommenen geistlichen Würden wolle er gerne verzichten, überhaupt müsse er im weltlichen Stand bleiben, weil er sonst sein Seelenheil gefährde. Zudem beanspruchte er als Zweitgeborener gegenüber dem jüngeren Bruder ein größeres Recht, seinen Beruf selbst wählen und einen Hausstand gründen zu dürfen³⁸. Max Emanuel tat überrascht über das Ansinnen seines Sohnes, da jener doch angeblich völlig freiwillig und aus eigenem Antrieb den geistlichen Stand gewählt habe. Der Kurfürst betonte, Philipp Moritz niemals zum geistlichen Stand gezwungen zu haben und dies auch künftig nicht zu tun, bat ihn aber, wenigstens die Übertragung der für ihn vorgesehenen Würden – die Bistümer Münster und

36 Die wenig geistlichen Neigungen Johann Theodors wurden bereits erwähnt; zu ihm ausführlich WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor.

37 Zu den weiteren Quellen Karl Theodor HEIGEL, Die Wahl des Prinzen Philipp Moriz von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn 1717–1719, in: Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. Classe 1899, S. 345–409. Anders als der Titel des Aufsatzes vermuten lässt, behandelt die Studie ausführlich den Romaufenthalt Philipp Moritz' und den Konflikt um die anvisierte geistliche Karriere des Prinzen.

38 Ebd., S. 376.

Paderborn – abzuwarten; sobald diese für das Haus gesichert seien, könne er immer noch in den weltlichen Stand zurückkehren. Klangen diese Ausführungen noch recht entgegenkommend, so machte der Kurfürst seinem Sohn im weiteren Verlauf seines Schreibens freilich unmissverständlich klar, dass sich dessen Hoffnungen auf eine Heirat mit der pfälzischen Prinzessin auf keinen Fall erfüllen würden. Das von Philipp Moritz reklamierte Recht auf Selbstbestimmung lehnte er rundweg ab und formulierte statt dessen die Prämissen wittelsbachischer Familienpolitik:

Je vous declare expressement que dans notre Maison après le Prince Electoral, à qui la Naissance a donné le rang, il n'y a ny prerogation ny droit, qui distingue les autres Princes soit 2. 3. ou 7. nés. Leur destination dépend uniquement de la disposition paternelle, qui doit être réglée selon leurs merites, qualités, application et conduite à l'avantage et agrandissement de la Maison³⁹.

Davon, dass die väterliche Entscheidung die Verdienste, Qualitäten und das Verhalten Philipp Moritz' berücksichtigt hätte, konnte nun freilich nicht die Rede sein. Denn bereits der erste Bericht über die Söhne Max Emanuels, den Kaiser Karl VI. über die während des Exils Max Emanuels unter österreichischer Obhut erzogenen bayerischen Prinzen angefordert hatte, hatte vermerkt, dass Philipp Moritz nicht die geringste Neigung zum geistlichen Stand verrate⁴⁰ – als am ehesten für den geistlichen Stand taugend wurde übrigens Clemens August eingestuft –, alle späteren Gutachten bestätigten diese Einschätzung⁴¹. Und wie es um die Freiwilligkeit des Eintritts in den geistlichen Stand bestellt war, lässt sich auch daran ablesen, dass der bayerische Kurfürst zusätzlich seine Schwester Violanta Beatrix, Großprinzessin von Toskana, einschaltete, um auf seinen Sohn einzuwirken. Die Tante wies Philipp Moritz ebenfalls darauf hin, dass er den geistlichen Stand freiwillig gewählt habe, appellierte aber vor allem an seine Verpflichtung dem Haus gegenüber, der beispielsweise sein jüngerer Bruder Ferdinand durch die Heirat nachkomme. Sie erinnerte ihn an seine Sohnespflicht zur Elternliebe und führte ihm vor Augen, dass ihm als Geistlichen eine glänzende Karriere winke, da ein Bischof oder Erzbischof eine sehr gute Figur in der Welt darstelle, dass sein Vater überdies nur sein Bestes und aus ihm einen Souverän

39 Kurfürst Max Emanuel an Philipp Moritz von Bayern [nach 19. März 1719], zit. ebd., S. 402.

40 Ebd., S. 350.

41 So auch eine Charakteristik Joseph Clemens' nach einem Besuch in München im Herbst 1715; Kurfürst Joseph Clemens an Johann Friedrich Karg von Bebenburg, Schleißheim, 4. November 1715, gedr. in: Leonard ENNEN, Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Köln, Jena 1851, Nr. 212.

machen wolle⁴². Philipp Moritz fügte sich dem massiven familiären »Zureden« nur insoweit, als er nicht mehr mit der Rückkehr in den weltlichen Stand drohte; seinen Lebenswandel änderte er freilich nicht. Daraufhin drohte der Vater, ihn beim nächsten Fehlverhalten in ein Kolleg zu stecken und »ihn für Unsren Sohn und einen Herzog aus Bayern nicht mehr an[zu]erkennen«⁴³. Erneut knüpfte Max Emanuel die Fürsorge durch die Familie an die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Familie. Nur mit dieser massiven Drohung gelang es dem Kurfürsten, seinen Sohn zur Einhaltung der Familienräson zu bewegen. Die ihm vorgestellten wenig erfreulichen Aussichten bewogen Philipp Moritz dann offensichtlich, wenigstens kein öffentliches Ärgernis mehr zu verursachen, sodass sich der Papst schließlich zur Erteilung eines Eligibilitätsbrevés bereit fand.

Philipp Moritz' jüngerer Bruder Clemens August verhielt sich während des Aufenthalts in Rom weitgehend unauffällig, zumindest sind keine Vergehen Clemens Augusts aktenkundig, was natürlich auch an den Eskapaden Philipp Moritz' liegen kann, die die Aufmerksamkeit aller Beteiligten absorbierten. Nach dem Tod Philipp Moritz' war es jedenfalls kein Problem, die nötigen Breven für Clemens August zu erlangen, damit er in den für seinen Bruder vorgesehenen Bistümern gewählt werden konnte. Wie bei seinem Onkel Joseph Clemens führte dann auch bei Clemens August erst der Druck, die höheren Weihen zu empfangen und damit den letzten irreversiblen Schritt zu tun, zum Widerspruch. Allerdings fiel der Widerstand Clemens Augusts' doch weit weniger grundsätzlich aus als der seines Onkels. Insgesamt macht die Argumentation des jungen Bischofs, falls man überhaupt von einer solchen sprechen will, doch einen recht unausgereiften Eindruck. Denn anders als Joseph Clemens spielte Clemens August nicht mit dem Gedanken, dem geistlichen Stand den Rücken zu kehren, sondern beteuerte sogar ausdrücklich, er »habe keinen anderen gedanckhen als geistlich zu verbleiben«, aber, so fuhr er fort, »allein Priester kann ich nicht wern«⁴⁴. Sollte er dazu gezwungen werden, drohte er, sich in ein Kloster zurückzuziehen und seine Bistümer seinem Bruder zu resignieren. Dass er dann noch anführte, den Messwein frühmorgens nicht zu vertragen, machte seine Begründung

42 [Violonta Beatrix von Toskana an Philipp Moritz von Bayern], Siena, 18. April [1718]; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 117, fol. 7r–12r. Der Brief enthält weder Absender- noch Empfängerangabe, doch lassen sich diese aus der Datumszeile und aus der Anrede »mon tres cher neveu«, sowie dem inhaltlichen Zusammenhang zweifelsfrei erschließen. Das Schreiben entstand also nur einen Monat nach der entsprechenden Eröffnung Philipp Moritz'; rechnet man noch die Zeiten für die Postbeförderung ein, wird deutlich, wie alarmiert Max Emanuel gewesen sein muss, wenn er so rasch seine Schwester in dieser Angelegenheit mobilisierte.

43 HEIGEL, Wahl, S. 378–380.

44 Kurfürst Clemens August an Kurfürst Max Emanuel, Arnsberg, 23. August 1724; gedr. in: Fritz WÜNDISCH, Zur Priesterweihe Clemens Augusts, des letzten Wittelsbacher Kurfürst-Erbischofs von Köln, in: AHVNrh 186 (1983), S. 81–87, hier S. 84.

nicht gerade überzeugender⁴⁵. So vorsichtig man bei solchen Urteilen auch sein muss: In diesen Zeilen kommt doch eher ein diffuses Unbehagen zum Ausdruck als die quälenden Gewissensbisse, mit denen sich Joseph Clemens geplagt hatte. Das scheint auch Max Emanuel so gesehen zu haben, denn seine Antwort an den Sohn fiel zwar ebenso unmissverständlich aus, wie es diejenige an den Bruder zwei Jahrzehnte zuvor gewesen war, aber auf massive Drohgebärden glaubte er in diesem Fall offenbar doch verzichten zu können. Er machte Clemens August klar, dass die Päpste seine bischöflichen Würden unter der Bedingung konfirmiert hatten, dass er sich zum Priester weihen lasse, sobald er das vorgeschriebene Alter erreicht habe. Diese Äußerung ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Zum einen verleiht sie der veränderten Auffassung Ausdruck, die selbstverständlich von einem Fürstbischof die Priesterweihe erwartete. Dies war hundert Jahre zuvor noch ganz anders gewesen: Ferdinand von Bayern hatte genau das praktiziert, was Clemens August jetzt vorschwebte: Er war mehrfacher Erz- und Fürstbischof gewesen, ohne je die Priesterweihe zu empfangen⁴⁶. Und zum anderen macht sie schlaglichtartig deutlich, wie unaufrichtig, ja: bedenkenlos das Verhalten Max Emanuels gegenüber seinen für den geistlichen Stand bestimmten Söhnen war: Es waren gerade erst drei Jahre vergangen, seit er versucht hatte, Johann Theodor seine Bedenken zu nehmen, indem er ihn auf die größeren Freiheiten vor dem Empfang der höheren Weihen hingewiesen hatte – wohl wissend, wie der vorliegende Brief zeigt, dass mit dem Erreichen des vorgeschriebenen Alters die Priesterweihe unausweichlich werden würde. Die Einschätzung des Münchner Kurfürsten, dass es Clemens August gegenüber nicht nötig sein würde, zu allzu massiven Drohungen zu greifen, traf zu: Weitere Versuche des Prinzen, sich der Weihe zu widersetzen, sind nicht überliefert, und ein knappes Dreivierteljahr später empfing Clemens August die Priesterweihe.

Nach außen dürfte damals aber nicht einmal dieses kurze Aufflackern eines Widerstands gegen die väterlichen Pläne gedungen sein. Denn Max Emanuel hatte seinen Brief eigenhändig geschrieben, um keine Mitwisser zu haben, und er verlieh der Hoffnung Ausdruck, dass auch Clemens August niemanden informiert habe⁴⁷. Damit sah die Laufbahn Clemens Augusts – sieht man von den Bistumskumulationen ab – wie eine tridentinische Musterkarriere aus: Mit knapp 25 Jahren wurde er zum Priester geweiht, zweieinhalb Jahre später erteilte ihm Papst Benedikt XIII. persönlich die Bischofsweihe.

45 Ebd.

46 Insofern trifft die Behauptung Max Emanuels »Alle Churfürsten von Cölln von meinem hauß seyndt Priester geweßen« nicht zu; Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Clemens August, Nymphenburg, 3. Juli 1724, gedr. in: Ebd., S. 84–86, hier S. 85.

47 Ebd., S. 86.

Erst die Aktenfunde des 20. Jahrhunderts ermöglichten den Blick hinter diese perfekte Fassade, ja: Inszenierung.

Selbstverständlich erlauben diese wenigen Streiflichter auf die Anfänge der geistlichen Karrieren von Fürstensöhnen keine statistisch belastbaren Aussagen. Dennoch lassen sich, bezieht man die Literatur über die Lothringer und Pfalz-Neuburger in der Reichskirche mit ein, zwei Grundtendenzen benennen, die für die Auswahl der jungen Fürsten und die dahinterstehenden Familienstrategien typisch sind:

1. Für einen Fürstensohn stellte allein ein Bistum eine angemessene Versorgung dar⁴⁸. Wurde ein solches nicht erreicht, bedeutete dies einen eklatanten Misserfolg⁴⁹: Ein Fürstensohn trat nicht in den geistlichen Stand, um als Domherr zu enden. War für die geistlichen Söhne des niederen Adels eine Domherrenpfründe die übliche Versorgung, die Kumulation mehrerer Pfründen oder eine Dignität bereits ein Erfolg und die Bischofswürde der für die meisten unerreichbare Traum, stellte letztere für die Fürstensöhne die einzig angemessene Position in der Reichskirche dar.
2. Die Familie, konkret wohl: das Familienoberhaupt, bestimmte, wer von den nachgeborenen Söhnen für eine geistliche Laufbahn vorgesehen wurden. Diese Entscheidung wurde im frühen Kindesalter und ohne Mitsprache der Betroffenen gefällt⁵⁰. Nicht ersichtlich ist, welche Kriterien dieser Entscheidung zugrundegelegt wurden, wohl aber, dass es hier Unterschiede gegeben haben muss. Bei den Habsburgern ging die Tendenz dahin, jeweils die jüngsten Söhne mit kirchlichen Pfründen zu versorgen. Bei den bayerischen Wittelsbachern ist eine solche klare Ordnung nicht zu erkennen. Inwieweit präsumtive Eignung und die körperliche Konstitution eine Rolle gespielt haben könnten, ist fraglich, zumal das kindliche Alter diesbezüglich noch kaum sichere Prognosen zuließ⁵¹. Dass die Söhne die

48 Das Hoch- und Deutschmeisteramt entsprach in dieser Hinsicht mindestens einem Bistum.

49 Einen solchen Misserfolg erlitt die lothringische Politik, der es trotz jahrelanger Bemühungen nicht gelang, irgendwo die Wahl Franz Antons zum Bischof durchzusetzen. So starb der lothringische Herzog 25jährig 1715 als Abt von Stablo-Malmedy; WOLF, Reichskirchenpolitik, S. 216–275.

50 Auch in dieser Hinsicht bildet das Vorgehen des Pfälzer Kurfürsten Philipp Wilhelm ein Extrem. 1662 bat er für seine ein-, zwei- und dreijährigen Söhne um Altersdispens für die Tonsur und den Erwerb erster Benefizien – das Ansinnen wurde allerdings selbst an der in dieser Hinsicht ja manches gewöhnten Kurie als allzu dreist empfunden und abgewiesen; Klaus JAITNER, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg 1662–1690, in: *AHV*Nrh 178 (1976), S. 91–144, hier S. 100f.

51 Bei einer labilen Gesundheit kam z.B. eine militärische Karriere nicht in Frage – dieser Gesichtspunkt war entscheidend für den Eintritt des freilich erwachsenen Max Franz von Österreich in den geistlichen Stand. Auch Rudolf, der jüngste Sohn Kaiser Leopolds II., war zunächst für eine militärische Laufbahn vorgesehen; gesundheitliche Gründe (Epilepsie, Rheuma) sprachen dann aber für den geistlichen Stand. Eine schwache Gesundheit ließ außer-

Entscheidung über ihre Zukunft akzeptierten, wurde von der Familie vorausgesetzt. Dennoch scheint es gewisse Abstufungen gegeben zu haben, was die Irreversibilität dieser Entscheidung betrifft. Die Durchsetzung der Familienstrategie wurde bei den Wittelsbachern kompromisslos gehandhabt⁵². Wie gezeigt, scheute Kurfürst Max Emanuel erst gegenüber seinem Bruder Joseph Clemens und später gegenüber seinen Söhnen auch vor massiven Drohungen nicht zurück, um sie auf dem vorgesehenen Weg zu halten. Ebenso wenig war Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg bereit, den Wünschen mancher seiner Söhne, sie nicht für die Reichskirche vorzusehen, entgegenzukommen⁵³. Resignation und Rückkehr in den weltlichen Stand kamen bei den geistlichen Söhnen aus dem Hause Wittelsbach demzufolge nicht vor⁵⁴. Aus dem Hause Habsburg sind dagegen Beispiele für erfolgreichen Widerstand gegen den von der Familie vorgesehenen geistlichen Lebensweg bekannt. Der spätere Kaiser Matthias widersetzte sich den entsprechenden Wünschen seines Bruders Rudolf, was auch deshalb leichter gewesen sein dürfte als bei den Wittelsbachern, da er – wohl infolge der religiösen Einstellung seines Vaters, Kaiser Maximilians II. – nicht bereits als Kind mit kirchlichen Pfründen versorgt worden war. Und Matthias' Bruder Leopold V., Bischof von Passau und Straßburg, setzte durch, dass er in den weltlichen Stand zurückkehren durfte, ohne dass dafür aus dynastischer Perspektive eine Notwendigkeit bestand. Nachdem deshalb eine Erbteilung vorgenommen worden war, resignierte er 1625 seine Bistümer, erhielt Tirol und heiratete Claudia von Medici. Diese etwas »liberale« Praxis im habsburgischen Haus ändert freilich nichts an der Grundaussage, dass in allen fürstlichen Häusern das Interesse des Hauses das

dem eventuell Zweifel an der Zeugungsfähigkeit und damit der entscheidenden Fähigkeit, den Fortbestand der Dynastie zu sichern, aufkommen.

- 52 Einzig Herzog Ludwig war mit seinem Aufbegehren gegen die ihm vorbestimmte geistliche Laufbahn erfolgreich gewesen, wohl nicht zufällig unmittelbar nach dem Erlass der Primogeniturordnung. Mit 16 Jahren quittierte er 1511 eigenmächtig den kirchlichen Dienst und setzte die Mitregierung neben seinem älteren Bruder Wilhelm durch. Nichtsdestoweniger bestand er gemeinsam mit Wilhelm dem jüngeren Bruder Ernst gegenüber auf der geistlichen Laufbahn, die diesem genauso zuwider war wie ihm selbst; WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern, S. 51.
- 53 REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien, S. 169; ders., Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, S. 75.
- 54 Einen Sonderfall bildet hier lediglich Herzog Ernst, Erzbischof von Salzburg. Seinen Widerstand gegen eine geistliche Versorgung hatte er zwar irgendwann aufgegeben und daraufhin 1517 das Bistum Passau erhalten. Wie erbittert dieser Widerstand gewesen war, erhellt schon allein aus der Tatsache, dass er zeitlebens nicht auf seinen Erbspruch verzichtete. Als ihm die Kurie keinen weiteren Weiheaufschub gewähren wollte, resignierte er und zog sich in die von ihm als österreichisches Pfand erworbene Grafschaft Glatz zurück; WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern, S. 51.

entscheidende Kriterium für die Auswahl der Söhne für den geistlichen Stand war und nicht eine wie auch immer geartete individuelle Lebensplanung.

Die niederadligen Familien

Auch wenn einige spektakuläre Fälle von Bistumskumulationen und manche prominente geistliche Fürsten aus führenden Dynastien einen anderen Eindruck erwecken, so bildeten die im vorigen Abschnitt behandelten Fürstbischöfe fürstlicher Herkunft doch nur eine Minderheit. Denn den weitaus größten Teil der Bischöfe nach dem Westfälischen Frieden, nämlich knapp 80 %, stellten Adlige aus nichtfürstlichen Familien⁵⁵. Der nichtfürstliche Adel bildete mit 86 % auch die personelle Basis der Domkapitel, während nur 3 % der Domherren fürstlichen Häusern entstammten⁵⁶. Während die Domkapitel für die Domherren fürstlicher Herkunft nur eine Durchgangsstation auf dem Weg zu einem Bischofsstuhl darstellten, waren sie für die allermeisten nichtfürstlichen Domherren Endstation und Höhepunkt ihrer kirchlichen Karriere⁵⁷. Nicht umsonst spricht man von der Reichskirche als »Versorgungsinstitut des Adels«⁵⁸ und meint damit in erster Linie die Domkapitel. Über dieses Versorgungsinstitut wollte der Adel je länger desto mehr exklusiv verfügen⁵⁹, was ihm durch sukzessive Verschärfungen der Ahnen-

55 KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 96.

56 HERSCHE, Domkapitel, Bd. 3, Tab. 92 und 93. Die Zahlen von Hersche beziehen sich im Unterschied zu denen von Kremer auf das gesamte 17. und 18. Jahrhundert. Bürgerliche konnten als Graduierte übrigens weiterhin Aufnahme in den Domkapiteln finden. Notwendig waren dafür im Allgemeinen ein volles Studium von 5 Jahren sowie ein akademischer Grad in Theologie oder Jurisprudenz. Die Bürgerlichen stellten im 17. und 18. Jahrhundert rund 10 % der Domherren. Allerdings war ihr Anteil je nach Domkapitel höchst unterschiedlich. Die Extreme markieren Chur und Lüttich mit einem Anteil Bürgerlicher von fast 50 % sowie Mainz, Trier, Worms, Speyer, Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Salzburg, Münster, Osnabrück, Paderborn und Hildesheim als rein adlige Kapitel. Köln besaß acht für Graduierte reservierte Pfründen, was zu einem Anteil der Bürgerlichen im Kapitel von 24 % führte; ebd., Tab. 96 und die Erläuterungen ebd., Bd. 2, S. 117–125. In Basel gab es fünf sogenannte Doktorpfründen; Catherine BOSSHART-PFLUGER, Das Basler Domkapitel von seiner Uebersiedlung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1687–1803), Basel 1983 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 1), S. 17.

57 Nur 4 % aller Domherren stiegen zum Bischof auf; HERSCHE, Domkapitel, Bd. 2, S. 53. Da unter diesen überdurchschnittlich viele Fürstensöhne waren, war die Chance für niederadlige Domherren noch geringer.

58 Im Folgenden werden nur die Domkanonikate behandelt. Selbstverständlich gehörten zum Versorgungsinstitut Reichskirche auch die reichsunmittelbaren Klöster, die geistlichen Orden sowie manche angesehenen Stifte, wie z.B. das Ritterstift St. Alban in Mainz.

59 Obwohl infolge der Reformation der Kreis der in Frage kommenden Familien wesentlich kleiner geworden war, seit von den Bewerbern das Bekenntnis zum katholischen Glauben, konkret: das Ablegen der *professio fidei*, verlangt wurde, überstieg die Zahl der Bewerber die der zur Verfügung stehenden Pfründen nämlich nach wie vor bei Weitem.

probe auch gelang. Während im 16. Jahrhundert überall in der Reichskirche die Vierer-Ahnenprobe ausreichte, um in ein Domkapitel aufgenommen zu werden, mussten ab dem Ende des 16. und vor allem im 17. Jahrhundert acht, teilweise sogar 16 adlige Ahnen nachgewiesen werden⁶⁰.

Allerdings legten die hinter den Domkapiteln stehenden verschiedenen Adelsgruppierungen nicht nur die Messlatte für den Eintritt in ein Domkapitel unterschiedlich hoch. Auch die Strategien, die die Familien zur Versorgung ihrer Söhne verfolgten, wiesen neben zahlreichen Übereinstimmungen manche Unterschiede auf. Leider sind nur der westfälische Adel⁶¹ sowie die rheinische Reichsritterschaft⁶² auf solche Fragestellungen hin systematisch erforscht; für die anderen Adelsgruppierungen sind beim gegenwärtigen Forschungsstand nur vereinzelte Hinweise aufgrund von Einzeluntersuchungen möglich⁶³.

An einer Gemeinsamkeit der niederadligen Familienstrategien besteht freilich kein Zweifel: Die Bemühungen der niederadligen Familien zielten nicht direkt auf die Bischofsstühle, sondern waren zunächst auf eine Versorgung ihrer geistlichen Söhne in den Domkapiteln angelegt. Lediglich eine eng miteinander verwandte Spitzengruppe des jeweiligen Adelsverbandes fasste von vornherein auch die bischöfliche Würde in den Blick und rich-

60 Karl Otmar Frhr. von ARETIN, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bd., Wiesbaden 1967 (VIEG 38), hier Bd. 1, S. 83. Mainz: 1356 4er Probe; 1654 8er Probe; 1706 16er Probe; Andreas Ludwig VEIT, Geschichte und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg, in: HJb 33 (1912), S. 323–358, hier S. 330, 339 und 355. Bamberg: 1606 8er Probe, Ende 18. Jh. 16er Probe; ebd., S. 350. Dies bestätigt die Analyse der ständischen Zusammensetzung der Domkapitel von Peter HERSCHE; HERSCHE, Domkapitel, Bd. 2, S. 70–77. Dabei waren die Anforderungen im Westen und Nordwesten besonders hoch, während sie nach Osten und Süden hin abnahmen; RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, S. 311. Eichstätt, Konstanz und Passau, aber auch Lüttich begnügten sich mit der 4er Probe; Regensburg erhöhte erst 1760 auf acht. Würzburg und Augsburg bestanden schon länger auf acht, Köln, Paderborn und Hildesheim verlangten 16 stiftsmäßige Ahnen; VEIT, Geschichte, S. 337f. Dementsprechend gab es keine allgemeine Stiftsmäßigkeit für die gesamte Reichskirche, sondern nur bezogen auf das jeweilige Bistum oder eine benachbarte Gruppe von Bistümern.

61 Heinz Reif hat mit seiner Arbeit »Westfälischer Adel 1770–1860« diesbezüglich Pionierarbeit geleistet. Allerdings untersucht er nicht, wie der Titel vorgibt, den Adel Westfalens insgesamt, sondern konzentriert sich auf das Münsterland. Der Zeit vorher ist die Untersuchung von Marcus WEIDNER, Landadel in Münster 1600–1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof, 2 Bd., Münster 2000 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F. 18), gewidmet, die den Schwerpunkt allerdings auf das Verhältnis des weltlichen Adels zur Stadt legt, für unsere Fragestellung also nicht einschlägig ist. Zur Ritterschaft im Herzogtum Westfalen siehe jetzt MÜLLER, Ritterschaft.

62 DUHAMELLE, L'héritage collectif.

63 Insbesondere fehlen entsprechende Untersuchungen zu den katholischen Grafenfamilien. Diese werden deshalb im Folgenden unberücksichtigt gelassen und stattdessen nur der niedere Adel behandelt. Die Lücke ist in unserem Zusammenhang freilich auch deshalb nicht allzu gravierend, weil sich mit Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels nur ein Erzbischof gräflicher Herkunft unter den untersuchten Bischöfen findet.

tete ihre Platzierungsstrategien entsprechend aus⁶⁴. Da die Dominanz einzelner Familien in den Domkapiteln mit dem Erfolg bei Bischofswahlen korrelierte⁶⁵, erlauben die Forschungen über den in den Domkapiteln vertretenen Adel direkte Rückschlüsse auf die aus dem niederen Adel stammenden Bischöfe. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Bischöfe erstens aus Familien stammten, die sich in hohem Maße auf kirchliche Karrieren konzentrierten, dass zweitens die Familien die Entscheidung für die geistliche Laufbahn trafen und diese drittens von den dafür vorgesehenen Söhnen ohne erkennbaren Widerstand akzeptiert wurde. Zu den drei Punkten im Einzelnen:

1. Die niederadligen Bischöfe entstammten Familien, die sich in hohem Maße auf die Reichskirche spezialisiert hatten:

Für die in der Reichskirche engagierten Adelsfamilien erlangte die kirchliche Laufbahn als Versorgungsoption in der Zeit nach dem Westfälischen Frieden eine noch größere Bedeutung als zuvor⁶⁶. Diese zunehmende kirchliche Spezialisierung ergab sich aus Änderungen der Familienstrategien beim niederen Adel in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Um den klassischen Zielkonflikt adliger Familien zwischen Sicherung der Familienkontinuität durch eine hohe Kinderzahl einerseits und dem (ungeteilten) Erhalt des Familienbesitzes andererseits aufzulösen, setzte sich im 17. Jahrhundert allenthalben im Reich durch, dass das Familienerbe ungeteilt an einen einzigen Sohn weitergegeben wurde, weshalb für die übrigen Söhne eine andere Versorgungsmöglichkeit gefunden werden musste. Wie bei den fürstlichen Dynastien die Durchsetzung der Primogenitur, verwies also auch beim nichtfürstlichen Adel die Änderung des Erbrechts eine zunehmende Zahl von Söhnen auf eine kirchliche Laufbahn als die gängigste und attraktivste Versorgungsalternative. Ein Indikator für diese Tendenz ist der steigende Anteil unverheiratet bleibender Adelsöhne⁶⁷. Im münsterländischen Adel des 18. Jahr-

64 Für die aus den führenden Familien des rheinischen Stiftsadels stammenden Bischöfe und Erzbischöfe weist Duhamelle nach, dass sie bis auf Philipp Christoph von Sötern alle mindestens einen Bischof in der Verwandtschaft hatten; DUHAMELLE, *L'héritage collectif*, S. 88f. Eine Analyse der Verwandtschaftsbeziehungen der niederadligen Bischöfe in den nordwestdeutschen Bistümern ergibt ein ähnliches Bild.

65 Ebd., S. 50. Diese Tendenz ist auch deutlich erkennbar in den Kurzbeschreibungen des reichskirchlichen Engagements der führenden Stiftsfamilien von Mainz, Trier, Würzburg und Bamberg; s. insbesondere die Familien Schönborn, Dalberg, Leyen, Frankenstein, Guttenberg, und Schenk von Stauffenberg; HARTMANN, *Stiftsadel*, S. 131–138.

66 DUHAMELLE, *L'héritage collectif*, S. 92.

67 Allerdings waren nicht alle unverheirateten Söhne Geistliche, da auch eine militärische Laufbahn, insbesondere, wenn sie in den unteren Rängen stecken blieb, häufig nicht die für eine Heirat notwendige wirtschaftliche Grundlage bot. Zum Sold der verschiedenen militärischen

hunderts ging ungefähr die Hälfte der Söhne (und der Töchter) keine Ehe ein. Noch deutlicher ist die kirchliche Spezialisierung im rheinischen Stiftsadel. In den von Christophe Duhamelle untersuchten reichsritterschaftlichen Familien übertraf die Zahl der Kanoniker ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die der verheirateten Männer⁶⁸. Diese Tendenz ist Ausdruck einer fortschreitenden Binnendifferenzierung des Adels hinsichtlich der Versorgungsoptionen für die nicht erbberechtigten Söhne. Die Konfessionalisierung hatte hier eine erste wichtige Klärung gebracht, indem sie den evangelischen Adel letztlich von der Versorgung in der Reichskirche ausgeschlossen und – neben den wenigen evangelischen Stiften – auf Alternativen in Verwaltung und Militär verwiesen hatte. Aber auch innerhalb des katholischen Adels verstärkte sich die Differenzierung: Der stiftsmäßige Adel konzentrierte sich zunehmend auf die kirchliche Karriere, während Militär- und Verwaltungslaufbahnen⁶⁹ in diesen Familien nur noch eine untergeordnete Rolle spielten. Dass eine Militärlaufbahn bestenfalls als zweitrangige Alternative angesehen wurde, lässt sich daran ablesen, dass beispielsweise beim westfälischen Adel nur dann eine überdurchschnittliche Zahl von Söhnen diesen Weg einschlug, wenn die Familie die Stiftsmäßigkeit eingeübt hatte und den Söhnen der Weg in die Domkapitel dadurch verschlossen blieb⁷⁰.

Ränge siehe am Beispiel des Fränkischen Reichskreises Rudolf ENDRES, Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 36 (1976), S. 215–237, hier S. 232.

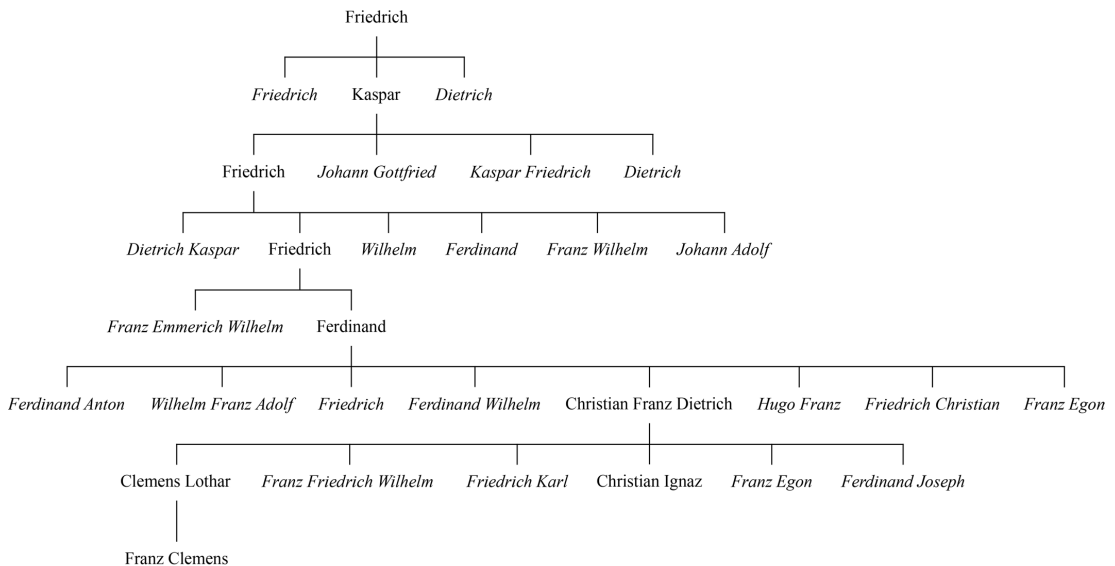
68 DUHAMELLE, L'héritage collectif, S. 273. Gänzlich anders dürfte dies bei Adelsverbänden ausgesehen haben, die nicht in diesem Maße auf die Reichskirche hin ausgerichtet waren. Eine Ursache dafür konnte das Fehlen von Stiften in dem jeweiligen Gebiet sein. Ein Beispiel: Obwohl in den beiden schwäbischen Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher ungefähr die Hälfte der Familien dauerhaft katholisch blieb, bekleidete nur eine verschwindend kleine Minderheit geistliche, insbesondere Domherren-Ämter; Gert KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher, Stuttgart 1979 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 17), S. 96.

69 Ämter in der Verwaltung waren eine typische Station auf dem Lebensweg der erbberechtigten Söhne, um ihre Ausbildung zu vervollkommen und die Wartezeit bis zum Antritt des Erbes zu überbrücken. Die den Adligen vorbehaltenen Regierungsämter und Ratsstellen wurden dagegen häufig »nebenberuflich« ausgeübt. Nicht sehr viel weiter führt FACKLER, Stiftsadel und geistliche Territorien, da die Untersuchung der Amtstätigkeit des Stiftsadels in der Darstellung nicht so großen Raum einnimmt, wie der Untertitel vermuten lässt und die Darstellung sich dabei weitgehend auf eine Aufzählung der durch verschiedene Adlige übernommenen Ämter beschränkt, ohne nach der Funktion dieser Amtstätigkeit zu fragen.

70 REIF, Westfälischer Adel, S. 51f.

Ein Blick auf einige, nicht zufällig in der *Westfalia Sacra* sehr erfolgreiche Familien bestätigt diese Tendenz: Die Familie Fürstenberg bildet nicht nur hinsichtlich ihres Erfolgs in der *Germania Sacra* ein Extrem, sondern auch hinsichtlich ihrer Spezialisierung auf die kirchliche Versorgung ihrer Söhne (und Töchter). Im 17. und 18. Jahrhundert heiratete nämlich in jeder Generation nur ein Sohn, der dann die Familie fortsetzte, alle anderen Söhne traten in den geistlichen Stand⁷¹.

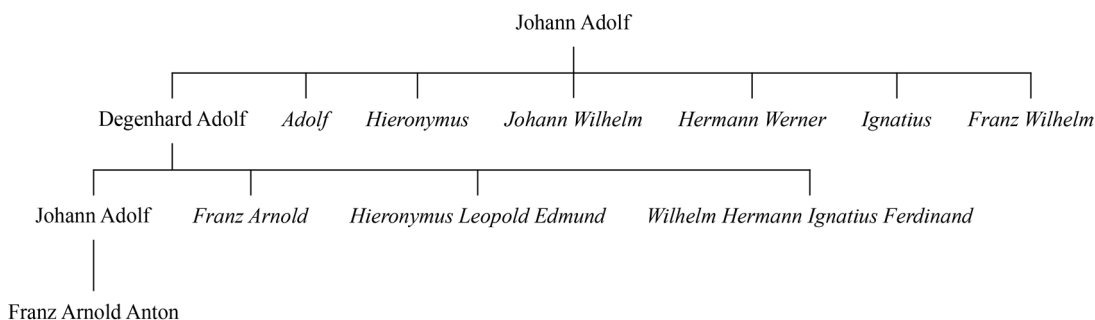
Die Familie Fürstenberg: Söhne im *geistlichen* und weltlichen Stand



71 Die einzige Ausnahme bildete in der Generation Bischof Franz Egon von Fürstenberg dessen nächstälterer Bruder Christian Ignaz, der seine Hildesheimer Dompräbende resignierte, um das Kommando über eine kaiserliche Kompanie zu übernehmen; Helmut RICHTERING, Die anderen Kinder Christians, in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, Münster 1979 (Fürstenbergsche Geschichte 4), S. 313–322, zu Christian Ignaz S. 315–318.

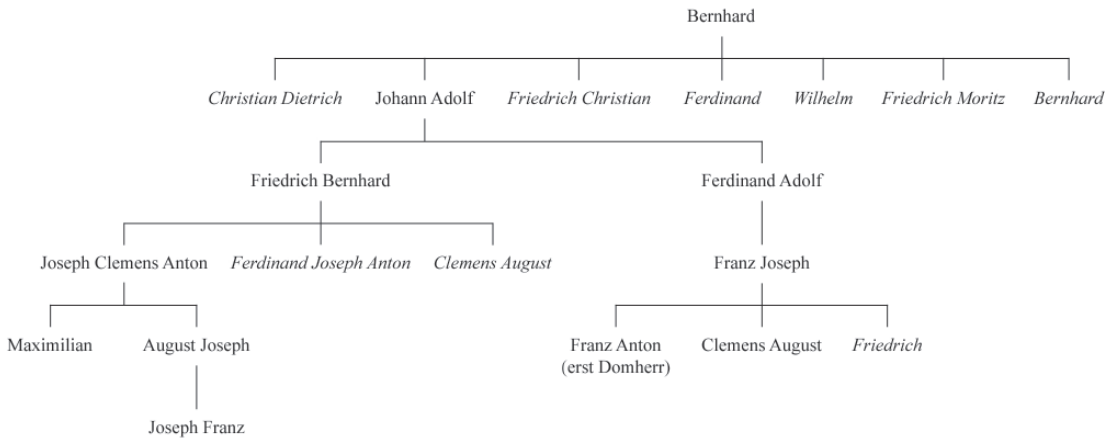
Ähnlich einseitig setzte die rheinische Familie Wolff-Metternich für ihre Söhne auf eine kirchliche Laufbahn. In der Generation Bischof Hermann Werners führte nur der älteste Bruder, Degenhard Adolf, die Familie fort; von dessen vier Söhnen traten zwei in den geistlichen Stand – unter ihnen Franz Arnold, der spätere Bischof von Paderborn und Münster –, Johann Adolf trat das Familienerbe an und Hieronymus Leopold Edmund wurde auf der Grundlage des von seinem Onkel Hermann Werner erworbenen westfälischen Besitzes zum Begründer einer westfälischen Linie des Hauses⁷².

Die Familie Wolff-Metternich: Söhne im *geistlichen* und weltlichen Stand



Auch die Familienpolitik in der Familie Plettenberg entsprach diesem Muster. In der Generation Fürstbischof Friedrich Christians setzte von sieben Brüdern nur einer, Johann Adolf, die Familie fort. Da Friedrich Christian mit dem von ihm erworbenen Besitz die ökonomische Grundlage für eine zweite Linie der Familie geschaffen hatte, blieben beide Söhne Johann Adolfs weltlich. Sobald aber mehr als ein Sohn vorhanden war, wurden diese »überzähligen« Söhne auch in den folgenden Generationen geistlich.

72 In der nächsten Generation wurde in der rheinischen Linie überhaupt nur ein Sohn geboren. Zur Genealogie der Familie Wolff-Metternich siehe Ernst von OIDTMAN, und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln, bearb. v. Herbert M. SCHLEICHER, Bd. 16, Köln 1998 (Veröff. der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 99), S. 720–723. Allerdings sind Oidtmans Angaben stets kritisch zu prüfen. Das für Hermann Werner angegebene Sterbejahr 1705 ist in 1704 zu korrigieren, und Bischof von Paderborn wurde er nicht 1677, sondern 1684 (S. 720). Nach Oidtmann wurde Hermann Werner in eine Familie von 15 Kindern hineingeboren, an anderer Stelle findet sich die Zahl von 16 Kindern (Hans Jürgen BRANDT/Karl HENGST, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984 [Veröff. zur Geschichte der Mitteldt. Kirchenprovinz 1], S. 258).

Die Familie Plettenberg: Söhne im *geistlichen* und weltlichen Stand

2. Nicht die zukünftigen Bischöfe selbst, sondern ihre Familien trafen die Entscheidung für eine geistliche Laufbahn:

Während die Unterschiede hinsichtlich der kirchlichen Spezialisierung zwischen den regionalen Adelsgruppierungen lediglich graduell waren⁷³, lassen sich grundlegende Unterschiede bei der Auswahl des erbberechtigten Sohnes beobachten. Der westfälische Adel setzte strikt auf das Erbrecht des ältesten Sohnes⁷⁴, während bei den rheinischen Reichsrittern meist einer der jüngeren Söhne den Familienbesitz übernahm⁷⁵. Für den rheinischen Stiftsadel kann also nicht von einer Versorgung der »nachgeborenen« Söhne in der Reichskirche gesprochen werden. So waren immerhin acht von 16 Mainzer Erzbischöfen im 17. und 18. Jahrhundert erstgeborene Söhne⁷⁶.

73 Allerdings muss offen bleiben, wie der Grad dieser Spezialisierung bei anderen Adelsgruppierungen aussah, da sowohl der westfälische Adel als auch die rheinische Reichsritterschaft sich offensichtlich besonders stark auf die Kirche ausrichteten.

74 REIF, Westfälischer Adel, S. 80.

75 Die Vor- und Nachteile beider Erbregelungen können hier auf sich beruhen. Angedeutet sei immerhin, dass in Westfalen das reichlich Konfliktpotential bergende Problem einer langen Wartezeit bis zum Antritt des Erbes – das für die Erbfolge eines jüngeren Sohnes sprach – dadurch gelöst wurde, dass der älteste Sohn und Erbe zunächst auf einem Nebensitz untergebracht wurde, wo er bereits in begrenztem Ausmaß selbstständig agieren konnte. Voraussetzung dafür war der Besitz mehrerer Rittergüter in der Hand einer Familie – eine Voraussetzung, die zumeist gegeben war; ebd., S. 85f.

76 ARETIN, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, S. 85. Es handelt sich dabei um Georg Friedrich von Greiffenclau zu Vollrads, Anselm Kasimir Wambolt von Umstadt, Johann Philipp von Schön-

Wie bei den fürstlichen Dynastien erfährt man auch beim niederen Adel nichts über die Auswahlkriterien, nach denen die Söhne für eine weltliche oder geistliche Laufbahn bestimmt wurden. Wilhelm Kohl schließt für das Münsteraner Domkapitel aus der hohen Sterblichkeit junger Domkapitulare, »dass die Familien nicht selten körperlich schwache und kränkliche Söhne zur Aufnahme in das Domkapitel vorschlugen«⁷⁷. Wo die Auswahl nicht bereits durch die Tradition vorgegeben war, konnte der Spielraum, wie beim rheinischen Stiftsadel, erheblich sein. Denn hier mussten ja nicht nur aus den nachgeborenen Söhnen diejenigen bestimmt werden, die geistlich werden sollten, es musste überhaupt erst der Erbe ausgewählt werden, da dessen Position in der Sohnesreihe nicht von vornherein festgelegt war⁷⁸. Diese Entscheidung fiel häufig erst relativ spät – und das heißt auch, sie wurde nicht notwendigerweise vom Vater getroffen, sondern eventuell erst nach dessen Tod von den Brüdern gemeinsam⁷⁹. Nur so ist auch das nicht selten auftretende Phänomen zu erklären, dass aus einer Generation zunächst alle Söhne in den kirchlichen Dienst traten⁸⁰. So hatten anfangs auch alle sechs Brüder Hermann Werners von Wolff-Metternich eine geistliche Laufbahn eingeschlagen. Der älteste Bruder Degenhardt resignierte jedoch sein Domkanonikat in Speyer und heiratete 1648⁸¹. Ein Kriterium für die Auswahl des

born, Karl Heinrich von Metternich-Winneburg, Anselm Franz von Ingelheim, Philipp Karl von Eltz, Johann Friedrich Karl von Ostein und Karl Theodor von Dalberg.

- 77 Wilhelm KOHL, Die Durchsetzung der tridentinischen Reformen im Domkapitel zu Münster, in: Remigius BÄUMER (Hg.), *Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit*. Festgabe für Erwin Iserloh, Paderborn 1980, S. 729–747, hier S. 731f. Explizit mit seiner schlechten körperlichen Konstitution hat wohl der spätere Hildesheimer und Münsteraner Domherr Friedrich Ludwig Felix Maria von Bourscheidt zu Burgbroel den Verzicht auf sein Erstgeburtsrecht und den folgenden Eintritt in den geistlichen Stand begründet; KEINEMANN, *Domkapitel*, S. 355.
- 78 Es handelte sich nämlich auch nicht um ein grundsätzliches Erbrecht des jüngsten Sohnes, wie es z.B. in manchen Gegenden in der bäuerlichen Bevölkerung üblich war.
- 79 DUHAMELLE, *Allianzfeld*, S. 139. Die Brüder Johann Hugo, Johann Philipp und Lothar Wilhelm von Walderdorff bestimmten 1733 nach dem Tod ihrer Mutter – der Vater war bereits 1722 gestorben – den jüngsten Bruder dazu, die Familie fortzusetzen und das Familienerbe anzutreten. Allerdings scheint in diesem Fall schon früher eine Vorentscheidung gefallen zu sein, da Lothar Wilhelm im Gegensatz zu seinen Brüdern stets im weltlichen Stand verblieben war.
- 80 OIDTMAN, *Sammlung*, Bd. 16, S. 720f. Im Adel des Fürstbistums Münster hatten rund ein Drittel aller Stammherren zwischen 1650 und 1750 zunächst ein Domkanonikat besessen; Marcus WEIDNER, Vom »Landjunker« zum »Cavalier du monde«. Standeserziehung, kultureller Wandel und Strukturen adeligen Daseins beim stiftsfähigen Adel des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rainer BABEL/Werner PARAVICINI (Hg.), *Grand Tour. Adliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*. Akten der Internationalen Kolloquien in der Villa Vigoni 1999 und im Deutschen Historischen Institut Paris 2000, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia 60), S. 455–468, hier S. 458.
- 81 Diese Praxis wies deutliche Parallelen zur Versorgung der Töchter des westfälischen Adels auf. Zunächst wurden häufig alle Töchter in Damenstiften untergebracht. Fand sich ein Bräutigam, konnte die junge Adlige das Stift verlassen. Da aber nur ungefähr die Hälfte der Männer

Erben dürfte gewesen sein, wie weit es die einzelnen Brüder inzwischen in der kirchlichen Hierarchie gebracht hatten – zum Erben wurde häufig einer der weniger Erfolgreichen ausersehen.

3. Die Bischöfe akzeptierten die Entscheidung für eine geistliche Laufbahn ohne erkennbaren Widerstand, da sie ihnen vergleichsweise glänzende Aussichten bot:

Von den jungen Adligen wurde selbstverständlich erwartet, dass sie der Familienräson gehorchten und die Entscheidung über ihren Lebensweg akzeptierten. Tatsächlich scheint Widerstand im niederen Adel seltener vorgekommen zu sein als bei den Fürstensöhnen⁸². Der geringere Widerstand dürfte damit zusammenhängen, dass den Geistlichen im niederadligen Familienverband eine bedeutendere Position zukam als bei den fürstlichen Dynastien und die geistliche Karriere ihnen vergleichsweise größere Chancen bot. Chef des Hauses in einer fürstlichen Dynastie war unangefochten der regierende (Kur-)Fürst. Obwohl die kirchlichen Karrieren der Fürstensöhne von vornherein auf einen Bischofssitz angelegt waren, der auch zumeist erreicht wurde, konnte der geistliche Sohn/Bruder hinsichtlich Macht und Ansehen mit dem Vater/Bruder bestenfalls gleichziehen⁸³; im Allgemeinen blieb ihm aber deutlich nur ein zweiter Rang⁸⁴. Für einen landsässigen oder reichsritterlichen Adelsspross bot die kirchliche Karriere dagegen die – wenn auch ferne – Option, zum Reichsfürsten aufzusteigen und damit zwar nicht zum Stammherrn der Familie zu werden, aber innerhalb des Familienverbandes eine herausragende Stellung zu bekleiden, als derjenige nämlich, der der Familie einen erheblichen, nicht selten sprunghaften Zuwachs an Finanzkraft und Prestige einbrachte⁸⁵.

heiratete, blieb angesichts eines weitgehend geschlossenen Heiratskreises die Hälfte der adligen Fräulein dauerhaft im Stift. Auch hier traf aber nicht der Vater von vornherein die Auswahl.

- 82 Wenn Dietrich Hermann von Nagel sich 1677 darüber grämte, dass er als Geistlicher nur noch schwarze Kleidung tragen durfte, so ist zwar ein Bedauern über diese in seinen Augen negative Begleiterscheinung des Klerikerdaseins unüberhörbar, Nagel stellte aber nicht seine geistliche Existenz als solche in Frage; REIF, Westfälischer Adel, S. 543, Anm. 17. Eine solche Position ist in etwa zu vergleichen mit dem Verdruss Clemens Augusts von Bayern, als er sich vor der Ankunft in Rom seine Haare schneiden lassen musste; Clemens August von Bayern an Kurfürst Max Emanuel, Rom, 13. Februar 1717 (HStA München, Geh. HA, Korr. akten 753/62, unfol.).
- 83 Wie z.B. die Kurfürsten von Köln aus dem Hause Wittelsbach mit dem Kurfürsten in München. Die einzige Ausnahme war Karl Joseph von Lothringen, der es als Erzbischof von Trier zur ersten Kurwürde seines Hauses brachte.
- 84 Dies war unweigerlich der Fall für die Kaisersöhne.
- 85 DUHAMELLE, L'héritage collectif, S. 67. Als ein sicherlich extremes Beispiel kann hier der Zuwachs des Vermögens der Familie Schönborn während des Episkopats Johann Philipps dienen: In diesen knapp drei Jahrzehnten verzwölffachte sich das Vermögen der Familie. In den 20 Jahren zwischen dem Tod Johann Philipps 1673 und der Wahl Lothar Franz' zum Bischof

Auch politisch konnte es ein Domherr als Mitglied des ersten Standes im geistlichen Staat mit seinem in der Ritterschaft vertretenen Bruder mehr als aufnehmen, selbst wenn dieser nicht nur einfaches Mitglied der Ritterschaft war, sondern auch noch ein Regierungs- oder Hofamt innehatte. In finanzieller Hinsicht war die geistliche Karriere ebenfalls attraktiv. Auch wenn angesichts der erheblichen Unterschiede kaum allgemeingültige Aussagen möglich sind, lässt sich doch eine Tendenz angeben. Eine Dompfründe brachte sicherlich mehr ein als ein militärisches oder Verwaltungsamt. Und wenn ein Domherr über mehrere (Dom- und andere Stifts-)Kanonikate verfügte oder eine Dignität erreichte, konnte er mit manchem Rittergutsbesitzer wenigstens gleichziehen⁸⁶.

Alle diese Faktoren zusammengenommen dürften dazu beigetragen haben, dass Heinz Reif und Christophe Duhamelle kaum Beispiele für den Widerstand von Söhnen gegen eine kirchliche Karriere kennen⁸⁷. So bietet die Familie Fürstenberg eines der raren Beispiele für den Widerstand gegen die väterliche Bestimmung. Kaspar von Fürstenberg, der Bruder des Paderborner Bischofs Dietrich, hatte – für Westfalen ungewöhnlich – seinen zweiten Sohn Johann Gottfried als künftigen Stammherrn vorgesehen und den ältesten Sohn Friedrich früh mit aussichtsreichen Pfründen, v.a. Domkanonikaten in Paderborn und Trier, versorgt. Im Alter von 20 Jahren aber teilte Friedrich dem Vater mit, dass er in den weltlichen Stand zurückkehren werde. Es fand sich jedoch rasch eine einvernehmliche Lösung, da Johann Gottfried bereit war, statt Friedrichs in den geistlichen Stand zu treten und jenem die Stammherrnposition zu überlassen. Kaspar akzeptierte den Rollenwechsel seiner beiden Söhne, sodass der Familienfrieden wiederhergestellt war. Dies dürfte Kaspar umso leichter gefallen sein, als er selbst einst sich gegen die geistliche Laufbahn gewehrt hatte, die dann an seiner statt sein älterer Bruder Friedrich

von Bamberg stagnierte dagegen die Besitzentwicklung – der Erfolg in der Reichskirche und die Vermögensentwicklung der Familie verliefen also parallel; Alfred SCHROCKER, *Die Schönborn. Eine Fallstudie zum Typus »materiell-konservativ«*, in: *BlltdLG* 111 (1975), S. 209–231, hier S. 218.

86 Heinz Reif gibt die Einkünfte eines mittleren Rittergutes mit 2–4 000 Rthlr. an, ein einfacher münsterischer Domherr erhielt 1 200 Rthlr., häufig lag das Einkommen der Domherren bei 3 000 Rthlr.; REIF, *Westfälischer Adel*, S. 61 und 69. Ein Domkanonikat in Mainz, Trier, Würzburg oder Bamberg brachte im 18. Jahrhundert zwischen 1 500 und 3 000 Rthlr. ein; DUHAMELLE, *L'héritage collectif*, S. 58. Noch etwas höher veranschlagt Fackler das Einkommen der Domkapitulare. Er gibt für Mainz, Würzburg und Bamberg 3 500 fl. an, für Salzburg 3000 fl. + diverse Naturalien, für Münster 1 800 fl. Die Einkünfte der Dignitäre in Münster reichten von 3 700 fl. für den Kantor bis zu 9 800 fl. für den Dompropst; FACKLER, *Stiftsadel und geistliche Territorien*, S. 102. Die finanzielle Attraktivität der Domherrenstellen im Vergleich zu militärischen oder Hof- und Verwaltungsstellen betont auch GILLNER, *Unkatholischer Stiftsadel*, S. 32f.

87 REIF, *Westfälischer Adel*, S. 118. Wenn überhaupt, scheinen eher extrem ungünstige finanzielle Bedingungen als prinzipiell die Bestimmung für den geistlichen Stand Widerspruch herausgefordert zu haben. So ebd., S. 527, Anm. 131.

eingeschlagen hatte⁸⁸. Die im Vergleich zu den fürstlichen Dynastien größere Flexibilität bei der Zuweisung der Position innerhalb der Familie vermochte also ein Eskalieren des Konflikts zu verhindern⁸⁹. Insgesamt beehrten wohl tatsächlich nur sehr wenige, für eine geistliche Laufbahn vorgesehene Söhne im niederen Adel gegen die Familienordnung auf. Gegen die Annahme, dass es sich hier lediglich um ein Überlieferungsproblem handeln könnte, spricht, dass aus dem westfälischen Adel umgekehrt Fälle bekannt sind, in denen Erben sich weigerten, die ihnen zugedachte Position, und das hieß eben auch: Verantwortung, zu übernehmen; ja: dass sie sogar ausdrücklich das sorglose Leben eines Domherrn dem als Erbe vorzogen⁹⁰.

Auch in anderer Hinsicht zeigte sich die niederadlige Familienpolitik der fürstlichen überlegen: Sie produzierte nicht nur weniger Widerstand; es gelang ihr offensichtlich auch besser, das fundamentale Ziel der Familienkontinuität zu erreichen⁹¹. Während, wie gesehen, viele der in der Reichskirche engagierten Dynastien ausstarben, dezimierte sich der Bestand der adligen Familien weit weniger stark – jedenfalls in wesentlich geringerem Ausmaß, als vielfach angenommen⁹².

88 Ernst Adolf Johannes KUNSEMÜLLER, *Historische Studien zur Entstehung der westfälischen Familienfideikommisse*, Diss. Münster 1909, S. 15.

89 Gerhard THEUERKAUF, *Kaspar von Fürstenberg*, in: *Geschichte des Geschlechts von Fürstenberg im 17. Jahrhundert*, Münster 1971 (*Fürstenbergsche Geschichte* 3), S. 1–27, hier S. 22; Manfred SCHÖNE, *Die Kinder Kaspars*, in: *Ebd.*, S. 56–79, hier S. 67. Diese größere Flexibilität der niederadligen Familienordnung bewährte sich vor allem in Fällen drohender Kinderlosigkeit des Erben. Während in fürstlichen Häusern nach dem söhnelosen Tod des Fürsten – aber eben erst dann – der (ursprünglich eventuell geistliche) Bruder bzw. zumeist dessen Söhne die Nachfolge antraten, kannte jedenfalls der westfälische Adel die Möglichkeit, dass der Stammherr oder Erbe sich bei drohender Kinderlosigkeit auf einen Nebensitz zurückzog und seinen Platz dem nächstjüngeren Bruder einräumte; REIF, *Westfälischer Adel*, S. 90f.

90 *Ebd.*, S. 114.

91 Die Effizienz der Familien- und Karriereplanung der führenden reichsritterlichen Familien betont auch SCHRAUT, *Dynastische Herrschaftssicherung*, S. 210, ohne deren Mechanismen allerdings genauer zu schildern.

92 So konnte Andreas Müller für die Ritterschaft des Herzogtums Westfalen nachweisen, dass die Anzahl der aufgeschworenen Ritter – allerdings bei Konzentration der Aufgeschworenen auf immer weniger Familien – seit der Mitte des 17. Jahrhunderts relativ konstant geblieben ist, die Ritterschaft also keineswegs vom Aussterben bedroht war, wie man vielfach in der älteren Literatur lesen kann. Aus dieser hat beispielsweise noch Alwin HANSCHMIDT, *Das 18. Jahrhundert*, in: Wilhelm KOHL (Hg.), *Westfälische Geschichte*, Bd. 3, Düsseldorf 1983, S. 605–685, hier S. 623, die Angabe über die angeblich nur noch 20 Mitglieder der westfälischen Ritterkurie um 1800 übernommen. Siehe dagegen jetzt die Zahlen bei MÜLLER, *Ritterschaft*. Selbstverständlich starben immer wieder einzelne Linien oder ganze Familien aus – ob dies aber jeweils eine Folge eines zu hohen Anteils geistlicher Söhne war, wäre erst noch zu untersuchen, z.B. im Unterschied zum evangelischen Adel oder zu Familien, die kaum oder gar nicht in der Reichskirche vertreten waren. Demgegenüber ist der Befund für die fürstlichen Dynastien evident.

1.2 Die Ausbildung der Fürstbischöfe

1.2.1 Adel und Universitätsstudium

Adlige Bewerber um ein Domkanonikat mussten in der Regel ein zweijähriges Universitätsstudium (Biennium) nachweisen⁹³, nicht jedoch – im Gegensatz zu den Bürgerlichen – einen akademischen Abschluss. An die Ausbildung der Bischöfe wurden höhere Ansprüche gestellt. Das Tridentinum verlangte von ihnen einen Abschluss als Magister, Doktor oder Lizentiat in Theologie oder kanonischem Recht⁹⁴.

Die Realität in der Reichskirche sah freilich ganz anders aus: Nur 14,5 % der nach dem Westfälischen Frieden regierenden Fürstbischöfe hatten ein Studium mit dem Lizentiat oder Doktorat abgeschlossen, zumeist in Theologie oder Jura⁹⁵. Und kein einziger der Fürstbischöfe aus reichsfürstlichem Hause konnte einen akademischen Grad als Doktor oder Lizentiat vorweisen⁹⁶. Umgekehrt bedeutet das, dass 85 % der Fürstbischöfe die Anforderungen des Tridentinums nach akademischer Bildung der Bischöfe nicht erfüllten. Regelmäßig wurde deshalb die Kurie bei Bischofsernennungen um die *dispensatio super defectu gradus* gebeten, die sie auch stets gewährte⁹⁷. Eine ernsthafte Hürde stellte das fehlende akademische Examen also – im Unterschied zu Bistumskumulationen – nicht dar.

Gemeinhin müssen solche Statistiken dafür herhalten, um das Bild vom ungebildeten, seine Aufgaben nicht Ernst nehmenden Fürstbischof zu unter-

93 Der Nachweis des Studiums wurde noch nicht beim Erwerb des Kanonikats verlangt, da zu diesem Zeitpunkt die Kandidaten oft noch in kindlichem oder jugendlichem Alter waren, sondern erst bei der Emanzipation als vollberechtigter Domherr. Die Bedingungen waren dabei im Detail von Kapitel zu Kapitel durchaus unterschiedlich. Ein zweijähriges Studium verlangten z.B. Mainz, Speyer und Trier; Georg MAY, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, Würzburg 1997 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), S. 447–592, hier S. 490. Münster, Paderborn und Osnabrück dagegen begnügten sich mit einem Studium von einem Jahr und 6 Wochen Dauer; Johannes Frhr. von BOESELAGER, Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts, Osnabrück 1990 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28), S. 19. Hildesheim differenzierte nach Studienorten und verlangte ein Jahr an einer ausländischen oder drei Jahre an einer deutschen Universität. Immerhin drei Jahre Studium mussten die Kandidaten in Brixen nachweisen. Allgemein: KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 161.

94 Conc. Trid., Sess. XXII, de ref., can. 2.

95 KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 199f. Die landsässigen Adligen waren noch am ehesten bereit, einen akademischen Grad zu erwerben, auch in dieser Gruppe aber bildeten die Promovierten eine deutliche Minderheit.

96 Ebd., S. 195–202. Kremers Untersuchung berücksichtigt nur die Abschlüsse Doktorat und Lizentiat, nicht jedoch das Baccalaureat. Für die Fürstbischöfe fürstlicher Herkunft ändert sich dadurch im Ergebnis jedoch nichts, da sie, wenn sie überhaupt an einer Universität eingeschrieben waren, regelmäßig keinen Abschluss anstrebten.

97 Ebd., S. 200.

mauern. Dabei wird stillschweigend vorausgesetzt, dass die mangelnde Bereitschaft, die vom Tridentinum geforderten Abschlüsse zu erwerben, bereits ein Indiz für eine defizitäre Amtsauffassung darstelle⁹⁸. Genau diese Annahme ist indessen problematisch. Die Zahlen belegen nicht einfach den generellen Bildungsunwillen der Adligen, sondern verweisen auf ein grundsätzlich anderes Verständnis von der für einen Adligen angemessenen Bildung. Auf diese ganz andere Tradition, die im Widerspruch stand zu der »modernen« Forderung des Tridentinums nach Erfüllung formaler Voraussetzungen, nahm der Assessor an der bischöflichen Kurie in Münster, Dr. iur. utr. Johannes Twist, als Zeuge im Informativprozess für Christoph Bernhard von Galen Bezug. Er wies nämlich darauf hin, dass es in Deutschland nicht üblich sei, dass Adelssöhne graduierten, da ihr Adel schwerer wiege als der akademische Titel⁹⁹. Galen war diesem Brauch gefolgt und hatte Jura in Löwen und Bourges studiert, ohne jedoch einen Abschluss zu erwerben. Damit befand er sich in bester Gesellschaft der Mehrzahl seiner Kollegen, da selbst ein unzweifelhaft hochgebildeter Fürstbischof wie Ferdinand von Fürstenberg keinen akademischen Grad vorweisen konnte. Ferdinand von Fürstenberg hatte nämlich lediglich zwei Jahre in Paderborn an der Artistenfakultät und später in Köln – »halbherzig«, wie sein Biograf Jörg Ernesti formuliert¹⁰⁰ – Jura studiert.

Grundsätzlich standen sich hier unterschiedliche Auffassungen vom Verhältnis von Adel und Gelehrsamkeit, konkretisiert im Erwerb eines akademischen Grades, gegenüber. Traditionell galt ein akademischer Grad als Möglichkeit, fehlenden Adel zu kompensieren¹⁰¹, weshalb Adlige es an sich nicht für nötig hielten, einen solchen zu erwerben. In ihren Augen qualifizierte sie ihre Herkunft von vornherein für jegliche Führungsposition in der ständischen Gesellschaft¹⁰², während die »Gradus [...] nur Leuten von gerin-

98 Kremer selbst urteilt hier übrigens weit differenzierter, indem er zu Recht »in der ständischen Herkunft der Fürstbischöfe« die Hauptursache für den geringen Anteil graduierter Bischöfe sieht; ebd., S. 200f., Zitat auf S. 200.

99 Alois SCHRÖER (Hg.), Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit dem Heiligen Stuhl (1650–1678), Münster 1972 (Westfalia Sacra 3), S. 5.

100 Jörg ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg. Dimensionen seines Denkens und Wirkens, in: Norbert BÖRSTE/Jörg ERNESTI (Hg.), Friedensfürst und Guter Hirte: Ferdinand von Fürstenberg, Fürstbischof von Paderborn und Münster, Paderborn 2004, S. 15–41, hier S. 16.

101 BOESELAGER, Osnabrücker Domherren, S. 31.

102 Dieser Auffassung verlieh der Gesandte der Erzherzogin Claudia von Tirol Ausdruck, als er im März 1641 dem Brixener Domkapitel die Wahl von deren Sohn Sigmund Franz zum Bischof empfahl: »Die hohen Standspersonen [sind] von Gott dem Allmächtigen gemeinlich mit allen zu führung eines unclagbaren Regiments notwendig: und erforderlichen qualiteten begabt und fürsehen« worden. Diese »heroischen Virtutes« erscheinen »selten oder auf wenigst« bei denen, die »von einem Niedrigen zu einem so hohen Standt und Culmen erhebt werden«; Jürgen BÜCKING, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen »Staat« und »Kirche« in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1972 (VIEG 66), S. 179. Freilich vermochte der Gesandte die Domherren nicht zu überzeugen; sie

gem Stand und Herkunft, und denjenigen, die den Verstand, nicht wie die Fürstlichen und adelichen Kinder in Deutschland mit auf die Welt bringen, nothwendig« seien¹⁰³, wie Joseph von Sartori noch 1788 schrieb. Es sei deshalb »lächerlich, wenn man von einem deutschen Erz- und Bischof akademische Grade erfordern wollt«¹⁰⁴. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Nachweis akademischer Bildung für adlige und nichtadlige Bewerber um ein Domkanonikat spiegeln genau diese Sichtweise¹⁰⁵. Dass die Trienter Konzilsväter dies aus ihrer Perspektive von außerhalb des Reichs anders gesehen hatten, war für die Adligen letztlich unerheblich – und durch die großzügige Dispenspraxis der Päpste konnten sie sich in ihrer Auffassung bestätigt fühlen.

Die geringe Bereitschaft der Adligen zum Erwerb akademischer Grade ging im Übrigen nicht einher mit einer grundsätzlichen Ablehnung des Universitätsbesuchs oder gar der dort gelehrteten Inhalte. Denn die ganz überwiegende Mehrheit der Fürstbischöfe hatte sehr wohl eine Universität besucht¹⁰⁶. Dies erstaunt nicht, war das Universitätsstudium doch Voraussetzung für den Erwerb eines Domkanonikats¹⁰⁷, und von dieser Voraussetzung konnte – im Unterschied zum Nachweis eines akademischen Grades für die Übernahme eines Bischofsamtes – nicht dispensiert werden. Allerdings absolvierten selbst die Adligen, die an einer Hochschule für längere Zeit eingeschrieben waren, in den seltensten Fällen ein reguläres Studium, erhielten vielmehr einen großen Teil ihrer theoretischen Ausbildung durch Privatlehrer¹⁰⁸ und nicht im Rahmen universitären Unterrichts. Die wenigen Fürstbischöfe, die überhaupt nicht studiert hatten¹⁰⁹, entstammten mit einer Ausnahme allesamt

erhoben statt des zehnjährigen Erzherzogs den 76jährigen Domdekan Johann Platzgummer, Sohn eines Kupferschmiedes und promovierten Theologen.

103 Joseph von SARTORI, *Geistliches und Weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter*, 6 Bd., Nürnberg 1788–1791, hier Bd. 1/2, S. 8f.

104 Ebd.

105 Entsprechendes gilt für die Kriterien zur Besetzung der höchsten Reichsgerichte.

106 Nur elf von 173 Bischöfen nach 1648 hatten mit Sicherheit nicht studiert; KREMER, *Herkunft und Werdegang*, S. 158.

107 Bis auf zwei (Clemens August von Bayern und Joseph Konrad von Schroffenberg, 1790–1803 Fürstbischof von Regensburg und Freising) hatten alle Bischöfe vor ihrer Wahl mindestens ein Domkanonikat inne; ebd., Tab. 50, S. 291 u. 292, Anm. 14. Das heißt aber nicht, dass sie alle bereits vollberechtigtes Mitglied des Domkapitels, also emanzipiert, waren.

108 Bei diesen konnte es sich durchaus um Professoren der jeweiligen Universität handeln, die den adligen Studenten Privatunterricht erteilten und auf diese Weise ihr Gehalt aufbesserten. So waren Hermann Werner von Plettenberg-Lenhausen und Friedrich Christian von Plettenberg-Grevel zwar an der Universität Erfurt immatrikuliert, ließen sich die juristischen Lektionen aber privatissime von verschiedenen Professoren vortragen. Als die beiden Neffen Fürstbischof Friedrich Christians 1706 ihr Studium in Gießen fortsetzten, hörten sie erneut private Vorlesungen; Georg ERLER, *Erziehung westfälischer Adelliger im 18. Jahrhundert*, in: *Westfalen 1* (1909), S. 103–124, hier S. 111f. u. 114.

109 Kremer nennt leider die Namen der elf Fürstbischöfe ohne Studium nicht. Mit Sicherheit gehörten dazu: Joseph Clemens von Bayern, Clemens August von Bayern, Karl Joseph von

reichsfürstlichen Häusern¹¹⁰. Sie waren bereits zum Bischof gewählt worden, ohne dass sie als Domherren emanzipiert worden waren und bei dieser Gelegenheit das Studium hätten nachweisen müssen. So trat Joseph Clemens von Bayern bereits 1685 die Nachfolge Albrecht Sigismunds von Bayern in Regensburg und Freising an. Er war zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal 14 Jahre alt, also in einem Alter, in dem auch damals noch kaum an ein Universitätsstudium zu denken war. Schon etwas älter, nämlich 17 Jahre, war Karl Joseph von Lothringen bei seiner Wahl zum Bischof von Osnabrück – eine Universität hatte aber auch er nicht besucht¹¹¹.

Es war also noch ein weiter Weg, bis sich die moderne Auffassung auch im Adel durchsetzte, dass ein Studium dazu dienen sollte, die unter sachlich-fachlichen Gesichtspunkten für die Ausübung eines bestimmten Amtes, hier: des Bischofsamtes, notwendigen Kenntnisse zu erwerben und dies durch ein Universitätszeugnis nachzuweisen¹¹². Vorsicht erscheint allerdings geboten, dieses Abweichen von dem modernen Glauben an die Bedeutung formaler Bildungsabschlüsse ohne Weiteres als defizitär einzustufen¹¹³. Es ist ein Indiz, nicht mehr und nicht weniger, dessen Aussagekraft aber im Einzelfall genau zu prüfen ist.

1.2.2 Studienfach und Studienort

Mit der Wahl des Studienfaches entsprachen die künftigen Bischöfe durchaus den Vorgaben des Tridentinums: Jura und Theologie, mit einem leichten Übergewicht für die Theologie¹¹⁴. Dabei sprach eigentlich mehr für die Wahl eines juristischen Studiums. Denn auch die ursprünglich zum geistlichen Stand bestimmten Söhne mussten eine gewisse Multifunktionalität behalten, um beim Eintreten unvorhergesehener Konstellationen andere Positio-

Lothringen, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg.

110 KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 166.

111 BOESELAGER, Osnabrücker Domherren, S. 51.

112 Notker HAMMERSTEIN, Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 64), S. 72.

113 Ein durchaus gründliches Studium wurde eventuell auch deshalb nicht mit einer Lizentiats- oder Doktorpromotion abgeschlossen, weil dies mit erheblichen Kosten verbunden war. Umgekehrt gab es durchaus Universitäten, die gegen eine entsprechende Gebühr akademische Grade verliehen, ohne dass eine überzeugende Leistung erbracht werden musste.

114 27 % der Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden hatten Jura, knapp 20 % Theologie und Jura studiert, immerhin 34 % waren Theologen; KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 166. Über die Verteilung der Studienfächer bei adligen Domherren sowie über deren Studium allgemein gibt es keine verlässlichen Angaben. Hersche nennt genauere Zahlen nur für Domherren mit akademischem Grad, und bei diesen handelte es sich eben zumeist um Bürgerliche.

nen im Familienverband übernehmen zu können. Eine rein auf eine geistliche Tätigkeit ausgerichtete Ausbildung war insofern ungünstig. Hinzu kam, dass bereits Domherren über weltliche Herrschaftsrechte verfügten – auch dies sprach also eher für ein juristisches Studium.

Eine moderne Auffassung vom Bischof als einem Hirten, dessen Hauptaufgaben in Seelsorge und Predigt bestehen, neigte hingegen dazu, ein fehlendes Theologiestudium für ein Defizit zu halten. Ein solches Aufgabenprofil entsprach freilich nicht der reichskirchlichen Wirklichkeit und den Erfordernissen des geistlich-weltlichen Doppelamtes. Die Zeitgenossen sahen dies deutlich. Friedrich Karl von Schönborn, Bischof von Würzburg und Bamberg, beschrieb eindringlich, über welche Fähigkeiten ein Fürstbischof verfügen müsse: Er müsse nicht nur zur Seelsorge befähigt sein, sondern auch ein Volk regieren und die Staatsangelegenheiten regeln können. Deshalb sei es auch nicht ausreichend, wenn er Theologie und die anderen kirchlichen Fächer studiere, sondern er müsse auch eine vollkommene Kenntnis des Zivil-, öffentlichen, Lehns- und Kriminalrechts sowie der Pro-fangeschichte haben, um der einen wie der anderen Obliegenheit genügen zu können, um einerseits als eifriger Bischof für das Wohl der Kirche und der heiligen Religion, und andererseits als guter Fürst zum Besten seines Landes und seiner Untertanen tätig sein zu können¹¹⁵. Dies war nun allerdings ein sehr anspruchsvolles Programm, das der Bischof hier formulierte. Es mahnt aber zur Vorsicht gegen eine Tendenz, die allein das theologische Studium als adäquate Vorbildung für einen Fürstbischof des Alten Reichs gelten lässt¹¹⁶. Immerhin trug schließlich sogar die Ausbildung im Collegium Germanicum¹¹⁷ solchen Überlegungen Rechnung, indem man ausdrücklich unter Hinweis auf die Tätigkeitsbereiche der Domherren und geistlichen Fürsten in der Reichskirche das Fächerspektrum um das Kirchenrecht ergänzte¹¹⁸.

115 Bischof Friedrich Karl von Schönborn an Vincenzo Annibali SJ, Rektor des Collegium Germanicum, Würzburg, 6. Juli 1746; in: Peter WALTER, Zur Ausbildung am Collegium Germanicum im 18. Jahrhundert. Reformvorschläge von zwei geistlichen Reichsfürsten aus dem Hause Schönborn, in: QFIAB 61 (1981), S. 362–379, hier S. 368–378.

116 Selbst bei Kremer klingt diese Auffassung noch an, wenn er bei den Theologen unter den Fürstbischöfen einen höheren Prozentsatz mit einer persönlichen Neigung zum priesterlichen Beruf vermutet; KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 169f.

117 Zum Collegium Germanicum siehe vor allem die Arbeit von Peter SCHMIDT, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914), Tübingen 1984 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56); außerdem die Zusammenfassung von Erwin GATZ, Das Collegium Germanicum und der Episkopat der Reichskirche nach 1648, in: RQ 83 (1988), S. 337–344.

118 SCHMIDT, Collegium Germanicum, S. 45. Deziert plädierte der päpstliche Diplomat Minucio Minucci für diese Ausrichtung des Studiums, indem er argumentierte, dass die Adligen später »nicht predigen, Beicht hören und gegen die Häretiker schreiben würden, sondern in den Kapiteln den Bischöfen als Räte dienen sollten«; ebd., S. 53.

Wichtigster Studienort der jungen Adligen war Rom und dort eben das Collegium Germanicum, auch wenn man nicht sagen kann, dass »fast der gesamte Episkopat der deutschen Reichskirche des Settecento« dort seine Ausbildung erhielt¹¹⁹. Immerhin fast 40 % der Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden aber waren zum Studium in Rom gewesen, gut zwei Drittel von ihnen am Germanicum¹²⁰. Damit waren 27 % der Fürstbischöfe des Untersuchungszeitraums Germaniker; zwischen 1711 und 1740 war sogar jeder zweite neugewählte Bischof im Reich Absolvent dieses päpstlichen Seminars¹²¹. Allerdings war der Anteil der Germaniker regional sehr unterschiedlich: Grundsätzlich nahm er von Süden nach Norden ab¹²². Und selbst in den hier untersuchten nordwestdeutschen Bistümern waren die Unterschiede beträchtlich. Während in Köln – angesichts der hochadligen Herkunft der Erzbischöfe nicht verwunderlich – sowie in Hildesheim und Osnabrück kein einziger Germaniker zum Erzbischof bzw. Bischof gewählt wurde, hatten von den acht Münsteraner Bischöfen des Untersuchungszeitraums immerhin zwei, nämlich Friedrich Christian von Plettenberg und Franz Arnold von Wolff-Metternich, ihr Studium am Germanicum absolviert¹²³.

Was aber bewog die adligen Familien, ihre Söhne zur Ausbildung ins entfernte Rom zu schicken? Dass Rom die Zentrale der katholischen Kirche war und man sich von einem Aufenthalt dort nützliche Kontakte versprach, die der weiteren Karriere und dem Erwerb von Benefizien förderlich sein konnten¹²⁴, ist sicherlich eine Erklärung, reicht aber nicht aus, um zu erläutern, weshalb Rom Ende des 16. Jahrhunderts als Studienort schlagartig an

119 So Alfred A. STRNAD, Biographische Notizen zu Ferdinand Graf von Hallweil, Bischof von Wiener Neustadt (1741–1773), in: *Römische Historische Mitteilungen* 13 (1971), S. 165–174, hier S. 166. Ähnlich Winfried DOTZAUER, Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland, in: Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Hg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Tübingen 1977 (*Stadt in der Geschichte* 3), S. 112–142, hier S. 126.

120 69 von 173 Fürstbischöfen nach dem Westfälischen Frieden hatten in Rom studiert, davon 47 am Germanicum; KREMER, *Herkunft und Werdegang*, S. 215.

121 Ebd., S. 244, Anm. 6. Aufgrund der Kumulationen entsprach dies 38 % der in diesen drei Jahrzehnten abgehaltenen Wahlen.

122 Während in Basel 42 %, in Salzburg 44 %, in Trient 45 %, in Chur 50 % und in Brixen sogar 63 % der Bischöfe ihre Ausbildung am Collegium Germanicum erhalten hatten, wurde in Köln, Lüttich, Osnabrück und Hildesheim, aber auch in Worms und Augsburg kein einziger Germaniker zum Bischof gewählt. Die Zahlenangaben sind berechnet nach SCHMIDT, *Collegium Germanicum*, Tab. 11, S. 113–117.

123 Insgesamt betrug der Anteil der Germaniker für die hier untersuchten fünf nordwestdeutschen Bistümer 11 % (Münster 29 %, Paderborn 12,5 %). Die Zahlenangaben sind berechnet nach ebd., Tab. 11, S. 113–117.

124 Die Familien verbanden mit dem Romaufenthalt sicher die Hoffnung, dass die Söhne Rom nach einigen Jahren nicht nur mit dem benötigten Studiennachweis – auch hier war der Anteil derjenigen, die tatsächlich einen Abschluss erwarben, gering –, sondern auch mit einem Benefizium verlassen würden. Diese Hoffnung erfüllte sich für viele, aber nicht für alle; KREMER,

Bedeutung gewann¹²⁵. Es war eben ganz offensichtlich nicht Rom als Stadt, sondern das Collegium Germanicum als Institution, das die Adligen anzog. Dafür spricht, dass dem Germanicum stets mehr Bewerbungen vorlagen, als es Alumnus aufnehmen konnte¹²⁶. Sicherlich trug zur Attraktivität des Kollegs auch bei, dass die Ausbildung dort kostenlos war. Berücksichtigt man ferner, dass Germaniker im Reich nach dem Westfälischen Frieden 16 % aller Domherren, aber 27 % der Bischöfe stellten¹²⁷, dann scheint das Studium am Collegium Germanicum außerdem eine eminent karrierefördernde Wirkung besessen zu haben.

Damit ist freilich noch nicht geklärt, welche Mechanismen hier genau zum Tragen kamen. Während der Kurie nämlich bei der Vergabe von Domherrenstellen beträchtliche Einflussmöglichkeiten verblieben waren, die sie auch gezielt zur Förderung von Germanikern einsetzte¹²⁸, konnte sie in die Bischofswahlen – außer über die Erteilung von Eligibilitätsbrevien und die Entscheidung bei strittigen Wahlen – kaum eingreifen. Eine direkte römische Förderung der Germaniker bei Bischofswahlen war also nicht möglich. Deshalb wird zumeist davon ausgegangen, dass die in den Domkapiteln vertretenen Germaniker als eine dem Gedanken der Kirchenreform verbundene Gruppierung danach trachteten, Germaniker zu Bischöfen zu wählen¹²⁹. Die hohe Zahl von Germanikern wäre damit als bewusste Richtungsentscheidung

Herkunft und Werdegang, S. 247. Zum Erwerb akademischer Abschlüsse SCHMIDT, Collegium Germanicum, S. 98–103.

125 Auf die geringe Bedeutung Roms als Bildungszentrum während des Mittelalters wies bereits Hubert Jedin hin; Hubert JEDIN, Die deutsche Romfahrt von Bonifatius bis Winckelmann, Krefeld 1951 (Bonner Akademische Reden 5), S. 43.

126 SCHMIDT, Collegium Germanicum, S. 71.

127 Berechnung auf der Grundlage von ebd., Tab. 10, S. 108.

128 Prinzipiell stand dem Papst seit dem Wiener Konkordat das Recht zur Besetzung der in den ungeraden Monaten freiwerdenden Kanonikate zu. Allerdings hatte er dieses Recht inzwischen vielfach den Bischöfen oder den Nuntien überlassen. Diese Fakultäten wurden nun teilweise eingeschränkt oder nicht verlängert, und zwar mit dem expliziten Ziel, die freiwerdenden Stellen mit Germanikern besetzen zu können; ebd., S. 45 u. 156–161.

129 Andreas STEINHUBER, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom, 2 Bd., Freiburg i.Br. 1895, hier Bd. 1, S. 190. In eine ähnliche Richtung argumentiert Erwin Gatz, wenn er die Ursache für die höheren Chancen der Germaniker bei Bischofswahlen in der »im Durchschnitt höheren theologischen Bildung und [in] der Priesterweihe, die sie häufiger besaßen als der Durchschnitt der Kanoniker« sieht; GATZ, Collegium Germanicum, S. 343. Dass diesen Kriterien tatsächlich wahlentscheidende Bedeutung zukam, erscheint nach allem, was wir über Bischofswahlen im Alten Reich wissen, aber eher unwahrscheinlich. Ob die Germaniker von ihrem Studium in Rom tatsächlich so etwas wie einen gemeinsamen Geist und gemeinsame Grundüberzeugungen mitbrachten, ist außerdem völlig ungeklärt. Gatz bemerkt zu Recht, dass es bis jetzt keine zuverlässigen Informationen darüber gibt, ob sich die Amtsausübung der Germaniker-Bischöfe signifikant von der ihrer Kollegen unterschied; ebd., S. 337. Vorsicht erscheint nämlich angebracht gegenüber der vorschnellen Annahme von der Aneignung eines spezifischen »Germanicum-Geistes«, wenn man beispielsweise bedenkt, dass etliche prominente Vertreter josephinischen Staatskirchentums das Collegium Germanicum besucht hatten; SCHMIDT, Collegium Germanicum, S. 170.

zu verstehen. Dies mag im Einzelfall durchaus zutreffen, erscheint allerdings als allgemeine Erklärung nicht hinreichend, da diese Annahme die Strategien adliger Familienpolitik zu wenig in Rechnung stellt – und zwar nicht nur bei der Wahl selbst, sondern bereits in einem wesentlich früheren Stadium der Ausbildung. Übersehen wird dabei nämlich, dass ein Studium am Germanicum nicht einfach auf der Studienentscheidung eines jungen Adligen bzw. seiner Familie beruhte, sondern dass es dazu einer Empfehlung bedurfte. Diese Empfehlungen sprachen in der Hochzeit des Einflusses der Germaniker in der *Germania Sacra* die jeweiligen Bischöfe aus¹³⁰. Deshalb steht zu vermuten, dass dabei die üblichen Mechanismen adliger Vernetzung wirksam wurden¹³¹. Wenn beispielsweise Ferdinand von Plettenberg von seinem Onkel, dem Paderborner Bischof Ferdinand von Fürstenberg, empfohlen wurde¹³², deutet das genau in diese Richtung¹³³. Auch Ferdinands Bruder Friedrich Christian, der spätere Bischof von Münster, verdankte der Empfehlung dieses bischöflichen Onkels seinen Platz am Germanicum. Wer an das Collegium Germanicum kam, konnte sich also von vornherein bessere Karrierechancen erhoffen, da er sich der Protektion eines Bischofs erfreuen durfte¹³⁴. Möglicherweise sahen die Familien auch gerade diejenigen Söhne zum Studium in Rom vor, die sicher im geistlichen Stand bleiben sollten, da die Alumnen sich bei ihrer Aufnahme verpflichten mussten, die Priesterweihe zu erlangen¹³⁵.

Der Sonderstatus des Collegium Germanicum wird auch daraus ersichtlich, dass die Ausbildung dort explizit nicht Teil der adligen Kavalierstour sein sollte. Um dies sicherzustellen, legten die Statuten fest, dass die Kan-

130 Ebd., S. 164.

131 Allerdings gibt es keine Untersuchungen über diese Empfehlungen zum Studium am Collegium Germanicum. Die von Peter Schmidt angekündigte Untersuchung (ebd., S. 164, Anm. 319) ist nicht erschienen.

132 Der Abdruck des Matrikeleintrags ebd., S. 64, Anm. 13.

133 Die Übersichten von Steinhuber über das spätere Wirken der Germaniker erwähnen häufig auch, auf wessen Empfehlung hin der junge Student ans Collegium Germanicum gekommen war. So empfiehlt Ferdinand von Fürstenberg nicht nur den genannten Ferdinand von Plettenberg, sondern auch dessen Brüder Friedrich Christian (den späteren Bischof von Münster) und Friedrich Moritz sowie einen weiteren Neffen, Franz Emmerich Wilhelm von Fürstenberg. An letzterem hatte aber weder das Kolleg noch sein Onkel eine rechte Freude, da er bald nach seiner Aufnahme entlassen wurde; STEINHUBER, Collegium Germanicum, Bd. 2, S. 46 u. 52. Philipp Carl von Schönborn verdankte seine Empfehlung für das Collegium Germanicum ebenfalls einem Onkel, nämlich dem Speyrer Bischof und Kardinal Damian Hugo von Schönborn; SCHRAUT, Haus Schönborn, S. 244.

134 Dafür spricht auch, dass zunehmend Adlige ans Collegium Germanicum kamen, die bereits im Besitz eines Domkanonikats waren; SCHMIDT, Collegium Germanicum, S. 109.

135 Ebd., S. 49. Dies würde – neben der Tatsache, dass die Zahl der Empfehlungen pro Bistum begrenzt war – auch erklären, weshalb kaum je mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig am Kolleg studierten – ganz im Unterschied zu der sonst üblichen Praxis adliger Familien, im Alter benachbarte Söhne gemeinsam an eine Universität zu schicken.

didaten vorher nicht schon an einer anderen nichtdeutschen Universität studiert haben durften¹³⁶. Umgekehrt dürften viele der Fürstbischöfe, die in Rom, nicht jedoch am Collegium Germanicum studiert hatten, ihren Rom-Aufenthalt in eine Kavaliertour eingebettet haben¹³⁷. Denn neben Frankreich gehörte insbesondere Italien zu den traditionellen Zielen solcher Reisen, zumal für den katholischen Adel das protestantische Europa als Ziel zwar nicht völlig wegfiel, aber doch deutlich hinter katholischen Ländern zurückstehen musste. Während die adligen Kavaliertouren im Allgemeinen in den letzten Jahren intensiv erforscht worden sind¹³⁸, liegen keine Untersuchungen darüber vor, ob die zum geistlichen Stand bestimmten Adligen innerhalb des allgemein üblichen Rahmens spezielle Reiserouten bevorzugten. Rom freilich gehörte selbstverständlich zum Programm jeder Italienreise, für die künftigen Kanoniker und Bischöfe war, wenn sie schon auf der Apenninhalbinsel weilten, ein ausführlicher Abstecher an den Tiber aber geradezu Pflicht¹³⁹. Während am Collegium Germanicum meist nur ein

136 Ebd., S. 49. Nicht verhindern konnten die Statuten freilich, dass die Alumnen nach ihrer Zeit am Kolleg eine andere Universität aufsuchten. Nicht wenige schrieben sich auf dem Rückweg von Rom noch an einer norditalienischen Hochschule ein und erwarben dort teilweise auch einen akademischen Grad, insbesondere solange die vom Collegio Romano oder auch vom Germanicum selbst verliehenen Abschlüsse noch nicht in gleichem Maße anerkannt waren wie diejenigen der traditionellen Universitäten. Andere Germaniker komplettierten ihre akademische Ausbildung an einer deutschen Universität; ebd., S. 100–102. Beobachten lässt sich dieses Phänomen z.B. bei den vier Schönborn-Brüdern, die 1690–1692 bzw. 1693–1695 am Germanicum studiert hatten. Die beiden älteren, Johann Philipp Franz und Friedrich Karl, gingen 1698 noch zum Studium nach Paris, die beiden jüngeren Damian Hugo und Rudolf Franz Erwein machten auf der Rückreise von Rom 1695 Station in Siena und vervollständigten ihre Ausbildung 1697/98 in Leiden; SCHRAUT, Haus Schönborn, S. 249, Tab. 12: Studienorte der Familienmitglieder des Hauses Schönborn 1623–1754.

137 Als er bereits Koadjutor war, absolvierte Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg eine ausführliche Reise durch Italien, nach Wien und Breslau, wo sein Bruder Franz Ludwig Bischof war. Wichtigste Station der Italienreise war Rom – eine Papstaudienz bildete den Höhepunkt des Aufenthalts; Josef Johannes SCHMID, Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg, Fürstbischof von Augsburg 1690–1737. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Schwabens im Hochbarock, Weißenhorn 1999, S. 59–67.

138 Siehe zuletzt vor allem Antje STANNEK, Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts, Frankfurt a.M./New York 2001 (Geschichte und Geschlechter 33); Mathis LEIBTSEDER, Die Kavaliertour. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert, Köln 2004 (AKG Beiheft 56); BABEL/PARAVICINI, Grand Tour.

139 Entsprechende Untersuchungen fehlen. Als Beispiel mögen zwei Reisen späterer Domherren dienen. Hieronymus Fugger von Kirchberg und Weißenhorn reiste mit seinen Brüdern Maximilian und Jakob ab 1598 über Venedig, Loreto, Perugia, Assisi nach Rom, wo die Brüder vom Frühjahr 1600 bis August 1601 Station machten, bevor sie nach Neapel weiterreisten. Hieronymus fuhr anschließend weiter nach Frankreich, seine Brüder nach Spanien. Im Jahre 1605 erhielt Hieronymus Domkanonikate in Konstanz und Passau (HERSCHE, Domkapitel, Bd. 1, S. 229), resignierte diese aber bereits nach wenigen Jahren, um zu heiraten; STANNEK, Telemachs Brüder, S. 97–104. Franz Josef und Georg Sigmund von Lamberg reisten nach einem Studium an der Universität Wien nach Dôle, Paris, Burgund, Savoyen und die Toskana nach

Sohn aus einer Familie studierte, reisten auf den Kavaliertouren häufig zwei ungefähr gleichaltrige Brüder gemeinsam.

Diesem Muster folgte auch der bereits erwähnte Romaufenthalt der bayerischen Prinzen Philipp Moritz und Clemens August in den Jahren 1717–1719. Aus den regelmäßigen Berichten, die Clemens August an seinen Vater, Kurfürst Max Emanuel, sandte, lässt sich ein ungefähres Bild davon gewinnen, welchen Zielen die Reise dienen sollte. Selbstverständlich sollten die jungen Herzöge ihre Studien fortsetzen: Clemens August berichtete nach München von seinen Fortschritten in Philosophie, Logik, Physik, Metaphysik und Jurisprudenz¹⁴⁰. Insbesondere zu den Hochfesten des Kirchenjahres nahmen die Brüder außerdem an den Gottesdiensten im Petersdom teil, über die Clemens August dem Vater dann detailliert seine Beobachtungen schilderte. Kontakte zu wichtigen Persönlichkeiten der Kurie anzuknüpfen und zu pflegen stand ebenfalls auf dem Programm der Herzöge – wenn Clemens August nach München melden konnte, dass er und sein Bruder zwei Tage in Castello Gandolfo auf Einladung Kardinal Albanis verbracht hatten, so konnte dies durchaus als Erfolgsmeldung gelten, bedeutete es doch, dass es ihnen gelungen war, einen engeren Kontakt zu einer wichtigen Persönlichkeit der Kurie herzustellen¹⁴¹. Die herausgehobene Stellung der beiden jungen Prinzen als Vertreter einer der bedeutendsten katholischen Dynastien in Europa kam in den Kontakten zum Papst zum Ausdruck. Im Monat nach ihrer Ankunft in Rom erhielten sie eine Audienz beim Heiligen Vater¹⁴², wenig später erteilte ihnen der Papst für ihren Aufenthalt offenbar eine spezielle Ordnung¹⁴³. Am Ende der zwei Jahre konnte Kurfürst Max Emanuel zufrieden bilanzieren, dass der Papst mehr getan habe, als sie von ihm verlangt hätten: Die Wählbarkeitsbrevien für Clemens August für Freising sowie für Philipp Moritz für Münster und Paderborn bildeten in den Augen des bayerischen Kurfürsten wohl die entscheidende »Ernte« dieser römischen Jahre. Deshalb mahnte er die Söhne, in den letzten Tagen nur ja vorsichtig zu sein, um den erreichten Erfolg nicht zu gefährden¹⁴⁴. Die Bildungsfortschritte seiner Söhne dürften den Kurfürsten demgegenüber nur in zweiter Linie interessiert haben. Dieses bayerische Beispiel macht mehr als deutlich, dass solche Reisen nach Rom noch einmal anderen Gesetzen gehorchten als ein Aufenthalt am Collegium Germanicum. Beide Typen von Romaufenthalten vereinten indessen

Rom, wo man sich mit Erfolg um ein Kanonikat für Georg Sigmund im Passauer Domkapitel bemühte; ebd., S. 121–124.

140 Die Berichte Clemens Augusts liegen in HStA München, Geh. HA, Korr. akten 753/62, unfol.

141 Clemens August von Bayern an Kurfürst Max Emanuel, Rom, 19. Juni 1717; ebd.

142 Clemens August von Bayern an Kurfürst Max Emanuel, Rom, 20. März 1717; ebd.

143 Clemens August von Bayern an Kurfürst Max Emanuel, Rom, 10. April 1717; ebd.

144 Kurfürst Max Emanuel an Clemens August von Bayern, München, 3. März 1719; ebd.

die Komponenten Ausbildung und Kontaktpflege und entsprachen damit den Notwendigkeiten adliger Karriereplanung.

Neben Italien war Frankreich schon immer fester Bestandteil adliger Bildungsreisen gewesen. Die Attraktivität des Landes als Reiseziel wuchs noch einmal, als das Land zur kulturell und politisch dominierenden Macht in Europa aufgestiegen war. Auch für die zum geistlichen Stand bestimmten Adligen bot sich demzufolge ein Studium an einer französischen Universität an, auch, um auf diese Weise die französischen Sprachkenntnisse zu verbessern. So studierte Christoph Bernhard von Galen von 1625 bis 1627 Jura in Löwen und Bourges¹⁴⁵, Jobst Edmund von Brabeck absolvierte juristische Studien in Orléans¹⁴⁶ und Wilhelm Anton von der Asseburg wählte als Ort für die Komplettierung seiner juristischen Studien Paris.

Innerhalb des Reichs blieben die meisten künftigen Bischöfe für das Studium in ihrer Heimatregion, was nicht nur aus finanziellen Gründen nahe lag, sondern auch aus Gründen der regional strukturierten Beziehungsgeflechte, die es zu pflegen galt¹⁴⁷. Ob eine Universität konservativ und streng an der jesuitischen *ratio studiorum* ausgerichtet war oder ob sie sich moderneren, eventuell aufklärerischen Ansätzen öffnete und über ein dementsprechend breiteres Studienangebot verfügte, war für die Ortswahl höchstens ein Gesichtspunkt unter mehreren. Die Ausrichtung der Universität dürfte sich auch auf die konkrete Ausbildung und damit Prägung der adeligen Studenten weit weniger ausgewirkt haben, als entsprechende Untersuchungen suggerieren. Berücksichtigt man diese Faktoren, kann man vom Studienort kaum Rückschlüsse auf den von der Familie gewünschten Schwerpunkt des Studiums ziehen¹⁴⁸.

Zusammenfassend lässt sich zur Ausbildung der Fürstbischöfe sagen: Sie konnten – mit Ausnahmen bei den Bischöfen aus fürstlichem Hause – ein

145 SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, S. 4; Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster, Bd. 4: Das Domstift St. Paulus zu Münster, 2 Bd., Berlin/New York 1982 (Germania Sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln NF 17), Bd. 2, S. 239.

146 Ebd., S. 149.

147 Ob eine adlige Familie ihre geistlichen Söhne im Reich oder jenseits der Reichsgrenzen studieren ließ, dürfte auch von den Statuten der Domkapitel mit beeinflusst worden sein: Manche verlangten nämlich ausdrücklich ein Studium im Ausland, andere schrieben nur die Dauer vor oder sahen für ein in- und ein ausländisches Studium eine unterschiedliche Dauer vor – ein Aspekt, der bei der Untersuchung der Bildungsreisen bislang völlig unberücksichtigt geblieben ist; lediglich Leibetseder weist auf diesen Sachverhalt wenigstens hin; LEIBETSEDER, Kavalierstour, S. 38.

148 Kremer bleibt bei seiner Analyse der Studienorte der Fürstbischöfe letztlich unentschieden. Zwar führt er alle möglichen nicht-fachlichen Gründe für die Studienortwahl an, bei den einzelnen Universitäten beschreibt er dann aber die jeweiligen fachlichen Schwerpunkte und Charakteristika, so als ob sie doch entscheidend gewesen seien; KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 215–232. Allgemeingültige Aussagen lassen sich hier wohl in der Tat kaum machen, gerade für Studenten aus dem hohen Adel ist aber doch eher davon auszugehen, dass sie höchstens sporadisch an regulären Universitätsveranstaltungen teilgenommen haben.

mehrjähriges Studium nachweisen, zumeist jedoch keinen akademischen Abschluss. Wie gründlich dieses Studium jeweils war, lässt sich nicht all-gemeingültig angeben; die Bandbreite dürfte erheblich gewesen sein. Sie reichte von der pro-forma-Immatrikulation an einer Universität, um den von den Domkapitelsstatuten verlangten Anforderungen zu genügen¹⁴⁹ bis zu einem gründlichen Studium, das den wissenschaftlichen Ansprüchen der Zeit genügte.

Von der Warte des tridentinischen Bischofsideals aus gesehen war die Ausbildung der meisten Bischöfe ungenügend. Aber wie sah dies aus der Sicht der adligen Familien und aus der Sicht der Reichskirche aus? Von ihrem Standpunkt aus handelten die jungen Adligen und ihre Familien höchst rational und angemessen. Sie ließen ihren Söhnen das von den Domkapitelsstatuten geforderte Studium angedeihen. Da ein akademischer Abschluss weder verlangt war noch die Karrierechancen verbesserte, konnte er durchaus als Verschwendung von Zeit und Geld angesehen werden. Denn ein künftiger Domherr oder Bischof musste darüber hinaus ja noch über zahlreiche andere Fähigkeiten verfügen, in deren Erwerb ebenfalls investiert werden musste – dementsprechend musste mit den vorhandenen Ressourcen sparsam umgegangen werden. Auch die Wahl eines Jurastudiums muss angesichts des Aufgabenbereichs von Domherren und Bischöfen als eine angemessene Entscheidung angesehen werden – eine Auffassung, der sich letztlich sogar Rom in Form des Studienangebots am Collegium Germanicum anschloss. Um es zuzuspitzen: Ein hervorragender Theologe und Seelsorger, wie er den Trienter Konzilsvätern vorgeschwebt hatte, wäre als Fürstbischof vermutlich gescheitert¹⁵⁰. Den Ausbildungsentscheidungen der adligen Familien ist damit eine hohe Rationalität und Zielgerichtetheit zuzubilligen – dass diese Ausbildung gemessen an einem tridentinischen Ideal oder gar den Vorstellungen der Kirche des 19. Jahrhunderts und danach defizitär war, trifft zwar zu; letztlich aber wird damit ein anachronistisches Urteil formuliert, das die Bedingungen der Reichskirche nicht angemessen berücksichtigt.

149 In diesem Fall schrieb sich der junge Adlige an der Universität ein und ließ sich nach Ablauf der geforderten Frist von seinem Wirt bestätigen, dass er die ganze Zeit ununterbrochen in der Stadt gewesen sei – damit hatte er den Formalia Genüge getan und konnte das geforderte Studium nachweisen.

150 Die Schwierigkeiten des Münsteraner Weihbischofs Niels Stensen, der als Weihbischof ja noch nicht einmal landesherrliche Aufgaben zu erfüllen hatte, vermitteln eine Ahnung davon.

1.3 Der Weg auf den Bischofsstuhl

1.3.1 Der Erwerb von Domkanonikaten

Der Weg auf einen Bischofsstuhl führte regelmäßig über einen Sitz im Domkapitel. Zwar bildete ein Kapitelssitz niemals die kirchenrechtliche Voraussetzung für eine Wahl zum Bischof¹⁵¹, aber de facto wählten die Domherren üblicherweise einen Bischof aus ihren eigenen Reihen¹⁵². Insbesondere Angehörige des niederen Adels konnten sich realistischerweise nur dann Hoffnungen auf eine Wahl zum Bischof machen, wenn sie dem wählenden Domkapitel angehörten¹⁵³. Umgekehrt durften am ehesten noch Fürstensöhne damit rechnen, von einem Domkapitel, in dem sie selbst nicht bepfündet waren, zum Bischof gewählt zu werden; aber selbst bei ihnen war die Wahl *ex gremio* der Regelfall¹⁵⁴. Dies erklärt, weshalb auch die fürstlichen Dynastien so sehr daran interessiert waren, ihre Söhne in möglichst vielen Domkapiteln unterzubringen. Für die Söhne des niederen Adels besaßen ohnehin allein schon die Mitgliedschaft in einem Domkapitel und die damit verbundenen Einnahmen eine herausragende Attraktivität.

151 Zu den kirchenrechtlichen Bedingungen für die Wählbarkeit zum Bischofsamt siehe Paul HIN-SCHIUS, System des Katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 6 Bd., Berlin 1869–1897 (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1–6), hier Bd. 2, S. 476–493. Danach musste der Kandidat nicht derjenigen Kirche angehören, deren Bischof er werden sollte oder gar *ex gremio* gewählt werden. Allerdings wirkte offenbar immer noch der alte Grundsatz nach, wonach es für eine Kirche, hier: ein Domkapitel, schimpflich sei, wenn sich in ihren Reihen kein geeigneter Kandidat finde, sodass man mit der Wahl *extra gremium* gehen müsse; ebd., S. 492f. Freilich konnten die Statuten der einzelnen Domkapitel über diese Anforderungen hinausgehen. So schrieben manche Domkapitelstatuten wie z.B. die Bamberger und die Salzburger vor, nur *ex gremio* zu wählen; Hans Erich FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, Stuttgart 1921 (Kirchenrechtl. Abhh. 97/98), S. 55f.; Johann HIRNSPERGER, Die Statuten des Salzburger Domkapitels (1514–1806). Eine rechtshistorische Untersuchung zur inneren Verfassung des weltgeistlichen adeligen Salzburger Domkapitels, Graz 1998, S. 57. Insgesamt scheint es sich hier um eine rechtliche Grauzone zu handeln. Im kanonischen Recht war die Zugehörigkeit zum jeweiligen Domkapitel als Bedingung der Wählbarkeit nicht vorgeschrieben. Im Widerspruch dazu enthielten die Eligibilitätsbrevien aber teilweise entsprechende Dispense (FEINE, Besetzung, S. 55) – möglicherweise, um diesbezüglichen statutarischen Vorschriften zu begegnen. Konsens dürfte allerdings gewesen sein, dass eine Mitgliedschaft im Domkapitel die Wahlchancen ganz erheblich erhöhte – und darauf waren die Bemühungen der Kandidaten und ihrer Familien ausgerichtet.

152 81 % der Bischofswahlen in der *Germania Sacra* nach dem Westfälischen Frieden entfielen auf einen Kandidaten *ex gremio*; KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 262f. Die Ausnahmen konzentrieren sich auf relativ wenige Bistümer (u.a. Worms, Fulda), sodass für die Mehrzahl der Bistümer in noch höherem Maße von der Wahl *ex gremio* als Regelfall auszugehen ist.

153 93 % (70 von 75) der Fürstbischöfe aus landsässigem Adel verdankten ihre Bischofswürde einer Wahl *ex gremio*, bei den Grafen waren es 77 %, bei den Reichsrittern 80 %; KREMER, Herkunft und Werdegang, Tab. 39, S. 263.

154 63 % der Fürstbischöfe aus fürstlichem Haus gingen aus einer Wahl *ex gremio* hervor; ebd., Tab. 39, S. 263.

Grundsätzlich gab es mehrere Möglichkeiten, ein Domkanonikat zu erlangen: Nomination durch das Kapitel, meist aufgrund des sogenannten Turnus¹⁵⁵, Resignation eines Domherrn, päpstliche Provision und kaiserliche Erste Bitte. Geregelt worden war die Verleihung der Dompfründen innerhalb der Reichskirche im Wiener Konkordat, doch waren 1448 nur die wichtigsten Grundsätze – so die Unterscheidung in päpstliche (ungerade) und Kapitelmonate (gerade) – niedergelegt worden, sodass die Regelungen im Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen konnten. Einige allgemeingültige Prinzipien lassen sich aber dennoch angeben: Beim Eintreten einer Vakanz in einem geraden Monat fiel dem Kapitel, d.h. konkret meist dem Turnar, das Recht zu, einen Kandidaten seiner Wahl zu benennen¹⁵⁶. Der Nomination mit Hilfe des Turnus kam für die Kooptation des Domkapitels zwar erhebliche Bedeutung zu; dieses Verfahren hatte für präsumtive Kandidaten aber den entscheidenden Nachteil, dass man dabei auf biologische Zufälle angewiesen war, die entsprechenden strategischen Planungen also mit erheblichen Unwägbarkeiten zu rechnen hatten. Für eine systematische Karriereplanung besser geeignet und entsprechend weit verbreitet war deshalb die Resignation einer Pfründe zugunsten eines anderen, häufig zugunsten eines Familienmitglieds¹⁵⁷. Wurde ein Kanonikat in einem ungeraden, also päpstlichen Monat frei, stand dessen Besetzung dem Papst zu. Teilweise hatten die Päpste die-

155 Eine Wahl durch das gesamte Kapitel erfolgte dagegen in Augsburg und in Basel sowie in Salzburg bis 1681; Joachim SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder, St. Ottilien 1989 (Münchener Theologische Studien I. Histor. Abt. 29), S. 8; BOSSHART-PFLUGER, Basler Domkapitel, S. 49; HIRNSPERGER, Statuten, S. 191–196.

156 Bei der konkreten Ausgestaltung des Turnus gab es eine breite Palette von Möglichkeiten: Der Turnus konnte während der päpstlichen Monate weiterlaufen oder unterbrochen werden, es gab verschiedene Modelle für die Reihenfolge der Turnare, die Dignitäre konnten bevorzugt werden (z.B. doppelter Turnus für den Domdechanten in Münster; KEINEMANN, Domkapitel, S. 3).

157 Der Terminus *resignatio in favorem tertii* beschreibt die dahinterstehende Intention und den tatsächlichen Ablauf. De jure war dies freilich verboten bzw. bedurfte der päpstlichen Genehmigung, weshalb formal entweder *ad manus papae* (regelmäßig z.B. in Münster, Paderborn [bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts], Basel und Brixen; Wilhelm TACK, Aufnahme, Ahnenprobe und Kappengang der Paderborner Domherren im 17. und 18. Jahrhundert, in: WZ 96 [1949], S. 3–51, hier S. 9) oder *ad manus capituli* (z.B. grundsätzlich in Mainz und in Trier; Günter RAUCH, Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, in: ZSRG.K 61 [1975], S. 161–227; 62 [1976], S. 194–278; 63 [1977], S. 132–179, hier Teil 1, S. 172; Sophie-Mathilde Gräfin zu DOHNA, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel zu Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960 [Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6], S. 51) resigniert wurde – freilich mit der Angabe eines Wunschkandidaten für das dadurch freiwerdende Kanonikat. In der Literatur zu den einzelnen Domkapiteln werden deshalb die Resignationen nicht immer als eigene Art der Besetzung von Kanonikaten aufgeführt, sondern fallweise zu den päpstlichen Provisionen oder den Nominationen durch das Kapitel gezählt. Diese rechtlich korrekte Zuordnung führt für unsere Fragestellung, bei der es um die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Stellenvergabe geht, aber eher in die Irre.

ses Recht jedoch weiter verliehen – regelmäßig an die Erzbischöfe, ebenso an Kardinäle¹⁵⁸. Deshalb ergeben sich gerade hinsichtlich der Bedeutung des Bischofs und der päpstlichen Kurie für die Besetzung der Domkanonikate erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bistümern. In den Erzbistümern spielten päpstliche Provisionen praktisch keine Rolle mehr, der Erzbischof konnte also stets ungefähr die Hälfte der Domkapitelsstellen selbst vergeben und übte damit entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Kapitels aus¹⁵⁹. Hin und wieder erlangten aber auch einzelne Bischöfe solche Indulte¹⁶⁰, außerdem relativ häufig die Erzbischöfe für ihre anderen Bistümer¹⁶¹. In Münster wurden deshalb zwischen 1650 und 1747 knapp 30 % der Domkanonikate durch päpstliche Provisionen vergeben, danach nur noch ein einziges, da Clemens August von Bayern (aber offenbar erst ab 1748), Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels und Max Franz von Österreich als Erzbischöfe von Köln das Besetzungsrecht auch für Münster erhalten hatten¹⁶². Die geringste zahlenmäßige Bedeutung kam naturgemäß dem kaiserlichen *ius primarium precum* zu, auch wenn es bis zuletzt regelmäßig ausgeübt wurde¹⁶³.

158 Papst Benedikt XIV. übertrug sein Besetzungsrecht für Freising 1750 Kardinal Johann Theodor von Bayern; Roland GÖTZ, Das Freisinger Domkapitel in der letzten Epoche der Reichskirche (1648–1802/03). Studien und Quellen zu Verfassung, Personen und Wahlkapitulationen, St. Ottilien 2003 (Münchener Theologische Studien I. Histor. Abt. 37), S. 48. In Brixen verliehen die Kardinäle Bernhard von Cles (1539), Christoph von Madruzzo (1542–1578) und Andreas von Österreich (1591–1600) Domkapitelsstellen kraft päpstlichem Indult; Karl WOLFGRUBER, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit (1500–1803), Innsbruck 1951 (Schlern-Schriften 80), S. 44f. Ebenso hatte Kardinal Damian Hugo von Schönborn für seine Bistümer Speyer und Konstanz ein entsprechendes Indult erhalten; Rudolf REINHARDT, Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989), S. 9–37, jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 172–203, hier S. 199f.

159 RAUCH, Mainzer Domkapitel, Teil I, S. 170f.

160 So z.B. Sigmund Franz von Österreich (1646–1665) für das Bistum Augsburg; SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 8. Genauere Angaben zu den Indulden in Nordwestdeutschland bei BOESELAGER, Osnabrücker Domherren, S. 192–197.

161 Der Trierer Erzbischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen (1768–1801) konnte aufgrund eines solchen Indults auch in Augsburg Kapitelsstellen besetzen; SEILER, Augsburger Domkapitel, S. 8f.

162 Die Zahlen sind errechnet nach der Liste der Domherren bei KEINEMANN, Domkapitel. Auch für Paderborn hatte Clemens August ein entsprechendes Indult erhalten; TACK, Aufnahme, S. 12.

163 Hersche schätzt, dass 3,5–4 % der Domkapitelsstellen im 17. und 18. Jahrhundert durch kaiserliche Erste Bitten besetzt wurden; HERSCHE, Domkapitel, Bd. 2, S. 28. Für Münster lässt sich anhand der Domherrenliste bei KEINEMANN, Domkapitel, feststellen, dass alle Kaiser von Joseph I. bis Franz II. entsprechende Bitten ausgesprochen haben und die Precisten auch die Aufnahme in das Domkapitel erreichten. Entsprechendes gilt für Trier und Würzburg (ab Karl VI.), Freising, Eichstätt, Basel und Brixen; Franz Josef HEYEN, Die kaiserlichen Ersten Bitten für Stifte des Erzbistums Trier von Ferdinand I. bis Franz II. (1531–1792), in: Bistumsarchiv Trier (Hg.), Festschrift für Alois Thomas. Archäologische, kirchen- und kunsthistorische Beiträge, Trier 1967, S. 175–188, hier S. 186; August AMRHEIN, Reihenfolge der Mitglie-

So verdankte Ferdinand von Fürstenberg einer Ersten Bitte Kaiser Ferdinands III. 1639 seine Paderborner Dompräbende¹⁶⁴.

Mit der Aufzählung der rechtlichen Möglichkeiten sind auch die wesentlichen Einflusskräfte bei der Besetzung von Domkanonikaten benannt: Stiftsadel, Kaiser, Bischof und Papst. Dazu konnten fallweise noch benachbarte Territorialmächte kommen¹⁶⁵. Allerdings gibt es keine Untersuchungen darüber, ob bestimmte ständische Gruppen bestimmte Wege ins Domkapitel bevorzugten¹⁶⁶. Klar ist nur, dass es bei dem großen Einfluss der bereits im Kapitel befindlichen Domherren bzw. ihrer Familien und eventuell des Bischofs einer intensiven Pflege der Beziehungen bedurfte, um bei einer Vakanz auch tatsächlich zum Zug zu kommen. So erklärt sich, dass die niederadligen Familien ganz überwiegend nur in ihrem regionalen Bereich

der des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St.-Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803. Zweite Abteilung (1491–1803), in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 33 (1890), passim; GÖTZ, Freisinger Domkapitel, S. 555; Hugo A. BRAUN, Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformationszeit bis zur Säkularisation: 1535–1806. Verfassung und Personalgeschichte, Stuttgart 1991, S. 44; BOSSHART-PFLUGER, Basler Domkapitel, S. 51; WOLFSGRUBER, Brixner Domkapitel, S. 49–53. Von Leopold I. sind nach Auskunft der Domkapitelliteratur dagegen keine Ersten Bitten überliefert; so nicht für Freising, Brixen (mit einer gewissen Unsicherheit), Eichstätt. Dieser zunächst überraschende Befund hat seine Ursache in den Auseinandersetzungen über den Rechtsgrund des kaiserlichen Bittrechts, darüber also, ob es sich dabei um ein altes kaiserliches Recht handelte oder um eines, das jedem neu gewählten Kaiser nach der Konfirmation seiner Wahl vom Papst per Indult verliehen wurde. Die dafür notwendige kaiserliche Oboedienzgesandtschaft unterblieb unter Leopold I., weshalb er auch weder die päpstliche Konfirmation noch das Indult erhielt. Selbstverständlich war man im Reich allgemein und am Kaiserhof im Speziellen überzeugt, dass der Kaiser dieses Indults nicht bedurfte. Dennoch hat Leopold wohl nur sehr zurückhaltend Erste Bitten ausgesprochen; Hans Erich FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: ZSRG.K 20 (1931), S. 1–101, hier S. 68–73.

164 KEINEMANN, Domkapitel, S. 225.

165 Beispielhaft hat Gerhard Fouquet dies für das Speyerer Domkapitel herausgearbeitet, das im Laufe des Spätmittelalters ganz in den kurpfälzischen Einflussbereich geriet; Gerhard FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Teile, Mainz 1987 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57), passim. Leider gibt es zu diesem Fragenkomplex keine Untersuchung über ein Domkapitel der Frühen Neuzeit auf ähnlich hohem methodischen Niveau.

166 Die von Keinemann abgedruckten Münsteraner Domherrenbiografien würden eine entsprechende Untersuchung zwar erlauben, da jeweils angegeben ist, wie der einzelne Domherr ins Kapitel kam. Das Münsteraner Domkapitel war aber ständisch zu homogen niederadlig, um hierbei zu sinnvollen Aussagen zu kommen. Eine erste Durchsicht ergibt jedenfalls keine erkennbare Präferenz der wenigen hochadligen Domherren für einen bestimmten Weg. Hersche gibt zwar meist, aber nicht immer den Rechtsgrund des Eintritts in das Domkapitel an; er hat diese Daten nach eigener Auskunft nicht vollständig erfasst; HERSCHE, Domkapitel, Bd. 2, S. 15f. Die Datengrundlage für eine Untersuchung des Zusammenhangs zwischen ständischer Herkunft des Domherren und Rechtsgrund des Erwerbs des Kapitelsitzes ist mithin nicht ausreichend.

erfolgreich waren und nur wenige Domherren aus dem niederen Adel mehr als zwei Kanonikate innehatten¹⁶⁷.

Welch überragende Bedeutung der Familie und Verwandtschaft zukam, wenn es darum ging, jungen Adligen zu Dompräbenden zu verhelfen, zeigt ein Blick auf die Domkanonikate einiger Fürstbischöfe. Der spätere Bischof von Paderborn und Hildesheim, Friedrich Wilhelm von Westphalen, gehörte den Domkapiteln von Paderborn, Hildesheim, Münster und Osnabrück an; zwei dieser Kanonikate verdankte er Familienangehörigen: Das Paderborner Kanonikat hatte er 1742 nach der Resignation seines Bruders Clemens August durch päpstliche Provision erhalten. Friedrich Wilhelms Onkel Wilhelm Anton von der Asseburg, Bischof von Paderborn, verschaffte ihm 1754 einen Sitz im Osnabrücker Domkapitel, als er an der Reihe war, einen Kandidaten benennen zu dürfen¹⁶⁸. Auf dieselbe Weise war Friedrich Christian von Plettenberg zu seiner Münsteraner Dompräbende gekommen, die die Ausgangsposition für seinen späteren Aufstieg bis auf den Bischofsthron bildete: Sein Onkel Christian von Plettenberg hatte ihm 1664 ein in seinem Turnus freigewordenes Kanonikat verliehen¹⁶⁹.

Wie flexibel das Instrument der Verleihung und Resignation von Domkanonikaten gehandhabt wurde, zeigt der Fall Franz Egons von Fürstenberg, des letzten Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim. Seine ihm 1762 übertragene Dompräbende in Münster resignierte er noch im gleichen Jahr zugunsten seines älteren Bruders Friedrich Karl. Den Hintergrund für diese Resignation bildete die bevorstehende Bischofswahl. Da Franz Egon noch nicht emanzipiert war, wäre er nicht stimmberechtigt gewesen. Um aber für den von Franz Friedrich von Fürstenberg – dem älteren Bruder der beiden, der damals in Münster bereits eine wichtige Rolle spielte, wenn auch noch ohne Ministeramt – favorisierten Kandidaten Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels eine zusätzliche Stimme zu gewinnen, resignierte Franz Egon, da sein Bruder Friedrich Karl alle Voraussetzungen für eine Emanzipation mitbrachte, die dann auch bereits sechs Tage nach seiner Aufschwörung stattfand. Die Rechnung ging auf: Maximilian Friedrich wurde gewählt. Nicht zufällig übertrug dieser als neuer Münsteraner Bischof Franz Egon im Jahre 1764 erneut ein Domkanonikat in Münster¹⁷⁰.

167 Zur Kumulation von Domkanonikaten siehe HERSCHE, *Domkapitel*, Bd. 2, S. 87–101. Die erfolgreichsten Pfründensammler mit mehr als fünf Domkanonikaten entstammten fast durchweg den fürstlichen Dynastien, an der Spitze Maximilian Heinrich von Bayern und Wolfgang Georg von Pfalz-Neuburg mit je 10 Dompfründen.

168 KEINEMANN, *Domkapitel*, S. 311; Alexander DYLON, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), S. 381–383.

169 KEINEMANN, *Domkapitel*, S. 227f.

170 Ebd., S. 321f.; ders., Die weiteren geistlichen Söhne Christians, in: *Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jh.*, S. 310–312, hier S. 310.

Auch wenn gerade das letztgenannte Beispiel zeigt, wie erfolgreich dieses Instrumentarium eingesetzt werden konnte, wenn man es so virtuos handhabte wie die Familie Fürstenberg, so ließen sich doch letzte Unwägbarkeiten nicht ausschließen. Um diesen aus dem Weg zu gehen, war Christoph Bernhard von Galen noch einen Schritt weitergegangen und hatte die Stiftung von Familienpräbenden in den Domkapiteln von Münster, Osnabrück, Minden und Worms veranlasst. Damit stellte er sicher, dass jedem dieser Kapitel stets ein Mitglied der Familie Galen angehörte¹⁷¹.

Während sich für die Möglichkeiten, ein Domkanonikat zu erlangen, keine signifikanten Unterschiede je nach Herkunftsstand abzeichnen, waren die Motivationen für den Erwerb eines Kapitelssitzes bei niederadligen und fürstlichen Domherren gänzlich anders. Dies lässt sich nicht nur aus der weiteren Karriere der Domherren schließen – die Fürstensöhne erreichten fast alle ein Bischofsamt, bei den Niederadligen war es eine verschwindend kleine Minderheit –, sondern erhellt auch deutlich aus dem Verhalten der Domherren nach dem Eintritt ins Domkapitel. Für die Domherren aus dem niederen Adel stellte das Kanonikat eine Versorgungsmöglichkeit dar, um nicht länger dem Familienvermögen zur Last zu fallen. Nur deshalb finanzierte die Familie die kostspielige Ausbildung und trug die sonstigen, mit dem Erwerb eines Sitzes in einem Domkapitel verbundenen Kosten. Demzufolge trachteten die jungen Domherren danach, auch tatsächlich in den Genuss ihrer Dompfründe zu kommen. Denn die Aufschwörung als Domherr bedeutete im Grunde ja nicht mehr als eine Anwartschaft: Sie verpflichtete kaum, brachte aber auch nur wenig ein¹⁷². Erst mit der vollberechtigten Aufnahme in das Kapitel, der Emanzipation, der eine längere Wartezeit, die Karenzjahre, vorausging oder folgte, kam der Domherr in den Genuss der mit dem Kanonikat verbundenen Einkünfte¹⁷³.

171 Die Kandidaten mussten die üblichen Kriterien erfüllen, die Auswahl traf der Erbkämmerer von Galen; KEINEMANN, Domkapitel, S. 3 u. 91; BOESELAGER, Osnabrücker Domherren, S. 27f. Während die Galenschen Familienpräbenden in der Reichskirche eine seltene Ausnahme darstellten, war das Phänomen in Italien durchaus verbreitet; Christoph WEBER, Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien, Berlin 1988 (Historische Forschungen 38).

172 Zahlenangaben dazu für Salzburg bei HIRNSPERGER, Statuten, S. 53f. Eine genaue Übersicht über die Einkünfte aus Domizellar- und Kapitularpfünden in Würzburg für die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts bei AMRHEIN, Reihenfolge, S. 9. Danach beliefen sich die Gelder, die die Domzellare erhielten, auf ungefähr 20 % der Einkünfte der Kapitulare, eine im Vergleich zu anderen Kapiteln wohl noch relativ günstige Quote.

173 Die Regelungen – und teilweise auch die Terminologie – sind von Kapitel zu Kapitel sehr unterschiedlich. Manche Kapitel kannten eine feste Anzahl von Domizellar- und Kapitularstellen (so Mainz und Trier), in anderen Kapiteln erwarben die jungen Domherren die vollberechtigte Mitgliedschaft im Kapitel, sobald sie die entsprechenden Voraussetzungen (vor allem das Erreichen des Mindestalters, das Ableisten der Ersten Residenz und den Nachweis des geforderten Studiums) erfüllten. Unterschiedlich geregelt war auch, ob die Domherren damit gleichzeitig das aktive Wahlrecht erwarben oder ob dafür zusätzlich die Subdiakonats-

Dieser Versorgungsaspekt spielte für die Fürstensöhne keine Rolle. Für sie stellte ein Domkanonikat vor allem die Option auf einen Bischofssitz dar¹⁷⁴, und um bei einer Wahl als Kandidat *ex gremio* zu gelten, reichte die einfache Mitgliedschaft im Domkapitel¹⁷⁵. Sie verzichteten deshalb in der Regel auf

weihe erforderlich war, falls diese nicht umgekehrt Voraussetzung für die vollberechtigte Mitgliedschaft im Kapitel war wie in Mainz, Salzburg und Brixen; RAUCH, Mainzer Domkapitel, Teil 1, S. 189; HIRNSPERGER, Statuten, S. 56; WOLFSGRUBER, Brixner Domkapitel, S. 72f. Als Zusammenfassung nach wie vor: HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 61–73. Ansonsten wird wegen der erheblichen Unterschiede auf die Monografien zu den einzelnen Domkapiteln verwiesen, diese enthalten häufig auch eine allgemeine Einführung in die Verfassung der Domkapitel.

- 174 Diese Überlegung bewog Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, sich 1695 um ein Kanonikat in Mainz zu bemühen, nachdem er als Nicht-Kapitelsmitglied bei der Koadjutorwahl 1694 Lothar Franz von Schönborn unterlegen war; Heinz DUCHHARDT, Die Mainzer Koadjutorwahl von 1710, in: Geschichtliche Landeskunde 7 (1972), S. 66–93, hier S. 69. Als Bischof von Breslau und Worms, Propst von Ellwangen und Hochmeister des Deutschen Ordens war für Franz Ludwig die Dompfründe an sich sicherlich nicht besonders attraktiv, bedeutete wohl auch kaum mehr als ein willkommenes Zubrot.
- 175 So z.B. für Köln FEINE, Besetzung, S. 54. Aus den Salzburger Statuten von 1524 lässt sich aus der Bestimmung, dass der Neoelectus, falls er nur über die niederen Weihen verfügte, die höheren innerhalb eines Jahres empfangen sollte, schließen, dass für die Wählbarkeit der Domizellarstatus ausreichend war, da die vollberechtigte Kapitelsmitgliedschaft ja das Subdiakonat voraussetzte; HIRNSPERGER, Statuten, S. 57. Im Ewigen Statut von 1605 wurde der Kreis der Wählbaren eingeschränkt auf die bei der Wahl anwesenden Kapitulare; ebd., S. 131 u. 265. Allerdings war die Frage, ob ein Kandidat dem Domkapitel angehören musste, wohl in den meisten Bistümern nicht statutarisch, sondern nur gewohnheitsrechtlich geregelt, dementsprechend auch die weitergehende Frage, ob dafür der Domizellarstatus ausreichte oder die vollberechtigte Mitgliedschaft im Kapitel erforderlich war. Nur so lässt sich die schwankende Praxis erklären. Denn die bayerischen Bemühungen um den Kölner Kurhut für Herzog Ernst waren zunächst darauf ausgerichtet, ihm einen der 16 adligen Kapitelsitze zu verschaffen (Günther von LOJEWSKI, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Bonn 1962 [Bonner Histor. Forschungen 21], S. 35, 74, 110, 115, 200), nachdem er dem Domkapitel bereits seit 1565 als Domizellar angehörte; Hermann Heinrich ROTH, Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen 1803, in: Erich KUPHAL (Hg.), Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15.10.1880, Köln 1930, S. 257–294, hier S. 273. Deshalb empfing Ernst am 21. Dezember 1574 die Subdiakonweihe (LOJEWSKI, Bayerns Weg, S. 115); Anfang 1577 erlangte er dann endlich Sitz und Stimme im Kapitel. Lojewski betont wiederholt, dass dies Voraussetzung für seine Wählbarkeit gewesen sei, ohne freilich entsprechende statutarische oder kirchenrechtliche Bestimmungen anzugeben. Auch für Trier, Salzburg und Lüttich (ebd., S. 114, 334, 340) bemühte man sich deshalb um Ernsts vollberechtigte Kapitelsmitgliedschaft. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass man am Münchener Hof von der rechtlichen Notwendigkeit eines Kapitelsitzes überzeugt war. Allerdings war Herzog Ferdinand bei seiner Wahl zum Koadjutor Erzbischof Ernsts am 19. April 1595 mit Sicherheit nur Domizellar, nicht jedoch Domkapitular; ebenso später Joseph Clemens sowie Max Franz von Österreich. Ob Ende des 16. Jahrhunderts die Statuten in Bezug auf diesen Punkt geändert worden sind – die Literatur jedenfalls liefert keinerlei Hinweise dafür – oder ob man in München bei der Bewerbung Ernsts von falschen Voraussetzungen ausgegangen war, lässt sich nicht entscheiden, doch spricht manches für die letzte Vermutung.

die Emanzipation und damit auch auf die Einkünfte aus der Dompfründe¹⁷⁶. Bis zu ihrer Wahl zum Bischof wurden sie von der Dynastie alimentiert, weil sie aus ihren Kanonikaten infolge ihres minderen Status kaum Einkünfte bezogen. War eine angemessene Anzahl von Bischofssitzen erreicht oder waren weitere Bewerbungen offensichtlich aussichtslos, so konnten die eventuell noch vorhandenen Kapitelsitze an jüngere Familienmitglieder weitergegeben werden oder als Manövriermasse in der Reichskirchenpolitik der Dynastie dienen. Einige Beispiele mögen das Gesagte unterstreichen¹⁷⁷: Von den 263 Brixner Domherren der Frühen Neuzeit verharrten die vier Domherren fürstlicher Herkunft¹⁷⁸ dauerhaft im Domizellarstatus. Das gleiche Bild bietet sich in Münster. Auch dort wurden die vier (von 223) Domherren aus fürstlichen Dynastien nicht emanzipiert¹⁷⁹ oder traten wie Max Franz von Österreich überhaupt nur deshalb in das Domkapitel ein, um sich wenige Tage später zum Koadjutor wählen zu lassen¹⁸⁰. Von den 809 nach 1491 aufgeschworenen Würzburger Domherren entstammten nur zehn fürstlichen Dynastien; keiner von ihnen erwarb Sitz und Stimme im Kapitel. So gehörte der Kölner Kurfürst Ferdinand von Bayern dem Würzburger Domkapitel 65 Jahre lang (1585–1649) als Domizellar an¹⁸¹. In Trier erlangte nach 1500 kein Domherr aus fürstlichem Hause mehr Sitz und Stimme im Kapitel¹⁸², auch der spätere Erzbischof Karl Joseph von Lothringen gehörte dem Trierer Kapitel nur als Domizellar an¹⁸³. Und im Vorfeld der Kölner Wahl von 1688 ließen sich die Brüder Ludwig Anton und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg zu Subdiakonen weihen, um Sitz und Stimme im Domkapitel zu erlangen, dem sie bereits seit 24 bzw. knapp fünf Jahren als Domizellar angehörten.

176 Auch aus diesem Grund hatten es die Fürstensöhne nicht nötig, ein reguläres Universitätsstudium nachzuweisen, da sie dieses nur für die Emanzipation gebraucht hätten.

177 Leider unterscheidet die Literatur im Allgemeinen nicht zwischen Aufschwörung oder Possess (= Aufnahme ins Domkapitel) und Emanzipation. Sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, beziehen sich die Angaben stets auf die Aufschwörung im Kapitel. Besonders bedauerlich – wenn auch aufgrund des erheblichen Rechercheaufwandes verständlich – ist es, dass die Domherrenlisten von Hersche diese Differenzierung nicht vornehmen. So ist eine statistische Auswertung für die gesamte Reichskirche im Moment nicht möglich. Von den Monografien über die einzelnen Domkapitel enthalten nur die über Münster und Brixen entsprechende Angaben. Die Biografien einzelner Fürstbischöfe helfen auch nicht weiter, da hier meist nur die reine Aufnahme in ein Domkapitel erwähnt wird. Ein Hinweis könnte dagegen das fehlende Studium sein, das einer Emanzipation entgegenstand.

178 Maximilian Heinrich von Bayern, Karl von Österreich, Sigmund Franz von Österreich und Wolfgang Georg von Pfalz-Neuburg.

179 Karl Joseph von Lothringen, Franz Anton von Lothringen, Max Franz von Österreich und Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg.

180 KEINEMANN, Domkapitel, S. 243, 252, 266, 337.

181 AMRHEIN, Reihenfolge, passim u. 111f.

182 DOHNA, Verhältnisse, Chronologische Liste aller Domherren, S. 70–85.

183 Die beiden anderen Trierer Erzbischöfe fürstlicher Herkunft, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg und Clemens Wenzeslaus von Sachsen, waren nie Mitglied des Trierer Domkapitels gewesen.

Auch sie bewog also nicht die Aussicht auf den Genuss der Pfründeneinnahmen zu diesem Schritt, sondern allein die überragende Bedeutung dieser Wahl für das Haus Wittelsbach¹⁸⁴.

Schon bei den Domherren zeigen sich also erhebliche Unterschiede zwischen denjenigen aus niederadligen Familien und den Fürstensöhnen. Diese Differenzen steigerten sich noch im weiteren Karriereverlauf und zwar nicht nur hinsichtlich der Aussichten auf ein Bistum.

1.3.2 Die Wahl zum Bischof

Formal traten bei einer Bischofswahl in der frühneuzeitlichen Reichskirche ein oder mehrere Kandidaten unter prinzipiell gleichen Voraussetzungen an. Doch diese formaljuristische Perspektive enthält höchstens die halbe Wahrheit. Denn zum einen stand häufig mindestens so sehr eine Familie zur Wahl wie eine Einzelpersonlichkeit. Und zum anderen waren die Voraussetzungen durchaus nicht für alle Kandidaten gleich. Insbesondere machte es einen erheblichen Unterschied, ob ein Fürstensohn oder ein Abkömmling einer nichtfürstlichen Familie sich um ein Bistum bewarb. Die familiäre Herkunft präjudizierte die Wahlbedingungen also ganz erheblich, wobei freilich grundsätzlich und von vornherein nicht festzustellen ist, für Angehörige welcher Herkunft die Voraussetzungen und damit die Erfolgchancen günstiger waren. So war eine fürstliche Herkunft nicht in jedem Fall von Vorteil, sie konnte je nach Bistum und konkretem historischen Kontext die Wahlchancen auch entscheidend mindern.

Die fürstlichen Dynastien

Wenn sich ein Fürstensohn um ein Bistum bewarb, stand letztlich die jeweilige Dynastie zur Wahl. Darüber bestand Einigkeit zwischen dem Kandidaten, seiner Familie und den potentiellen Wählern. Handelndes Subjekt war die Dynastie, nicht das einzelne Individuum. Denn es war die Familie, die den Sohn für den geistlichen Stand bestimmt und möglichst vielversprechend platziert hatte – nach Kriterien, die allein die Familienstrategie vorgab. Und auch diejenigen, die bei der Besetzung eines Bistums mitzureden hatten, entschieden sich für oder gegen eine Dynastie, weil sie sich z.B. Schutz durch die Anlehnung an eine mächtige Dynastie erhofften oder umgekehrt deren Übermacht oder Verwicklung in internationale Konflikte fürchteten.

¹⁸⁴ MAX BRAUBACH, Das Kölner Domkapitel und die Wahl von 1688, in: AHVNrh 122 (1933), S. 51–117, hier S. 78–81; ROTH, Domkapitel, S. 279–282.

Durch diesen Vorrang der Dynastie erklären sich einige Spezifika der Besetzung von Bischofsstühlen mit Fürstensöhnen. Die Bischöfe aus fürstlichen Häusern waren bei ihrer Wahl durchweg erheblich jünger als ihre Amtsbrüder niederadliger Herkunft. So hatte kaum einer von ihnen bei seiner Wahl zum Bischof bereits das kanonisch vorgeschriebene Alter von 30 Jahren erreicht¹⁸⁵. Sie wurden vielmehr häufig schon in einem Alter gewählt, in dem ihre Eignung oder Nichteignung für die ihnen übertragene Aufgabe mit Sicherheit noch nicht zu erkennen war¹⁸⁶ – aber dies bildete eben auch kein entscheidendes Kriterium, da die Domkapitel die jungen Prinzen als Vertreter ihres Hauses wählten.

Lediglich wenn die Defizite der Kandidaten allzu deutlich hervortraten, konnte dies zu ihrem Nachteil ausschlagen – ein Problem, mit dem der Münchner Hof im Falle Johann Theodors massiv zu kämpfen hatte¹⁸⁷. Ebenso waren sich Leopold und Karl Joseph von Lothringen darüber im Klaren, dass der Lebenswandel ihres jüngeren Bruders Franz Anton dessen Erfolgsaussichten erheblich schmälerte¹⁸⁸.

Weil die Überlegungen auf ein Haus und nicht auf eine Person ausgerichtet waren, bereitete es auch keine Schwierigkeiten, notfalls noch während eines Wahlkampfes den Kandidaten auszuwechseln, oder, wie im Falle Philipp Moritz' von Bayern, nach dessen Tod die Wahl des jüngeren Bruders zu erreichen¹⁸⁹. Philipp Moritz wurde nämlich am 14. bzw. 21. März 1719 zum Bischof von Paderborn und Münster gewählt, war jedoch bereits am

185 KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 374f.

186 Um ein extremes Beispiel anzuführen: Herzog Philipp Wilhelm von Bayern, der zweite Sohn Wilhelms V., wurde 1579 mit knapp 3 Jahren zum Bischof von Regensburg postuliert.

187 So war das Hildesheimer Domkapitel 1724 zwar bereit, den Kölner Erzbischof Clemens August zu wählen. Als aber Gerüchte aufkamen, Clemens August werde zugunsten seines Bruders Johann Theodor verzichten, weil man fürchtete, Rom könnte die Zustimmung zur Wahl des Kölner Erzbischofs in einem vierten Bistum verweigern, erklärten einige Domherren kategorisch, dass »sie dem Prinzen Johann Theodor niemals ihre Stimme geben könnten«; Friedrich KEINEMANN, Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43 (1971), S. 57–80, hier S. 65f.

188 Denn im Frühjahr 1713 musste Karl Joseph von Lothringen seinem Bruder Leopold berichten, dass sowohl in Koblenz als auch in Mainz der Lebenswandel Franz Antons Gesprächsthema sei; Kurfürst Karl Joseph von Trier an Herzog Leopold von Lothringen, Koblenz, 3. April 1713 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [alt 12/4], fol. 167r–168v, hier fol. 168r–v). Die Befürchtungen Karl Josephs sollten sich bewahrheiten: Bis zu seinem frühen Tod 1715 brachte es Franz Anton nur zum Abt von Stablo-Malmedy, während seine zahlreichen Bewerbungen um ein Bistum allesamt scheiterten. Welche Rolle dabei sein schlechter Ruf spielte, lässt sich nicht feststellen. Dass er aber überhaupt keine Rolle spielte, wie die Darstellung Hubert Wolfs vermuten lässt, in der dieser Gesichtspunkt gar nicht auftaucht, ist eher unwahrscheinlich.

189 Ähnlich gelagert war der Fall bei der Bischofswahl in Breslau 1683. Wolfgang Georg von Pfalz-Neuburg starb noch vor der Wahl, statt seiner wurde dann sein Bruder Franz Ludwig gewählt. Und noch in einem weiteren Fall profitierte Franz Ludwig vom Tod eines seiner Brüder: Nach dem Tod Ludwig Antons im Jahre 1694 folgte er diesem als Bischof von Worms, Propst von Ellwangen und Hochmeister des Deutschen Ordens.

12. März in Rom gestorben. Sowohl das Haus Bayern als auch die Kurie reagierten rasch: Umgehend wurde ein Eligibilitätsbrevé für Philipp Moritz' jüngeren Bruder Clemens August ausgestellt, der daraufhin bereits am 26. bzw. 27. März von den beiden Domkapiteln gewählt wurde. Clemens August war bei seiner Wahl erst 18 Jahre alt, sein Bruder war immerhin zwei Jahre älter gewesen. Keiner der sie wählenden Domherren dürfte die Brüder vor der Wahl je gesehen haben: Die letzten beiden Jahre hatten sie in Rom verbracht, bis 1715 waren sie, während der Exiljahre ihres Vaters Max Emanuel, in Österreich erzogen worden; in Westfalen waren sie nie gewesen. Das alles war aber auch nicht entscheidend, denn gewählt wurden sie als Vertreter des wittelsbachischen Hauses.

Noch deutlicher lässt sich diese Konstellation bei der Kölner Wahl von 1688 beobachten. Nicht nur, dass der bayerische Kandidat Joseph Clemens mit 16 Jahren noch jünger war als seine Neffen bei den Wahlen des Jahres 1719 und der junge Herzog ebenfalls seinen künftigen Erzbischofssitz noch nie aufgesucht hatte, obwohl er dort bereits seit 1679 ein Domkanonikat besaß. Schon deshalb ging es den Domherren erkennbar nicht darum, einen persönlich besonders geeigneten Kandidaten zu wählen. Entscheidend war vielmehr eine ganz andere Überlegung. Es galt nämlich einzig und allein, ein Gegengewicht zu dem französischen Kandidaten Wilhelm Egon von Fürstenberg zu schaffen, und in dieser Situation einigten sich das Kaiserhaus und das Haus Bayern auf Joseph Clemens als Kandidaten. Damit wurde eine politische Richtung zur Wahl gestellt, nicht jedoch eine Persönlichkeit.

Im Unterschied dazu hatte Maximilian Heinrich von Bayern, als er 1642 zum Koadjutor seines Onkels Ferdinand gewählt wurde, bereits seit fünf Jahren in Köln gelebt, wo er unter Aufsicht des Erzbischofs seine Ausbildung komplettierte. Seit 1641 gehörte er als Domherr dem Domkapitel an. Bei seiner Wahl war zwar auch er erst 20 Jahre alt, aber aufgrund seiner Kölner Jahre für die Domherren immerhin kein ganz unbeschriebenes Blatt mehr. Damit soll nun nicht behauptet werden, dass in Köln 1642 eine »Persönlichkeitswahl« stattgefunden habe, auch Maximilian Heinrich wurde sicherlich in erster Linie als ein Mitglied des Hauses Bayern gewählt, aber die Domherren hatten sich in seinem Fall immerhin ein Bild von dem Mann machen können, den sie zu ihrem künftigen Erzbischof erkoren. Und dieser Eindruck scheint jedenfalls nicht so negativ gewesen zu sein, dass er gegen das Haus hätte ins Feld geführt werden können¹⁹⁰.

190 Ein Bild machen können sollten sich auch die Domherren in Paderborn, Hildesheim und Lütlich, und zwar ein Bild von dem ihnen unbekanntem Kandidaten Clemens Wenzeslaus von Sachsen. Zu diesem Zweck forderten die sächsischen Unterhändler ein Porträt des Prinzen an – freilich vergebens: In keinem der drei Bistümer wurde Clemens Wenzeslaus gewählt; RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, S. 48.

Die Chance, sich einen Eindruck zu verschaffen, hatten die Hildesheimer Domherren 1633 nicht gehabt, als sie den damals erst elfjährigen Maximilian Heinrich von Bayern zum Koadjutor postulierten. Aber Hildesheim gehörte zu den am meisten von Säkularisation bedrohten Bistümern; einen Vetter des bayerischen Kurfürsten Maximilian I., der wie kein zweiter im Dreißigjährigen Krieg für die katholische Sache kämpfte, als Bischof zu haben, konnte in dieser Situation eine vielversprechende Art der Existenzsicherung bedeuten – dies dürfte das entscheidende Argument für die Wahl Maximilian Heinrichs gewesen sein. In solchen Überlegungen dürfte ein Grund für die quasi dynastische Erbfolge in zahlreichen Reichsbistümern liegen. Wenn die Analyse der Faktoren, die zur Wahl des Mitglieds einer Dynastie geführt hatten, einige Jahre oder Jahrzehnte später noch weitgehend gleich ausfiel, sprach nichts dagegen, den Neffen oder einen sonstigen engen Verwandten des regierenden Bischofs zum Koadjutor oder Nachfolger zu wählen.

Die Bedeutung der Familie zeigt sich übrigens auch bei einem ganz anderen Phänomen: Die Erfolge fürstlicher Konvertiten in der Reichskirche fielen – trotz päpstlicher und kaiserlicher Protektion – letztlich doch eher mager aus. Diesen Kandidaten fehlte nämlich nicht nur die Unterstützung ihrer Familie; sie konnten als Argument für sich auch nicht ins Feld führen, dass das Stift durch ihre Wahl vom Rückhalt eines mächtigen Hauses profitiere. Die Karriere Friedrichs von Hessen kann insofern als typisch für einen Konvertiten gelten: 1637 in Rom zum Katholizismus konvertiert, erhielt er eine Vielzahl von Pfründen bis hin zu Domkanonikaten, 1652 wurde er gar zum Kardinal ernannt, 1671 erhielt er auf kaiserlichen Druck das Bistum Breslau. Gemeinsam war all seinen Pfründen und Ämtern, dass sie von päpstlicher und kaiserlicher Ernennung abhingen – bei Wahlen in der Reichskirche jedoch blieb ihm trotz zahlreicher Domkanonikate der Erfolg versagt¹⁹¹.

Es kamen weitere Aspekte hinzu, die dazu führten, dass ein Fürstensohn grundsätzlich unter ganz anderen Voraussetzungen bei einer Bischofswahl als Kandidat antrat als ein Ritter oder Graf, selbst wenn er Mitglied des Kapitels war und insofern seinen – im Allgemeinen dem niederen Adel entstammenden – Konkurrenten formal gleichgestellt. Denn die Domherren fürstlicher Herkunft bildeten regelmäßig Fremdkörper in den Domkapiteln, gehörten sie doch nicht zu der ständischen Gruppe, die das personelle Substrat des Stifts bildete und durch vielerlei Verflechtungen, darunter das Konnubium, miteinander verbunden war. Zu klar dürfte allen Beteiligten gewesen sein, dass die Kapitelszugehörigkeit eines Fürstensohnes allein auf die Wahl zum Bischof zielte. Ein fürstlicher Domherr barg damit stets das Poten-

191 REINHARDT, Konvertiten, S. 179–182. Genau das gleiche Muster lässt sich bei Bernhard Gustav von Baden-Durlach und Christian August von Sachsen-Zeit beobachten; ebd., S. 185–188 u. 190–192.

tial eines Angriffs auf das gemeinsame Interesse der das Kapitel tragenden Gruppe, den Bischof aus ihren Reihen zu stellen. Insofern musste eine fürstliche Kandidatur zunächst mit der oppositionellen Solidarität des Rests des Domkapitels rechnen – an genau dieser Konstellation scheiterten deshalb die Fürstensöhne nicht selten. Schon im Anfangsstadium musste deshalb Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz seine Absicht aufgeben, seinen Sohn Friedrich Wilhelm in Konstanz zum Koadjutor wählen zu lassen, obwohl jener dort Domherr war¹⁹². An dieser gerade in Konstanz intensiv gepflegten Abneigung gegen fürstliche Kandidaten scheiterten auch die Bewerbungen Johann Theodors von Bayern und Landgraf Josephs von Hessen im Jahre 1743¹⁹³.

Als sich bei der Mainzer Koadjutorwahl 1694 Lothar Franz von Schönborn und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg gegenüberstanden, machten sich die Schönborn diese antifürstlichen Ressentiments zunutze. Über die Anhänger seines fürstlichen Gegners schrieb Lothar Franz, wer einen Fürsten unterstütze, sei »ein Feind nicht nur aller Erz- und Stifter, und deren Kapitularmitglieder, sondern auch des gesamten Adels«¹⁹⁴. Und sein junger Neffe Friedrich Karl, der spätere Reichsvizekanzler und noch später Fürstbischof von Würzburg und Bamberg, malte die Folgen einer Wahl Franz Ludwigs in den düstersten Farben: Dann würde »der Adel ganz daraus gesetzt, nichts mehr übrig und nichts zu hoffen haben«¹⁹⁵. Welche Rolle diese antifürstlichen Argumente letztlich für die Entscheidung der Domherren spielten, lässt sich natürlich nicht feststellen. Geschadet haben sie sicher nicht: Am 3. September 1694 wählte das Mainzer Domkapitel Lothar Franz von Schönborn zum Koadjutor des amtierenden Erzbischofs Anselm Franz von Ingelheim.

Aber nicht nur in den reichsritterlich dominierten Domstiften an Rhein und Main reagierte man allergisch auf fürstliche Kandidaturen, auch die wittelsbachischen Ambitionen in Freising stießen immer wieder auf diese Abwehrhaltung. Nachdem Kurfürst Maximilian I. von Bayern sowohl 1612 als auch 1618 vergeblich versucht hatte, seinem Bruder Ferdinand den Freisinger Bischofsstuhl zu verschaffen, das Domkapitel sich aber beide Male für einen niederadligen Kandidaten aus den eigenen Reihen entschieden hatte,

192 Rudolf REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems »Kirche und Staat«, Wiesbaden 1966 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2), S. 78.

193 Ebd., S. 128f.

194 Lothar Franz von Schönborn an Kurfürst Anselm Franz von Ingelheim, 22. August 1694; zit. in: Alfred SCHRÖCKER, Die Bischofswahlen von Bamberg 1693, Mainz 1694 und Würzburg 1699 aus der Sicht des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729), in: Berichte des Histor. Vereins Bamberg 114 (1978), S. 97–155, hier S. 129.

195 Friedrich Karl von Schönborn an Lothar Franz von Schönborn, Würzburg, 1. Juli 1694; zit. in: Ebd., S. 130.

musste der 1618 gewählte Veit Adam von Gepeckh in seiner Wahlkapitulation versprechen, »das Domkapitel jederzeit davor zu warnen, ›keinen geborenen fürsten zum bischof zu nemmen«¹⁹⁶. Diese Haltung des Freisinger Kapitels sollte das Haus Bayern auch später wiederholt zu spüren bekommen, so im Jahre 1695, als der Papst die Bistümer Freising und Regensburg in Folge der Bestätigung der Wahl Joseph Clemens' in Lüttich für vakant erklärte. Während das Regensburger Domkapitel Joseph Clemens daraufhin erneut wählte, nutzten die Freisinger Domherren trotz bayerischen Drucks die Chance und wählten nach zwei wittelsbachischen Fürstbischöfen mit Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck wieder einen Bischof aus dem landsässigen Adel. War es hier die Befürchtung, zu sehr in Abhängigkeit von einem übermächtigen Nachbarn zu geraten und auf lange Sicht vielleicht ganz die Selbstständigkeit zu verlieren, konnte es in anderen Fällen die Angst sein, in die weiterreichenden Ambitionen eines Fürstenhauses verstrickt zu werden.

So wurden nach dem Tod Ferdinands von Bayern 1650 im Münsteraner Domkapitel Stimmen laut, die deutlich gegen die erneute Wahl eines Bischofs aus dem Hause Bayern Stellung bezogen. Bei den Beratungen im Vorfeld der Wahl machte Dompropst Otto Heinrich von Korff-Schmising nämlich geltend, dass weder den Domherren selbst noch dem Stift mit der Erhebung eines fürstlichen Bewerbers gedient sei. Dass der Domküster Christoph Bernhard von Galen angesichts seiner kaum verborgenen eigenen Ambitionen diese Argumentation stützte, erscheint nur folgerichtig¹⁹⁷. Damit sanken die Chancen Maximilian Heinrichs von Bayern, seinem Onkel auch in Münster nachzuzufolgen, gegen Null. Die Domherren hofften, durch die Wahl eines einheimischen Adligen künftig von den Verwicklungen der »großen« Politik verschont zu bleiben – und wählten Christoph Bernhard von Galen, der die münsterischen Truppen auf alle Kriegsschauplätze des nächsten Vierteljahrhunderts führen sollte¹⁹⁸. In diesem Fall hatten sich die Domherren mit ihrer Ablehnung eines fürstlichen Kandidaten also gründlich verrechnet. Für unseren Zusammenhang ist aber allein die Tatsache entscheidend, dass die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Dynastie den Ausschlag bei der Wahl gegeben hatte. Damit lässt sich als Tendenz festhalten, dass bei den Bischofswahlen, sobald sich Angehörige fürstlicher Häuser zur Wahl stell-

196 Manfred WEITLAUFF, Im Zeitalter des Barocks, in: Georg SCHWAIGER (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit, München 1989 (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), S. 289–468, hier S. 313.

197 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 6.

198 Zu der Wahl in Münster 1650 siehe knapp KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 1–10; sowie Franz HEERS, Die Wahl Christoph Bernhards von Galen zum Fürstbischof von Münster, Diss. phil. Münster 1908.

ten, die Entscheidung zu einem erheblichen Teil für oder gegen eine Dynastie fiel.

Auch auf die konkrete Ausgestaltung des Wahlkampfes wirkten sich die spezifischen Voraussetzungen der Fürstensöhne aus. Verwandtschaftliche Beziehungen ließen sich aus den genannten Gründen für ihre Kandidatur normalerweise nicht aktivieren¹⁹⁹. Stattdessen konnten die Fürstenhäuser aber ihre größeren finanziellen Ressourcen einsetzen. Aus diesem Grund war die besonders kostspielige Form der Erlangung eines Bischofssitzes mit Hilfe einer Koadjutorie weitgehend Kandidaten fürstlicher Abkunft vorbehalten. So schlug die Wahl Max Franz' von Österreich zum Koadjutor in Köln und Münster im Jahre 1780 mit insgesamt 948 000 Gulden zu Buche²⁰⁰. Im Verhältnis dazu waren die Kosten der Koadjutorwahl Joseph Clemens' in Regensburg 1683 mit 10 000 fl. geradezu bescheiden zu nennen; sie müssen allerdings in Relation zu den geringen Erträgen des Stifts gesehen werden²⁰¹. Wesentlich tiefer musste der bayerische Kurfürst Max Emanuel in die Tasche greifen, um Münster und Paderborn für sein Haus zu sichern. Die Verhandlungen galten zunächst einem Koadjutor für Franz Arnold von Wolff-Metternich, der deshalb als erste Anzahlung einen Wechsel über 50 000 Rthlr. erhielt – seine gesamte Forderung belief sich auf Tilgung seiner Wahlschulden in Höhe von 300 000 Rthlr. Das Geld war schlecht angelegt: Der Fürstbischof starb am 25. Dezember 1718, bevor es zu einer Wahl gekommen war. Als man in Bayern nach der zweifachen Wahl in Münster und Paderborn Bilanz zog, waren Kosten von über 1 000 000 fl. aufgelaufen²⁰². Angesichts dieser Dimensionen konnten selbst vermögende niederadlige Familien bei Weitem nicht mithalten.

Darüber hinaus standen den fürstlichen Dynastien aber noch weitere Möglichkeiten zur Verfügung, die in den Wahlkämpfen zum Tragen kamen. Lag das zu besetzende Bistum in unmittelbarer Nähe der fürstlichen Erblande, war von vielfältigen Interdependenzen zwischen fürstlichem Haus und Territorium sowie Bistum bzw. Stift auszugehen. Sei es, dass die Familien mancher Domherren in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Fürsten-

199 Die Absprachen zwischen den bayerischen und den pfälzischen Wittelsbachern, beginnend mit der Kölner Wahl 1688, stellten hier eine Ausnahmesituation dar, da sonst kaum je Mitglieder verschiedener Dynastien gleichzeitig in einem Domkapitel vertreten waren, was aber die Voraussetzung für derartige Kompensationsgeschäfte bildete.

200 Wilhelm BAUM, Die Wahl des Erzherzogs Maximilian Franz zum Koadjutor des Kurstiftes Köln und des Fürstbistums Münster (1779/80), in: *MIÖG* 81 (1973), S. 139–147.

201 Der Bruttoertrag des Stifts belief sich auf nur 30 000 fl. pro Jahr; Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern im Rahmen der reichskirchlichen Bestrebungen seines Hauses, in: Hubert GLASER (Hg.), *Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700*, Bd. 1: Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit, München 1976, S. 67–87, hier S. 73.

202 Ebd., S. 79f.

haus standen, insbesondere über Dienstverhältnisse oder Lehnbeziehungen oder dass ihnen Ämter und Privilegien für die Zukunft versprochen werden konnten; sei es, dass das Stift über Einkünfte und Güter im Bereich des Fürstentums verfügte, die damit auch dem fürstlichen Zugriff ausgesetzt waren. Entsprechende Mechanismen lassen sich bei den bayerischen Kandidaturen in Freising und Regensburg beobachten. So wies der bayerische Gesandte in Rom, Karg von Bebenburg, im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine erneute Postulation Joseph Clemens' von Bayern in Freising 1695 recht unverblümt darauf hin, dass »die mehreste stiftsgüter und gefallen under der churbayr. bodmessigkeit stunden«²⁰³. Das war eine kaum verhüllte Drohung an die Adresse des Domkapitels, die in diesem Fall ihre Wirkung allerdings verfehlte. Die vom Fürsten und Chef des Hauses in seinen Erbländen zu vergebenden Ämter wiederum hatten den Vorteil, dass sie dauerhaft zur Verfügung standen, also bereits lange vor einer Wahl zum längerfristigen Aufbau einer Klientel eingesetzt werden konnten, während ein niederadliger Kandidat Zusagen für Ämter nur in die Zukunft gerichtet, also für den Fall seiner Wahl machen konnte²⁰⁴.

Darüber hinaus verdankten die katholischen Dynastien des Reichs ihre Erfolge in der Reichskirche nicht zuletzt einer engen Kooperation mit der Kurie. Auf deren Entgegenkommen waren die Dynastien unweigerlich angewiesen, da, wie ausgeführt, kaum einer der jungen Prinzen, die für ein Bistum in Aussicht genommen wurden, die kirchenrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Alter, Studium und Weihen erfüllte, bei jedem weiteren Bistum kam das Hindernis der Kumulation hinzu. Deshalb benötigten die fürstlichen Kandidaten von Rom Eligibilitätsbrevien oder wenigstens nach erfolgter Postulation die päpstliche Zustimmung. Ohne gute Kontakte zur Kurie wären deshalb alle Anstrengungen in den einzelnen Domkapiteln und selbst am Kaiserhof vergeblich gewesen. Die Dynastien verließen sich deshalb auch nicht auf ad-hoc-Gesandtschaften nach Rom, wenn es gerade ein Breve oder eine Konfirmation zu erlangen galt, sondern unterhielten ständige Vertretungen an der Kurie²⁰⁵. Denn Reichskirchenpolitik, wollte sie erfolgreich sein, war ein kontinuierlich zu betreibendes Geschäft – dementsprechend bedurfte man der beständigen Präsenz und Kontaktpflege in Rom.

203 Johann Friedrich Karg von Bebenburg an Matthäus Joner, Rom, 16. Januar 1695; HStA München, K. schw. 2083, zit. nach WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik unter Max Emanuel, S. 448f.

204 Erst wenn eine niederadlige Familie bereits einen der Ihren auf einem Bischofsstuhl untergebracht hatte, verfügte sie über vergleichbare Möglichkeiten, da sie nun Ämter dieses Hochstifts zu diesem Zweck einsetzen konnte. Entsprechend verfuhr Lothar Franz von Schönborn, um die Kandidaturen seiner Neffen zu fördern, indem er Mainzer und Bamberger Ämter für den Aufbau einer Klientel instrumentalisierte; SCHRÖCKER, Patronage, passim.

205 Zur bayerischen Vertretung an der Kurie jetzt ausführlich SCHERBAUM, Gesandtschaft; zu den pfälzischen Agenten einige Hinweise bei JAITNER, Reichskirchenpolitik, S. 99f. Der Kaiserhof war ohnehin stets diplomatisch in Rom vertreten.

Schwer einzuschätzen ist, welche Bedeutung bei den Wahlentscheidungen dem Argument zukam, dass es insbesondere die katholischen Dynastien seien, von denen die Stärkung und Existenz des katholischen Glaubens und Kirchenwesens abhängе. Rechtlich konnte der Bestand der katholischen Hochstifte seit dem Westfälischen Frieden als gesichert gelten, dramatische Entscheidungen wie der Kampf um Köln zu Beginn der 1580er Jahre gehörten der Vergangenheit an. Immer wieder kursierende Säkularisierungsgerüchte und die Nachbarschaft potenter protestantischer Mächte mochten manchem Domkapitular aber weiterhin den Rückhalt an einer katholischen Dynastie geraten sein lassen. Und für die Dynastien, die für ihre Söhne um Bischofssitze kämpften, war der Hinweis auf Gefahren für den Katholizismus und die katholischen Stifte im Allgemeinen sowie das gerade in Aussicht genommene Stift im Besonderen stets ein wohlfeiles Argument, um vom Papst Unterstützung, und das hieß konkret zumeist: ein Eligibilitätsbreve, zu erlangen. Insbesondere die bayerischen Wittelsbacher wurden nicht müde, ihre Verdienste für den Erhalt des Katholizismus im Reich zu betonen, wenn schon eine konkrete Gefahr für dessen Existenz gerade nicht zu konstruieren war. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die fürstlichen Dynastien tatsächlich an der Katholizität der Hochstifte interessiert waren – dass diese aber existentiell von der Wahl eines der Ihren zum Bischof abhing, ließ sich Ende des 17. und im 18. Jahrhundert nicht mehr glaubhaft behaupten²⁰⁶.

Aber nicht nur die Mittel und Wege fürstlicher Reichskirchenpolitik unterschieden sich von denen der niederadligen Familien, auch ihre Ziele wiesen bestimmte Spezifika auf: Selbstverständlich war allen Dynastien zunächst an einer Versorgung ihrer nachgeborenen Söhne gelegen – und genauso selbstverständlich sollte diese Versorgung in einem Bistum bestehen. Mit ganz

206 Demzufolge fielen die Begründungen, die angeführt wurden, um die Notwendigkeit der Wahl eines Fürstensohnes plausibel zu machen, auch sehr unterschiedlich überzeugend aus. Reichlich konstruiert wirkte die Argumentation Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg gegen die Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum Koadjutor in Münster 1667, denn Ferdinands Rechtgläubigkeit und sein Einsatz für die katholische Kirche waren nun wirklich über jeden Zweifel erhaben. Der Pfalzgraf gab nämlich zu bedenken, dass durch den Ausschluss von Fürstensöhnen von der Wahl in den norddeutschen Bistümern die Dynastien veranlasst werden könnten, ihre Unterstützung für die Hochstifte gegen die sie umgebenden Häretiker zu verringern, womit deren Verlust drohe; JAITNER, Reichskirchenpolitik, S. 105. Näher an der Realität war da 1689 im Zusammenhang mit einer Bewerbung für Konstanz schon der Hinweis auf das wichtige Ausschreibeamt im Schwäbischen Kreis, wo es gelte, ein Gegengewicht gegen das mächtige protestantische Württemberg zu schaffen. Dass Philipp Wilhelms jüngster Sohn Friedrich Wilhelm deshalb zusätzlich zu Konstanz auch noch das Bistum Trient erhalten sollte, vermochte an der Kurie freilich nicht zu überzeugen: Das Eligibilitätsbreve lautete nur auf Konstanz. Und die dortigen Kapitulare schätzten die Notwendigkeiten – und ihre eigenen Interessen – noch einmal anders ein und wählten statt des Pfalzgrafen Marquard Rudolph von Roth; ebd., S. 137.

wenigen Ausnahmen ging diese Rechnung auf. Zu diesem hohen Anspruch dürften nicht nur finanzielle Überlegungen geführt haben. Denn nur mit der Aussicht auf eine fürstliche Stellung war von den nachgeborenen Söhnen mit einer realistischen Chance auf Gehorsam zu verlangen, auf ihr Erbe zu verzichten und sich dem Zölibat zu unterwerfen.

Allerdings erschöpfte sich die Bedeutung der Bischofssitze für die fürstlichen Dynastien nicht in der Versorgung ihrer nachgeborenen Söhne: Der in diesem Zusammenhang gebräuchliche Terminus der »Reichskirchenpolitik«²⁰⁷ deutet vielmehr den weiteren Horizont dieser Bestrebungen an²⁰⁸ und markiert zugleich die prinzipielle Differenz zu den Bemühungen niederadliger, aber auch gräflicher Familien um eine bischöfliche Mitra für einen der Ihren²⁰⁹. Was man für die einzelnen Dynastien aber jeweils unter »Reichskirchenpolitik« zu verstehen hat, d.h. welche Ziele mit dem Erwerb von Bistümern für die nachgeborenen Söhne verfolgt wurden, war durchaus unterschiedlich.

Während für Pfalz-Neuburg²¹⁰ und wohl noch ausschließlicher für Lothringen eindeutig der Versorgungsaspekt im Vordergrund stand und wei-

207 Daneben gibt es selbstverständlich noch eine päpstliche und eine kaiserliche (nicht gleichzusetzen mit habsburgischer) Reichskirchenpolitik.

208 Soweit ich sehe, wird von Reichskirchenpolitik nur im Zusammenhang mit den Häusern Bayern, Pfalz-Neuburg und Lothringen gesprochen. Vgl. die Titel WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern, sowie etliche ähnliche Titel desselben Autors; JAITNER, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg 1662–1690; WOLF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen. Eine Untersuchung zur habsburgischen Reichskirchenpolitik fehlt.

Die anderen fürstlichen Dynastien entsandten nur jeweils ein bis zwei Mitglieder in die *Germania Sacra* – zu wenig, als dass man von Reichskirchenpolitik sprechen könnte: Friedrich von Hessen-Darmstadt (Fürstbischof von Breslau 1672–1682) und Joseph von Hessen-Darmstadt (Fürstbischof von Augsburg 1740–1768); Clemens Wenzeslaus von Sachsen (Erzbischof von Trier 1768–1801, Fürstbischof von Augsburg 1768–1812, Fürstbischof von Freising und Regensburg 1763–1768). Im 16. Jahrhundert hatten die Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen-Lauenburg und Brandenburg jeweils mehrere Bischöfe gestellt, ab der Mitte des Jahrhunderts allerdings aufgrund ihrer evangelischen Konfession nur noch als Administratoren ohne päpstliche Anerkennung. Die evangelischen Bischöfe von Osnabrück aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg bleiben hier außer Betracht, da sie ja nicht aufgrund einer wie auch immer gearteten Reichskirchenpolitik ihres Hauses, sondern aufgrund der im Westfälischen Frieden festgelegten Alternation ihr Amt erhielten.

209 Selbst für die Schönborn, die wohl noch am ehesten große Teile der *Germania Sacra* im Blick hatten, wird nicht von Reichskirchenpolitik gesprochen.

210 In 21 Domkapiteln hatte schließlich Kurfürst Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg seine Söhne untergebracht. Eine klare Konzeption außer der des Erwerbs möglichst vieler Domkanonikate scheint zunächst nicht erkennbar. Lediglich eine gewisse Konzentration in der Nähe der drei pfalz-neuburgischen Besitzkomplexe Jülich-Berg, Neuburg und Kurpfalz zeichnet sich ab. So auch JAITNER, Reichskirchenpolitik, S. 139f. Das Bistum Worms (Ludwig Anton 1691–1694, Franz Ludwig 1694–1732) und das Erzbistum Mainz gehörten zum Pfälzer Interessenbereich, Augsburg (Alexander Sigismund 1690–1737) zum Neuburger. Jaitners Annahme, dass die Bemühung um Konstanz mit der Erwerbung der Pfalz in Zusammenhang zu bringen seien, vermag allerdings nicht zu überzeugen.

tergehende Ziele ihrer Reichskirchenpolitik nicht zu erkennen sind, stellt sich dies für Habsburg und Bayern ganz anders dar.

Über die Ziele der reichskirchlichen Bestrebungen beider Häuser geben unter anderem ihre regionalen Schwerpunkte Auskunft. Denn die Konzentration der bayerischen und habsburgischen Anstrengungen auf Bistümer in der Nähe ihrer Erblande bildete nicht einfach eine Folge der intensiveren Möglichkeiten der Einflussnahme in der unmittelbaren Nachbarschaft. Zur Kompensation gescheiterter Versuche, ein Landesbistum zu errichten, versuchten Habsburg und Bayern vielmehr²¹¹, die Kontrolle über diejenigen Bistümer zu erlangen, deren geistlicher Jurisdiktion ihre Territorien unterstanden: Im Falle Bayerns waren dies Freising und Regensburg, für Habsburg Breslau und Olmütz, im Westen Straßburg²¹². Kurfürst Max Emanuel von Bayern bezeichnete deshalb das Bistum Freising gelegentlich als »unsere pfarr« und brachte damit unmissverständlich zum Ausdruck, wie er sich dessen Besetzung und Selbstständigkeit vorstellte. Im Bistum Passau, das zu einem Drittel bayerisches und zu zwei Dritteln österreichisches Gebiet umfasste, stießen die Interessen direkt aufeinander²¹³; Österreich setzte sich hier auf Dauer durch²¹⁴. Auch an Salzburg waren selbstverständlich beide Häuser interessiert. Aber das Salzburger Domkapitel widersetzte sich diesen Bemühungen endgültig im »Ewigen Statut« von 1606, das die Wahl eines Habsburgers oder eines Wittelsbachers für alle Zeiten ausschloss.

Aber nicht nur um solche handfesten Interessen ging es. Jede erfolgreiche Bischofswahl bedeutete auch einen nicht unerheblichen Prestigegewinn für die Dynastie und trug zur »gloire« des Hauses bei – Kurfürst Max Ema-

211 Zu den Bemühungen Herzog Wilhelms V., ein Landesbistum München zu errichten: Dieter ALBRECHT, Die kirchlich-religiöse Entwicklung, in: Andreas KRAUS (Hg.), Spindlers Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, München 1988, S. 702–735, hier S. 706; Josef OSWALD, Die baierischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZSRG.K 33 (1944), S. 224–264. Zu der Wiederaufnahme dieser Bemühungen unter Kurfürst Ferdinand Maria 1679: SCHERBAUM, Gesandtschaft, S. 272–274.

212 Dahingestellt bleiben muss, ob diese Beschränkung von vornherein gewollt war oder ob den Habsburgern in anderen Bistümern schlicht der Erfolg versagt geblieben ist. Vereinzelt lassen sich in der Literatur Hinweise auf gescheiterte Kandidaturen auch außerhalb dieses Raumes um die Erblande herum finden. So bewarb sich Andreas von Österreich 1575 vergeblich in Münster; LOJEWSKI, Bayerns Weg, S. 425. Er trat wohl überhaupt fast überall als Kandidat auf, wo gerade ein Bischofsstuhl frei wurde; RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte, S. 75. Matthias, der spätere Kaiser, bemühte sich um Münster, Lüttich und Speyer; mit welchem Nachdruck dies geschah, muss allerdings offen bleiben, nachdem er wenige Jahre zuvor noch eine Kandidatur in Köln abgelehnt hatte; Volker PRESS, Matthias (1612–1619), in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 112–123, hier v.a. S. 112 u. 115. Erzherzog Leopold unterlag in Lüttich und Münster jeweils Ferdinand von Bayern, dem späteren Kurfürsten von Köln; RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte, S. 98.

213 Ebd., S. 89.

214 Nachdem ab 1664 keine Erzherzöge mehr als Bischöfe zur Verfügung standen, besetzten fortan stets österreichische Adlige den Passauer Bischofsstuhl.

nuel sprach in diesem Zusammenhang stets von der »aufnamb« des Hauses Bayern²¹⁵.

Neben den genannten Zielen verfolgte Bayern von Anfang an noch ein ganz spezielles Interesse: nämlich einen Kurhut für das Haus Bayern zu erwerben. Deshalb bemühte sich Herzog Albrecht V. Mitte des 16. Jahrhunderts um Kanonikate für seinen Sohn Ernst in Mainz, Trier und Köln²¹⁶, bevor sich die Anstrengungen dann sehr bald auf Köln konzentrierten. Nach fast zwei Jahrzehnten teilweise erbitterter Kämpfe und einem für das Herzogtum fast ruinösen finanziellen Einsatz gelangte man 1583 schließlich ans Ziel: Herzog Ernst trug nach seiner Erhebung zum Kurfürsten von Köln als erster bayerischer Wittelsbacher einen Kurhut. Auch als Maximilian I. 1623 dann die Kurwürde dauerhaft für sein Haus erwerben konnte, wurde die Kölner Kur nicht plötzlich bedeutungslos: Mit zwei Kurwürden verfügte das Haus Bayern über ein erhebliches reichspolitisches Gewicht – aus Münchener Sicht angemessener Ausdruck der Bedeutung des Hauses, da man dort die fehlende Kurwürde stets als völlig ungerechtfertigte Zurücksetzung empfunden hatte.

Der Überblick machte deutlich, dass die katholischen Fürstenhäuser im Reich mit der Wahl nachgeborener Söhne zu Fürstbischöfen wesentlich weitergehende Ziele verfolgten, als nur diese Söhne zu versorgen. Dieses Bündel von Interessen rechtfertigt es deshalb, in Bezug auf diese Dynastien von Reichskirchenpolitik zu sprechen. Denn zum einen waren die Anstrengungen tatsächlich auf die ganze Reichskirche ausgerichtet, wenn auch mit deutlichen regionalen Schwerpunkten, zum anderen steckte hinter den einzelnen Kandidaturen eine mehr oder weniger ausgefeilte Strategie, eine »Politik«.

Die umfassendsten Ziele verfolgte dabei sicherlich das Haus Bayern mit seinem Engagement in der Reichskirche. Ganz offensichtlich besaß die reichskirchliche Position für Bayern wie für Pfalz-Neuburg, aber auch für Lothringen, größere Bedeutung als für das Kaiserhaus²¹⁷, ja: sie hatte inzwischen einen so herausragenden Stellenwert erlangt, dass sie (fast) gleichwer-

215 Die Formulierung begegnet unzählige Male in der Korrespondenz Max Emanuels. Hier nur ein Beispiel: In einem Brief an seinen Sohn Johann Theodor machte er jenem klar, dass er Fürstbischof werden solle »zu unseres haus grossen avantage undt aufnamb«, weshalb er im geistlichen Stand bleiben müsse; Kurfürst Max Emanuel an Herzog Johann Theodor, Nymphenburg, 23. August 1721 (HStA München, Geh. HA, Korr.akten 747/4; zit. nach WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor, S. 128).

216 LOJEWSKI, Bayerns Weg, S. 435. Diese Bemühungen waren in Köln 1565 und in Trier 1567 erfolgreich.

217 Inwieweit Wien mit der Besetzung von Bischofsstühlen durch Erzherzöge auch direkten Einfluss in der Reichskirche und eine Stärkung seiner Position im Reich anstrebte, lässt sich kaum entscheiden, solange die habsburgische Reichskirchenpolitik unerforscht ist. Allerdings ist zu bedenken, dass den Habsburgern als dem Kaiserhaus auch noch andere Einflussmöglichkeiten offenstanden als den übrigen Dynastien.

tig neben der dynastischen Kontinuität stand²¹⁸. Während für die anderen Dynastien die Reichskirchenpolitik eher als akzidentieller Bereich der Politik des Hauses anzusehen ist, bildete sie für das Haus Bayern seit der Erwerbung der Kölner Kur einen integralen Bestandteil der Münchner Politik und fügte sich ein in eine Gesamtpolitik, die auf einen Ausbau der Position Bayerns im Reich und in Europa ausgerichtet war: Reichskirchenpolitik war Hauspolitik.

Die niederadligen Familien

Nur eine kleine Minderheit der Domherren aus dem niederen Adel, nämlich weniger als 4 %, brachte es zum Bischof²¹⁹. Diese Zahl macht bereits deutlich, dass der Erwerb einer Mitra für die niederadligen Familien nicht in gleichem Maße ausschließliches oder auch nur vorrangiges Ziel ihres Engagements in der Reichskirche sein konnte wie für die fürstlichen Dynastien. Allerdings überdeckt dieser Mittelwert ganz erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Familien: Unzähligen Familien, die nie einen der Ihren auf einem Bischofsstuhl sahen, stehen als Extrem die Schönborn gegenüber, die bei zwölf Bischofswahlen (durch sechs verschiedene Personen) erfolg-

218 So riskierte Kurfürst Karl Philipp von Pfalz-Neuburg sehenden Auges das Ende der Neuburger Linie. Der Kurfürst war nämlich trotz Drängens von Seiten des Kaiserhofes und der Kurie nicht zu territorialen Zugeständnissen bereit, um einem der Brüder das für eine Rückkehr in den weltlichen Stand und eine Eheschließung notwendige Auskommen zu garantieren; REINHARDT, Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, S. 77; Ludwig PETRY, Das Haus Neuburg und die Ausläufer der Gegenreformation in Schlesien und in der Pfalz, in: Theodor KAUL (Hg.), Aus der Enge in die Weite. Festschrift für Georg Biundo, Grünstadt 1952, S. 87–102, hier S. 99; Philipp HILTEBRANDT (Hg.), Preußen und die römische Kurie, Bd. 1: Die vorfriderizianische Zeit (1625–1740), Berlin 1910, S. 282, 284, 313, 353–355, 358–360, 395f. Der Vorgang besaß eminente reichspolitische Bedeutung. Der Kaiserhof und die Kurie befürchteten nämlich für den Fall des Aussterbens der Pfalz-Neuburger den Übergang Jülich-Bergs an Preußen.

219 Peter Hersche gibt an, dass 4 % der Austritte aus einem Domkapitel erfolgten, weil die betreffenden Domherren zum Bischof gewählt worden waren; HERSCHE, Domkapitel, Bd. 2, S. 53. Wenn man die überproportionalen Erfolge der fürstlichen Domherren in Rechnung stellt, ergibt sich für die anderen eine Erfolgsquote von unter 4 %. Allerdings sind mit diesen Austritten aus dem Domkapitel infolge Wahl zum Bischof nur die Bischofswahlen *ex gremio* erfasst. Sylvia Schraut hat errechnet, dass auf einen Bischof aus landsässigem Adel 18 Aufschwörungen, auf einen Bischof aus der Reichsritterschaft 17 und auf einen Bischof aus dem Reichsgrafenstand 22 Aufschwörungen kamen, während einem Bischof aus fürstlichem Haus nur 3 Aufschwörungen gegenüberstanden; SCHRAUT, Haus Schönborn, S. 26. Diese Zahlen vermögen einen ersten Anhaltspunkt für die Chancen der Domherren auf eine Wahl zum Bischof zu geben, sie sind aber nicht einfach in eine Erfolgsquote umzurechnen. Gerade die Domherren aus fürstlichem Hause waren in relativ vielen Domkapiteln aufgeschworen, um ihre Wahlchancen zu erhöhen; die Zahl bedeutet also nicht, dass es nur jedem dritten Fürstsohn gelang, zum Bischof gewählt zu werden – die Quote lag wesentlich höher. Bei den anderen ständischen Gruppen ist die Diskrepanz aufgrund der geringeren Zahl an Kumulationen von Kapitelssitzen geringer.

reich waren²²⁰. Deren Trachten war in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts also mit Sicherheit genauso zielstrebig auf Bistümer ausgerichtet wie beispielsweise das der Wittelsbacher – und ähnlich erfolgreich. Aber auch diesseits des Extremfalls Schönborn gab es in allen geistlichen Landschaften des Reichs eine kleinere Gruppe bischofsfähiger Familien, die zu einem erheblichen Teil die Wahlen unter sich ausmachte²²¹. Diese Unterschiede müssen bei dem folgenden Überblick über die Bedingungen der Bischofswahlen niederadliger Kandidaten allerdings weitgehend unberücksichtigt bleiben, geht es doch in erster Linie darum, die Unterschiede zu den Wahlen von Fürstensöhnen herauszuarbeiten²²². Insgesamt sind folgende Tendenzen zu beobachten:

Im Unterschied zu den Fürstensöhnen wurden Angehörige des niederen Adels erst als Erwachsene zum Bischof gewählt. Fast ausnahmslos hatten sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl das kanonisch vorgeschriebene Alter von 30 Jahren überschritten²²³; im Durchschnitt war ein Neoelectus niederadliger Herkunft knapp 50 Jahre alt²²⁴. Die untersuchten westfälischen Bischöfe waren

-
- 220 Johann Philipp von Schönborn: Würzburg 1642, Mainz 1647, Worms 1663; Lothar Franz von Schönborn: Bamberg 1694, Mainz 1694; Friedrich Karl von Schönborn: Bamberg 1710, Würzburg 1729; Damian Hugo von Schönborn: Speyer 1716, Konstanz 1723; Franz Georg von Schönborn: Trier 1729, Worms 1732; Johann Philipp Franz von Schönborn: Würzburg 1719 (Die Jahreszahlen beziehen sich auf das Datum der Koadjutor- bzw. Bischofswahl).
- 221 Die Einteilungen in den einschlägigen Arbeiten folgen teilweise unterschiedlichen Kriterien, die zu unterschiedlichen Rangfolgen führen, doch ist das Phänomen als solches unstrittig. Peter Hersche berücksichtigt allein die Zahl der von den Familien errungenen Kapitelssitze (nicht jedoch die Wahl zu Dignitäten und zum Bischof) und teilt danach die Familien in verschiedene Gruppen ein; HERSCHE, Domkapitel, Bd. 1, S. 59–61 und Bd. 2, S. 139–170. Sylvia Schraut ermittelt von dieser Grundlage ausgehend unter der zusätzlichen Berücksichtigung der Bischofswahlen die 50 erfolgreichsten reichsritterschaftlichen Familien; SCHRAUT, Haus Schönborn, S. 37–45. Aus deren Kreis gingen in den von der Reichsritterschaft dominierten Domkapiteln von Mainz, Bamberg, Würzburg und Worms 85 % der Bischöfe nach dem Westfälischen Frieden hervor; ebd., S. 39. Christophe Duhamelle legt seiner Untersuchung über den rheinischen Stiftsadel die zwanzig erfolgreichsten Familien zugrunde, wobei als Auswahlkriterien auch die Homogenität der Familie und die Dauerhaftigkeit des Erfolgs herangezogen wurden; DUHAMELLE, L'héritage collectif, S. 10.
- 222 Erneut ist die Forschungslage wesentlich schlechter als für die fürstlichen Dynastien. Zahlreiche Arbeiten liegen vor für das Haus Schönborn, insbesondere sind hier die Forschungen Alfred Schröckers sowie die Überblicksdarstellung von Sylvia Schraut zu nennen. Für den rheinischen Stiftsadel insgesamt hat Christophe Duhamelle mit »L'héritage collectif« eine grundlegende Untersuchung vorgelegt. Für den westfälischen Adel bietet neben REIF, Westfälischer Adel, Friedrich Keinemann in seiner Darstellung über das Münsteraner Domkapitel einen detaillierten Einblick in die Parteilagen des westfälischen Adels und die eingesetzten Taktiken und Strategien; KEINEMANN, Domkapitel, S. 113–202. Daneben enthalten die Darstellungen zu einzelnen Wahlen manche Hinweise zum Thema.
- 223 Einzige Ausnahme: Karl Emanuel von Madruzzo war bei seiner Wahl zum Koadjutor des Fürstbischofs von Trient 1622 erst 22 Jahre alt.
- 224 KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 374–378. Die Spanne für das Alter bei der Wahl reicht bei den Bischöfen nichtfürstlicher Herkunft von 22 (Karl Emanuel von Madruzzo) bis 78 Jahren (Heinrich Hartard von Rollingen, *1633, Fürstbischof von Speyer 1712–1719).

zwar durchschnittlich etwas jünger (44 Jahre), aber selbst die jüngsten unter ihnen – Ferdinand von Fürstenberg war bei seiner Wahl 34 und Friedrich Wilhelm von Westphalen 35 Jahre alt – standen schon lange im Erwachsenenalter, alle anderen konnten ihrem Alter entsprechend ohnehin auf beträchtliche Lebens- und Amtserfahrung zurückgreifen. Mit dem 68jährigen Jobst Edmund von Brabeck wurde 1688 in Hildesheim sogar ein – für damalige Verhältnisse – alter Mann gewählt. Dass Brabeck erst in so hohem Alter der entscheidende Karrieresprung gelang, liegt auch daran, dass sich seine Ambitionen auf Münster mit der Koadjutorwahl Ferdinands von Fürstenberg zerschlagen hatten, als er immerhin schon 54 Jahre alt war und sich anschließend nach Hildesheim umorientierte.

Die Bischöfe nichtfürstlicher Herkunft hatten aber nicht nur ein gewisses Alter, sondern zumeist auch herausgehobene Positionen erreicht. Dass sie selbst dem Domkapitel angehörten, dem sie ihre Wahl verdankten, verstand sich fast von selbst²²⁵. Sehr häufig aber saßen sie dort nicht nur als einfache Mitglieder, sondern mehr als die Hälfte von ihnen hatte in dem wählenden Domkapitel eine Dignität inne²²⁶. Diese allgemeine Tendenz bestätigt sich bei einem Blick auf die westfälischen Bischöfe. Franz Egon von Fürstenberg war 1776 vom Hildesheimer Domkapitel nicht nur zum Dompropst, also in die höchste Dignität, gewählt worden, der Fürstbischof ernannte ihn im selben Jahr auch zum Generalvikar. Franz Egon war also de facto längst der zweite Mann im Bistum Hildesheim, als er dort 1786 zum Koadjutor gewählt wurde. Dietrich Adolf von der Reck war ebenfalls schon einige Jahre Dompropst (seit 1643), als die Paderborner Domherren ihn 1651 zum Bischof erhoben. Ebenfalls zum Dompropst gebracht hatten es Franz Arnold von Wolff-Metternich und Wilhelm Anton von der Asseburg, und zwar in Osnabrück. Beide konnten dort freilich nicht zum Zug kommen, weil auf den amtierenden katholischen Bischof ein evangelischer Administrator aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg folgen musste²²⁷. Häufig verliefen auch der Aufstieg innerhalb des Domkapitels und eine Karriere in landesherrlichem Dienst parallel. So diente Jobst Edmund von Brabeck dem Münsteraner Bischof als

225 77 % der Bischöfe aus reichsgräflichen und 79 % derjenigen aus reichsritterlichen Familien sowie sogar 93 % der Bischöfe aus landsässigem Adel hatten ihr Amt durch eine Wahl *ex gre-mio* erhalten – dagegen nur 63 % der Bischöfe aus fürstlichen Dynastien; ebd., Tab. 39, S. 263.

226 Nach ebd., S. 337, Anm. 39, waren 47,4 % der Bischöfe vorher Dignitäre des wählenden Domkapitels gewesen. Rechnet man aus diesem Wert die Bischöfe fürstlicher Herkunft heraus, von denen nur Joseph von Hessen-Darmstadt und Louis César Constantin de Rohan vorher Dompropst gewesen waren (ebd., S. 334), ergibt sich für die übrigen eine Quote von 52 %.

227 Ob sich Franz Arnold bei seiner Wahl zum Dompropst 1695 ursprünglich Chancen bei der in absehbarer Zeit zu erwartenden Wahl – der Administrator Ernst August war immerhin 1629 geboren – ausgerechnet hatte, wissen wir nicht. Mit der Wahl Karl Josephs von Lothringen 1698 hatten sich derartige Überlegungen jedenfalls erledigt. Nach der durch den frühen Tod Karl Josephs bereits 1715 notwendig gewordenen nächsten Wahl war die Nachfolge eines Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg vorgeschrieben.

Geheimer Rat und zeitweise auch als Statthalter, im dortigen Domkapitel brachte er es bis zum Domdechanten. Seine Hoffnungen auf einen weiteren Aufstieg wurden indessen jäh zunichte gemacht, als Christoph Bernhard von Galen 1667 Ferdinand von Fürstenberg zu seinem Koadjutor erwählte. Als Reaktion kehrte Jobst Edmund Münster den Rücken und trat in den Dienst Maximilian Heinrichs von Bayern in Hildesheim, wo er dann 1674 ebenfalls zum Domdechanten gewählt wurde. In diesem Fall bildete die Dignität für ihn tatsächlich die Vorstufe zum Bischofsamt, das er dann 1688 erreichte. Ähnlich verlief der Aufstieg Friedrich Christians von Plettenberg in Münster: Er übernahm diplomatische Missionen für das Bistum nach Paris, Berlin und zum Niederrheinischen Kreistag, war Geheimer Rat (1680), Oberjägermeister und Hofkammerpräsident (1683). Erleichtert worden war ihm diese steile Karriere dadurch, dass der Bischof, dem er diese Ämter verdankte, sein Onkel war: Ferdinand von Fürstenberg. Im Jahre 1686 kam zu diesen Regierungs- und Hofämtern noch eine Dignität im Domkapitel hinzu: Friedrich Christian wurde zum Domdechanten gewählt, im Jahr darauf ernannte ihn Ferdinand auch noch zum Generalvikar²²⁸. Die verschiedenen Ämter und Dignitäten verschafften ihren Inhabern nicht nur einen praktischen Einblick in die Regierungsgeschäfte, sie bedeuteten zugleich auch ein Element der Kontinuität über den Regierungswechsel hinweg. Bei der Wahl in Münster 1650 standen sich mit Bernhard von Mallinckrodt als Domdechant und Christoph Bernhard von Galen als Domküster gleich zwei Dignitäre gegenüber. Beide Kandidaten konnten also darauf verweisen, schon unter dem verstorbenen Bischof an der Regierung beteiligt gewesen zu sein. Als einziger der untersuchten Fürstbischöfe aus nichtfürstlicher Familie konnte Ferdinand von Fürstenberg bei seiner Wahl keine Dignität vorweisen²²⁹.

Die langjährige Mitarbeit im Domkapitel, gar an dessen Führung, oder an der Leitung von Bistum und Hochstift eröffnete den Kandidaten die Möglichkeit, sich zu profilieren und sich somit für höhere Aufgaben zu empfehlen – aber auch, sich durch diese Tätigkeit um alle Chancen zu bringen. So hatte sich Bernhard von Mallinckrodt zwar durchaus manche Verdienste als Domdechant des Münsteraner Kapitels erworben, sodass an seiner Kompetenz und seinem Engagement nicht zu zweifeln war, gleichzeitig jedoch hatte er sich mit seiner herrischen Art zu viele Feinde gemacht, um bei der Bischofswahl 1650 gegen den Domküster Christoph Bernhard von Galen reüssieren zu können²³⁰. Dagegen hatte der Paderborner Dompropst Dietrich Adolf

228 KOHL, Bistum Münster. Domstift, S.153f.

229 Um die Liste zu vervollständigen: Hermann Werner von Wolff-Metternich war Domdekan in Paderborn, Friedrich Wilhelm von Westphalen war Domkeller in Paderborn, Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels war in Köln ebenfalls Domdechant.

230 Der gleiche Vorwurf des herrischen Auftretens traf auch einen der Nachfolger Mallinckrodt als Domdechant, Franz Ludolph von Landsberg, der deshalb bei der Wahl 1719 chancenlos

von der Reck als Deputierter des Domkapitels auf dem westfälischen Friedenskongress mit seinem Verhandlungsgeschick den Bestand des Hochstifts überhaupt erst gesichert. Die Domkapitulare dankten es ihm mit der Wahl zum Bischof am 3. November 1650.

Die bisher genannten Punkte betreffen allesamt einen fundamentalen Unterschied zwischen den Wahlen fürstlicher und niederadliger Kandidaten zu Bischöfen. Zwar spielte auch bei der Wahl reichsritterlicher oder land-sässiger Adliger ihre Zugehörigkeit zu einem adligen Familienverband eine Rolle – dazu unten mehr –, aber das Verhältnis der Bedeutung von Familie und Individuum stellt sich doch signifikant anders dar als bei den Wahlen von Fürstensöhnen. Überspitzt formuliert: Bei den Bischofskandidaten aus dem niederen Adel wussten die wählenden Kapitulare durchaus, mit wem sie es zu tun hatten. Die persönlichen Qualitäten oder Defizite eines Kandidaten dürften also eine größere Rolle gespielt haben als bei den häufig kaum den Kinderschuhen entwachsenen fürstlichen Kandidaten.

Dennoch trat selbstverständlich auch der niederadlige Kandidat bei einer Bischofswahl als Vertreter einer Familie an. Anders als bei den Fürstensöhnen kam dabei aber vor allem den Verflechtungen innerhalb des Kapitels entscheidende Bedeutung zu. Damit geraten insbesondere die Verwandtschaftsverhältnisse der Domherren in den Blick. Die höhere Kunst der Familienpolitik der stiftsmäßigen Familien bestand darin, ihre Söhne und vor allem ihre Töchter so zu verheiraten, dass möglichst günstige Verbindungen zu anderen stiftsmäßigen Familien entstanden. »Möglichst günstig« konnte heißen, dass die für eine Heiratsverbindung in Aussicht genommene Familie schwerpunktmäßig gerade in den Domkapiteln vertreten war, in denen man selbst engagiert war und vielleicht sogar eine Bischofswahl anstrebte²³¹. Es konnte aber auch heißen, dass die Familie zwar einflussreich sein, aber am besten nicht über einen eigenen Bischofsaspiranten verfügen sollte, der dem eigenen Kandidaten Konkurrenz machen konnte²³². Auf alle Fälle ließ sich durch eine Heirat am besten und dauerhaftesten die Zusammenarbeit zweier Familien bekräftigen, sie diente, so eine typische Formulierung in Heiratsverträgen, der »bekräftigung beständiger freundschaft« zwischen den Familien²³³. Diese Funktion von Heiratsverbindungen, auch in ihrer sehr speziellen Ausrichtung im Hinblick auf Bischofswahlen, war selbstverständlich allen Beteiligten klar. Mitunter wurden entsprechende Vereinbarungen sogar explizit vertraglich niedergelegt, so anlässlich der Mainzer Erzbischofswahl 1679 zwischen dem dann zum Erzbischof gewählten Anselm

war; KEINEMANN, Domkapitel, S. 114.

231 DUHAMELLE, Allianzfeld, S. 132.

232 SCHRAUT, Ehen, S. 17.

233 SCHRAUT, Haus Schönborn, S. 72. Zitat aus einem Vertrag zwischen Anselm Franz von Ingelheim und Melchior Friedrich von Schönborn.

Franz von Ingelheim und Melchior Friedrich von Schönborn²³⁴. Selbstverständlich bedeuteten verwandtschaftliche Beziehungen zu möglichst vielen Domkapitularen noch keine Garantie für eine Wahl zum Bischof, aber sie erhöhten die Chancen doch ganz beträchtlich.

Die Forschungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte über einzelne Wahlen wie über die die Domkapitel tragenden Adelsgruppen haben gezeigt, dass eine direkte Korrelation zwischen der Vernetzung der in den Domkapiteln vertretenen Familien und ihrem Erfolg bei Bischofswahlen besteht. Dass die Verwandtschaftsverhältnisse zu den entscheidenden Einflussfaktoren bei den Wahlen gehörten, ist freilich nicht erst eine Erkenntnis moderner historischer Forschung, sondern war bereits den Zeitgenossen klar, und zwar nicht nur den stiftsadligen Familien selbst, die ihre Strategien darauf ausrichteten, sondern auch den Beobachtern der Wahlvorgänge. Die zahlreichen Berichte, die im Vorfeld von Bischofswahlen über die Parteiungen im Domkapitel verfasst wurden – sei es von kaiserlichen Kommissaren, den Nuntien, den Agenten fürstlicher Häuser oder den Gesandten benachbarter Mächte – gehen bei der Abhandlung der einzelnen Domherren und ihrer Präferenzen standardmäßig auch auf die Verwandtschaftsverhältnisse ein²³⁵.

Eine ganz spezielle Form der Heiratsverbindungen stellt die zwischen den Familien von Amtsvorgänger und -nachfolger auf einem Bischofsstuhl dar. Derartige Verbindungen lassen sich in den vom niederen Adel beherrschten Bistümern vielfach beobachten, ihre Existenz wird auch in der Literatur immer wieder beschrieben. Dennoch harrt diese spezifische Erscheinungsform familiärer Kontinuität noch der genaueren Deutung. Handelt es sich dabei vielleicht nur um die zwangsläufige statistische Folge der engen verwandtschaftlichen Verflechtungen der führenden Familien? Oder versuchten Familien, die auf eine Bischofswahl spekulierten, durch eine Heirat in die Familie des Amtsinhabers oder eines Amtsvorgängers ihren Anspruch zu erhärten, indem auf diese Weise eine Art dynastische Kontinuität hergestellt und dadurch die Legitimität der Herrschaft erhöht wurde? Oder wurde die Legitimität im Nachhinein, d.h. nach erfolgter Wahl, durch eine ver-

234 Ebd.

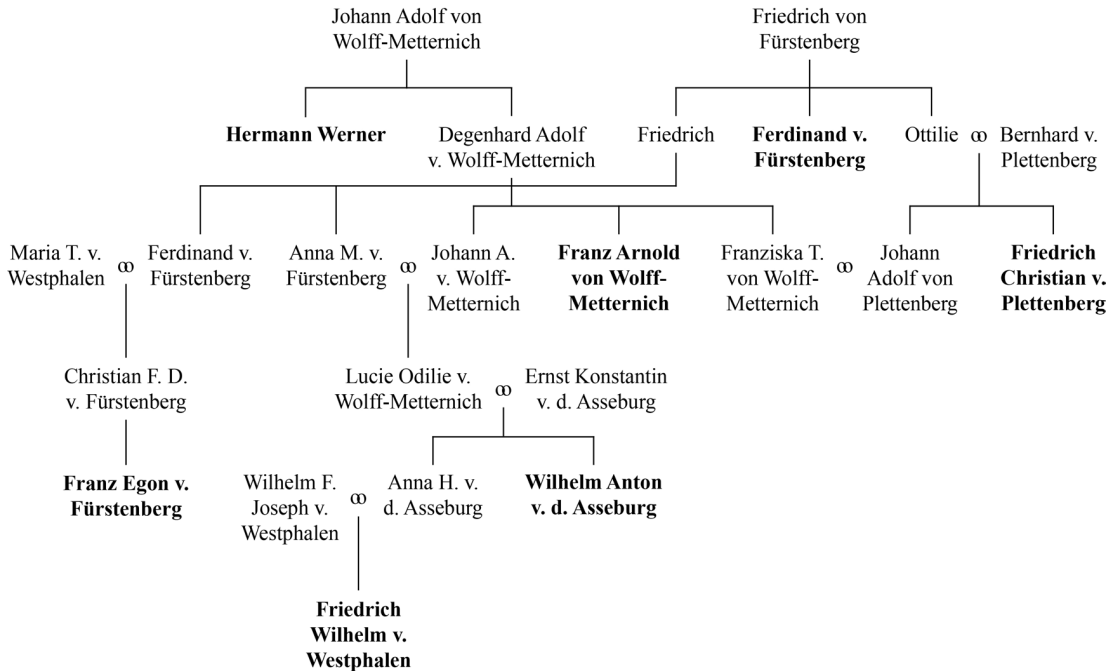
235 Es ließen sich zahllose Beispiele für derartige Listen mit entsprechenden Angaben anführen. Zwei Hinweise mögen hier genügen: Vor der Wahl in Münster 1706 glaubte der preußische Gesandte von der Bussche sieben Parteien im Domkapitel ausmachen zu können, die sich nicht zuletzt durch ihre enge Verwandtschaft konstituierten, knapp zwei Monate später, Mitte Juli, waren nur noch drei Parteien übriggeblieben; WOLF, Reichskirchenpolitik, S. 101f. u. 122. Und für die demnächst in Trier anstehende Wahl fertigte der Rat Karl Josephs von Lothringen, Baron Tastungen, um 1708 eine Übersicht über alle Domherren einschließlich ihrer verwandtschaftlichen Verbindungen an; ebd., S. 184–186. Ausführlich zu diesem Themenfeld: Peter ZÜRCHER, Die Bischofswahlen im Fürstbistum Eichstätt von 1636 bis 1790. Wahlgeschehen im Spiegel domkapitelscher, dynastischer und kaiserlicher Landes- und Reichskirchenpolitik, München 2008, wenn auch teilweise mit allzu mechanistischen Rückschlüssen von den Verwandtschaftsverhältnissen auf die Präferenzen für einzelne Kandidaten.

wandtschaftliche Verbindung betont? Wenn auch die hinter diesen Heiraten stehenden Motive und Strategien im Moment noch ungeklärt sind, ist der dadurch bewirkte Effekt jedoch unübersehbar: Christophe Duhamelle spricht in diesem Zusammenhang von unausgesprochenen Regeln der Sukzession, die den Bischofsstuhl den Verwandten des verstorbenen Fürstbischofs reservierten²³⁶.

Ein Blick auf die westfälischen Bischöfe des Untersuchungszeitraums mag das Gesagte verdeutlichen. Ein auf die Fürstbischöfe konzentrierter Stammbaum zeigt anschaulich, dass fast alle Bischöfe einem großen Verwandtschaftsnetz angehörten, lediglich Christoph Bernhard von Galen, Dietrich Adolf von der Reck und Jobst Edmund von Brabeck standen im Hinblick auf ihre verwandtschaftliche Anbindung etwas abseits. Die anderen aber waren näher miteinander verwandt, als es die verschiedenen Namen auf den ersten Blick vermuten lassen. Damit zeigt sich erneut die große Bedeutung der Frauen für die Herstellung familiärer Verbindungen. Die Konzentration auf die Söhne bei der Untersuchung der Verwandtschaftsverhältnisse der geistlichen Würdenträger führt gerade für die stiftsadligen Familien zu stark verzerrten Ergebnissen, da die Geistlichen selbst als Agnaten ausfielen und häufig nur sehr wenige Männer Ehen eingingen. Geht man nämlich nur nach den Namen, berücksichtigt also nur die Agnaten, so scheint eine enge Verwandtschaft nur zwischen Hermann Werner und Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht vorzuliegen. Dabei gab es noch zwei weitere Fälle direkter Neffen-Nachfolge: Friedrich Christian von Plettenberg war der Neffe Ferdinands von Fürstenberg und sein Nachfolger in Münster, und Friedrich Wilhelm von Westphalen »beerbte« seinen Onkel Wilhelm Anton von der Asseburg als Bischof von Paderborn. Wilhelm Anton wiederum war ein Großneffe Franz Arnolds von Wolff-Metternich, dessen Bruder mit einer Nichte Ferdinands von Fürstenberg verheiratet war. Es war mithin ein sehr kleiner Kreis eng verwandter Familien, der die Bischofswahlen in der *Westfalia Sacra* über anderthalb Jahrhunderte hinweg unter sich ausmachte, sofern nicht ein fürstlicher Kandidat »von außen« sich bewarb.

236 DUHAMELLE, L'héritage collectif, S. 87.

Verwandtschaftliche Verflechtungen der westfälischen Fürstbischöfe



Damit relativiert sich auch der vielfach gegen die geistlichen Wahlstaaten geäußerte Vorwurf der Instabilität, der davon ausgeht, dass jede Wahl einen Bruch mit der Vergangenheit bedeutete und jede neu an die Macht gekommene Familie die Regierungszeit »ihres« Bischofs vor allem zu Gunsten der Familie ausnutzte²³⁷. Die Kontinuität war nämlich wesentlich größer als die Verschiedenheit der Namen vermuten lässt – anders als an der Kurie, wo nach der Wahl eines neuen Papstes tatsächlich häufig eine Abrechnung mit dem Vorgänger und seiner Familie einsetzte. Einen wirklichen Bruch bedeutete in dieser Hinsicht nur der Wechsel von einem Bischof aus dem niederen Adel zu einem aus einer fürstlichen Dynastie oder umgekehrt.

Die Gegenüberstellung der Wahlen von Bischöfen aus fürstlichen und aus nichtfürstlichen Häusern hat gezeigt, dass sich die Voraussetzungen und Umstände ihrer Wahl erheblich unterschieden, obwohl sie sich demselben Wahlverfahren stellten und für sie formal die gleichen Bedingungen galten. Zwar bewarben sich Bischöfe aus beiden Gruppen um das hohe Amt nicht zuletzt als Vertreter ihrer Familien. Aber während die fürstlichen Häuser pri-

237 Ebd., S. 91.

mär von außen auf die Domkapitel einwirkten – mit Hilfe ihrer Verbindungen zu Kaiser und Papst, den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, den Ressourcen ihrer Hausmacht –, machten sich die stiftsadligen Familien v.a. ihre Verbindungen zu anderen stiftsadligen Familien zunutze. Auf die Spitze getrieben wurde die überragende Bedeutung der Familie bei den Dynastien dadurch, dass ihre Bischofskandidaten nahezu austauschbar waren. Die Kandidaten des Stiftsadels hatten demgegenüber zumeist schon einen gewissen »Bewährungsaufstieg« hinter sich – nicht zuletzt in Konkurrenz zu den Brüdern, Vettern und anderen Verwandten im Domkapitel.

1.4 Der Bischof im Dienst seiner Familie

Auch nach seiner Wahl zum Bischof hörte der neue Kirchenfürst nicht auf, Teil seiner Familie zu sein. Damit ist weniger die emotionale Bindung an Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige gemeint – diese kann hier außer Betracht bleiben. In den Blick genommen werden soll vielmehr etwas anderes: Nachdem der Bischof sein Amt mit Hilfe seiner Familie errungen hatte, wurde von ihm erwartet, dass er dieses Amt nun (auch) in den Dienst der Familie stellte. Grundsätzlich wurden diese Erwartungen als berechtigt angesehen und waren nicht strittig, auch wenn die Kritik an der Verwandtenbegünstigung – zumindest, sofern sie ein bestimmtes Maß überschritt – gegen Ende des Mittelalters und vollends in der Frühen Neuzeit lauter wurde²³⁸. Diese Kritik muss freilich klar unterschieden werden von der pauschalen Verurteilung derartiger Phänomene als Korruption und typisch mittelalterlicher bzw. frühneuzeitlicher Vetternwirtschaft, wie sie lange die historische Forschung prägten.

Das Tridentinum hatte sich diese Kritik allerdings durchaus zu eigen gemacht. Die Konzilsväter hatten den Bischöfen nämlich ausdrücklich verboten, »ihre Verwandten oder Familiaren aus den Einkünften der Kirche zu unterstützen«²³⁹. Der Passus gipfelt in der Ermahnung des Konzils an die Bischöfe, »alle menschlichen Gefühle gegenüber Brüdern und Schwestern, Neffen und Nichten und Verwandten, woraus die Saat vieler Übel in der Kirche erwächst, völlig abzulegen«²⁴⁰. Diese Forderung stand nun freilich in

238 Zur Diskussion dieser Frage im Mittelalter siehe den Überblick von Klaus SCHREINER, *Consanguinitas. Verwandtschaft als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters*, in: Irene CRUSIUS (Hg.), *Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania sacra*, Göttingen 1989 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 = Studien zur Germania Sacra 17), S. 176–305.

239 Sess. XXI, De ref. 1. Lediglich, wenn jene arm wären, seien sie wie andere Arme zu bedenken. 240 Ebd.

eklatantem Widerspruch zur sozialen Praxis der Zeit, und es kann deshalb nicht verwundern, dass sie nie ernsthaft eine Rolle spielte. Nicht nur, dass die Forderung in ihrer Radikalität nicht befolgt wurde: Soweit zu erkennen, scheint sie nicht einmal als Argument ins Feld geführt worden zu sein, da sie offenbar selbst den Kritikern des bischöflichen Nepotismus völlig überzogen erschien.

Wolfgang Reinhard hat für die Päpste der Frühen Neuzeit gezeigt, dass es zu der von ihnen selbstverständlich erwarteten *pietas* gehörte, Angehörige ihrer Familie auf vielfältige Weise zu bedenken, solange ein gewisses, freilich nicht von vornherein und normativ festliegendes Maß nicht überschritten wurde²⁴¹. Dies galt entsprechend auch für die Erzbischöfe und Bischöfe der Reichskirche. Das Kriterium für die allgemeine Akzeptanz dieser Praxis stellte auch für diese Kirchenfürsten das rechte Maß und nicht die rigorose Norm des Tridentinums dar.

Allerdings fehlen bisher weitgehend systematische Arbeiten, die vergleichbar der Analyse der päpstlichen *pietas* durch Wolfgang Reinhard und seine Schüler das Verhältnis von Fürstbischöfen zu ihren Familien untersuchen würden. Allein für die Schönborn ist diese Interdependenz zwischen der adligen Familie und den aus ihr hervorgegangenen Bischöfen bisher erforscht worden²⁴². Ansonsten konzentrierte sich die Forschung auf den Anteil der Familie am Aufstieg der Bischöfe; mit ihrer Wahl jedoch schienen die Bischöfe gleichsam – wie vom Tridentinum gefordert – familienlose Wesen zu werden. Hier sollen die folgenden Ausführungen erste Abhilfe schaffen durch eine vergleichende Analyse der Bindungen des Fürstbischofs an seine Familie, aber auch der Lösung von der Familie sowie insbesondere der verschiedenen Formen der Begünstigung der Familie, in denen sich diese Bindung manifestierte. Auch für diese Fragestellung sind die Bischöfe aus fürstlichen und aus nichtfürstlichen Häusern getrennt zu untersuchen, da das Verhältnis des Bischofs zu seiner Familie, seine Stellung innerhalb der Familie je nach ständischer Herkunft anderen Rahmenbedingungen unterlag und deshalb spezifische Gestalt annahm.

Die fürstlichen Dynastien

Die bekannteste Form der Verwandtenbegünstigung in der Reichskirche stellte zweifellos die Sekundogenitur dar; das in der Frühen Neuzeit übliche

241 Zur *pietas* der Päpste: Wolfgang REINHARD, PAPA PIUS. Prolegomena zu einer Sozialgeschichte des Papsttums, in: Remigius BÄUMER (Hg.), Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, München 1972, S. 261–299, hier bes. S. 295–297; zum rechten Maß ebd., S. 267f.

242 SCHRÖCKER, Patronage; SCHRAUT, Haus Schönborn.

Mittel, eine solche zu errichten, bildete die Koadjutorie²⁴³. Demgegenüber muss freilich festgehalten werden, dass die Ausbildung sogenannter geistlicher Sekundogenituren auch bei den in der Reichskirche engagierten fürstlichen Dynastien keineswegs die Regel war. Dazu waren die Hindernisse einfach zu hoch. Denn gleich eine ganze Reihe von Voraussetzungen musste über mehrere Generationen bzw. Episkopate hinweg erfüllt sein: Die Familie musste über genügend Söhne verfügen; der Adjuvandus und der Papst mussten mit einer Koadjutorie einverstanden sein, ebenso der Kaiser; das Domkapitel musste den Kandidaten wählen. Dass eine Koadjutorie wie jede Bischofswahl mit teilweise ganz erheblichen Kosten verbunden war, stellte fast schon das geringste Problem dar.

Wenn man unter einer geistlichen Sekundogenitur ganz formal die ununterbrochene Besetzung eines Bischofsstuhls mit Angehörigen einer Familie über mehrere Episkopate hinweg verstehen will – und nur dann erscheint der Begriff, der ja in Anlehnung an die Etablierung einer weltlichen Nebenlinie gebildet ist, sinnvoll²⁴⁴ –, so gelang es in der Frühen Neuzeit nur fünf Familien, geistliche Sekundogenituren in der Reichskirche zu etablieren²⁴⁵: zuvörderst natürlich den Wittelsbachern²⁴⁶, außerdem den Habsburgern in Passau²⁴⁷,

243 Siehe dazu den Überblick von Rudolf REINHARDT, *Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra*, in: Johannes KUNISCH (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, S. 115–155; jetzt auch in: REINHARDT, *Reich – Kirche – Politik*, S. 119–151.

244 Wenn eine Dynastie in einem Bistum in Abständen immer wieder einmal zum Zug kam, wäre eher von Einflussphäre oder Dominanz zu sprechen, da das für Sekundogenituren konstitutive Moment der direkten Nachfolge entfällt.

245 Die Besetzung Bremens mit drei Administratoren aus dem Hause Schleswig-Holstein von 1585–1648 und Halberstadts mit vier Brandenburgern von 1513–1566 und anschließend vier Braunschweig-Lüneburgern 1566–1623 bleibt wegen der anders gelagerten Bedingungen evangelischer Administrationen außer Betracht; ebenso die alternative Sukzession der Braunschweig-Lüneburger in Osnabrück nach 1648.

246 Köln: Ernst von Bayern 1583–1612; (nach Koadjutorie) Ferdinand von Bayern 1612–1650; (nach Koadjutorie) Maximilian Heinrich von Bayern 1650–1688; Joseph Clemens von Bayern 1688–1723; (nach Koadjutorie) Clemens August von Bayern (1723–1761). Hildesheim: Ernst von Bayern 1573–1612; (nach Koadjutorie) Ferdinand von Bayern 1612–1650; (nach Koadjutorie) Maximilian Heinrich von Bayern 1650–1688; ||; Joseph Clemens von Bayern 1714–1723; Clemens August von Bayern 1724–1763. Regensburg: Albrecht Sigmund von Bayern 1669–1685; (nach Koadjutorie) Joseph Clemens von Bayern 1685–1715; Clemens August von Bayern 1717–1719; Johann Theodor von Bayern 1721–1763. Lüttich: Ernst von Bayern 1581–1612; (nach Koadjutorie) Ferdinand von Bayern 1612–1650; (nach Koadjutorie) Maximilian Heinrich von Bayern 1650–1688; ||; Joseph Clemens von Bayern 1694–1723; ||; Johann Theodor von Bayern 1744–1763. [|| bedeutet: Unterbrechung durch Bischof aus anderer Familie].

247 Leopold von Österreich 1598–1625; Leopold Wilhelm von Österreich 1626–1662; (nach Koadjutorie) Karl Joseph von Österreich 1662–1664. Ob man das Aufeinanderfolgen von zwei Habsburgern in Straßburg (Leopold von Österreich 1608–1625; Leopold Wilhelm von Österreich 1625–1662) als Sekundogenitur bezeichnen will, erscheint schon fraglich.

den Rohan in Straßburg²⁴⁸ sowie den Madruzzo in Trient²⁴⁹ und den Spaur in Brixen²⁵⁰, dazu kommt der Deutsche Orden, der ab 1780 fest in habsburgischer Hand war. Bezeichnenderweise handelte es sich also um drei fürstliche und nur zwei nichtfürstliche Familien. Wiederum nicht zufällig kamen die beiden nichtfürstlichen Familien in stark von Österreich beeinflussten Bistümern ganz am Rande der *Germania Sacra* zum Zuge, auch die Besetzung des Straßburger Bischofsstuhls im 18. Jahrhundert folgte aufgrund der französischen Dominanz nur noch sehr eingeschränkt den üblichen reichskirchlichen Spielregeln. Andere Dynastien wie die Pfalz-Neuburger, die Lothringer oder Wettiner konnten keine geistlichen Sekundogenituren errichten²⁵¹. Gemäß dem hier ins Auge gefassten Untersuchungsraum wird sich die Darstellung deshalb auf die Wittelsbacher konzentrieren.

Welche Rolle kam nun bei der Ausbildung einer Sekundogenitur den Bischöfen zu? Da, wie gesagt, der übliche Weg zur Herstellung einer Quasi-Erblichkeit des Bistums die Koadjutorie darstellte, brauchte man die Zustimmung des Bischofs – gegen seinen Willen eine Koadjutorwahl zu erreichen, war nicht möglich. Das bedeutet freilich nicht zwangsläufig, dass es der Bischof war, von dem die Initiative zur Errichtung einer Koadjutorie ausging, ganz im Gegenteil: In den meisten Fällen war die Dynastie die treibende Kraft und nicht der Bischof, der oft erst mühsam überzeugt werden musste. Gerade bei den Wittelsbachern finden sich für diese Konstellation zahlreiche Beispiele. Bereits im ersten Fall dieser Art, nämlich der Kölner Koadjutorie 1595/96, sah sich die Familie genötigt einzugreifen, um das mit so hohem Aufwand erworbene Erzbistum für die Dynastie zu erhalten, da durch das Verhalten Kurfürst Ernsts irreparabler Schaden und Ansehensverlust, ja sogar die Absetzung des Erzbischofs drohten²⁵². Zwar stimmte Ernst schließlich der Koadjutorwahl zu, wirklich einverstanden war er mit

248 Armand Gaston Maximilien de Rohan 1704–1749; (nach Koadjutorie) François Armand Auguste de Rohan 1749–1756; Louis César Constantin de Rohan 1757–1779; (nach Koadjutorie) Louis René Edouard de Rohan 1779–1803.

249 Cristoforo von Madruzzo 1539–1567; (nach Koadjutorie) Giovanni Ludovico von Madruzzo 1567–1600; (nach Koadjutorie) Carlo Gaudenzio von Madruzzo 1600–1629; (nach Koadjutorie) Carlo Emanuele von Madruzzo 1630–1658.

250 Leopold Maria Joseph von Spaur 1748–1778; Ignaz Franz Stanislaus von Spaur 1778–1779; Joseph Philipp Franz von Spaur 1780–1791.

251 Unzutreffend deshalb Jürgen WEITZEL, Art. Sekundo-, Tertiogenitur, in: HRG 4, Berlin 1990, Sp. 1614f., hier Sp. 1615. Auch die Bezeichnung der Pfalz-Neuburger und Lothringer als »habsburgische Sekundogenituren« in der Reichskirche erscheint – zumindest wenn damit eine Tatsache und nicht lediglich ein Projekt bezeichnet werden soll – insofern unglücklich gewählt, als beide Dynastien nur eine Generation lang Söhne auf Bischofsstühlen platzieren konnte. Wolf dagegen verwendet den Begriff, ohne auf die Frage der Kurzlebigkeit des reichskirchlichen Engagements beider Dynastien einzugehen; WOLF, Reichskirchenpolitik, S. 39–42.

252 Ernst verweigerte sich den Bemühungen der Kurie und seines Bruders, ihm einen seiner Nefen als Koadjutor an die Seite zu geben, zunächst hartnäckig. Zu den Verhandlungen Felix STIEVE, Die Politik Baierns 1591–1607, Bd. 1, München 1878 (Briefe und Acten zur Geschichte

der Wahl seines Neffen Ferdinand jedoch nicht, zumal es in diesem Fall nicht nur darum ging, die Nachfolge zu regeln, sondern dem Kurfürsten die Regierungsgeschäfte sofort aus der Hand zu nehmen. Im Jahre 1595 wurde Ferdinand vom Kölner Domkapitel zum Koadjutor gewählt, ein Jahr später übernahm er die weltliche und geistliche Administration des Erzbistums. Diese Regelung war allerdings allein den besonderen Umständen unter Kurfürst Ernst geschuldet, üblicherweise musste sich ein Koadjutor ausdrücklich dazu verpflichten, zu Lebzeiten des Bischofs sich nicht in die Regierungsgeschäfte einzumischen²⁵³.

Auch um die bayerischen Bistümer Freising und Regensburg beim Haus zu halten, ergriff München die Initiative. Als der pfälzische Kurfürst Philipp Wilhelm für seine zahlreichen Söhne Interesse an Freising und Regensburg bekundete, ließ sich der bayerische Kurfürst Ferdinand Maria von seinem Vetter, Fürstbischof Albrecht Sigmund von Freising und Regensburg, und den beiden Domkapiteln zusichern, im Falle einer Koadjutorwahl nur einen Kandidaten aus dem Hause Bayern zu wählen; sein Sohn Max Emanuel setzte dann in beiden Bistümern die Wahl Joseph Clemens' durch²⁵⁴. Während es in diesem Fall dem Familienoberhaupt also gelang, den Bischof dazu zu bewegen, den gewünschten Koadjutor aus der eigenen Familie zu akzeptieren, war bei Maximilian Heinrich in Köln alles Drängen aus München vergeblich: Der Erzbischof war nicht bereit, einer Koadjutorwahl seine Zustimmung zu erteilen²⁵⁵.

Gegenüber Joseph Clemens musste sein Bruder Max Emanuel immerhin über zwei Jahre lang all seine Überredungskünste aufbieten, bis jener endlich seinen Widerstand gegen eine Koadjutorwahl aufgab. Dabei lagen die Gründe für die Hinhaltetaktik Joseph Clemens' ganz offensichtlich nicht in der Person des in Aussicht genommenen Koadjutors Clemens August begründet, denn der Kölner Kurfürst tat alles, um dem Domkapitel seinen Neffen als Nachfolger zu empfehlen²⁵⁶. Es war wohl mehr die Koadjutorie selbst, die dem Erzbischof Kopfzerbrechen bereitete. Wahrschein-

des Dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher 4), S. 333–359.

253 So beispielsweise festgelegt in der Vereinbarung zwischen Joseph Clemens und seinem Koadjutor Clemens August von Bayern, Bonn, 14. März 1722; HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 57, fol. 17r–23r, hier Art. 4, fol. 19v–20r. Ebenso in den Pacta zwischen dem Hildesheimer Bischof Jobst Edmund von Brabeck und seinem Koadjutor Joseph Clemens von Bayern, Lütlich, 17. Dezember 1694; HStA Hannover, Hild. Br. 1, 3191, fol. 92r–99r, Art. 1; sowie im Revers Ferdinands von Fürstenberg für Christoph Bernhard von Galen vom 18. Mai 1667; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 262.

254 WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern, S. 73.

255 Maximilian Heinrichs (zu) späte Bereitschaft, Wilhelm Egon von Fürstenberg zum Koadjutor wählen zu lassen, erfolgte dann gegen den ausdrücklichen Willen der Familie.

256 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 28. Juni 1721; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 221), unfol.

lich tat auch hier der Aberglaube seine Wirkung, dass ein Bischof mit der Beantragung einer Koadjutorie sich praktisch sein eigenes Grab schaufle. Aber mit einem solchen »Argument« brauchte Joseph Clemens seinem Bruder selbstverständlich nicht zu kommen. Also nahm er zu anderen Begründungen seine Zuflucht. Vor allem zwei Punkte waren es, die er immer wieder vorbrachte: Zum einen dürfe keine Simonie im Spiel sein. Eine solche vermutete er jedoch in dem Handel mit der Propstei Altötting. Kardinal Christian August von Sachsen-Zeitz sagte nämlich seine und seiner Freunde Stimme für die Wahl Clemens Augusts zu, wenn jener die Propstei an Christian Augusts Neffen Adolf Moritz von Sachsen-Zeitz abtrete²⁵⁷. Max Emanuel musste ein theologisches Gutachten beschaffen und seinem Bruder sein Wort geben, dass dabei alles mit rechten Dingen zugehe²⁵⁸. Zum zweiten gab der Kölner Kurfürst vor, dass er einen Misserfolg bei der Wahl befürchte, wenn nicht ein kaiserliches Empfehlungsschreiben für Clemens August vorliege – auch dieses besorgte Max Emanuel²⁵⁹. Der bayerische Kurfürst lag wohl richtig mit seiner Einschätzung, dass es sich hier um Ausreden handle und Joseph Clemens die große Aversion, die er stets dagegen gehabt habe, sich einen Koadjutor zu nehmen, nicht verbergen könne. Anfangs hatte Max Emanuel deshalb Clemens August gebeten, auf die »haicklichkeit« seines Onkels Rücksicht zu nehmen²⁶⁰. Zu Beginn des Jahres 1722, als man fast am Ziel angelangt war, schlug Max Emanuel dann seinem Sohn vor, so zu tun, als ob sie den Widerstand des Erzbischofs nicht bemerkten²⁶¹. Inzwischen

257 Eduard HEGEL, *Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit (1688–1814)*, Köln 1979 (Geschichte des Erzbistums Köln 4), S. 54.

258 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 28. Juni 1721 (HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a [R 221], unfol.); Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, München, 6. Dezember 1721 (ebd.); Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, München, 7. Januar 1722 (ebd.); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 11. Januar 1722 (HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 62, fol. 18r–19v); Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, München, 24. Januar 1722 (ebd., fol. 35r–v) (mit Übersendung des Gutachtens); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 1. Februar 1722 (ebd., fol. 36r–39r).

259 Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, München, 7. Januar 1722 (HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a [R 221], unfol.); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 11. Januar 1722 (HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 62, fol. 18r–19v); Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, München, 24. Januar 1722 (ebd., fol. 35r–v); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 1. Februar 1722 (ebd., fol. 36r–39r); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 8. Februar 1722 (ebd., fol. 62r–65v).

260 Kurfürst Max Emanuel an Clemens August von Bayern, Geisenfeld, 16. November 1720; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/62, unfol.

261 Kurfürst Max Emanuel an Clemens August von Bayern, München, 10. Januar 1722; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 221), unfol. Zu seiner Information überließ er seinem Sohn deshalb den Briefwechsel, den er in dieser Sache bisher mit Joseph Clemens geführt hatte.

lag sogar schon das päpstliche Eligibilitätsbreve vor²⁶², aber Joseph Clemens zierte sich noch immer. Erst am 1. März 1722 richtete er an das Domkapitel das Gesuch, sich einen Koadjutor nehmen zu dürfen, und empfahl seinen Neffen²⁶³. Von nun an ging alles recht schnell: Am 9. Mai 1722 wurde Clemens August vom Kölner Domkapitel zum Koadjutor gewählt und damit der so überaus wichtige Kurhut für das Haus Bayern gesichert. Joseph Clemens übermittelte seinem Bruder diese Nachricht mit den bezeichnenden Worten, dass das Werk, »weswegen ich in 33 Jahren daraus dem Churhaus zu lieb mich sacrificirt habe«, nunmehr geglückt sei²⁶⁴. Dies zu erreichen, war das Ziel Max Emanuels gewesen, deshalb hatte er den Bruder über zwei Jahre lang bedrängt, bis dieser endlich nachgab²⁶⁵.

Dass ihm in der familieninternen Aufgabenverteilung in solchen Fragen nur der Juniorpart zukam, sah Joseph Clemens klar, und er schien darüber gar nicht einmal unglücklich zu sein, da so auch die größere Verantwortung bei Max Emanuel lag. Als während des Exils der beiden wittelsbachischen Kurfürsten die Gefahr einer Koadjutorwahl in Köln drohte, schrieb der Kölner Kurfürst seinem Bruder, dass eine solche Wahl unbedingt verhindert werden müsse, da sie ihm die Möglichkeit nehmen würde, für seine Neffen zu sorgen, machte ihm aber zugleich auch klar, dass die Angelegenheit deshalb mehr seine, Max Emanuels, Sache sei als seine eigene²⁶⁶.

Dass an einer Koadjutorie vor allem die Familie und weniger der jeweilige Bischof interessiert war, zeigt auch die Regelung der finanziellen Angelegenheiten in diesen Fällen. Soweit ersichtlich wurden die Koadjutoren weiterhin von München aus apanagiert, der Adjuvandus ging keinerlei finanzielle Verpflichtungen ein²⁶⁷.

262 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 1. Dezember 1721 (HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a [R 221], unfol.); Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, München, 6. Dezember 1721 (ebd.).

263 Kurfürst Joseph Clemens an das Kölner Domkapitel, Bonn, 1. März 1722; HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 65 II, fol. 12r–13v.

264 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 8. Mai 1722; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a, unfol.

265 Der erste Brief, in dem die Koadjutorie erwähnt wurde, datiert vom 27. Januar 1720. Bezeichnenderweise gibt Max Emanuel darin seiner Erschütterung Ausdruck, dass Joseph Clemens vermute, Max Emanuel lasse hinter seinem Rücken über die Koadjutorie verhandeln – der Kölner Kurfürst schätzte seinen Bruder hier wohl durchaus richtig ein.

266 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Valenciennes, 19. August 1710; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 217), unfol.

267 So mussten die Unterhändler für die Koadjutorie Ferdinands zusagen, dass dieser kein Geld aus dem Erzstift beanspruchen würde. Da er über keine nennenswerten eigenen Einkünfte verfügte, war er weiterhin auf die Zahlungen aus München angewiesen; STIEVE, Politik Baierns, S. 352 u. 359–361.

Auch wenn es nicht offen ausgesprochen wurde, so wird aus den Verhandlungen zwischen den Bischöfen und ihren Familien doch deutlich, dass die Familien ganz selbstverständlich von »ihren« Bischöfen erwarteten, dass sie das Ihre taten, um das Bistum in der Familie zu halten. Die Bischöfe selbst verdankten ihre Erhebung auf den Bischofsstuhl – und damit ihren (kur-)fürstlichen Rang, ihr Ansehen und ihre Einkünfte – der Familie, nun sollten sie ihren Teil dazu beitragen, Macht und Ansehen der Familie zu erhalten und ihren jüngeren Verwandten ein standesgemäßes Auskommen zu verschaffen. Sie trugen damit eine Dankesschuld gegenüber der Familie ab. Stellte sich ein Bischof wie Maximilian Heinrich aber stur, war die Familie letztlich machtlos. Das Verhalten des Kölner Erzbischofs blieb allerdings eine Ausnahme. Bei allen Vorbehalten gegen eine Koadjutorie, wobei dem Aberglauben, dass der Koadjutorwahl der baldige Tod des Bischofs folge, eine nicht unerhebliche Bedeutung zukam, fühlten sich die Fürstbischöfe ihrer Familie doch zu sehr verpflichtet, als dass sie ihren Widerstand bis zum letzten durchgehalten hätten.

Die Details der Errichtung von Sekundogenituren lassen die Hierarchie zwischen dem Bischof und seiner Familie, genauer gesagt: dem Chef des Hauses, unübersehbar hervortreten. Reichskirchenpolitik war Hauspolitik, und diese wurde, jedenfalls dem Anspruch nach, vom Chef des Hauses entschieden. Dem Bischof, obwohl als Reichsfürst bzw. Kurfürst im Rang zumeist dem Chef des Hauses gleichgestellt, kam dabei eindeutig eine nachgeordnete Rolle zu. Das schloss selbstverständlich ein Aufbegehren des Bischofs nicht aus. Dieser konnte wie Maximilian Heinrich die Zustimmung zu einer Koadjutorie verweigern, oder wie Clemens August die in München ersonnene Aufteilung des wittelsbachischen Bischofsreiches in zwei Sekundogenituren durch eigene Ansprüche durchkreuzen²⁶⁸. Letztlich aber blieb der Bischof eingebunden in die Politik seines Hauses. Dieser konnte er sich zwar verweigern; ein eigener Gestaltungsspielraum in der Familienpolitik blieb ihm aber auch dann versagt. Diese nachgeordnete Position bringt der Begriff der Sekundogenitur – über die Tatsache der Erbfolge hinaus – zum Ausdruck.

Auch in ihrem politischen Handeln blieben die Fürstbischöfe aus fürstlichem Haus, obwohl als Reichsfürsten mit allen Rechten ausgestattet, häufig stark an ihre Familie gebunden: Wenn Kurfürst Max Emanuel die Bistümer in der Hand seines Bruders oder seiner Söhne stets als Teil des Hauses Bayern

²⁶⁸ Kurfürst Max Emanuel hatte sich die Verteilung der in wittelsbachischer Hand befindlichen Bistümer folgendermaßen vorgestellt: Köln, Münster und Lüttich für Clemens August, Regensburg, Hildesheim und Paderborn für Johann Theodor. Clemens August aber war nicht bereit, Paderborn dem Bruder abzutreten und erhob überdies Anspruch auf Hildesheim – und setzte sich damit letztlich durch; WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Kurfürsten Max Emanuel, S. 82.

betrachtete, so formulierte er damit zugleich den Anspruch, wer bei Angelegenheiten, die das gesamte Haus betrafen, die Richtlinien der Politik vorgab: selbstverständlich er. Nun handelte es sich bei Max Emanuel zweifellos um eine besonders machtbewusste Persönlichkeit, aber im Prinzip dachten der Kaiser in Wien oder die Kurfürsten Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg wohl kaum anders. Zunächst einmal handelte es sich freilich nur um einen Anspruch, mehr nicht. Dem entgegen stand die Prägung des geistlichen Fürsten durch sein Amt und eine schließlich fast immer sich ausbildende Bindung an das durch die Wahl erworbene Territorium. Persönliche Empfindlichkeiten mochten hinzukommen. Wohl in keinem Fall führte der Anspruch des Familienoberhaupts zu einer Fernsteuerung der geistlichen Fürsten im Interesse und Sinne der Familie: Bloße Marionetten waren die Fürstbischöfe nicht. Genauso selbstverständlich aber berücksichtigten sie – und dies sicherlich nicht an letzter Stelle – die Interessen ihres Hauses.

Freilich fiel die Einbindung der Fürstbischöfe in die Politik der Dynastie durchaus unterschiedlich aus, je nachdem, welche Ziele die Dynastie mit der Bischofserhebung verfolgt hatte. Die Konzeption der bayerischen Reichskirchenpolitik – landeskirchliche Bestrebungen im Umkreis der Stammlande²⁶⁹, ein Bischofsreich im Nordwesten verbunden mit der Kölner Kurwürde und dem Anspruch auf mindestens reichsweite Geltung des Hauses – setzte ein hohes Maß an Kohärenz der Politik aller bayerischen Wittelsbacher voraus. Dementsprechend verlangte der Kurfürst in München von seinen geistlichen Brüdern, Söhnen oder Neffen stets, ihre Politik als Reichsfürsten dem Gesamtinteresse des Hauses unterzuordnen. Dieses »haus, worunder ich neben meinen herrn Bruder den Churfürsten zu Cölln auch dich [Clemens August, B.B.] verstehe«²⁷⁰, stand für Max Emanuel im Zentrum seiner Politik, und er erwartete von seinem Bruder und seinen Söhnen, dass sie dies genauso sahen. Dabei berücksichtigte er freilich nicht, wollte es vielleicht auch nicht, dass für seine geistlichen Verwandten die Interessen des Hauses und die ihrer Stifter nicht unbedingt deckungsgleich waren.

Joseph Clemens empfand dieses Dilemma teilweise sehr schmerzhaft, wollte er doch gerne zeigen, »dass ich ein so getreuer bischoff als härzog in Bayern bin«²⁷¹. Das aber fiel ihm angesichts der von seinem Bruder eingefor-

269 Zu den bayerischen und habsburgischen landeskirchlichen Bestrebungen siehe – mit einem Schwerpunkt auf dem Spätmittelalter und der beginnenden Neuzeit – Günter CHRIST, Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erblanden, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 116 (1976), S. 137–158, auch in: Ders., Studien zur Reichskirche in der Frühneuzeit, Stuttgart 1989 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 12), S. 145–158.

270 Kurfürst Max Emanuel von Bayern an Bischof Clemens August, München, 31. März 1720; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 225, fol. 16r–19v, hier fol. 16v.

271 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Valenciennes, 19. Februar 1711; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 218), unfol.

derten Gefolgschaft im Interesse des Hauses nicht immer leicht. So tat er den zitierten Stoßseufzer, als Max Emanuel gerade wieder einmal massiv in ihn gedrungen war und seine Unterordnung unter die bayerische Politik verlangt hatte. Im Bemühen um eine Restitution der beiden Kurfürsten oder wenigstens um einen adäquaten Ausgleich bot Max Emanuel in der Endphase des Spanischen Erbfolgekriegs nämlich die Neutralität Bayerns an, falls ihm die spanischen Niederlande überlassen würden²⁷². Vermutlich, um das bayerische Gewicht in den Verhandlungen zu erhöhen, sollte auch Joseph Clemens der Neutralität beitreten, was jener jedoch ablehnte. Der bayerische Kurfürst reagierte empört und beleidigt. Er habe alles getan und gesagt, was ein treuer und wahrer Bruder tun soll, wenn Joseph Clemens das nicht einsehe, tue es ihm leid. Aber – so fuhr er fort – dies sei auch nicht mehr entscheidend, da Frankreich und Spanien gewillt seien, seine Forderungen zu erfüllen. Deutlich ließ Max Emanuel mit diesen Worten den Bruder spüren, dass er nur ein Instrument in seinen Händen war. Und um Joseph Clemens vollends ins Unrecht zu setzen, äußerte er sein Unverständnis darüber, dass jener das Hausinteresse und das seiner Stifter separiere, obwohl beides doch in diesem Fall deckungsgleich sei und Max Emanuel nur das Beste für das Haus wolle. Um dies auch der Nachwelt zu dokumentieren, werde er Kopien ihrer Korrespondenz in das bayerische Archiv legen lassen, damit kommende Generationen seine Verdienste erkennen könnten, falls Joseph Clemens sich tatsächlich anders entscheide²⁷³.

Damit traf Max Emanuel seinen Bruder nun allerdings an einer sehr empfindlichen Stelle, und das war wohl auch die alleinige Absicht dieser Ankündigung. In seiner Antwort machte Joseph Clemens geltend, dass er über seine Person, sein Leben und seine Gesundheit frei disponieren könne und gern bereit sei, diese Max Emanuel zu opfern, für die ihm anvertrauten Stifte aber sei er Gott verantwortlich²⁷⁴. Deutlich formulierte Joseph Clemens hier also die Grenzen der Orientierung seiner Politik am Interesse des Hauses. Dies verdient umso mehr hervorgehoben zu werden, als Joseph Clemens den Dienst an seinem Haus sehr hoch gewichtete, ja: – so seine Überzeugung –, sein ganzes Leben durch den Eintritt in den geistlichen Stand dem Haus geopfert hatte. Die politische Entwicklung ging rasch über die Neutralitätspläne Max Emanuels hinweg, der Tod Kaiser Josephs I. am 17. April 1711 ließ die Brüder wieder ganz anderen Projekten nachjagen. Auch wenn der Konflikt

272 Peter Claus HARTMANN, Max Emanuel im Exil, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700, Bd. 1: Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit, München 1976, S. 108–112, hier S. 109.

273 Kurfürst Max Emanuel an Kurfürst Joseph Clemens, Compiègne, 17. Februar 1711; HStA München, K. schw. 1076, fol. 12r–13v.

274 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Valenciennes, 19. Februar 1711; HStA München, Geh. HA, Korr. akten 753/42a (R 218), unfol.

deshalb nicht bis zur Entscheidung ausgetragen werden musste, offenbart der hier zutage getretene Dissens doch ein grundsätzliches und strukturelles Problem. Während Max Emanuel keine Kollision zwischen dem Interesse der Stifter in wittelsbachischer Hand und den Interessen des Hauses Bayern sehen konnte, da diese alle zusammen für ihn das Haus Bayern darstellten, empfand Joseph Clemens diesen Konflikt sehr schmerzlich. Dabei verlieh ihm gerade die Überzeugung, diesem Hausinteresse schon über die Maßen viel geopfert zu haben, in seinen Augen das Recht und – so muss man angesichts des Verhältnisses der Brüder wohl auch sagen – den Mut, in dieser Frage sich gegen die von Max Emanuel definierte Familienräson zu stellen.

Wenig später sah sich der Kölner Kurfürst dann sogar gezwungen, das Hausinteresse gegen Max Emanuel zu verteidigen. Eines der größten Hindernisse auf dem Weg zu einem Frieden, der das Ringen um das spanische Erbe beenden sollte, stellte die Frage der Restitution und Entschädigung der beiden wittelsbachischen Kurfürsten dar. Auch in Utrecht fuhren sich die Verhandlungen unter anderem an dieser Frage fest. Als Lösung wurde unter anderem ein Tausch Bayerns gegen andere Gebiete, vorzugsweise die Niederlande und Sizilien, ins Gespräch gebracht. Als Joseph Clemens von diesen Überlegungen erfuhr, fühlte er sich verpflichtet, seinem Bruder ernsthaft ins Gewissen zu reden. Er gestand zwar durchaus zu, dass »die Niederlande und Sicilien 2 bis 3 mahl considerabler alß Bayerland seynd in quantitate«, aber dies werde aufgewogen durch die günstige strategische Lage Bayerns, außerdem – und das war in den Augen Joseph Clemens' wohl der entscheidende Gesichtspunkt – »ist diesses Unser Vatterland und Eurer Liebden und dero Descendenten natürliches Patrimonium«²⁷⁵.

Die aufgeführten Beispiele sind in keiner Weise repräsentativ, ganz im Gegenteil. Denn sie beleuchten gerade die Ausnahmesituationen: der Kölner Kurfürst als Anwalt seiner Stifte gegen das Interesse des Hauses sowie als Sachwalter des Hauses gegen die Ambitionen Max Emanuels. Wie so häufig, ließen aber auch hier gerade die Konfliktsituationen die Normalität deutlicher hervortreten, indem sie Gelegenheit boten, die Prinzipien zu formulieren, denen die Politik normalerweise folgte. Und das war während der Regierungszeit Joseph Clemens' eindeutig das von Max Emanuel definierte Interesse des Hauses Bayern. Köln und die anderen Bistümer im Nordwes-

275 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Raimes, 26. Juni 1712; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/42a (R 218), unfol.; gedr. in: Karl Theodor HEIGEL, Kurfürst Joseph Klemens von Köln und das Project einer Abtretung Bayerns an Österreich. 1712–1715, in: Ders., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, München 1884, S. 197–259, hier S. 232f., das Zitat auf S. 232. Joseph Clemens versuchte in der Folgezeit über die verschiedensten Kanäle, den Tauschhandel zu verhindern, da er den Beteuerungen Max Emanuels, dass ein solcher Tausch nicht zur Debatte stehe, nicht glaubte. Siehe dazu ebd. die Darstellung und einige zentrale Quellenstücke.

ten bildeten in dieser Epoche sicherlich mehr als jemals vorher und nachher wirklich eine bayerische Sekundogenitur mit eingeschränkter Handlungsfreiheit.

Für die Zeit Clemens Augusts lässt sich in dieser Hinsicht keine so eindeutige Signatur vergeben. Das liegt zunächst einmal an der personellen Konstellation. Während Joseph Clemens es in 35 Jahren nur mit einem Chef des Hauses Bayern zu tun hatte, nämlich seinem Bruder Max Emanuel, sah sich Clemens August unterschiedlichen Familienoberhäuptern gegenüber: erst seinem Vater Max Emanuel, von 1726 bis 1745 seinem Bruder Karl Albrecht und anschließend seinem Neffen Max Joseph.

Auch Clemens August geriet immer wieder in die Lage, sich zwischen den Interessen der eigenen Territorien und denen des Hauses entscheiden zu müssen, und wie bei seinem Onkel genoss auch für ihn das Haus nicht unbesehene Priorität, denn, so formulierte er 1744: »Er wäre nicht nur gut bayerisch, sondern ein geborener Bayer, nachdem ihm Gott aber ander Länder verliehen, so müßte er vordersamst gut kölnisch sein«²⁷⁶. Zwischen diesen beiden Polen bewegte sich dann in der Tat seine Politik. In den ersten Jahren orientierte sich der junge Fürst sehr stark an seinem Vater. Seine regelmäßigen Briefe atmen deutlich den Geist der Unterordnung, obwohl er als Bischof von Paderborn und Münster nun zwar nicht Kurfürst, aber doch immerhin auch Reichsfürst war. Clemens August bat in seinen Briefen um die väterliche Erlaubnis für geplante Reisen²⁷⁷, kündigte dem Vater an, ihm vom Vortrag eines Gesandten »gehorsambst« zu berichten²⁷⁸ oder entschuldigte sich, wenn er einmal etwas entschieden hatte, ohne vorher Rücksprache zu halten. Wie weit diese Rücksichtnahme auf München gehen konnte, zeigte sich, als Clemens August nach einer Intervention des Vaters auf ein Bündnis mit Hessen-Kassel verzichtete, »obschon zu meiner großen avantage wäre, das ich aber nicht ansehe, weilen es dem Churhauß zu einem schaden dienen kunte«²⁷⁹. Politisch freigeschwommen hat sich Clemens August erst nach dem Tod des Vaters 1726. Dann aber war er in seinen politischen Entscheidungen aufs Ganze gesehen von München unabhängiger, als es sein Onkel Joseph Clemens je gewesen war.

Dabei spielte auch eine Rolle, dass das persönliche Verhältnis zu seinem älteren Bruder Karl Albrecht schwierig war. Wenn Clemens August ihm 1734 schrieb, »er sei noch nie so vergnügt gewesen, weil wir beide in allem

276 Max BRAUBACH, *Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte*, Münster 1949, S. 266.

277 Bischof Clemens August an Kurfürst Max Emanuel, Neuhaus, 11. Februar 1720; HStA München, Geh. Hausarchiv, Korr.akten 753/62, unfol.

278 Bischof Clemens August an Kurfürst Max Emanuel, Münster, 3. Januar 1720; ebd.

279 Bischof Clemens August an Kurfürst Max Emanuel, Neuhaus, 2. Juni 1720; ebd.

eines Sinns sind«²⁸⁰, so spricht aus diesem Satz auch eine gehörige Portion Erleichterung, da diese Einigkeit eben offensichtlich nicht die Regel war. Das hatte zu der durchaus unerwarteten Situation geführt, dass die beiden kurfürstlichen Brüder aus dem Hause Bayern gerade in dem Moment nicht an einem Strang zogen, als sich für das Haus die Chance eröffnete, auf die man seit den Zeiten Ludwigs des Bayern gewartet hatte: Clemens August setzte sich nämlich durchaus nicht von vornherein für die Ansprüche seines Bruders auf das österreichische Erbe und dann seine Wahl zum Kaiser ein. Vielmehr verpflichtete er sich 1732 zur Anerkennung der Pragmatischen Sanktion²⁸¹. Und ein Minister des Kölner Kurfürsten wusste nach dem Tode Kaiser Karls VI. zu berichten, Clemens August sei »auf keine Weise zu seines Kurhauses Interesse präveniert, sondern vielmehr zur Ruhe des römischen Reiches portiert«²⁸². Selbstverständlich ist es kaum möglich, genau zu gewichten, inwieweit Entscheidungen Clemens Augusts von den persönlichen Animositäten dem Bruder gegenüber oder von dem Interesse seiner Territorien bestimmt waren. Aber auffällig ist es schon, dass das Verhältnis zu München sich nach Karl Albrechts Tod 1745 wieder deutlich entspannte. Wenn also Max Braubach von dem starken wittelsbachischen Familiensinn Clemens Augusts geschrieben hat²⁸³, so war dieser sicherlich nicht immer in gleichem Maße wirksam und auch nicht so stark, dass er alle anderen Interessen von vornherein überdeckt hätte: Ein bloßer Statthalter Münchens ist Clemens August sicher nicht gewesen.

Erneut lagen die Verhältnisse bei den Habsburgern wesentlich anders. Erzherzog Leopold von Österreich, Bischof von Passau und Straßburg 1605 bzw. 1608–1625, diente seinen kaiserlichen Verwandten, erst Rudolf II., dann seinem Bruder Ferdinand II., in unterschiedlichen Funktionen. Als kaiserlicher Prinzipalkommissar sollte er das Herzogtum Jülich für den Kaiser unter Sequester stellen, später unterstützte er Rudolf militärisch gegen dessen Bruder Matthias, 1619 ging er als Statthalter nach Tirol. Auch sein Nachfolger als Bischof, Leopold Wilhelm von Österreich, zusätzlich noch Bischof von Halberstadt, Olmütz und Breslau sowie Hoch- und Deutschmeister, war fest eingebunden in die habsburgische Politik, allerdings ebenfalls nicht in seiner Rolle als mehrfacher Reichsfürst, sondern als Oberbefehlshaber der kaiserlichen Truppen in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges, als Generalstatthalter der spanischen Niederlande sowie zuletzt als Berater seines Neffen, des jungen Kaisers Leopold I. Sowohl bei Leopold als auch bei Leopold Wilhelm war für die Übernahme all dieser Funktionen allein die nahe Ver-

280 BRAUBACH, Kurköln, S. 259.

281 Ebd., S. 260. Siehe dazu ausführlich das Kapitel »Clemens August und die Pragmatische Sanktion«.

282 Ebd., S. 262.

283 Ebd., S. 259.

wandtschaft zum Kaiser entscheidend, ihre reichsfürstliche Stellung und bischöfliche Würde hingegen irrelevant, ja: letztere eher hinderlich.

Dem Kaiserhaus ebenfalls durch mancherlei Dienste, wenn auch nicht durch ein festes Amt, eng verbunden war Karl Joseph von Lothringen, seit 1698 Bischof von Osnabrück und ab 1711 auch noch Erzbischof von Trier. Sein erstes Bistum, Olmütz, hatte der junge Herzog 1695 im Bereich der habsburgischen Erblande erhalten, nachdem Kaiser Leopold I. 1694 die Wahl des erst Dreizehnjährigen zum Koadjutor durchgesetzt hatte²⁸⁴. Karl Joseph gehörte zum weiteren Kreis der kaiserlichen Familie, da seine Mutter eine Schwester des Kaisers war. Die Anlehnung der Lothringer an das Kaiserhaus war der schieren Not geschuldet: Seit 1670 war das Herzogtum von Frankreich besetzt gewesen, erst 1697 erfolgte die Restitution des Landes an Leopold, den Bruder Karl Josephs. Als auf Dauer gesichert konnte Lothringen freilich keinesfalls gelten. Dieses Wissen bestimmte das Handeln der beiden lothringischen Brüder. An eine eigenständige Politik war in dieser Lage nicht zu denken, die enge Anlehnung an das Kaiserhaus stellte vielmehr die beste Überlebensgarantie für das gefährdete Herzogtum dar. Geradezu ängstlich verfolgten die Brüder deshalb die Stimmung am kaiserlichen Hof, ständig bemüht, den Kaiser nicht zu verärgern, sensibel auf jede kleinste Abkühlung des kaiserlichen Wohlwollens reagierend²⁸⁵. Eifersüchtig beobachtet wurden insbesondere die Bemühungen des pfalz-neuburgischen Hauses, mit dem die Lothringer direkt auf dem reichskirchlichen Pfründenmarkt konkurrierten²⁸⁶.

284 WOLF, Reichskirchenpolitik, S. 55–57.

285 Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Osnabrück, 12. Juli 1705 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [I 19], fol. 65r–66r); Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph [vor 27. August 1705] (ebd., fol. 1r–4r, hier fol. 1v–2r); Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph [April 1707] (HHStA Wien, Lothring. HA 104 [alt 412], fol. 95r–101r, hier fol. 100r); Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph [Juli 1707] (HHStA Wien, Lothring. HA 104 [alt 413], fol. 35r–38v, hier fol. 36r); Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, o.O., 26. Juli 1715 (HHStA Wien, Lothring. HA 104 [alt 416], fol. 105r–107r, hier fol. 106r).

286 Im Jahre 1704 sah sich Karl Josephs Bruder Joseph veranlasst, Wien zu verlassen, da sich dort gerade Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg, der Bischof von Augsburg, aufhielt; Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wischau, 17. Dezember 1704 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [I 19], fol. 131r–v). Im darauffolgenden Frühjahr nahm Karl Joseph seinen Bruder mit nach Prag, da er nicht nach Wien gehen könne, weil dort Karl von Pfalz-Neuburg erwartet wurde; Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Kremsier, 15. März 1705 (ebd., fol. 107r–109r, hier fol. 107r–v). Als Karl Joseph als Generalbevollmächtigter für die ungarischen Angelegenheiten im Gespräch war, war Leopold außer sich vor Freude und malte sich aus, wie das pfälzische Haus sich über diese Ernennung ärgern werde; Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph [vor 27. August 1705] (ebd., fol. 1r–4r, hier fol. 2r–v).

Die Korrespondenz Karl Josephs mit seinem Bruder Leopold, die sich in einer Vielzahl von Briefen im Lothringischen Hausarchiv in Wien erhalten hat²⁸⁷, zeugt von einem engen Verhältnis der Brüder. Sehr regelmäßig gingen Briefe hin und her, in denen insbesondere Karl Joseph seinen Bruder über die Entwicklungen im Reich und am Kaiserhof auf dem Laufenden hielt. Denn Karl Joseph hielt sich eher sporadisch in seinem Bistum Osnabrück und später in Trier auf; Olmütz mit der Residenz Kremsier diente ihm zuweilen als unverdächtig Standort in der Nähe Wiens, wenn aus irgendwelchen Gründen der Aufenthalt direkt am Kaiserhof gerade nicht angebracht erschien, er aber doch in der Nähe der kaiserlichen Residenz sein wollte, um beständig mit Informationen versorgt zu sein und gegebenenfalls schnell an den Hof reisen zu können. Das Verhältnis der Brüder, wie es uns in den Briefen entgegentritt, unterscheidet sich signifikant von der an sich ja parallelen Konstellation zwischen Joseph Clemens und Max Emanuel von Bayern. Eine direkte Über- und Unterordnung ist kaum zu erkennen²⁸⁸, auch wenn Karl Joseph gelegentlich betonte, den Anweisungen seines älteren Bruders stets folgen zu wollen²⁸⁹. Aber Leopold war viel zu sehr auf die personelle Verbindung nach Wien in Gestalt seines Bruders und auf dessen Einschätzungen der Lage angewiesen, um ihn wie einen bloßen Befehlsempfänger behandeln zu können²⁹⁰.

Auch in der Reichskirchenpolitik handelte Karl Joseph durchaus eigenständig, und zwar sowohl in seinem eigenen Interesse als auch im Bemühen um eine adäquate Versorgung seines jüngeren Bruders Franz Anton. So ging die Bewerbung für Trier ganz offensichtlich allein auf die Initiative Karl Josephs zurück, auch die folgenden Schritte plante er weitgehend selbstständig²⁹¹. Und als das Gerücht auftauchte, dass Karl Joseph für ein

287 Hier finden sich vor allem die Briefe Karl Josephs an Leopold. Deren Frequenz ist beeindruckend: Für 1705 und 1711 sind 41 bzw. 40 Briefe erhalten, in den meisten Jahren bewegte sich ihre Zahl um die 20 herum.

288 Eine solche blitzt nur gelegentlich auf, wenn Leopold den Bruder ermahnt, Ordnung in seine finanziellen Angelegenheiten zu bringen bzw. ihn für entsprechende Anstrengungen lobt; Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, Lunéville, 19. Februar 1705 (HHStA Wien, Lothring. HA 103 [alt 409], fol. 44v–49r, hier fol. 46v–47r); Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, o.O., 16. Juli 1707 (HHStA Wien, Lothring. HA 104 [alt 413], fol. 32r–35r, hier fol. 33r).

289 Auf das Gerücht hin, er habe sich zum Priester weihen lassen, versicherte Karl Joseph dem Bruder, nichts ohne dessen Einverständnis zu unternehmen; Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Kremsier, 12. November 1704 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [119], fol. 139r–142r, hier fol. 141r–v). Außerdem Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wischau, 8. Oktober 1705 (ebd., fol. 23r–27r, hier fol. 26v).

290 Leopold selbst fasste das einmal in die Worte, er habe in der Welt keinen Kredit und keine Autorität als durch seine Brüder; Herzog Leopold von Lothringen an Desarmois, o.O., 26. November 1704 (HHStA Wien, Lothring. HA 103 [alt 408], fol. 53v–70v, hier fol. 54v).

291 Im November 1704 musste Leopold eingestehen, dass er keine Ahnung habe, welche Maßnahmen Karl Joseph für Münster ergreife und dass er gerücheweise überdies davon gehört habe,

Kardinalat vorgeschlagen worden sei, stellte Leopold es ganz in das Belieben des Bruders, ob jener die Würde annehmen wolle, da er sich, wie er eingestand, nicht genügend auskenne, um in dieser Frage sicher urteilen zu können²⁹².

Ein bedeutender, freilich über weite Strecken auch sehr undankbarer Part kam Karl Joseph bei der Ausbildung und Versorgung seines Bruders Franz Anton zu. Dieser befand sich über Jahre hinweg im Gefolge seines Bruders, um am Hofe des Bischofs seine Ausbildung zu vollenden²⁹³. Aber selbst Karl Joseph, dessen Mätressen allgemein bekannt waren, weshalb er vom Domkapitel kritisiert wurde²⁹⁴, und der es strikt ablehnte, die Priesterweihe zu empfangen, empfand das Verhalten seines Bruders als skandalös und beklagte sich wiederholt bitterlich²⁹⁵. Zum einen verspürte Franz Anton nämlich überhaupt keine Lust, sich irgendwelchen Studien zu widmen²⁹⁶, zum anderen erregte sein Lebenswandel Ärgernis²⁹⁷. Im Jahre 1710 verließen die Brüder Wien, da die Kaiserin über Franz Antons permanente »Schäkereien« geklagt

dass sein Bruder sich auch für Trier interessiere; Herzog Leopold von Lothringen an Desarmois, o.O., 26. November 1704 (HHStA Wien, Lothring. HA 103 [alt 408], fol. 53v–70v, hier fol. 57v–58r). Gut ein Jahr später fragte Leopold, ob er in Trier für Karl Joseph oder Franz Anton tätig werden solle; Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, Lunéville, 11. Januar 1706 (HHStA Wien, Lothring. HA 103 [alt 410], fol. 48r–57r, hier fol. 52r). Und im Frühjahr 1709 riet er Karl Joseph für den gegenwärtigen Zeitpunkt sogar eher von der Bewerbung in Trier ab, überließ ihm aber die Entscheidung; Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, o.O., April 1709 (HHStA Wien, Lothring. HA 104 [alt 413], fol. 69v–79r, hier fol. 73r–74r, 77v).

- 292 Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, o.O., 26. November 1704; HHStA Wien, Lothring. HA 103 (alt 408), fol. 72r–75v, hier fol. 72r–73v.
- 293 Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Kremsier, 5. Dezember 1704 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [I 19], fol. 135r–138r, hier fol. 136r–v); Herzog Leopold von Lothringen an Charles de Parisot, Lunéville, 22. März 1705 (HHStA Wien, Lothring. HA 103 [alt 409], fol. 82r–86v); Herzog Leopold von Lothringen an Desarmois, Lunéville, 25. März 1705 (ebd., fol. 87r–93v, hier fol. 92r); Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, Lunéville, 12. Juni 1706 (HHStA Wien, Lothring. HA 103 [alt 411], fol. 97r–98v, hier fol. 98v); Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, o. O., 20. März 1709 (HHStA Wien, Lothring. HA 104 [alt 413], fol. 58r–59v, hier fol. 58v–59r).
- 294 Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wien, 9. Dezember 1706; HHStA Wien, Lothring. HA 22 (alt 11/3), fol. 186r–188v.
- 295 Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wien, 2. Januar 1710 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [alt 11/3], fol. 47r–52v, hier fol. 49v–50r); Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wien, 20. Februar 1710 (ebd., fol. 37r–41r, hier fol. 39r–v).
- 296 Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Osnabrück, 3. Mai 1709; HHStA Wien, Lothring. HA 22 (alt 11/3), fol. 91r–96r, hier fol. 94r–v.
- 297 Antonio Zeno an Herzog Leopold von Lothringen, Wien, 10. Februar 1706 (HHStA Wien, Lothring. HA 14, unfol.); Erzbischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Koblenz, 12. Februar 1711 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [alt 12/4], fol. 12r–13v); Erzbischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Koblenz, 3. April 1713 (ebd., fol. 167r–168v, hier fol. 168r); Erzbischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Koblenz, 17. August 1714 (ebd., fol. 225r–227r, hier fol. 225r–v).

hatte²⁹⁸ – und einen schlechten Eindruck am Kaiserhof zu hinterlassen, das war in den Augen Karl Josephs wie Leopolds so ungefähr das Schlimmste, was dem Haus passieren konnte²⁹⁹.

Denn neben dem Interesse seines eigenen Hauses war Karl Joseph vor allem daran gelegen, in kaiserlichem Dienst Aufgaben zu übernehmen – und damit indirekt auch wieder dem Haus Lothringen zu dienen³⁰⁰. Ein besonders ehrenvoller Auftrag wurde ihm im Jahre 1708 zuteil, als er die für König Karl von Spanien, den jüngeren Bruder Kaiser Josephs I. und späteren Kaiser Karl VI., vorgesehene Braut Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel nach Spanien begleitete. Einen solchen Auftrag konnte man kaum ablehnen. Karl Joseph hatte dem Kaiser deshalb auf seine Anfrage hin sofort zugesagt, ohne erst mit seinem Bruder Leopold Rücksprache zu halten³⁰¹. Noch hochfliegendere Pläne wie der, kaiserlicher Generalbeauftragter für den Frieden³⁰² oder spanischer Vizekönig in Neapel zu werden³⁰³, zerschlugen sich hingegen jeweils bereits im Anfangsstadium, vielleicht existierten diese Chancen auch nur in der Einbildung Karl Josephs.

Insgesamt tritt uns in Karl Joseph ein für die Reichskirche eher ungewöhnlicher Bischofstyp entgegen. Seine Stifte in einem für die *Germania Sacra* unüblichen Maß nur als wirtschaftliche Ausgangsbasis betrachtend, widmete er sich vorwiegend dem kaiserlichen Dienst. Damit ähnelte er mehr den

298 Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wien, 2. Januar 1710; HHStA Wien, Lothring. HA 22 (alt 11/3), fol. 47r–52v, hier fol. 47r–v.

299 In der Folgezeit berieten die beiden deshalb immer wieder, welcher Aufenthaltsort für Franz Anton am geeignetsten sei; Wien bot nach Meinung Karl Josephs jedenfalls zu viele Möglichkeiten der Ablenkung.

300 In diesem Sinne betrachtete er den Tod Kaiser Leopolds I. als Chance und schlug vor, jetzt nach Wien zu gehen und zu versuchen, einen guten Kontakt zum neuen Kaiser herzustellen und so dem Haus zu nützen; Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Osnabrück, 2. Juli 1705 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [I 1 9], fol. 7r–v). Das Vorhaben gelang, und Kaiser Joseph I. zog den Cousin wohl nicht zuletzt heran, wenn es galt, seine Rendez-vous mit der Gräfin Palffy zu organisieren; Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wien, 1. August 1709 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [alt 11/3], fol. 69r–76v, hier fol. 73v, 74v, 76v).

301 Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Wien, 17. Januar 1708; HHStA Wien, Lothring. HA 22, fol. 132r–135r, hier fol. 132v. Zu der Reise Pierre CAILLET, Un episode de la Guerre de Succession d'Espagne. Le voyage de la princesse de Wolfenbüttel et de Charles de Lorraine, évêque d'Olmütz et d'Osnabrück en 1708, in: Revue historique de la Lorraine 74 (1930), S. 38–63.

302 Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, o.O., 11. April 1707; HHStA Wien, Lothring. HA 104 (alt 412), fol. 85r–90v, hier fol. 88r–v.

303 Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, o.O., 7. Juni 1707 (HHStA Wien, Lothring. HA 104 [alt 413], fol. 5r–11v, hier fol. 10v); Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, [Juni 1707] (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [alt 12/4], fol. 294r–295v, 292r–293v, 290r–291v, hier fol. 294v, 292r–v); Herzog Leopold von Lothringen an Bischof Karl Joseph, 26. Januar 1708 (HHStA Wien, Lothring. HA 110 [alt 429], fol. 108r–115v, hier fol. 115r–v); Bischof Karl Joseph an Herzog Leopold von Lothringen, Kremsier, 10. Oktober 1707 (HHStA Wien, Lothring. HA 22 [alt 11/3], fol. 138r–139v, hier fol. 138r).

französischen Hofbischöfen als seinen Kollegen im Reich. Auch wenn er im Unterschied zu Leopold und Leopold Wilhelm von Österreich nicht mit herausgehobenen Ämtern betraut wurde, ergeben sich hier doch zahlreiche Parallelen, und zwar nicht nur wegen der primären Versorgung im Bereich der Erblande. Diese Parallelen sprechen dafür, Karl Joseph in die habsburgische Reichskirchenpolitik einzuordnen. Dabei wirkte sich Karl Josephs Position am kaiserlichen Hof wiederum direkt auf seine Stellung innerhalb der lothringischen Familie und vor allem gegenüber seinem Bruder als deren Oberhaupt aus. In Fragen der Reichskirchenpolitik kam Karl Joseph eine mindestens gleichberechtigte Rolle zu, die Richtlinien dieser Politik wurden nicht allein in Nancy entwickelt, sondern im Zusammenspiel der beiden Brüder.

Gänzlich anders sah das Verhältnis Bischof – Familie im Falle Max Franz' von Österreich aus, der, obwohl Kaisersohn und -bruder, sich doch nicht ohne Weiteres in die Politik seines Hauses einspannen lassen wollte, sodass für diese Zeit kaum davon die Rede sein kann, dass in Köln und Münster eine habsburgische Sekundogenitur bestanden habe, wenn darunter eine wenigstens gewisse Kohärenz der Politik verstanden werden soll³⁰⁴. Der Mainzer Kurfürst Friedrich Karl von Erthal brachte es auf den Punkt, als er 1790 seinem Kölner Kurkollegen gegenüber formulierte: Er wisse, dass Max Franz' Patriotismus ihn unabhängig mache von den Interessen seines Hauses, wenn sich diese im Konflikt befänden mit jenen des Vaterlandes und seiner Verfassung³⁰⁵. Dass Max Franz diese grundsätzliche Interessenkollision deutlicher als z.B. seine wittelsbachischen Vorgänger auf dem Kölner Erzstuhl zu Gunsten des Reiches entschieden hat³⁰⁶, dürfte zum einen in der Vorgeschichte seiner eigenen Wahl begründet sein, zum anderen in den persönlichen Konstellationen innerhalb des habsburgischen Hauses.

Auch wenn es im Reich vielfach anders gesehen wurde und man – gerade auch angesichts des Söhnereichtums im Hause Habsburg³⁰⁷ – ein Ausgreifen des Kaiserhauses in die Reichskirche befürchtete: Die Wahl Max Franz' zum Koadjutor in Köln und Münster war nicht das Ergebnis einer langfristig angelegten Strategie des Kaiserhauses zur Einflussnahme in diesem Teil des Reiches. Es wäre also grundsätzlich verfehlt, von Habsburgs »Weg nach

304 Zur tatsächlichen Ausbildung einer Sekundogenitur im Sinne einer direkten Nachfolge kam es nicht mehr, da Anton Viktor von Österreich zwar 1801 in Köln und Münster noch zum Nachfolger seines Onkels gewählt wurde, sein Amt aber angesichts der drohenden Säkularisation nicht mehr antrat.

305 Kurfürst Friedrich Karl von Erthal an Kurfürst Max Franz, Mainz, 11. April 1790; Joseph HANSEN (Hg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780–1801, Bd. 1, Bonn 1931 (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde 42/1), Nr. 265, S. 601–604, hier S. 602.

306 Dazu auch BRAUBACH, Max Franz, S. 210–218.

307 Zum Zeitpunkt der Koadjutorwahl Max Franz' 1780 gab es in der nächsten Generation schon acht männliche Habsburger, sieben Söhne Leopolds und einen Sohn Ferdinands.

Köln« zu sprechen, wie Günter von Lojewski so treffend die wittelsbachischen Bestrebungen gekennzeichnet hat. Die Bewerbung um Köln und Münster stellte vielmehr den im Rahmen der Tradition einzig möglichen Ausweg aus der misslichen Situation dar, dass Max Franz gesundheitlich nicht in der Lage war, die ihm eigentlich zgedachte militärische Laufbahn einzuschlagen. Erst in diesem Moment wurde der reichskirchliche Ausweg eronnen – dann allerdings mit der nötigen Konsequenz und unter Einsatz aller Mittel verfolgt. Aus der Sicht des habsburgischen Hauses bedeutete das aber auch, dass an die Wahl zunächst keine weitergehenden strategischen Erwartungen geknüpft wurden, sondern es allein um die angemessene Versorgung des Kaisersohnes ging. Dass man es nicht ungern sah, ein Mitglied der eigenen Familie im Kurkolleg zu wissen, widerspricht dem nicht.

Hinzu kam, dass das Reich und die Reichskirche in den Überlegungen Kaiser Josephs II. ohnehin eine untergeordnete Rolle spielten³⁰⁸. Es wäre dem Kaiser deshalb wohl kaum in den Sinn gekommen, in der Tatsache, dass der eigene Bruder Kurfürst von Köln und Fürstbischof eines der größten und reichsten Hochstifte im Reich war, einen wichtigen Aktivposten seiner Reichspolitik zu sehen und ihn entsprechend zu nutzen. Dem stand auch das persönliche Verhältnis der beiden Brüder entgegen. Es dürfte mithin nicht bloß ein Zufall der Überlieferung sein, dass kaum Korrespondenz zwischen Max Franz und Joseph II. erhalten ist: Die beiden hatten sich in der Tat nicht viel zu sagen.

Nicht einmal im Nuntiaturstreit fanden die Brüder zu einer gemeinsamen Politik, obwohl in dieser Frage doch alles dafür sprach, dass ihre Interessen übereinstimmten. Denn dass Max Franz sich zusammen mit seinen erzbischöflichen Kollegen gegen die Errichtung einer Nuntiatur in München mit weitreichenden jurisdiktionellen Befugnissen auch für ihre Sprengel zu wehren versuchte, konnte dem Kaiser angesichts seiner antipäpstlichen Politik eigentlich nur recht sein. Dieser zu erwartenden Haltung entsprach das Reskript vom 12. Oktober 1785, in dem der Kaiser den Erzbischöfen seinen Schutz für ihren Widerstand gegen die päpstlichen Pläne in Aussicht stellte³⁰⁹. Umso größer war die Enttäuschung, dass der Kaiser, als es konkret wurde, ihnen keine Unterstützung gewährte, sondern sich vielmehr weigerte, die Emser Punktation, in der die Erzbischöfe ihre Forderungen mittlerweile niedergelegt hatten, dem Papst zur Annahme zu empfehlen. Wohl nicht nur in diesem Punkt hielt Max Franz die Reichs- und die Reichskir-

308 Zur Reichspolitik Josephs II. siehe ARETIN, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, passim, und Volker PRESS, Bayern am Scheideweg. Die Reichspolitik Kaiser Josephs II. und der Bayerische Erbfolgekrieg 1777–1779, in: Pankraz FRIED/Walter ZIEGLER (Hg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, Kallmünz 1982, S. 277–307; jetzt auch in: Volker PRESS, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1997 (Historische Forschungen 59), S. 289–325.

309 ARETIN, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, S. 389.

chenpolitik seines Bruders für völlig verfehlt und ihre Ergebnisse für katastrophal für das Reich wie für das Haus Habsburg. In schonungsloser Offenheit legte er dies nach dem Tod Josephs seinem Bruder Leopold dar, indem er die Reichspolitik Josephs mit derjenigen ihres Vaters, Franz' I., verglich³¹⁰. Während Franz I. die Herzen der Reichsfürsten gewonnen habe, habe Joseph sie seine Verachtung spüren lassen. Und während Franz I. bei jeder Bischofswahl seinen Einfluss geltend gemacht und so eine Klientel dem Kaiserhaus treu ergebener Männer herangezogen habe, habe Joseph II. die Bischofswahlen ignoriert, außerdem den »Draht« nach Rom gekappt, hinzu seien Klosteraufhebung und Diözesanregulierung gekommen. Im Endergebnis, so Max Franz über die Politik seines Bruders, musste jeder Kanoniker den Kaiser mehr fürchten als den Teufel. In der Wahl Leopolds sah der Kurfürst deshalb die Chance, zu den alten Prinzipien zurückzukehren. Eine solche am Reich ausgerichtete kaiserliche Politik würde – davon war Max Franz überzeugt – dem Reich wie dem Erzhaus Nutzen bringen und Situationen vermeiden, in denen Reichs- und Hausinteresse einander schroff gegenüberstünden.

Überhaupt markiert der Tod Josephs einen deutlichen Einschnitt im Verhältnis Max Franz' zu seinem Haus und dessen Oberhaupt. Noch bevor der Kaiser gestorben war, bot der Kurfürst dem präsumtiven Nachfolger Leopold seinen Rat und seine Expertise in Reichsangelegenheiten an, da jener – so wohl die Annahme – nach fast einem Vierteljahrhundert in der Toskana auf diesem Gebiet ein wenig »Nachhilfe« sicher gut gebrauchen könne. In den folgenden Monaten bis zur Wahl Leopolds pflegten die Brüder eine intensive Korrespondenz, die sich als offener Dialog kennzeichnen lässt, indem nämlich keine deutliche Rangordnung auszumachen ist. Max Franz erkannte zwar in Leopold durchaus den älteren Bruder und künftigen Chef des Hauses sowie Kaiser an und brachte ihm den gebührenden Respekt entgegen, würdigte außerdem auch dessen reiche Regierungserfahrung in der Toskana. Gleichzeitig war er sich aber auch seiner überlegenen Kenntnisse der Reichsverfassung und -politik sowie der handelnden Personen sehr bewusst und hielt mit seiner Meinung deshalb auch nicht hinter dem Berg. Dass er alles tat, um dem Bruder den Weg auf den Kaiserthron zu ebnen, verstand sich für ihn freilich von selbst. Da in dieser Frage das habsburgische Hausinteresse und das seiner Stifte parallel gingen, gab es diesbezüglich auch nichts zu entscheiden, von einem Konflikt, wie ihn Clemens August angesichts der Pragmatischen Sanktion hatte durchstehen müssen, ganz zu schweigen.

310 Kurfürst Max Franz an Großherzog Leopold von Toskana, Bonn, 1. März 1790; HHStA Wien, HA Sammelbände 18, fol. 73r–82v.

Das galt auch für die nach dem frühen Tod Leopolds schon 1792 nötig gewordene erneute Kaiserwahl. Auch seinem Neffen Franz II. bot Max Franz seinen Rat und seine Dienste an und verwies dabei ausdrücklich auf das Vorbild Leopolds³¹¹, aber Franz kam, anders als sein Vater, nicht auf das Angebot zurück. Erneut dürfte die Überlieferungslage nicht zufällig sein. Die Korrespondenz zwischen Max Franz und seinem kaiserlichen Neffen beschränkt sich weitgehend auf nichtssagende Glückwunschschriften und die Übermittlung von Familiennachrichten³¹².

Das bedeutet nun freilich nicht, dass sich Max Franz seiner Familie nicht verbunden gefühlt hätte und an der Mehrung ihres Ruhms nicht interessiert gewesen wäre. So nahm er ganz selbstverständlich seine Schwester Marie Christine und ihren Mann Albert von Sachsen-Teschen, Generalgouverneure der Niederlande, bei sich auf und stellte ihnen Schloss Poppelsdorf zur Verfügung, als sie 1789 vor der Empörung in den Niederlanden fliehen mussten. Das war nun freilich mehr als nur eine freundliche Geste unter Geschwistern, obwohl er die ihm besonders nahestehende Marie Christine sicher gerne bei sich sah: Einerseits bezog das Haus Habsburg als Ganzes damit insofern Position, als die Generalgouverneure sich auf diese Weise nicht allzu sehr, sondern nur gerade so weit wie nötig von den Niederlanden entfernt hatten. Andererseits sah Max Franz in Kaiser Joseph II. durchaus einen der Hauptverantwortlichen für die Krise – die Solidarität mit der Schwester konnte insofern auch als Signal an den kaiserlichen Bruder verstanden werden.

Geradezu klassisch machte sich Max Franz Gedanken über die Unterbringung seiner Neffen in der Reichskirche. Hier bot sich zuallererst der Deutsche Orden an, der ja auch ihm die erste Versorgung geboten hatte, noch bevor für ihn an eine geistliche Laufbahn im engeren Sinne gedacht worden war. Außerdem war man hier nicht den Unwägbarkeiten einer Wahl durch ein Domkapitel ausgeliefert, da der habsburgische Wille das alles entscheidende Moment darstellte. Bereits im Frühjahr 1798 bot Max Franz dem Kaiser an, einen von dessen Brüdern zu seinem Koadjutor wählen zu lassen³¹³ – ein Angebot, das der Kaiser im Prinzip auch dankend annahm, dessen Umsetzung ihm aber nicht geraten erschien, solange in Rastatt noch die Friedensverhandlungen liefen. Die Initiative war also von Max Franz ausgegangen, und das gilt auch für die Wiederaufnahme des Projekts im Früh-

311 Kurfürst Max Franz an Erzherzog Franz von Österreich, Bonn, 7. März 1792 (HHStA Wien, HA Sammelbände 31 [alt 123], fol. 143r–v); Kurfürst Max Franz an Erzherzog Franz von Österreich, Brüssel, 13. März 1792 (ebd., fol. 145r–148r, hier fol. 145v).

312 Diese liegen in großer Zahl im HHStA Wien, HA Sammelbände 31–38 und Familienkorrespondenz A 28.

313 Kurfürst Max Franz an Kaiser Franz II., Frankfurt a.M., 27. März 1798; HHStA Wien, Estens. HA 148, Konv. 11, fol. 13r–14r; Klaus OLDENHAGE, Kurfürst Erzherzog Maximilian Franz als Hoch- und Deutschmeister (1780–1801), Bad Godesberg 1969 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 34), S. 341f.

jahr 1801. Nachdem der Hochmeister dem Kaiser ursprünglich die Benennung des Koadjutors anheimgestellt hatte, unterbreitete er ihm jetzt einen konkreten Personalvorschlag: Erzherzog Karl sollte sein Nachfolger werden, da der zwischenzeitlich vorgesehene Johann mit seinen 18 Jahren angesichts der prekären Lage des Ordens als zu unerfahren galt. Der Kaiser folgte dem Vorschlag seines Onkels, und am 1. Juni 1801 wurde Erzherzog Karl vom Generalkapitel gewählt³¹⁴ – nur knapp zwei Monate, bevor Max Franz am 26. Juli verstarb. Wenn sich die Bemühungen Max Franz', seine Neffen mit geistlichen Pfründen zu versorgen, auf den Deutschen Orden beschränkten, so lag dies nicht am mangelnden Willen des Kurfürsten, auch in seinen Bistümern entsprechende Vorstöße zu unternehmen, sondern an den Zeitumständen, die den Gedanken an eine Koadjutorwahl in Köln und Münster von vornherein ausschlossen.

Durch die vergleichende Analyse traten die grundsätzlich anderen Einflussmöglichkeiten habsburgisch-kaiserlicher und bayerischer (sowie sonstiger reichsfürstlicher) Politik zutage. Bayern war für die Steigerung seines Einflusses auf die Kumulation reichsfürstlicher Positionen und Territorien angewiesen. Damit kam dem Erwerb von Bischofsstühlen eine eminente haus- und reichspolitische Bedeutung zu, um den Ruhm und das Gewicht des Hauses Bayern zu mehren. Habsburg griff zwar auf die Reichskirche zurück, um die Erzherzöge zu versorgen und um seinen kirchenpolitischen Einfluss in der Umgebung seiner Erblande zu wahren. Um im Dienste des Hauses eingesetzt werden zu können, hätten die Erzherzöge die fürstbischöfliche Stellung aber nicht gebraucht. Die meisten der von ihnen übernommenen Aufgaben resultierten aus der kaiserlichen Stellung der Habsburger – insofern sind Vergleiche mit anderen Dynastien hier nicht möglich. Das wittelsbachische Kaisertum Karls VII. dauerte zu kurz, um ernsthaft als Vergleich herangezogen werden zu können. Allerdings liegen auch keinerlei Hinweise vor, dass Karl VII. auch nur erwogen hätte, seine Onkel Clemens August und Johann Theodor in kaiserlichen Dienst zu nehmen – obwohl Clemens August in jungen Jahren beispielsweise durchaus mit der Übernahme eines militärischen Kommandos geliebäugelt hatte. Neben den vom Kaiser übertragenen Funktionen übernahmen die geistlichen Fürsten aus habsburgischem Hause als Statthalter Aufgaben im Dienste des Hauses und der Erblande³¹⁵. Eine solche Beauftragung geistlicher Fürsten mit Haus-Aufgaben ist ohne Parallele bei den anderen reichsfürstlichen Dynastien. Selbstverständlich hielten die weitgespannten habsburgischen Erblande eine besonders große Zahl solcher Auf-

314 OLDENHAGE, Maximilian Franz, S. 385f.

315 Erzherzog Maximilian III., der Deutschmeister, war ebenfalls Regent in Innerösterreich und in Tirol.

gaben bereit, aber theoretisch wäre es durchaus denkbar gewesen, dass Kurfürst Max Emanuel beispielsweise während seiner Abwesenheit von Bayern seinen Bruder Joseph Clemens mit der Regentschaft beauftragt hätte.

Während die bayerischen, pfälzischen oder lothringischen Bischöfe sich – bei gewiss nicht unwichtigen Unterschieden im Detail – doch alle mehr oder weniger in die Politik ihres Hauses einbinden ließen, stellt Max Franz von Österreich in dieser Hinsicht einen Sonderfall dar. Obwohl seine Stifte Köln und Münster in strategisch günstiger Lage zu den österreichischen Niederlanden lagen, was eine Indienstnahme des Kurfürsten und seiner Länder nahegelegt hätte, scheint eine solche nicht erfolgt zu sein. Max Franz stimmte sich in seiner Politik – und das bedeutete für ihn vor allem: Politik als Landesherr der ihm anvertrauten Gebiete – kaum mit Wien ab. Einmal Kurfürst und Erzbischof geworden übernahm er auch keine Ämter und Funktionen mehr im Dienst des Hauses. Möglicherweise hätte dies anders ausgesehen, wenn Leopold II. nicht schon anderthalb Jahre nach seiner Kaiserwahl gestorben wäre – mit Franz II. aber fand der Kölner Kurfürst genauso wenig eine gemeinsame Grundlage der Politik wie vorher mit Joseph II.

Die niederadligen Familien

Die Möglichkeiten für die Bischöfe aus niederadligem Haus, ihr Bischofsamt auch in den Dienst ihrer Familie zu stellen, sahen völlig anders aus. Auch die Erwartungen der Familie gingen in eine ganz andere Richtung.

An die Ausbildung von Sekundogenituren war von vornherein kaum zu denken. Einer solchen Absicht stand nämlich das Interesse der anderen in den Domkapiteln vertretenen Familien entgegen, auch einmal den Bischofsstuhl zu besetzen. Denn der strikten Abschottung des Stiftsadels nach außen korrespondierte im Inneren die – zumindest prinzipiell – gleichmäßige Verteilung der Chancen. Dieses Grundgesetz stiftsadliger Politik erschwerte es beispielsweise den Schönborn, »ihre« Bistümer direkt in der Familie weiterzugeben³¹⁶. Dass die gleichmäßige Verteilung natürlich eine Fiktion war und immer wieder einzelne Familien und mehr noch Familienverbände die Domkapitel dominierten, lässt sich allein schon daran ablesen, dass in nicht wenigen Bistümern eine Familie im Verlauf der Frühen Neuzeit mehrere Bischöfe stellte, wobei direkte Familiennachfolge allerdings eher selten vorkam³¹⁷.

316 Nur in Bamberg folgten mit Lothar Franz und Friedrich Karl zwei Schönborn direkt aufeinander.

317 Bamberg: Lothar Franz von Schönborn 1694–1729, Friedrich Karl von Schönborn 1729–1746. Basel: Wilhelm Rinck von Baldenstein 1609–1628, Wilhelm Jakob Rinck von Baldenstein 1693–1705, Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein 1744–1762. Chur: Ulrich von Federspiel 1692–1728, Joseph Benedikt von Rost 1729–1754, Johann Baptist Anton von Federspiel 1755–1777, Dionys von Rost 1777–1793. Eichstätt: Marquard Schenk von Castell 1637–1685, Johann

Ebensowenig war an eine reichsweite, ja auch nur überregionale Politik der stiftsadligen Familien zu denken, in die der Bischof hätte einbezogen werden können.

Selbstverständlich trachteten auch die Bischöfe aus niederadliger Familie danach, ihre Familienangehörigen mit kirchlichen Pfründen zu versorgen; anders als ihre Amtsbrüder aus fürstlichen Häusern hatten sie dabei aber nicht Bistümer im Blick. Üblicherweise machte der Bischof seinen Einfluss geltend, um seine Verwandten in Domkapiteln unterzubringen. Einem Erzbischof standen über den päpstlichen Indult eventuell direkte Besetzungsrechte zu, als Bischof musste er, wie andere Familien im Domkapitel auch, im Rahmen des Turnus-Systems, und das heißt: unter den Bedingungen der Verflechtung der stiftsadligen Familien, handeln. Freilich agierte er dabei doch nicht ganz als Gleicher unter Gleichen, da ihm als Fürstbischof reichhaltigere Möglichkeiten für Kompensationsgeschäfte (beispielsweise über die Vergabe von in seiner Verfügungsgewalt stehenden Ämtern) zur Verfügung standen. Allerdings wäre der Eindruck irrig, der Bischof hätte nach Amtsantritt nun alle seine Besetzungsrechte und Einflussmöglichkeiten direkt zugunsten seiner nächsten Verwandten ausgenutzt. Um gewählt zu werden, war der Bischof nämlich eine Vielzahl von Verpflichtungen gegenüber anderen Mitgliedern des Domkapitels und ihren Familien eingegangen, die es jetzt einzulösen galt. Beispiele dafür ließen sich vermutlich von jeder Bischofswahl in der Reichskirche beibringen. Ein geradezu klassisches Beispiel mag hier genügen: Als Dank dafür, dass er sich stark für seine Wahl zum Bischof von Münster eingesetzt hatte, ernannte Christoph Bernhard von Galen Jobst Edmund von Brabeck 1651 zum Domkürster und Geheimen Rat und betraute ihn überdies wiederholt mit Gesandtschaften³¹⁸. Unterließ der Bischof es dagegen, solche Dankesschulden abzutragen, setzte er sein Ansehen und das seiner Familie aufs Spiel, was sich dann bei künftigen Wah-

Euchar Schenk von Castell 1685–1697, Franz Ludwig Schenk von Castell 1725–1736. Konstanz: Marquard Rudolf von Rodt 1690–1704, Franz Konrad Kasimir Ignaz von Rodt 1751–1775, Maximilian Augustinus Christoph von Rodt 1776–1800. Mainz: Johann Philipp von Schönborn 1647–1673, Lothar Franz von Schönborn 1695–1729. Paderborn: Dietrich von Fürstenberg 1585–1618, Ferdinand von Fürstenberg 1661–1683, Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht 1684–1704, Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht 1704–1718, Franz Egon von Fürstenberg 1789–1803. Passau: Wenzeslaus von Thun 1664–1673, Johann Philipp von Lamberg 1690–1712, Joseph Dominikus von Lamberg 1723–1761, Joseph Maria von Thun und Hohenstein 1762–1763, Thomas Johann Kaspar von Thun und Hohenstein 1795–1796, Leopold Leonhard von Thun 1797–1826. Salzburg: Michael von Kuenburg 1554–1560, Georg von Kuenburg 1586–1587, Guidobald von Thun 1654–1668, Max Gandolf von Kuenburg 1668–1687, Johann Ernst von Thun 1687–1709. Würzburg: Johann Philipp von Schönborn 1642–1673, Johann Philipp von Greiffenclau zu Vollrads 1699–1719, Johann Philipp Franz von Schönborn 1719–1724, Friedrich Karl von Schönborn 1729–1746, Karl Philipp von Greiffenclau zu Vollrads 1749–1754. Brixen und Trient siehe oben, Anm. 249f.

318 KEINEMANN, Domkapitel, S. 222.

len auswirken konnte. Es galt also sorgfältig abzuwägen: Eine allzu rigorose Familienförderung in der Gegenwart konnte die Chancen der Familie in der Zukunft gefährden.

Aber auch, wenn er dies in Rechnung stellte, verblieben dem Bischof noch ausreichende Möglichkeiten, um seine Familie angemessen zu bedenken. Insbesondere konnte er über seine eigenen Pfründen disponieren. Zwar musste ein neugewählter Bischof seine Domherrenstellen in anderen Kapiteln nicht zwingend aufgeben, aber eine Resignation kam vor allem dann in Betracht, wenn er sich keine Chancen ausrechnete, von weiteren Domkapiteln zum Bischof erhoben zu werden. Somit bot sich die Möglichkeit, auf diese Weise Verwandten zu Pfründen zu verhelfen. So resignierte Konrad Wilhelm von Wernau nach seiner Wahl zum Bischof von Würzburg 1683 seine Pfründen zugunsten seines Neffen Johann Franz Schenk von Stauffenberg, der wiederum nach seiner Wahl zum Bischof von Konstanz im Jahre 1705 sein Würzburger Kanonikat ebenfalls an einen Neffen abgab³¹⁹. Und Papst Alexander VII. verlieh 1661 Johann Adolf von Fürstenberg, dem jüngsten Bruder Ferdinands, dessen Hildesheimer Domkanonikat, das jener nach seiner Wahl zum Bischof zurückgegeben hatte³²⁰. Außerdem bat der neu gewählte Bischof den Papst, an seiner statt seinen Bruder Wilhelm zum päpstlichen Geheimkämmerer zu ernennen³²¹. Auf diese Weise erreichte Ferdinand von Fürstenberg ein doppeltes Ziel: Sein Bruder erhielt ein prestigeträchtiges Amt und er einen hervorragenden Verbindungsmann an der Kurie. Aber auch schon vor seiner Wahl zum Bischof hatte Ferdinand seinen Aufenthalt an der Kurie intensiv dafür genutzt, für seine Neffen und Brüder vom Papst Kanonikate zu erbitten³²². Seine Wahl zum Bischof bot dann den Anlass für einen neuen Schub von Bitten: eine Paderborner Dompräbende für den Sohn seines Bruders und eine für seinen Bruder (wohl Johann Adolf); ein Salzburger und ein Lütticher Kanonikat für seinen Bruder Wilhelm, sowie für Friedrich Christian und Friedrich von Plettenberg, die Söhne seiner Schwester Ottilie, Domkanonikate in Speyer und Hildesheim, und für Franz Karl von Haslang, den Sohn seiner anderen Schwester, ein Kanonikat in Passau. Die Selbstverständlichkeit, mit der er darüber in seiner Autobiografie berichtete, zeigt erneut,

319 Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg. Eine Familiengeschichte*, Stuttgart 1972 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 11), S. 228f.

320 Helmut LAHRKAMP, Ferdinand von Fürstenberg und seine Familie, in: BÖRSTE/ERNESTI, *Friedensfürst*, S. 43–52, hier S. 50.

321 LAHRKAMP, *Ferdinand von Fürstenberg und seine Familie*, S. 46.

322 Ferdinand von Fürstenberg zählt folgende Kanonikate auf: für einen Sohn seines Bruders ein Domkanonikat in Antwerpen, für seinen Neffen Franz Emmerich ein Domkanonikat in Mainz und eine Pfründe am Mainzer Ritterstift St. Alban, für seinen Bruder Johann Adolf eine Pfründe am Domstift in Münster; LAHRKAMP, *Autobiographie Ferdinands von Fürstenberg*, S. 184f.

dass es sich dabei um einen ganz normalen Vorgang der *pietas* der Familie gegenüber handelte, dem der moderne, negativ konnotierte Begriff der Vetternwirtschaft nicht gerecht wird.

Waren dem Bischof in der Versorgung der Verwandten mit kirchlichen Pfründen vom Kirchenrecht, dem statutarischen Recht der Domkapitel und den machtpolitischen Gegebenheiten doch verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt, so hatte er bei der Besetzung der zahlreichen Ämter in Hof und Verwaltung einen größeren Spielraum, selbst wenn ihm häufig die Wahlkapitulationen gewisse Schranken auferlegten³²³. Aber trotz gewisser Unterschiede im Einzelnen, sowohl von Bistum zu Bistum als auch von Bischof zu Bischof, boten sich dem Bischof zahlreiche Gelegenheiten, Familienangehörige zu versorgen³²⁴.

Wolfgang Reinhard hat diese Form des Nepotismus für das Papsttum ausgiebig analysiert und die dahinterstehenden Mechanismen aufgedeckt. Er konnte zeigen, dass es dabei nicht nur um die Versorgung von Familienangehörigen und die Erhöhung des Rangs der Familie sowie die Sicherung dieses Status über das Ende des Pontifikats hinaus ging – also um das, was dieser Politik den schlechten Ruf der Vetternwirtschaft und Korruption eingetragen hat –, sondern dass der Papst »den spezifischen Gesetzmäßigkeiten der geistlichen Wahlmonarchie mit ihrem periodischen Elitenaustausch entsprechend seiner Blutsverwandten [bedurfte], um in einem potentiell indifferent oder sogar feindlich ausgerichteten kurialen Umfeld verlässlicher Exekutoren seines – ohnehin nur begrenzt durchsetzbaren – Machtanspruchs sicher sein zu können«³²⁵. Damit kam dem päpstlichen Nepotismus eine »Staatskonsolidierungs-Funktion« zu³²⁶. Nun sind die Verhältnisse im Papsttum und in den Reichsbistümern zwar vergleichbar, aber doch keineswegs deckungsgleich. Insbesondere wenn man, wie Christophe Duhamelle plausibel gemacht hat, zumindest für die Bistümer, deren Besetzung weitgehend in den Händen eines geschlossenen Stiftsadels monopolisiert war, davon ausgeht, dass die Kontinuität von Episkopat zu Episkopat doch größer war, als es auf den ersten Blick scheint³²⁷, waren die Brüche eben nicht mit denen vergleichbar, die den Übergang von einem Pontifikat zum nächsten kennzeichneten. Von einem Elitenaustausch zu Beginn jedes neuen Episkopats konnte

323 Häufig schrieben die Wahlkapitulationen vor, dass der Bischof bestimmte Ämter nur mit Zustimmung des Domkapitels besetzen durfte oder dass die Kandidaten aus den Reihen des Kapitels genommen werden mussten.

324 Auch hier galt es freilich daneben noch andere Parteigänger zu versorgen, im Zusammenhang mit der Wahl eingegangene Versprechen einzulösen oder sich einzelne Personen und Familien für die Zukunft zu verpflichten.

325 Volker REINHARDT, Einführung zu Nepotismus, Papstfinanz und römische Elitenverflechtung, in: BURSCHEL, Historische Anstöße, S. 173–178, hier S. 174.

326 Ebd., S. 176.

327 DUHAMELLE, L'héritage collectif, S. 91.

in der Reichskirche nicht die Rede sein – so viel lässt sich bereits beim gegenwärtigen Forschungsstand, d.h. trotz des Fehlens entsprechender eingehender Untersuchungen, sagen.

Obwohl also gewisse Unterschiede zu berücksichtigen sind, bleibt als Gemeinsamkeit doch bestehen, dass auch die Fürstbischöfe des Reichs zur Sicherung ihrer Herrschaft auf besonders zuverlässige Mitarbeiter angewiesen waren. Und diese fanden sie eben nicht zuletzt in der eigenen Familie. Beispiele dafür finden sich in fast jedem Episkopat. Der Freisinger Bischof Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck konnte gleich auf zwei Brüder zurückgreifen: Oswald Ullrich diente ihm als Obristhofmarschall, Johann Christoph als Obriststallmeister³²⁸. Gleiches gilt für den Basler Bischof Wilhelm Rinck von Baldenstein (1606–1628), der seinen Bruder Balthasar zu seinem Hofmeister und seinen Bruder Johann Jakob zum Rat und Obervogt der Herrschaft Birseck ernannte³²⁹. Der Paderborner Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich machte seinen Neffen Hieronymus Leopold Edmund zum Geheimen Rat und Oberstallmeister. Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht ernannte seinen Bruder Wilhelm Hermann Ignaz zum Geheimen Rat und Regierungspräsidenten in Münster, nachdem Hermann Werner ihm bereits das Amt eines Domkämmerers in Paderborn und die Propstei am dortigen Busdorfstift verschafft hatte³³⁰. Und Ferdinand von Fürstenberg machte seinen Neffen Friedrich Christian von Plettenberg nicht nur zum Münsterschen Geheimen Rat, Oberjägermeister und Kammerpräsidenten, sondern übertrug ihm auch diverse Gesandtschaften, u.a. nach Berlin und Paris³³¹. Dass Familienangehörige mit Gesandtschaften beauftragt wurden, ist überhaupt häufig zu beobachten. Gerade dafür bedurfte es eines engen Vertrauensverhältnisses, da der Gesandte oft relativ selbstständig entscheiden musste. Hinzu kam, dass die familiäre Nähe zum Fürstbischof die Autorität des Gesandten erhöhte und deshalb die Durchführung der Mission erleichterte. Und außerdem eröffnete eine Gesandtschaft einem jungen Adligen vielfältige Möglichkeiten, Kontakte zu knüpfen, seinen Horizont zu erweitern und fremde Höfe kennenzulernen sowie das politische Geschäft in praxi zu lernen, und bildete somit eine ideale Station im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung. Friedrich Christian von Plettenberg jedenfalls wusste die ihm übertragenen Aufgaben zu nutzen: Seine weitere Laufbahn führte ihn bis auf den Bischofsstuhl von Münster. Das Phäno-

328 Benno HUBENSTEINER, *Die geistliche Stadt. Welt und Leben des Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck, Fürstbischofs von Freising*, München 1954.

329 Patrick BRAUN, *Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein (1704–1762). Das Wirken eines Basler Fürstbischofs in der Zeit der Aufklärung*, Freiburg i.Ü. 1981 (Historische Schriften der Universität Freiburg 9), S. 27.

330 KEINEMANN, *Domkapitel*, S. 245.

331 Ebd., S. 227.

men ist nicht auf die *Westfalia Sacra* beschränkt. Sylvia Schraut hat für die schönbornschen Neffen des Mainzer Erzbischofs Lothar Franz von Schönborn die einzelnen Karrierestufen zusammengestellt: Die Übersicht erweist deutlich die zentrale Position, die dabei der Übernahme von Gesandtschaften zukam³³².

Der Unterschied zu den Bischöfen aus fürstlichem Haus springt ins Auge: Denn es wäre selbstverständlich völlig undenkbar gewesen, dass ein Bischof beispielsweise aus dem Hause Wittelsbach einen Bruder zu seinem Obriststallmeister ernannt oder ihn mit Gesandtschaften betraut hätte.

Überhaupt kam dem niederadligen Bischof eine ganz andere Stellung innerhalb der familiären Hierarchie zu als dem Bischof im fürstlichen Haus. Mit seiner Wahl zum Bischof war er Reichsfürst geworden und hatte damit seine Verwandten in der Hierarchie der ständischen Gesellschaft weit hinter sich gelassen. Dies wirkte sich unmittelbar auf die innerfamiliäre Rangfolge aus. Zwar wurde – wie geschildert – auch von ihm selbstverständlich erwartet, dass er der Familie seinen – auch sehr handfesten – Dank abstatete, damit sich die Kosten seiner Wahl amortisierten. Aber dabei verfügte er über einen unvergleichlich größeren Gestaltungsspielraum als die Bischöfe in den fürstlichen Dynastien. Der Bischof war durch die Wahl zwar nicht zum Familienoberhaupt geworden, aber er wurde in alle das Haus insgesamt betreffende Entscheidungen miteinbezogen. Was Sylvia Schraut für die Schönborn festgestellt hat, dürfte allgemein für den Stiftsadel zutreffen: Der *potestas* des Hausvaters stand die *auctoritas* des Bischofs gegenüber; Schraut spricht in diesem Zusammenhang von »konkurrierende[n] familiäre[n] Machtzentren«³³³, wobei Konkurrenz nicht zwingend Meinungsverschiedenheiten bedeuten musste. Die Entscheidungsgewalt lag aber in jedem Fall nicht allein beim jeweiligen Familienoberhaupt.

Das galt insbesondere für die Zukunft der zum geistlichen Stand bestimmten Söhne. Schon ihre Ausbildung erfolgte sinnvollerweise in enger Rücksprache mit dem Bischof, häufig beaufsichtigte er sie auch direkt. Ihre Versorgung mit Pfründen fiel dann vollends in seine Verantwortung. Dazu gehörte, wie gesehen, die Empfehlung für das Collegium Germanicum, die Platzierung in Domkapiteln und die Beauftragung mit kleineren und größeren Aufgaben.

Daneben stellte sich dem Bischof auch die Aufgabe, die jungen Frauen der Familie in Damenstiften und Klöstern unterzubringen. Infolge der geschlossenen Heiratskreise und der hohen Zahl in den geistlichen Stand tretenden

332 SCHRAUT, Haus Schönborn, Tab. 7, S. 154f.

333 Ebd., S. 106.

der Männer blieb für viele Frauen nur der Schleier³³⁴. Ein Beispiel aus dem Südwesten der *Germania Sacra* mag dies illustrieren. Maria Klara Elisabeth Rinck von Baldenstein, eine Schwester des Basler Bischofs Wilhelm Rinck von Baldenstein, war Priorin des Dominikanerinnenklosters Adelhausen (bei Freiburg), ihre Schwester Maria Magdalena Ursula brachte es sogar bis zur Äbtissin des Freiburger Klosters St. Klara. Zwei Nichten des Bischofs traten in Zisterzienserinnenklöster ein: Ursula in Günterstal (bei Freiburg) und Anna Maria in Gutenzell (bei Biberach)³³⁵.

Bei den westfälischen Bischöfen kann erneut die Familie Fürstenberg als Exempel dienen: Von den vier Schwestern Bischof Ferdinands war für Anna Barbara der Eintritt ins Damenstift Geseke vorgesehen, sie entschied sich aber für den Beginnenkonvent zum Hl. Kreuz in Köln, während ihre Schwester Ursula dem Damenstift Neuenheerse beitrug, wo sie 1664 zur Dechantin gewählt wurde³³⁶. Im 18. Jahrhundert entwickelte sich dann die Unterbringung im Kölner Stift St. Maria im Kapitol zur Familientradition: Dort wurden sowohl zwei Großnichten Bischof Ferdinands als auch eine Nichte Bischof Franz Egons aufgeschworen³³⁷.

Die Sorge des Bischofs innerhalb der Familie galt außerdem der Anbahnung günstiger Heiraten für seine Nichten und Neffen, da diese ganz wesentlich die Positionierung der Familie innerhalb des Stiftsadels und damit die Chancen bei künftigen Wahlen bestimmten. Auch hier trat also neben die väterliche Gewalt und Entscheidung der Rat und Einfluss des Bischofs. So riet Franz Christoph Rinck von Baldenstein, immerhin »nur« Weihbischof von Eichstätt, seinem Neffen von einer in Aussicht genommenen Braut ab, da diese »gar zu delicat, in grosser Pracht und Hoffart und zu keinem Hauswesen nit erzogen« worden sei und empfahl ihm stattdessen erfolgreich eine andere junge Adlige. Außerordentlich erfolgreiche Heiratsvermittler waren auch die Schönbornbischöfe Johann Philipp und Lothar Franz³³⁸.

334 In den fürstlichen Dynastien waren dagegen Nonnen und Stiftsdamen selten. So war Maria Anna Karolina von Bayern, die 1719 in das Münchener Klarissinnenkloster am Anger eintrat, eine Ausnahmeerscheinung. Ihr Vater Kurfürst Max Emanuel, der Bruder und Sohn eines unbarmherzig in den geistlichen Stand gedrängt hatte, hatte vergeblich versucht, seine Tochter von diesem Schritt abzuhalten.

335 BRAUN, Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein, S. 28.

336 Manfred SCHÖNE, Die Kinder Friedrichs (IV.), in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert, S. 80–89, hier S. 81f.

337 Maria Henrietta 1702, sie resignierte später um zu heiraten; Lucia Eva Wilhelmine 1711; Maria Sophie o.J.; Helmut RICHTERING, Die anderen Kinder Ferdinands, in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, S. 83–86, hier S. 84–86.

338 SCHRAUT, Haus Schönborn, S. 76–83 u. 171–184; SCHRAUT, Ehen, S. 76–83. Zu den entsprechenden Bemühungen des Passauer Bischofs Kardinal Johann Philipp von Lamberg siehe Klaus MÜLLER, Habsburgischer Adel um 1700. Die Familie Lamberg, in: MÖStA 32 (1979), S. 78–108, hier S. 86.

Zur dominierenden Gestalt innerhalb der Familie wurde der Bischof vollends, wenn der Stammvater starb, bevor seine Kinder erwachsen waren. Dann lag die Sorge für deren Ausbildung und Versorgung vollständig in den Händen des bischöflichen Onkels. Der Konstanzer Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg kümmerte sich nach dem Tod seines Bruders um die Erziehung und Ausbildung seines zu diesem Zeitpunkt erst sechsjährigen Neffen Franz Christoph. Nach einer Erziehung durch verschiedene Hofmeister, mit denen der Bischof aber recht unzufrieden war, gab er ihn schließlich 15jährig zur weiteren Ausbildung in die dem Benediktinerkloster Ettal angeschlossene Ritterakademie und korrespondierte mit dem Abt über die Fortschritte des Neffen sowie über die vom Bischof gewünschten Schwerpunkte der Ausbildung³³⁹. Und Maria Theresia von Schönborn, Witwe Anselm Franz' von Schönborn, handelte sich 1743 einen 23seitigen empörten Brief ihres Schwagers Kardinal Damian Hugo von Schönborn ein, als sie, ohne Rücksprache mit ihm zu halten, einen neuen Haushofmeister für ihren 16jährigen Sohn zu suchen begonnen hatte³⁴⁰. Ganz offensichtlich war der Kardinal der Meinung, dass dies seine Aufgabe gewesen wäre – anders ist seine geharnischte Antwort kaum zu verstehen, denn in der Sache waren die Argumente der Mutter wohlbegründet und wurden von Damian Hugo auch nicht in Frage gestellt.

Im Falle des jungen Ferdinand von Fürstenberg waren es gleich zwei, teilweise drei geistliche Onkel, die sich um seine Erziehung und dann auch seine Heirat kümmerten: Bischof Ferdinand, Wilhelm, seit 1675 Domdechant in Salzburg, sowie Johann Adolf, Dompropst in Paderborn und Verwalter der Familiengüter. Der Fall zeigt in geradezu idealtypischer Weise, was es zu bedenken galt und wie die geistlichen Würdenträger ihre Verbindungen zum Wohle der Familie einsetzten. Außerdem ist er dank der weit entfernten Wohnorte und der Schreibfreudigkeit der fürstenbergischen Brüder sehr gut dokumentiert, weshalb er – statt vieler anderer – hier etwas ausführlicher analysiert werden soll³⁴¹.

Ferdinand, 1661 geboren, verlor seinen Vater schon mit einem Jahr; seine Brüder starben alle früh, sodass er seit 1671 der einzige männliche Erbe war. Die Zukunft der Familie hing damit allein an ihm³⁴² – kein Wunder also, dass seine Onkel darauf bedacht waren, nur ja nichts zu versäumen. Und das

339 WUNDER, Die Schenken von Stauffenberg, S. 242f.

340 Zu dem Konflikt SCHRAUT, Haus Schönborn, S. 161–164.

341 Die Darstellung folgt Helmut LAHRKAMP, Ferdinand von Fürstenberg (1661–1718), in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, S. 1–26.

342 Wie konkret die Sorge um den Fortbestand der Familie war, erhellt auch daraus, dass Bischof Ferdinand von Fürstenberg in seinem Testament ausführlich auf die Möglichkeit des Aussterbens der Familie einging und dafür genaue Bestimmungen traf. Zwar begegnen allgemein gehaltene Artikel für den Fall des söhnelosen Todes eines Erben häufiger, diese Detailliertheit der Vorsorge war jedoch ungewöhnlich und markiert den Ernst der Lage; Testament Fer-

taten sie in der Tat nicht. Da zunächst für den geistlichen Stand vorgesehen, wurde Ferdinand früh mit Domkanonikaten versorgt – 1667 in Mainz, 1669 in Paderborn –, die er nach dem Tod des eigentlich als Erbe vorgesehenen Bruders aber resignierte. Nach Schulbesuchen in Mainz und Köln nahm ihn sein Onkel Wilhelm in seine Obhut: Von 1676 bis 1679 hörte er in Salzburg juristische Vorlesungen. Für den Erben der umfangreichen fürstenbergischen Familienbesitzungen bot sich das Jura-Studium an, zumal es ebenso eine ideale Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes in fürstlichem Dienst darstellte, wie sie in der Familie Tradition hatte. Von Salzburg aus fuhr sein Onkel mit ihm ein Vierteljahr nach Wien – allein die Dauer des Aufenthalts weist schon darauf hin, dass das Ziel sicher nicht nur in der Besichtigung von Sehenswürdigkeiten lag, sondern dass der junge Freiherr den Kaiserhof kennenlernen sollte. 1679 kehrte er nach Westfalen zurück, und fortan nahm ihn Bischof Ferdinand unter seine Fittiche: Seine Ernennung zum Paderborner Obriststallmeister ist sicherlich so zu verstehen, dass er nun in Regierungs- und Verwaltungsaufgaben eingeführt werden sollte. Das einzige, was zur kompletten Ausbildung eines jungen Adligen nun noch fehlte, war die Kavaliertour. Diese führte Ferdinand 1680 über Brüssel nach Paris, wo er die französische Sprache lernen und vor allem am Hof Ludwigs XIV. vorgestellt werden sollte. Ferdinand lernte also die beiden wichtigsten Höfe der Zeit kennen, wobei die beiden Reisen bis zu einem gewissen Grad die politischen Präferenzen der Brüder Ferdinand und Wilhelm widerspiegeln.

Nach Ferdinands Rückkehr aus Paris stand die für den Fortbestand der Familie wichtigste Entscheidung an: die Heirat. Es braucht kaum eigens betont zu werden, dass die Auswahl der Braut im Kreis der Onkel getroffen wurde. Denn als der junge Ferdinand aus persönlicher Neigung ein Fräulein von Ledebur ins Gespräch brachte, drohte ihm Wilhelm mit Enterbung, ohne dass wir erfahren, was er an der jungen Dame auszusetzen hatte. Das erfährt man hingegen bei anderen der ins Auge gefassten Kandidatinnen. Dass sie durchweg bedeutenden stiftsadligen Familien entstammten – Landsberg, Velen, Westphalen, Galen –, verstand sich von selbst. Denn, wie Wilhelm formulierte, man müsse darauf achten, dass man »Vettern und Verwandte auf den Ertz- und Oberstifftern habe, damit unsere Familia hernächst wider in Possession derselben Canonicaten kommen könne«³⁴³. Dies allein genügte freilich nicht. So wurden einige Kandidatinnen ausgeschieden, in deren Familien Krankheiten vorkamen oder in denen mehrere Frauen im Kindbett gestorben waren, da man fürchtete, dies könne sich vererben. Auch die detaillierten Beschreibungen der äußeren Erscheinung der jungen Adligen –

dinands von Fürstenberg, 29. April 1683 (StA Münster, DK MS, Akten 335, fol. 1r–13v, hier fol. 11r–v).

343 LAHRKAMP, Ferdinand von Fürstenberg, S. 9.

»von guter Gesundheit, lang und gerade gewachsen« – zielten nicht zuletzt auf die vermutete Gebärfähigkeit ab. Endlich wurde man fündig: Maria Theresia von Westphalen. Die Familie war über jeden Zweifel erhaben, und auch gegen die Person bestanden keine Einwände. Am 15. November 1682 wurde auf Schloss Neuhaus, der Residenz des Paderborner Bischofs, die Hochzeit gefeiert; Bischof Ferdinand selbst nahm die Trauung vor. Die Feier wurde zu einem großen Familientreffen des westfälischen Adels, in dessen Mitte sich die Familie Fürstenberg präsentieren konnte. Die Onkel hatten gut gewählt: Dem Paar wurden sechzehn Kinder geboren, darunter neun Söhne, sodass trotz einiger Todesfälle im Kindesalter der Bestand der Familie bald gesichert war. Und auch die sorgfältige Ausbildung Ferdinands zahlte sich aus: Das Familienvermögen, das ihm sein Onkel Johann Adolf in gutem Zustand übergeben hatte, konnte er weiter vermehren, bei den Landständen des Herzogtums Westfalen nahm er eine führende Position ein. Der Fall lässt in aller Deutlichkeit die Aufgabenverteilung innerhalb der Familie erkennen. Dem Bischof und seinen ebenfalls geistlichen Brüdern oblag die Aufgabe des Familienoberhaupts; die Mutter, die immerhin bis zur Rückkehr Ferdinands aus Salzburg lebte, scheint dagegen keinen erkennbaren Einfluss genommen zu haben.

Gleich um drei Neffen musste sich der Münsteraner Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg nach dem Tod seines Bruders Johann Adolf 1698 kümmern, nämlich sowohl um dessen ältesten Sohn Werner, der den Familienbesitz erben sollte, als auch um die für den geistlichen Stand vorgesehenen Söhne Ferdinand Wilhelm und Friedrich Bernhard³⁴⁴. Die Ausbildung Werners folgte dem üblichen, bereits bei Ferdinand von Fürstenberg beobachteten Muster. Das Studium – im Falle Werners in Mainz, Erfurt und Gießen – galt vor allem der Jurisprudenz; dem Studium schloss sich eine Kavaliertour über die Niederlande nach Paris an, anschließend führte eine zweite Reise nach Italien und dann nach Wien. Fürstbischof Friedrich Christian setzte eine detaillierte Instruktion auf, bevor Werner mit einem Hofmeister zum Studium aufbrach, und er ließ sich von den einzelnen Stationen der Ausbildung ausführlich und regelmäßig berichten. Als der Bischof im Mai 1706 starb, trat sein Bruder Ferdinand von Plettenberg, Dompropst in Münster und Domdechant in Paderborn, an seine Stelle. In diesem Falle nahmen die geistlichen Onkel also nicht gemeinsam, sondern nacheinander die Aufgabe des Familienoberhaupts wahr. Anders als bei Ferdinand von Fürstenberg waren die Mühen und Kosten bei Werner allerdings vergebens: Während des Aufenthalts in Wien starb er im Juni 1711. Für Werner rückte sein jüngerer Bruder Ferdinand Wilhelm in die Position des Erben ein. Er hatte unter der Auf-

344 Die Darstellung folgt ERLER, Erziehung.

sicht des Domdechanten eine vergleichbare Ausbildung erhalten – in diesem Fall war das Geld gut angelegt, da Ferdinand Wilhelm bald eine steile Karriere im Dienst Erzbischof Clemens Augusts von Köln machte und es bis zu dessen allmächtigem Minister brachte³⁴⁵.

Die herausragende Position des Bischofs im Familienverband, die sich hier dokumentiert, ist nicht nur eine Folge von dessen reichsfürstlicher Stellung, die ihn über die anderen Familienmitglieder hinaushob, sondern sie resultiert auch daraus, dass gerade im westfälischen Adel häufig alle Söhne bis auf einen in den geistlichen Stand traten. Fiel der Stammherr aus, übernahm automatisch der Bischof die Rolle des Familienoberhaupts, nachdem er aber auch vorher stets in wichtige Entscheidungen einbezogen worden war.

Nicht nur Kurfürst Max Emanuel erwartete, dass alle Familienmitglieder an einem Strang zogen, wenn es um prinzipielle Interessen der Dynastie ging. Auch in den Familien des niederen Adels beruhte der Familienerfolg ganz wesentlich auf dem prinzipiellen Konsens der Familienmitglieder über zentrale Ziele und die Rollenverteilung innerhalb der Familie. Wenn dieser Konsens gefährdet war, wurden die geistlichen Brüder oder Onkel eingeschaltet, um den Familienfrieden wiederherzustellen. Dies sei an einem gut dokumentierten Fall aus der Familie Fürstenberg demonstriert.

Als Franz Clemens von Fürstenberg, der älteste Sohn und präsumtive Erbe des Familienbesitzes, im Jahre 1775, von aufgeklärten Idealen beeinflusst, gegen den vom Vater vorbestimmten Lebensweg rebellierte und dagegen das Recht auf individuelle Lebensgestaltung und freie Wahl einer Ehefrau einforderte, reagierte der Vater Clemens Lothar kompromisslos und verlangte vom Sohn die bedingungslose Unterwerfung unter die Tradition und die, allein vom Vater zu bestimmende, Familienordnung. Sowohl der Vater als auch der Sohn wandten sich angesichts der verhärteten Fronten an zwei der geistlichen Brüder des Vaters, und zwar in erster Linie an Franz Friedrich, den Münsteraner Minister, sowie an Franz Egon, den späteren Bischof von Hildesheim und Paderborn, damals immerhin schon Domdechant in Hildesheim. Beide neigten in der Auseinandersetzung der Position des Sohnes zu, vermochten aber ihren Bruder nicht von seiner harten Haltung abzubringen, die letzten Endes in die Enterbung Franz Clemens' mündete. So blieb den Onkeln nur, dem Neffen Unterschlupf zu gewähren, sich um eine Domherrenstelle für ihn zu bemühen und ihn schließlich finanziell zu unterstützen, nachdem er eine solche geistliche Versorgung abgelehnt

345 Zu Ferdinand (Wilhelm) von Plettenberg siehe zuletzt: Marcus LEIFELD, Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'électeur«, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003 (ZHF Beiheft 32), S. 77–100.

hatte³⁴⁶. Auch wenn in diesem Fall den Vermittlungsbemühungen der beiden Domherren kein Erfolg beschieden war, zeigt sich doch deutlich, dass die geistlichen Brüder bzw. Onkel, auch wenn sie die Familien längst verlassen hatten, weiterhin in der Familie eine wichtige Position einnahmen, sodass sie in einem solchen Konfliktfall, der – so jedenfalls das Verständnis des Vaters – die Grundfesten der Familie erschütterte und die soziale Ordnung gefährdete, selbstverständlich konsultiert wurden. Gegen die an der Tradition und dem Familieninteresse orientierte Position des Familienoberhaupts votierten – vergleichbar Joseph Clemens gegen Max Emanuel von Bayern – auch in diesem Fall die geistlichen Brüder für eine stärkere Berücksichtigung der persönlichen Neigungen. Aber nicht nur der Rat der geistlichen Familienmitglieder war gefragt: Mit ihrem Einfluss auf Ämter- und Präbendenvergaben sowie ihrem Einkommen und Vermögen konnten sie auch direkt gestaltend in den Konflikt eingreifen.

Ein letztes Mal erlangte der Bischof mit seinem Tod erhebliche Bedeutung für seine Familie, da sein häufig recht stattliches Vermögen an seine Familie zurückfiel. Was ein Bischof aus fürstlicher Dynastie der Familie an Erbe zurückgeben konnte, fiel infolge der horrenden Ausgaben angesichts eines Kurfürstentums oder vergleichbaren Familienbesitzes nicht allzu sehr ins Gewicht. Zwar gab es selbstverständlich auch niederadlige Bischöfe, die über ihre Verhältnisse lebten und vor allem Schulden hinterließen. In diese Kategorie dürfte beispielsweise Franz Arnold von Wolff-Metternich fallen, der sich mit seiner prachtvollen Hofhaltung finanziell ruiniert hatte. In der Regel aber häuften die Bischöfe in ihrer Regierungszeit solche Summen an, dass sie mit ihrem Erbe das Familienvermögen nicht unerheblich vergrößerten³⁴⁷. Häufig hatten sie vorher schon einen finanziellen Beitrag zu den Ausbildungskosten oder der Ausstattung der jüngeren Familienmitglieder geleistet. Auch in finanzieller Hinsicht dürfte ein Bischof aus niederem Adel seine Verwandten also zumeist übertroffen haben. Wenn Geld floss, dann nahm dieses – anders als vielfach bei den fürstlichen Dynastien – ab der Bischofswahl stets den Weg vom Bischof in Richtung seiner Familie. Alfred Schröcker hat dieses Phänomen für die Familie Schönborn genauer untersucht und dabei festgestellt, dass sich das Vermögen der Familie während des Episkopats Johann Philipps von 1642 bis 1673 verzweifachte, anschließend stag-

346 Dieser Konflikt bildet den Gegenstand des Aufsatzes von Heinz REIF, Väterliche Gewalt und »kindliche Narrheit«. Familienkonflikte im katholischen Adel Westfalens vor der Französischen Revolution, in: Ders. (Hg.), Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982, S. 82–113.

347 DUHAMELLE, L'héritage collectif, S. 280f. Johann Franz von Stauffenberg, Bischof von Konstanz und Augsburg, fasste sein Vermögen von 125 000 fl., von dem bereits zahlreiche Legate abgegangen waren, zu einem Fideikommiss zusammen und stellte die wirtschaftliche Situation seiner Familie damit auf eine bis dato ungekannte solide Grundlage; ENDRES, Grundlagen, S. 236.

nierte und erst nach der Wahl Lothar Franz' zum Bischof von Bamberg 1694 erneut anwuchs³⁴⁸. Vergleichbare Detailstudien zu den westfälischen Fürstbischöfen können hier zwar nicht vorgelegt werden, doch lassen sich insbesondere mit Hilfe der fürstbischöflichen Testamente ähnliche Entwicklungen aufzeigen.

Einen augenfälligen und überaus beeindruckenden Beweis für die These, dass ein Bischof seine Familie auf eine ganz andere ökonomische Basis zu stellen vermochte, bietet bis heute das Schloss Nordkirchen in der Nähe von Münster. Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg erwarb die Wasserburg Nordkirchen mit den dazugehörigen Gütern im Jahre 1694 von vornherein mit der Absicht, dort ein Schloss für seine Familie zu bauen³⁴⁹. Zunächst war nur an eine Modernisierung der bestehenden Wasserburg gedacht, letztlich entschloss sich Friedrich Christian aber doch zu einem Neubau. Im Jahre 1703 erfolgte die Grundsteinlegung für das herrschaftliche Wohngebäude. Friedrich Christian starb jedoch bereits 1706, sodass in der Hauptsache sein Neffe Ferdinand als der Erbauer von Nordkirchen gelten muss. Diese Tatsache sowie die Baugeschichte sind hier freilich irrelevant³⁵⁰, entscheidend ist in unserem Zusammenhang vielmehr, dass Bischof Friedrich Christian wenige Jahre nach seinem Amtsantritt die umfangreichen Besitzungen erwarb und mit den Plänen für eine Familienresidenz von vornherein vorsah, sie in den Besitz der Familie zu überführen. Die einzigartige Residenz bildete den – im wörtlichen Sinne – unübersehbaren Beweis, dass die Familie durch die Wahl eines der Ihren zum Fürstbischof einen enormen Zuwachs an Prestige und Vermögen erreicht hatte.

Die rechtliche Absicherung erfolgte in Form eines Fideikommisses. Die fünf geistlichen Brüder Plettenberg mit dem Fürstbischof an der Spitze³⁵¹ schlossen sich 1695 in einer Erbeinung zusammen und verzichteten auf ihren Anteil am Güterbesitz der Familie zugunsten ihres weltlichen Bruders Johann Adolf. Der Familienbesitz, bestehend aus den um das Stammgut Lenhausen gruppierten Gütern sowie dem soeben von Friedrich Christian neu erworbenen Nordkirchen, wurde in einem Fideikommiss zusammen-

348 Alfred SCHRÖCKER, Die Schönborn. Eine Fallstudie zum Typus »materiell-konservativ«, in: *BlltdtLG* 111 (1975), S. 209–231, hier S. 218.

349 Allein der Kaufpreis für Nordkirchen und zahlreiche umliegende Güter im Umfang von über 3 000 ha, die der Fürstbischof zwischen 1694 und 1705 erwarb, betrug 425 000 Taler. Die Güter umfassten 230 Bauernhöfe in 21 verschiedenen Kirchspielen; KUNSEMÜLLER, *Studien*, S. 37. Zum Schloss Nordkirchen jetzt: Karl E. MUMMENHOFF/Gerd DETHLEFS (Hg.), *Schloss Nordkirchen*, München 2012.

350 Zum Schloss und zur Baugeschichte siehe: Klaus BUSSMANN (Hg.), *Johann Conrad Schlaun: 1695–1773. Architektur des Spätbarock in Europa*. Ausstellung im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 7. Mai – 6. August 1995, Stuttgart 1995.

351 Friedrich Christian, Fürstbischof zu Münster; Wilhelm, Deutschordensritter; Ferdinand, Domherr zu Paderborn, Münster und Hildesheim; Friedrich Moritz, Domherr zu Hildesheim; Bernhard, Domherr zu Paderborn und Münster.

gefasst, wobei aber eine einmalige Teilung unter die beiden Söhne Johann Adolfs bereits vorgesehen wurde. De facto legte Friedrich Christian mit seiner Erwerbung also die Grundlage für eine zweite Linie des Hauses Plettenberg, deren Besitz er durch einen Fideikommiss absicherte³⁵².

Auch wenn ein Kauf in dieser Größenordnung selbst in den gewiss nicht unvermögenden führenden Familien Westfalens die üblichen Dimensionen sprengte, entsprach die Regelung doch vom Prinzip her den gängigen Gepflogenheiten. Dies zeigt die Übersicht über die westfälischen Fideikommisse, die Ernst Adolf Johannes Kunsemüller zusammengestellt hat, in Kombination mit einer Analyse der fürstbischöflichen Testamente³⁵³. Unter einem Fideikommiss versteht man

ein durch einen privatrechtlichen Stiftungsakt begründetes Sondervermögen, das an eine bestimmte adlige Familie auf unbegrenzte Dauer gebunden und in seiner Gesamtheit unteilbar, unveräußerlich und unverschuldet sowie einer bestimmten Erbfolge unterworfen war³⁵⁴.

Durch die Errichtung von Fideikommissen verhinderte der westfälische Adel, dass der Familienbesitz zersplittert wurde; Fideikommisse waren insofern untrennbar mit der Praxis verbunden, alle Söhne bis auf einen für den geistlichen Stand zu bestimmen. Nicht zufällig setzten sich deshalb beide Phänomene zeitlich parallel im 17. Jahrhundert durch. Festgelegt wurden in den Fideikommissen aber nicht nur die finanztechnischen Details; einen festen Bestandteil der Urkunden bildete außerdem die Bestimmung über die Erbfolge, die im katholischen Mannesstamm zu erfolgen hatte. Es ging also nicht allein um die Sicherung des Besitzes des jeweiligen Stammherrn, sondern über die Bestimmungen über die Erbfolge wurde zugleich die Stiftsmäßigkeit garantiert und damit die Grundlage für die ökonomische Absicherung der geistlichen Mitglieder der Familie geschaffen.

352 KUNSEMÜLLER, Studien, S. 36f.

353 Bis auf das Testament Dietrich Adolfs von der Reck sind alle Testamente der hier untersuchten Fürstbischöfe aus dem niederen Adel überliefert, die Verfügungen Friedrich Wilhelms von Westfalen und Friedrich Christians von Plettenberg allerdings nur in Teilen. Das Testament Franz Arnolds von Wolff-Metternich datiert vom 22. April 1686, als Franz Arnold gerade erst 28 Jahre alt war und als Domherr in Paderborn und Osnabrück am Anfang seiner Karriere stand. Es ist deshalb zu vermuten, dass er später noch ein weiteres Testament verfasst hat, das sich jedoch nicht auffinden ließ. Diese Lücke ist aber auch deshalb nicht gravierend, da Franz Arnold vermutlich überwiegend Schulden hinterlassen hat. Das trifft übrigens bereits für sein Testament von 1686 zu. Der ausführlichen Aufzählung seiner Gläubiger folgte dort der schöne Satz »Aber nuhn mein lieber herr bruder, was wird er sagen, dass ich ihn pro haerede institute, da ich so viel schulden lasse«; Testament Franz Arnolds von Wolff-Metternich, Neuhaus, 22. April 1686 (Archiv Schloss Gracht 503, unfol.).

354 Jörn ECKERT, Art. Fideikommiss, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 987–990, hier Sp. 987f.

In dieses System waren auch die Fürstbischöfe der Familie eingebunden. Wie gesehen, legte Friedrich Christian von Plettenberg bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt fest, dass der von ihm erworbene Besitz Basis eines Fideikommisses sein sollte. Ganz ähnlich handelte zur gleichen Zeit in Paderborn Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich. Er hatte in den Stiften Paderborn und Corvey einige Güter erworben, die er 1696 zu einem Fideikommiss zusammenfasste³⁵⁵. Diese Güter erhielt sein Neffe Hieronymus Leopold Edmund, der auf dieser Grundlage eine neue westfälische Linie des Hauses begründen sollte. In seinem Testament bestätigte Hermann Werner dann noch einmal diese Weichenstellung, indem er Hieronymus Leopold Edmund zu seinem Universalerben machte³⁵⁶. Das Ziel seiner testamentarischen Verfügungen fasste der Bischof selbst in einem Nachtrag zum Testament zusammen: Sein letzter Wille ziele »eintzig undt allein dorthin ab [...], wie daß zu splendeur und weiterer auffnahm unßer Wolff-Metternichscher familie der Manstamm zweyter linie möge erhalten und conservirt werden«³⁵⁷. So oder ähnlich hätte das wohl auch Friedrich Christian von Plettenberg formuliert.

In anderen Familien bestand bereits ein Fideikommiss. Eine der ersten Familien, die sich dieses Instruments bedient hatte, war die Familie Fürstenberg gewesen: Kaspar von Fürstenberg, der Bruder des Paderborner Bischofs Dietrich von Fürstenberg, stiftete in seinem Testament vom 26. Januar 1598 einen Fideikommiss über das von ihm erheblich vermehrte Familienvermögen³⁵⁸. Bischof Ferdinand von Fürstenberg bestimmte dann den erwähnten einzigen männlichen Fürstenberg der nächsten Generation, seinen Neffen Ferdinand, zu seinem fideikommissarischen Universalerben und verpflichtete ihn auf die üblichen Bedingungen der Anlage eines Inventars, des sparsamen Wirtschaftens, des katholischen Glaubens und der Heirat in eine untadelige stiftsadelige Familie sowie der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Besitzes³⁵⁹. Indem er des Weiteren festlegte, dass dieser fideikommissarische Besitz stets an den Erben des bestehenden, auf Kaspar zurückgehenden Fürstenbergischen Fideikommisses fallen sollte, gliederte er das von ihm

355 Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht über die Errichtung eines Fideikommisses, Schloss Neuhaus, 28. November 1696; Archiv Schloss Gracht, 742, unfol. Die Begründung für die Errichtung des Fideikommisses auch gedr. in KUNSEMÜLLER, Studien, S. 44, allerdings mit dem Datum 14. März 1697.

356 Seinen beiden geistlichen Neffen vermachte er je 3 000 Rthlr., Silbergeschirr und Wein; sein Neffe Johann Adolf erhielt die Immobilien, die Hermann Werner einst von seinem Vater geerbt hatte und die von nun an fest bei der Grachtschen Linie der Familie bleiben sollten.

357 Hermann Werner von Wolff-Metternich, Nachtrag zum Testament; Archiv Schloss Gracht, 503, unfol.

358 KUNSEMÜLLER, Studien, S. 13–18. Eigenartigerweise geht Theuerkauf in seiner Kurzbiografie Kaspars mit keinem Wort auf diese Regelung ein; THEUERKAUF, Kaspar von Fürstenberg.

359 Testament Ferdinands von Fürstenberg vom 29. April 1683 (in deutscher Übersetzung); StA Münster, DK MS, Akten 335, fol. 1r–13v, hier fol. 9v–10r.

erworbene Vermögen fest in das Familienvermögen ein; seine Hinterlassenschaft wurde somit Teil des allgemeinen Familienbesitzes und verbreiterte die ökonomische Grundlage der Familie.

Ähnlich verfuhr auch Wilhelm Anton von der Asseburg in seinem Testament. Allerdings war die Situation in diesem Fall etwas komplizierter, da sein Onkel, der Dompropst Ignaz von der Asseburg, einen Fideikommiss errichtet hatte, der inzwischen an die Familie von Westphalen gefallen war. Da die von Wilhelm Anton erworbenen Güter, vor allem Salzwerte in Salzkotten und Wälder um Dreckburg, aber so lagen, dass – wie Wilhelm Anton in seinem Testament ausführte – es ökonomisch sinnvoll war, beide Besitzungen in einer Hand zu vereinigen, revidierte er seine ursprüngliche Absicht, seinen Bruder zum Universalerben zu bestimmen, da er keine rechtliche Handhabe sah, wie er dann die Güter zusammenführen könnte, und ernannte stattdessen seinen Neffen Clemens August von Westphalen³⁶⁰ zu seinem Universalerben, unter der Bedingung, dass künftig beide Güter in Form eines Fideikommisses untrennbar verbunden würden³⁶¹.

Nichts anderes als ein Fideikommiss war übrigens auch das Galensche Erbkämmereramt. Im Unterschied zu den anderen Erbämtern war das Kämmereramt in Münster nämlich lange Zeit nicht erblich. Dies änderte Christoph Bernhard von Galen mit seiner Stiftung im Jahre 1663. Der einzige Unterschied zu den anderen Familienfideikommissen bestand darin, dass die Verfügungsgewalt über den Besitz – v.a. das von Christoph Bernhard erworbene Rittergut Assen – an das Amt des Erbkämmerers gekoppelt war³⁶².

Die kurze Übersicht hat gezeigt, dass die Bischöfe aus dem niederen Adel das von ihnen erworbene Vermögen, insbesondere den Grundbesitz, spätestens durch ihre testamentarische Verfügung dem ungeteilten Familienbesitz zukommen ließen. Einzelne Familienmitglieder erhielten höchstens Geldbeträge oder Pretiosen, nicht jedoch Immobilien. Auch hier steht also eindeutig die Familie im Mittelpunkt, nicht das einzelne Individuum. Das gilt nicht nur für die Erben, sondern auch für den testierenden Bischof, der sein Vermögen ganz in den Dienst des Ruhmes der Familie stellte und nicht seinen eigenen Nachruhm beförderte – dafür gab es andere Wege, z.B. über ein repräsentatives Grabmal, wie es Christoph Bernhard von Galen oder Ferdinand von Fürstenberg bereits zu Lebzeiten planten³⁶³.

360 Clemens August von Westphalen war der Sohn von Wilhelm Antons Schwester Anna Helena und Wilhelm Ferdinand Joseph von Westphalen.

361 Testament Wilhelm Antons von der Asseburg, Schloss Neuhaus, 21. November 1782; Archiv Hinnenburg, 317, unfol.

362 KUNSEMÜLLER, Studien, S. 20f.; Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster, Bd. 7/1: Die Diözese, Berlin/New York 1999 (Germania Sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln NF 37/1), S. 530.

363 Udo GROTE, Das Grabmal des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, Münster 1994 (Kunstwerke des St. Paulus-Domes zu Münster – Imaginationen des Unsichtbaren 5); Valen-

Die Position eines Bischofs in einer Familie aus dem niederen Adel ist also nicht zu vergleichen mit der eines Bischofs aus einem fürstlichen Haus: Blieb dem Fürstensohn, ungeachtet selbst der größten Kumulation von Bistümern, gegenüber dem Chef des Hauses stets nur eine nachgeordnete Rolle, so stellte jener eine, wenn nicht die zentrale Figur der Familie dar. Dass eine Entscheidung von allgemeiner Relevanz für die Familie ohne oder gar gegen den Bischof getroffen wurde, war infolgedessen kaum denkbar. Während die fürstlichen Familien mit der Platzierung ihrer nachgeborenen Söhne auf Bischofsstühlen entweder primär Versorgungsabsichten oder weitergehende politische Ziele verfolgten, bedeutete es für die niederadligen Familien in erster Linie einen Zugewinn an Prestige und Vermögen, wenn einer der Ihren eine Mitra erlangte.

tin ANRICH OFM/Werihard EINHORN OFM, Das Grabmal Ferdinands von Fürstenberg in der Paderborner Franziskanerkirche, in: BÖRSTE/ERNESTI, Friedensfürst, S. 125–151.

2. Der Fürstbischof als Bischof

Die Grundlagen der spezifischen Stellung der Fürstbischöfe im Alten Reich waren bereits im Mittelalter gelegt worden. So war im Wormser Konkordat von 1122 festgeschrieben worden, dass die Bischöfe ihr Amt durch eine freie kanonische Wahl (und nicht durch königliche Ernennung) erhielten, konkret bedeutete dies das Wahlrecht des Domkapitels. Dem Papst blieb ein Prüfrecht, da jeder neugewählte Bischof der päpstlichen Konfirmation bedurfte. In der Folge bedeutete dies u.a. eine recht weitgehende Autonomie der einzelnen Ortskirchen und ihres Bischofs. Im Jahre 1220 garantierte Kaiser Friedrich II. dann den geistlichen Fürsten in der *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* ihren Besitz und ihre weltliche Machtstellung. Auf dieser Grundlage sollte es den geistlichen Fürsten im Spätmittelalter gelingen, Territorien auszubilden. Bei allen Unterschieden im Detail und insbesondere von Region zu Region verlief dieser Prozess der Territorialbildung in den geistlichen Herrschaften nicht prinzipiell anders als in den weltlichen Staaten.

Die beiden genannten Entwicklungen waren verantwortlich für die bekannte Sonderstellung der Bischöfe und Reichsäbte im Alten Reich – also dessen, was man gemeinhin als Reichskirche bezeichnet.

Die Geschichtsschreibung über die *Germania Sacra* hat daraus den Schluss gezogen, dass die Fürstbischöfe sich nahezu ausschließlich als Fürsten verstanden¹. Denn: »Meist ging es den hochadeligen Herren nur um die Temporalia, die damit verbundenen Spiritualia nahm man als lästige Mitgift wohl oder übel in Kauf«². Ausgehend von einer solchen Prämisse wurde

-
- 1 In dieser Hinsicht sind sich übrigens Profan- und Kirchenhistoriker vollkommen einig.
 - 2 Hubert WOLF, »... Ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit ...«. Die Entstehung eines neuen rom- bzw. papstorientierten Bischofstyps, in: Rolf DECOT (Hg.), *Kontinuität und Innovation um 1803. Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche – Theologie – Kultur – Staat*, Mainz 2005 (VIEG Beiheft 65), S. 109–134, hier S. 117. Wolfs Vorstellung von den Bischöfen der frühneuzeitlichen Reichskirche basiert in der Tat, wie das Zitat verrät, auf seiner Beschäftigung mit den »hochadeligen« Bischöfen, genauer noch: den Angehörigen fürstlicher Dynastien, neben den Lothringern immer wieder Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, daneben den bayerischen Wittelsbachern. Obwohl diese, wie gezeigt, nur eine Minderheit der Bischöfe der Reichskirche ausmachten, setzt Wolf sie mit den Fürstbischöfen insgesamt gleich, weshalb er den Bischofstyp der Reichskirche (im Unterschied zu den Bischöfen der Zeit nach der Säkularisation) charakterisiert als »Die hochadeligen Fürstbischöfe der Reichskirche«. Gekennzeichnet sind jene laut Wolf durch fünf Spezifika, von denen aber mindestens zwei (fehlende Weihe, Vorrang der Dynastie vor der Person) nur für die Bischöfe aus fürstlichen Häusern zutreffen, nicht jedoch auf die große Mehrheit der Bischöfe; ebd., S. 114–120; ebenso in der älteren Version dieses Aufsatzes: Hubert WOLF, *Pfründenjä-*

das geistliche Amt der Fürstbischöfe in der Forschung fast völlig ausgeblendet. Deshalb ist die geistliche Amtsführung der Bischöfe – bis auf ganz wenige Ausnahmen – gänzlich unbekannt. Angesichts der allgemein akzeptierten Annahme, dass die Fürstbischöfe ihr geistliches Amt kaum ausübten, erscheint dies nur logisch. Denn: »Neben den Fürstbischöfen standen Weihbischöfe als eigentlich geistliche Oberhirten«³. Was aber nicht existierte – nämlich der Fürstbischof als geistlicher Oberhirte –, musste auch nicht erforscht werden. Dieses Bild der geistlichen Fürsten vermitteln nicht nur die eher übergreifenden Darstellungen, sondern auch die Biografien über einzelne Fürstbischöfe, die kaum auf deren geistliches Amt, ihr Selbstverständnis als geistliche Oberhirten oder gar auf die Ausübung geistlicher Funktionen eingehen⁴. Ist dann doch einmal von einem Bischof zu berichten, der selbst weihte, firmte oder visitierte, so wird das als »Ausnahme« verbucht, ohne dass aber je systematisch untersucht worden wäre, wie die »Regel« aussah.

Zu beobachten ist also ein historiografischer Zirkelschluss: Da davon ausgegangen wird, dass das geistliche Amt der Fürstbischöfe irrelevant war, wird es nicht untersucht, weshalb es selbstverständlich auch nicht gefunden werden kann. Dieser Zirkelschluss soll hier durchbrochen werden, indem der Fokus ganz bewusst auf das geistliche Amt gerichtet wird. Gefragt werden soll also ganz konkret danach, in welcher Weise und in welchem Umfang die Fürstbischöfe als Bischöfe tätig wurden. Übten sie ihr geistliches Amt persönlich aus oder überließen sie dies tatsächlich voll und ganz ihren Weih-

ger, Dunkelmänner, Lichtgestalten. Deutsche Bischöfe im Kontext der Säkularisation, in: Rolf DECOT (Hg.), Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs, Mainz 2002 (VIEG Beiheft 55), S. 121–146, hier S. 125–131.

3 ARETIN, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, S. 37.

4 Die Biografien über Fürstbischöfe sind praktisch durchweg politische Biografien, bestenfalls erfährt noch der Kirchenpolitiker Erwähnung. Symptomatisch für diese Beobachtung ist die Biografie Max Braubachs über Max Franz von Österreich: Sie enthält Kapitel über Max Franz als Landesfürsten und als Reichsfürsten mit entsprechenden Unterkapiteln, aber kein Kapitel über ihn als Erzbischof oder Kirchenfürst. Dabei wird diese Schwerpunktsetzung nicht eigens begründet. Entsprechendes gilt für biografische Werke über andere geistliche Fürsten. Lediglich Wilhelm Kohl legt im Vorwort seiner Monografie über Christoph Bernhard von Galen explizit dar, dass er sich auf die Außenpolitik des Bischofs konzentrierte, da er diese für die »wichtigste Seite« der Regierungstätigkeit Galens hält. Ohnehin handelt es sich bei dem Werk weniger um eine Biografie im eigentlichen Sinne, als, wie der Untertitel korrekt angibt, um eine »Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678«; KOHL, Christoph Bernhard von Galen. Um eine in dem oben beschriebenen Sinne politische Biografie handelt es sich auch bei DUCHHARDT, Philipp Karl von Eltz. Bei RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, sowie WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor, steht der Kampf um den Erwerb von Bistümern im Vordergrund; der jeweils geplante zweite Band über die Regierungstätigkeit ist in beiden Fällen nicht erschienen. Ausgewogener die verschiedenen Bereiche berücksichtigend (wie der Titel es ja auch ankündigt) dagegen: Stephan MAUELSHAGEN, Ordensritter – Landesherr – Kirchenfürst. Damian Hugo von Schönborn (1676–1743). Ein Leben im Alten Reich, Ubstadt-Weiher 2001 (Veröff. der Histor. Komm. der Stadt Bruchsal 18).

bischöfen? Dabei kann es freilich nicht allein um eine Beschreibung des geistlichen Amtes der Fürstbischöfe gehen. *Princeps* und *episcopus* waren vielmehr untrennbar miteinander verbunden. Änderte sich die Stellung des *episcopus*, weil beispielsweise der Papst stärker in seine Kompetenzen eingriff, konnte dies nicht ohne Auswirkungen auf den Handlungsspielraum und die Position des *princeps* bleiben⁵.

In engem Zusammenhang mit dem geistlichen Amt der Fürstbischöfe steht ihre Position in der kirchlichen Hierarchie. Auch darüber ist wenig bekannt. Grundsätzlich ist zwar an der sehr selbstständigen Stellung der Fürstbischöfe in der *Germania Sacra* nicht zu zweifeln. Dies bedeutete freilich nicht, dass sie losgelöst von der kirchlichen Hierarchie existierten. Aber abgesehen von der speziellen historischen Situation rund um den Emser Kongress und den Nuntiaturstreit wird das Verhältnis der Fürstbischöfe zu Rom in der Forschung kaum thematisiert. Erwähnung findet es fast nur im Zusammenhang mit den Bischofswahlen, so, wenn es darum ging, ein Eligibilitätsbrevé zu erlangen, eine strittige Wahl durch den Papst entscheiden zu lassen oder nach einer Wahl in Rom um die Konfirmation nachzusuchen und eventuell um eine Verringerung der fälligen Konfirmationsgelder zu bitten. Sobald die Bischöfe aber einmal fest installiert waren, scheint ihr Verhältnis zur Kurie keine Rolle mehr zu spielen. Denn leider hat die Studie von Friedhelm Jürgensmeier über *Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) und die Römische Kurie* aus dem Jahre 1977 bisher keine Nachfolger gefunden, sondern steht weiterhin als Solitär in der Forschungslandschaft. Vielmehr scheint ein ausgeprägter Episkopalismus in der Historiografie zu herrschen, der eine fast vollständige Autonomie der Reichskirche suggeriert. Dass wohl alle Bischöfe Agenten in Rom unterhielten, dass die Bischöfe dem Papst in regelmäßigen Abständen – durch die sogenannten Statusberichte – Bericht erstatten mussten und dies auch taten, dass von einem regen Schrift-, aber auch Personenverkehr zwischen den bischöflichen Residenzen im Reich und der Kurie in Rom auszugehen ist, erfährt man, wenn überhaupt, eher beiläufig in den Fußnoten.

5 Auf eine solche Auswirkung in umgekehrter Richtung hat jüngst Hubert Wolf hingewiesen, als er den durch die Säkularisation der Reichsbistümer, d.h. den Verlust der fürstlichen Stellung, hervorgerufenen Wandel im Bischofsbild und der Ekklesiologie der katholischen Kirche beschrieben hat; WOLF, Rohrstengel, S. 109–112.

Nicht besser sieht es umgekehrt aus: Die Reichskirchenpolitik der Päpste⁶, der Wissensstand und die Meinung über die Reichskirche bei den Päpsten und an der Kurie sowie die diesbezüglichen kurialen Entscheidungsprozesse sind weitgehend unerforscht⁷.

Eine solchermaßen romfreie Bischofsgeschichte muss aber zwangsläufig – und unabhängig davon, wie eng sich die Beziehungen im Einzelfall konkret gestalteten – zu einem verzerrten Bild führen. Denn auch wenn das Verhältnis zwischen päpstlichem Primat und Bischofsamt theologisch und juristisch die ganze Frühe Neuzeit hindurch keine endgültige Definition erfuhr, war es doch unumstritten, dass die geistliche Einheit der Kirche ohne den Papst nicht zu denken war. Daran dürfte auch der »weltlichste« und »episkopalistischste« Fürstbischof im Alten Reich nicht gezweifelt haben⁸. Dem hat auch die Forschung Rechnung zu tragen.

Es gilt also zunächst, die Position der Fürstbischöfe in der nachtridentinischen katholischen Kirche unter den spezifischen Bedingungen der Reichskirche zu bestimmen. Dabei geht es zum einen um die normativen Grundlagen, wie sie vor allem das Tridentinum gelegt hatte, zum anderen aber um die Beziehungen der Fürstbischöfe zur römischen Kurie, die insbesondere mit den Stichworten Nuntiaturen und *visitatio ad limina* bzw. Statusberichte umschrieben sind. Selbstverständlich gibt es einzelne Untersuchungen zu den entsprechenden rechtlichen Regelungen und ihrer erfolgreichen oder erfolglosen Umsetzung. Eine Zusammenschau, die versucht, konsequent aus der Sicht der Fürstbischöfe diese einzelnen Elemente zusammenzubringen, um so anschließend den bischöflichen Handlungsspielraum innerhalb der Kirche und in seinen Auswirkungen auf die fürstliche Herrschaft genauer bestimmen zu können, betritt hingegen völliges Neuland.

6 Zu nennen sind hier lediglich zwei Aufsätze von Rudolf REINHARDT, Zur Reichskirchenpolitik Benedikts XIV., in: RQ 60 (1965), S. 259–268, jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 85–92; ders., Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens' XII. (1730–1740). Das Motu proprio »Quamquam invaluerit« vom 5. Januar 1731, in: ZKG 78 (1967), S. 271–299, jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 93–118.

7 Dabei stößt das frühneuzeitliche Papsttum gerade in der deutschsprachigen Historiografie seit einiger Zeit durchaus auf reges Interesse. Diese Forschung ist vor allem verbunden mit den Namen von Wolfgang Reinhard und Volker Reinhardt. Beide haben durch eigene Untersuchungen, aber auch, indem sie entsprechende Arbeiten anregten, unser Wissen über das Funktionieren des frühneuzeitlichen Papsttums beträchtlich erweitert. Allerdings sind diese Forschungen stark auf Rom fokussiert, das Verhältnis zur Reichskirche bleibt weitgehend außerhalb des Blickfeldes.

8 Selbst Nikolaus von Hontheim bezeichnete den Papst in seinem Werk »De statu ecclesiae« als »centrum unitatis« der Kirche; Klaus SCHATZ, Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart, Würzburg 1990, S. 170; Manfred WEITLAUFF, Von der Reichskirche zur »Papstkirche«. Revolution, Säkularisation, kirchliche Neuorganisation und Durchsetzung der papalistischen Doktrin, in: ZKG 113 (2002), S. 355–402, hier S. 377.

2.1 Der Bischof und die Hierarchie der römischen Kirche

2.1.1 Die Rahmenbedingungen

2.1.1.1 Päpstlicher Primat und reichskirchlicher Episkopalismus

Die theologischen wie juristischen Theorien über das Verhältnis des Papsttums zur Kirche (als ganzer) und zu den einzelnen Ortskirchen waren im Verlauf der Kirchengeschichte tiefgreifenden Veränderungen unterworfen. Dabei geht es – zumindest in dem für unsere Fragestellung interessanten Zusammenhang – im Kern um die Frage, ob der Papst als Nachfolger des von Christus eingesetzten Petrus über der Kirche steht oder ob er diese gemeinsam mit den Bischöfen, die wie er Apostelnachfolger sind, leitet.

Entschieden wurde diese Frage erst 1871 auf dem Ersten Vatikanischen Konzil, das den Primat des Bischofs von Rom über die gesamte Kirche – und zwar sowohl als Primat der Kirchenleitung als auch der Bewahrung der rechten Lehre – als wesentliche und nicht zur Disposition stehende Einrichtung der Kirche definierte⁹. Die Entwicklung bis zur Primatsdefinition des Ersten Vatikanums war freilich keineswegs geradlinig verlaufen; hinzu kam, dass die Diskussion über die Lehrautorität und diejenige über den Jurisdiktionsprimat nicht immer parallel gingen. Eine Nachzeichnung dieser Entwicklung kann an dieser Stelle unterbleiben¹⁰. Notwendig hingegen ist es, zwei Sachverhalte zu betonen:

1. Wie auch immer das Verhältnis im Einzelnen definiert wurde: Das Bischofsamt war auch in der Frühen Neuzeit ein Amt innerhalb der römischen Kirche, an deren Spitze der Papst stand – ungeachtet der Tatsache, dass die Kirchenverfassungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich waren und gerade in der Reichskirche die Bischöfe eine sehr weitgehende Autonomie beanspruchen konnten. Die Einheit der Kirche, ja: die katholische Kirche überhaupt war ohne den Papst nicht denkbar. Daraus folgt, dass Geschichtsschreibung, die sich mit Bischöfen befasst, nicht darauf verzichten kann, deren Verhältnis zum Papsttum zu thematisieren.
2. Das Verständnis des Bischofsamtes stand in einem inneren Zusammenhang mit dem Verständnis vom Papsttum. Dabei handelte es sich nicht um Fragen von lediglich akademischem Interesse, sondern um eine Grundsatzfrage mit weitreichenden Konsequenzen. Ob ein Bischof beispielsweise die Gerichtsbarkeit der Nuntien anerkannte, war nicht einfach

9 Conc. Vat. I, Sess. IV; Druck: Josef WOHLMUTH, Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn 2002, S. 811–816.

10 Als Einführung siehe SCHATZ, Primat, sowie stärker von der reichskirchlichen Perspektive ausgehend (und anders als der enggefaste Titel vermuten lässt, die Geschichte seit dem frühen Mittelalter berücksichtigend): WEITLAUFF, Von der Reichskirche zur »Papstkirche«.

eine Frage (kirchen-)politischer Handlungsspielräume und tagesaktueller Opportunitäten. Sie folgte vielmehr aus seiner Auffassung vom Verhältnis der bischöflichen zur päpstlichen Gewalt. Damit soll nicht behauptet werden, dass jeder Fürstbischof sich eine fundierte theologisch-juristische Theorie über den päpstlichen Primat in seinem Verhältnis zum Bischofsamt zu eigen gemacht hätte, aber eine gewisse Überzeugung davon, wie man sich dieses Verhältnis vorzustellen habe, hatte wohl jeder von ihnen entwickelt. Dabei dürfte die Tendenz dieser Vorstellung unstrittig sein: In Anknüpfung an spätmittelalterliche Vorstellungen aus der Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel wurden die Eigenständigkeit der Ortskirchen betont und die Ansprüche des Papstes zurückgewiesen. Heribert Raab hat für diese Tendenz den Begriff des »praktische[n] Episkopalismus« geprägt¹¹. Als seine Vertreter gelten Raab Männer wie Johann Philipp von Schönborn und Maximilian Heinrich von Bayern, die sich in ihren Auseinandersetzungen mit der Kurie von entsprechenden Prinzipien leiten ließen. Erst ihre Nachfolger knapp hundert Jahre später konnten dann auf eine ausgearbeitete Theorie zurückgreifen.

Die Vorstellungen, die die Bischöfe von ihrer Position im Gefüge der römisch-katholischen Hierarchie entwickelten, beeinflussten mit Sicherheit ihr Selbstverständnis als Fürstbischöfe¹². Schon deshalb gilt es hier genauer nachzufragen. Allerdings haben die Fürstbischöfe ihre Vorstellungen über ihr bischöfliches Amt im Verhältnis zum päpstlichen Primat kaum jemals theoretisch reflektiert. Die spärlichen direkten Äußerungen zu diesen Fragen entstanden im Kontext konkreter Konflikte, d.h. im Zusammenhang von

11 Heribert RAAB, Der reichskirchliche Episkopalismus von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Hubert JEDIN (Hg.), Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Freiburg 1970 (Handbuch der Kirchengeschichte 5), S. 477–507, hier S. 482. Zur Diskussion über die spätmittelalterlichen Konkordate Heribert RAAB, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland, Wiesbaden 1956 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1).

12 Diesem Punkt kommt übrigens auch in der – zumeist protestantischen – Kritik an den Fürstbischöfen herausragende Bedeutung zu: Dass die Bischöfe von einem ausländischen Potentaten – gemeint war der Papst – abhängig seien, womit implizit der Verdacht mangelnder Reichstreue verbunden war, gehört zu den Standardvorwürfen reichskirchenkritischer Publizistik. Es mag an dieser Stelle genügen, die bekannte Kritik Pufendorfs zu zitieren: »Außerdem ist nach der Meinung vieler Leute die allzu große Macht der Geistlichkeit überhaupt für den Staat gefährlich, vor allem wenn Priester und Mönche von einem außerdeutschen Oberhaupt abhängen, das niemals aufrichtige Liebe zu den Deutschen empfindet und das alle Laien dem Untergang gern weihen würde, wenn nur seine Gefolgschaft in glänzenden Verhältnissen lebte. Es ist offenkundig, dass sich auf diese Weise ein besonderer Staat im Staate bildet und der Staat so zwei Häupter hat«. PUFENDORF, Verfassung, S. 229. Den protestantischen Kritikern dürfte kaum bewusst gewesen sein, dass sie mit ihrer These von der Abhängigkeit der Bischöfe vom Papst das päpstliche Verständnis des Verhältnisses der Bischöfe zum Papst übernahmen.

Verhandlungen über einzelne Streitfragen. Auskunft über das Amts- und Hierarchieverständnis der Bischöfe ist deshalb nicht zuletzt von ihrem Handeln in solchen Konfliktsituationen zu erwarten.

2.1.1.2 Römische Erfahrungen

Neben den juristischen und theologischen Theorien über den hierarchischen Aufbau der römisch-katholischen Kirche dürften sich allerdings auch noch konkrete Erfahrungen auf das Verhältnis zwischen Rom und den Fürstbischöfen im Reich ausgewirkt haben. Insbesondere zwei Sachverhalte kamen hier zur Geltung:

Der Papst residierte in Rom. Und Rom war weit. Beides war durchaus wörtlich zu verstehen. Schon zu Zeiten, als die europäischen Könige noch kaum über eine feste Residenz verfügten, sondern in ihren Ländern umherreisten, da Machtausübung in erheblichem Maß über persönliche Präsenz realisiert wurde, saßen die Päpste weitgehend unbeweglich in Rom. Die päpstliche *stabilitas loci* war mithin für das Herrschaftsverständnis des Mittelalters ungewöhnlich und markierte die Andersartigkeit des päpstlichen Herrschaftsanspruchs. Einen Papst, der sich in nennenswertem Umfang auf den Weg zu den Gläubigen machte, sollte erst die katholische Kirche des letzten Viertels des 20. Jahrhunderts erleben¹³.

13 Auch deshalb war die Reise Pius' VI. nach Wien und Bayern 1782 so ungewöhnlich, obwohl sie nicht als Pastoralreise gedacht war, sondern eher einzuordnen ist in die Reihe der vor allem mittelalterlichen Begegnungen zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Oberhaupt der Christenheit. Allerdings entwickelte die Reise – gerade aufgrund ihrer Einmaligkeit – eine Eigendynamik, die nur schwer zu steuern war. Kaiser Joseph II. erkannte dies deutlicher als sein Staatskanzler Kaunitz, der vorgeschlagen hatte, den österreichischen Bischöfen verbieten zu lassen, während des Papstbesuchs nach Wien zu kommen. Der Kaiser dagegen sah, dass man die mit dem Papstbesuch verbundenen Risiken nicht ausschalten konnte, allzu rigide Gegenmaßnahmen vielmehr sogar kontraproduktiv sein könnten. Er schrieb deshalb an Kaunitz: »Den Eindruck in der Geistlichkeit und die geistlichen Ehrenbezeugungen in den Kirchen aller Gattungen kann man den [sic!] Pabsten nicht verwehren, noch denen Stiftern und Ordens Geistlichen, so er besuchen wird, selbe ihm zu erweisen. Daß ein Zulauf von Volk seyn wird, daß päbstliche Benedictionen auf viele Gemüther vieles wirken werden, ist unvermeidlich«. Resolution Josephs II. vom 27. Februar 1782 zu einem Entwurf von Kaunitz, in: Ferdinand MAASS (Hg.), *Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1790*, Bd. 2, Wien 1953, S. 316. Der Kaiser lag mit seiner Vermutung richtig, die Reise des Papstes glich einem Triumphzug. Pius VI. suchte und nutzte die Gelegenheiten, sich den Gläubigen zu zeigen. Auch Joseph II. konnte sich dem Eindruck dieser Auftritte nicht völlig entziehen, wie aus einem Brief an seinen Bruder Leopold hervorgeht: »Pour la Bénédiction qu'il donnait du balcon par sept fois par jour, il y avait un monde dont on ne peut se faire une idée quand on ne l'a pas vu, car ce n'est point exagéré quand on dit qu'il y avait jusqu'à soixante mille âmes à la fois. Cela faisait aussi le plus beau spectacle qu'il soit possible de voir, et jusqu'à vingt lieues et plus à la ronde les paysans venaient avec leurs femmes et enfans«; Kaiser Joseph II. an Erzherzog Leopold, Wien, 22. April 1782 (Alfred von ARNETH [Hg.], *Joseph II. und Leopold von Toscana. Ihr Briefwechsel von 1781 bis 1790*, Bd. 1, Wien 1872, S. 103f.). Zur Reise Pius' VI. nach Österreich und Bayern siehe Elisabeth KOVÁCS, Pius VI. bei Joseph II. zu Gast,

Rom war weit¹⁴, rückte aber näher. Für die allermeisten Gläubigen, aber auch für die Männer in der reichskirchlichen Hierarchie stellten Papst und Kurie lange Zeit lediglich abstrakte Größen dar. Allerdings vollzog sich gerade auf diesem Gebiet im Barockzeitalter ein grundlegender Wandel. Denn für die wachsende Zahl von Domherren, die in Rom studiert hatten, war der Papst nicht länger eine vage Vorstellung, sondern eine konkrete Erfahrung. Wohl kaum ein reichskirchliches Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert zählte nicht wenigstens einen Domherrn in seinen Reihen, der länger in Rom gewesen war und dort den Papst in seiner ganzen kurialen Pracht und repräsentativen Machtentfaltung erlebt hatte. Dies dürfte nicht ohne Auswirkungen auf die Auffassungen der reichskirchlichen Institutionen von der kirchlichen Hierarchie und der Stellung des Papstes geblieben sein¹⁵. Wenn man sich jetzt in einer Entscheidung an Rom wandte, dann verbanden etliche Domkapitulare und Bischöfe damit eine genauere Vorstellung, sahen Personen und Plätze gleichsam vor sich, konnten vielleicht sogar persönliche Verbindungen aktivieren. Welche Folgen aber hatte dies für das Verhalten der reichskirchlichen Entscheidungsträger? Rückte Rom näher, weil man sich aufgrund persönlicher Kontakte weniger scheute, in Streitfragen die Entscheidung in Rom zu suchen? Oder wurde man umgekehrt diesbezüglich noch zurückhaltender und fürchtete verstärkt die päpstliche Einflussnahme, nachdem man Macht und Pracht des barocken Rom kennengelernt hatte? Bisher sind solche Fragen von der historischen Forschung noch nicht einmal systematisch gestellt, geschweige denn beantwortet worden. Bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen der Reichskirche und der Kurie sind diese Entwicklungen aber durchaus in Rechnung zu stellen und neben den über lange Zeit kaum veränderten juristisch-theologischen Konstruktionen als Moment des Wandels im Auge zu behalten.

in: *Archivum Historiae Pontificae* 17 (1979), S. 241–287; dies., *Der Pabst in Teutschland. Die Reise Pius' VI. im Jahre 1782*, München 1983. Obwohl mit durchaus ähnlichen staatskirchlichen Plänen wie der Kaiser umgehend, setzte Kurfürst Karl Theodor von Bayern von vornherein auf einen möglichst triumphalen Empfang des Papstes in Bayern unter Beteiligung einer zahlreichen Öffentlichkeit. Zum Aufenthalt Pius' VI. in Bayern außer dem zuletzt genannten Titel von Kovács Georg SCHWAIGER, Pius VI. in München (1782), in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 10 (1959), S. 123–136.

- 14 Dies galt auch umgekehrt. Den allermeisten Päpsten und Kurialen blieben das Reich und die Reichskirche mit ihren ganz spezifischen Strukturen doch fremd. Bekanntermaßen ist die weitgehende Inkompatibilität der tridentinischen Bestimmungen mit den Bedingungen der Reichskirche auf diese Distanz zurückzuführen. Mit Alexander VII. kannte nur ein einziger Papst der Frühen Neuzeit das Reich aus eigener gründlicher Anschauung. Als Nuntius in Köln und beim Westfälischen Friedenskongress hatte er lange Jahre in Deutschland gelebt und in dieser Zeit eine tiefsitzende Skepsis gegenüber der Reichskirche und vielen ihrer Protagonisten entwickelt, was dann zu vielfältigen Spannungen während seines Pontifikats führte.
- 15 Andeutungen über die Bedeutung der Romerfahrung einer wachsenden Zahl von Priestern, die seit den 1820er Jahren in Rom studiert hatten, für die Entwicklung des Ultramontanismus und einer speziellen »Papstdevotion« bei SCHATZ, *Primat*, S. 184–186.

2.1.1.3 Papsttum und Reichskirche¹⁶

Die Vorstellungen des Bischofs von seiner Position innerhalb der römisch-katholischen Hierarchie formten sich nicht nur innerhalb eines bestimmten theologisch-juristischen Rahmens, den er – vielleicht – während seines Studiums kennengelernt hatte oder den ihm seine Berater oder auch sein Beichtvater vermittelten, sondern auch vor einem konkreten politischen Hintergrund. Dieser bildete natürlich ein höchst komplexes Gebilde, das sich für jeden Bischof anders darstellte und zudem ständigen Wandlungen unterworfen war. Für die zunächst zu zeichnenden Grundlinien mag ein kurzer Blick auf die Reichskirche und das Papsttum und die Beziehungen zwischen beiden genügen.

Und hier unterschied sich die Situation um 1650 doch erheblich von derjenigen ungefähr 50 Jahre zuvor. Der Westfälische Frieden hatte die verbliebenen Fürstbistümer in ihrer Existenz gesichert. Die allgemein grassierende Säkularisationsfurcht war damit zumindest für die nächsten Jahrzehnte passé. Dies dürfte das Selbstbewusstsein der geistlichen Fürsten merklich gestärkt haben. Diese Sicherung der eigenen Existenz hatte die Reichskirche freilich am allerwenigsten der Kurie zu verdanken, die mit ihren zuletzt von immer weiteren Kreisen als überzogen angesehenen Forderungen dem Friedensgeschäft zunehmend hinderlich geworden war und deshalb schlussendlich erbarmungslos marginalisiert wurde. Die Sicherung der Existenz der Reichskirche in ihrer spezifischen Ausformung als geistliche Fürstentümer und der daraus resultierende Prestigege Gewinn für die Fürstbischöfe korrespondierte also nicht mit einem entsprechenden Gewinn für die Kurie – ganz im Gegenteil: Der Ansehensverlust für Rom war beträchtlich. Als Person stand für diese Entwicklung der päpstliche Nuntius beim westfälischen Friedenskongress Fabio Chigi. Ab 1655 stand er als Papst Alexander VII. an der Spitze der katholischen Kirche – eine Wahl, die das Verhältnis zwischen Kurie und Reichskirche zusätzlich verkomplizierte.

Die Reichskirche um 1650 war nicht nur in ihrer puren Existenz, sondern auch in ihrer Katholizität gesichert. Dies galt, obwohl durch den Westfälischen Frieden den konfessionellen Eigentümlichkeiten der Reichskirche¹⁷ mit der Osnabrücker Alternation eine weitere und, da es um ein Bistum

16 Selbstverständlich bin ich mir der Tatsache bewusst, dass es vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus die »Reichskirche« nicht gab, die Hierarchie der katholischen Kirche vielmehr allein die Diözese und den Metropolitanverband kannte. Der Einfachheit halber soll aber weiterhin von der Reichskirche die Rede sein, wenn die Gesamtheit der Gliedkirchen gemeint ist, die insbesondere mit dem Wormser und dem Wiener Konkordat eine besondere Rechtsstellung gewonnen hatten.

17 Erinnert sei nur an die evangelischen Teile der geistlichen Ritterorden, das evangelische Fürstbistum Lübeck, die gemischtkonfessionellen und evangelischen Domkapitel oder die evangelischen adligen Damenstifte Gandersheim, Herford und Quedlinburg. Zu den gemischtkonfessionellen Domkapiteln jetzt Bettina BRAUN, Die gemischtkonfessionellen Domkapitel im

ging, besonders aufsehenerregende hinzugefügt worden war. Die im Laufe der letzten hundert Jahre evangelisch gewordenen Bistümer waren hingegen 1648 in einer Art konfessioneller Flurbereinigung säkularisiert worden, wobei die evangelischen Domkapitel als Versorgungseinrichtungen allerdings teilweise bis zum Ende des Alten Reiches fortbestanden¹⁸. Die Wahl evangelischer Bischöfe stand jetzt nirgends mehr zu befürchten, und in der Tat ist nach 1648 in der Reichskirche kein Bischof mehr gewählt worden (von dem speziellen Fall Osnabrück selbstverständlich abgesehen), an dessen Zugehörigkeit zur katholischen Kirche berechtigte Zweifel hätten angemeldet werden können. Die nach wie vor geforderte Beschwörung der *professio fidei*, der im Jahrhundert zuvor die Funktion eines konfessionellen Lackmusters zugekommen war, bildete insofern nur noch eine Formalie.

Es handelte sich also um eine existentiell wie konfessionell gefestigte Reichskirche, mit der es das Papsttum um 1650 zu tun hatte. Das Papsttum selbst hatte seine entscheidende Konsolidierung schon ein Dreivierteljahrhundert zuvor im Anschluss an das Trienter Konzil erlebt. Als Konsequenz daraus und als Reaktion auf die in vielen Ländern zu beobachtenden Auflösungserscheinungen der katholischen Kirche hatte sich die Kurie um eine verstärkte Zentralisierung der Kirche bemüht. Das herausragende Instrument dieser Politik im Reich wurden die Nuntien, denen nicht nur eine umfassende Beobachtungs- und Berichtspflicht zukam, sondern die auch eine ausgedehnte Jurisdiktionsgewalt beanspruchten. Die von den Bischöfen nun regelmäßig eingeforderten Statusberichte sind ebenfalls einzuordnen in diese an der Kurie vorwaltende Tendenz, möglichst alles im Blick und damit unter Kontrolle zu haben.

Dieses Instrumentarium und die dahinter stehende Grundüberzeugung waren, wie gesagt, bereits Ende des 16. Jahrhunderts ausgebildet worden. Die Wirkung war nun, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, aber gänzlich anders. Es machte eben einen erheblichen Unterschied, ob ein Nuntius mit episkopalen Rechten und weitreichender Jurisdiktionsgewalt auf einen Bischof traf, dem dies alles ziemlich gleichgültig war, weil er an seinem geistlichen Amt desinteressiert, ohnehin evangelisch oder auch beides war, oder ob der Partner/Kontrahent des Nuntius ein selbstbewusster katholischer Bischof mit einem ausgeprägten Selbstverständnis seiner fürstlichen wie bischöflichen Würde war. Selbstverständlich sind die beiden skizzierten Typen bis

Reich nach dem Westfälischen Frieden. Gelebte Ökumene oder Teilung durch eine unsichtbare Grenze?, in: Christine ROLL/Frank POHLE/Matthias MYRCZEK (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln/Weimar/Wien 2010 (Frühneuzeit-Impulse 1), S. 171–184.

18 Johannes HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Stuttgart 1924 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101).

zu einem gewissen Grad Zerrbilder, aber sie versinnbildlichen doch eine unübersehbare Entwicklung, in deren Verlauf der erste Typ eben tatsächlich verschwand. Das Papsttum traf also auf eine veränderte Reichskirche – und hatte Mühe, auf diese Veränderungen angemessen zu reagieren. Diese Konstellation führte auf einigen Feldern zu einer Häufung von Konflikten, allerdings – und dies ist angesichts der Tendenz, Konflikte stärker zu beobachten als harmonische Verhältnisse, zu betonen – durchaus nicht auf allen. Zwei dieser zentralen Felder – Statusberichte und Nuntiaturen – sollen deshalb eingehender beleuchtet werden¹⁹. Am Anfang freilich steht die Analyse des Aktes, der das Verhältnis Bischof – Papst erst konstituierte, nämlich die Erhebung zum Bischof.

2.1.2 Die Praxis

2.1.2.1 Wahl und päpstliche Konfirmation

Im Wormser Konkordat aus dem Jahre 1122 und erneut im Wiener Konkordat von 1448 war festgelegt worden, dass die Bischöfe in der Reichskirche durch eine freie kanonische Wahl (und beispielsweise nicht durch königliche Ernennung wie in Frankreich) bestimmt und anschließend vom Papst konfirmiert wurden. Dadurch blieben dem Papst gewisse Einflussmöglichkeiten bei den Bischofswahlen erhalten, die je nach der konkreten Konstellation mal größer, mal kleiner ausfielen²⁰. Noch für das 18. Jahrhundert hat Johannes Burkhardt deshalb zugespitzt formuliert: »Die Sedisvakanz war das letzte Reservat römischer Reichskirchenpolitik«²¹.

Den klassischen Fall, der ein Eingreifen des Papstes notwendig machte, stellten strittige Wahlen dar. Allerdings war die hohe Zeit der Doppelwahlen

19 Auch die Frage der Vertretung der Bischöfe in Rom wäre eine eigene Untersuchung wert. Die bayerische Vertretung an der Kurie hat jüngst Bettina Scherbaum untersucht; SCHERBAUM, *Gesandtschaft. Die Arbeit enthält manchen Hinweis auf die Vertretung auch der Interessen und Angelegenheiten der Fürstbischöfe aus dem Hause Wittelsbach, blendet eine systematische Untersuchung der bayerischen Reichskirchenpolitik und ihrer römischen Bezüge aber bewusst aus.*

20 Das päpstliche Provisionsrecht kann hier außer Betracht bleiben, da es faktisch in der Reichskirche im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr zur Anwendung kam. Rein rechtlich – d.h. nach den Bestimmungen des Wiener Konkordats – hätte dem Papst die Ernennung eines (Erz-)Bischofs insbesondere dann zugestanden, wenn der vorige Bischof in Rom oder im Umkreis von zwei Tagesreisen um Rom gestorben oder Kardinal gewesen war. Der Papst verzichtete jedoch in diesen Fällen regelmäßig auf das Provisionsrecht und überließ den Domkapiteln die freie Wahl; FEINE, *Besetzung*, S. 280–296.

21 Johannes BURKHARDT, *Der Beitrag der Römischen Kurie zur Sicherung Frankens gegen Friedrich den Großen. Eine Untersuchung zu drei Bamberger Bischofswahlen*; in: Heinz DUCHARDT (Hg.), *Friedrich der Große, Franken und das Reich*, Köln/Wien 1986 (*Bayreuther Historische Kolloquien 1*), S. 173–193, hier S. 175.

im 17. Jahrhundert längst vorbei²². Nur noch gelegentlich kam es vor, dass die Gräben in einem Domkapitel so tief waren, dass beide Parteien auf ihrer Wahl beharrten und die Entscheidung somit in Rom gefällt werden musste. Besonders dramatisch gestalteten sich die Verhältnisse in Köln 1688, nachdem sich dreizehn der insgesamt 24 Domkapitulare für Wilhelm Egon von Fürstenberg und neun für Joseph Clemens von Bayern entschieden hatten²³. Diese Stimmzahl reichte keinem der beiden Kandidaten. Joseph Clemens hätte für eine Wahl die absolute Mehrheit, also 13 Stimmen, benötigt. Er war wählbar, da der Papst ihm ein Eligibilitätsbreve gewährt hatte, das er wegen seines jugendlichen Alters und da er bereits Bischof von Freising und Regensburg war, benötigte. Wilhelm Egon, seit 1683 Bischof von Straßburg, hatte der Papst dagegen ein solches Breve verweigert. Er konnte also nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit postuliert werden. Damit hatte der Papst bereits angedeutet, zu welchem Kandidaten er tendierte, und die päpstliche Entscheidung für Joseph Clemens ließ denn auch nicht lange auf sich warten: Bereits zwei Monate nach der Wahl bestätigte Innozenz XI. die Wahl des jungen Wittelsbachers. De jure war die Wahl damit entschieden, de facto mündeten die Auseinandersetzungen in den Pfälzischen Erbfolgekrieg, da Wilhelm Egon von Fürstenberg und das hinter ihm stehende Frankreich die Niederlage nicht akzeptieren wollten.

Die Dramatik der Kölner Ereignisse mit ihren europäischen Weiterungen war freilich die Ausnahme. Allerdings war es ausgerechnet Joseph Clemens, der noch einmal in eine ähnlich turbulente Wahl verwickelt werden sollte: In Lüttich 1694 kam es ebenfalls zu einer Doppelwahl, doch wurde die Auseinandersetzung abrupt durch den plötzlichen Tod des Gegenkandidaten Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg beendet, noch bevor der Papst zu einer Entscheidung gelangte²⁴. Entscheiden musste der Papst dagegen die Münsteraner Wahl von 1706, und er tat dies »ex plenitudine potestatis«, indem er beide Wahlergebnisse kassierte und den Paderborner Bischof Franz Arnold von Wolff-Metternich – gegen den kaiserlichen Kandidaten Karl Joseph von Lothringen – bestätigte²⁵.

22 Dafür nur ein Beispiel: In Mainz kam es bei neun Sedisvakanzzeiten zwischen 1284 und 1396 sechs Mal zu einer Doppelwahl; von den drei einstimmig gewählten Kandidaten erlangten zudem zwei nicht die päpstliche Konfirmation; JÜRGENSMEIER, Bistum Mainz, S. 113–148.

23 Fürstenberg selbst votierte für seinen Neffen Franz Robert von Reckheim; Christoph Friedrich von Geyr gab seine Stimme Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg. Eine knappe Darstellung des Wahlvorgangs bei HEGEL, Erzbistum Köln, S. 35–43. Sie basiert im Wesentlichen auf der Studie von BRAUBACH, Das Kölner Domkapitel und die Wahl von 1688. Siehe außerdem ders., Kurköl, S. 81–109; sowie ders., Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV., Bonn 1972 (Bonner Historische Forschungen 36).

24 Eugen EWIG, Die Wahl des Kurfürsten Joseph Clemens von Köln zum Fürstbischof von Lüttich 1694, in: AHVNrh 135 (1939), S. 41–79.

25 Eine ausführliche Schilderung des Münsteraner Wahlkampfes bei KEINEMANN, Domkapitel, S. 131–141.

Überhaupt kam es nirgendwo im Reich häufiger zu strittigen Wahlen als in Münster. Die Doppelwahl von 1706 bildete lediglich den Höhe- und Endpunkt einer Reihe erbitterter Wahlkämpfe. Denn zwischen 1650 und 1706 verlief nur die Wahl Friedrich Christians von Plettenberg im Jahre 1688 so glatt, dass die päpstliche Bestätigung tatsächlich nicht mehr als eine Formsache darstellte. Bei allen anderen Wahlen kam Rom eine – im Wortsinne – entscheidende Rolle zu. 1650 wollte der unterlegene Domdechant Bernhard von Mallinckrodt seine Niederlage nicht akzeptieren und focht – freilich vergeblich – die Wahl Christoph Bernhards von Galen in Rom an²⁶. Während in diesem Fall das Votum des Domkapitels eindeutig gewesen war, spaltete sich das Kapitel bei der Koadjutorwahl 1667 in zwei Parteien: Die Mehrheit wählte den Paderborner Bischof Ferdinand von Fürstenberg, die Minderheit den Kölner Erzbischof Maximilian Heinrich von Bayern. Allerdings standen sich hier nicht einfach zwei Kandidaten gegenüber. In mancherlei Hinsicht nahm diese Wahl die Kölner Ereignisse von 1688 vorweg. Denn auch in Münster ging es um die bündnispolitische Ausrichtung eines wichtigen geistlichen Staates. Maximilian Heinrich (und mit ihm die Brüder Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg) standen für die enge Anlehnung an Frankreich, während Ferdinand von Fürstenberg diesbezüglich aus Sicht des Kaiserhofes zwar nicht über jeden Zweifel erhaben war, jedoch eindeutig die bessere Wahl darstellte²⁷. Bereits 1667 drohte der kurkölnische Minister Franz Egon von Fürstenberg mit Krieg²⁸. Allerdings stellte sich das Bistum Münster ziemlich geschlossen hinter seinen Bischof und dessen Koadjutor-kandidaten²⁹. Papst Clemens IX. entschied zugunsten Ferdinands und blieb auch bei diesem Urteil, als Maximilian Heinrich die Entscheidung anfocht.

Schon 1683 musste sich der Papst – es war inzwischen Innozenz XI. – erneut mit Münster befassen. Dieses Mal war die Entscheidung des Domkapitels eindeutig ausgefallen: Im dritten Anlauf hatte sich Maximilian Heinrich von Bayern endlich durchgesetzt³⁰. Da er mit Köln und Lüttich bereits zwei Bistümern vorstand und kein Eligibilitätsbreve vorweisen konnte, konnte er in Münster nur postuliert werden. Das eröffnete dem Papst trotz der unstrittigen Wahl einen erheblichen Handlungsspielraum. Denn während ein rechtmäßig Gewählter, sofern gegen ihn keine kanonischen Hindernisse vorlagen

26 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 10–14.

27 Zur außenpolitischen Orientierung Ferdinands von Fürstenberg siehe Frank GÖTTMANN, Politik und Herrschaftsverständnis Ferdinands von Fürstenberg, in: BÖRSTE/ERNESTI, Friedensfürst, S. 233–271, hier S. 244–253.

28 Dass er diese Drohung anders als sein Bruder zwanzig Jahre später nicht wahr machte, mochte auch daran gelegen haben, dass er nicht direkt seine eigenen Interessen verfocht.

29 Eine ausführliche Schilderung der Vorgänge bei KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 257–272.

30 Zur Wahl, insbesondere zu den Parteibildungen im Vorfeld: KEINEMANN, Domkapitel, S. 116–121.

– was in der Reichskirche freilich regelmäßig der Fall war –, einen Anspruch auf die päpstliche Konfirmation besaß, war die Admission eines Postulierten ein päpstlicher Gnadenakt und stand damit im Belieben des Papstes³¹. Diese Gnade verweigerte Innozenz XI. dem Kölner Erzbischof, sodass Maximilian Heinrich bis zu seinem Tod 1688 nicht als Bischof von Münster bestätigt wurde³². Dieser Vorgang zeigt schlaglichtartig Macht und Ohnmacht des Papstes im Zusammenhang mit den Bischofswahlen. Selbst wenn das Domkapitel einhellig einen Kandidaten postulierte, lag die letzte Entscheidung über die Konfirmation beim Papst. Aber obwohl Maximilian Heinrich die päpstliche Konfirmation nie erhielt, blieb er de facto im Besitz des Bistums. Hier stieß das päpstliche Urteil auf unüberwindliche Grenzen³³; Grenzen freilich, an die der Papst auch nicht rührte, indem er etwa eine Neuwahl forciert oder einfach einen Bischof ernannt hätte – wohl wissend, dass er keine Möglichkeit hatte, die »reine Lehre« des Kirchenrechts durchzusetzen.

Die wiederholten Münsteraner Querelen sind allerdings für die frühneuzeitliche Reichskirche insgesamt keineswegs typisch – ganz im Gegenteil. Die allermeisten Bistümer erlebten es im 17. und 18. Jahrhundert kein einziges Mal, dass der Papst bei der Wahl eines Bischofs das entscheidende Wort sprechen musste. Das schließt nicht aus, dass den Wahlen harte, teilweise erbitterte Wahlkämpfe vorausgingen: Aber im Allgemeinen waren die Domkapitel doch in der Lage, intern zu einer Entscheidung zu finden, die schließlich von allen akzeptiert werden konnte. Dabei einte die Domherren nicht zuletzt der Wille, die Wahl nicht aus der Hand zu geben – eine Motivation, die als disziplinierendes Moment kaum überschätzt werden kann. Nur deshalb führte der Hinweis des kaiserlichen Wahlkommissars bei der Bamber-

31 FEINE, Besetzung, S. 267f.

32 Nicht geklärt ist bis heute, was den Papst zu dieser eher ungewöhnlichen Entscheidung bewogen hat, insbesondere, welche Rolle dabei der Bericht des Weihbischofs Nikolaus Stensen an den Papst spielte, in dem er Rom über die simonistischen Vorgänge bei der Wahl informierte. Während Wilhelm Kohl den Bericht Stensens für entscheidend hält (KOHL, Bistum Münster. Diözese, S. 279), weist Keinemann durchaus zu Recht darauf hin, dass finanzielle Zuwendungen im Zusammenhang mit Bischofswahlen eher die Regel als die Ausnahme darstellten (KEINEMANN, Domkapitel, S. 121), wenn auch die Höhe der Zahlungen – angeblich 60 000 Rthlr. – das bei solchen Anlässen übliche Maß weit übertraf; Andreas HOLZEM, Der Konfessionsstaat (1555–1802), Münster 1998 (Geschichte des Bistums Münster 4), S. 231.

33 Manfred Weitlauff spekuliert zu Recht darüber, ob wohl ein Kandidat von weniger herausragender Herkunft als Maximilian Heinrich von Bayern es hätte wagen dürfen, von einem Bistum trotz der Zurückweisung seiner Postulation Besitz zu ergreifen; WEITLAUFF, Von der Reichskirche zur »Papstkirche«, S. 375f. Angesichts des sonst üblichen Entgegenkommens der Kurie gegenüber den wittelsbachischen Anliegen war die Verweigerung der Admission ein mehr als deutliches Signal – mehr aber konnten die Päpste realistischerweise nicht tun, denn zu gering waren die Exekutionsmöglichkeiten der Kurie und zu groß die Bedeutung der Wittelsbacher für die katholische Kirche im Reich. Nach dem Tod Maximilian Heinrichs ließ der Papst dann die Jurisdiktionsakte des angemäßigten Administrators durch einen geheim bevollmächtigten Münsteraner Domherrn sanieren.

ger Wahl 1746, dass bei einer strittigen Wahl die Entscheidung allein »von der Willkür des Römischen Hofes abhänge«, zu dem gewünschten Ergebnis der einhelligen Wahl eines auch Wien genehmen Bischofs³⁴.

Warum aber kam es dann doch hin und wieder zu strittigen Wahlen? Und warum konzentrierten sich diese Fälle auf wenige Bistümer? Münster wurde bereits genannt, der Kölner Fall 1688 eingangs erwähnt. Auch Lüttich erlebte zwei Doppelwahlen, 1694 und 1763; in Freising musste 1695 ebenfalls der Papst entscheiden. Gemeinsam ist diesen Bistümern, dass das Domkapitel ständisch nicht homogen zusammengesetzt war bzw. dass hier auch Bischofskandidaten zum Zuge kommen konnten, die nicht der das Domkapitel tragenden Stände-gruppierung entstammten, konkret: fürstliche Kandidaten. Bei Domkapiteln mit hoher ständischer Homogenität und Geschlossenheit, in denen überdies Konsens herrschte, nur jeweils einen der Ihren zu wählen, war die ständische Solidarität, die darauf abzielte, auch der eigenen Familie eine Chance offenzuhalten, groß genug, um es nicht zum Äußersten, d.h. einer Doppelwahl, kommen zu lassen.

Sobald aber fürstliche Kandidaten mit ins Spiel kamen, funktionierten diese Mechanismen eben teilweise nicht mehr. Hinzu kam, dass bei allen strittigen Wahlen auswärtige Mächte intensiv versuchten, ihren Einfluss geltend zu machen. Für ein solches über das übliche Maß hinausgehende Engagement kamen von vornherein nur bestimmte Bistümer in Frage. Dass das große und reiche Münster mit seiner strategisch wichtigen Lage dazu gehörte, leuchtet unmittelbar ein. Ähnliches gilt für Lüttich. An finanzieller Attraktivität und erst recht Größe des Hochstifts konnte es Freising mit den genannten beiden Bistümern zwar nicht aufnehmen, seine Bedeutung für Bayern aber war immens, da der Freisinger Sprengel einen großen Teil des bayerischen Territoriums umfasste. Die bayerischen Herzöge und Kurfürsten setzten deshalb fast alles daran, ihnen genehme Kandidaten oder noch lieber, sofern vorhanden, Mitglieder des eigenen Hauses in Freising durchzusetzen³⁵. Meist gelang ihnen dies auch³⁶, häufig allerdings erst nach der Überwindung hartnäckigsten Widerstands im Domkapitel. 1695 aber zog das Haus Bayern den Kürzeren. Eine Neuwahl war notwendig geworden, weil Papst Innozenz XII. mit der Bestätigung Joseph Clemens' als Bischof von Lüttich die

34 Hans Joachim BERBIG, *Das Kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich. Vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation*, 2 Teile, Wiesbaden 1976 (Beiträge zur Geschichte der Kirche in der Neuzeit 5/6), S. 38.

35 Georg SCHWAIGER (Hg.), *Das Bistum Freising in der Neuzeit*, München 1989 (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), bietet kurze Schilderungen der einzelnen Wahlkämpfe. Siehe besonders die Kapitel von Manfred WEITLAUFF, *Im Zeitalter des Barocks*, S. 289–468 und Hans-Jörg NESNER, *Das späte 18. Jahrhundert*, S. 469–494.

36 Lediglich zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte das Domkapitel zweimal dem bayerischen Druck standgehalten und 1612 Stephan von Seiboldsdorf und 1618 Veit Adam von Gepeckh statt des von München favorisierten Herzogs Ferdinand, des Kurfürsten von Köln, gewählt.

Bistümer Regensburg und Freising für vakant erklärt hatte. Eine Mehrheit der Freisinger Domherren wählte daraufhin Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck, eine Minderheit postulierte erneut Joseph Clemens und appellierte an den Papst³⁷. Möglicherweise hatte das Signal aus Rom, Joseph Clemens keine weiteren Bistümer (neben Köln, Lüttich und Hildesheim) zugestehen zu wollen, die Domherren in ihrem Widerstand gegen die bayerischen Wünsche bestärkt³⁸. Die Rechnung des Domkapitels ging auf: Der Papst bestätigte Eckher ungeachtet des massiven Drucks aus München.

Dass die Konfirmation des Gewählten durch den Papst notwendig war, wurde aber nicht nur bei strittigen Wahlen deutlich. Gelegentlich kassierte der Papst auch einhellige Wahlen – zumeist wegen Formfehlern – und bestätigte den vom Domkapitel gewählten Kandidaten anschließend fast immer doch³⁹. So wurde die Mainzer Koadjutorwahl von 1670 für ungültig erklärt, da eine Wahl *per inspirationem* nicht zulässig sei, Lothar Friedrich von Metternich-Burscheid aber schließlich vom Papst zum Koadjutor providiert⁴⁰. Um die Nachfolge in Worms musste Lothar Friedrich noch länger zittern. Auch hier war er zum Koadjutor Johann Philipps von Schönborn gewählt worden, bei dessen Tod 1673 aber noch nicht konfirmiert. Damit war die Koadjutorwahl hinfällig – erst im April 1674, ein Jahr nach dem Tod Schönborns, war Lothar Friedrich bestätigter Bischof von Worms⁴¹. Überhaupt ver-

37 WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik unter Max Emanuel, S. 440–458 u. 471–510.

38 Anders in Regensburg, wo das Domkapitel Joseph Clemens erneut wählte. Der Papst erteilte dieser Wahl dann schließlich nach langem Zögern 1699 seine Zustimmung; WEITLAUFF, Reichskirchenpolitik unter Max Emanuel, S. 458–471 u. 516–519.

39 Streng juristisch handelte es sich dabei nicht um eine Bestätigung, da der Papst die Wahl ja für ungültig erklärt hatte, sondern der Papst providierte den vom Domkapitel Gewählten. De facto wurde es aber als Konfirmation rezipiert, und dem folgt der Sprachgebrauch der Historiografie.

40 Max BRAUBACH, Politische Hintergründe der Mainzer Koadjutorwahl von 1670, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 15/16 (1950/51), S. 313–338; Friedhelm JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) und die römische Kurie. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts, Mainz 1977 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 28), S. 306–319.

41 Die näheren Umstände sind nicht eindeutig geklärt. Unzweifelhaft steht fest, dass eine Koadjutorwahl mit dem Tod des Coadjuvanden hinfällig wurde. Deshalb musste auch in Köln 1688 neu gewählt werden, da Kurfürst Maximilian Heinrich starb, bevor die Koadjutorwahl Wilhelm Egons von Fürstenberg vom Papst konfirmiert worden war. Unklar ist jedoch, ob in Worms, wie in Köln, erneut gewählt wurde, da sich Nachrichten über eine solche Wahl nicht erhalten haben. Die Aussage von Paul WARMBRUNN, Das Bistum im 17. Jahrhundert, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801, Würzburg 1997 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 5), S. 194–224, hier S. 216, dass bereits am 14. Juni 1673 die päpstliche Konfirmation eingetroffen sei, stützt sich auf eine entsprechende Aussage des Domkapitelsprotokolls (StA Darmstadt, Wormser Domstiftsprotokolle, C1 \ B 142, 13); die Urkunde selbst liegt nicht vor. Aufgrund der Rechtslage kann es sich nicht um eine Bestätigung der Koadjutorwahl handeln; dass inzwischen eine zweite Wahl stattgefunden hatte, erscheint angesichts der knappen Zeitspanne (Johann Philipp von Schönborn war am 12. Februar 1673 gestorben) eher unwahrscheinlich – Warmbrunn erwähnt zwar

geblich hatte zunächst Johann Philipp von Schönborn auf die Bestätigung seiner Wahl zum Bischof von Worms 1652 gewartet, erst im zweiten Anlauf gelang es ihm 1663, als (erneut) gewählter Bischof von Worms auch vom Papst konfirmiert zu werden⁴².

Theoretisch hätte der Papst zwar nach einer Wahlkassation auch einen ganz anderen zum Bischof ernennen können, da nach einer ungültigen Wahl das Recht, den Bischof zu benennen, an den Papst fiel. Fast immer aber ernannte der Papst den vom Domkapitel Gewählten und selbst, wenn er wie in Münster 1706 bei einer Doppelwahl beide Wahlen kassierte, entschied er sich für einen der beiden Kandidaten. Die Päpste waren sich mithin der Grenzen ihres Einflusses durchaus bewusst: Ein frei ernannter Bischofskandidat wäre – ungeachtet der Rechtslage – nicht durchsetzbar gewesen, und mit einem reinen Pochen auf Prinzipien wäre der Kurie kaum gedient gewesen. Der Papst griff also de facto in das (Aus-)Wahlrecht der Domkapitel nicht ein, aber er beharrte auf seinem Prüfrecht und exerzierte dies auch bei Gelegenheit – wohl nicht zuletzt in der Absicht, es nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Nach Möglichkeit aber suchte man es zu vermeiden, dass der Papst seine Befugnisse ausspielen konnte. Wenn immer möglich, trachteten die Beteiligten deshalb danach, eventuelle Hindernisse bereits vor der Wahl auszuräumen oder zumindest die Bereitschaft des Papstes zu erkunden, nach der Wahl eine entsprechende Dispens zu erteilen. Konkret sah dies zumeist so aus, dass man sich um ein Eligibilitätsbreve bemühte, wenn in der Person des Kandidaten ein kanonisches Hindernis vorlag. Regelmäßig handelte es sich dabei um das Hindernis zu geringen Alters oder der Pfründenkumulation⁴³. Daraus ergibt sich, dass die fürstlichen Kandidaten stets ein solches Breve benötigten, da sie bei ihrer ersten Wahl allesamt noch nicht das erforderliche Alter erreicht hatten, und ab der zweiten Wahl ohnehin ein Breve vorlegen mussten, um wählbar zu sein. Außerdem bedurfte eine Koadjutorwahl in jedem Fall der päpstlichen Erlaubnis.

das rechtliche Problem, lässt die Frage dann aber offen; ebenso Günter SOFSKY, Die verfassungsrechtliche Lage des Hochstifts Worms in den letzten zwei Jahrhunderten seines Bestehens unter besonderer Berücksichtigung der Wahl seiner Bischöfe, Worms 1957 (Der Wormsgau. Beiheft 16), S. 41. Litzenburger geht dagegen von einer zweiten Wahl aus, die von ihm in Auszügen (Anlage Nr. 4) abgedruckte Promotionsurkunde vom 16. April 1674 spricht aber von einer Provision zum dauernden Administrator; Ludwig LITZENBURGER, Die Wormser Bischofspotomtionen nach den Acta Camerarii in den Jahren 1630–1788, in: AmrhKG 10 (1958), S. 165–186, hier S. 170.

42 Zu den Hintergründen: JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn, S. 159–167.

43 Wegen eines fehlenden akademischen Grades war hingegen offensichtlich kein Eligibilitätsbreve nötig; hiervon dispensierten die Päpste lediglich regelmäßig in der Konfirmationsurkunde.

Diesbezügliche Vorverhandlungen mit dem Heiligen Stuhl beschränkten sich also keineswegs auf wenige Ausnahmefälle, sondern waren gang und gäbe. Freilich sind sie wesentlich schwerer zu erfassen als die Vorgänge nach einer Wahl, für die es ja genaue Verfahrensvorschriften gab. Denn manches Mal verliefen die Sondierungen rasch im Sand, weil man ihre Chancenlosigkeit einsehen musste oder das Interesse sich inzwischen schon wieder anderen Zielen zugewandt hatte. Nicht immer ging es ja um das Erlangen eines Eligibilitätsbrevés für eine unmittelbar bevorstehende Wahl; häufig wollten sich insbesondere die großen Dynastien lediglich Optionen offenhalten, um bei eventuell eintretenden Vakanzen schnell reagieren zu können und so gegenüber den Konkurrenten über einen vielleicht entscheidenden Vorteil zu verfügen⁴⁴. Und manches Mal genas ein Fürstbischof, wegen dessen Nachfolge die verschiedenen Agenten in Rom bereits antichambrieren, überraschend wieder und erfreute sich noch jahrelanger Gesundheit⁴⁵. Dementsprechend vielgestaltig waren die Verhandlungen. Bei der Darstellung von Wahlkämpfen finden sie immer wieder einmal Erwähnung, ebenso in Arbeiten zur Reichskirchenpolitik fürstlicher Dynastien. Eine systematische Untersuchung, die nach dem Ausmaß und nach der Richtung dieses Einflusses päpstlicher Politik fragt, fehlt jedoch.

Und während die Kurie nach erfolgter Wahl kaum einmal gegen das Votum des Domkapitels entschied, zumindest nie einen eigenen Kandidaten präsentierte, war der Gestaltungsspielraum im Vorfeld einer Wahl größer, weil es dabei nicht um Rechtsakte, sondern um Ermessensfragen ging. Einen Rechtsanspruch auf ein Eligibilitätsbrevé gab es nun einmal nicht, konnte es nicht geben, und da jedes dieser Breven einen Gnaden- und Gunsterweis

44 Besonders begehrt waren selbstverständlich General-Wählbarkeitsbrevés, die die Päpste jedoch eher zurückhaltend gewährten, z.B. für Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg 1700 und 1705, Kardinal Christian August von Sachsen-Weitz 1696 und 1716, Friedrich Karl von Schönborn 1728; WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor, S. 333. Wenn die Kurie die Entscheidung aber nicht auf diesem Weg dauerhaft aus der Hand geben wollte, forderte sie die Petenten auf, eine Reihe von Bistümern zu benennen, für die sie ein Breve beehrten. Ein solches Verfahren stellte im Grunde genommen eine Spekulation auf den nächsten Todesfall in der *Germania Sacra* dar. Dabei konnte man sich natürlich auch gründlich verspekulieren. Nachdem Papst Benedikt XIV. Johann Theodor von Bayern 1741 ein generelles Breve verweigert hatte und ihn um die Benennung einiger Bistümer bat, entschieden sich die Bayern für Trier, Eichstätt und Passau sowie die Fürstpropstei Ellwangen – jedoch wurde keines der genannten Stifte in den nächsten Jahren frei; REINHARDT, Reichskirchenpolitik Benedikts XIV., S. 88. Insofern spielte es auch keine Rolle, dass der Papst sich letztlich nicht einmal zur Gewährung eines solchen Breves entschließen konnte; WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor, S. 332–334.

45 Ein Beispiel: Auf die Nachricht von einer schweren Erkrankung des Trierer Erzbischofs Franz Georg von Schönborn hin ließ Kurfürst Karl Albrecht von Bayern im Mai 1741 um ein Eligibilitätsbrevé für seinen Bruder Johann Theodor in Rom anfragen. Das Gerücht vom hoffnungslosen Zustand des Trierer Kurfürsten war allerdings unzutreffend; er lebte noch bis 1756; WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor, S. 333.

darstellte, hatten die Päpste hier weitgehend freie Hand. Papst Clemens XII. beschnitt dann diesen Spielraum, als er am 5. Januar 1731 mit dem *Motu proprio* »Quamquam invaluerit« strengere Regelungen für die Gewährung von Eligibilitätsbrevien erließ. Danach sollte ein Indult für ein drittes Bistum nur unter der Bedingung gewährt werden, dass der Kandidat im Erfolgsfall eines seiner beiden bisherigen Bistümer aufgab; ein Bischof, der bereits drei Bistümer innehatte, konnte grundsätzlich kein Breve mehr erhalten⁴⁶. Clemens XII. selbst hielt sich streng an die von ihm erlassene Regelung⁴⁷, und auch seine Nachfolger folgten ihr jedenfalls grundsätzlich. Während tatsächlich kein Bischof mehr als drei Bistümer mehr erwerben konnte, wurden bei der erstgenannten Bestimmung indessen gelegentlich Zugeständnisse gemacht. So befürwortete der Sekretär der Konsistorialkongregation bei den Beratungen über ein von Johann Theodor von Bayern beantragtes Generaleligibilitätsbrevie die Gewährung eines solchen Breves und empfahl gleichzeitig, auf die Bedingung, dass Johann Theodor dann Freising oder Regensburg aufgeben müsse, zu verzichten. Denn – so die Argumentation – er würde mit Sicherheit auf das arme Regensburg verzichten; gerade in der Reichstagsstadt aber brauche man einen zuverlässigen und mächtigen Bischof⁴⁸. Clemens Wenzeslaus von Sachsen wurde ebenfalls die Konfirmation in drei Bistümern – Freising, Regensburg und Lüttich – in Aussicht gestellt; doch unterblieb hier die Probe aufs Exempel, da der Wettiner bei der Wahl in Lüttich unterlag⁴⁹. Nach seiner Wahl zum Erzbischof von Trier im Jahre 1768 stand er dann aber tatsächlich drei Bistümern vor. Als er nach dem bald darauf erfolgten Tod des Augsburger Bischofs Joseph von Hessen-Darmstadt dessen Nachfolge antrat und damit über vier Bistümer gebot, musste er Freising und Regensburg aufgeben, auch wenn er sich noch so sehr dagegen wehrte⁵⁰.

Sowohl den größeren Spielraum vor 1731 als auch den nach dem *Motu proprio* noch verbliebenen wussten die Päpste durchaus zu nutzen. Dass er über zwei Jahrhunderte lang vor allem dem Hause Bayern zugutekam, ist bekannt. Aber selbst den Wittelsbachern gegenüber war die päpstliche Groß-

46 Text des *Motu proprio* in: REINHARDT, Reichskirchenpolitik Klemens' XII., S. 115f.

47 Ebd., S. 99–105.

48 Entgegen diesem Votum wurde das Breve dann aber doch verweigert, s.o. Anm. 44. REINHARDT, Reichskirchenpolitik Benedikts XIV., S. 88. In den Breven für Johann Theodor für Speyer 1743 und für Lüttich 1744 erlaubte die Kurie von vornherein die Retention von Freising und Regensburg, vermutlich aus ähnlichen Motiven; ebd., S. 89f.

49 RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, S. 204f.

50 Ebd., S. 286–306. Eine ähnliche Bedingung enthielt das Wählbarkeitsbrevie für Karl Theodor von Dalberg für die Koadjutorwahl in Konstanz 1788: Sobald er dort zur Regierung gelangen sollte, musste er eines seiner drei Bistümer aufgeben.

zügigkeit nicht grenzenlos, wie München vor allem anlässlich der Bemühungen, Johann Theodor mit Bistümern zu versorgen, erfahren musste⁵¹.

Leitendes Kriterium für die päpstliche Entscheidung war neben dem offiziell ins Feld geführten Wohl des jeweiligen Bistums wie der katholischen Religion insgesamt – gerade letzteres wurde von den Wittelsbachern unermüdlich *pro domo* angeführt – in erster Linie die politische Ausrichtung des Kandidaten, nicht jedoch seine Idoneität für das Bischofsamt. So kamen beispielsweise die Urteile Clemens' XII. Habsburg und den vom Kaiserhaus favorisierten Kandidaten entgegen⁵², während sein Nachfolger Benedikt XIV. unübersehbar die bayerisch-französischen Wünsche verstärkt berücksichtigte⁵³.

Jedem Bischof wurde auf diese Weise deutlich vor Augen geführt, dass er sein Amt nicht allein der Wahl durch das Domkapitel, sondern auch der Konfirmation durch den Papst verdankte. Dies galt nicht allein für das geistliche Amt, sondern indirekt auch für die fürstliche Stellung, da die päpstliche Konfirmation die Voraussetzung für die kaiserliche Belehrung darstellte.

Auch wenn die Entscheidungen des Papstes im Einzelfall naturgemäß nicht auf allen Seiten auf Zustimmung stießen, wurde doch das Recht des Papstes, in dem skizzierten Rahmen über die Besetzung von Bischofsstühlen zu entscheiden, nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Es stellte vielmehr offensichtlich eine nicht hinterfragte Selbstverständlichkeit dar, die auch von denjenigen, die ansonsten die Autonomie der Ortskirchen im Allgemeinen und der Reichskirche im Besonderen betonten, stillschweigend akzeptiert wurde. Von Kritik an einem konkreten Urteil kann also keineswegs auf eine prinzipiell kritische Haltung zum Papsttum oder auch nur zum Recht des Papstes, die Bischöfe zu bestätigen, geschlossen werden.

Für die Bischöfe selbst bedeutete dies: Dass sie ihr Amt – auch – dem Papst verdankten, verstand sich von selbst. Ebenso selbstverständlich waren sie als Bischöfe Teil der römisch-katholischen Hierarchie mit dem Papst an der Spitze, auch wenn genauere Definitionen dieses Verhältnisses noch lange auf sich warten ließen. Diese Grundüberzeugung lässt sich immer wieder fassen, so beispielsweise in den wiederkehrenden Äußerungen Johann Philipps von Schönborn, der sich »einen treuen und gehorsamen Sohn der Kirche und des Heiligen Vaters« nannte⁵⁴. Daraus folgte für die Bischöfe aber nicht, dass sie deshalb auf jede Kritik am Papst und seinen Entscheidungen verzichtet hätten, wo sie ihnen geboten schien. Selbstverständlich nahmen sie als Bischöfe das Recht auf einen eigenen Standpunkt in Anspruch.

51 Am empfindlichsten traf die Wittelsbacher sicherlich die Weigerung der Kurie, Johann Theodor 1761 nach dem Tod Clemens Augusts ein Breve für Köln zu gewähren.

52 Beispiele bei REINHARDT, Reichskirchenpolitik Klemens' XII., S. 100–104.

53 REINHARDT, Reichskirchenpolitik Benedikts XIV., S. 87–92.

54 JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn, S. 47.

Diese Grundhaltung dürfte allen Fürstbischöfen gemeinsam gewesen sein. Wie hartnäckig sie einen eventuellen Konflikt mit dem Papst ausfochten, war dann allerdings individuell verschieden – und damit aufschlussreich für das je individuelle Amtsverständnis einzelner Bischöfe.

2.1.2.2 Die Bischöfe und die Nuntien

Die Konflikte zwischen den Fürstbischöfen und der Kurie entzündeten sich nicht zuletzt an den Kompetenzen der ständigen Nuntien⁵⁵ in Konkurrenz zu denjenigen der Ortsbischöfe. Kennzeichnend für die Nuntien war ihr Doppelcharakter: Sie waren diplomatische Vertreter des Heiligen Stuhls und gleichzeitig kirchliche Würdenträger mit erheblichen jurisdiktionellen Vollmachten. Die Gewichtung der beiden Aufgaben war je nach Nuntiatur unterschiedlich und konnte sich auch im Laufe der Zeit ändern – der doppelte Auftrag war jedoch allen Nuntiaturen gemeinsam. Dabei ergaben sich die Konflikte stets aufgrund der geistlichen Aufgaben und der kirchlichen Stellung der Nuntien; insbesondere die Gerichtsbarkeit bot immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen mit den ortsansässigen Bischöfen.

Denn das Verhältnis der Ortsbischöfe zum Nuntius war – von allen persönlichen Sympathien oder Animositäten einmal ebenso abgesehen wie von politischen Konstellationen – das lokale Pendant zum Verhältnis des Bischofs zum Papst und damit konstitutiv für das bischöfliche Amtsverständnis. Da das Trienter Konzil es unterlassen hatte, das Verhältnis von päpstlicher und bischöflicher Gewalt – und damit das Verhältnis der Nuntien als päpstlichen Gesandten zu den Bischöfen – zu definieren, spiegeln die Auseinandersetzungen um die Nuntiaturen folgerichtig den grundsätzlichen Kampf um die Ausgestaltung der kirchlichen Hierarchie. Dabei mochte die Ausformung der Streitigkeiten im Einzelnen differieren – abhängig vom Temperament der Kontrahenten Bischof und Nuntius, aber auch von der politischen Großwetterlage, die Papst und Bischof eine Zusammenarbeit nahelegen oder eine Konfrontation erlauben konnte –, der prinzipielle Konflikt aber war auf der

55 Wenn im Folgenden von Nuntiaturen die Rede ist, sind damit stets die ständigen oder ordentlichen Nuntiaturen gemeint. Die außerordentlichen Nuntien unterschieden sich von den ordentlichen deutlich hinsichtlich der Kompetenzen, des Protokolls und der Besoldung; Konrad REPGEN, *Die Proteste Chigis und der päpstliche Protest gegen den Westfälischen Frieden (1648/50). Vier Kapitel über das Breve »Zelo Domus Dei«*, in: Dieter SCHWAB u.a. (Hg.), *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat*, Berlin 1989, S. 623–647, jetzt auch in: Konrad REPGEN, *Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen*, hg. v. Franz BOSBACH und Christoph KAMP-MANN, Paderborn 21999, S. 539–561, hier S. 547; Knut WOLF, *Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß (1159–1815)*, München 1966 (*Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abt.* 24), S. 94.

Basis einer unklaren theologisch-kanonistischen Ausgangslage und angesichts der offensichtlichen Interessengegensätze nicht lösbar. Hans Erich Feine spricht deshalb von einem »latente[n] Nuntiaturstreit«⁵⁶.

Dieser stellte im Kern eine Auseinandersetzung über das Wesen der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt dar. Stammte diese Jurisdiktionsgewalt unmittelbar von Gott – wovon die Bischöfe und die episkopalistischen Theoretiker ausgingen –, dann konnten der Papst und die von ihm entsandten Nuntien nicht ohne Weiteres in sie eingreifen; übertrug aber der Papst den Bischöfen die Jurisdiktionsgewalt, dann konnte er sie selbstverständlich auch einschränken. Die Überzeugung vom päpstlichen Ursprung der bischöflichen Gewalt brachte Papst Pius VI. im Jahre 1775 unmissverständlich im Auftrag an den neuen Kölner Nuntius Bellisomi zum Ausdruck: »Im Namen Christi übernimmst du die Sendung, am Rheine zu behüten und in Schutz zu nehmen den Glauben und die Autorität der apostolischen Cathedra des hl. Petrus, von welcher aller Bischöfe priesterliche Würde her stammt«⁵⁷. Diese Sicht mochten die Bischöfe freilich nicht teilen, und die Nuntien bekamen dies unmittelbar zu spüren.

Angesichts der zentralen Bedeutung dieses Themenkomplexes in unserem Zusammenhang ist es um so mehr zu bedauern, dass für eine Aufarbeitung dieser Fragen jegliche Vorarbeiten fehlen⁵⁸. So stellt eine Geschichte der Kölner Nuntiatur nach wie vor ein dringendes Desiderat der Forschung dar, und zwar sowohl in ihren lokalen als auch in ihren römischen Bezügen⁵⁹. Ohne derartige Untersuchungen ist es aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich, einen Überblick über das Verhältnis der Bischöfe zu den Nuntien zu geben. Um diesen wichtigen Aspekt aber nicht völlig auszublenden, werden im Folgenden wenigstens die damit verbundenen Grundsatzfragen kurz angerissen.

Im Reich konzentrierten sich diese Auseinandersetzungen, wie kaum anders zu erwarten, auf Köln als den Sitz der Nuntiatur. Von den Bischöfen im Reich standen deshalb die Kölner Erzbischöfe von Ferdinand von Bayern bis Maximilian Franz von Österreich stets im Mittelpunkt der Konflikte. Ein Erzbischof von Mainz, Bischof von Würzburg oder von Hildesheim hinge-

56 Hans Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die katholische Kirche, Köln/Wien 1972, S. 555.

57 Zitiert nach Ludwig von PASTOR, *Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740–1799)*, Teilbd. 3: Pius VI. (1775–1799), Freiburg i.Br. 1933 (*Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters* 16/3), S. 348.

58 Als knappe Einführung zum Nuntiaturwesen allgemein: Klaus MÖRS DORF, *Gesandtschaftswesen, päpstliches*, in: LThK 4, Freiburg i.Br. 1960, Sp. 766–774; WALE, *Entwicklung*.

59 Siehe als Überblick einstweilen Michael F. FELDKAMP, *Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur*, 3 Bd., Città del Vaticano 1993–1995 (*Collectanea Archivi vaticani* 30–32), Bd. 1, S. 33–83.

gen musste kaum damit rechnen, dass der Nuntius sich in seinem Sprengel die Weihegewalt anmaßte, wenn er den Eindruck hatte, dass die Dinge dort diesbezüglich im Argen lagen. Und die Untertanen dieser Fürsten dürften auch nicht ohne Weiteres auf die Idee gekommen sein, sich an den Nuntius als Appellationsinstanz zu wenden. Für einen Bewohner des Erzstifts Köln saß der Nuntius allerdings praktisch vor der Haustür und war damit genauso nah wie der Kurfürst, die Gebühren des Nuntiaturgerichts waren, da von der Kurie bewusst niedrig gehalten, günstig, und der Ruf des Gerichts war gut. In der Nuntiatuur war dem Kölner Kurfürsten also eine ernsthafte Konkurrenz entstanden, die ihn in seinem Bestreben, die Gerichtsbarkeit über seine Untertanen ganz in seine Hand zu bekommen, empfindlich treffen musste. Hinzu kam, dass die Erzbischöfe mehr noch als die Bischöfe von der konkurrierenden Nuntiaturgerichtsbarkeit betroffen waren, da die Auseinandersetzungen sich auf die – den Erzbischöfen zustehenden – Appellationen in der zweiten Instanz konzentrierten.

Die Kölner Nuntiatuur, eingerichtet in den 1580er Jahren, um im Kampf gegen Gebhardt Truchsess von Waldburg das Erzbistum für die katholische Kirche zu retten, zählte zudem zu den sogenannten Reformnuntiaturen, bei denen die kirchlichen Aufgaben von vornherein im Vordergrund standen⁶⁰. Entsprechend groß war das Konfliktpotential. Denn was die Nuntien, z.B. in Form von Visitationen, zur Durchführung der katholischen Reform und zur Durchsetzung der tridentinischen Normen für unumgänglich hielten, griff tief in die episkopalen Rechte der Bischöfe ein. Und wenn der Kölner Nuntius Bartholomäus Pacca berichtete, dass sein Vorgänger Bellisomi »in einer Stadt des Erzbistums Köln in wenigen Tagen elftausend Personen die heilige Firmung« gespendet habe und er selbst im Jahre 1793 in Aremberg in der Eifel in einigen Tagen 6 000 Personen gefirmt habe, unter denen »solche von achtzig Jahren [waren], die nie das Angesicht eines Bischofs gesehen hatten«⁶¹, war der Vorwurf der Pflichtvergessenheit an die Adresse der Erzbischöfe unüberhörbar und die Botschaft nach Rom eindeutig: Ohne die Weihe- und Firmtätigkeit der Nuntien wäre im Bereich der Kölner Nuntiatuur die Versorgung der Katholiken mit den Sakramenten gefährdet. Legt man die Maßstäbe des seelsorgerlich Wünschbaren an, dann wäre in der großen Kölner Diözese durchaus Bedarf für einen weiteren Bischof gewesen: Allein die vorgeschriebenen Firm- und Visitationsreisen waren von einem Erzbischof und seinem Weihbischof und Generalvikar auch beim besten Willen nicht zu bewältigen. Dennoch schreckte man in Köln davor zurück, den Nuntius um

60 Zu dieser Kategorie zählten auch Graz und Luzern, teilweise auch Brüssel, während bei den Nuntiaturen in den großen europäischen Metropolen Paris und Madrid sowie am Kaiserhof das Moment der diplomatischen Vertretung ein ungleich stärkeres Gewicht besaß.

61 Historische Denkwürdigkeiten seiner Eminenz des Cardinals Bartholomäus Pacca über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren von 1786 bis 1794, Augsburg 1832, S. 208f.

Unterstützung zu bitten. Selbst wenn es – z.B. nach dem Tod eines Weihbischofs – zu spürbaren Engpässen kam, griff man lieber auf die Hilfe benachbarter Bischöfe zurück, als den Nuntius um Hilfe zu bitten. Und wenn sich ein solches Hilfsgesuch einmal gar nicht vermeiden ließ, bezeichnete man wenigstens ganz genau die Einzelfälle, in denen der Nuntius tätig werden durfte, da man dem päpstlichen Vertreter wohl prinzipiell die Tendenz zu einer schleichenden Kompetenzerweiterung unterstellte⁶².

Zwar führte die Übernahme von Pontifikalhandlungen durch den Nuntius immer wieder einmal zu Reibereien, sie bot aber keinen Zündstoff für eine grundsätzliche Auseinandersetzung. Hierzu gab vielmehr die Gerichtsbarkeit Anlass. Dabei ging es zunächst um die in weiten Teilen deckungsgleichen Jurisdiktionsvollmachten der Ortsbischofe und der Nuntien. Das Breve, das die Nuntien beim Amtsantritt erhielten, sprach ihnen umfangreiche jurisdiktionsvolle Vollmachten in den Bereichen der kirchlichen, zivilen und Kriminalgerichtsbarkeit zu⁶³. Die Bischöfe besaßen vergleichbare Vollmachten, die sie vor allem den sogenannten Quinquennalfakultäten verdankten. Diese Fakultäten wurden den Bischöfen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf Antrag von den Päpsten verliehen, zumeist – wie der Name sagt – auf 5 Jahre⁶⁴. Damit existierten zwei konkurrierende Gerichtsbarkei-

62 Da das Amt des Weihbischofs mit dem Tod des Ordinarius erlosch und der Weihbischof mit der Fortsetzung seiner Weihetätigkeit ausdrücklich vom Domkapitel beauftragt werden musste, war die Sedisvakanz des Erzbischofsstuhls eine der typischen Situationen, in denen der Nuntius um Aushilfe gebeten wurde, so beispielsweise nach dem Tod Erzbischof Clemens Augusts am 6. Februar 1761. Bereits unter dem Datum des 12. Februar findet sich im Weiheprotokoll die Bemerkung, dass die genannten Weihkandidaten zum Nuntius geschickt worden seien; EBA Köln, WBP 12. Am häufigsten wurden die Weihen sicherlich wegen Krankheit des Weihbischofs an den Nuntius delegiert; in diesen Fällen ging es zumeist auch nur um einen oder wenige Weihetermine. So übernahm der Nuntius die Quatemberweihen am 22. und 23. September 1684, weihte am 1. Oktober 1684 noch einen Kandidaten zum Subdiakon, aber bereits am 3. Oktober 1684 war der Weihbischof dann wieder selbst tätig, zumindest vermerkt das Weiheprotokoll keine Vertretung; EBA Köln, WBP 4. Am 15. und 16. Juni 1685 nahm erneut der Nuntius die Quatemberweihen vor, weil Weihbischof Johannes Heinrich von Anethan in Bad Ems zur Kur weilte; ebd. Weitere Beispiele bei Alex WILMS, Ein Einblick in die *Protocolia Suffraganeatus* d.i. der Kölner Weihbischofe 1661–1810, in: F.W. LOHMANN (Hg.), *Historisches Archiv des Erzbistums Köln. Quellen und Hinweise zu bistumsgeschichtlichen Forschungen*, Bd. 1, Bonn 1928, S. 25–46, hier S. 32. Siehe auch die Übersicht über die Weihehandlungen der Kölner Nuntien von 1652–1706 in FELDKAMP, *Studien*, Bd. 2, Nr. 21, S. 127–130. Die Angaben decken sich nicht mit denen aus den Weiheprotokollen, was nicht weiter verwunderlich ist, geht aus der Übersicht doch hervor, dass der Großteil der vom Nuntius erteilten Weihen vorgenommen wurde, ohne dass ein Dimissoriale vorlag.

63 FELDKAMP, *Studien*, Bd. 1, S. 68; ebd., Bd. 2, Nr. 2 (Grundfakultäten der Kölner Nuntien); Leo MERGENTHEIM, *Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern*, 2 Bd., Stuttgart 1908 (*Kirchenrechtliche Abhandlungen* 54/55), ND Amsterdam 1965, Bd. 1, S. 263–308, bes. S. 297.

64 Zum Inhalt der Fakultäten: MERGENTHEIM, *Quinquennalfakultäten*, Bd. 1, S. 15–19. Mergentheim breitet auch die Entstehungsgeschichte und die jeweilige Ausformung der Fakultäten in aller Ausführlichkeit aus.

ten nebeneinander. Bereits im 17. Jahrhundert tendierten die Bischöfe zudem verschiedentlich dazu, die Fakultäten auch nach Ablauf der fünf Jahre weiter auszuüben. Auf dem Höhepunkt des Nuntiaturstreits wurden die bisherigen Quinquennalfakultäten dann sogar als genuin bischöfliche und damit von päpstlicher Verleihung unabhängige Rechte reklamiert⁶⁵. Auch die Quinquennalfakultäten bildeten aber letztlich nur einen Teil des viel grundsätzlicheren Problems des Verhältnisses von päpstlicher und bischöflicher Gewalt.

Auch wenn derartige Reibereien die Nuntien, wie gesagt, fast von Anfang an begleiteten, erreichten sie in der als »Nuntiaturstreit« bekannt gewordenen Auseinandersetzung rund um die Errichtung der Münchener Nuntiatur eine neue Dimension. Der Kampf wurde jetzt mit neuer argumentativer Schärfe und damit prinzipieller ausgetragen, lag doch mit Nikolaus Hontheims *De statu ecclesiae* nunmehr eine theoretische Fundierung und Zusammenfassung der – im Wesentlichen alten – Forderungen vor⁶⁶. Diese Schrift – und ihr Verfasser – bestimmten vor allem das Vorspiel des eigentlichen Nuntiaturstreits Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts.

Den Anlass für die Auseinandersetzung aber bildete ein Konflikt von eher lokaler Dimension. Im Jahre 1768 schritt der Kölner Nuntius gegen die Visitation des Fraterhauses am Weidenbach in Köln durch den Kölner Generalvikar ein⁶⁷, da jene wegen der exemten Stellung des Fraterhauses einen Eingriff

65 Ebd., S. 58. So heißt es in einem Gutachten des Mainzer Vikariats vom 13. Februar 1786: »Die römischen fünfjährigen Fakultäten dienen zu weiter nichts, als die bischöflichen Rechte zu schmälern und die ultramontanen Grundsätze geltend zu machen; jeder Theolog und Kanonist sieht doch beim ersten Blicke, dass darin solche Concessionen enthalten sind, die den Bischöfen nicht ex indulto papali sondern jure divino, gebühren«. Ernst von MÜNCH, Geschichte des Emser Kongresses und seiner Punktate sowie der damit zusammenhängenden Nuntiatur- und Dispens-Streitigkeiten, Reformen und Fortschritte der teutschen katholischen Kirche zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Karlsruhe 1840 (Allgemeine Geschichte der Katholischen Kirche von dem Ende des Tridentinischen Konziliums bis auf unsere Tage 6), S. 59–79, hier S. 63.

66 Zu Nikolaus Hontheim siehe Wolfgang SEIBRICH, Hontheim, Johann Nikolaus, in: Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biografisches Lexikon, Berlin 1990, S. 192–195; Heribert RAAB, Johann Nikolaus von Hontheim, in: Rheinische Lebensbilder 5, Bonn 1973, S. 23–44. Eine moderne Monografie zu Leben und Werk Hontheims fehlt.

67 Als Ergebnis der Visitation wollte der Generalvikar das Fraterherrenhaus auf den Aussterbetat setzen und es künftig als Unterkunft für alte, aber auch für straffällig gewordene Geistliche nutzen; HEGEL, Erzbisum Köln, S. 100f. u. 369. Hegel sieht den Erzbischof im Recht, »da die Fraterherren kein Orden, sondern eine Gemeinschaft von Weltgeistlichen waren« (ebd., S. 369), mithin keine exemte Stellung beanspruchen konnten. Die Fraterherren selbst und der Nuntius sahen dies anders. Aber unabhängig davon, ob der Nuntius von seinem juristischen Standpunkt aus Recht hatte, hatten die Fraterherren von einer seelsorgerlichen Warte aus betrachtet den Schutz des päpstlichen Gesandten kaum verdient, da die Zustände in ihrer Niederlassung dringend nach einer Korrektur verlangten. Der Nuntius stellte also das Interesse an der Wahrung der Rechte von Papst und Nuntiatur über das kirchenreformerisch-seelsorgerlich Gebotene. Zu den Zuständen im Fraterhaus, die die Visitatoren 1756 und 1768 vanden, siehe Klemens LÖFFLER, Das Fraterhaus Weidenbach in Köln, in: AHVNrh 102 (1918),

in päpstliche Rechte darstelle. Erzbischof Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels nahm dies zum Anlass, um auf eine grundsätzliche Klärung des Streitfalls zu dringen. Er konnte sich dabei der Zustimmung seiner Amtskollegen sicher sein, da die Rechte exemter Institutionen ihnen allen gleichermaßen ein Dorn im Auge waren. Die daraufhin im Dezember 1769 in Koblenz aufgesetzten Gravamina der drei rheinischen Erzbischöfe gingen jedoch über die Frage exemter Klöster und anderer »klassischer« Beschwerden weit hinaus und bestritten dem Papst grundsätzlich das Recht, in Deutschland Nuntiaturen zu errichten, die mit episkopalen Befugnissen ausgestattet waren⁶⁸. Begründet wurde dies damit, dass die Bischöfe als Nachfolger der Apostel ihre Binde- und Lösegewalt unmittelbar von Christus hätten. Damit war ein zentraler Punkt des (erz-)bischöflichen Selbstverständnisses angesprochen, der in der bischöflichen Argumentation fortan wie ein Leitmotiv immer wieder auftauchte⁶⁹. Gleichzeitig wurde dadurch der Spielraum für

S. 99–128, hier S. 125–127. Zu der juristischen Auseinandersetzung siehe die kurzen Bemerkungen bei Hermann NOTTARP, Die Brüder vom gemeinsamen Leben, in: ZSRG.K 32 (1943), S. 384–418, hier S. 414f.

- 68 Die Koblenzer Gravamina vom 13. Dezember 1769 sind gedruckt in FELDKAMP, Studien, Bd. 2, Nr. 74, S. 347–361; die Passage über den göttlichen Ursprung der bischöflichen Binde- und Lösegewalt in Abs. XXV, S. 358. Allerdings wollten nicht alle Bischöfe in ihren Beschwerden gegenüber Rom so weit gehen wie die drei Erzbischöfe. Der Würzburger Bischof Adam Friedrich von Seinsheim wollte ausdrücklich den päpstlichen *Primat honoris et Jurisdictionis* anerkannt wissen, vermied aber ansonsten jede grundsätzliche Äußerung über das Verhältnis der bischöflichen zur päpstlichen Gewalt. Zwar bezog er sich mit den Dekreten des Basler Konzils auf einen der klassischen Kronzeugen der episkopalistischen Auffassung, aber das Reizwort von der Apostelnachfolge der Bischöfe und der ihnen von Christus übertragenen Gewalt fiel nicht. Bezeichnend ist auch, auf welche Streitpunkte er näher einging: die Annanzahlungen und die Exemtionen, also nicht auf die Gerichtsbarkeit. Außerdem ließ er sich von Mainz versichern, dass die Erzbischöfe diese Auseinandersetzung nicht nutzen würden, um ihre Metropolitanrechte über das vom Trienter Konzil festgesetzte Maß hinaus auszudehnen; Erste fürstlich Würzburgische Erklärung über die Beschwerden gegen den päpstlichen Hof, in: Matthias HÖHLER, Des kurtrierischen Geistlichen Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagbuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier Erzbischöflichen deutschen Herrn Deputirten die Beschwerde der deutschen Natzion gegen den Römischen Stuhl und sonstige geistliche Gerechtsame betr. 1786, Mainz 1915, Anlage V, S. 268–271. Die Gravamina wurden an Kaiser Joseph II. geschickt mit der Bitte, als Schutzherr der Kirche sich beim Papst für ihre Abstellung zu verwenden. Der Kaiser entsprach dieser Bitte freilich nicht. Zu den Gründen siehe ARETIN, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, S. 378.
- 69 Hierfür ließen sich unzählige Beispiele anführen, drei mögen hier genügen. Im Gutachten des Mainzer Vikariats vom 13. Februar 1786 heißt es: »Die Bischöfe haben als Nachfolger der Apostel plenitudinem potestatis in ihren Diözesen, die nemliche, die der Pabst als Bischof zu Rom in der seinigen hat«; MÜNCH, Geschichte, S. 59–79, hier S. 77. Der Kurtrierer Minister v. Duminique wies den päpstlichen Nuntius in einem Schreiben vom 13. März 1786 darauf hin, dass »Se. Erzbischöfl. Durchlaucht ihre Gewalten, als unmittelbar von dem Stifter unserer heiligen Religion selbst empfangen an[sehe]«, nachdem er zuvor betont hatte, dass Trier dem Papst »jederzeit mit Ehrfurcht ergeben, den Primatum honoris et jurisdictionis desselben, unbeschadet der ursprünglichen Rechte der Bischöfe« anerkenne; ebd., S. 101–103, hier S. 102. Und Erzbischof Max Franz von Österreich schrieb dem Papst am 2. April 1787, dass der Papst nur zu gut wisse, »dass der Stifter unserer heiligen Religion die Macht zu binden

Kompromisse erheblich eingeengt, da in einer so zentralen Frage eigentlich kein Zugeständnis möglich war, ohne an den Kern des Amtsverständnisses der Bischöfe bzw. des Papstes zu rühren. Was sich hier erst andeutete, kam dann im Nuntiaturstreit voll zum Ausbruch.

In der Emser Punktation vom 25. August 1786, mit der die vier deutschen Erzbischöfe auf die Errichtung einer Nuntiatur für alle wittelsbachischen Lande in München reagierten, tauchte die Koblenzer Begründung wieder auf. Jetzt hieß es:

Christus, der Stifter unserer h(eiligen) Kirche, hat den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen eine unbeschränkte Gewalt, zu binden und zu lösen, für alle jene Fälle gegeben, wo es die Notwendig- oder Nutzbarkeit ihrer Kirchen oder der zu denselben angehörigen Gläubigen immer erfordern mag⁷⁰.

Die Schlüsse, die daraus gezogen wurden, bündelten die Streitigkeiten der vorangegangenen Jahrzehnte und lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: »Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amtes entgegenstehen, können ferner mehr Platz finden«⁷¹. Die Quinquennalfakultäten wollten die Bischöfe künftig nicht mehr beantragen, sondern die Dispense aus eigener Kraft erteilen. Des Weiteren wurde lapidar verkündet,

ebenso hören die Nuntiatoren in Zukunft völlig auf«, und als Erklärung wurde nachgeschoben: »Die Nuntii können nicht<s> anderes als päpstliche Gesandten sein, und dürfen [...] keine actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben⁷².

Selbstverständlich stand es nicht in der Macht der Erzbischöfe, das Ende der Nuntiatoren bzw. deren Umwandlung in reine diplomatische Vertretungen zu dekretieren. Aber aus ihrem Verständnis der (erz-)bischöflichen Gewalt war der Forderungskatalog nur konsequent – wie es umgekehrt genauso unzweifelhaft war, dass der Papst ihn aus seiner Sicht nicht akzeptieren konnte.

Weniger eindeutig stellte sich die Interessenlage für die Bischöfe dar. Grundsätzlich dürften wohl viele Bischöfe die Auffassung vom göttlichen Ursprung ihrer bischöflichen Gewalt geteilt haben, was ja nicht ausschloss,

und zu lösen, die dem heiligen Peter ist versprochen und gegeben worden, auch seinen übrigen Aposteln ganz und unbeschränkt mitgetheilt habe, also zwar, dass diese Macht zu lösen und zu dispensieren unter die wesentlichen Rechte der Bischöfe, die göttlichen Herkommens sind, gehören, auf alle Nachfolger der Apostel übergehe, und denselben unzertrennlich anklebe«; ebd., S. 288–292, hier S. 291.

70 Emser Punktation vom 25. August 1786; FELDKAMP, Studien, Bd. 2, Nr. 8, S. 418–435, hier S. 421.

71 Ebd., S. 421.

72 Ebd., S. 423.

dass man den Papst als Kirchenoberhaupt anerkannte. In der Praxis aber hatten die Schlüsse, die die Erzbischöfe aus dieser Überzeugung zogen, dass sie nämlich die Appellationsgerichtsbarkeit für sich beanspruchten, für ihre Suffragane unerwünschte Auswirkungen, wurde so doch die Position der Metropolitanbischöfe gestärkt. Da war den meisten Bischöfen der ferne Papst doch lieber als der benachbarte Metropolit. Es dürften überwiegend solche Überlegungen gewesen sein, die die Bischöfe davon abhielten, die vier Erzbischöfe im Nuntiaturstreit zu unterstützen, und nicht ein grundsätzlich anderes bischöfliches Amtsverständnis. Ganz besonders deutlich ist dies bei dem Speyerer Bischof August von Limburg-Styrum zu beobachten, der sich, obwohl selbst febronianisch gesinnt, aus Opposition gegen seinen Mainzer Metropolitan energisch gegen die erzbischöflichen Pläne aussprach⁷³.

Auch bei den Erzbischöfen führte das Abwägen zwischen dem prinzipiellen Amtsverständnis und konkreten politischen Rücksichten auf die Dauer zu unterschiedlichen Reaktionen. So war der Mainzer Kurfürst Friedrich Karl von Erthal auf die päpstliche Zustimmung angewiesen, um die Wahl Karl Theodors von Dalberg zu seinem Koadjutor durchzusetzen. Wollte er dieses Ziel nicht gefährden, ließ sich eine Fundamentalopposition im Nuntiaturstreit nicht durchhalten⁷⁴. Der Trierer Clemens Wenzeslaus von Sachsen wiederum hatte sich seinen Kollegen ohnehin nur zögernd angeschlossen, er scherte dann auch Anfang 1790 als erster aus der gemeinsamen Front aus, und zwar in einem zentralen Punkt. Am 20. Februar 1790 teilte er den drei anderen Erzbischöfen mit, dass er beim Papst die Verleihung der Quinquennalfakultäten beantragt habe⁷⁵, d.h. er gestand dem Papst das Recht zu, diese zu erteilen und behauptete damit nicht länger, dass die Bischöfe diese Fakultäten aufgrund göttlichen Rechts ohnehin besaßen. Gerade bei Clemens Wenzeslaus sollte wohl nicht gering geschätzt werden, welche Hürde für einen Bischof zu überwinden war, um sich so fundamental dem Papst entgegenzustellen⁷⁶. In eine kaiserliche Wahlkapitulation einen Absatz hineinschreiben zu lassen, der vom Kaiser verlangte, dafür zu sorgen, dass bestimmte päpst-

73 ARETIN, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, S. 399f.

74 Ebd., S. 395f. In seiner biografischen Skizze über Erthal (Karl Otmar Frhr. von ARETIN, Friedrich Karl Freiherr von Erthal. Der letzte Kurfürst-Erzbischof von Mainz, in: Christoph JAMME/Otto PÖGGELER, Mainz – »Centralort des Reiches«. Politik, Literatur und Philosophie im Umbruch der Revolutionszeit, Stuttgart 1986 [Deutscher Idealismus 11], S. 77–93), die den Kurfürsten recht kritisch zeichnet, berührt Aretin den Nuntiaturstreit nur am Rande.

75 Clemens Wenzeslaus von Sachsen an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Salzburg, Koblenz, 20. Februar 1790; gedr. in: HÖHLER, Tagbuch, S. 238.

76 Dies kommt selbst in dem Schreiben Max Franz' von Österreich an Papst Pius VI. vom 2. April 1787 zum Ausdruck, in dem dieser ansonsten sehr deutlich gegen die päpstliche Position und die Maßnahmen des Nuntius Stellung bezieht. Das Schreiben ist (in deutscher Übersetzung) gedruckt in: MÜNCH, Geschichte, S. 288–292.

liche Eingriffe im Reich künftig unterblieben, war eine Sache⁷⁷; sich direkt dem Papst zu widersetzen, dagegen eine ganz andere⁷⁸. Clemens Wenzeslaus wurde deshalb auch nicht müde, immer wieder zu versichern, dass er den päpstlichen Primat anerkenne⁷⁹.

Länger hielten dagegen die Erzbischöfe von Köln und von Salzburg an ihrer Opposition fest. Dabei dürfte sicherlich auch eine Rolle gespielt haben, dass sie von der neuen Münchener und der alten Kölner Nuntiatur am meisten betroffen waren. Der Salzburger Erzbischof Hieronymus von Colloredo war überhaupt der erste gewesen, der im Kampf gegen die Münchener Nuntiatur die Initiative ergriffen hatte⁸⁰. Er wandte sich an seine Suffragane, seine süd-deutschen Amtskollegen sowie an den Erzbischof von Mainz und mahnte ein

77 In den Artikel der Wahlkapitulation, der den Forderungen an das Papsttum gewidmet war und die Eingriffe des Papstes in Benefizienverleihungen thematisierte (Wahlkapitulation Kaiser Karls V., 3. Juli 1519, gedr. in: Karl ZEUMER [Bearb.], Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913, Teil 2, Nr. 180, S. 309–313, hier S. 311, § 16; in die späteren Wahlkapitulationen wörtlich übernommen), wurde 1658 ein Passus eingefügt, der den künftigen Kaiser verpflichtete, die Missbräuche in Bezug auf die Nuntiaturgerichtsbarkeit abzuschaffen (gut zugänglicher Druck dieses Artikels aus der Wahlkapitulation Leopolds I. jetzt in FELDKAMP, Studien, Bd. 2, Nr. 27a, S. 148–150). Für den Entwurf der *capitulatio perpetua* von 1711 wurde diese Passage (als Art. 14) nochmals erweitert (ebd.). In die Wahlkapitulationen von 1790 und 1792 fanden dann die zentralen Forderungen der Emser Paktung Aufnahme, allerdings ohne die ekklesiologischen Begründungen des Emser Textes. Hingegen wurde auf die mit den Päpsten Eugen IV. und Nikolaus V. abgeschlossenen Konkordate als Grundlage der Benefizienverleihung in der Reichskirche verwiesen und damit der päpstliche Anspruch auf Einfluss in diesem Bereich zurückgewiesen. In Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkte sich die Wahlkapitulation nicht mehr darauf, pauschal den Rekurs nach Rom bzw. an die Nuntien zu verbieten, sondern formulierte konkret, wie der Instanzenzug aussehen sollte: erste Instanz beim Bischof, zweite Instanz beim Erzbischof und die dritte Instanz bei vom (Erz-)Bischof (nach Wahl durch eine Provinzial- oder Diözesansynode oder mit Rat des Domkapitels) vorgeschlagenen, vom Papst genehmigten Richtern (Art. XIV, § 5), d.h. das vom Kölner Erzbischof bereits umgesetzte Modell (s.u. S. 197) wurde hier zur Norm erhoben. Die Kurie versuchte deshalb 1792, eine Änderung dieses Artikels zu erreichen, dieses Ziel stand im Mittelpunkt des Auftrags für den päpstlichen Legaten zum Frankfurter Wahltag, Kardinal Maury; Leo JUST, Zur kirchenpolitischen Lage in Österreich beim Regierungsantritt Franz' II. (März bis Dezember 1792), in: QFIAB 23 (1931/32), S. 242–266, hier S. 248.

78 Deshalb ist es auch kein Widerspruch, dass der Trierer Kurfürst, als er sich bereits von den Emser Forderungen distanziert hatte, dennoch 1790 und 1792 für die Aufnahme des Artikels über die Beendigung der päpstlichen Eingriffe in die kaiserliche Wahlkapitulation votierte.

79 So bereits im Zusammenhang mit den Koblenzer Gravamina am 1. Februar 1770 gegenüber dem Mainzer Kurfürsten Emmerich Joseph von Breitbach-Bürresheim; HÖHLER, Tagbuch, Anlage IV, S. 265–268. In einem Schreiben an Pius VI. vom 18. November 1788 wand er sich förmlich, indem er einerseits seine Verehrung für den Papst und seine Bereitschaft, dessen Recht zu verteidigen, betonte, andererseits aber die Forderung nach Abstellung der Eingriffe in die bischöflichen Rechte rechtfertigte, ebd., S. 230.

80 Die Darstellung der Rolle Colloredos im Nuntiaturstreit folgt Ludwig HAMMERMEYER, Die letzte Epoche des Erzstifts Salzburg. Politik und Kirchenpolitik unter Erzbischof Graf Hieronymus Colloredo (1772–1803), in: Heinz DOPSCH/Hans SPATZENEGGER (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. 2/1: Neuzeit und Zeitgeschichte, Salzburg 1988, S. 453–535.

gemeinsames Vorgehen an. Dies erscheint nur logisch, wenn man Colloredos im Vergleich zu den anderen Metropolitane noch einmal wesentlich prekärere Lage bedenkt: Sein Erzbistum war ja nicht nur von dem in den Münchener Nuntiaturlänen zum Ausdruck kommenden bayerischen Staatskirchentum, sondern auch von der österreischen Diözesanregulierung betroffen. Ein Alleingang musste deshalb von vornherein aussichtslos erscheinen. Deshalb drängte Colloredo die anderen Erzbischöfe zum Emser Kongress und hielt auch noch, als alle anderen das Projekt wenigstens phasenweise nur mehr halbherzig vorantrieben, am gemeinsamen Vorgehen fest. Dabei war der Standpunkt des Salzburger streng episkopalistisch und auf die Frage der Nuntiaturgerichtsbarkeit konzentriert. Wie Max Franz von Österreich lehnte nämlich auch Colloredo die weitergehenden kirchenreformerischen und erst recht die politischen Pläne Erthals ab. Auch in der prinzipiellen Marschrichtung, mit Hilfe des Kaisers gegen Rom vorzugehen, wusste er sich mit Köln einig, nachdem er in der Frage der Diözesanregulierung mit Joseph II. einen Kompromiss geschlossen hatte. Anders als der Habsburger hielt Colloredo an seinem Standpunkt aber bis zuletzt fest, auch als längst keine Chance mehr auf ein Einlenken der Kurie bestand. Bei ihm wirkte sich das ganz offensichtlich auch direkt auf sein Verhältnis zum Papst aus, dessen Person die anderen ja doch stets geschont hatten. Als nämlich Pius VI. 1799 starb, gab es im Erzbistum Salzburg weder Hoftrauer noch wurden die öffentlichen Lustbarkeiten unterbrochen, und dem Requiem im Salzburger Dom blieb der Erzbischof demonstrativ fern.

Die Opposition Max Franz' gegen die Nuntiaturen hatte einen anderen Ausgangspunkt, und sie kristallisierte sich deshalb zunächst unabhängig von den Münchener Ereignissen heraus. Der Kurfürst hielt nämlich die Nuntiaturgerichtsbarkeit für ungerecht, da sich nur Wohlhabende den Rekurs nach Rom leisten konnten, zudem sah er sich in seinen Reformanliegen, z.B. für eine Verbesserung der Seelsorge, vom Nuntius behindert. Um hier Abhilfe zu schaffen, schlug er im Frühjahr 1785 in Verhandlungen mit der Kurie die Ernennung von *iudices in partibus* vor, die – vom Erzbischof vorgeschlagen und vom Papst approbiert – die strittigen Rechtsfälle entscheiden sollten⁸¹. Damit knüpfte er an eine Bestimmung des Trienter Konzils an, das die Bestellung solcher Richter festgelegt hatte⁸², ohne dass dieser Bestimmung allerdings entsprechende Taten gefolgt wären. Mit der Ernennung von Nuntien, denen ausgedehnte Jurisdiktionsvollmachten zugesprochen wur-

81 In die Emser Punktation ging diese Regelung in den Vorschlag des Art. XXI ein. Noch enger ist der Bezug zu Art. XIV § 5 der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1792, der genau den Kölner Vorschlag von 1785 als Modell für die künftige Ausgestaltung der Gerichtsbarkeit in dritter Instanz beschreibt; Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz des Zweiten nach dem kurmainzischen Originale zum Druck befördert, Mainz: Johann Wirth 1792, S. 70.

82 Sess. XXII, De ref., cap. 10.

den, hatten die Päpste dann in der Folgezeit eine ihnen genehmere Lösung des Problems gefunden. Dem von Max Franz (und anderen) vorgebrachten Argument, dass genau diese Lösung zu den zitierten Missständen geführt haben sollte, mochte man sich an der Kurie logischerweise nicht anschließen. Die Kölner Verhandlungen mit Rom scheiterten deshalb schon im Ansatz. Zu der Enttäuschung darüber kamen nun noch die Folgen der geplanten Münchener Nuntiatur für das Erzbistum Köln. Die Pfälzer Territorien Jülich und Berg sollten nämlich fortan zum Bereich der Münchener Nuntiatur gehören. Diese »Zergliederung seiner diözes« war für Max Franz völlig inakzeptabel⁸³ und führte ihn endgültig ins Lager seiner erzbischöflichen Kollegen. Anders als jene beließ er es aber nicht bei papierenen Protesten, sondern setzte seine Überzeugung von den ihm als Erzbischof zustehenden Jurisdiktionsvollmachten auch in die Tat um, indem er den *iudices in partibus* ab 1. Januar 1786 die bisher von der Nuntiatur erledigten Rechtsstreite überwies und die Appellation an den Nuntius ausdrücklich untersagte⁸⁴. Damit wagte sich der Kölner Erzbischof weiter vor als seine Kollegen, während er andererseits in seinem Forderungskatalog weniger weit ging als insbesondere Mainz⁸⁵. Als Ende des Jahres 1786 der Nuntius erstmals nach der Kölner Aufhebung seiner Gerichtsbarkeit eine der Kurie reservierte Ehedispens ausführte, musste es zur Kraftprobe kommen. Die Verunsicherung unter der Diözesangeistlichkeit war groß. Einstweilen entschied der Klerus jedoch, sich an die Weisungen des Erzbischofs zu halten und teilte dies dem Nuntius auch mit. Jener wiederum reagierte mit einem Rundschreiben, in dem er erklärte, dass alle bischöflichen Ehedispense ungültig seien, die nicht aufgrund päpstlicher Indulte oder der Quinquennalfakultäten erteilt worden seien. Damit stand die Autorität des Erzbischofs auf dem Spiel, wurde ihm so doch indirekt eine Verletzung des Kirchenrechts und Amtsanmaßung vorgeworfen. In einem Fastenhirtenbrief legte Max Franz deshalb am 4. Februar 1787 nochmals ausführlich seinen Standpunkt dar. Gleich zu Beginn bezeichnete er es als eine

bekannte Wahrheit, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbar von Christo herrühre, keineswegs aber bloß von der Willkühr des römischen Stuhles abhänge, nach dessen Gutdünken die Bischöfe bloß zu der Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden⁸⁶.

83 Kurfürst Max Franz an Kaiser Joseph II. [Wien vor 12. Oktober 1785]; HHStA Wien, Estens. HA 150, Nuntiaturachen, fol. 5r–7r, hier fol 6v.

84 HEGEL, Erzbistum Köln, S. 378.

85 Ebd., S. 382 u. 387. Insbesondere über die Frage, ob Artikel über das Abstinenzgebot und die Zölibatspflicht aufgenommen werden sollten, gingen die Meinungen zwischen Köln und Mainz in Ems so weit auseinander, dass der Kongress an diesen Punkten zu scheitern drohte.

86 Fastenhirtenbrief Erzbischof Max Franz' vom 4. Februar 1787; MÜNCH, Geschichte, S. 293–299, hier S. 294.

Trotz der für Max Franz' Verhältnisse relativ scharfen Wortwahl schlug er die Tür für Verhandlungen mit Rom nicht völlig zu, da er die ganze Angelegenheit als ein eigenmächtiges Vorgehen des Nuntius darstellte⁸⁷.

Zu diesem Zeitpunkt hatten die Erzbischöfe von Mainz und Trier insgeheim bereits den Rückzug angetreten. Bei den folgenden Aktivitäten, die insbesondere die Vorlage der Nuntiatursache auf dem Reichstag zum Ziel hatten, war Max Franz die treibende Kraft. Angesichts der politischen Ereignisse, die ihn zum Verlassen seines Erzbistums zwangen, musste aber schließlich auch er klein begeben. Am 11. Januar 1795 empfing er den neuen Kölner Nuntius della Genga in Mergentheim. Dass er sich dessen Einmischung in die Verwaltung des Erzbistums verbat, war noch ein Reflex auf die alte Auseinandersetzung. Max Franz' Forderung an den Nuntius, ihn vor Erteilung von Dispensen und Privilegien zu hören und für eine bessere Justiz in dritter Instanz zu sorgen, implizierte dagegen das Zugeständnis, dass der erzbischöfliche Anspruch auf dieses Recht zumindest im Moment nicht durchsetzbar war⁸⁸. Es war deshalb nur folgerichtig, dass auch Köln die Erneuerung der Quinquennalfakultäten beantragte. Allerdings dürfte dieser Umschwung wohl in der Tat primär den veränderten politischen Verhältnissen geschuldet sein. Denn in einer von dem Kurfürsten zu eben dieser Zeit verfassten *brevis historia querelorum Nuntiaturae* tauchen die alten Argumente alle unverändert auf⁸⁹.

Ein Argument wird in all diesen offiziellen Verlautbarungen und Korrespondenzen freilich nie angeführt, obwohl es für die Motivation Max Franz' sicherlich keine geringe Rolle gespielt hat, nämlich das Verlangen, in seiner Kirchenhoheit den weltlichen Fürsten gleichgestellt zu werden. Seinem römischen Agenten Antici gegenüber fasste er dies in die Worte:

Ich sehe nicht ein, warum ein Kurfürst des Reichs am Ansehen beim heiligen Stuhl verlieren soll, weil er zugleich ein Erzbischof ist, und warum er nicht die gleichen Rechte beanspruchen darf, die den weltlichen Fürsten zuerkannt werden⁹⁰.

Nicht zufällig stellte er deshalb die Forderung nach einem erzbischöflichen Placet für alle päpstlichen Verlautbarungen in den Mittelpunkt seiner Ver-

87 Diesem Argumentationsmuster folgte auch sein Schreiben an den Papst vom 2. April 1787; ebd., S. 288–292.

88 HEGEL, Erzbistum Köln, S. 395.

89 BRAUBACH, Max Franz, S. 186f.

90 Ebd., S. 188f. Ob es der Durchsetzung der kurkölnischen Anliegen in Rom förderlich war, dass Kurfürst Max Franz sich dort mit Antici desselben Agenten bediente wie der bayerische Kurfürst, mag dahingestellt bleiben. Dieser »gemeinsame« Agent stellt möglicherweise ein Erbe aus der Zeit der Kölner Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach dar. Die Berichte Anticis nach München betr. die Errichtung eines Hofbistums in HStA München, Geh. HA, Hofhaushaltsakten, 766ff. Karl HABENSCHADEN, Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theo-

handlungstaktik in Ems, da dieses ihm die Kontrollmöglichkeiten verschafft hätte, die die weltlichen Fürsten bereits besaßen und über die Kurfürst Karl Theodor mit seinem als Nuntius getarnten Landesbischof gerade hinauszugehen im Begriff war.

Wegen der Folgen der Französischen Revolution wurde der Kampf nicht zu Ende gefochten. Aber die Positionen waren jetzt – endlich – klar abgesteckt worden, nachdem aus dem latenten Nuntiaturstreit ein offener geworden war.

2.1.2.3 Römische Kontakte

Da die Bischöfe Teil der kirchlichen Hierarchie waren, mussten sie die Kurie in vielen Fragen kontaktieren. Dabei ging es in den meisten Fällen um Stellenbesetzungen. Das betraf zunächst einmal das Bischofsamt selbst, dessen jeweilige Neubesetzung von ersten Sondierungen hinsichtlich eines Eligibilitätsbrevés bis zu den Verhandlungen über die Konfirmation und die in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren zu mehrmonatigen, nicht selten auch zu mehrjährigen intensiven Kontakten führte.

Außerdem besaßen die Päpste nach dem Wiener Konkordat das Recht auf Besetzung der Sitze in den Domkapiteln und anderen Stiften in den ungeraden, den sogenannten päpstlichen Monaten⁹¹. Da die Bischöfe über kein eigenes Stellenbesetzungsrecht verfügten, versuchten sie auf dem Umweg über die Kurie auf die Vergabe der Domherrenstellen Einfluss zu gewinnen und ihnen genehme Kandidaten zu lancieren. Regelmäßig trafen deshalb in Rom Bitten ein, doch einen bestimmten Aspiranten für eine gerade freigewordene oder demnächst frei werdende Pfründe zu berücksichtigen. Das Vorgehen war dabei nicht immer sehr pietätvoll. So bat der Münsteraner Bischof Christoph Bernhard von Galen den Papst am 4. März 1672 um ein Domkanonikat für seinen Neffen Raban Wilhelm von Schilder, da der Domherr Johann Hermann von Palandt nach der Prognose der Ärzte das Monatsende nicht erleben werde, die Pfründe mithin in einem päpstlichen Monat zur Verleihung anstehe⁹². Die Ärzte sollten Recht behalten, der Domherr verstarb tatsächlich am 23. März, worauf der Bischof seine Bitte erneuerte⁹³.

dor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß. Ein Beitrag zur kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts, in: ZSRG.K 28 (1939), S. 333–417, hier S. 373.

91 Dies gilt nicht für die Domkapitel der Erzbistümer, wo die Päpste dieses Recht regelmäßig an den Erzbischof abtraten.

92 Christoph Bernhard von Galen an Papst Clemens X., o.O., 4. März 1672; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 254, S. 448.

93 Christoph Bernhard von Galen an Papst Clemens X., Coesfeld, 24. März 1672; ebd., Nr. 255. Eine vergleichbare Bitte hatte der Bischof bereits 1665 an Papst Alexander VII. gerichtet. Damals hatte er ausgeführt, in seinem Münsteraner Domkapitel säßen zwei ungefähr 80jährige und kränkelnde Domherren, weshalb es nicht unwahrscheinlich sei, dass in den nächs-

Diese Intervention Galens war kein Einzelfall. In der von Alois Schröer edierten Korrespondenz Galens mit dem Heiligen Stuhl betreffen von den 119 Schreiben des Briefwechsels Galens mit den Päpsten immerhin 30 Briefe solche Pfründenangelegenheiten⁹⁴. Ein nicht unerheblicher Teil der Korrespondenz Galens mit dem Heiligen Stuhl betraf die politischen Aktivitäten des Münsteraner Bischofs. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Benefizienangelegenheiten im Briefwechsel anderer Bischöfe mit der Kurie einen noch wesentlich höheren Anteil ausmachten. Diese Annahme wird bestätigt bei einem Blick auf die Korrespondenz des Paderborner Bischofs Ferdinand von Fürstenberg mit den Päpsten. Insgesamt 100 solcher Schreiben hat sein Biograf Jörg Ernesti ermittelt⁹⁵. Davon betrafen allein 86 Schreiben kirchenpolitische Fragen, worunter laut Ernesti vor allem Benefizienangelegenheiten und die Verhandlungen über die Münsteraner Koadjutorie zu verstehen sind, und 18 Schreiben Angelegenheiten der Familie Fürstenberg – auch hier ging es zumeist um die Verleihung von Benefizien⁹⁶. Ferdinand von Fürstenberg richtete also kaum einen Brief an den Papst, in dem es nicht zumindest an irgendeiner Stelle um Pfründenverleihungen ging⁹⁷. Auch wenn sowohl

ten päpstlichen Monaten eine Vakanz eintrete. Für diesen Fall bat er den Papst um die Verleihung der Kanonikate an seine Verwandten Theodor Anton von Velen und Christoph Heinrich von Droste zu Vischering; Christoph Bernhard von Galen an Papst Alexander VII., Coesfeld, 20. März 1665 (ebd., Nr. 143). Galen hatte Glück: Zumindest einer der Domherren starb im September, also in einem päpstlichen Monat (Christoph Bernhard von Galen an Papst Alexander VII., Münster, 7. September 1666; ebd., Nr. 152), allerdings erst 1666, er hatte also die erste Anfrage Galens wegen seines Kanonikats um mehr als ein Jahr überlebt. Wer der andere von Galen ins Auge gefasste Domherr war, lässt sich nicht feststellen, da die Liste der Domherren in KOHL, *Bistum Münster. Domstift*, Bd. 2, keinen Kanoniker verzeichnet, auf den die Angaben Galens zutreffen; dort ist übrigens auch der 1666 verstorbene Heinrich von Vörden, dessen Kanonikat Velen dann erhielt, nicht aufgeführt. Der für das Domkapitel vorgesehene Christoph Heinrich von Droste zu Vischering wurde erst am 3. November 1667 aufgrund päpstlicher Provision (nach der Privierung eines Domherrn) präsentiert; der 80jährige Domherr lebte also entweder immer noch oder war in einem geraden Monat verstorben. Letztendlich aber hatte Christoph Bernhard sein Ziel erreicht und »seine« Kandidaten im Domkapitel untergebracht.

94 Die Edition enthält 67 Schreiben Galens an die Päpste Innozenz X. (12), Alexander VII. (22), Clemens IX. (15), Clemens X. (11) und Innozenz XI. (7) sowie 52 Schreiben der Päpste Innozenz X. (7), Alexander VII. (25), Clemens IX. (5), Clemens X. (10) und Innozenz XI. (5) an den Münsteraner Bischof. Leider gibt es keine vergleichbaren Editionen für andere Bischöfe. Mit Sicherheit aber war der Kontakt Galens zur Kurie ungewöhnlich eng. Dabei spielte sicherlich auch die persönliche Bekanntschaft mit Alexander VII. aus dessen Zeit als Nuntius beim Westfälischen Friedenskongress eine Rolle.

95 ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 59. Die Antworten der Päpste hat Ernesti in seiner Übersicht nicht erfasst.

96 Ebd., S. 60.

97 Pfründenangelegenheiten, v.a. im Dienst der Familie Schönborn, bildeten auch den Schwerpunkt der Korrespondenz des Mainzer Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn mit der Kurie; Alfred SCHRÖCKER, *Zur Religionspolitik Kurfürst Lothar Franz' von Schönborn*. Ein Beitrag zum Verhältnis zwischen Adel und Kirche, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* NF 36 (1978), S. 189–299, hier S. 212.

Christoph Bernhard von Galen als auch Ferdinand von Fürstenberg sicherlich eine ungewöhnlich dichte Korrespondenz mit Rom unterhielten und insofern nicht als repräsentativ gelten können, zeigen diese beiden Beispiele doch, dass die Bischöfe für die Regelung von Benefizienangelegenheiten auf enge Kontakte zur Kurie angewiesen waren. Dabei war diese Kooperation nicht in das Belieben der Bischöfe gestellt, sondern sie war schlichte Notwendigkeit infolge der rechtlichen Voraussetzungen – jedenfalls dann, wenn der Bischof einen gewissen Einfluss auf die Stellenbesetzungen in seinem Bistum ausüben wollte.

Die direkte Korrespondenz mit dem Papst, häufig flankiert von zusätzlichen Schreiben an wichtige Personen an der Kurie, stellte aber nur eine Möglichkeit dar, Anliegen an der Kurie vorzubringen. Ein quasi »natürlicher« Ansprechpartner hätte daneben auch der Kölner Nuntius sein können, doch sahen die Bischöfe aufgrund der Streitigkeiten um seine Jurisdiktionsrechte in ihm keinen geeigneten Vermittler ihrer Anliegen in Rom. Umgekehrt aber fungierte der Nuntius selbstverständlich als Sprachrohr des Papstes im Reich, leitete päpstliche Breven und Bullen weiter – so beispielsweise die Bullen Papst Innozenz' X. gegen die Lehren Cornelius Jansens⁹⁸ – und mahnte ihre Umsetzung an.

Im Allgemeinen aber bedienten sich die Bischöfe sogenannter Agenten, um ihre Angelegenheiten an der Kurie zu regeln. Bei diesen Agenten handelte es sich um in Rom ansässige Personen – vielfach Geistliche oder Kuriengestellte –, die für auswärtige Mächte Aufträge an der Kurie erledigten⁹⁹. Zumeist waren sie für mehrere Auftraggeber gleichzeitig tätig. Sie nahmen zwar diplomatische Aufgaben wahr, unterschieden sich aber von den regulären Gesandten durch ihren minderen Status. Da sie keine offiziellen Diplomaten waren, waren sie auch nicht in die Zeremoniell- und Repräsentationsformen der Kurie eingebunden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle geistlichen Reichsfürsten und zumindest die katholischen weltlichen Reichsfürsten einen Agenten an der Kurie beschäftigten¹⁰⁰. Über

98 Nuntius Guisepppe Sanfelice an Christoph Bernhard von Galen, Köln, 5. Juli 1653; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 45; ähnlich Nuntius Guisepppe Sanfelice an Christoph Bernhard von Galen, Köln, 22. Juni 1657, ebd., Nr. 88. Am 23. März 1657 übersandte der Nuntius dem Bischof ein päpstliches Breve über Missbräuche im Ablasswesen; Nuntius Guisepppe Sanfelice an Christoph Bernhard von Galen, Köln, 23. März 1657; ebd., Nr. 81. Vgl. auch Nuntius Marco Galli an Christoph Bernhard von Galen, Köln, 19. Januar 1662; ebd., Nr. 123.

99 Die Agenten tauchen immer wieder an diversen Stellen insbesondere in biografischen Darstellungen auf; eine systematische Erforschung fehlt bislang. Über einen Agenten eines geistlichen Fürsten bisher nur: Hubert JEDIN, Propst G.B. Barsotti, seine Tätigkeit als römischer Agent deutscher Bischöfe (1638–1655) und seine Sendung nach Deutschland (1643–1644), in: RQ 39 (1931), S. 377–425.

100 Für das Regensburger Kloster St. Emmeram sind römische Agenten von 1602 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachgewiesen. Siehe dazu Thomas PARINGER, Die Rombeziehungen des

einen ständigen Gesandten mit vollem diplomatischem Status verfügte aus dem Reich dagegen nur der Kaiser in Rom. Bayern ließ seine Interessen in Rom seit 1605 von Angehörigen der römischen Familien Crivelli und Scarlatti wahrnehmen, die zwar offiziell als Gesandte an der Kurie akkreditiert waren, es aber im Rang mit dem kaiserlichen Botschafter nicht aufnehmen konnten¹⁰¹. Diese Gesandten vertraten dann jeweils auch die Belange der geistlichen Fürsten aus dem Hause Wittelsbach.

Ebenso wie die direkte Korrespondenz der Bischöfe galt auch die Tätigkeit der bischöflichen Agenten in erster Linie Benefizienangelegenheiten. Daneben bestand die Hauptaufgabe der Agenten in der regelmäßigen Information ihres Auftraggebers. So sollte der Mainzer Agent Barsotti mit jeder Ordinari-post den Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn über die politischen Ereignisse auf dem Laufenden halten, d.h. Barsotti schickte üblicherweise jede Woche einen Bericht nach Mainz¹⁰². Für den Prager Erzbischof und Kardinal Ernst Adalbert von Harrach war Barsotti von 1638 bis 1655 als Agent in Rom tätig. Auch ihm berichtete er wöchentlich und erhielt ebenso regelmäßig Schreiben des Kardinals. Allein knapp 700 Briefe Harrachs an Barsotti sind erhalten und bezeugen, dass es sich um eine fast ununterbrochene Verbindung zwischen Rom und Prag handelte. Selbst wenn die Intensität des Briefwechsels und die enge Verbindung zwischen Kardinal und Agent aufgrund langer persönlicher Bekanntschaft sicherlich außergewöhnlich waren, so zeigt doch der Mainzer Fall, dass die Tatsache des regelmäßigen Kontakts an sich durchaus im Wesen der Agententätigkeit lag.

Zum Vergleich kann der römische Agent Ferdinands von Fürstenberg dienen. Bis 1679 war dies ein gewisser Gisberto Natalis. Auch in diesem Fall hat sich ein regelmäßiger, wenn auch nicht so dichter Briefwechsel erhalten: Ernesti nennt für das Jahr 1665 elf Briefe als einen offensichtlich überdurchschnittlichen Wert¹⁰³. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der Paderborner Bischof in erster Linie von seinem Bruder Wilhelm mit Informationen aus Rom versorgt wurde und dieser auch für ihn an der Kurie tätig wurde. Für den Agenten blieben in diesem speziellen Fall also sicherlich nur die Routineangelegenheiten wie beispielsweise das Besorgen von Ehedispenen¹⁰⁴.

exemten Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg in der Frühen Neuzeit, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 36 (2002), S. 7–136, hier S. 41–46.

101 Dazu jetzt ausführlich SCHERBAUM, *Gesandtschaft*.

102 Zu Barsotti siehe JEDIN, *Barsotti*.

103 ERNESTI, *Ferdinand von Fürstenberg*, S. 67. Auf dem Höhepunkt der Verhandlungen über die Münsteraner Koadjutorie war der Kontakt enger: 45 Schreiben zwischen Mitte Juli 1667 und Ende April 1668; ebd., S. 68.

104 Siehe die Beispiele bei ERNESTI, *Ferdinand von Fürstenberg*, S. 67. Wenn Ernesti (ebd., S. 68) die Aktivitäten des Agenten bei den Verhandlungen über die Bestätigung der Wahl Ferdinands zum Koadjutor in Münster beschreibt und sich dabei auf die Schilderung von Natalis selbst bezieht, der seinen Anteil natürlich eher in den Vordergrund rückte, darf man aber nicht ver-

Angesichts dieses Aufgabenspektrums stellte es im Normalfall auch kein Problem dar, dass die Agenten für mehrere Fürsten tätig waren. Wenn jedoch Fragen von allgemeinpolitischer Relevanz zu verhandeln waren oder die politische Lage sich zuspitzte, konnte es schon vorkommen, dass man den Agenten wechselte. So vermutet Friedhelm Jürgensmeier, dass Johann Philipp von Schönborn seinem Agenten Johann Philipp Carlo Conti, der für ihn als Bischof von Würzburg und Worms tätig war, ab 1667 keine Aufträge mehr erteilte, da jener seit diesem Jahr auch für Köln arbeitete, der Mainzer Kurfürst sich aber – anders als Köln – just in dieser Zeit von Frankreich ab- und wieder dem Kaiser zugewandt hatte¹⁰⁵. Völlig unverständlich erscheint es deshalb, dass der Kölner Kurfürst Max Franz von Österreich und der bayerische Kurfürst Karl Theodor sich während des Nuntiaturstreits mit dem Marquese Tomaso d'Antici desselben römischen Agenten bedienten, obwohl ihre Interessen ja diametral entgegengesetzt waren. Zumal für Max Franz hätte es ja nahegelegen, seine Interessenvertretung dem kaiserlichen Gesandten in Rom, Kardinal Franz Xaver Hrzan von Harras, anzuvertrauen.

Außerdem wäre der Habsburger damit einem durchaus bewährten Modell gefolgt. So hatten die bayerischen Agenten an der Kurie stets die Aufträge der Kölner Erzbischöfe aus dem Hause Wittelsbach mit erledigt. Daneben diente der bayerische Agent Scarlatti Joseph Clemens nicht nur als Kurfürsten von Köln, sondern auch als Bischof von Regensburg¹⁰⁶. Und der polnische Minister Graf Lagnasco vertrat in Rom nicht nur die kursächsischen Interessen, sondern auch diejenigen Triers, nachdem Clemens Wenzeslaus von Sachsen dort Kurfürst geworden war¹⁰⁷. Auch die Bistumskumulationen spiegeln sich in den Mehrfachbeauftragungen der Agenten. Johannes Mousoux d'Outreloux beispielsweise war bereits seit 1653 für Würzburg tätig und übernahm 1662 zusätzlich die Vertretung des ebenfalls von Johann Philipp von Schönborn regierten Erzbistums Mainz¹⁰⁸.

gessen, dass der Agent dabei im Verhältnis zu Wilhelm von Fürstenberg sicher nur eine untergeordnete Rolle spielte.

105 JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn, S. 176, Anm. 236. Zu der politischen Umorientierung Schönborns, die durch die französische Parteinahme für Kurpfalz im Wildfangstreit forciert wurde; ebd., S. 261.

106 Hugo P. HOLL OSB, P. Ulrich P. Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom (Dargestellt nach seinen Briefen), in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 51 (1933), S. 231–275, hier S. 252, Anm. 118. Siehe dazu auch die Hinweise bei SCHERBAUM, *Gesandtschaft*, S. 202, 210, 218.

107 Manfred HEIM, Ludwig Joseph Freiherr von Welden Fürstbischof von Freising (1769–1788), St. Ottilien 1994 (Studien zur Theologie und Geschichte 13), S. 62.

108 JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn, S. 114, Anm. 205. Allerdings beauftragte gerade Schönborn häufig verschiedene Agenten mit der Vertretung seiner zwei bzw. drei Sprengel.

Was in Rom geschah, war für die Bischöfe also zu wichtig, als dass man die Versorgung mit Informationen von der Kurie einfach dem Zufall überlassen hätte. Dies galt insbesondere, aber nicht nur für die Bischöfe mit einem Horizont über den eigenen Sprengel hinaus wie die Kurfürsten. Deshalb unterhielten die Bischöfe Agenten in Rom, um einen kontinuierlichen Informationsfluss zu gewährleisten und bei Bedarf einen eigenen Interessenvertreter bei der Hand zu haben. Immerhin war den Bischöfen dieser Draht zur Kurie jährlich 200 Rthlr. – das übliche Gehalt eines Agenten¹⁰⁹ – wert.

Zu der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Form der Kontaktpflege mit Rom, der *visitatio liminum*, fühlten sich die Bischöfe hingegen offensichtlich nicht verpflichtet. Der ad-limina-Besuch des Freisinger Bischofs Ludwig Joseph von Welden Ende des Jahres 1775 stellte eine seltene Ausnahme dar. Der Bischof verfolgte damit auch das Ziel, päpstliche Unterstützung in seinen Auseinandersetzungen mit dem Domkapitel, die über das im Reich übliche Maß doch weit hinausgingen, zu gewinnen¹¹⁰. Ansonsten aber suchte kein Bischof persönlich den Papst in Rom auf; selbst diejenigen, die in Rom studiert hatten, machten sich später nicht mehr auf den Weg in die Ewige Stadt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Persönliche Besuche in Rom wurden als Mittel der Kontaktpflege nicht genutzt; der Kontakt lief über die Korrespondenz und die Agenten in Rom, einseitig – nämlich mit dem Ziel der Verbreitung päpstlicher Direktiven – auch über die Nuntien. Wenn auch die Mittel sich weitgehend glichen, so dürfte doch die Intensität des Kontakts sowie die Qualität des Verhältnisses der Bischöfe zu Rom recht unterschiedlich gewesen sein. Allerdings kann man nicht generell von papstfernen und papstnahen Regionen oder Bistümern sprechen¹¹¹. So trifft z.B. die zunächst plausibel erscheinende Vermutung, dass die weiter im Süden des Reichs angesiedelten Bischöfe einen engeren Kontakt zur Kurie gepflegt hätten, nicht zu.

Ganz im Gegenteil war Westfalen in den Jahrzehnten unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden eine ausgesprochen papstnahe Region mit intensiven und unbelasteten Verbindungen zur Kurie. Diese Papstnähe war freilich die Folge einer ganz besonderen Konstellation. Als Fabio Chigi 1651 nach Rom zurückberufen wurde, um Papst Innozenz X. als Staatssekretär

109 JEDIN, Barsotti, S. 380: Barsotti erhielt als Mainzer Agent 200 Rthlr. Wesentlich mehr erhielten die bayerischen Gesandten in Rom für ihre Dienste für Kurköln: für 1751 wird ein jährliches Salär von 1500 scudi (für Köln und Münster) angegeben; zum Vergleich: die Zuwendung aus Regensburg sollte 67,50 scudi, die aus Freising 150 scudi betragen; SCHERBAUM, *Gesandtschaft*, S. 211.

110 Das war natürlich auch dem Domkapitel klar, das sich deshalb wiederum von seinem römischen Agenten über jeden Schritt des Bischofs in Rom informieren ließ. Zur Romreise Weldens siehe HEIM, *Ludwig Joseph von Welden*, S. 188–192.

111 In Anlehnung an den von Peter Moraw geprägten Begriff der Königsnähe und -ferne.

zu dienen, kannte er die westfälischen Bischöfe nicht nur alle persönlich, sondern schätzte sie auch – anders als viele andere Fürstbischöfe, denen er im Verlaufe seines Aufenthaltes im Reich begegnet war. Mit dem Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg hatte er während der westfälischen Friedensverhandlungen ganz auf einer Linie gelegen, da beide eine kompromisslose Haltung gegenüber den Protestanten vertraten. Auch Christoph Bernhard von Galen, dessen Wahl zum Bischof von Münster noch in die Zeit von Chigis Deutschland-Aufenthalt fiel, hatte der päpstliche Nuntius bei seinem Aufenthalt in Münster kennengelernt und teilte mit ihm die kämpferische Abwehrhaltung gegenüber den Evangelischen. Dietrich Adolf von der Reck – 1650 zum Bischof von Paderborn gewählt – stand dem späteren Papst sicherlich am wenigsten nahe, hatte sich aber als Vertreter des Paderborner Domkapitels in Münster allenthalben Respekt als energischer Verfechter der Interessen seines Bistums erworben. Umso enger war dagegen die Beziehung Chigis zu Dietrich Adolfs Nachfolger Ferdinand von Fürstenberg. Die beiden hatten sich in Köln kennengelernt, während Chigi als Nuntius dort residierte und Ferdinand studierte. Beide trafen sich in Rom wieder, als Ferdinand 1652 zusammen mit seinem Bruder Johann Adolf in die Ewige Stadt reiste. Aus der Kavalierstour wurde im Falle Ferdinands ein neunjähriger Aufenthalt, während dessen er mit Chigi stets einen engen Kontakt pflegte. Nach seiner Wahl zum Papst 1655 ernannte Chigi Ferdinand dann zum päpstlichen Geheimkämmerer.

Die intime Kenntnis der Verhältnisse, die Chigi mit nach Rom nahm, wirkte sich also in Bezug auf die westfälischen Bistümer positiv aus, während die meisten anderen Bischöfe der *Germania Sacra* in Chigis Augen ihre bischöflichen Pflichten und die Verteidigung der katholischen Kirche nicht ernst genug nahmen. Daraus resultierten vielfältige Spannungen zwischen der Reichskirche und Rom, nachdem Chigi 1655 als Alexander VII. die *cathedra Petri* bestiegen hatte, wie Friedhelm Jürgensmeier für das Verhältnis Johann Philipps von Schönborn zur Kurie beispielhaft aufgezeigt hat¹¹².

Gänzlich anders waren also die Verhältnisse in der *Westfalia Sacra*, für die diese Jahrzehnte sicherlich die Phase der engsten Anbindung an Rom bedeuteten. Insbesondere der junge Domherr Ferdinand von Fürstenberg¹¹³ und sein Bruder Wilhelm¹¹⁴ spielten eine zentrale Rolle für die Kontakte zwischen den westfälischen Bischöfen und Rom, und zwar auch über den Pontifikat Alexanders VII. hinaus. Christoph Bernhard von Galen beispielsweise beauftragte Ferdinand von Fürstenberg in dessen Eigenschaft als Münstera-

112 JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn, *passim*.

113 Domherr in Paderborn 1639, in Hildesheim 1648, in Münster 1653; KOHL, Bistum Münster. Domstift, Bd. 2, S. 692.

114 Zu Wilhelm von Fürstenberg siehe: Helmut LAHRKAMP, Wilhelm von Fürstenberg, in: Geschichte des Geschlechts von Fürstenberg im 17. Jahrhundert, S. 107–118.

ner Domherr im November 1660 damit, dem Papst den Statusbericht zu übergeben¹¹⁵.

Der Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg wiederum pflegte einen intensiven Briefwechsel mit Ferdinand von Fürstenberg in Rom – zum beiderseitigen Nutzen. Wartenberg hielt den päpstlichen Kammerherrn über die Ereignisse in dessen westfälischer Heimat auf dem Laufenden und informierte ihn beispielsweise frühzeitig über die Absicht des Kölner Kurfürsten, sich um den Paderborner Bischofsstuhl zu bewerben. Umgekehrt setzte sich Ferdinand in Rom für die bayerischen kirchenpolitischen Ambitionen ein¹¹⁶.

Auch zu dem Paderborner Bischof Dietrich Adolf von der Reck hielt Ferdinand Kontakt. Diese Verbindung nutzte der Paderborner Bischof in einer für ihn sehr schwierigen Situation. Das plötzliche abnorme Verhalten zweier Mädchen aus Brakel, einer Kleinstadt im Osten des Hochstifts, wurde allgemein und von den Mädchen selbst als Besessenheit gedeutet. Die Mädchen beschuldigten die Magd des Bürgermeisters, sie verhext zu haben. Weitere Fälle von Besessenheit folgten, den Exorzismusversuchen eines Jesuitenpeters blieb der Erfolg versagt. Da der Fall beträchtliches Aufsehen erregte, musste der Bischof reagieren. Offensichtlich hegte er aber Zweifel an der »Echtheit« der »Besessenheit« und zögerte, einen Hexenprozess in Gang zu setzen. Er forderte vielmehr ein Gutachten der Universität Köln an und wandte sich nach Rom und erbat über seinen Agenten sowie über Ferdinand von Fürstenberg eine Stellungnahme des *Sanctum Officium*¹¹⁷. Eine solche Bitte war in höchstem Maße ungewöhnlich und nur verständlich vor dem Hintergrund der engen Verbindungen der *Westfalia Sacra* nach Rom in diesen Jahren.

Diese Funktion eines Verbindungsmannes zwischen den westfälischen Bistümern und der Kurie übernahm dann nach der Wahl Ferdinands zum Bischof von Paderborn 1661 Wilhelm von Fürstenberg, der seinem Bruder im Amt des päpstlichen Kammerherrn nachfolgte, und zwar über ein Jahrzehnt lang bis 1672. Dass er seinen Bruder über sämtliche Neuigkeiten aus Rom auf dem Laufenden hielt und dessen Anliegen an der Kurie vertrat, versteht sich von selbst. De facto dürfte er der beste Agent gewesen sein, den sich

115 Christoph Bernhard von Galen an Papst Alexander VII., Wolbeck, 3. November 1660; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 109.

116 Die Angabe von ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 56, dass Ferdinand sich auf Betreiben Wartenbergs um ein Eligibilitätsbrevé für Albrecht Sigismund von Bayern für Freising kümmern sollte, da dieses des Wittelsbachers dritte Mitra gewesen wäre, kann allerdings nicht stimmen. Freising war vielmehr das erste Bistum Albrecht Sigismunds (Regierungsantritt 1651), ein zweites Bistum errang er mit Regensburg erst 1669, also lange nach Wartenbergs Tod.

117 Zu den Ereignissen ausführlich Rainer DECKER, Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht, Freiburg i.Br. 1994, dort S. 64–75 auch Ausschnitte aus der Korrespondenz mit Rom.

ein Bischof in Rom nur wünschen konnte. Deshalb ist es fast schon erstaunlich, dass Ferdinand von Fürstenberg daneben noch einen »richtigen« Agenten in Rom unterhielt. Denn sein Bruder Wilhelm informierte ihn selbstverständlich über alle diejenigen Angelegenheiten, die sich typischerweise in den Briefen der Agenten wiederfinden, also vor allem über Benefizienangelegenheiten¹¹⁸. Daneben tauschten sich die Brüder in ihrer Korrespondenz aber auch über andere, nur scheinbar »private« Dinge aus, wie die finanziellen Angelegenheiten der Familie, Erziehung und Karriere der Neffen und die gemeinsamen Freunde in Rom¹¹⁹. Insgesamt verschafften die ununterbrochene Korrespondenz mit Wilhelm und dessen privilegierte Stellung an der Kurie Ferdinand von Fürstenberg eine engere Verbindung nach Rom als wohl jedem anderen Fürstbischof seiner Zeit, ja der Frühen Neuzeit insgesamt. Denn die Konstellation war in der Tat einzigartig: der Bruder eines Fürstbischofs als päpstlicher Kammerherr in Rom.

Ferdinand war indessen nicht der einzige, der sich Wilhelms Aufenthalt in Rom zunutze machte. Insbesondere Christoph Bernhard von Galen wusste sich der Dienste Wilhelms ebenfalls zu versichern. Wilhelm, der auch Domherr in Münster war und 1664 sogar zum Dompropst gewählt wurde, war als Münsteraner Geheimer Rat in den 1650er Jahren bereits vielfach für den Bischof in heiklen Missionen tätig gewesen¹²⁰. Nachdem er 1661 nach Rom übersiedelt war, diente er dem Münsteraner Bischof weiterhin, nur jetzt eben auf verändertem Posten. Regelmäßig gingen fortan Briefe zwischen Galen und Wilhelm von Fürstenberg hin und her¹²¹. Galen schätzte Wilhelm von Fürstenberg so sehr, dass er möglicherweise zuerst Wilhelm und nicht Ferdinand zu seinem Koadjutor gewählt wissen wollte, so jedenfalls die Vermutung von Helmut Lahrkamp¹²². Dies kann hier dahingestellt bleiben; in jedem Fall verfügte der Münsteraner Bischof in dem päpstlichen Kammerherrn über einen hervorragenden Vertreter seiner Interessen in Rom, dem es beispielsweise gelang, in Bezug auf die Auseinandersetzung Galens mit der Stadt Münster dem Papst die Sicht des Bischofs zu vermitteln und die Argumente des Kölner Nuntius zu entkräften¹²³. Dass das Münsteraner Domkapitel Wilhelm von Fürstenberg am 1. Dezember 1668 zum »perpetuus et irrevocabilis agens capituli« in Rom ernannte¹²⁴, stellte dagegen mehr eine

118 ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 80 u. 331.

119 Ebd., S. 337.

120 Helmut LAHRKAMP, Brieftagebücher und Korrespondenz des münsterschen Dompropstes und Salzburger Domdechanten Wilhelm von Fürstenberg (1623–1699), in: WZ 115 (1965), S. 459–487, hier S. 461.

121 Laut Ernesti finden sich solche Schreiben »in fast allen Herdringer Aktenbänden«; ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 269, Anm. 20.

122 LAHRKAMP, Brieftagebücher, S. 470.

123 Ebd., S. 466.

124 KOHL, Bistum Münster. Domstift, Bd. 2, S. 68.

Formalie dar als die Übertragung einer konkreten Aufgabe, die er de facto ja ohnehin seit Jahren ausfüllte. Gleichzeitig bedeutete es aber auch die Anerkennung seiner Verdienste, denn mit der Ernennung war die Erklärung verbunden, dass man ihn als ständig präsent behandeln sollte. Dies konnte nur heißen, dass Wilhelm von Fürstenberg seine Residenzpflicht – als Dompropst war er zur Residenz in Münster verpflichtet¹²⁵ – praktisch in Rom ableistete und ihm demzufolge die Einkünfte eines residierenden und ständig präsenten Domherrn zufließen¹²⁶.

Sowohl die Interessen Galens als auch die seines Bruders Ferdinand vertrat Wilhelm von Fürstenberg in den Kämpfen um die Münsteraner Koadjutorie. Da auch die Gegenseite – der Kölner Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern und damit das Haus Wittelsbach – an der Kurie hervorragend vertreten war, konnte es keineswegs von vornherein als ausgemacht gelten, wer in diesem Ringen den Sieg davontragen würde. Dass dies Ferdinand von Fürstenberg war, beleuchtet noch einmal die exzellenten Verbindungen der westfälischen Bischöfe jener Epoche zu Rom¹²⁷.

Umgekehrt nutzte auch der Papst die Verbindungen seines Kammerherrn und entsandte ihn im November 1663 nach Münster und an andere katholische Höfe, um für die Türkenhilfe zu werben; Galen sollte ihn dabei unterstützen¹²⁸.

Immer wieder vertrat Wilhelm von Fürstenberg auch die Belange anderer Bischöfe in Rom, doch reicht diese Tätigkeit an die für seinen Bruder und für Christoph Bernhard von Galen nicht im Entferntesten heran. Dennoch dürfte es berechtigt sein, Wilhelm von Fürstenberg einen Mittelsmann, wenn nicht des deutschen Episkopats, so doch etlicher Bischöfe nach Rom zu nennen¹²⁹. Eng war insbesondere die Verbindung zum Erzbischof von Salzburg, Guidobald von Thun, nachdem Wilhelm 1664 Domherr in Salzburg geworden

125 KEINEMANN, Domkapitel, S. 13.

126 Unbekannt ist, ob diese Ernennung nach dem Wechsel Wilhelms nach Salzburg zurückgenommen wurde; Münsteraner Dompropst blieb Wilhelm jedenfalls bis zu seinem Tod 1699.

127 Dass das Verhältnis Wilhelms zu Galen zumindest zeitweise getrübt war und Wilhelm auch manche Differenzen mit seinem bischöflichen Bruder ausfocht, ändert nichts an dieser Grundtatsache einer herausragenden Verbindung, zumal gerade die innerfamiliären Dissonanzen sich nur im Innenverhältnis ausgewirkt haben dürften, nicht jedoch in der Vertretung der Interessen gegenüber Dritten. Zu den Differenzen siehe LAHRKAMP, Briefstagebücher, S. 468, 470, 474.

128 Papst Alexander VII. an Christoph Bernhard von Galen, Rom, 17. November 1663; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 136; JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn, S. 250.

129 In Bezug auf Ferdinand von Fürstenberg hält Ernesti es für »zuviel gesagt«, ihn als eine »Schaltstelle« zwischen den deutschen Fürstbischöfen sowie Papst und Kurie zu sehen; ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 55. Ganz abgesehen davon, dass eine solche Etikettierung natürlich auch immer eine Definitionsfrage ist, dürften derartige Charakterisierungen für Wilhelm von Fürstenberg in stärkerem Maße zutreffen, da seine Verbindungen und seine Korrespondenz breiter gefächert und auch politischer waren als die seines Bruders.

war: Thun betraute ihn beispielsweise mit Sondierungen wegen des von ihm gewünschten Kardinalshuts¹³⁰. Aber auch dem Straßburger Bischof Franz Egon von Fürstenberg, dem Trierer Kurfürsten Karl Kaspar von der Leyen – Wilhelm war bereits seit 1645 Domherr in Trier – sowie dessen Mainzer Kollegen Johann Philipp von Schönborn¹³¹ – der Bruder Ferdinands und Wilhelms, Dietrich Kaspar, hatte ein Domkanonikat in Mainz inne – und dem Bischof von Passau diente er als Informant und Sachwalter ihrer Interessen¹³². Sie alle nutzten die einmalige Chance, dass ein in etlichen Domkapiteln bepfändeter Domherr, dazu Bruder eines Bischofs, über einen direkten Zugang zum Papst und vielfältige Beziehungen an der Kurie verfügte.

Eine auch nur annähernd vergleichbare Konstellation kehrte bis zum Ende der Reichskirche nicht wieder. Dennoch verfügten die deutschen Bischöfe auch nach dem Weggang Wilhelms von Fürstenberg aus Rom stets über ein Netz vielfältiger Kontakte zur Kurie, sodass ein ständiger Informationsfluss und gegebenenfalls rasches Handeln garantiert waren. Den Kontakt nach Rom einschlagen oder gar abbrechen zu lassen – das konnte und wollte sich kein Bischof erlauben. Das ist allerdings nicht mit grundsätzlicher Romtreue oder einer Haltung, die später als ultramontan eingestuft worden wäre, zu verwechseln: Schließlich war man gerade auch in Konfliktzeiten auf zuverlässige Informationen und Gewährsleute angewiesen. Zum Ausdruck kommt hier vielmehr eine – wenigstens im Prinzipiellen – selbstverständliche Einbindung in die kirchliche Hierarchie und Respekt vor dem Papst als Kirchenoberhaupt.

2.1.2.4 Die Statusberichte nach Rom

Im Rahmen der kurialen Bestrebungen, die katholische Kirche stärker auf Rom auszurichten, wurde Ende des 16. Jahrhunderts auch die Tradition der *visitatio liminum* neu belebt und umfassend reglementiert¹³³. In der Konstitution *Romanus pontifex* erließ Papst Sixtus V. am 20. Dezember 1585

130 LAHRKAMP, Brieftagebücher, S. 467 u. 471.

131 Siehe z.B. JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn, S. 278, Anm. 447.

132 LAHRKAMP, Brieftagebücher, S. 466, 471.

133 Zur *visitatio liminum* in früheren Jahrhunderten siehe die Zusammenfassung bei Lothar BAUER, Die Ad-limina-Berichte der Bischöfe von Bamberg 1589–1806. Mit zugehörigen Briefen und Akten, Neustadt 1994 (Veröff. der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 3), S. 1–6; außerdem Johann Baptist SÄGMÜLLER, Die *visitatio liminum* ss. Apostolorum bis Bonifaz VIII., in: Theologische Quartalschrift 82 (1900), S. 69–117; Januarius PATER, Die bischöfliche *visitatio liminum* ss. Apostolorum. Eine historisch-kanonistische Studie, Paderborn 1914 (Veröff. der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft 19); zur *visitatio liminum* in der Gegenwart siehe den kurzen Überblick bei Johann HIRNSPERGER, Der Ad-limina-Besuch des Bischofs. Zur neueren Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, in: Hans Walther KALUZA u.a. (Hg.), Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag, Berlin 1990, S. 337–355.

eingehende Vorschriften über die Form und den Turnus der bischöflichen Rombesuche. Danach mussten die italienischen Bischöfe alle drei und die übrigen europäischen Bischöfe alle vier Jahre in Rom erscheinen¹³⁴; für die Fürstbischöfe im Reich galt also der 4-Jahres-Rhythmus. Der Rombesuch sollte einem dreifachen Ziel dienen: dem Besuch der Apostelgräber – also der eigentlichen *visitatio liminum*¹³⁵ –, der Obödienzleistung gegenüber dem Papst und der Berichterstattung über den Zustand der Diözese. Dem letztgenannten Punkt kam dabei zentrale Bedeutung zu, denn – so Sixtus V. in *Romanus pontifex* – viele Irrlehren hätten sich ausgebreitet, weil Rom von den Bischöfen nicht ausreichend über Fehlentwicklungen informiert worden sei und infolgedessen nicht frühzeitig habe eingreifen können¹³⁶. Deshalb wurde neben dem kurzen mündlichen Bericht jetzt auch die Abgabe einer schriftlichen Fassung vorgeschrieben – dies war die Geburtsstunde der bischöflichen Statusberichte¹³⁷. Kamen die Bischöfe ihrer Pflicht zum Rombesuch nicht nach, sah die Konstitution Sixtus' V. drakonische Strafen vor, die bis zur Suspendierung von der geistlichen und weltlichen Verwaltung des Bistums reichten¹³⁸. Allerdings konnten sich die Bischöfe, nach vorheriger Genehmigung durch den Papst bzw. durch die Konzilskongregation, von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Diese als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit wurde – jedenfalls für die Fürstbischöfe des Reiches – die Regel. Denn nur eine verschwindend kleine Zahl von Bischöfen nahm die Mühen einer Romreise persönlich auf sich. Der Trienter Bischof Giovanni Ludovici von Madruzzo lebte als Kurienkardinal ohnehin in Rom, seine *visitatio liminum* 1586 erforderte also keine eigene Reise; sein Neffe und Nachfolger als Bischof von Trient, Carlo Gaudenzio von Madruzzo, residierte dagegen in seinem Bistum, von wo aus er sich 1603 nach Rom zur *visitatio* begab. Daneben waren der Salzburger Wolf Dietrich von Raitenau 1588 und der Bamberger Johann Gottfried von Aschhausen 1612 die einzigen deutschen Bischöfe, die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts dem Papst einen offiziellen Besuch

134 Für die nichteuropäischen Bistümer galt ein 5- bzw. 10-Jahres-Turnus.

135 Die vollständige Bezeichnung lautete »*visitatio liminum sanctorum apostolorum Petri et Pauli*«; mit den »*limina*«, also den Schwellen, waren die Gräber der Apostel Petrus und Paulus in St. Peter und in San Paolo fuori le mura gemeint. Über den Besuch der Apostelgräber wurden Bestätigungen ausgestellt, die bei der Konzilskongregation, die für die Abwicklung der Rombesuche zuständig war, einzureichen waren, um den ordnungsgemäßen Ablauf der *visitatio* zu dokumentieren. Sie liegen noch heute vielfach den im Archiv der Konzilskongregation verwahrten Akten bei.

136 BAUER, Ad-limina-Berichte, S. 7.

137 Die Passage über die Statusberichte gedr. in Erwin GATZ, Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts. Zum Quellenwert der »*Relationes statu*«, in: RQ 77 (1982), S. 204–228, hier S. 206.

138 Diese Bestimmungen standen allerdings nur auf dem Papier und kamen nie zur Anwendung.

abgestattet hatten¹³⁹. Sie alle standen einer süddeutschen Diözese vor, wie auch der Romreisende des Jahres 1775, der Freisinger Bischof Ludwig Joseph von Welden¹⁴⁰.

Hingegen absolvierte kein einziger nordwestdeutscher Fürstbischof des 17. und 18. Jahrhunderts eine *visitatio liminum*¹⁴¹. Deshalb beginnen die Statusberichte dieser Bischöfe auch regelmäßig damit, dass die Bischöfe darlegten, weshalb sie nicht persönlich nach Rom kommen konnten. Alter und Krankheit des Bischofs, die Überlastung mit Amtsgeschäften, Kriegsgefahr und kriegerische Verwicklungen sowie die Bedrohung der Diözese durch Häretiker waren die Gründe, die immer wieder angeführt wurden. Der unmissverständliche Text der Konstitution Sixtus' V. ließ den Bischöfen gar keine andere Wahl, als ihr Ausbleiben zu rechtfertigen. Die geschäftsmäßige Routine dieser Entschuldigungen freilich offenbart – trotz allem gelegentlich eingesetzten Pathos wie der Beteuerung, wie gerne der Bischof dem Papst die Füße geküsst hätte¹⁴² –, dass die Bischöfe grundsätzlich der Ansicht gewesen sein dürften, mit der Delegation der Romreise ihrer Pflicht Genüge getan zu

139 Joseph SCHMIDLIN, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl (Ludwig PASTOR [Hg.], Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, Bd. 7, Teil 1: Österreich, Freiburg i.Br. 1908; Teil 2: Bayern, Freiburg i.Br. 1910; Teil 3: West- und Norddeutschland, Freiburg i.Br. 1910, hier Teil 2, S. XXVI).

140 HEIM, Ludwig Joseph von Welden, S. 188–191. Siehe zu diesem Besuch oben S. 204.

141 Für die Zeit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges beruhen die Angaben auf SCHMIDLIN, Die kirchlichen Zustände; ders., Kirchliche Zustände und Schicksale des deutschen Katholizismus während des Dreißigjährigen Krieges nach den bischöflichen Romberichten, Freiburg i.Br. 1940. Für die Zeit danach liegen keine entsprechenden Zusammenstellungen vor. Das Bischofslexikon von Gatz führt die *visitatio* im Allgemeinen nicht auf, auch die Geschichten der einzelnen Bistümer geben nicht unbedingt zuverlässig Auskunft – ein weiteres Beispiel für die Vernachlässigung der Beziehungen der Bischöfe zur Kurie in der Historiografie. So erwähnt die immerhin acht Teilbände umfassende Geschichte Salzburgs, die de facto überwiegend eine Bischofs- und Erzstiftsgeschichte ist, die Romreise Wolf Dietrichs von Raitenau mit keinem Wort; Reinhard Rudolf HEINISCH, Die Zeit des Absolutismus, in: DOPSCH/SPATZENEGGER, Geschichte Salzburgs, Bd. 2/1, S. 167–244, über Raitenau: S. 173–185. Die Bereitschaft der deutschen Bischöfe, nach Rom zu reisen, nahm erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts signifikant zu; für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts nennt GATZ, Bischofsideal, als einzigen Romreisenden den Salzburger Erzbischof Friedrich von Schwarzenberg, der 1842 nach Rom fuhr, um den roten Hut entgegenzunehmen.

142 So beschwor Maximilian Heinrich von Bayern zu Beginn seines Kölner Statusberichts von 1659 Gott, er möge den Tag schicken, an dem er selbst dem Papst die Füße küssen könne, und Joseph Clemens versicherte dem Papst 1692, dass es sein dringender Wunsch sei, selbst die Apostelschwellen zu besuchen und dem Papst die Füße zu küssen; Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Köln vom 8. Februar 1659 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 8, S. 33f.; Nr. 9, S. 41–43, hier Nr. 8, S. 33); Statusbericht Joseph Clemens' von Bayern für Köln vom 16. April 1692 (ebd., Nr. 14, S. 82–84; Nr. 15, S. 87; Nr. 16, S. 89–91; Nr. 17, S. 94, hier Nr. 14, S. 82).

haben¹⁴³. Es finden sich jedenfalls keine Hinweise darauf, dass die Bischöfe ernsthaft erwogen hätten, persönlich nach Rom zu reisen.

Die Vorschriften Sixtus' V. behielten im Wesentlichen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ihre Gültigkeit¹⁴⁴. In der Zwischenzeit kam es nur zu zwei bedeutenderen Modifikationen, die beide auf Benedikt XIV. zurückgehen: In der Konstitution *Quod sancta* vom 23. November 1740 regelte der Papst die Fristen für die Rombesuche teilweise neu: Für die italienischen Bischöfe blieb es bei dem dreijährigen Turnus, die nichtitalienischen Bischöfe mussten fortan nur alle fünf Jahre nach Rom reisen¹⁴⁵. Bereits als Sekretär der Konzilskongregation hatte der nachmalige Papst eine Instruktion »super modo conficiendi relationes statuum ecclesiarum« ausgearbeitet, die die Gliederung und die im Bericht abzuhandelnden Themenbereiche vorgab¹⁴⁶. Einer allgemeinen Beschreibung der Diözese mit einem Überblick über ihre Geschichte und Lage sowie statistischen Angaben über Zahl und Ausstattung der kirchlichen Institutionen – dieser allgemeine Teil musste nur einmal ausführlich eingereicht werden, später reichten Informationen über eventuelle Veränderungen – folgten Teile über den Bischof, den Welt- und Ordensklerus, die Nonnen, das Seminar, die Kirchen sowie das Volk. Der in dem Teil über den Bischof aufgestellte Fragenkatalog stellte im Grunde eine Ausarbeitung des tridentinischen Bischofsideals dar¹⁴⁷. Der Bischof musste angeben, ob er der Residenzpflicht nachkam, Visitationen durchführte, Firmung spendete, Synoden abhielt und predigte¹⁴⁸.

Das Spektrum der abgefragten Informationen war also recht breit und zielte auf einen umfassenden Überblick über den Zustand der einzelnen Bistümer. Deshalb glaubte Joseph Schmidlin zu Beginn des 20. Jahrhunderts, mit Hilfe der Statusberichte den von ihm konstatierten Mangel an Quellen über die kirchlichen Zustände des katholischen Deutschland im 17. Jahrhundert ausgleichen zu können¹⁴⁹. Daran, dass die Berichte die Realität zuverlässig abbildeten, hegte er keinen Zweifel¹⁵⁰. Immerhin – und hier erscheint

143 Beauftragt wurde üblicherweise ein Domherr oder ein anderer Geistlicher oder der römische Agent des Bischofs.

144 Erst die Konstitution *A remotissima* Papst Pius' X. vom 31. Dezember 1909 regelte die *visitatio* neu.

145 BAUER, Ad-limina-Berichte, S. 12.

146 Ebd., S. 10–12.

147 BRAUN, Bischofsideal.

148 Der Fragenkatalog über die Tätigkeit der Bischöfe gut zugänglich gedr. in GATZ, Bischofsideal, S. 207f.

149 SCHMIDLIN, Die kirchlichen Zustände, S. VII.

150 »Die Wahrheit ihrer [= der Statusberichte, B.B.] Mitteilungen wird vielmehr überall durch das bestätigt, was wir nach dem jetzigen Stande der Forschung über das betreffende Bistum wissen«. SCHMIDLIN, Die kirchlichen Zustände, S. XXXVII. Für die Beschreibungen des Bistums »erscheint die Glaubwürdigkeit der Statusberichte über allen Zweifel erhaben«; ebd., S. XXXVIII.

seine Argumentation nicht ganz stringent – musste er doch eingestehen, dass die Berichte manchmal, insbesondere in Bezug auf die bischöfliche Amtsführung, zu einer gewissen Schönfärberei neigten¹⁵¹. Dies kann nicht weiter verwundern, musste den Bischöfen doch daran gelegen sein, die eigene Tätigkeit in möglichst günstigem Licht erscheinen zu lassen. Dies ließ sich durch eine Hervorhebung der eigenen Aktivitäten erreichen, aber auch durch eine drastische Schilderung der widrigen Umstände und der zahlreichen gefährlichen Gegner, mit denen der Bischof zu kämpfen hatte.

Gerade in dieser subjektiven Färbung sieht Lothar Bauer, der mit einer Edition der Bamberger Ad-limina-Berichte die einzige neuere Arbeit zum Thema vorgelegt hat, den eigentlichen Wert der Statusberichte. Sie böten nämlich kaum »Nachrichten von bisher unbekanntem Tatsachen« – wie noch Schmidlin hoffte –, sondern »ein lebendigeres, unverfälschteres Bild vom Regierungswollen eines Bischofs«¹⁵². In diesem Sinne – als Quelle für das Selbstverständnis der Bischöfe – sollen die Relationen auch hier genutzt werden. Dass sie auch als Tatsachenberichte keineswegs wertlos sind, sei hier immerhin schon angedeutet: Eine Überprüfung der Angaben über die geistlichen Handlungen der Bischöfe hat jene als durchaus zuverlässig erwiesen.

Zunächst aber besitzt schon die Existenz von Statusberichten eine gewisse Aussagekraft. Denn während die Bischöfe eine persönliche *visitatio liminum* nicht einmal in Erwägung zogen, fühlten sie sich offensichtlich in hohem Maß verpflichtet, eine Statusrelation zu verfassen. Allerdings liegt von keinem Bistum der *Germania Sacra* eine vollständige Serie von Relationen vor. Freilich gibt es diesbezüglich signifikante Unterschiede von Bistum zu Bistum. Einen ersten Überblick ermöglicht die von Joseph Schmidlin vorgelegte Übersicht über die im Archiv der Konzilskongregation vorhandenen Statusberichte bis zur Säkularisation¹⁵³. Eine vollständige Serie müsste 53 Berichte umfassen – eine Zahl, die kein Bistum auch nur annähernd erreichte. Die meisten Berichte liegen vor aus Brixen (43), gefolgt von Eichstätt mit 33 Berichten sowie Passau mit 32 und Konstanz mit 30¹⁵⁴. Das Süd-Nord-Gefälle, das sich bei den wenigen bischöflichen Rombesuchen bereits andeutete, wird hier eindrucksvoll bestätigt. Die Bistümer, aus denen regelmäßig nach Rom berichtet wurde, lagen alle im Süden des Reiches. Umso auffälliger ist es deshalb, dass aus Salzburg nur eine Relation von 1709 vor-

151 Ebd., S. XXXVII.

152 BAUER, Ad-limina-Berichte, S. 24.

153 Angeführt sind außerdem Berichte, die an anderen Orten aufbewahrt werden, sowie Berichte, deren Existenz lediglich aus begleitenden Schriftstücken erschlossen werden kann.

154 SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Anhang nach S. 94. Mitgezählt wurden auch die erschlossenen und in anderen Archiven aufbewahrten Berichte, während die von Schmidlin angegebenen Summen nur die Berichte im Archiv der Konzilskongregation berücksichtigen.

liegt¹⁵⁵. Mit Ausnahme von Paderborn (20 Berichte) trafen aus den nordwestdeutschen Bistümern nur unregelmäßig Statusrelationen an der Kurie ein: für das gesamte 17. und 18. Jahrhundert 12 Berichte aus Hildesheim und je zehn aus Köln und Münster¹⁵⁶. Das heißt, statt jedes vierte bzw. fünfte Jahr wie vorgeschrieben, berichteten diese Bischöfe im Durchschnitt nur alle 20 Jahre nach Rom. Allerdings sind die Berichte nicht gleichmäßig über die Epoche verteilt. Eine große Lücke klafft für alle nordwestdeutschen Bistümer in der Regierungszeit Clemens Augusts. Dass die Kölner Erzbischöfe es auch danach, während der Auseinandersetzungen um die Nuntiatoren, nicht für nötig befanden, dem Papst über ihren Sprengel zu berichten, verwundert nicht¹⁵⁷. Dagegen kamen Friedrich Wilhelm von Westphalen und Franz Egon von Fürstenberg, die nacheinander Paderborn und Hildesheim regierten, ihrer Berichtspflicht verhältnismäßig zuverlässig nach. Die enge Verbindung Paderborns mit Rom in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, für die die Namen Ferdinand und Wilhelm von Fürstenberg stehen, spiegelt sich auch in den Statusberichten: Dietrich Adolf von der Reck 1655, Ferdinand von Fürstenberg 1666, 1668(?)¹⁵⁸, 1671 und 1675 sowie Hermann Werner von Wolff-Metternich 1688, 1693, 1698 und 1702 erstatteten dem Papst Bericht¹⁵⁹.

Die Statusberichte tragen einerseits deutliche individuelle Züge – und zwar sowohl hinsichtlich des beschriebenen Bistums als auch hinsichtlich des schreibenden Bischofs¹⁶⁰ –, besitzen andererseits aber auch so viele Gemein-

155 Auch Straßburg belegt mit fünf Relationen einen hinteren Platz. Hier stammt die letzte Relation aus dem Jahre 1668. Nachdem das Bistum unter französische Kontrolle gekommen war, sandten die Bischöfe also offensichtlich keine Statusberichte mehr nach Rom.

156 Osnabrück kann in Bezug auf die Zahl der Statusberichte nicht sinnvoll mit den anderen Bistümern verglichen werden, da die evangelischen Administratoren selbstverständlich keine Statusberichte verfassten.

157 Damit fehlen aus diesem Zeitraum auch die Statusberichte für Münster, das mit Köln jeweils in einer Hand vereinigt war.

158 Siehe dazu im Anhang, Tab. 1, Anm. 6.

159 Die Unsicherheiten über einzelne Statusberichte rühren daher, dass Schmidlin teilweise Berichte als im Archiv der Konzilskongregation liegend aufführt, die dort heute nicht vorhanden sind, so ein Paderborner Bericht aus dem Jahre 1797 oder ein Kölner Bericht von 1668. Siehe dazu Tab. 1 im Anhang.

160 Damit soll selbstverständlich nicht behauptet werden, dass die Bischöfe die Berichte komplett persönlich verfasst haben. Angesichts der in den meisten Berichten deutlich hervortretenden Individualität des Bischofs ist jedoch von seiner Beteiligung beim Abfassen des Berichts auszugehen. Zumindest erscheint es nicht vorstellbar, dass ein so wichtiges Schriftstück ohne die fürstbischöfliche Approbation die Kanzlei verlassen hat. Auch wenn es sich bei den Statusberichten also sicherlich nicht um Selbstzeugnisse im engeren Sinn handelt, können sie im Allgemeinen – unter Beachtung der üblichen Kriterien der Quellenkritik – wie andere politische Korrespondenz für die Frage nach dem Selbstverständnis der Bischöfe herangezogen werden. Nur wenige Statusberichte kommen für eine solche Interpretation von vornherein nicht in Frage. Zu nennen wäre hier der erste Statusbericht Joseph Clemens' von Bayern für Köln, der vom 16. April 1692 datiert, von einem Zeitpunkt also, als der zwanzigjährige Erzbischof seinem Erzbistum gerade einmal eine erste kurze Stippvisite abgestattet hatte, ansonsten aber weiter in München lebte und die Geschäfte vollständig Karg von Bebenburg überließ. In diese

samkeiten in Aufbau und Themenspektrum, dass sie sich für eine vergleichende Analyse anbieten, die dann zugleich wieder die genaue Bestimmung der Spezifika des einzelnen Textes erlaubt.

Im Anschluss an die Begründung für die Beauftragung eines Vertreters mit der *visitatio* folgt als fester Bestandteil der Berichte zumeist ein kurzer Überblick über die Geschichte des Bistums, wobei die Bedrohung durch Angriffe von Häretikern gegebenenfalls besondere Berücksichtigung fand. Sehr ausführlich geriet zumeist die Beschreibung der kirchlichen Institutionen des Bistums. Beginnend mit dem Domkapitel wurden alle Kollegiatstifte, Klöster und Pfarreien aufgezählt, eventuell ergänzt durch einige Bemerkungen zum Schulwesen. War ein Bischof lange genug an der Regierung, um mehr als einmal einen Statusbericht abliefern zu müssen, so verzichtete er ab dem zweiten Bericht zumeist auf diesen Teil und begnügte sich mit einem Verweis auf seinen ersten Bericht¹⁶¹. Diese Teile der Statusberichte enthalten manche interessante Information über die jeweiligen Bistümer, sind aber nicht aussagekräftig in Bezug auf die Bischöfe selbst.

Im weiteren Verlauf der Berichte gaben die Bischöfe Auskunft über ganz spezielle, aktuelle Probleme ihres Bistums und schilderten ihre eigene Amtsausübung. Aus diesen Passagen lassen sich Rückschlüsse ziehen auf ihre Stellung zur römischen Hierarchie und zum Papst. Bei allen Unterschieden im Detail sind zwei Tendenzen hervorzuheben: ein vielfacher, expliziter und impliziter Bezug auf das Tridentinum und der selbstverständliche Respekt vor dem Papst.

Gerade die Bischöfe des 17. Jahrhunderts verwiesen immer wieder darauf, dass die von ihnen ergriffenen Maßnahmen die Bestimmungen des Konzils umsetzten. So betonte Ferdinand von Fürstenberg 1666, dass er den Pfarrkonkurs persönlich durchführe, um geeignete Seelsorgegeistliche auszuwählen und dass er damit dem vom Trienter Konzil sess. XXIV cap. 18 vorgeschriebenen Weg beharrlich folge¹⁶². Und Hermann Werner von Wolff-Metternich schrieb dem Papst 1702, dass er bezüglich der Seelsorgebenefizien gemäß

Kategorie gehören auch die Statusberichte Clemens Augusts für Paderborn und Münster aus dem Spätsommer 1722. Der junge Wittelsbacher – gerade 22 Jahre alt geworden – residierte zu diesem Zeitpunkt zwar bereits in seinen westfälischen Bistümern, dürfte aber noch kaum einen tieferen Einblick in die Verhältnisse seiner Stifter gewonnen haben – von einer eigenen bischöflichen Tätigkeit hätte er zu diesem Zeitpunkt ohnehin noch nicht berichten können.

161 So Joseph Clemens für Köln 1721, Ferdinand von Fürstenberg für Paderborn 1671 und 1675, Hermann Werner von Wolff-Metternich 1693, 1698 und 1702, Franz Arnold von Wolff-Metternich für Paderborn 1717, Wilhelm Anton von der Asseburg 1770 und 1779. Die Praxis nahm hier also die von Benedikt XIV. später erlassene Regel vorweg.

162 Statusbericht Ferdinands von Fürstenberg vom 13. Februar 1666; Alois SCHRÖER (Hg.), Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der Katholischen Erneuerung in Westfalen. Die Korrespondenz geistlicher und weltlicher Landesherren Westfalens mit dem Heiligen Stuhl 1547–1683, Münster 1993, Nr. 232, S. 382–409, hier S. 386. Noch bei Wilhelm Anton von der Asseburg findet sich der Hinweis auf die Durchführung des Pfarrkonkurses

den Ordnungen des Trienter Konzils vorgehe, um durch ein rigides Examen geeignete Kandidaten auszuwählen¹⁶³.

Explizit erwähnt oder zumindest implizit präsent sind die tridentinischen Forderungen auch in den wiederholt angeführten Entschuldigungen der Bischöfe dafür, weshalb es ihnen noch nicht gelungen sei, ein Seminar zu errichten¹⁶⁴. Noch Joseph Clemens von Bayern musste dem Papst melden, dass alle Versuche, ein Seminar zu gründen, gescheitert seien, obwohl – wie der Erzbischof eigens hervorhob – deren Errichtung bereits in Trient vorgeesehen worden sei¹⁶⁵.

Bei den Ausführungen der Bischöfe über ihre bischöfliche Amtstätigkeit scheint überdies mehr als deutlich das tridentinische Bischofsideal und der von den Konzilsvätern formulierte Pflichtenkatalog durch. Die persönliche Durchführung der Weihen, Synoden und Visitationen wurde deshalb immer wieder thematisiert, sei es in der Form, dass der Bischof angab, diese persönlich auszuüben¹⁶⁶, sei es, dass er begründete, was ihn an der persönlichen Ausübung hindere, und berichtete, wer in seiner Diözese diese Funktionen wahrnahm.

Auf lange Sicht werden die Bezüge auf das Tridentinum im Laufe der Zeit weniger, aber ganz verschwunden sind sie auch im 18. Jahrhundert noch nicht. Die Statusberichte bilden damit ein deutliches Indiz für die breite Rezeption der tridentinischen Bestimmungen in der Reichskirche. Die Bischöfe wuss-

nach den Vorschriften des Tridentinums; Statusbericht Wilhelm Antons von der Asseburg vom 9. November 1764 (EBA PB, 8 rot, fol. 405r–408r, hier fol. 407v).

163 Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich vom 26. April 1702; ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.

164 Statusbericht Dietrich Adolfs von der Reck vom 1. November 1655: Die bischöfliche Mensa sei infolge des Krieges zu erschöpft; SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 204, S. 335–350, hier S. 344. Ferdinand von Fürstenberg und Hermann Werner von Wolff-Metternich erwähnten zwar ebenfalls das Fehlen eines Seminars, beruhigten den Papst aber mit der Versicherung, dies falle in Paderborn wegen der Universität nicht so sehr ins Gewicht; Statusbericht Ferdinands von Fürstenberg vom 13. Februar 1666 (ebd., Nr. 232, S. 382–409, hier S. 391); Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich vom 27. September 1688 (EBA PB, 8 rot, fol. 267r–282r, hier fol. 274r). Das Fehlen eines Seminars erwähnt auch Franz Arnold von Wolff-Metternich in seinem Bericht von 1712 (ebd., fol. 304r–309r, hier fol. 307v), während Wilhelm Anton von der Asseburg dann immerhin auf die Versuche einer Seminargründung hinweisen konnte; Statusbericht Wilhelm Antons von der Asseburg vom 9. November 1764 (ebd., fol. 405r–408r, hier fol. 407r) und vom 1. Dezember 1779 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.). Für Hildesheim bat Maximilian Heinrich den Papst um Unterstützung bei der Gründung eines Seminars »iuxta ordinationem Concil. Trident. Cap. 18 sess. 23«, nachdem der letzte Versuch an seinem Vorgänger Ferdinand gescheitert sei; Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Hildesheim vom 13. Mai 1654 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 392, fol. 1r–5v, hier fol. 4v–5r).

165 Statusbericht Joseph Clemens' von Bayern für Köln von 1721; Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 20, S. 113–115, hier S. 114.

166 Dietrich Adolf von der Reck 1655, Ferdinand von Fürstenberg 1671 und 1675; Hermann Werner von Wolff-Metternich 1688, 1693, 1698 und 1702.

ten durchaus, dass in Trient Canones verabschiedet worden waren, die ihre Amtsführung verbindlich regelten – dass sie sich nicht immer daran hielten, steht dem nicht entgegen. Prinzipiell jedenfalls akzeptierten die Fürstbischöfe diese Normen, kein einziger Bischof machte auch nur den leises-ten Versuch, ihre Gültigkeit oder auch nur Anwendbarkeit in der *Germania sacra* in Frage zu stellen¹⁶⁷.

Die Statusberichte legen des Weiteren Zeugnis ab von der selbstverständlichen Einordnung der Bischöfe in die Hierarchie der katholischen Kirche und den Respekt vor dem Papst. Dies beginnt mit den Grußformeln, die in manchen Fällen doch deutlich über die üblichen Demutsbezeugungen hinausgehen, so wenn Franz Arnold von Wolff-Metternich sich als »demütigsten und gehorsamsten Sohn und treuesten Knecht und Kreatur« bezeichnete¹⁶⁸. Etliche Bischöfe versäumten auch nicht zu betonen, dass sie alle päpstlichen Mandate publizierten¹⁶⁹. Franz Arnold erwähnte in diesem Zusammenhang eigens, dass er auch die Bulle *Unigenitus* veröffentlicht habe – ganz offensichtlich wohl wissend, dass dies keineswegs selbstverständlich war und die Publikation der Jansenismus-Bulle durchaus als Ausweis besonderer Romtreue gelten konnte¹⁷⁰.

Noch einen Schritt weiter gingen die Bischöfe, die die Liturgie in ihrem Bistum bewusst an den römischen Ritus anpassten und damit die von Rom geforderte Vereinheitlichung der Kirche vorantrieben. Dabei stießen sie nicht selten auf erbitterten Widerstand bei den Gläubigen, die an ihren lokalen Gewohnheiten festhalten wollten. In den Statusberichten werden diese Schwierigkeiten jedoch kaum einmal erwähnt¹⁷¹. Die Bischöfe lieferten dem Papst insofern eine reine Erfolgsgeschichte, als sie lediglich von ihrer Initiative, also der Normsetzung, berichteten¹⁷².

167 BRAUN, *Bischofsideal*, S. 316–319.

168 »humillimus et obsequiosissimus filius et fidelissimus servus ac creatura«; Statusbericht Franz Arnolds von Wolff-Metternich für Paderborn vom 12. Juni 1717 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.).

169 Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich vom 27. September 1688 (EBA PB, 8 rot, fol. 267r–282r, hier fol. 271v), vom 7. November 1693 und vom 7. März 1698 (jeweils ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.); Statusbericht Franz Arnolds von Wolff-Metternich für Paderborn von 1712 (EBA PB, 8 rot, fol. 304r–309r, hier fol. 306v); Statusbericht Wilhelm Antons von der Asseburg vom 9. November 1764 (ebd., fol. 405r–408r, hier fol. 408r).

170 Statusbericht Franz Arnolds von Wolff-Metternich für Paderborn vom 12. Juni 1717; ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.

171 Lediglich Maximilian Heinrich schreibt vom Widerstand der »Alten« gegen das römische Brevier; Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Köln vom 8. Februar 1659 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 [1866], Nr. 8, S. 33f.; Nr. 9, S. 41–43, hier Nr. 9, S. 42).

172 Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Köln von 1651: Edition des römischen Missales, Anpassung der Kölner Texte an das römische Brevier (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 [1866], Nr. 7, S. 30–32; Nr. 8, S. 33, hier Nr. 8, S. 33); erneut in seinem Statusbericht vom 8. Februar 1659 (ebd., Nr. 8, S. 33f.; Nr. 9, S. 41–43, hier Nr. 9, S. 42). Status-

Immer wieder informierten die Bischöfe den Papst auch über Schwierigkeiten und Konflikte in ihrem Bistum und baten ihn um seine Entscheidung. So breitete Maximilian Heinrich in allen seinen Kölner Berichten ausführlich seine Auseinandersetzungen mit den Archidiakonen aus, die er der Kompetenzüberschreitung zieh. Diese Berichte mündeten jedes Mal in die Bitte, gegen die Anmaßungen der Archidiakone vorzugehen¹⁷³. Für seine Hildesheimer Diözese bat der Erzbischof um die Entsendung eines Nuntius zu den Friedensverhandlungen in Nijmegen, um zu verhindern, dass auch noch die letzten Reste des Stifts den Evangelischen anheimfielen¹⁷⁴. Aus diesen Hilfesuchen spricht die selbstverständliche Erwartung an das Kirchenoberhaupt, sich um die Belange der Gläubigen und der (Glieder-)Kirchen zu kümmern, der Papst wird hier in die oberhirtliche Pflicht genommen. Bedenken, der Papst könnte auf diese Weise zu sehr seinen Einfluss geltend machen und seine Eingriffsrechte erweitern, standen dem ganz offensichtlich nicht entgegen.

Selbst wenn man die Tatsache in Rechnung stellt, dass die Statusberichte als Gattung natürlich nicht dafür prädestiniert waren, Kritik am Papst zu äußern und sich von Rom zu distanzieren, so fällt doch die Selbstverständlichkeit der Unterordnung auf ganz unterschiedlichen Feldern ins Auge. Diese Beobachtung mahnt zur Vorsicht, eine grundsätzliche, gar theologisch-kirchenrechtlich fundierte Distanz zu Rom zu früh anzusetzen. Der Episkopalismus war eben doch eine Erscheinung erst des 18. Jahrhunderts, ungeachtet aller schon vorher immer wieder zu beobachtenden Irritationen und Konflikte.

2.2 Die pastorale Tätigkeit der Bischöfe

Die Fürstbischöfe des Alten Reichs unterzeichneten ihre Schreiben mit »princeps et episcopus«¹⁷⁵ und betonten damit ihr doppeltes Amt¹⁷⁶. Aber

bericht Hermann Werners von Wolff-Metternich vom 27. September 1688 (EBA PB, 8 rot, fol. 267r–282r, hier fol. 272r).

173 Statusberichte Maximilian Heinrichs für Köln von 1651 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 [1866], Nr. 7, S. 30–32; Nr. 8, S. 33, hier Nr. 8, S. 33), vom 8. Februar 1659 (ebd., Nr. 8, S. 33f.; Nr. 9, S. 41–43, hier Nr. 8, S. 34) und 24. November 1675 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 242 A, fol. 85r–100r, hier fol. 95r–98r). Auch in der Auseinandersetzung des Erzbischofs mit den exemten Klöstern sollte der Papst die Rechte des Erzbischofs stärken (ebd., fol. 99r–v).

174 Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Hildesheim vom 24. November 1675; ASV Congr. Conc. Rel. Dioeces. 392, fol. 7r–24r, hier fol. 8r.

175 Die Kurfürsten schrieben entsprechend »archiepiscopus et elector«.

176 Als Beispiele können beliebige Schreiben der Fürsten dienen. Damit korrespondierte die Titulatur zu Beginn der Schreiben, die regelmäßig begann mit »N.N. episcopus [Name des Bistums], Sacri Romani Imperii princeps«. In Schreiben an den Papst, wie z.B. den Statusberichten, konnte bei der Unterschrift gelegentlich sogar der »princeps« wegfallen. Vgl. z.B.

handelte es sich dabei tatsächlich um eine Gleichordnung der beiden Ämter oder stellten die *Spiritualia*, d.h. das geistliche Amt, nur eine »lästige Mitgift« dar, die man »wohl oder übel in Kauf« nahm, wie Hubert Wolf formuliert¹⁷⁷? Die Antwort auf diese Frage ist entscheidend für die Einordnung des Selbstverständnisses der Fürstbischöfe. Je nachdem, wie sie ausfällt, handelt es sich eben um ein fürstliches, ein fürstbischöfliches oder ein bischöfliches Selbstverständnis. Insbesondere von manchen Fürstbischöfen fürstlicher Herkunft ist bekannt, dass sie die Aussicht auf eine Karriere in der Reichskirche nicht gerade mit Begeisterung erfüllte, ja: dass sie sich mehr oder weniger heftig der familiären Entscheidung widersetzten. Daraus folgt freilich nicht zwangsläufig, dass diese Fürstensöhne, einmal auf einem Bischofsthron angekommen, den geistlichen Teil ihrer fürstbischöflichen Doppelstellung weiterhin als »lästige Mitgift« verstanden.

Allerdings ist es methodisch außerordentlich schwierig, diese Frage zu klären, da entsprechende Selbstaussagen fast völlig fehlen. Deshalb soll hier ein Umweg beschritten werden, indem untersucht wird, in welchem Ausmaß, mit welchen Schwerpunkten und auf welche Art und Weise die Bischöfe ihr geistliches Amt persönlich ausgeübt haben, um daraus dann Rückschlüsse auf ihr Amtsverständnis zu ziehen.

Am Anfang sollen jedoch einige grundsätzliche Beobachtungen stehen, die der detaillierten Untersuchung die Richtung weisen.

1. Die erste Beobachtung betrifft die Grundvoraussetzung der bischöflichen Amtsausübung, die Weihe: Im Unterschied noch zu den Fürstbischöfen des 16. Jahrhunderts hatten die Bischöfe nach dem Westfälischen Frieden mit ganz wenigen Ausnahmen die Priester- und die Bischofsweihe empfangen. Im 18. Jahrhundert waren es in der Reichskirche überhaupt nur noch zwei Bischöfe, die sich zeitlebens nicht zum Priester weihen ließen, nämlich Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Erzbischof von Trier und dann von Mainz, sowie sein Vorgänger in Trier, Karl Joseph von Lothringen, der gleichzeitig auch Bischof von Osnabrück war¹⁷⁸. Das heißt, die Fürstbischöfe dieser Epoche brachten im Unterschied zu vielen ihrer Vorgänger alle Voraussetzungen mit, um ihr bischöfliches Amt vollständig auszufüllen. Die Ursachen für diesen Wandel sind schwer zu bestimmen, doch dürfte es unstrittig sein, dass derart tiefgreifende Verschiebungen nicht

Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 7. März 1698 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.); Statusbericht Franz Arnolds von Wolff-Metternich für Paderborn vom 12. Juni 1717 (ebd.); Statusbericht Franz Arnolds von Wolff-Metternich für Münster vom 12. November 1712 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 86r–94r, hier fol. 94r).

¹⁷⁷ WOLF, Rohrstengel, S. 117.

¹⁷⁸ Die genauen Angaben bei KREMER, Herkunft und Werdegang, S. 313–315.

- denkbar sind ohne einen Wandel des Bischofsbildes. Ganz offensichtlich war ein Fürstbischof ohne Bischofsweihe im 18. Jahrhundert nicht mehr akzeptabel, während noch Ferdinand von Bayern sich als Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, Paderborn, Lüttich und Hildesheim in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts große Verdienste um die katholische Reform in Nordwestdeutschland erworben hatte, ohne je zum Bischof geweiht worden zu sein. Dieser Wandel, auf den die Fürstbischöfe mit ihrer Weihe reagierten, konnte nicht ohne Konsequenzen für ihr Selbstverständnis bleiben.
2. Die Bischofsweihe bedeutete für die Bischöfe keine Einschränkungen, sondern eröffnete ihnen zusätzliche Optionen. Das, was den wittelsbachischen Prinzen das Dasein als geistlicher Fürst so wenig attraktiv erscheinen ließ, nämlich auf militärischen Ruhm und auf legitime oder wenigstens akzeptierte Sexualität verzichten zu müssen¹⁷⁹, wurde auch den nicht geweihten geistlichen Fürsten abverlangt. Die Bischofsweihe bedeutete in dieser Hinsicht keinen qualitativen Sprung. Wohl aber eröffnete sie den Fürstbischöfen eine Reihe zusätzlicher Optionen, da viele bischöfliche Akte wie Weihen und Visitationen ein erhebliches Repräsentationspotential bargen. Bischöfliche und fürstliche Repräsentation waren dabei nicht exakt zu trennen. Vielmehr handelte es sich um eine spezifisch fürstbischöfliche Repräsentation, die aber als herrscherliche Repräsentation rezipiert wurde¹⁸⁰. Es wäre erstaunlich, wenn die Fürstbischöfe dieses Potential nicht als Chance und damit als durchaus »nützliche Mitgift« begriffen hätten.
 3. Aussagen der Fürstbischöfe, in denen sie sich über die Unvereinbarkeit ihrer beiden Ämter beklagt hätten, sind nicht überliefert¹⁸¹. Selbstverständlich konnte es immer wieder zu Zielkonflikten kommen, aber solche gab es nicht nur entlang der Linie geistliches – weltliches Amt, sondern ebenso zwischen Haus- und Landesinteresse oder zwischen Landes- und Reichsinteresse – und damit in gleicher Weise auch für weltliche Fürs-

179 Dabei ging es nicht allein um den Verzicht auf eine Eheschließung. Auch über die außerehe-lichen Liaisons der weltlichen Fürsten wurde großzügiger hinweggesehen als über die Affären der Fürstbischöfe.

180 Dazu für die Visitationen Mareike MENNE, *Herrschaftsstil und Glaubenspraxis. Bischöfliche Visitation und die Inszenierung von Herrschaft im Fürstbistum Paderborn 1654–1691*, Paderborn 2007 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 54).

181 Wenn Kaiserin Maria Theresia die »Verpflichtungen eines Souveräns und gleichzeitig eines Bischofs« im Zusammenhang mit der Wahl Max Franz' zum Koadjutor in Köln als »zu groß« beschreibt, um für Max Franz ein solches Geschäft wünschen zu können, so spricht daraus mehr die mütterliche Sorge um die geringe körperliche Belastbarkeit ihres jüngsten Sohnes, dessen Gesundheit einer militärischen Laufbahn nicht standgehalten hatte, als eine grundsätzliche Analyse von der Unvereinbarkeit des geistlichen und des weltlichen Amtes; Kaiserin Maria Theresia an Erzherzog Ferdinand, o.O., 16. Mai 1780, in: ARNETH, Briefe, Bd. 2, S. 268–270, hier S. 268.

ten. Das durchaus komplexe Bedingungsgefüge, in dem alle Reichsfürsten agierten, war für die geistlichen Fürsten aufgrund ihrer spezifischen Bindungen zwar noch etwas komplexer. Dass diesem Gefüge damit jedoch eine grundsätzlich andere Qualität im Sinne einer Unvereinbarkeit des geistlichen und weltlichen Amtes zukam, dafür finden sich zumindest in den Aussagen der Fürstbischöfe selbst keine Belege.

4. Es scheint in der Forschung Einigkeit darüber zu herrschen, dass die geistlichen Fürsten sich auf ihre fürstlichen Aufgaben konzentrierten und die bischöflichen Aufgaben¹⁸² anderen, insbesondere den Weihbischöfen und Generalvikaren, überließen¹⁸³. Nur vereinzelt findet man in der Literatur Hinweise auf die Ausübung geistlicher Akte durch die Fürstbischöfe. Regelmäßig liegt diesen Hinweisen die Erwartungshaltung zugrunde, dass Fürstbischöfe der Frühen Neuzeit üblicherweise eben nicht selbst weihen, predigten oder firmten. Deshalb schwingt zumindest implizit das Erstaunen mit, dass ein Fürstbischof selbst Pontifikalakte vollzog. So hebt Karl Otmar von Aretin hinsichtlich der ersten Regierungsjahre des Mainzer Kurfürsten Friedrich Karl von Erthal hervor, dass ein »erhaltengebliebenes Protokoll seiner seelsorgerlichen Tätigkeit [...] ihn als einen eifrigen Seelenhirten [zeigt], der seine Pflichten wie Firmreisen, Priesterweihen etc. ernstnahm«¹⁸⁴.

Gelegentlich bringen die Historiker nicht ihre eigene Verwunderung zum Ausdruck, sondern führen – gleichsam zur Verstärkung – die der Zeitgenossen an. Demnach reagierte Papst Clemens XI. höchst erfreut, als er im Dezember 1718 dem Statusbericht des Freisinger Bischofs Johann Franz Eckher von Kapfing entnehmen konnte, dass dieser trotz seines fortgeschrittenen Alters – er zählte immerhin bereits 69 Jahre – die Pontifikalhandlungen

182 Unter »bischöflichen Aufgaben« werden in diesem Zusammenhang in Anlehnung an den Pflichtenkatalog des Tridentinums die sogenannten »Pontifikalien«, die die Bischofsweihe erforderten, sowie die Durchführung von Visitationen und Synoden verstanden. Selbstverständlich erschöpfte sich der Aufgabenbereich eines Bischofs darin nicht. Insbesondere die geistliche Jurisdiktion stellte zweifellos eine genuin bischöfliche Tätigkeit dar. Jurisdiktion, Gesetzgebung und Verwaltung des Bischofs lassen sich freilich nur schwer klar von der des Landesherrn trennen.

183 Einige Beispiele seien herausgegriffen: »Neben den Fürstbischöfen standen Weihbischöfe als eigentlich geistliche Oberhirten«; ARETIN, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, S. 37. »[...] kümmernten sich die fürstlichen Bischöfe in der Regel weniger um die Seelsorge, so hatten sie doch ihre Weihbischöfe, Generalvikare und sonstige Kräfte genug, die sich diesen Aufgaben widmeten«; MERKLE, Bedeutung der geistlichen Staaten, S. 480. »Auf den Schultern der Weihbischöfe, der Generalvikare und Offiziale ruht [...] mehr oder weniger die geistig-geistliche Betreuung der anvertrauten Bistümer und ein gut Teil der Reformarbeit«; Heribert RAAB, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 315–347, hier S. 327.

184 ARETIN, Erthal, S. 79. Allerdings ist es mir nicht gelungen, dieses Protokoll in den einschlägigen Archiven ausfindig zu machen.

gen selbst verrichtete¹⁸⁵. Eine Firmungsreise des Trierer Erzbischofs Clemens Wenzeslaus von Sachsen löste offenbar Aufsehen und Freude bei den Gläubigen aus. Als man dies dem Erzbischof mitteilte, kommentierte er die Mitteilung mit den Worten, »es zeige, wie tief die Missbräuche in der Kirche eingerissen seien, wenn man sich darüber wundere, daß ein Bischof einen geringen Teil seines Amtes erweist«¹⁸⁶. Positiv urteilte auch der kaiserliche Wahlkommissar Graf Neipperg über den Paderborner Bischof Wilhelm Anton von der Asseburg, der

wirklich in eigener Person alle functiones episcopales ungeachtet seinem geschwächten Alter im Sommer wie im Winter in dem Dome jederzeit selbst verrichtet und deswegen auch nicht einmal einen Weihbischof hält¹⁸⁷.

Mehr als Indizien vermögen solche Aussagen freilich nicht zu bieten. Dies gilt vollends für einen Satz wie den folgenden über Clemens August von Bayern, der wenig Konkretes aussagt, aber immerhin den Eindruck angemessener bischöflicher Pflichterfüllung hinterlässt: »Man sah den Fürstbischof bei Gottesdiensten, geistlichen Übungen und Handlungen bischöflicher Repräsentation. Er weihte Kirchen und konsekrierte Bischöfe«¹⁸⁸. Nicht so sehr den

185 WEITLAUFF, Kardinal Johann Theodor, S. 72. Die Bemerkung über die päpstliche Reaktion stammt aus einem Bericht des Augustinereremiten Franz Joseph Thalhammer, der als Vertrauter des Bischofs – zusätzlich zum Freisinger Agenten – dessen Belange in Rom vertrat. Als Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass Thalhammer vom Papst die Zustimmung zur Koadjutorie Clemens Augusts in Freising, also ein Eligibilitätsbrevé für den erst 18jährigen bayerischen Prinzen, erlangen sollte. Die Äußerungen Thalhammers in seinem Bericht an seinen bischöflichen Auftraggeber dienten also auch dazu, diesem klarzumachen, dass der Papst ihm großes Wohlwollen entgegenbringe und das Koadjutoriegeschäft sich insofern auf einem guten Weg befinde. Während in dem Schreiben Thalhammers nur die Rede davon ist, dass der Papst sich »hoch erfreuend«, wurde daraus in der modernen Freisinger Bistumsgeschichte »Staunen und Bewunderung« – ein typischer Fall, wie die Erwartungshaltung des Historikers auf die Bewertung der bischöflichen Tätigkeit durchschlägt; WEITLAUFF, *Im Zeitalter des Barocks*, S. 371.

186 RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, S. 95.

187 Friedrich KEINEMANN, Die Paderborner Koadjutorwahl 1773, in: *WZ* 118 (1968), S. 386–397, hier S. 387. Vor Asseburg hatte bereits Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht zumindest in Paderborn auf einen Weihbischof verzichtet. Georg Joseph Bessen wusste deshalb in seiner Geschichte des Bistums Paderborn nur Gutes über ihn zu berichten: »Die Pflichten seines Hirtenamtes verrichtete er in eigener Person mit besonderem Eifer und zur allgemeinen Erbauung. Er besuchte selbst alle Orte seines Bisthums, untersuchte überall den Zustand der Pfarren, ertheilte selbst die Sakramente der Firmung und der Priesterweihe, und ließ sich überhaupt die bischöflichen Amtsverrichtungen angelegen seyn«; Georg Joseph BESSEN, *Geschichte des Bisthums Paderborn*, 2 Bd., Paderborn 1820, hier Bd. 2, S. 275.

188 Eduard HEGEL, Clemens August als Kirchenfürst, in: *Clemens August. Ausstellungskatalog 1961*, S. 23–25, hier S. 24. Ähnlich Konrad Albrecht Ley: »In der Verrichtung von Pontificalhandlungen war Clemens August nicht lässig; er weihte verschiedene Kirchen und Kapellen, konsekrierte mehrere Bischöfe und spendete dem Volke das Sakrament der Firmung«; Konrad Albrecht LEY, *Die kölnische Kirchengeschichte im Anschluss an die Geschichte der köl-*

Bischof als vielmehr den Priester hat Barbara Stollberg-Rilinger im Auge, wenn sie schreibt:

Es wird deutlich, welchen zentralen Stellenwert im höfischen Tagesablauf die gottesdienstlichen Verrichtungen einnahmen und wie oft Clemens August diese liturgischen Handlungen nach seiner Priesterweihe in Person vornahm¹⁸⁹.

Allerdings muss man selbst diese Aussagen zur geistlichen Tätigkeit der Bischöfe in der Literatur fast mit der Lupe suchen. Überdies ist all diesen Feststellungen eines gemeinsam: Detaillierte Untersuchungen, gar auf empirischer Basis, liegen ihnen nicht zugrunde. Die zitierten Aussagen und Urteile bilden nicht die Schlussfolgerung aus der Auswertung einschlägiger Quellenbestände, sondern es werden schlaglichtartig und zufällig beliebige Einzelereignisse herausgegriffen: ein Bericht über eine glanzvolle Kirchweihe hier, die Ankündigung einer Firmreise dort, eventuell die Erwähnung von Firmungen in Visitationsprotokollen, die spektakuläre Taufe eines Türken¹⁹⁰ oder die Bekehrung des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche durch Bischof Christoph Bernhard von Galen 1668¹⁹¹. Einen Einblick in das Alltagsgeschäft der Bischöfe vermögen derartige Nachrichten nicht zu geben, eine tragfähige Grundlage für Aussagen über die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten können sie schon gar nicht bieten – müssen aber ständig als solche erhalten.

Eine solche empirische Analyse wird deshalb im Folgenden für die nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden vorgelegt. Dabei wird prinzipiell vergleichend vorgegangen, mit Einschränkungen nur

nischen Bischöfe und Erzbischöfe, Köln 1883, S. 588. Fast wörtlich gleich erneut Karl MURK, Kulturgeschichtliche Miniaturen aus geistlichen Staaten, in: ANDERMANN, Staaten (Sammelband), S. 67–93, hier S. 73.

189 Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745, bearb. v. André KRISCHER, Siegburg 2000 (Ortstermine. Histor. Funde und Befunde aus der dt. Provinz 12), S. 28. Freilich deckt sich diese Aussage über den zentralen Stellenwert der gottesdienstlichen Verrichtungen im Tagesablauf Clemens Augusts aus dem Vorwort zur Edition des Hofreisejournals nicht mit den Aussagen der Quelle. Das Hofreisejournal verzeichnet nämlich nur wenige gottesdienstliche Verrichtungen des Erzbischofs, zumeist an den hohen kirchlichen Feiertagen. Ein Beispiel: In dem besonders gut dokumentierten Jahr 1727 zelebrierte Clemens August laut Hofreisejournal an 5 Tagen die Heilige Messe, und zwar am Dreikönigstag, an Lichtmess, Ostern, Maria Empfängnis und an Weihnachten, außerdem taufte er den bayerischen Kurprinzen Max Joseph.

190 Bischof Christoph Bernhard von Galen taufte am 7. April 1670 einen Türken, den er von einem Feldzug aus Ungarn mitgebracht hatte; Manfred BECKER-HUBERTI, Die tridentinische Reform im Bistum Münster unter Christoph Bernhard von Galen 1650–1678, Münster 1978 (Westfalia Sacra 6), S. 225f.

191 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 297–303.

dort, wo die Quellenlage keine fundierten Aussagen erlaubt. Als Ausgangspunkt dienen die Vorschriften des Trienter Konzils über die Amtsausübung der Bischöfe.

2.2.1 Das »tridentinische Bischofsideal« im 17. und 18. Jahrhundert – Grundlegende Norm oder Schimäre?

Das Trienter Konzil hat keine kohärente Definition des bischöflichen Amtes und der daraus folgenden bischöflichen Pflichten hinterlassen. Es formulierte zwar Richtlinien, die sicherstellen sollten, dass nur geeignete Männer auf die Bischofsstühle kamen¹⁹², verzichtete aber darauf, einen umfassenden bischöflichen Pflichtenkatalog zu erstellen. Bezüglich der Rechte und Pflichten eines Bischofs galt vielmehr weiterhin das mittelalterliche kanonische Recht; erst das Zweite Vatikanische Konzil sollte hier durchgreifende Änderungen bringen. Während dieses Konzil und nachfolgend auch der *Codex Iuris Canonici* von 1983 die drei Aufgaben des Bischofs als Lehrer (Verkündigung des Wortes), Priester (Feier der Sakramente) und Hirte (Leitungsdienst) betonten¹⁹³ und damit der Verkündigung einen hervorragenden Platz einräumten, hatte das Kirchenrecht bis dahin vorwiegend zwischen der Weihegewalt (*potestas ordinis*) und der Hirtengewalt (*potestas iurisdictionis*) unterschieden¹⁹⁴.

Einige präzise Vorschriften über die Amtspflichten der Bischöfe erließ das Trienter Konzil aber doch: So sollten jährlich Diözesansynoden abgehalten werden¹⁹⁵. Außerdem wurde den Bischöfen aufgetragen, jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, ihre gesamte Diözese zu visitieren. Allerdings wurde ihnen hier die Möglichkeit eröffnet, sich »bei rechtmäßiger Verhinderung«,

192 Sess. XXIV de ref., can. 1; Hubert JEDIN, Die Reform des bischöflichen Informativprozesses auf dem Konzil von Trient, in: Ders., Kirche des Glaubens 2, S. 441–459.

193 CIC c. 375 § 1; Heribert SCHMITZ, Der Diözesanbischof, in: Joseph LISTL/Heribert SCHMITZ (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 21999, S. 425–442, bes. S. 426 u. 435–438.

194 Die Übertragung der Weihegewalt erfolgt durch die Bischofsweihe, sie ist fest an die Person gebunden, d.h. sie kann dem einmal geweihten Bischof nicht wieder entzogen werden. Die Hirtengewalt dagegen ist mit einem kirchlichen Amt verbunden, sie wird einem Bischof also üblicherweise mit der Zuweisung eines Bistums übertragen. In diesem Punkt unterscheiden sich deshalb Titularbischofe von Diözesanbischofen: Weihegewalt kommt auch den Titularbischofen zu – für die Mehrheit der Titulaturbischofe, nämlich die Weihbischofe, lag ja genau darin der Grund ihrer Weihe –, während sie mangels eines real existierenden Bistums keine Hirtengewalt ausüben.

195 Sess. XXIV, de ref., can. 2. Diese Verpflichtung wurde dadurch unterstrichen, dass für den Fall der Nachlässigkeit den Bischöfen mit den im kanonischen Recht dafür festgelegten Strafen gedroht wurde.

die freilich nicht näher definiert wurde, vertreten zu lassen¹⁹⁶. Die Predigt wurde als »Hauptaufgabe« des Bischofs bezeichnet, der er »so oft wie möglich« nachkommen sollte¹⁹⁷. Hinsichtlich der Weihen gingen die Konzilsväter offenbar selbstverständlich davon aus, dass der Bischof die Weihen persönlich vornahm¹⁹⁸. Wohl deshalb erließ das Konzil keine detaillierten Vorschriften über die Ausübung der Weihegewalt¹⁹⁹. Nach den Aussagen des Tridentinums waren die Bischöfe also verpflichtet zu weihen, zu predigen, zu visitieren und Synoden abzuhalten.

Diese Vorschriften sind dahingehend zusammengefasst worden, dass das Trienter Konzil ein neues Leitbild für die Tätigkeit der Bischöfe formuliert habe, nämlich das des Guten Hirten, der ständig bei seiner Herde anwesend sein und sie selbst weiden sollte. Dieses sogenannte »tridentinische Bischofsideal« ist spätestens seit den Arbeiten von Hubert Jedin zu einem feststehenden Begriff geworden²⁰⁰.

Nun sind in letzter Zeit, vor allem von Hubert Wolf, Zweifel angemeldet worden, ob für die Zeit der Reichskirche ein angebliches tridentinisches Bischofsideal sinnvollerweise überhaupt als Untersuchungskategorie taugt²⁰¹. Allerdings ist die Tatsache, dass die Bischöfe diesem Ideal nicht entsprachen, noch kein grundsätzliches Argument gegen die Existenz eines solchen Ideals und damit gegen seine Anwendung als Beurteilungsmaßstab. Dass eine Norm verletzt wurde, bedeutet ja nicht zwingend, dass diese nicht existierte; sie konnte trotzdem in den Köpfen der Menschen präsent sein und ihre Wirkung entfalten. Auch die bekannte Tatsache, dass die Bestimmungen des Tri-

196 Sess. XXIV, de ref., can. 3.

197 Sess. XXIV, de ref., can. 4. Doch handelte der Artikel im Folgenden weniger von der diesbezüglichen Verpflichtung des Bischofs, als vielmehr davon, Predigt und Katechese überhaupt in ausreichendem Maße sicherzustellen. Die Pflicht des Bischofs, selbst zu predigen, trat so in den Hintergrund.

198 Im Kapitel über den Ordo wird über die Bischöfe ganz selbstverständlich ausgesagt, dass sie – im Unterschied zu den Priestern – das Sakrament der Firmung spenden und die Diener der Kirche ordinieren; Sess. XXIII, cap. 4. An anderer Stelle heißt es lapidar: »Die Bischöfe vollziehen die Ordinationen persönlich«; Sess. XXIII, de ref., can. 3.

199 Das Konzil befasste sich mit der Weihegewalt des Bischofs vielmehr vorwiegend vor dem Hintergrund der Frage, ob diese Ausfluss einer eigenen sakramentalen Weihestufe über der priesterlichen sei; Gerhard FAHRNSBERGER, Bischofsamt und Priestertum in den Diskussionen des Konzils von Trient. Eine rechtstheologische Untersuchung, Wien 1970 (Wiener Beiträge zur Theologie 30), bes. S. 93–111 u. 122–126.

200 Implizit liegt dieser Maßstab fast allen Arbeiten über frühneuzeitliche Bischöfe zugrunde. Explizit macht diese Gegenüberstellung Konrad REPGEN, Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1650), in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 245–314.

201 Wolf möchte entgegen einer verbreiteten Tendenz auch die Bischöfe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht als tridentinische Bischöfe bezeichnet wissen, da deren ultramontane Ausrichtung keinesfalls dem Geist und den Regelungen des Tridentinums entsprochen hätten; WOLF, Rohrstengel, S. 130–132.

dentinums im Reich nur zögerlich, wenn überhaupt promulgiert wurden²⁰², führt hinsichtlich des tridentinischen Bischofsideals kaum weiter.

Gegenüber diesen Versuchen, die Bestimmungen des Trienter Konzils über das Bischofsamt aus den angeführten Gründen zu einer für die Reichskirche der Frühen Neuzeit weitgehend irrelevanten Utopie zu erklären, wird hier ausdrücklich dafür plädiert, diese Bestimmungen ernst zu nehmen und zwar gerade als Bischofsideal²⁰³. Es kann nämlich nicht darum gehen, die Trienter Bestimmungen als wörtlich umzusetzende Norm zu verstehen und anschließend deren Realisierung durch die einzelnen Bischöfe zu überprüfen, um dann zu dem bekannten Ergebnis zu kommen, dass kein Bischof der Reichskirche diese Norm auch nur annähernd umgesetzt hat. Ein solcher Ansatz wäre in der Tat verfehlt und würde den frühneuzeitlichen Fürstbischöfen nicht gerecht. Das liegt – neben der spezifischen Rechtsstellung der Fürstbischöfe der Reichskirche – nicht zuletzt an den Konzilsbestimmungen selbst, die von den Größenverhältnissen der italienischen Bistümer ausgingen. Von einem süditalienischen Bischof, zu dessen Diözese gerade einmal 35 000 Seelen gehörten²⁰⁴, konnte man durchaus verlangen, dass er sein Bistum alle ein bis zwei Jahre visitierte und die dort anfallenden Weihehandlungen selbst vornahm. Der Bischof von Konstanz, dem ungefähr 1 200 Pfarreien von Stuttgart bis zum Gotthardpass unterstanden²⁰⁵, konnte dies dagegen beim besten Willen nicht leisten²⁰⁶.

Das hinter den tridentinischen Einzelbestimmungen stehende Ideal eines seine seelsorgerlichen Pflichten ernstnehmenden Bischofs aber war in der

202 MOLITOR, Untridentinische Reform.

203 Zum Folgenden ausführlicher: BRAUN, Bischofsideal.

204 Martin PAPPENHEIM, *Karrieren in der Kirche. Bischöfe in Nord- und Süditalien 1676–1903*, Tübingen 2001 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 93), S. 12.

205 *Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis 1750*: 1 190 Pfarreien; *Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis 1755*: 1 275 Pfarreien. Ursprünglich hatte das Bistum sogar 2 000 Pfarreien umfasst; durch die Einbußen infolge der Reformation reduzierte sich ihre Zahl aber erheblich; Dominik BURKARD, *Bistum Konstanz*, in: Erwin GATZ (Hg.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, Freiburg i.Br. 2004, S. 294–314, hier S. 298. Nun ist Konstanz als die größte Diözese der Reichskirche zwar ein extremes Beispiel, aber auch die Ausdehnung der meisten anderen Bistümer war so groß, dass eine flächendeckende Seelsorge für einen Bischof unmöglich war. Zum Vergleich: Salzburg: 415 Pfarreien (SCHMIDLIN, *Die kirchlichen Zustände*, Teil 1, S. 93); Augsburg: 744 Pfarreien laut Statusbericht von 1594 (ebd., Teil 2, S. 29); Eichstätt: 140 Pfarreien laut Statusbericht von 1589 (ebd., S. 73); Speyer: über 1 000 Pfarreien laut Statusbericht von 1634 (SCHMIDLIN, *Kirchliche Zustände und Schicksale*, S. 11).

206 Deshalb schlug der Nuntius Antonio Albergati 1621, als er sich nach über zehn Jahren als Nuntius in Köln eine umfassende Kenntnis der Reichskirche verschafft hatte, vor, im Reich neue Bistümer zu gründen; Wolfgang REINHARD, *Katholische Reform und Gegenreformation in der Kölner Nuntiatur 1584–1621. Aufgaben und erste Ergebnisse eines Editions-Unternehmens der Görres-Gesellschaft (Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur I–V)*, in: RQ 66 (1971), S. 8–65, hier S. 57.

Reichskirche durchaus präsent, und zwar auch bei den Bischöfen selbst. Dafür lassen sich verschiedene Indizien angeben:

1. Die Voraussetzungen, die ein Bischof in den Augen der Trienter Konzilsväter erfüllen musste, fanden Eingang in den Fragenkatalog der Informativprozesse über die Person des gewählten Bischofs²⁰⁷. So wurde gefragt, ob der Electus das vorgeschriebene Alter von 30 Jahren erreicht habe, ob er die nötigen Weihen vorweise könne und ob er einen akademischen Grad in kanonischem Recht oder Theologie erworben habe, außerdem nach Lebenswandel, Treue zur katholischen Kirche sowie seiner Erfahrung in Seelsorge und Kirchenleitung²⁰⁸.
2. In den Wahlkapitulationen, die neben den Artikeln über die weltliche Regierung der Bischöfe auch Forderungen an deren geistliche Amtsführung enthielten, haben die Konzilsbestimmungen deutliche Spuren hinterlassen. Zusammengenommen lesen sich die betreffenden Abschnitte teilweise wie ein tridentinischer Bischofsspiegel. Besonders eindrücklich in dieser Hinsicht sind die *Adhortationes Colonienses*, die seit 1547 bzw. 1558 fester Bestandteil der Kölner Wahlkapitulationen waren²⁰⁹. Sie »stellten den Versuch dar, das Idealbild eines katholischen Reformbischofs, wie es später durch das Konzil von Trient [...] geprägt wurde, in eine Art vertragsrechtliche Abmachung zu gießen«²¹⁰. Da die Kölner Erzbischöfe

207 In Trient war der Informativprozess dahingehend reformiert worden, dass die Zeugenbefragung im Bereich des jeweiligen Bistums selbst vorgenommen wurde – eine Aufgabe, die später regelmäßig die Nuntien übernahmen – und die Unterlagen anschließend nach Rom geschickt wurden. Siehe dazu JEDIN, Reform des bischöflichen Informativprozesses. Formalisiert wurde das Verfahren durch die Instruktion *Si processus* Urbans VIII. aus dem Jahre 1627, in der je dreizehn Fragen zur Person des Neugewählten und zum Zustand des Bistums formuliert wurden, auf die die Zeugen zu antworten hatten; Alfred STRNAD, Wahl und Informativprozeß Erzherzog Leopold Wilhelms von Österreich, Fürstbischof von Breslau (1655–1662), in: ASKG 26 (1968), S. 153–190, hier S. 177f. Der Fragenkatalog ist gedruckt bei Wilhelm RICHTER, Der Informativprozeß über die Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum Bischof von Paderborn 1661, in: Ders., Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte, Bd. 1, Paderborn 1893, S. 47–86, hier S. 50–52; und bei Louis JADIN, Procès d'information pour la nomination des évêques et abbés des Pays-Bas, de Liège et de Franche-Comté d'après les Archives de la Congregation, in: Bulletin de l'Institut historique Belge de Rome 8 (1928), S. 5–263; 9 (1929), S. 5–321; 11 (1931), S. 3–493, hier 8 (1928), S. 24f. (in frz. Übersetzung).

208 In der Literatur zu einzelnen Informativprozessen werden die Antworten der Zeugen häufig sehr genau wiedergegeben. Dabei scheint der Fragenkatalog durch die sich eng an das vorgegebene Schema haltenden Antworten deutlich durch. Vgl. August FRANZEN, Die Informativprozesse anlässlich der Bischofsweihen des Kölner Weihbischofs Georg Paul Stravius und der Straßburger Bischöfe Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg. Ein Beitrag zur rheinischen Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts, in: AHVNrh 155/156 (1954), S. 320–372.

209 Michael KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches, Paderborn 1993 (Rechts- und Staatswissenschaftl. Veröff. der Görres-Gesellschaft, N.F. 67), S. 58, 184 u. 220.

210 KISSENER, Ständemacht, S. 184. Dass die *Adhortationes* rein chronologisch keine Übernahmen der Trienter Bestimmungen sein können, fällt gegenüber dem dahinter stehenden gemeinsa-

durch die *Adhortationes* auf eine Amtsführung in tridentinischem Geist verpflichtet wurden, war es überflüssig, entsprechende Bestimmungen in die Wahlkapitulationen aufzunehmen. In den Kölner Wahlverschreibungen finden sich wohl aus diesem Grund keine Bezüge auf das Trienter Konzil. Solche fehlen übrigens auch in den Münsteraner und Osnabrücker Kapitulationen²¹¹. In Konstanz hingegen fielen die entsprechenden Forderungen an die Bischöfe zwar bescheidener aus als in Köln, wurden aber teilweise direkt mit dem Verweis auf das Tridentinum begründet²¹². Insbesondere auf persönliche Visitations- und Firmtätigkeit sowie auf die Abhaltung von Synoden versuchten zahlreiche Domkapitel die Bischöfe zu verpflichten²¹³.

3. Unübersehbar präsent ist das tridentinische Bischofsideal auch in den bischöflichen Statusberichten an den Papst²¹⁴. Wenn die Bischöfe versuch-

men »Bischofsleitbild« (REPGEN, Bischof, S. 258) nicht ins Gewicht.

- 211 Ich danke Herrn Prof. Dr. Michael Kießner für die großzügige Überlassung seiner Materialien zu den Wahlkapitulationen.
- 212 Konstantin MAIER, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit, Stuttgart 1990 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11), S. 285.
- 213 Die Brixener Wahlkapitulationen von 1625 bis 1702 verlangten vom Bischof die persönliche Seelsorge, insbesondere die jährliche Visitation sowie das Spenden der Firmung (1625–1641), 1641–1702 unter ausdrücklichem Verweis auf das Tridentinum; Karl WOLFSGRUBER, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1613–1791), in: ZSRG.K 42 (1956), S. 248–323, hier S. 309f. Ganz ähnliche Forderungen erhob die Wahlkapitulation für den Speyrer Bischof Eberhard von Dienheim 1581; Karl KLOE, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe zu Speyer (1272–1802), Speyer 1928, S. 58. Auf die tridentinischen Forderungen nach Seminar, Visitation und Synode verpflichtet wurde auch Franz Wilhelm von Wartenberg bei seiner Wahl zum Koadjutor in Regensburg 1641; Norbert FUCHS, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 101 (1961), S. 5–108, hier S. 44. In Würzburg enthielt erstmals die Wahlkapitulation von 1558 Forderungen nach persönlicher Firm- und Visitationstätigkeit des Bischofs. Dieser Forderungskatalog blieb bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nahezu unverändert; Joseph Friedrich ABERT, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts (1225–1698), in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904), S. 27–186, hier S. 84f. u. 165. Entsprechende Forderungen nach Visitation und Synoden enthielten auch die Salzburger Wahlkapitulationen ab 1580; Reinhard Rudolf HEINISCH, Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688, Wien 1977 (Fontes Rerum Austriacarum. Österr. Geschichtsquellen 2, Abt. Diplomata et Acta 82), S. 46f., 67, 71, 98.
- 214 So ist das Trienter Konzil in den Kölner Statusberichten Maximilian Heinrichs von Bayern als Bezugspunkt geradezu omnipräsent. Der Erzbischof wandte sich mehrmals ausdrücklich an die Konzilskongregation als die »Interpreten des Trienter Konzils« (Statusbericht Maximilian Heinrichs für Köln von 1651 (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 [1866], Nr. 7, S. 30–32; Nr. 8, S. 33, hier Nr. 7, S. 30 und Nr. 8, S. 33); Statusbericht Maximilian Heinrichs für Köln vom 24. November 1675 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioec. 242 A, fol. 85r–100r, hier fol. 86v und 97r), außerdem betonte er, dass schon sein Vorgänger Ferdinand gewünscht hätte, die tridentinischen Bestimmungen zur Reform der Kirche umzusetzen (Statusbericht Maximilian Heinrichs für das Erzbistum Köln von 1651; Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 [1866], Nr. 7, S. 30–32; Nr. 8, S. 33, hier Nr. 7, S. 30), und verwies in seinen Auseinander-

ten, ihre Tätigkeit und ihre Verdienste dem Papst gegenüber in das rechte Licht zu rücken, ist deutlich zu spüren, dass sie genau wussten, was man in Rom von ihnen erwartete. Diese Erwartungen waren nichts anderes als das in Trient formulierte Bischofsideal. Dementsprechend hoben die Bischöfe hervor, wenn sie Weihen vornahmen, Visitationen durchführten und Synoden abhielten, oder sie begründeten wortreich, welche Hindernisse diesen Maßnahmen jeweils entgegenstanden²¹⁵. Neben diesen impliziten Bezugnahmen auf das tridentinische Ideal begegnen auch immer wieder ausdrückliche Beteuerungen, sich nach den Vorschriften des Konzils richten zu wollen, so beispielsweise vom Brixener Bischof Kardinal Andreas von Österreich in seinem Statusbericht von 1595²¹⁶. Allerdings sahen die Bischöfe darin mehr ein Ideal als eine wörtlich umzusetzende Norm. Denn anders ist es kaum zu erklären, dass die Bischöfe immer wieder die von ihnen durchgeführten Visitationen aufzählten, die sie aber gerade zumeist nicht persönlich vornahmen, sondern mit denen sie ihren Generalvikar oder die Archidiakone beauftragten – sie waren ganz offensichtlich überzeugt, auch auf diese Weise den tridentinischen Anforderungen zu genügen; das Konzil aber hatte ja gerade die persönliche Visitation des Bischofs verlangt. Explizite Verweise auf das Tridentinum enthielten außerdem häufig die Antworten des Papstes bzw. der Konzilskongregation²¹⁷.

Noch enger wurde der Zusammenhang zwischen den Statusberichten und dem tridentinischen Bischofsideal, als Papst Benedikt XIV. im Jahre 1740 neue Vorschriften über die Statusrelationen erließ, mit dem Ziel, deren Inhalt stärker zu normieren. Die päpstliche Instruktion gab detailliert vor, auf wel-

setzungen mit den Archidiakonen auf die Regelungen des Konzils (Statusbericht Maximilian Heinrichs für Köln vom 8. Februar 1659; Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 [1866]; Nr. 8, S. 33f.; Nr. 9, S. 41–43; hier Nr. 8, S. 34).

215 Einen guten Überblick über die Argumentation der Bischöfe bietet die Übersicht von Schmidlin über die Statusberichte vor dem Dreißigjährigen Krieg. Seine unkritische Paraphrase der Relationen, die, ohne Gattung und Intention der Texte zu hinterfragen, die Berichte ohne Weiteres für Tatsachen nimmt, genügt zwar heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht mehr und ist in ihrer unkritischen Parteinahme nur schwer zu ertragen. Für unsere Zwecke aber ist sie durchaus brauchbar und bietet in ihrer unkommentierten Aneinanderreihung der Statusberichte ein eindrückliches Bild; SCHMIDLIN, Die kirchlichen Zustände. Die Publikation über die Statusberichte während des Dreißigjährigen Krieges ist – auch wegen der geringeren Zahl der vorliegenden Berichte – wesentlich knapper ausgefallen und spiegelt deshalb die Argumentation der Berichte kaum wieder; SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale. Die von Schmidlin angekündigte Fortsetzung für die Zeit nach 1648 ist nicht erschienen. Siehe dazu im Einzelnen die folgenden Ausführungen über Visitationen, Synoden und Weihen.

216 SCHMIDLIN, Die kirchlichen Zustände, Teil 1, S. 66.

217 Ebd., S. XXX. Vgl. z.B. die Antwort Papst Sixtus' V. an den Augsburger Bischof Marquard von Berg, 23. Juni 1589 (ebd., Teil 2, S. 38), ähnlich Papst Paul V. an Heinrich von Knöringen, 24. November 1612 (ebd., S. 67).

che Punkte die Bischöfe in ihren Relationen einzugehen hatten. In Bezug auf die bischöfliche Tätigkeit liest sich der päpstliche Fragenkatalog wie eine Zusammenfassung der tridentinischen Vorschriften: Die Bischöfe sollten Auskunft geben über die Einhaltung der Residenz, die Durchführung von Visitationen, die Erteilung von Weihen und Firmungen, die Abhaltung von Diözesansynoden und ihre Predigtstätigkeit²¹⁸.

Die Vorschriften des Tridentinums über die bischöfliche Amtsführung dürften also eine ganz erhebliche Relevanz für die in der Reichskirche kursierenden Vorstellungen darüber, wie ein Bischof sein und was er tun sollte, besessen haben. Das in Trient formulierte Leitbild des Seelsorgebischofs kann als an den fürstbischöflichen Höfen breit rezipiert gelten, freilich – wie ausgeführt – nicht im Sinne einer strikt einzuhaltenden Gesetzesnorm, sondern eben als Bischofsideal. Das schloss eine durchaus selektive Umsetzung der tridentinischen Forderungen ein. Hansgeorg Molitor hat in Bezug auf die Promulgation der Trienter Konzilsdekrete herausgearbeitet, dass deren selektive Inkraftsetzung nicht von vornherein mit Reformunwilligkeit oder gar Ablehnung des Tridentinums gleichzusetzen ist, sondern vielfach als »Konzept für ein eigenständiges Kirchentum« anzusehen sei, das flexibel und verantwortlich auf die besonderen Gegebenheiten in der *Germania Sacra* reagierte²¹⁹. Um feststellen zu können, ob Ähnliches für die Umsetzung des tridentinischen Bischofsideals durch die Fürstbischöfe gilt, wird im Folgenden die Predigtstätigkeit, die Durchführung von Visitationen, die Abhaltung von Synoden und die Weihetätigkeit der Fürstbischöfe untersucht. Diese Untersuchung stützt sich für die 17 nordwestdeutschen Bischöfe auf breites, archivisches Quellenmaterial²²⁰, ergänzend und vergleichend wurde insbesondere biografische Literatur für die anderen Fürstbischöfe des Reiches herangezogen.

2.2.2 Die pastorale Tätigkeit der Bischöfe in der Praxis

2.2.2.1 Die Predigt

Das Schweigen der Quellen über bischöfliche Predigten lässt nur einen Schluss zu: Gepredigt haben die Fürstbischöfe nur in Ausnahmefällen, die allermeisten von ihnen dürften nie eine Kanzel bestiegen haben. Die Befunde sind so eindeutig, dass es sich verbietet, hier lediglich ein Überlieferungsproblem zu vermuten. Auch das Verzeichnis deutscher Drucke des 17. Jahrhun-

218 Instruktion *Super modo conficiendi relationes statuum ecclesiarum* Papst Benedikts XIV., gedr. in: Paulus MELCHERS, *De canonica Dioecesium visitatione*, Köln 1893, S. 146–156; die die bischöfliche Tätigkeit betreffende Passage auch in GATZ, *Bischofsideal*, S. 207f.

219 MOLITOR, *Untridentinische Reform*, S. 431.

220 Zu den genauen Angaben siehe die einzelnen Kapitel.

derts (VD 17) kennt keine einzige Predigt eines Fürstbischofs²²¹. Und keiner der nordwestdeutschen Fürstbischöfe berichtete dem Papst darüber, dass er persönlich gepredigt habe²²² – eine Tatsache, die die Bischöfe dem Papst mit Sicherheit nicht verschwiegen hätten, wie sie ja auch gerne hervorhoben, wenn sie Pontifikalhandlungen ausübten.

Ein predigender Bischof war also eine seltene Ausnahme und rief demzufolge Erstaunen hervor. Zu diesen Ausnahmen zählte der Bischof von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig von Erthal. Der Berichterstatter im *Journal von und für Deutschland* des Jahrgangs 1785 schildert den aufseherregenden Besuch des Bischofs in Heilbronn, einer Stadt im äußersten Süden des Bistums Würzburg, die seit Jahrhunderten kein Bischof mehr aufgesucht hatte. Er charakterisierte Erthal als einen Fürstbischof, »der sich schon seit einiger Zeit zur Pflicht gemacht hat, die bischöflichen Verrichtungen seines Kirchsprengels in eigner Person vorzunehmen«²²³, weshalb er dessen »unermüdeten Eifer in Verrichtung seiner bischöflichen Function, [den] erbaulichen und herzlichen Ton seiner Predigten, [die] Faßlichkeit seiner Katechisationen« als beim Publikum bereits bekannt voraussetzte. Auch in Heilbronn predigte der Bischof, hielt das Hochamt, teilte die Kommunion aus und spendete die Firmung²²⁴. Dabei war es mit Abstand am ungewöhnlichsten, dass Erthal predigte, da selbst diejenigen Bischöfe, die persönliche Firm- und Visitationsreisen unternahmen, dabei üblicherweise von einem Prediger begleitet wurden, der dann im Rahmen des feierlichen Gottesdienstes die Predigt hielt.

Von Erthal ist aber nicht nur die Tatsache bekannt, dass er selbst predigte, einige seiner Predigten liegen auch gedruckt vor, und zwar – ebenfalls im *Journal von und für Deutschland* – eine Predigt Erthals vom Ostersonntag 1785 im Würzburger Dom²²⁵ und eine vom darauffolgenden Pfingstsonntag im Bamberger Dom²²⁶ sowie eine Predigtsammlung²²⁷. Dies stützt

221 Ebenso erfolglos blieb die Durchsicht von Werner WELZIG (Hg.), Katalog gedruckter deutschsprachiger katholischer Predigtsammlungen, Bd. 1, Wien 1984 (Österreich. Akademie der Wiss. Philos.-histor. Klasse. Sitzungsberichte 430).

222 Die ersten beiden Statusberichte Joseph Clemens' von 1692 und 1700 stammen aus der Zeit vor der ersten Predigt des Erzbischofs anlässlich seiner Subdiakonweihe, der Statusbericht von 1721 erwähnt keine Predigt des Erzbischofs.

223 *Journal von und für Deutschland* 2 (1785), 4. Stück, S. 334–336, hier S. 334.

224 Ebd., S. 335.

225 Predigt Franz Ludwigs von Erthal am Ostersonntag, 27. März 1785 im Würzburger Dom; ebd., 5. Stück, S. 477–482.

226 Predigt Franz Ludwigs von Erthal am Pfingstsonntag, 15. Mai 1785 im Bamberger Dom; ebd., 7. Stück, S. 24–26.

227 Franz Ludwig von ERTHAL, Predigten bey Gelegenheit der Pfarrvisitationen in beyden Hochstiften Bamberg und Würzburg dem Landvolke vorgetragen, Bamberg 1797; die 2. Auflage erschien in Würzburg und Bamberg 1841 unter dem Titel: Predigten, dem Landvolke vorgelesen.

die Annahme, dass von einem predigenden Bischof wenigstens die ein oder andere Predigt im Druck erschien, weshalb aus dem völligen Fehlen solcher Drucke geschlossen werden kann, dass der Bischof nicht predigte.

Insbesondere die Osterpredigt Erthals ist in unserem Zusammenhang eine genauere Betrachtung wert, da der Bischof sich hier in einem einleitenden Teil programmatisch zur Predigtstätigkeit der Bischöfe äußerte und seine eigene Hinwendung zur Predigt erläuterte. Erthal begann seine Predigt mit Zitaten aus dem Alten und Neuen Testament, um zu untermauern, dass die Unterweisung des Volkes von jeher zu den vornehmsten Aufgaben der Kirchenvorsteher gehörte. Diese Zitate bezog er dann als Aufforderung unmittelbar auf sich selbst. »Diese Gründe«, so sprach er, »sind es, die mich bewegen, gleichermassen zu thun, und zu euch, meine geliebtesten Kinder in Christo selbst zu reden. Ja, ich halte dieses für eine meiner vornehmsten Pflichten und Besorgnisse«²²⁸. Explizit führte er außerdem das Trienter Konzil an, das den Bischöfen befohlen habe, »daß sie in ihrem Kirchensprengel herumgehen, daselbst predigen, und mit eigenem Worte ihre Heerde weiden sollen«²²⁹. Diese Anweisung und die von ihm für seine eigene bischöfliche Tätigkeit als gültig erkannte Verpflichtung setzte er daraufhin zur Realität in Bezug. Er betonte, dass er nicht der erste Bischof sei, der predige, dass es solche früher schon gegeben habe und auch heutzutage noch gebe – ein überzeugenderer Hinweis darauf, dass dies die seltene Ausnahme war, lässt sich kaum denken. Erthal war aber weit davon entfernt, seine nicht predigenden Amtsbrüder zu tadeln, entschuldigte sie vielmehr mit fehlenden »physische[n] Kräften[n] und persönliche[n] Eigenschaften«²³⁰. Nach dieser Einleitung wäre zu vermuten, dass die Predigt für Erthal zu den selbstverständlichen Alltagsgeschäften gehörte. Umso mehr ist man dann erstaunt zu erfahren, dass Erthal an jenem Ostersonntag zum ersten Mal in seiner Würzburger Bischofskirche predigte – nachdem er dort bereits seit 1779, also seit sechs Jahren, Bischof war. Wird schon dadurch schlaglichtartig deutlich, wie außergewöhnlich es gewesen sein muss, dass ein Bischof selbst die Domkanzel bestieg, so ließ der Bischof selbst dies noch plastischer hervortreten, indem er sein langsames Herantasten an diesen Schritt beschrieb: Er habe »schon zwey Jahre auf dem Lande und in den Landstädten Vorübungen gethan«. Die erwähnte Heilbronner Predigt war also in diesem Sinne eine »Vorübung«, der es offensichtlich bedurfte, um den ungewöhnlichen Weg auf die Kanzel der Bischofskirche zu beschreiten. Auf die erste Predigt im Würzburger Dom folgte dann sechs Wochen später an Pfingsten in Bamberg die

228 Predigt Franz Ludwigs von Erthal am Ostersonntag, 27. März 1785 im Würzburger Dom; Journal von und für Deutschland 2 (1785), 5. Stück, S. 477–482, hier S. 477.

229 Ebd., S. 478.

230 Ebd. Ähnlich Predigt Franz Ludwigs von Erthal am Pfingstsonntag, 15. Mai 1785 im Bamberger Dom; ebd., 7. Stück, S. 24–26.

»Premiere« in seiner zweiten Bischofskirche. Auch jetzt sah sich der Bischof veranlasst, den Zuhörern seine Beweggründe darzulegen²³¹. Eigens begründete er, weshalb er nun – nach den zitierten »Vorübungen« auf dem Land – in der Bischofskirche predige, nämlich, damit er »nicht scheine auf dem Land nur ein Bischoff, in der Stadt aber ein Fürst zu seyn«²³². Franz Ludwig wollte also in seinen Residenzstädten, wo er jahrein jahraus als Landesherr agierte und wahrgenommen wurde, auch als Bischof erfahrbar sein. Wenn er firmend und visitierend durch seine Sprengel reiste, war seine bischöfliche Funktion unübersehbar, in der Bischofsstadt aber drohte nach Auffassung Erthals der Bischof hinter dem Fürsten zu verschwinden.

Die Predigt Erthals bestätigt somit eindrücklich, was die Quellenlage erwarten ließ: Der predigende Bischof stellte eine äußerst seltene Ausnahme dar. Dem entspricht der Befund für die nordwestdeutschen Bischöfe. Nur von einem Bischof, nämlich von Joseph Clemens von Bayern, ist bekannt, dass er gelegentlich predigte; auch von ihm sind Predigten erhalten. Freilich lässt sich nicht angeben, wie regelmäßig er predigte, da nur verstreute Hinweise überliefert sind. So berichtete der Erzbischof seinem Bruder Max Emanuel im November 1707, dass er diesen Brief morgens um 5 Uhr schreibe, da ihm seine Predigt für den 7-Uhr-Gottesdienst ohnehin den Schlaf geraubt habe. Außerdem kündigte er an, dass er eine Predigtfolge von insgesamt sieben Predigten plane²³³. Nach dem Ende des Exils und der Zusammenführung der kurfürstlich-bayerischen Familie predigte er am 28. September 1715 vor der kurfürstlichen Familie in der Jesuitenkirche in München²³⁴. Eine dezidiert politische Predigt hielt der Kurfürst am 15. August 1716, dem Fest Mariä Himmelfahrt, in der Pfarrkirche Medinghausen bei Arnshagen vor den westfälischen Landständen: Er lobte ihre Treue zu ihm als ihrem Landesherrn während seines Exils und verglich sie mit der Treue Marias und Marthas zu Jesus²³⁵. Einem familiären Anlass ist die letzte bekannte Predigt Joseph Clemens' zu verdanken. Anlässlich der Profess seiner Nichte Maria Anna Karolina im Kloster auf dem Anger in München feierte Joseph Clemens im Januar

231 Allerdings fiel dieser einleitende Teil wesentlich knapper aus als in Würzburg.

232 Predigt Franz Ludwigs von Erthal am Pfingstsonntag, 15. Mai 1785 im Bamberger Dom; *Journal von und für Deutschland* 2 (1785), 7. Stück, S. 24–26, hier S. 24.

233 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, o.O., 16. November 1707; HStA München, K.schw. 1053, unfol.

234 Kurfürst Joseph Clemens an Johann Friedrich Karg von Bebenburg, München, 28. September 1715; ENNEN, *Der spanische Erbfolgekrieg*, Nr. 210. Offensichtlich predigte er während dieses München-Aufenthaltes noch mindestens ein weiteres Mal, da er in einem späteren Schreiben an Max Emanuel Bezug auf eine Predigt in Nymphenburg nahm; Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 22. Dezember 1715 (HStA München, Geh. Hausarchiv, Korr. akten 753/42a [R220] unfol.).

235 Predigt Joseph Clemens' vom 15. August 1716; HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 58, fol. 16r–21r.

1721 einen Dankgottesdienst in Bonn, bei dem er selbst die Predigt hielt, die anschließend auch im Druck erschien²³⁶.

Auffallend ist, dass die Predigten Joseph Clemens' stets einem eng definierten Hörerkreis galten, sei es der eigenen Familie, der Hofgesellschaft oder der politischen Führungsschicht seiner Territorien. Programmatischen Ausdruck verliehen hatte der Erzbischof dieser Konzentration auf seine nähere Umgebung in seiner allerersten Predigt am Tag vor seiner Subdiaconweihe am 14. August 1706. Joseph Clemens sprach über die Bibelstelle »Wenn jemand seinem eigenen Haus nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeinde Gottes versorgen?« (1. Tim. 3, 5) aus einem der klassischen Texte über das bischöfliche Amt. Ausdrücklich bekannte sich Joseph Clemens hier zum Bild des Bischofs als (Seelen-)Hirten. Die ihm von Gott anvertraute Herde sei mit einem Erzbischof, drei Bistümern und einem Stift besonders umfangreich. Bevor er aber anfangen könne, diese zu weiden, müsse er sich erst einmal um seinen eigenen Schafstall, d.h. seinen Hof, kümmern. Joseph Clemens übertrug hier die Vorstellung vom guten Hausvater des Timotheus-Briefes auf den Fürstbischof und dessen Hof. Es gehe nicht an, dass er versuche, seine Herde mit Worten und gutem Beispiel zu weiden, während er gleichzeitig Laster an seinem Hof dulde, die wie Ungeziefer im Schafstall seien. Er maß dem Hof eines geistlichen Fürsten damit eine Vorbildfunktion zu. Insbesondere solle er sich durch ein hohes Maß an Friedfertigkeit auszeichnen, Missgunst und Neid dürften hier keinen Platz finden; ausdrücklich verdammt wurden Duelle und Schlägereien. Auch Völlereien und Maßlosigkeit seien an einem geistlichen Hof unangemessen. Joseph Clemens fasste die verdammenswerten Laster unter Rückgriff auf die antike Götterwelt zusammen: Jupiter, Mammon, Venus, Mars und Bacchus hätten im Hause Gottes nichts zu suchen²³⁷. Dem hier programmatisch formulierten Anspruch, zunächst pastoral im eigenen »Haus« wirken zu wollen, kam Joseph Clemens durch die Predigt, aber auch, wie die weitere Analyse zeigen wird, durch die Ausübung zahlreicher geistlicher Handlungen in diesem Kreis nach.

Der Kontrast zwischen den Predigten Joseph Clemens' und Franz Ludwigs mit ihren programmatischen Äußerungen zum Predigtamt der Bischöfe springt ins Auge: auf der einen Seite der Kölner Erzbischof, der bewusst im kleinen Kreis wirken wollte und dem es wohl kaum in den Sinn gekommen wäre, von der Kanzel des Kölner Doms zu predigen, auf der anderen Seite der der Aufklärung verpflichtete Bischof, der zwei Jahre lang in kleinen Gemeinden und Städten »übte«, bevor er sich der Herausforderung einer

236 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 19. Januar 1721; HStA München, Geh. Hausarchiv, Korr. akten 753/42a (R 221) unfol.

237 Predigt Joseph Clemens' am 14. August 1706 in Ryssel; HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 58, fol. 22r–36v.

Predigt im Dom stellte, und der sich bei all diesen Gelegenheiten an das breite Volk wandte.

So unterschiedlich die beiden Bischöfe und ihre Auffassung von ihrem Predigtamt auch waren, so glichen sie sich doch darin, dass sie als wenigstens gelegentlich predigende Bischöfe Ausnahmen darstellten. Auch wenn Franz Ludwig von Erthal ausdrücklich auf die tridentinische Aufforderung zur Predigt verwies, haben die allermeisten seiner Kollegen gerade diesen Aufgabenbereich des Seelsorgebischofs schlicht ignoriert, und zwar so sehr, dass sie es nicht einmal für nötig hielten, dem Papst gegenüber Entschuldigungsgründe anzuführen, die ihr Nicht-Predigen erklären sollten.

Über die Ursachen für die Vernachlässigung der Predigt lässt sich nur spekulieren. Die von Erthal angeführten fehlenden »physischen Kräfte« können kaum ausschlaggebend gewesen sein, da eine stundenlange Firmung oder die Weihe einer größeren Anzahl von Subdiakonen, Diakonen und Priestern mit Sicherheit anstrengender waren als eine Predigt, von längeren Firm- und Visitationsreisen ganz zu schweigen. Eine Ursache könnte in der unzureichenden theologischen Bildung zahlreicher Bischöfe liegen. Diese fiel bei der Durchführung von Pontifikalhandlungen, bei denen es vor allem auf den korrekten Vollzug einer überschaubaren – und damit relativ leicht erlernbaren – Folge formaler Handlungen ankam, nicht so sehr ins Gewicht. Hinzu kam, dass die Verkündigung keine exklusiv bischöfliche Aufgabe war, sondern allen Geistlichen aufgetragen war und in den Kathedralkirchen von eigens dazu bestellten Dompredigern erledigt wurde. Die Predigt war aber nicht nur nicht exklusiv, sie war auch wenig repräsentativ. Dies alles mochte die Verkündigung in den Augen der Fürstbischöfe als bischöfliche Aufgabe hinter die eigentlichen Pontifikalhandlungen zurücktreten lassen.

2.2.2.2 Die Synoden

Auf Diözesansynoden versammelte der Bischof seit dem hohen Mittelalter den Klerus seines Bistums um sich, beriet mit ihm insbesondere über Fragen der Disziplin von Geistlichen und Laien und verkündete entsprechende Synodaldekrete. Als das Trienter Konzil jährliche Diözesansynoden vorschrieb²³⁸, schuf es damit also keineswegs neues Recht, sondern bestätigte lediglich alte Vorschriften, z.B. des IV. Laterankonzils von 1215.

Synoden waren mithin eigentlich ein uralter Bestandteil des kirchlichen Lebens. Allerdings war diese Tradition regional recht unterschiedlich ausgeprägt. Diözesen mit sogar zwei Synoden pro Jahr standen andere gegenüber, in denen nur unregelmäßig oder in größeren Abständen Synoden abgehal-

238 Sess. XXIV, de ref., can. 2.

ten wurden²³⁹. Diese weit ins Mittelalter zurückreichenden Traditionen scheinen noch in der nachtridentinischen Epoche eine Rolle gespielt zu haben und neben der individuellen Bereitschaft einzelner Bischöfe ausschlaggebend dafür gewesen zu sein, ob Diözesansynoden einberufen wurden.

An eine lebendige Synodaltradition konnte beispielsweise Christoph Bernhard von Galen in Münster anknüpfen. Als feste Termine für die Abhaltung der Synoden galten hier seit dem späten Mittelalter der Montag nach Laetare (Fastensynode) und der Montag nach St. Gereon und Viktor (Herbstsynode)²⁴⁰. Mit zwei Synodalterminen pro Jahr übertraf Münster sogar die Forderungen des IV. Laterankonzils, des Basler sowie des Trienter Konzils nach jährlichen Versammlungen²⁴¹. Das bedeutet nun freilich nicht, dass seit dem 13. Jahrhundert tatsächlich regelmäßig zwei Diözesansynoden pro Jahr in Münster stattgefunden hatten. Zumindest seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren nur sporadisch Synoden einberufen worden²⁴². Immerhin war die Tradition aber noch so fest verwurzelt, dass Christoph Bernhard von Galen sie problemlos wieder aufnehmen konnte. Für die Regierungszeit Galens sind immerhin 44 Synoden belegt – bei 55 möglichen²⁴³. In den meisten Jahren fanden also in der Tat zwei Synoden statt. Allerdings saß der Bischof den Versammlungen nur selten persönlich vor²⁴⁴. Selbst gelei-

239 FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 375.

240 Unter Christoph Bernhard erfolgte eine Verlegung auf den Dienstag, da die Pfarrer angesichts der teilweise weiten Anreise sonst ihren sonntäglichen Pflichten nicht nachkommen konnten; BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, S. 82.

241 Zur Geschichte der Diözesansynoden im Bistum Münster Max BIERBAUM, Diözesansynoden des Bistums Münster, in: RQ 35 (1927), S. 381–411.

242 Synoden wurden einberufen von Johann von Hoya vor 1571, Ernst von Bayern 1598, Ferdinand von Bayern 1613 (BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, S. 79), außerdem 1625; BIERBAUM, Diözesansynoden, S. 394.

243 BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, S. 81–107 zählt 43 Synoden (ohne die Synode vom 12. Oktober 1662); Alois SCHRÖER (Hg.), Die Pastoralbriefe des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen (1650–1678), Münster 1978, nur 42 (ohne die Synoden vom 16. Oktober 1651 und 27. März 1653). Beide führen für die nur von ihnen aufgenommen(n) Synode(n) plausible Belege an – nimmt man also die beiden Übersichten zusammen, kommt man auf 44 Synoden. Da für manche dieser Synoden nur ganz wenige Hinweise vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass weitere Synoden stattgefunden haben, die keine oder kaum archivalische Spuren hinterlassen haben. Die Zahl von 44 Synoden ist demnach als Minimum anzusehen. KOHL, Bistum Münster. Diözese, S. 515f. zählt dagegen nur 20 Synoden, da er sich allein auf die älteren Editionen von Schannat/Hartzheim und Krabbe stützt (Clemens Johannes Friedrich SCHANNAT/Joseph HARTZHEIM S.J., Concilia Germaniae, 10 Bd., Köln 1759–1790; Caspar Franz KRABBE, Statuta synodalia Dioecesis Monasteriensis, Münster 1849), obwohl er sowohl BIERBAUM, Diözesansynoden als auch SCHRÖER, Pastoralbriefe, im Literaturverzeichnis des Kapitels über die Synoden anführt.

244 Sicher belegt ist das nur für die Herbstsynode 1655, die sogenannte »Große Synode«. Mit Sicherheit nicht anwesend war Galen auf 30 Synoden, für die entsprechende Ernennungsschreiben für Synodalkommissare vorliegen oder bei denen er in seinen Pastoralen seine Abwesenheit begründete. Dagegen geht Kohl davon aus, dass Christoph Bernhard den Synoden zumeist selbst vorgessessen und erst in »der letzten Lebenszeit [...] die Leitung Dom-

tet hat Christoph Bernhard mit Sicherheit die sogenannte »Große Synode« im Herbst 1655. Denn wie Maximilian Heinrich von Bayern 1652 in Köln und Franz Wilhelm von Wartenberg 1628 in Osnabrück proklamierte auch Christoph Bernhard von Galen sein am Tridentinum orientiertes Reformprogramm auf einer von ihm persönlich geleiteten Synode: Am 12. Oktober 1655 versammelte er den Klerus seiner Diözese um sich und verkündete ihm das seither als *Constitutio Bernardina* bezeichnete Synodalkdekret, das »Grundgesetz der Katholischen Reform im Bistum Münster, an dem in der Folgezeit Glaube, Sitte und Kult zu messen waren«²⁴⁵.

Normalerweise aber leiteten Synodalkommissare die Versammlungen. Sein Fernbleiben von den Synoden begründete Galen zumeist mit den politischen Geschäften, die ihn allzu sehr in Anspruch nahmen²⁴⁶. An der Stichhaltigkeit dieser Begründung gibt es an sich keinen Zweifel, ist doch die Vielzahl der politischen Aktivitäten des Bischofs bekannt. Dennoch bleiben Fragen. Denn auffallend ist schon, dass Galen meist während der Synoden durchaus im Bistum anwesend war, häufig sogar in Münster selbst. Es geht also nicht um die – selbst bei Galen verhältnismäßig wenigen – Termine, die der Bischof nicht wahrnehmen konnte, weil er sich irgendwo auf einem Kriegszug oder dem Reichstag befand²⁴⁷. Hier tut sich doch ein gewisser Widerspruch auf, da der Bischof in den für die Synoden verfassten Pastoralbriefen nicht müde wurde zu betonen, wie wichtig die Versammlungen für die Reform der Kirche seien²⁴⁸.

Bereits in der Zeit Christoph Bernhards waren die Synoden also nicht mehr unmittelbar an die Anwesenheit des Bischofs gebunden. Sicherlich hatte es zunächst der bischöflichen Initiative bedurft, um wieder regelmäßige Diözesansynoden einzuführen. Und auch wenn Christoph Bernhard den Synoden in den allermeisten Fällen nicht selbst vorsah, ist diese Wiederbelebung

herren seines Vertrauens und dem Generalvikar« überlassen habe; KOHL, Bistum Münster. Diözese, S. 510. Irrigerweise nimmt er auch an, dass Galen die Pastoralbriefe selbst vorgelesen habe (ebd., S. 517), obwohl in etlichen von ihnen ausdrücklich die Abwesenheit des Bischofs begründet wird.

245 SCHRÖER, Pastoralbriefe, S. 22, die *Constitutio Bernardina* auf S. 101–138.

246 Z.B. Pastoralbrief Christoph Bernhards von Galen, Münster, 8. März 1655 (SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 6, S. 93); Einladung zum Fastensend, Münster, 2. Oktober 1662 (ebd., Nr. 16, S. 196); Ernennung der Synodalkommissare durch Christoph Bernhard von Galen, Corvey, 6. Oktober 1663 (ebd., Nr. 18, S. 203f.); Pastoralbrief Christoph Bernhards von Galen, Münster, 3. April 1666 (ebd., Nr. 23, S. 222f.); Ernennung der Synodalkommission, Münster, 27. März 1672 (ebd., Nr. 34, S. 281f.).

247 So z.B. Pastoralbrief Christoph Bernhards von Galen, [Wien] 28. September 1664; SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 20, S. 213.

248 Pastoralbrief Christoph Bernhards von Galen, Münster, 11. Oktober 1655 (ebd., Nr. 7, S. 102); Pastoralbrief Christoph Bernhards von Galen, März 1656 (ebd., Nr. 8, S. 139); Pastoralbrief Christoph Bernhards von Galen, Münster, 3. April 1666 (ebd., Nr. 23, S. 224); Pastoralbrief Christoph Bernhards von Galen, Coesfeld, 6. März 1671 (ebd., Nr. 32, S. 275).

der Münsteraner Synodaltradition sicherlich ein nicht geringzuschätzendes Verdienst des Bischofs, mit dem er in der Reichskirche ziemlich einzigartig dastand²⁴⁹. Er wirkte damit sogar über seinen Tod hinaus: Denn es war ihm gelungen, die Tradition halbjährlicher Synoden wieder so fest zu verankern, dass sich auch seine Nachfolger daran gebunden fühlten. Allerdings folgten sie Galen auch darin, dass sie die Versammlungen nicht selbst leiteten. So fanden Diözesansynoden auch in der Regierungszeit Friedrich Christians von Plettenberg regelmäßig zweimal im Jahr statt, wurden aber stets von Synodalkommissaren geleitet²⁵⁰. Als Münster 1719 wieder Kölner Nebenland geworden war, an eine Leitung der Synoden durch den Bischof also vollends nicht mehr zu denken war, hatte sich die Praxis, jährlich im Frühjahr und im Herbst eine Synode abzuhalten, inzwischen so sehr verfestigt, dass sie vom Bischof unabhängig geworden war. Denn bis in die 1780er Jahre wurde in Münster zweimal jährlich eine Diözesansynode einberufen – unabhängig davon, wer im Bistum gerade regierte²⁵¹. Das ist insbesondere für die Regierungszeit Clemens Augusts von Bayern bemerkenswert, da auch damals in

249 Außerordentlich kritisch äußerte sich freilich der spätere Münsteraner Weihbischof Nikolaus Stensen zur Synodalpraxis unter Christoph Bernhard. Stensen schrieb dem Papst: »Was die bischöflichen Synoden betrifft, so werden sie zweimal jährlich in der Kathedrale abgehalten, doch von einer Synode gebührt ihnen nichts als der Name; denn es kommen einige aus dem Klerus dabei zusammen und hören eine ziemlich kurze Predigt eines Vaters der Gesellschaft Jesu an, und inzwischen wird ein Dekret verlesen, und das ist die ganze Synode«; Niels Stensen an Papst Innozenz XI., Münster, 20. Juli 1683, in: Gustav SCHERZ (Hg.), Nicolai Stenonis Epistolae et Epistolae ad eum datae ..., Bd. 2, Kopenhagen/Freiburg 1952, S. 593–598, hier S. 595. Die Übersetzung nach HOLZEM, Konfessionsstaat, S. 227.

250 Die Annahme von Kohl, dass der Bischof die Synoden selbst geleitet habe, ist nicht zutreffend. Seine Übersicht über die Synoden stützt sich auf SCHANNAT/HARTZHEIM, Concilia Germaniae, seine Behauptung von der Leitung der Synode durch Friedrich Christian offensichtlich auf den Titel der dort jeweils abgedruckten Dekrete, wo von Synoden »auf Befehl« Plettenbergs die Rede ist; eine derartige Formulierung sagt aber über den tatsächlichen Vorsitz gar nichts aus; KOHL, Bistum Münster. Diözese, S. 518f. Dagegen enthalten die *Statuta et decreta synodalia* im Bistumsarchiv Münster in oft wörtlich wiederkehrenden Formulierungen die Beauftragung von Synodalkommissaren und die formelhafte Begründung, dass der Bischof selbst an der Leitung der Synode verhindert sei; BA Münster, GV Hs. 31 und 32. Derartige Dekrete liegen für die Regierungszeit Plettenbergs mit absoluter Regelmäßigkeit vor, d. h. es fanden in Münster in dieser Zeit tatsächlich jeweils im Frühjahr und Herbst Diözesansynoden statt. Die Übersicht von Kohl, die für die Regierungszeit Friedrich Christians nur neun Synoden angibt, ist also bei Weitem nicht vollständig. Dementsprechend berichtet Friedrich Christian von Plettenberg dem Papst 1702 auch nur summarisch von zweimal jährlich stattfindenden Synoden, ohne seine persönliche Beteiligung zu erwähnen; Statusbericht Friedrich Christians von Plettenberg vom 8. September 1702; ASV, Congr. Conc. 535, fol. 52r–83v, hier fol. 65v.

251 Nahezu lückenlos sind nämlich in den *Statuta et decreta synodalia* Schreiben der Bischöfe überliefert, in denen sie eine Synodalkommission mit der Leitung der Versammlung betrauten und ihre Abwesenheit entschuldigten. Für die Regierungszeit Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rothenfels sind überhaupt keine Lücken vorhanden; unter Max Franz von Österreich bricht die Serie mit der Frühjahrssynode 1787 ab; BA Münster, GV Hs. 33.

regelmäßiger Folge Diözesansynoden in Münster stattfanden²⁵², obwohl der Erzbischof in Köln und in seinen anderen Bistümern auf die Einberufung von Synoden verzichtete.

Insgesamt kann von einem größeren Engagement der Münsteraner Bischöfe hinsichtlich der Synoden nicht die Rede sein. Wohl nur leicht überspitzt könnte man sagen: Sie ließen der Tradition ihren Lauf. Rückschlüsse auf das Selbstverständnis der Bischöfe können deshalb aus der Regelmäßigkeit der Münsteraner Synoden nicht gezogen werden. Die Bischöfe nutzten das Forum der Synoden überwiegend zur Proklamation allgemeiner, zumeist disziplinarischer Richtlinien – dass die Synoden ursprünglich auch einmal gedacht gewesen waren, um den Austausch zwischen dem Bischof und dem Klerus zu ermöglichen, war den Bischöfen wohl nicht einmal bewusst.

Die Synodalfrequenz in den anderen Bistümern reichte bei Weitem nicht an Münster heran. In Osnabrück hatten im Mittelalter wohl ebenfalls zweimal jährlich Synoden stattgefunden, doch bereitete spätestens die Reformation diesem Brauch ein Ende. Die Abhaltung von Synoden unter Bischof Johann von Hoya in den 1570er Jahren konnte nicht traditionsbildend wirken, da auf Hoya für fast ein halbes Jahrhundert evangelische Bischöfe folgten²⁵³. Erst Franz Wilhelm von Wartenberg führte in Osnabrück regelmäßige Synoden durch²⁵⁴. Die sogenannte Große Synode am 27. und 28. März 1628 bildete den Auftakt seiner persönlichen Regierung in Osnabrück, nachdem er am 12. März 1628 in Osnabrück eingezogen war. Die Dekrete der Synode können also durchaus als Regierungsprogramm des jungen Bischofs gelesen werden. Orientiert an den Vorschriften des Tridentinums stellten sie die Disziplin des Klerus (Zölibat, geistliche Kleidung, Zelebration des Messritus) und den Sakramentenempfang der Gläubigen in den Vordergrund. Auch in den beiden folgenden Frühjahren fanden Diözesansynoden statt, 1630 auch wieder unter Vorsitz des Bischofs, nachdem er 1629 Synodalkommis-

252 Erneut ist die Übersicht bei KOHL, *Bistum Münster. Diözese*, S. 519f. lückenhaft. In der Regierungszeit Clemens Augusts sind nur für die folgenden Termine keine entsprechenden Beauftragungs- und Entschuldigungsschreiben überliefert: Frühjahr 1723, Frühjahr 1728, Frühjahr 1730, Herbst 1733, Herbst 1737, Frühjahr 1738, Frühjahr 1739, Frühjahr 1751, Frühjahr 1752, Herbst 1756; BA Münster, GV Hs. 32 und 33. Dabei kann es sich aber auch um Lücken in der Überlieferung handeln, es haben also möglicherweise auch zu diesen Terminen Synoden stattgefunden.

253 Unter Johann von Hoya fand mindestens am 28. Februar 1570 und am 18. März 1571 eine Synode statt; Hermann HOBERG, *Das Konzil von Trient und die Osnabrücker Synodaldekrete des 17. Jahrhunderts*, in: Georg SCHREIBER (Hg.), *Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken*, 2 Bd., Freiburg 1951, Bd. 2, S. 371–386, hier S. 372.

254 Bis 1657 liegen die Synodalakten gedruckt vor: Johannes BROGBEREN (Hg.), *Acta Synodalia Osnabrugensis ecclesiae ab anno Christi MDCXXVIII, Köln 1657*. Dokumente der wichtigsten Synoden auch in: SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* 9 und 10.

sare mit der Leitung hatte beauftragen müssen²⁵⁵. Danach aber machte der Krieg derartige Versammlungen für zwei Jahrzehnte unmöglich. Erst am 27. November 1650 betrat Franz Wilhelm von Wartenberg wieder Osnabrücker Stiftsgebiet. Bereits auf den 12. Dezember lud er die nach dem Krieg noch übriggebliebenen katholischen Geistlichen zu einer Synode, die einer ersten Bestandsaufnahme nach dem Krieg diente²⁵⁶. Wie 1628 stand also auch am Beginn der zweiten Regierungsphase Wartenbergs in Osnabrück eine Synode als Auftakt. Haftete dieser Synode in der Klosterkirche zu Iburg noch ein etwas improvisierter Charakter an, so wurde bereits drei Monate später, am 14. März 1651, in Osnabrück wieder eine feierliche Frühjahrssynode abgehalten²⁵⁷. Im Unterschied zu früher konnte Wartenberg nun auch das Pontifikalamt zu Beginn selbst zelebrieren, da er inzwischen die Priester- und die Bischofsweihe empfangen hatte²⁵⁸.

Von nun an fanden in Osnabrück halbjährlich Diözesansynoden statt²⁵⁹. Wartenberg verstand die Synoden als zentrales Instrument zur Festigung und Ausbreitung der katholischen Religion und zur Durchführung der katholischen Reform. Wohl deshalb war es für ihn selbstverständlich, den Synoden, wann immer möglich, persönlich vorzusitzen²⁶⁰. Ein weiteres Indiz für die große Bedeutung, die Wartenberg den Synoden beimaß, ist ihre Dauer. Anders als in Münster, wo die Synoden stets nur einen Tag dauerten, rief der Osnabrücker Bischof den Klerus seines Bistums immer für zwei Tage zusammen. Neben den feierlichen Messen und dem stundenlangen Verlesen von Reden und Dekreten bildete das Gespräch mit den Geistlichen einen

255 Über die Synoden am 20. März 1629 und am 5. März 1630 siehe die kurzen Beschreibungen bei Bernhard Anton GOLDSCHMIDT, *Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden*, Osnabrück 1866, S. 51 u. 62.

256 Ebd., S. 157–159.

257 Ebd., S. 164–167.

258 Auf der Synode 1628 hatte beispielsweise der Weihbischof von Paderborn das Pontifikalamt zelebriert; ebd., S. 35.

259 Die Synoden am 11. Oktober 1651 und am 1. Oktober 1652 leitete Wartenberg persönlich; ebd., S. 179f. u. 192. Anschließend reiste er nach Regensburg ab, sodass die Synoden im Frühjahr 1653, am 7. Oktober 1653, im Frühjahr 1654, am 6. Oktober 1654 und am 2. März 1655 von Kommissaren geleitet wurden; ebd., S. 198–201. Nach seiner Rückkehr aus Regensburg im Juni 1655 präsierte er den folgenden Synoden wieder selbst: am 5. Oktober 1655, am 21. März 1656, am 3. Oktober 1656, am 6. März 1657 und am 2. Oktober 1657, bevor er erneut nach Regensburg aufbrach, wo er 1661 starb, ohne sein Osnabrücker Bistum noch einmal betreten zu haben; ebd., S. 205f., 209, 215f. Ob zwischen 1657 und 1661 in Osnabrück Synoden stattgefunden haben, ist aus der Literatur nicht zu ermitteln.

260 Wenn er nicht alle Funktionen wie üblich selbst ausführen konnte, wurde das eigens im Protokoll vermerkt. Auf der Frühjahrssynode 1656 hielt der Weihbischof von Münster wegen Unpässlichkeit des Bischofs die Messe für die Verstorbenen; ebd., S. 209. Und auf der Herbstsynode 1657 konnte der Bischof, da von einem Fieber noch nicht vollständig genesen, seine Eröffnungsrede nur eine halbe Stunde lang selbst vortragen, den größeren Teil verlas dann der Jesuitenpater Nikolaus Schaten; ebd., S. 216.

festen Programmpunkt der Synoden. Die Pfarrer sollten dabei aus ihren Gemeinden berichten und eventuelle Beschwerden vorbringen. Auch wenn diese Begegnungen wahrscheinlich weitgehend formalisiert abliefen und sich auf die Übergabe der schriftlich vorgelegten Berichte konzentrierten²⁶¹, ist doch ein signifikanter Unterschied zu der Münsteraner Praxis zu konstatieren, zumal wenn man berücksichtigt, dass der Bischof die auswärtigen oder ausgewählte Geistliche an seine Tafel lud²⁶². Mit Hilfe der Reden auf den Synoden versuchte der Bischof, die Geistlichen auf sein Reformprogramm zu verpflichten. Die Synodaldekrete gossen dieses Programm in die Form verbindlicher Normen, deren Einhaltung durch Visitationen überprüft wurde. Die auf den Visitationen gewonnenen Erkenntnisse gingen dann wieder in die Reden und Dekrete der nächsten Synode ein²⁶³. Die Synoden bildeten für Wartenberg mithin einen unverzichtbaren Teil eines Gesamtkonzepts. Schon deshalb hatten sie ganz selbstverständlich auch in seiner Abwesenheit stattzufinden, und deshalb saß der Bischof ihnen genauso selbstverständlich vor, wenn dies nur irgendwie möglich war. Die günstige Überlieferungslage für die unter Wartenberg abgehaltenen Synoden verdankt sich ebenfalls unmittelbar einer Initiative des Bischofs: Er veranlasste nämlich die Herausgabe der Synodalakten im Druck. Dass sich ein Exemplar dieses Drucks in der Bibliothek Papst Alexanders VII. befand, lässt sich wohl kaum anders erklären, als dass Wartenberg selbst ihm das Buch zukommen ließ²⁶⁴, weil die Synoden für ihn eine so große Bedeutung besaßen – übrigens erneut ein Indiz für die Romnähe der westfälischen Bistümer in der Zeit unmittelbar nach dem Westfälischen Frieden²⁶⁵.

Auch für Köln sah es zunächst so aus, als sollten Synoden zum festen Bestandteil des kirchlichen Lebens im Erzbistum werden. Denn Erzbischof Maximilian Heinrich von Bayern berief in Fortsetzung einer von seinem Onkel Ferdinand gepflegten Tradition – dieser hatte immerhin 1598, 1612, 1613, 1614 und 1627 die Geistlichen des Erzbistums auf einer Synode ver-

261 Für die Herbstsynode 1655 beschreibt Wartenbergs Biograf Goldschmidt diesen Programmpunkt folgendermaßen: »Am Nachmittage, von 1 ½ Uhr an, wurden im Kapitelhause dekanatweise Besprechungen (capitula) und Untersuchungen (scrutini) gehalten, worauf der Bischof in einem besondern Zimmer mit seinen geistlichen Råthen einzelne Audienzen ertheilte, die verschiedenen Beschwerden (die meist schriftlich aufgesetzt waren) entgegennahm und mancherlei Abhülfe schaffte«; ebd., S. 206. Für die Frühjahrsynode heißt es lapidar: »Von 3–4 Uhr hatten die Dekane und andern Geistlichen Zutritt zum Bischofe, wobei sie ihm Nachricht über den Zustand ihrer Gemeinden gaben«; ebd., S. 208.

262 Z.B. auf der Frühjahrsynode 1651 und der Herbstsynode 1655; ebd., S. 166 u. 206.

263 Dieser Zusammenhang wird explizit thematisiert für die Herbstsynode 1651; ebd., S. 179.

264 HOBERG, Konzil, S. 378, Anm. 33.

265 Mit dem Tod Wartenbergs dürften auch die regelmäßigen Synoden ein Ende gefunden haben. Von den evangelischen Administratoren wurden ohnehin keine abgehalten, und auch für Karl Joseph von Lothringen und Clemens August von Bayern ist dies nicht anzunehmen.

sammelt²⁶⁶ – 1662 eine Diözesansynode ein, der er auch persönlich vorsah²⁶⁷. Ihr kam entscheidende Bedeutung für die Durchsetzung tridentinischer Normen im Erzbistum zu, wenn auch eine formale Publikation der Konzilsdekrete unterblieb²⁶⁸. Allerdings blieb es bei dieser einmaligen Initiative. Die Synode von 1662 sollte nämlich nicht nur die erste und letzte in der Regierungszeit Maximilian Heinrichs sein, sie war die letzte Kölner Diözesansynode im alten Erzbistum Köln überhaupt²⁶⁹.

In Paderborn versammelte der erste Nachkriegsbischof, Dietrich Adolf von der Reck, ebenfalls die Geistlichen seines Bistums auf Synoden um sich. Allerdings scheinen sich keine Synodalakten oder andere Quellen erhalten zu haben, die über die zeitliche Frequenz der Synoden sowie ihren Ablauf und ihre Beschlüsse Auskunft geben könnten²⁷⁰. Immerhin wissen wir von Synoden in den Jahren 1652, 1653, 1654, 1659 und 1660²⁷¹.

Auch in Paderborn konnte sich die Synode aber nicht als Instrument der Kirchenleitung durchsetzen. Dies erstaunt insbesondere im Falle Ferdinands von Fürstenberg, zumal sich gewisse Vorbereitungen für Synoden wie Entwürfe entsprechender Dekrete nachweisen lassen²⁷². Gerade für einen Bischof, der der Ausbildung und Qualität des Pfarrklerus eine solche Bedeu-

266 Ferdinand wurde zwar erst 1612 Erzbischof von Köln, hatte aber schon seit seiner Wahl zum Koadjutor 1595 an Stelle seines Onkels Ernst de facto die Regierungsgeschäfte geführt. Die Einberufung der Synode von 1598 geht deshalb bereits auf seine Initiative zurück. Zwei Synoden 1612 und die Synode von 1627 in SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae* 9.

267 Siehe die Beschreibung des Verlaufs der Synode ebd., S. 910–921. Der Band enthält auch Dekrete einer angeblichen Synode von 1651. Franzen bezweifelt, dass diese Dekrete tatsächlich mit einer Synode in Zusammenhang stehen, da archivalische Belege für die Abhaltung einer Synode im Herbst 1651 fehlen. Außerdem tragen die Dekrete die Daten des 24. und 26. September 1651 und nicht des für die Kölner Herbstsynode üblichen 2. Oktober; August FRANZEN, *Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612–1650, Münster 1941 (RST 69/71), S. 315f.*

268 Hansgeorg MOLTOR, *Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688*, in: *Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente*, Kevelaer 1985 (Veröff. der staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C. Quellen und Forschungen 22), S. 199–207, hier S. 203. Anders noch FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 535.

269 Genauer: die letzte bis 1860; ebd., S. 535.

270 In seinem Statusbericht vom 1. November 1655 erwähnt Dietrich Adolf von der Reck mehrmals die von ihm abgehaltenen Synoden und fügt hinzu, dass er den Synoden persönlich vorgesessen habe, außer in den Fällen, in denen die Synode wegen der Visitation ausfallen musste; Statusbericht Dietrich Adolfs von der Reck für Paderborn vom 1. November 1655; SCHRÖER, *Vatikanische Dokumente*, Nr. 204, S. 335–350, hier S. 344.

271 Johannes LINNEBORN, *Der Synodalstreit (1659–61) des Paderborner Bischofs Theodor Adolph von der Recke (1650–61) mit seinem Domkapitel*, in: *Festschrift für Georg von Hertling zum siebzigsten Geburtstag am 31. August 1913 dargebracht von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im kath. Deutschland, Kempten/München 1913*, S. 350–360, hier S. 351–353. Zwischen 1654 und 1659 hat möglicherweise tatsächlich keine Synode stattgefunden, zumindest begrüßte der Dompropst die Ankündigung einer Synode 1659 »umso mehr, als längere Zeit keine Synode gefeiert [worden] sei«; ebd., S. 351.

272 ERNESTI, *Ferdinand von Fürstenberg*, S. 112.

tung beimaß wie Ferdinand, wären Synoden ein ideales, ja im Grunde unverzichtbares Instrument gewesen, die Pfarrer mit seinen Vorstellungen vertraut zu machen und sie für ihre Mitarbeit zu gewinnen und zu stärken. Hinzu kommt, dass in Ferdinands Namen in Münster ab 1678 regelmäßig Synoden stattfanden, deren Leitung er freilich stets anderen überließ²⁷³. Aber auch diese Erfahrung seiner späten Regierungsjahre bewog den Bischof nicht, in Paderborn dem Münsteraner Beispiel zu folgen.

Gleiches gilt für seinen Nach-Nachfolger Franz Arnold von Wolff-Metternich. Auch er versuchte nicht, regelmäßige Synoden, wie er sie aus Münster kannte und deren Einladungen er zweimal jährlich unterschrieb, in Paderborn zu etablieren²⁷⁴.

Hermann Werner von Wolff-Metternich hatte dagegen mindestens eine Synode abgehalten, der er auch präsiert hatte, wie er dem Papst 1688 berichtete. Dass er nicht gleich zu Beginn seiner Regierung im Jahre 1683 begonnen hatte, Synoden abzuhalten, begründete er damit, dass zuerst der unter Dietrich Adolf ausgebrochene Synodalstreit beigelegt werden musste²⁷⁵. Hermann Werners spätere Statusberichte enthalten stets einen lapidaren Hinweis auf die Abhaltung von Synoden, freilich ohne jede nähere Erläuterung auch hinsichtlich seiner eigenen Beteiligung²⁷⁶.

Ob ein Bischof Synoden durchführte, lässt also nur in wenigen Fällen Rückschlüsse auf sein bischöfliches Amtsverständnis zu. Denn zum einen war die regelmäßige Abhaltung von Synoden offenbar stark von den jeweiligen diözesanen Traditionen abhängig. Und zum anderen – und damit eng zusammenhängend – waren diese Synoden, sofern eine entsprechende Tradition bestand – offenbar weitgehend unabhängig von bischöflicher Initiative. Dies gilt nicht nur für die Frage des persönlichen Vorsitzes des Bischofs, auch die Einladungen selbst gingen nicht unmittelbar auf ein dezidiertes Wollen des Bischofs zurück. Denn anders wäre es kaum zu erklären, dass im Namen eines Bischofs in einem Bistum zweimal jährlich Einladungen zu Synoden ergingen, derselbe Bischof aber in seinem anderen Bistum über Jahre und

273 Belegt sind Synoden in Münster für Herbst 1678, Herbst 1679, Herbst 1680, Herbst 1681, Frühjahr und Herbst 1682; BA Münster, GV Hs. 31 und 32; SCHANNAT/HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, Bd. 10.

274 Für die anderen Paderborner Bischöfe liegen keine gesicherten Angaben über die Durchführung von Synoden vor.

275 Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 27. September 1688; EBA PB, 8 rot, fol. 267r–282r, hier fol. 273r. Zum Synodalstreit siehe LINNEBORN, *Synodalstreit*. BESSEN, *Geschichte des Bisthums Paderborn*, Bd. 2, S. 260, behauptet, Hermann Werner habe jährlich im Paderborner Dom Diözesansynoden abgehalten, gibt jedoch keine Quelle an. Eine Sammlung Paderborner Synodalakten für diese Zeit oder vergleichbare Quellen, die eine Überprüfung ermöglichen würden, existieren nicht.

276 Statusberichte Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 7. November 1693, vom 7. März 1698 und vom 26. April 1702; ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.

teilweise Jahrzehnte hinweg kein einziges Mal eine Synode versammelte. Freilich gilt auch der umgekehrte Schluss. Wenn ein Bischof wie Franz Wilhelm von Wartenberg in zwei Bistümern mit durchaus unterschiedlicher Tradition Synoden abhielt und diesen nach Möglichkeit auch selbst präsierte, so dürfte er Synoden sicherlich eine besondere Bedeutung beigegeben haben.

Die Analyse der Synoden bestätigt die Vermutung, dass die Bischöfe sich selektiv der vom Trienter Konzil vorgesehenen Instrumente bedienten, dass sie sie mehr als Angebot denn als Vorschrift verstanden. Man wird deshalb gerade den Verzicht auf ein Instrument, z.B. die Synoden, sehr zurückhaltend interpretieren müssen²⁷⁷.

2.2.2.3 Die Visitationen

Visitationen gehörten ebenso wie Synoden schon seit dem frühen Mittelalter zum festen Instrumentarium der Leitung eines Bistums²⁷⁸. Dabei hatte allerdings von Anfang an häufig nicht der Bischof selbst seine Diözese bereist, sondern die Archidiakone oder die Landdekane hatten dies für ihn übernommen, um dann im Laufe der Zeit das Visitationsrecht auch ohne bischöflichen Auftrag für sich zu beanspruchen. Das Tridentinum griff auf das bewährte Instrument zurück und erneuerte die Vorschriften zur Visitation im Einjahres-, notfalls Zweijahresrhythmus. Gleichzeitig stärkte das Konzil hinsichtlich der Visitationen wie auch sonst die Position der Bischöfe, nahm sie damit aber auch stärker in die Pflicht. Die Visitation wurde nun eindeutig als bischöfliche Aufgabe definiert. Immerhin wurde weiterhin die Möglichkeit, dass der Bischof sich vertreten ließ, vorgesehen. Wo die Archidiakone bisher visitiert hatten, durften sie dies auch künftig tun. Allerdings – und das war neu – wurden nunmehr alle Visitationen im Auftrag des Bischofs durchgeführt, die Archidiakone verfügten also nicht mehr über ein eigenes Visitationsrecht²⁷⁹.

Diese Botschaft scheint allerdings weder bei den Bischöfen noch bei den Archidiakonen im Reich recht angekommen zu sein. Gerade im Nordwesten des Reichs konnten die Archidiakone ihre starke Position noch lange bewah-

277 So könnten z.B. die unterschiedlichen Erfahrungen mit Synoden in der Vergangenheit eine Rolle spielen. Wie das Papsttum aufgrund der Erfahrungen mit den Konzilien von Konstanz und Basel sich sehr lange gesträubt hatte, ein Konzil als Reaktion auf die Kirchenspaltung und zur Diskussion notwendiger Reformen einzuberufen, so könnten auch in verschiedenen Diözesen unterschiedliche Erfahrungen mit Synoden vorgelegen haben, die einen Bischof veranlassten oder aber zögern ließen, eine Synode einzuberufen.

278 Siehe dazu die knappen Ausführungen bei MENNE, Herrschaftsstil, S. 67–69.

279 Die Bestimmungen über die Visitation finden sich vor allem in Sess. XXIV, de ref., can. 3. Eine Zusammenfassung der tridentinischen Bestimmungen über die Visitation bei MENNE, Herrschaftsstil, S. 70–73.

ren, und dazu gehörte eben auch das Visitationsrecht²⁸⁰. Während aber die bischöflichen Statusberichte voll sind von Beschwerden über die Eingriffe der Archidiakone in die bischöfliche Jurisdiktion, ihre Dispensationen von verbotenen Graden bei Eheschließungen oder unrechtmäßige Pfarrereinsetzungen²⁸¹, klagte kein Bischof je darüber, dass die Archidiakone visitierten, ohne von ihm beauftragt worden zu sein. Ganz offensichtlich sahen die Bischöfe darin keinen Eingriff in ihre genuin bischöflichen Rechte, obwohl dies nach den tridentinischen Bestimmungen eindeutig der Fall war. Dass Visitationen mühsam waren und die Bischöfe ganz froh gewesen sein könnten, sich dieser Strapaze nicht unterziehen zu müssen, dürfte kaum ausschlaggebend gewesen sein. Denn gewöhnlich reagierten die Bischöfe äußerst empfindlich, wenn sie eine Beeinträchtigung ihrer Rechte witterten, ohne dass solche Opportunitätsüberlegungen eine Rolle spielten. Und außerdem: Wenn ein Bischof die Visitation als ein ihm allein zustehendes Recht für sich reklamierte, musste er es nicht zwangsläufig selbst ausüben, da das Konzil die Möglichkeit der Delegation ausdrücklich vorgesehen hatte. Eine zweite Beobachtung spricht dafür, dass die Bischöfe der Aufforderung zur Visitation kaum verpflichtenden Charakter beimaßen. Kein Bischof entschuldigte sich in seinen Statusberichten dafür, dass er nicht persönlich visitierte, wogegen beispielsweise immer wieder wortreich begründet wurde, weshalb es noch nicht gelungen sei, ein Seminar zu errichten²⁸² – diese Verpflichtung war also im Unterschied zu derjenigen zur Visitation offensichtlich fest in den Köpfen der Bischöfe und ihrer Mitarbeiter verankert. Hin und wieder gaben die Bischöfe sogar Visitationen, die von ihren Archidiakonen durchgeführt worden waren, ganz selbstverständlich an, so als ob sie damit ihrer

280 Zu Köln siehe August FRANZEN, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil, Münster 1953 (RST 78/79); zu Münster Andreas HOLZEM, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1500–1800, Paderborn 2000 (Forschungen zur Regionalgeschichte 33).

281 Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Köln von 1651, in: Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 7, S. 30–32; Nr. 8, S. 33, hier Nr. 8, S. 33; Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Köln vom 8. Februar 1659; ebd., Nr. 8, S. 33f.; Nr. 9, S. 41–43, hier Nr. 8, S. 34; Statusbericht Maximilian Heinrichs von Bayern für Köln vom 24. November 1675, in: ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 85r–100r, hier fol. 95v–98r; Statusbericht Joseph Clemens' von Bayern für Köln von 1692, in: Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 14, S. 82–84; Nr. 15, S. 87; Nr. 16, S. 89–91; Nr. 17, S. 94, hier Nr. 14, S. 83; Statusbericht Joseph Clemens' von Bayern für Köln von 1700, in: ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 118r–137v, hier fol. 130r–133v; Statusbericht Joseph Clemens' von Bayern für Köln von 1721, in: Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 20, S. 113–115, hier S. 114.

282 Siehe oben im Kapitel über die Statusberichte.

Visitationspflicht genügt hätten²⁸³. Diese Auffassung klingt z.B. deutlich an, wenn Hermann Werner von Wolff-Metternich dem Papst über den Zeitraum 1688–1693 berichtete, dass die vorgeschriebenen Visitationen von ihm oder seinem Generalvikar durchgeführt wurden, obwohl der Bischof in jenen Jahren nicht persönlich visitiert hatte²⁸⁴.

Aus dem Gesagten folgt, dass die frühneuzeitlichen Bischöfe nur in den seltensten Fällen persönlich zur Visitation aufbrachen²⁸⁵. Genauere Angaben über die Visitationstätigkeit der Bischöfe sind freilich einstweilen nicht möglich, obwohl Visitationen nicht gerade zu den von der Historiografie vernachlässigten Forschungsgebieten gehören. Allerdings standen im Mittelpunkt des Interesses bisher stets die Verhältnisse, die die Visitatoren vorfanden, weniger die Visitatoren selbst. Visitationsprotokolle und andere im Zusammenhang mit Visitationen entstandene Akten können deshalb als klassische Quellengattung z.B. für die Erforschung der Frömmigkeits- und der Mentalitätsgeschichte gelten; insbesondere aber sind Visitationsakten im Rahmen

283 Dass die nicht-bischöflichen Visitationen möglicherweise dem vom Tridentinum geforderten und ausgelösten Reformprozess mehr zugute kamen, da sie häufig gründlicher waren und in kürzeren Abständen durchgeführt wurden als die bischöflichen Visitationen, steht hier nicht zur Debatte. In unserem Zusammenhang geht es allein um die Frage, was es über das bischöfliche Selbstverständnis aussagt, ob ein Bischof selbst visitierte, d.h. sich selbst auf den Weg zu den Gläubigen machte. Siehe als ein Beispiel für ein ausgeklügeltes, vom Bischof angestoßenes System regelmäßiger Visitationen die Visitationen in Würzburg unter Julius Echter von Mespelbrunn; Hans Eugen SPECKER, *Nachtridentinische Visitationen im Bistum Würzburg als Quelle für die katholische Reform*, in: Ernst Walter ZEEDEEN/Hansgeorg MOLTOR (Hg.), *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform*, Münster 1967 (KLK 25/26), S. 37–48. Das Beispiel zeigt, dass von der Delegation der Visitation nicht einfach auf eine Ablehnung der tridentinischen Forderungen geschlossen werden kann. Julius Echter beschränkte seine persönliche Visitationstätigkeit auf die größeren Städte seines Hochstifts, deren Bevölkerung überwiegend evangelisch war, und suchte diese in den Jahren 1585–1587 mit großem Gefolge auf, ebd., S. 46. Dies ändert nichts daran, dass Julius Echter zweifellos zu den Bischöfen zu zählen ist, die früh und energisch die katholische Reform im Sinne des Tridentinums vorantrieben.

284 Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 7. November 1693; ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol. Auch 1698 und 1702 meldete der Bischof – ohne nähere Angaben – die Durchführung von Visitationen; Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 7. März 1698 (ebd.) und vom 26. April 1702 (ebd.). Friedrich Christian von Plettenberg meldete dem Papst für Münster 1702, dass in seiner Diözese jährlich Visitationen vom Generalvikar oder den Archidiakonen durchgeführt würden; ASV, Congr. Conc. 535, fol. 52r–83v, hier fol. 64r.

285 Das Repertorium der Kirchenvisitationsakten, das leider nur für Hessen und Baden-Württemberg vorliegt und auch nur die Visitationen bis 1700 erfasst, verzeichnet z.B. keine einzige von einem Konstanzer Bischof selbst durchgeführte Visitation, wohl aber zahlreiche von ihm angeordnete; Ernst Walter ZEEDEEN (Hg.), *Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilbd. 1: *Der katholische Südwesten. Die Grafschaften Hohenlohe und Wertheim*, Stuttgart 1984. Die Übersicht über die gedruckten und ungedruckten Visitationsquellen in dem Band ZEEDEEN/MOLTOR, *Visitation*, charakterisiert zwar jeweils kurz die Quellen, gibt jedoch nicht an, wer die Visitation durchführte.

von Arbeiten zur Konfessionalisierung ausgewertet worden²⁸⁶. Zuletzt hat Mareike Menne aufgezeigt, in welcher Weise kulturgeschichtliche Ansätze für die Erforschung von Visitationen fruchtbringend angewandt werden können. Bei Menne, die mit den Visitationen der Paderborner Bischöfe Dietrich Adolf von der Reck und Hermann Werner von Wolff-Metternich zwei tatsächlich bischöfliche Visitationen untersucht, gerät nun auch der visitierende Bischof stärker in den Blick, wenn sie darlegt, wie gerade der bischöfliche Visitator von den Gläubigen (und anderen Untertanen) als Fürstbischof, d.h. als zugleich geistlicher und weltlicher Herr wahrgenommen wurde, da sich das visitierte Gebiet auf das Hochstift beschränkte, Territorien, die dem Bischof nur in geistlicher Hinsicht unterstanden, also von vornherein ausgeklammert wurden.

In unserem Zusammenhang aber stellt sich vor allem die Frage: Was veranlasste einen Bischof, persönlich eine Visitationsreise zu unternehmen? Denn das Umgekehrte, die Nicht-Visitation, bedurfte – gerade auch angesichts durchaus regelmäßig stattfindender archidiaconaler Visitationen – keiner Begründung. So findet sich für die Kölner Erzbischöfe nicht der kleinste Hinweis darauf, dass sie eine persönliche Visitation auch nur in Erwägung gezogen hätten. Zwar bewirkte der Reformschub, der durch die Synode von 1662 ausgelöst wurde, auch eine Intensivierung der Visitationstätigkeit²⁸⁷. Es blieb freilich weiterhin bei der Visitation durch den Generalvikar²⁸⁸ oder die Archidiakone. Denn einerseits beharrten beide auf ihren Visitationsrechten, andererseits versuchten die Erzbischöfe von Maximilian Heinrich bis Max Franz auch gar nicht, sie ihnen streitig zu machen²⁸⁹. Ein ähnliches Bild bietet sich in den meisten anderen Bistümern. Überhaupt nur vier der hier untersuchten Bischöfe visitierten persönlich: Christoph Bernhard von Galen, Franz Wilhelm von Wartenberg, Dietrich Adolf von der Reck und Hermann Werner von Wolff-Metternich²⁹⁰. Wohl kaum zufällig gehören drei von ihnen

286 Siehe als Beispiel für Kurköln: Thomas Paul BECKER, Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761, Bonn 1989 (Veröff. des Stadtarchivs Bonn 43).

287 Ebd., S. 9.

288 Zur Visitation durch den Generalvikar siehe am Beispiel des Generalvikars Johann Arnold de Reux: Robert HAASS, Johann Arnold de Reux. Generalvikar von Köln 1704–1730, Düsseldorf 1936 (Veröff. des Histor. Vereins für den Niederrhein 6), S. 122–138.

289 Die Kölner Synode von 1662 hatte das Visitationsrecht sowohl des Generalvikars als auch der Archidiakone bestätigt, das des erstgenannten allerdings dem der Archidiakone eindeutig übergeordnet; BECKER, Konfessionalisierung, S. 14.

290 Fragezeichen bleiben hinsichtlich der Visitationen Ferdinands von Fürstenberg bestehen. Zwar suchte er einige wenige Pfarreien und Klöster selbst auf (23. Oktober 1662: Boke; 11. Dezember 1662: Altenbergen; 14. Dezember 1662: Bellersen; 27. September 1662: Kapuzinensklöster Paderborn; 19. Oktober 1662: Benediktinerinnenkloster Gehrden; 23. August 1662: Benediktinerkloster Marienmünster), bezeichnete den Vorgang aber selbst als »Synode« und nicht als Visitation; die Tatsache, dass auch Urteile gefällt wurden, deutet auf eine Mischform zwi-

der Generation der Bischöfe unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg an: Denn zur Bestandsaufnahme nach dem Krieg und der Beseitigung seiner Folgen durch die Konsekration von Kirchen, Altären und sakralen Gegenständen, aber auch zur Erneuerung der kirchlichen und weltlichen Ordnung durch die Präsenz des Herrschers ließ sich kaum ein geeigneteres Instrument denken als die Visitationsreise.

Franz Wilhelm von Wartenberg, der als einziger der drei bereits während des Krieges im Amt war, begann seine Visitationstätigkeit im Juli 1644 in Fürstenau²⁹¹, also lange vor Abschluss des Friedens. Dennoch lässt sich die Fürstenauer Visitation insofern funktional den Nachkriegsvisitationen zurechnen, als hier nach der Rückeroberung durch kaiserliche Truppen vermeintlich bereits der kirchliche und weltliche Wiederaufbau beginnen konnte – dass die Schweden 1647 noch einmal zurückkehren würden, konnte niemand vorhersehen. Nach dem tatsächlichen Ende des Krieges konnte dann überall eine Bestandsaufnahme erfolgen²⁹². Der Bischof kündigte deshalb bald nach seiner Rückkehr nach Osnabrück für den Sommer 1651 eine Visitation des gesamten Bistums an²⁹³. Vom 10. bis 18. Juli 1651 begann er die Visitation mit dem Besuch von zehn Pfarreien an der oberen Ems²⁹⁴. In den folgenden Wochen und Monaten bis Mitte November bereiste der Bischof große Teile seines Bistums. Dann wurde die Visitation wegen des einbrechenden Winters erst einmal, wie allgemein üblich, unterbrochen, bevor Franz Wilhelm seine Reisen im Juni 1652 wieder aufnahm und bis Mitte September erneut visitierend und firmend unterwegs war²⁹⁵. Dabei überschritt Wartenberg sogar die Grenzen seines Hochstifts, als er im August 1651 die zum Nie-

schen Visitation und Send hin; ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 112. 1666 berichtete er dem Papst, dass er eine Generalvisitation ebenso wie eine Synode bisher stets habe verschieben müssen, was wohl den Eindruck erwecken sollte, dass er dies nach der Beseitigung der – ungenannten – Hindernisse nachholen werde; Statusbericht Ferdinands von Fürstenberg für Paderborn vom 13. Februar 1666; SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 232, S. 382–409, hier S. 390.

291 Außerdem visitierte er das dem Fürstbischof von Münster als Landesherrn unterstehende Niederstift; GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte, S. 119–122.

292 Abgesehen von der Visitation Franz Wilhelms in Fürstenau und Reckenberg 1644 hatte die letzte Visitation 1624/25 durch den Generalvikar Albert Lucenius stattgefunden. Dazu MAX BÄR, Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624/25, in: OM 25 (1900), S. 230–282; Franz FLASKAMP, Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius im Archidiakonat Wiedenbrück (1625), Wiedenbrück 1952 (Quellen und Forschungen zur westfälischen Geschichte 76).

293 Franz FLASKAMP, Die große Osnabrücker Kirchenvisitation an der oberen Ems. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 70 (1972), S. 51–105 u. 71 (1973), S. 155–196, hier Teil 1, S. 61f.

294 Der außerordentlich detaillierte Visitationsbericht ist gedruckt ebd.

295 StA Osnabrück, Mscr. 87: »Prothocollum visitationum dioeceseos Osnabrugensis per reverendissimum et illustrissimum episcopum atque principem Franciscum Guilielmum«. Eine zusammenfassende Schilderung bei GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte, S. 169–180 u. 183–186.

derstift Münster gehörenden Dekanate Haselünne und Meppen besuchte²⁹⁶. Im Verlauf der beiden Sommer 1651 und 1652 inspizierte der Bischof somit fast alle katholischen Pfarreien seines Hochstifts²⁹⁷ sowie einen Teil des dem Fürstbischof von Münster als Landesherrn unterstehenden Emslandes und verschaffte sich auf diese Weise einen umfassenden Überblick über die Verhältnisse in seinem Bistum.

Eine vergleichbare Anstrengung unternahm Wartenberg bei seinem nächsten Aufenthalt in Osnabrück dann aber nicht mehr, sondern es blieb bei dieser einmaligen bischöflichen Visitation. Doch sorgte der Bischof immerhin dafür, dass bereits 1653–1655 erneut eine Visitation durchgeführt wurde, und zwar von seinem Offizial Dr. Johannes Bishopinck und dem Stiftsherrn von St. Johannis in Osnabrück, Bernhard Matthiae von Campe²⁹⁸. Diese Visitation erfasste sowohl Gebiete, die der Fürstbischof selbst nicht besucht hatte²⁹⁹, als auch Orte, in denen der Bischof in den vergangenen beiden Jahren gewesen war, was eine Überprüfung der angeordneten Maßnahmen ermöglichte. Und schon 1655 machten sich erneut Visitatoren auf den Weg, dieses Mal, um die Lage der Schulen im Bistum zu erkunden³⁰⁰. Diese Zusammenstellung offenbart, dass Franz Wilhelm sich die tridentinische Auffassung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit von Visitationen zu eigen gemacht hatte, auch wenn er nicht der Aufforderung der Konzilsdekrete folgte und jährlich selbst visitierte. Die Visitationspolitik Wartenbergs zeugt von seiner Entschlossenheit, die Verhältnisse in seinem Bistum kennenzulernen und zu dokumentieren, um so überhaupt erst die Grundlage für Reformen zu schaffen. Mit dieser Wertschätzung von Synode und Visitation, aber auch mit der Kombination beider Instrumente lag Wartenberg ganz auf der Linie des Tridentinums.

296 Die weiter entfernt liegenden Dekanate des Niederstifts Cloppenburg und Vechta suchte der Bischof dagegen nicht auf.

297 Eine Karte über die konfessionelle Zuschreibung der Pfarreien durch den sogenannten Volmarschen Durchschlag von 1649 in Thomas ROHM, Osnabrück, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 3: *Der Nordwesten*, Münster 1991 (KLK 51), S. 130–146, hier S. 142, sowie eine Aufzählung der katholischen, evangelischen und simultanen Kirchspiele bei Franz FLASKAMP, *Johannes Bishopincks Kirchenvisitation von 1653 im Hochstift Osnabrück*, in: OM 83 (1977), S. 52–93, hier S. 55.

298 Franz FLASKAMP, *Eine wieder entdeckte Geschichtsquelle. Bernhard Matthiae's Visitation von 1653 im Bistum Osnabrück*, in: OM 86 (1980), S. 24–53; ders., *Johannes Bishopincks Kirchenvisitation*.

299 So z.B. die Gemeinden im Dekanat Cloppenburg und Vechta; FLASKAMP, *Geschichtsquelle*, S. 24.

300 Dazu Franz FLASKAMP, *Die Anfänge des Volksschulwesens im Bistum Osnabrück. Visitationsbericht von 1653*, Wiedenbrück 1940 (*Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück* 54). Diese Visitation war in geografischer Hinsicht die umfassendste der Visitationen jener Jahre, da die Visitatoren neben dem Hochstift auch das gesamte Niederstift Münster bereisten.

Einen ähnlich umfassenden Überblick über die Kirchspiele seines Hochstifts verschaffte sich kurz darauf Wartenbergs Paderborner Amtsbruder Dietrich Adolf von der Reck³⁰¹. Dietrich Adolf führte in den Jahren 1654–1656 eine Generalvisitation durch, die diesen Namen auch tatsächlich verdiente. Denn der Bischof suchte fast alle 90 Pfarreien seines Hochstifts³⁰² persönlich auf³⁰³. Und nicht nur das: Seine Visitation war nach ihrem geographischen Umfang wie nach der Menge der erhobenen Daten die umfassendste, die je im alten Bistum Paderborn stattfand. Gerade auch, weil sie darauf verzichtete, nur einen vorgefertigten Fragenkatalog schematisch abzuarbeiten, der Bischof vielmehr auf die je unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Orte einging, sind dieser Visitation eine Fülle von Informationen aus allen Orten des Hochstifts zu verdanken³⁰⁴. Die große Bedeutung, die Dietrich Adolf der Visitation beimaß, ist nicht nur an seinem außergewöhnlichen persönlichen Engagement abzulesen. In dem Statusbericht vom 1. November 1655 gab er dem Papst einen ausführlichen Zwischenbericht über die Visitation – er hatte bis zu diesem Zeitpunkt 38 Pfarreien besucht³⁰⁵ – und schilderte ihm insbesondere die desaströsen Folgen des Krieges für die materielle Situation des Klerus wie der Gläubigen³⁰⁶, während er in Bezug auf die Glaubensstreue der Bevölkerung – mit Ausnahme des Adels – und die Verwaltung der Sakramente kaum Grund zu klagen hatte³⁰⁷. Der Statusbericht vermag als Nebeneffekt anschaulich zu machen, weshalb die Bischöfe visitieren soll-

301 Zu der Visitation Recks jetzt umfassend MENNE, Herrschaftsstil. Eine genaue Schilderung der Ereignisse kann deshalb hier unterbleiben. Über den Ablauf der Visitation informiert auch Harald KINDL, Die Generalvisitation Dietrich Adolfs von der Reck (1654–1656), in: Paul-Werner SCHEELE (Hg.), Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972, Paderborn 1972, S. 303–342.

302 Die Beschränkung der Visitation auf das Hochstift war üblich, da die benachbarten protestantischen Landesherren auf ihrem Gebiet die Visitation untersagten. Zudem gab es dort praktisch kein katholisches Kirchenwesen mehr. Eine Ausnahme bildete lediglich die in Lippe gelegene Pfarrei Falkenhagen, die als einzige außerhalb des Hochstifts visitiert wurde; KINDL, Generalvisitation, S. 308. Auf diese Beschränkung der fürstbischöflichen Visitation auf das Gebiet des Hochstifts wiesen Ernst Walter Zeeden und Peter Thaddäus Lang bereits 1984 hin; Ernst Walter ZEEDEEN/Peter Thaddäus LANG, Einführung, in: Dies. (Hg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 14), S. 9–20, hier S. 11.

303 Nur bei fünf Pfarreien musste er 1654 wegen Krankheit die Visitation seinem Weihbischof überlassen. Dazu visitierte er den Paderborner Dom und die Stifte Busdorf und Neuenheerse; KINDL, Generalvisitation, S. 315 u. 319, dazu die Übersicht auf S. 337f.

304 Einen Überblick bietet MENNE, Herrschaftsstil.

305 KINDL, Generalvisitation, S. 337.

306 Statusbericht Dietrich Adolfs von der Reck für Paderborn vom 1. November 1655; SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 204, S. 335–350, hier S. 344. Dazu auch MENNE, Herrschaftsstil, S. 166–170.

307 Statusbericht Dietrich Adolfs von der Reck für Paderborn vom 1. November 1655; SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 204, S. 335–350, hier S. 345.

ten: Dass Dietrich Adolf dem Papst ein so plastisches Bild von den Zuständen in seinem Bistum übermitteln konnte, lag daran, dass er sich selbst ein Bild gemacht hatte – und zwar aus unmittelbarer Anschauung und nicht aus zweiter Hand. Der Hirte hatte also seine Herde und ihre Lebensbedingungen kennengelernt und konnte deshalb den Oberhirten entsprechend detailliert informieren. Dietrich Adolf wusste aber auch, worin der Preis für die persönliche Visitation durch den Bischof bestand und nahm dabei implizit auf die Forderung des Tridentinums nach jährlicher Visitation Bezug: Er schrieb, obwohl sein Bistum nur 72 Pfarreien umfasse³⁰⁸, sei es doch so beschaffen, dass er, wenn er es für nötig halte, alles seinem persönlichen Urteil zu unterziehen – was er offensichtlich tat –, einen Teil der Visitation auf das nächste Jahr verschieben müsse³⁰⁹.

Vor wesentlich größere Hindernisse war Christoph Bernhard von Galen gestellt. Zum einen gebot er über einen ungleich größeren Sprengel: Sein Bistum umfasste immerhin ungefähr 210 Pfarreien. Zum anderen stieß er mit der Ankündigung einer Visitation in seinem Bistum keineswegs nur auf Begeisterung, kollidierte seine Absicht doch mit dem Visitationsrecht der Archidiakone, das sich in Jahrhunderten verfestigt hatte. Die Auseinandersetzungen mit den Archidiakonen gestalteten sich so heftig und langwierig, dass sie den Beginn der Visitation mehrmals verzögerten³¹⁰. Im September 1654 konnte sich der Bischof endlich auf die Reise begeben. Im Herbst 1654, im Frühjahr und Herbst 1655, im Sommer 1656 und im Frühsommer 1657 war der Bischof visitierend und firmend in seinem Bistum unterwegs³¹¹. Bis 1657 lernte er so insgesamt 54 Pfarreien näher kennen, 1660 dann noch einmal drei³¹². Nachdem es ihm gelungen war, die geistliche Jurisdiktion über das Niederstift von Osnabrück zu erwerben, bereiste er dort 1671 13 Orte. Insgesamt verschaffte er sich so von 70 Pfarreien einen persönlichen Eindruck – keine geringe Zahl, aber eben doch nur ungefähr ein Drittel der Pfarreien seines Sprengels.

Parallel zu den von ihm selbst durchgeführten Visitationsreisen schickte er aber auch bischöfliche Kommissare auf den Weg. Diese inspizierten zwischen 1656 und 1667 immerhin 91 Kirchspiele und damit zwar mehr als der

308 Unklar bleibt, weshalb Dietrich Adolf von 72 zu visitierenden Pfarreien schreibt (ebd., S. 344), obwohl sein Bistum gut 90 Pfarreien umfasste, die er fast alle persönlich aufsuchte.

309 Ebd., S. 344. Als zusätzliches Hindernis erwähnte er die Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn, die seine Zeit ebenfalls in Anspruch nahmen.

310 BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, S. 113–126.

311 Siehe die Übersicht über die Visitationen z.Z. Christoph Bernhards, der auch die vom Bischof selbst vorgenommenen Visitationen zu entnehmen sind, in: BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, S. 350–357. Visitations- und Firmetermine decken sich fast vollständig, es kommt höchstens vor, dass für eine Visitation zwei Tage angegeben sind, die Firmung aber nur an einem Tag stattfand, oder die Visitation an einem, die Firmung am darauffolgenden Tag durchgeführt wurde.

312 Siehe die Übersicht ebd.

Bischof, aber eben auch bei Weitem nicht das ganze Bistum³¹³. Daneben existierten weiterhin die archidiaconalen Visitationen, deren Durchführung sich aber dem Einfluss des Bischofs entzog.

Welche Bedeutung den Visitationen in seinen Augen zukam, erläuterte der Bischof in einem Pastoralbrief an die Fastensynode von 1656³¹⁴. Er verwendete dazu das Bild vom Bistum als dem Weinberg des Herrn. Der Bischof sah es als seine Aufgabe an, den ihm anvertrauten Weinberg vor Schaden zu bewahren, damit er gute Früchte bringe. Deshalb halte er es für seine Pflicht, die Visitationen trotz dringender Staatsgeschäfte fortzusetzen. Genauer definierte er seine Rolle im Rahmen der Visitation nicht. Etwas konkreter wurde er in seinem Statusbericht an Papst Alexander VII. aus dem Jahre 1660. Nachdem er eigens erwähnt hatte, dass er 54 Pfarreien selbst visitiert und bei diesen Besuchen auch das Firmsakrament gespendet hatte³¹⁵, legte er dem Papst zwar nicht wie Dietrich Adolf detailliert seine Beobachtungen dar, doch geht aus dem Folgenden hervor, wo er die Hauptprobleme seiner Diözese sah: In vielen verschiedenen Facetten schilderte er die Bedrohung der katholischen Kirche durch die Häresie, deren Bekämpfung er für seine Hauptaufgabe hielt. Dieses Bild ergibt sich aber nicht aus einer Darlegung der bei den Visitationen vorgefundenen Zustände, sondern aus der Schilderung der von ihm in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen. Als der Bischof 1675 erneut nach Rom berichtete, hatte er in den seither vergangenen anderthalb Jahrzehnten nur einige Orte des neu erworbenen Niederstifts besucht. Dementsprechend vage drückte er sich aus: Obwohl die Diözese durch seinen Generalvikar, seine Kommissare und Archidiacone visitiert werde, habe er diverse Dörfer und besonders größere Pfarreien selbst aufgesucht³¹⁶. Daraus kann man schließen, dass Galen der Ansicht war, mit der Visitation durch den Generalvikar und andere sei der Notwendigkeit – und nach Galens Meinung wohl auch den Vorschriften des Tridentinums – Genüge getan. Deshalb hob er die von ihm persönlich durchgeführten Visitationen als eine über das Übliche und das Notwendige hinausgehende Leistung hervor.

Blickt man von diesen drei Nachkriegsbischöfen auf ihre Nachfolger, stellt man fest, dass diese Visitationen Einzelaktionen blieben, die nicht traditionell wirkten. Lediglich in Paderborn fand noch einmal eine bischöfliche Visitation statt, und zwar unter Hermann Werner von Wolff-Metter-

313 Außerdem berührten die Kommissare auch manche Orte, die der Bischof ebenfalls aufgesucht hatte. Die Visitation durch die Kommissare ergänzte die bischöfliche Visitation also nicht durchgängig in der Weise, dass die Kommissare dorthin reisten, wo der Bischof nicht gewesen war oder wohin er nicht vor hatte zu reisen.

314 SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 8, S. 138–140.

315 Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 3. November 1660; ebd., Nr. 13, S. 161–182, hier S. 167.

316 Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 2. November 1675; ebd., Nr. 40, S. 302–327, hier S. 312.

nich³¹⁷. Gerade bei einem Bischof wie Ferdinand von Fürstenberg, der auf die Ausbildung und die Qualität des Klerus sein besonderes Augenmerk richtete, erstaunt es schon, dass er darauf verzichtete, sich selbst ein Bild von der Tätigkeit der Pfarrer in den Gemeinden zu verschaffen.

Sein Nachfolger Hermann Werner von Wolff-Metternich machte sich aber, wie erwähnt, wieder persönlich auf den Weg, um wenigstens einige Orte seines Bistums selbst zu visitieren. Er veranlasste nämlich im Jahre 1687 eine umfassende Visitation seiner Diözese, bei der immerhin 86 Orte in Augenschein genommen wurden. Allerdings begab sich der Fürstbischof selbst nur in 15 zumeist größere Orte³¹⁸, wobei er fast immer von seinem Generalvikar begleitet wurde³¹⁹. Knapp drei Viertel der Orte wurden zwischen Juli und Oktober 1687 visitiert³²⁰, der Rest folgte im Jahr darauf, noch einmal fünf Orte im Jahre 1691. Dabei führte der Fürstbischof die Visitation in den zuerst und zuletzt besuchten Orten selbst durch³²¹, sicherlich um zu demonstrieren, dass es sich hier um eine bischöfliche, im Sinne von: vom Bischof gewollte und angeordnete Visitation handelte, selbst wenn er nur einen kleinen Teil der Orte selbst aufsuchte³²². Auch unter Hermann Werner blieb es bei der einmaligen Bestandsaufnahme durch den Bischof, obwohl seine relativ lange Regierungszeit von immerhin 20 Jahren es ja nahegelegt hätte, den Erfolg der angemahnten Maßnahmen mit Hilfe einer erneuten Visitation zu überprüfen. In der geografischen Ausdehnung wie in der Dichte der erfassten Daten reicht diese Visitation freilich bei Weitem nicht an diejenige Dietrich Adolfs von der Reck heran.

317 Die späteren Paderborner Bischöfe visitierten nicht persönlich. Dies gilt auch für Franz Arnold von Wolff-Metternich; Mareike MENNE, Zwischen Seelsorge und weltlicher Herrschaft. Bischöfliche Visitation im Fürstbistum Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, Geistliche Staaten, S. 219–231, hier S. 222f. Es ist deshalb unerklärlich, wie Bessen schreiben konnte: »Er [= Franz Arnold, B.B.] besuchte selbst alle Orte seines Bistums, untersuchte überall den Zustand der Pfarren«; BESSEN, Geschichte des Bistums Paderborn, Bd. 2, S. 275.

318 Dringenberg: 13. Juli 1687; Gehrden: 14. Juli 1687; Brakel: 15. Juli 1687; Borgentreich: 16. Juli 1687; Marienmünster: 27. September 1687; Bredenborn: 29. September 1687; Steinheim: 30. September 1687; Lichtenau: 9./10. Oktober 1687; Warburg Neustadt: 11.–13. Oktober 1687; Wormeln: 14. Oktober 1687; Boke: 11. Juli 1689; Büren: 7. Juli 1691; Wünnenberg: 9. Juli 1691; Fürstenberg: 10. Juli 1691; Delbrück: 14. Oktober 1691; MENNE, Herrschaftsstil, Anhang 4, S. 314–316.

319 Lediglich in Dringenberg, Gehrden, Steinheim und Boke visitierte Hermann Werner allein; ebd.

320 Die Visitation in Lippspringe erfolgte erst am 10. Dezember 1687, weil erst zu diesem Zeitpunkt die Streitigkeiten über das Visitationsrecht zwischen Domkantor und Bischof so weit geklärt waren, dass die Visitatoren aktiv werden konnten; ebd., S. 315.

321 Siehe die Übersicht über die Visitation insgesamt ebd., Anhang 4, S. 314–316.

322 Damit setzte er diese Visitation deutlich von den Visitationen der Archidiakone ab, auf deren Durchführung der Bischof keinen Einfluss hatte. Sehr viel mehr als ihre pure Existenz ist über die Archidiakonsvisitationen in Paderborn bisher nicht bekannt.

Wie ist diese Visitationstätigkeit nun in die gesamte geistliche Tätigkeit der Bischöfe einzuordnen? Welcher Stellenwert kam der Visitation zu im Verständnis der Bischöfe von ihrem geistlichen Amt? Ganz offensichtlich war dieser Stellenwert gering, obwohl gerade der Besuch der einzelnen Pfarreien mit der auf diese Weise erfolgenden Hinwendung zu den der bischöflichen Sorge anvertrauten Gläubigen wie kaum ein anderes Instrument geeignet gewesen wäre, das Bild vom Hirten, der sich um seine Herde kümmert, in konkrete Handlungen umzusetzen. Dass dies kaum je geschehen ist, dürfte freilich auch strukturelle Gründe haben.

Zum einen hatte das Tridentinum die Bischöfe zwar ausdrücklich verpflichtet zu visitieren, ja: ihnen die Visitation als exklusives Recht übertragen. Gleichzeitig hatte man ihnen aber die Möglichkeit eröffnet, sich vertreten zu lassen, sodass die Bischöfe durchaus mit einigem Recht darauf verweisen konnten, dass die tridentinischen Vorschriften umgesetzt würden, solange nur überhaupt Visitationen stattfanden. Die allgemein übliche Praxis kam dabei den Bischöfen entgegen: Denn schon seit langem waren es – je nach Bistum – der Generalvikar, Archidiakone, Landdekane oder sonstige Kommissare, die routinemäßig Visitationen durchführten. Um die tridentinische Norm, so wie die Bischöfe sie verstanden, zu erfüllen, war es also nicht notwendig, an der etablierten Praxis grundsätzliche Änderungen vorzunehmen. Dies unterschied die Visitationen von anderen tridentinischen Instrumenten, bei denen sich eine solche Übereinstimmung nicht behaupten oder konstruieren ließ.

Hinzu kam ein Weiteres: De facto konnten die Fürstbischöfe nur in ihrem Hochstift visitieren. Wenn ein Bistum wie Paderborn mit der Grafschaft Lippe auch protestantische Territorien umfasste, war klar, dass es für den Bischof dort nichts zu visitieren gab, seit der Augsburger Religionsfrieden die geistliche Jurisdiktion für die protestantischen Gebiete aufgehoben hatte. Aber auch, wenn die Diözese sich auf katholische weltliche oder andere geistliche Territorien erstreckte, konnte der Bischof dort nicht ohne die Zustimmung des jeweiligen Landesherrn eine Visitation durchführen. Und diese Zustimmung wurde – wenn überhaupt – nur unter der Bedingung erteilt, dass Kommissare des jeweiligen Landesherrn die Visitatoren begleiteten. Vor diesem Problem stand der Erzbischof von Köln in Bezug auf die Herzogtümer Jülich-Berg ebenso wie der Erzbischof von Salzburg in der Steiermark. Nicht einmal der Fürstabt von Corvey wollte den Paderborner Bischof in seinem Stift visitieren lassen. Insofern stellte es eine Ausnahme dar, dass Franz Wilhelm von Wartenberg auch Gemeinden in dem unter der weltlichen Herrschaft des Münsteraner Bischofs stehenden Niederstift visitieren konnte. Extrem war die Lage diesbezüglich in Freising, Regensburg und Passau: Alle drei Bischöfe verfügten nur über sehr kleine Hochstifte, während die Diözesen große Gebiete Bayerns bzw. Österreichs umfassten. Miserabel waren in

dieser Hinsicht auch die Bedingungen des Konstanzer Bischofs: Zwar Herr der größten Diözese nördlich der Alpen, gebot er aber nur über ein winziges Hochstift. Der südliche Teil der Diözese umfasste die – katholische wie evangelische – Eidgenossenschaft und war de facto seinem Zugriff entzogen; den nördlichen Teil teilten sich neben vielen kleinen geistlichen und weltlichen Herrschaften vor allem das evangelische Württemberg sowie die Habsburger in Vorderösterreich³²³.

Nun war es aber völlig undenkbar, dass ein Fürstbischof sich in Begleitung fremder landesherrlicher Kommissare auf den Weg durch seine Diözese machte. Die strukturellen Gegebenheiten der Reichskirche, in diesem Fall konkret der Zuschnitt des Hochstifts im Verhältnis zum Bistum, verhinderten also von vornherein in weiten Teilen des Reichs eine persönliche Visitationstätigkeit der Bischöfe. Bistümer wie Münster und Paderborn boten demgegenüber vergleichsweise günstige Bedingungen. In Münster umfasste das Hochstift den weitaus größten Teil des Bistums, in Paderborn immerhin einen territorial geschlossenen Kernbereich. Die Voraussetzungen für eine bischöfliche Visitation waren hier also gut; ob und in welchem Maße ein Bischof sie dann aber nutzte, war seine individuelle Entscheidung.

Für Dietrich Adolf von der Reck und für Franz Wilhelm von Wartenberg bildete die Visitation unverkennbar ein zentrales Glied in einer ganzen Kette tridentinischer Reforminstrumente; untrennbar verbunden war sie insbesondere mit der Synode. Für beide Bischöfe dürfte der Aspekt der Bestandsaufnahme, gerade auch nach dem langen, verheerenden Krieg, im Vordergrund gestanden haben, weniger wohl das Moment der wiederkehrenden (Erfolgs-) Kontrolle. Dabei war es beiden Bischöfen ein Anliegen, sich selbst ein Bild von den Zuständen in ihrem Bistum bzw. Hochstift zu verschaffen. Im Vordergrund stand die innere Reform der katholischen Kirche; diesem Ziel hatte die Visitation primär zu dienen, weniger der Auseinandersetzung mit Angehörigen anderer Konfessionen. Dies entsprach den vorgefundenen Bedingungen: In Paderborn war die Bevölkerung – mit Ausnahme des Adels – fast durchweg katholisch, in Osnabrück wiederum war die konfessionelle Zugehörigkeit der Pfarreien 1649 durch den Volmarschen Durchschlag zementiert worden. Für beide Bischöfe dürfte es daneben auch nicht unwichtig gewesen sein, auf diese Weise Präsenz zu zeigen und damit ihren weltlichen Herrschaftsanspruch zum Ausdruck zu bringen. Denn der Bestand beider Hochstifte war während der westfälischen Friedensverhandlungen aufs höchste gefährdet gewesen, und beide Bischöfe – Dietrich Adolf damals noch als Dompropst und Vertreter des Domkapitels bei den Friedensverhandlungen – hatten verbissen um deren Erhaltung gekämpft. Wenn sie jetzt als Fürst

323 Siehe die Karten in GATZ, Bistümer, die die Ausdehnung von Diözese und Hochstifte zeigen und dieses Missverhältnis sehr plastisch vor Augen führen.

und Bischof durch das Land zogen, bekräftigten sie allein schon dadurch die Ergebnisse des Friedensschlusses, der die Existenz der Hochstifte auf Dauer gesichert hatte.

Für Christoph Bernhard von Galen fällt die Einordnung der Visitationen schwerer. Stärker als seine beiden Amtsbrüder scheint er in ihnen ein Instrument zum Kampf gegen Andersgläubige gesehen zu haben, wie ja überhaupt seine gesamte bischöfliche wie fürstliche Politik von der Überzeugung ausging, dass das Bistum Münster gegen die Häretiker, die das Land von innen und außen bedrohten, verteidigt werden müsse.

2.2.2.4 Die Weihen

Die Trienter Konzilsväter hatten den Bischöfen eine Reihe von pastoralen Tätigkeiten besonders ans Herz gelegt, so die Predigt, das Abhalten von Synoden und die Durchführung von Visitationen. Für diese bis jetzt untersuchten oberhirtlichen Aufgaben benötigten die Bischöfe keine speziellen Voraussetzungen, sie konnten sie vielmehr unmittelbar nach der Bestätigung im Amt ausüben. Anders sah es aus mit der Erteilung von Weihen, der Konsekration sakraler Gegenstände, Altäre und Kirchen sowie dem Austeilen des Firmsakraments. Diese sakralen Handlungen waren den Bischöfen vorbehalten, die die Bischofsweihe empfangen hatten³²⁴. Die Ausübung dieser dem Bischof reservierten geistlichen Handlungen stellte den Inbegriff der oberhirtlichen Tätigkeit dar. Das Trienter Konzil stellte dementsprechend lapidar fest: »Die Bischöfe vollziehen die Ordinationen persönlich«³²⁵. Die folgende Darstellung konzentriert sich deshalb auf diese Akte und berücksichtigt pastorale Handlungen wie die Zelebration der Messe oder der Kasualien, die »nur« die Priesterweihe voraussetzten, lediglich am Rande.

Da Karl Joseph von Lothringen als einziger der hier untersuchten Bischöfe – und als einer von nur zwei Bischöfen der Reichskirche des 18. Jahrhun-

324 Die Weihegewalt des Bischofs umfasst alle Stufen und Arten von Weihen, also Ordinationen, Konsekrationen und Benediktionen. Allein der Bischof darf die Firmung und die heiligen Weihen spenden. Die Weihe der Heiligen Öle ist ebenfalls dem Bischof vorbehalten, ebenso die mit dem Heiligen Öl vorgenommene Konsekration von Kirchen, Altären und Kultgegenständen. Die Erteilung der höheren Weihen, also der Subdiakon-, Diakon- und Priesterweihe und die Bereitung der Heiligen Öle wie die Degradation von Geistlichen konnte der Fürstbischof nur an einen Weihbischof delegieren, der einem Diözesanbischof in der Weihegewalt ja in keiner Weise nachstand. Die anderen Weiheakte konnten auch von einem mit besonderer Vollmacht versehenen Priester vorgenommen werden; HINSCHIUS, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 40. Eine solche Delegation war insbesondere bei der Konsekration der heiligen Gefäße oder der Benediktion der Kirchenparamente nicht nur gang und gäbe, sondern angesichts der Größe vieler Bistümer im Reich auch unvermeidlich.

325 Sess. XXIII, de ref., can. 3.

derts³²⁶ – nie zum Priester und Bischof geweiht wurde, fällt er von vornherein aus der Analyse heraus. Die meisten Bischöfe (12 von 16)³²⁷ jedoch ließen sich binnen Jahresfrist³²⁸ zum Bischof weihen³²⁹ und konnten damit ihr geistliches Amt ohne jede Einschränkung ausüben³³⁰. Dass diejenigen, die sich mit der Weihe Zeit ließen, mit Joseph Clemens von Bayern (Bischofsweihe 21 ½ Jahre nach der Bestätigung im ersten Bistum) und Clemens August von Bayern (11 ½ Jahre) sowie Franz Wilhelm von Wartenberg (9 Jahre 10 Monate) aus fürstlichen Häusern stammten, entspricht dem zu erwartenden Muster. So erhielten die beiden Erstgenannten – für Bischöfe aus fürstlichen Häusern typisch – ihr erstes Bistum in einem Alter, in dem sie noch zu jung für den Empfang der Weihen waren³³¹. Obwohl sie sich erst später weihen ließen, blieb auch diesen drei Bischöfen noch genügend Zeit, persönlich Weihehandlungen vorzunehmen, sodass sie in die Untersuchung einbezogen werden können.

Die Weihen wurden zumeist in sogenannten Weiheprotokollen³³² erfasst, was ihre Erforschung – im Vergleich z.B. zu Visitationen und Synoden oder

326 Der andere war Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Erzbischof von Trier (1716–1729) und dann von Mainz (1729–1732).

327 Für Friedrich Christian von Plettenberg ist das Datum der Bischofsweihe nicht bekannt.

328 Die Frist von einem Jahr war die im Kirchenrecht übliche Zeit, die Kandidaten eingeräumt wurde, um die zur Übernahme eines bestimmten Amtes noch fehlenden Weihen nachzuholen.

329 Maximilian Heinrich von Bayern und Max Franz von Österreich, bei denen zwischen Amtsantritt und Bischofsweihe knapp 13 Monate lagen, werden hier zu den Bischöfen, die innerhalb eines Jahres die Bischofsweihe empfangen, gerechnet. Ebenfalls zu dieser Kategorie gezählt werden Franz Arnold von Wolff-Metternich und Franz Egon von Fürstenberg, die als Koadjutoren im Vorgriff auf den bald zu erwartenden Tod des amtierenden Bischofs bereits zu dessen Lebzeiten zum Bischof geweiht worden waren.

330 Siehe dazu Tab. 2 im Anhang.

331 Joseph Clemens wurde mit 13 Jahren Bischof von Regensburg, Clemens August war bei seinem Amtsantritt in Münster und Regensburg gerade 19 Jahre alt.

332 Die Originalbezeichnungen variieren, z.B. *catalogus ordinatorum* (so die Paderborner Weiheprotokolle EBA Paderborn, Hs. XXVII/1 [1653–1672], Hs. XXVII/2 [1673–1703] und Hs. XXVII/3 [1704–1718] sowie das Osnabrücker Weiheprotokoll für die Jahre 1715–1719; BA Osnabrück, 03-01-95-03), *protocollum ordinatorum* (BA Münster, GV Hs. 1 [1593–1674]), *protocollum functionum et ordinatorum* (DB Hildesheim, Hs. 827 [1784–1802]), *protocolla suffraganeatus* (BA Osnabrück, 03-01-95-05 [1795–1798]), *protocollum vicariatus in spiritualibus* (DB Hildesheim, Hs. 818 [1688–1708]) oder *protocollum suffraganeatus et vicariatus in spiritualibus* (ebd., Hs. 819 [1724–1771]). Allerdings gibt das deutsche »Weiheprotokoll« den Inhalt exakter wieder, da das deutsche Wort »Weihe« sowohl »Ordination« als auch »Konsekration« und »Benediktion« umfassen kann – Handlungen, die in den meisten Weiheprotokollen mit verzeichnet wurden, auch wenn diese eher einschränkend *catalogus ordinatorum* oder ähnlich überschrieben sind. Tatsächlich nur Ordinationen verzeichnen die Paderborner *catalogus ordinatorum* EBA Paderborn, Hs. XXVII/2 (bis auf zwei Weihen von Kirchen und den dazugehörigen Altären) und Hs. XXVII/3 sowie das – vom Titel her eher umfassend klingende – Hildesheimer *protocollum vicariatus in spiritualibus* (DB Hildesheim, Hs. 818), außerdem das Osnabrücker Weiheprotokoll der Jahre 1723–1728/1740 (BA Osnabrück, 03-01-95-04). Der Osnabrücker *catalogus ordinatorum* für 1715–1719 (BA Osnabrück, 03-01-95-03) enthält in seinem Hauptteil nur Ordinationen, in einem Anhang sind die

gar Predigten – enorm erleichtert. Da die folgende Analyse der Weihetätigkeit der Bischöfe sich ganz überwiegend auf die Weiheprotokolle stützt, seien diese im Folgenden kurz vorgestellt – zumal es sich um eine von der Geschichtswissenschaft bisher kaum genutzte Quellengattung handelt.

Die Quellengrundlage: Die Weiheprotokolle

Von wenigen Ausnahmen abgesehen³³³ datieren die ersten Weiheregister aus dem 16. Jahrhundert, und zwar aus dem Süden des Reichs³³⁴. Ab dem 17. Jahr-

Weihen von Kirchen und Altären aufgeführt. Immer aber bildet die Aufzählung der Ordinationen den Kern des Protokolls, dazu gehört stets auch die Tonsurerteilung, obwohl es sich dabei im kirchenrechtlichen Sinne nicht um eine Ordination handelt. Erwähnt werden teilweise auch Handlungen, die in engem Zusammenhang mit den Ordinationen stehen, wie die Durchführung des Weiheexamens oder die Prüfung der Ordinanden in gregorianischem Gesang. Breiten Raum nehmen nicht selten die Dimissorialien ein, die immer dann erforderlich waren, wenn ein Weiekandidat sich außerhalb seines Heimatbistums weihen lassen wollte. Ähnlich zahlreich werden in vielen Weiheprotokollen Dispense aufgeführt. Regelmäßig erfasst wird außerdem die Weihe von Kirchen und Altären, meist auch die Weihe von Bischöfen und die Benediktion von Äbten, wobei hier freilich stets – insbesondere in den kleineren Bistümern – damit zu rechnen ist, dass solche im erfassten Zeitraum schlicht nicht vorkamen. Viele Protokolle verzeichnen darüber hinaus die Konsekration von Glocken und liturgischen Geräten wie Kelchen und Patenen, seltener Ziborien oder Monstranzen, Gewändern und Paramenten. Zu den dem Bischof vorbehaltenen Handlungen gehörte überdies die Weihe der heiligen Öle an Gründonnerstag; sie wurde aber nicht immer in den Weiheprotokollen erwähnt. Häufig sind auch die von einem Bischof vorgenommenen Firmungen aufgelistet, regelmäßig unter Nennung des Ortes der Firmung, manchmal auch unter (exakter oder ungefähre) Angabe der Anzahl der Firmlinge.

333 Für das Erzbistum Prag liegt bereits aus den Jahren 1395–1416 das Fragment eines Weiheregisters vor; Podlaha PODLAHA (Hg.), *Liber ordinationum cleri 1395–1416*, Prag 1922 (Editiones Archivii et bibliothecae S.F. Metropolitanii Capituli Pragensis 9). In Merseburg sind Protokolle ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhalten; Georg BUCHWALD (Hg.), *Die Matrikel des Hochstifts Merseburg 1469–1558*, Weimar 1926.

334 Besonders frühe Weiheprotokolle sind aus den Salzburger Eigenbistümern erhalten, so z.B. für Lavant seit 1509; Ferdinand HUTZ, *Die Weiheregister des Lavanter Bischofs Leonhard Peurl: 1509–1536*, Graz 1994 (Quellen zur geschichtl. Landeskunde der Steiermark 10); für Seckau sogar schon ab 1425; ders., *Die Weiheregister der Seckauer Bischöfe vor der Reformation 1425–1507*, Graz 1988 (Quellen zur geschichtl. Landeskunde der Steiermark 9). In Bamberg setzen die Weiheprotokolle bereits 1436 ein, im Bistum Brixen um 1500. Die Würzburger Protokolle beginnen 1520; Theobald FREUDENBERGER, *Die Würzburger Weihematrikel der Jahre 1520–1552*, Würzburg 1990 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 41). Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts folgen dann mit Augsburg 1569, Freising 1570, Regensburg 1571, Wien 1575 und Salzburg 1588 weitere süddeutsche Bistümer. Aber auch im Süden beginnt die Weiheüberlieferung teilweise erst im 17. Jahrhundert: in Eichstätt 1612/1613, in Speyer 1633, in Konstanz 1642, in Passau 1670, in Trier 1673, in Mainz 1676 und in Worms sogar erst 1716. Die Daten basieren auf einer schriftlichen Umfrage bei den zuständigen (Erz-)Bistumsarchiven. Die genannten Daten markieren jeweils den Beginn der Überlieferung, also das spätest mögliche Datum. Ob es frühere Protokolle gegeben hat, ließ sich in keinem Falle sagen. In einigen Fällen (Bamberg 1525, Salzburg 1570, Konstanz 1601, Passau 1680) decken sich die Daten nicht mit der von Alfred Wendeherst aufgeführten Liste; Alfred WENDEHORST, Kanoniker und Vikare des Stiftes Neumünster in der

hundert dürften Weiheprotokolle dann allgemein geführt worden sein. Im Norden ist das Münsteraner Protokoll von 1593 das erste seiner Art³³⁵. In den anderen nordwestdeutschen Bistümern beginnt die Überlieferung deutlich später: in Paderborn 1653, in Köln 1661, in Hildesheim 1688 und in Osnabrück 1693, wobei in allen Fällen nicht rekonstruiert werden kann, ob es ältere Protokolle gegeben hat.

Die Weiheprotokolle setzen in den verschiedenen Bistümern aber nicht nur zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt ein, auch hinsichtlich der Dichte der Überlieferung gibt es beträchtliche Unterschiede. Zudem variiert der Informationsgehalt der Protokolle teilweise erheblich. Deshalb werden im Folgenden zunächst die Überlieferungssituation beschrieben und die einzelnen Register kurz charakterisiert, um vorab zu klären, welche Möglichkeiten und Grenzen der Interpretation die Protokolle aufweisen.

Am besten ist die Überlieferungssituation in Köln³³⁶. Für die Zeit von 1661 bis 1809 liegen 18 Weihbischofsprotokolle vor³³⁷. Die Überlieferung ist lückenlos³³⁸. In den westfälischen Bistümern sieht es dagegen wesent-

Würzburger Weihematrikel, in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 32 (1970), S. 35–81, hier S. 35.

- 335 Theoretisch könnte natürlich schon früher ein solches Register geführt worden sein, das nicht erhalten ist, doch wird dies als eher unwahrscheinlich angesehen. So schreibt Wilhelm Kohl in der Einleitung zu seiner Edition der Münsteraner Protokolle, »daß das Register des Weihbischofs Nicolaus Arresdorff, das 1593 einsetzt, aller Wahrscheinlichkeit nach das älteste Register darstellt, das jemals bestanden hat«, ohne diese Vermutung freilich auch nur mit einem Wort zu begründen. Etwas weniger dezidiert fährt er fort: »Ob die Weihbischöfe der älteren Zeit überhaupt Register führten, ist unbekannt. Überliefert ist nichts«; Wilhelm KOHL (Hg.), Die Weihregister des Bistums Münster, Bd. 1: 1593–1674, Münster 1991 (Veröff. der Histor. Komm. für Westfalen III. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 9), S. XXV.
- 336 Hinzu kommt, dass die Protokolle auch noch über die Ordinationen hinausgehende Informationen bieten. So enthalten sie alle außer den ersten beiden (1661–1675) und dem fünften Band (1695) auch Firmungen, teils mit, teils ohne Angabe der Zahl der Firmlinge. Durchgehend führen die Protokolle neben Ordinationen die Weihe von Kirchen und Altären auf. Vereinzelt verzeichnen die Protokolle auch die Konsekration von Glocken und Kelchen, im 18. Jahrhundert für die Mehrzahl der Jahre auch die Weihe der Heiligen Öle. Regelmäßig tauchen daneben Abtweihen auf, allerdings bei Weitem nicht flächendeckend für das ganze Erzbistum. Offensichtlich ließen sich nur die Äbte bestimmter Klöster regelmäßig vom Bischof weihen, da stets dieselben Klosternamen begegnen, z.B. St. Martin und St. Pantaleon in Köln, Knechtsteden, Grafschaft, Gladbach, (Alten-)Camp, Werden, Heisterbach.
- 337 EBA Köln, WBP 1–18. Einen Überblick bietet: WILMS, Einblick. Wilms zählt freilich nur 16 Bände. Der von ihm als Bd. XV bezeichnete Band ist heute aufgeteilt in WBP 15 (1787–1791) und WBP 16 (1792–1796). Als WBP 17 folgt heute ein Band mit dem vom Osnabrücker Weihbischof Karl Clemens von Gruben im Jahre 1796 vorgenommenen Weihen. Diese sind nochmals verzeichnet zu Beginn von WBP 18, von Wilms aufgeführt als Bd. XVI Teil 1; ebd., S. 47.
- 338 Die geringen Lücken (1676, Dezember 1679 bis September 1680, Juli 1693 bis Januar 1695, 1696, Februar 1703 bis Februar 1704) sind nicht der Überlieferung anzulasten, sondern Folge von Vakanzen im Amt des Weihbischofs. Die Weihzahlen sind durchaus beeindruckend. An durchschnittlich 56 Tagen im Jahr nahmen die Weihbischöfe Pontifikalhandlungen vor. Dabei

lich schlechter aus. Noch mit Abstand am besten ist die Überlieferungslage in Paderborn. Insgesamt sechs Weiheprotokolle decken immerhin fast 140 Jahre ab³³⁹, wobei die Informationsdichte der einzelnen Protokolle allerdings nicht so gleichmäßig ist wie in Köln³⁴⁰.

In Münster setzen die Weiheprotokolle immerhin bereits mit dem Jahre 1593 ein³⁴¹. In dem hier interessierenden Zeitraum nach dem Westfälischen Frieden ist ein erstes Weiheregister erhalten für den größten Teil der Regierungszeit Christoph Bernhards von Galen 1651–1674³⁴². Das nächste Weiheregister umfasst die Jahre von 1699 bis 1731³⁴³. Danach klafft eine Lücke von ziemlich genau 50 Jahren. Zwei Weiheprotokolle decken dann den Zeitraum

erteilten sie im Durchschnitt jährlich folgende Weihen: Tonsur: 188,7; Minores: 142,6; Subdiakonat: 147,8; Diakonat: 143,1; Presbyterat: 143,7.

339 EBA Paderborn, Hs. XXVII/1–3 (1653–1718); EAB Paderborn, AV Pa 119 (1721–1745); EBA Paderborn, Hs. XXVIII (1752–1784) und DB Hildesheim, Hs. 828 (1789–1817).

340 Das erste Register und die erste Hälfte des zweiten (bis 1688) enthalten neben Ordinationen die Konsekration von Kirchen, Altären, Kelchen und Glocken. Die zweite Hälfte des zweiten Protokolls und das dritte beschränken sich ganz auf die Ordinationen. Firmungen verzeichnet dann erst das vierte Protokoll, das überhaupt den breitesten Überblick über die Weihetätigkeit der Paderborner Weihbischöfe bietet, mit der Weihe der Heiligen Öle, der Konsekration von Kirchen, Altären, Glocken, Kelchen, Ziborien sowie Abts- und Bischofsweihen. Knapper gehalten sind dann wieder die letzten beiden Bände, die außer Ordinationen und (wenigen) Firmungen nur ganz vereinzelt noch weitere Konsekrationen verzeichnen. Die durchschnittlichen Weihezahlen pro Jahr betragen: Tonsur: 27,1; Minores: 24,4; Subdiakonat: 27,1; Diakonat: 26,4; Presbyterat: 25,0.

Die absoluten Weihezahlen können sich mit den Kölner Zahlen selbstverständlich nicht messen; in Relation zur Größe des Bistums aber sind sie den Kölner Zahlen durchaus vergleichbar. Wenn man sich nur die unterschiedliche Größe der (Erz-)Stiftsterritorien vor Augen hält – Köln 6.600 km², Paderborn 2.500 km² (Größenangaben nach Egon Johannes GREPL, Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, in: RQ 83 [1988], S. 252–264, hier S. 254) – erscheinen die Paderborner Zahlen auch im Verhältnis klein. Allerdings ist zu beachten, dass in Paderborn Bistum und Hochstift weitgehend deckungsgleich waren. Die bedeutendste Ausnahme bildete die Grafschaft Lippe. Da die Grafschaft evangelisch war, wurden für sie jedoch keine katholischen Geistlichen gebraucht. Insofern waren realiter Bistum und Hochstift praktisch identisch. Das Erzbistum Köln war dagegen mehr als doppelt so groß wie das Erzstift. Bei den Kölner Nicht-Stiftsgebieten handelte es sich vor allem um die Territorien Jülich-Berg und Kleve-Mark-Ravensberg, also überwiegend katholische Gebiete, für deren geistliche Versorgung das Erzbistum Köln verantwortlich war. Während also in Paderborn de facto nur das Hochstift mit Priestern versorgt werden musste, benötigte Köln Geistliche für seine mehr als fünf Mal so große Diözese.

341 Erhalten sind die Weiheprotokolle für die Jahre 1593–1620 (StA Münster, FB Münster, Landesarchiv 4, Nr. 2) und 1623–1646 (ebd., Nr. 2a, eine Abschrift in BA Münster, GV Hs. 1). Siehe KOHL, Weiheregister, Bd. 1.

342 BA Münster, GV Hs. 1, ab S. 332; ediert in: KOHL, Weiheregister, Bd. 1. Es verzeichnet neben den Ordinationen Firmungen (bei einer größeren Anzahl von Firmlingen freilich nur selten mit Zahlenangaben) und die Konsekration von Kirchen, Altären, Kelchen und Glocken.

343 BA Münster, GV Hs. 2; ediert in: KOHL, Weiheregister, Bd. 2. Für die ersten Jahre enthält es außer den Ordinationen ausführliche Angaben über Firmungen, daneben die Weihe von Kirchen, Altären und Glocken sowie eine Abtsweihe; ab 1710 sind nur noch die Ordinationen und die Firmungen weniger Einzelpersonen aufgeführt.

von 1782 bis zum Ende des Alten Reichs und darüber hinaus (bis 1815) ab³⁴⁴. Für das Fürstbistum Münster sind damit Weiheprotokolle nur für ungefähr die Hälfte des Zeitraums zwischen dem Westfälischen Frieden und der Säkularisation erhalten³⁴⁵.

Die Hildesheimer Weheregister setzen erst relativ spät ein, nämlich im Jahre 1688. Auch danach sind noch einige Lücken zu beklagen. Dem ersten Register für die Jahre 1688–1708³⁴⁶ folgt das zweite erst für die Jahre 1724–1771³⁴⁷. Nach einer nur kurzen Unterbrechung geht es dann für den Zeitraum von 1773–1775 weiter³⁴⁸, worauf freilich erneut die Weihen für fast zehn Jahre nicht überliefert sind, bevor 1784 das letzte Weiheprotokoll einsetzt, das bis zum Ende des Alten Reiches reicht³⁴⁹.

Am schlechtesten ist die Überlieferungslage in Osnabrück, was nicht weiter erstaunt, da die alternative Sukzession der Tradierung derartiger Quellen sicherlich nicht eben günstig war. Das erste Osnabrücker Weiheprotokoll umfasst die Jahre 1693–1712 und 1715/1716³⁵⁰. Das zweite Weiheprotokoll deckt sich teilweise mit dem ersten – für die Jahre 1715/1716 – und enthält darüber hinaus noch die Jahre 1718/1719³⁵¹. Das dritte Weiheprotokoll umfasst nur die Ordinationen weniger Jahre, nämlich 1723–1728 sowie Ein-

344 BA Münster, GV Hs. 2b (1782–1794) und Hs. 3 (1795–1815). Beide Protokolle enthalten nur Ordinationen und die Weihe der Heiligen Öle an Gründonnerstag, das zweite Protokoll außerdem unzählige Firmungen, freilich ohne Zahlenangabe.

345 Die Zahl der Weihen lag in Münster um einiges höher als in Paderborn, allerdings nicht so hoch, wie man angesichts des viermal so großen Territoriums und einer knapp dreieinhalbfachen Bevölkerungszahl hätte erwarten können (Hochstift Paderborn: 2 500 km², Münster 9 900 km²; Bevölkerung: Paderborn 85 000 Einwohner; Münster 290 000 Einwohner; Angaben nach GREIPL, Herrschaft, S. 254). Durchschnittliche Weihezahlen pro Jahr: Tonsur: 57,4; Minores: 46,2; Subdiakonat: 39,1; Diakonat: 36,2; Presbyterat: 35,4; d.h. insbesondere die Zahlen für die höheren Weihen sind relativ niedrig.

346 DB Hildesheim, Hs. 818.

347 Ebd., Hs. 819.

348 Ebd., Hs. 825.

349 Ebd., Hs. 827. Während das erste Hildesheimer Protokoll nur Ordinationen verzeichnet, enthalten die anderen Bände das gesamte übliche Spektrum an Weiheakten. Unübersehbar ist, dass in Hildesheim der Bedarf an und die Versorgungsmöglichkeiten für katholische Geistliche wesentlich geringer waren als in den bisher genannten Bistümern. Die Protokolle verzeichnen nämlich deutlich weniger Weihetermine und Weiheakte. Die durchschnittlichen jährlichen Weihezahlen in Hildesheim betragen: Tonsur: 10,9; Minores: 9,3; Subdiakonat: 14,6; Diakonat: 14,5; Presbyterat: 13,6. Damit weist Hildesheim im Vergleich der westfälischen Bistümer die mit Abstand niedrigsten Weihezahlen auf, obwohl das Hochstift praktisch gleich groß war wie Osnabrück und immerhin ein Fünftel größer als Paderborn – ein Gebiet, das freilich überwiegend protestantisch war (Hochstift Hildesheim: 3 000 km²; Osnabrück 3 100 km²; Paderborn 2 500 km², Angaben nach GREIPL, Herrschaft, S. 254).

350 BA Osnabrück, 03-01-95-02. Es verzeichnet nur Ordinationen, für die Jahre 1693/1694 und 1715/1716 sind Firm- und Visitationsreisen in einem Anhang angeführt.

351 BA Osnabrück, 03-01-95-03. Auch hier existiert ein Anhang, in diesem Fall mit Weihen von Kirchen, Altären und Glocken.

zelblätter für die Jahre 1733, 1734, 1735, 1738 und 1740³⁵². Danach besitzen wir Nachrichten erst wieder über die letzten Jahre des Jahrhunderts von 1795 bis 1799³⁵³. Insgesamt ist mit 40 Jahren nur gut ein Viertel des Untersuchungszeitraums abgedeckt³⁵⁴.

Ediert liegt nur eine verschwindend kleine Zahl der Weiheprotokolle vor. Dabei sind die Editionen entweder einem personengeschichtlichen Interesse verpflichtet³⁵⁵ und sollen vor allem Klerikerforschung ermöglichen³⁵⁶, oder sie bereiten die Daten unter einem ortsgeschichtlichen (eventuell in Kombination mit einem kunsthistorischen) Blickwinkel auf³⁵⁷. Unter den Editionen ragt zweifellos diejenige der Münsteraner Weiheprotokolle durch Wilhelm Kohl hervor, die den Zeitraum von 1591 bis 1731 (mit überlieferungsbedingten Unterbrechungen) erfasst. Wie alle anderen Editionen kann sie das umfangreiche und zudem relativ stark standardisierte Material nicht originalgetreu wiedergeben, sondern ordnet die Daten nach einem bestimmten System, in diesem Falle nach Personen. Damit wird aber eine Rekonstruk-

352 BA Osnabrück, 03-01-95-04.

353 BA Osnabrück, 03-01-95-05. Neben Ordinationen sind in diesem Register auch Firmungen verzeichnet.

354 Auch die Weihezahlen pro Jahr sind recht gering. Die Zahl der Geweihten betrug in Osnabrück durchschnittlich pro Jahr: Tonsur: 16,8; Minores: 11,6; Subdiakonat: 15,3; Diakonat: 14,5; Presbyterat: 15,9.

355 Dabei werden die Personen meist in alphabetischer Ordnung aufgelistet und die einzelnen Weihen mit Angabe des Weihedatums hinzugefügt. So KOHL, Weiheregister; Joseph JANSSEN / Friedrich Wilhelm LOHMANN, Der Weltklerus in den Kölner Erzbistumsprotokollen. Ein Necrologium Coloniense 1661–1825, Köln 1935/1936; Clemens JÖCKLE, Das Weihetagebuch des Speyerer Weihbischofs Johann Adam Buckel von 1746 bis 1771, Speyer 1979 (Schr. des Diözesan-Archivs Speyer 3). Chronologisch geordnet: FREUDENBERGER, Würzburger Weihematrikel.

356 Freilich wurde diese Hoffnung der Editoren bis jetzt enttäuscht, zumindest was eine systematische, sozialgeschichtlichen Fragestellungen verpflichtete Erforschung des Klerikerstandes anbetrifft, obwohl insbesondere die mit reichen Anmerkungen zu den einzelnen Personen versehene Edition der Münsteraner Register hierzu eine hervorragende Grundlage böte.

357 Dabei werden die Weihen von Kirchen und Altären, Glocken, eventuell auch von Kultgegenständen, die Prüfung von Reliquien u.ä. erfasst; wobei die Anordnung zumeist nach den einzelnen Orten erfolgt; Jakob TORSY (Bearb.), Die Weihhandlungen der Kölner Weihbischofe 1661–1840. Nach den Weihbischoflichen Protokollen, Düsseldorf 1969 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 10); JÖCKLE, Weihetagebuch; Sigrd DUCHHARDT-BÖSKEN, Pontifikalhandlungen der Weihbischofe Volusius und Stark in Mainz, in: MZ 67/68 (1972/1973), S. 230–233; Hermann SCHMITT, Pontifikalhandlungen der Wormser Weihbischofe an Kirchen, Altären, Glocken und Kultgegenständen (1716–96), in: AmrhKG 10 (1958), S. 299–337. Chronologisch geordnet: Max HEUWIESER, Kirchen- und Altarkonsekrationen im Fürstbistum Passau durch Fürstbischof Joseph Dominikus von Lamberg, in: Monatsschrift für die ostbairischen Grenzmarken 11 (1922), S. 11–14 u. 28–32; Hans Harro HAAGNER, Liber pontificalium. Ordinationes ab anno 1676 usque ad annum 1702. Das Weihebuch der Mainzer Weihbischofe Volusius und Starck, in: AmrhKG 38 (1986), S. 225–279; Thomas WEHNER, Die Kirchen- und Altarkonsekrationen des Würzburger Weihbischofs Stephan Weinberger (1667–1703) anhand seines wiederentdeckten Weihebuches, in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 61 (1999), S. 197–270. Die Kunstgeschichte kann insofern von diesen Angaben profitieren, als so die exakte Datierung von Kirchen und Kunstgegenständen ermöglicht wird.

tion der Weihetätigkeit der Bischöfe unmöglich. Weder ist erkennbar, wie oft, wann und wo geweiht wurde³⁵⁸, noch wie viele Kandidaten pro Weihe geweiht wurden oder gar, wer die Weihen vornahm. Für unsere Zwecke war mithin ein Rückgriff auf die Archivalien auch für Münster unumgänglich.

Bei der Analyse der Protokolle sind außer der Überlieferungsdichte und dem Informationsgehalt der Protokolle für die Auswertung noch einige weitere Charakteristika zu beachten. Zumeist sind die Weiheprotokolle mehr bischofs- als bistumsbezogen. Im Allgemeinen verzeichnen die Weiheprotokolle nämlich die Weihehandlungen eines Bischofs oder mehrerer aufeinanderfolgender Bischöfe³⁵⁹, unabhängig davon, wo diese jeweils stattfanden. Insbesondere die Weihbischöfe beschränkten ihre Weihetätigkeit nämlich nicht notwendigerweise auf ein Bistum. Zwar war es im 17. und 18. Jahrhundert längst üblich, dass ein Bischof die Ernennung eines Weihbischofs für ein bestimmtes Bistum beantragte, sodass man durchaus mit einigem Recht von einem Weihbischof von Paderborn oder Hildesheim sprechen kann – die Quellen tun dies teilweise übrigens auch –, selbst wenn die Ernennung offiziell nach wie vor für ein Titularbistum erfolgte und der Weihbischof weiterhin dem Bischof, nicht dem Bistum zugeordnet war³⁶⁰. Und selbstverständlich nahm ein Weihbischof die ganz überwiegende Anzahl der Weihen in »seinem« Bistum vor. Aber hin und wieder half mancher Weihbischof in einem Nachbarbistum aus, sei es, dass der Ordinarius mehreren Bistümern vorstand, aber nur einen Weihbischof hatte, sei es, dass das Bistum verwaist, der zuständige (Weih-)Bischof krank oder sonstwie verhindert war³⁶¹. In diesem Zusammenhang erweist sich übrigens erneut die Einheit der westfälischen Bistumslandschaft (mit Ausnahme des zu Kurköln gehörenden Herzogtums Westfalen)³⁶²: Die Münsteraner, Paderborner, Osnabrücker

358 Hierzu machen die Herausgeber immerhin im Allgemeinen in den Einleitungen aus ihrer Kenntnis der Weiheprotokolle einige Angaben.

359 Der jeweilige Bischof wird stets zu Beginn des Protokolls und häufig auch zu Beginn jedes Jahres genannt.

360 Zum Problem der Zuordnung Hans Jürgen BRANDT/Karl HENGST, *Die Weihbischöfe in Paderborn*, Paderborn 1986 (Veröff. zur Geschichte der Mitteldt. Kirchenprovinz 2), S. XIX.

361 Waren solche Aushilfen häufiger, bereitet die Zuordnung eines Weihbischofs zu einem Bistum auch in unserem Zeitraum noch gewisse Probleme. So rechnen Brandt/Hengst Niels Stensen zu den Paderborner Weihbischöfen (ebd., S. XIX), obwohl man auch sagen könnte, er half als Weihbischof von Münster regelmäßig in Paderborn aus, da sein Ordinarius, Ferdinand von Fürstenberg, für Paderborn keinen eigenen Weihbischof beantragt hatte.

362 Dass ein westfälischer Weihbischof im Herzogtum Westfalen Weihen vornahm, kam in den untersuchten anderthalb Jahrhunderten nur ganz vereinzelt vor. Symptomatisch ist die Begründung für eine zweitägige Firmung des Paderborner Weihbischofs Meinwerk Kaup in Geseke, also nahe der Grenze zum Bistum Paderborn: »wegen der aus der Nachbarschaft Kommen- den«, was ja wohl heißen soll, dass die Mehrzahl der Firmlinge aus dem Bistum Paderborn erwartet wurde; EAB Paderborn, AV Pa 119, 25./26. Juli 1734.

Bei Verweisen auf die Weiheprotokolle wird auf die Angabe von Folio- oder Seitenzahlen ver-

und Hildesheimer Weihbischöfe vertraten sich häufig gegenseitig³⁶³, Aushilfen anderer Bischöfe sind in den Protokollen dagegen nicht verzeichnet³⁶⁴, ebensowenig Weihen dieser Weihbischöfe außerhalb der genannten Bistümer³⁶⁵. Die Kölner Weihbischöfe scheinen sich dagegen ausschließlich auf das Erzbistum Köln beschränkt zu haben. Ob es dafür – außer der Größe des Erzbistums, die einen Weihbischof wahrlich auslasten konnte – noch andere Gründe gibt, ist unklar. Denkbar wäre immerhin, dass man in den Suffraganbistümern lieber beim gleichrangigen Nachbarn anfragte, als beim Metropolit, um dessen Stellung nicht zu stärken. Dass andere Bischöfe nur in ganz wenigen Fällen in Köln aushalfen³⁶⁶, ist hingegen leicht zu erklären: War der Kölner Weihbischof verhindert oder die Stelle vakant, sprang regelmäßig der in Köln residierende Nuntius ein; die von ihm vorgenommenen Weihen sind denn auch teilweise – meist mit Angabe der Begründung für die Vertretung – in den Weiheprotokollen verzeichnet³⁶⁷. Allerdings achtete man in Köln peinlich genau darauf, dass der Nuntius nur auf ausdrückliche Beauftragung und

zichtet, da das Auffinden der fraglichen Stellen anhand des Datums stets problemlos möglich ist.

- 363 Dabei spielte es keine Rolle, dass die Bistümer zu unterschiedlichen Kirchenprovinzen gehörten: Münster und Osnabrück zu Köln, Paderborn und Hildesheim zu Mainz.
- 364 Nicht der Weihbischof einer anderen Diözese, sondern der Apostolische Vikar Agostino Stefani nahm im Auftrag Franz Arnolds von Wolff-Metternich zur Gracht Weihen in Paderborn und Münster vor.
- 365 Eine Ausnahme bilden die Weihen, die Johann Hugo von Gärtz, Weihbischof von Osnabrück, von April bis Juni 1715 im Erzbistum Trier erteilte; BA Osnabrück, 03-01-95-03. Diese Aushilfe in einer so weit entfernten Gegend lässt sich leicht erklären, stand doch beiden Sprengeln damals Karl Joseph von Lothringen vor.
- 366 So nahm Otto von Bronckhorst, Weihbischof von Osnabrück, im Mai und Juni 1693 in Köln Weihen vor; BA Osnabrück, 03-01-95-02. Das Kölner Protokoll (EBA Köln, WBP 4) gibt den Ordinarius nicht an. Da der Kölner Weihbischof Johannes Heinrich von Anethan am 18. Juni 1693 starb, liegt die Vermutung nahe, dass er bereits in den letzten Wochen vor seinem Tod seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommen konnte. Von April bis November 1796 erteilte der Osnabrücker Weihbischof Karl Clemens von Gruben in Köln Weihen, nachdem der Kölner Weihbischof Karl Alois von Königsegg-Aulendorf am 24. Februar 1796 gestorben war; EBA Köln, WBP 17.
- 367 Da das Amt des Weihbischofs mit dem Tod des Ordinarius erlosch und der Weihbischof mit der Fortsetzung seiner Weihetätigkeit ausdrücklich vom Domkapitel beauftragt werden musste, war die Sedisvakanz des Erzbischofsstuhls eine der typischen Situationen, in denen der Nuntius um Aushilfe gebeten wurde, so beispielsweise nach dem Tod Erzbischof Clemens Augusts am 6. Februar 1761. Bereits unter dem Datum des 12. Februar findet sich die Bemerkung, dass die genannten Weihkandidaten zum Nuntius geschickt worden seien; EBA Köln, WBP 12. Am häufigsten wurden die Weihen sicherlich wegen Krankheit des Weihbischofs an den Nuntius delegiert; in diesen Fällen ging es zumeist auch nur um einen oder wenige Weihetermine. So übernahm der Nuntius die Quatemberweihen am 22. und 23. September 1684, weihte am 1. Oktober 1684 noch einen Kandidaten zum Subdiakon, aber bereits am 3. Oktober 1684 war der Weihbischof dann wieder selbst tätig, zumindest vermerkt das Weiheprotokoll keine Vertretung; EBA Köln, WBP 4. Am 15. und 16. Juni 1685 nahm erneut der Nuntius die Quatemberweihen vor, weil Weihbischof Johannes Heinrich von Anethan in Bad Ems zur Kur weilte; ebd. Weitere Beispiele bei WILMS, Einblick, S. 32.

bei Vorliegen eines Dimissoriales tätig wurde – allzu groß war offenbar die Angst, der Nuntius könnte sonst aus seiner Weihetätigkeit ein Gewohnheitsrecht ableiten und seine Zuständigkeit auf Kosten des Erzbischofs ausweiten.

Eine Grundvoraussetzung für die gegenseitige Vertretung der Weihbischöfe scheint darin gelegen zu haben, dass die Bistümer dem gleichen Bischof unterstanden. Der Höhepunkt der wechselseitigen Aushilfen der westfälischen Weihbischöfe datiert deshalb nicht zufällig in der Regierungszeit Clemens Augusts von Bayern. So erteilte der Hildesheimer Weihbischof Ernst Friedrich von Twickel zwischen 1724 und 1729 immer wieder einmal einzelne Weihen in Münster³⁶⁸. Im gleichen Zeitraum war auch sein Osnabrücker Kollege, Johann Adolf von Hörde, in Münster weihend tätig und zwar in den Jahren 1729 bis 1731³⁶⁹. Später vertrat vor allem der Hildesheimer Weihbischof Johannes Wilhelm von Twickel regelmäßig seinen Münsteraner Kollegen, während er in Hildesheim fast ebenso häufig vom Apostolischen Vikar Leopold Heinrich von Schorror vertreten wurde³⁷⁰.

Kumulierte ein Bischof mehrere Bistümer, lag es nahe, dass er auch in allen seinen Bistümern weihte. So nahmen sowohl Ferdinand von Fürstenberg als auch Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht Weihen in Münster und in Paderborn vor³⁷¹. Auch Franz Egon von Fürstenberg weihte in seinen beiden Bistümern, nämlich in Paderborn und in Hildesheim³⁷². Dabei konnten die Weihen in einem gemeinsamen Protokoll oder in unterschiedlichen Protokollen für jedes Bistum verzeichnet sein.

Aus dem Gesagten ergeben sich für die Auswertung der Weiheprotokolle folgende Schlussfolgerungen:

368 Twickel weihte an folgenden Daten in Münster: 15. November 1724, 11. Februar 1725, 17. August bis 12. November 1726, 16. November 1727, 25.–27. Juli 1728, 6. und 13. Dezember 1729 (BA Münster, GV Hs. 2); 2. und 8. Juli 1727 (DB Hildesheim, Hs. 819).

369 Und zwar an folgenden Terminen: 1. August 1729, 25. Mai 1730, 6.–13. Juni 1730, 9. Juli 1730, 1.–8. Juli 1731; BA Münster, GV Hs. 2.

370 DB Hildesheim, Hs. 819 für die Jahre 1735, 1737 und 1742–1752 passim.

371 EBA Paderborn, Hs. XXVII/2 und 3. Die Weihen Ferdinands II. von Fürstenberg in Münster sind aufgeführt in Ulrich SCHULZ, Die Weihen Ferdinands II. von Fürstenberg im Bistum Münster von 1679 bis 1682 als personengeschichtliche Quelle, in: WZ 147 (1997), S. 345–359. Für die Zeit Ferdinands von Fürstenberg bietet das Paderborner Protokoll damit einen wenn auch nur sehr rudimentären Ersatz für die fehlende Münsteraner Überlieferung. Für Franz Arnold ermöglicht die doppelte Überlieferung – neben dem Paderborner Protokoll BA Münster, GV Hs. 2 – eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angaben. Dabei ergeben sich teilweise geringe Abweichungen in der Zahl der Ordinanden, nur selten dagegen kommt es vor, dass ein Weihetermin in einem der beiden Protokolle gar nicht auftaucht. Etwas größer sind die Unstimmigkeiten bei den Weihen, die der Apostolische Vikar Agostino Steffani im Auftrag Franz Arnolds in Münster vorgenommen hat.

372 DB Hildesheim, Hs. 827 (für Hildesheim) und Hs. 828 (für Paderborn).

1. Um die von einem Bischof oder in einem Bistum vorgenommenen Weihehandlungen erfassen zu können, ist eine sorgfältige Abgleichung der einzelnen Weiheprotokolle notwendig. Die archivalisch vorliegenden Protokolle bilden dabei zunächst nicht mehr als das Rohmaterial. Aus ihnen wurden deshalb virtuelle Protokolle in Form von Excel-Dateien für die einzelnen Bistümer und die einzelnen Bischöfe erstellt³⁷³. Diese dienten als Grundlage für die folgende Analyse; ausgewählte Teile sind im Anhang abgedruckt.
2. Ein direkter Vergleich ist nur für die Ordinationen möglich, da die anderen Weihehandlungen in den Protokollen nur uneinheitlich erfasst sind. Das schließt freilich nicht aus, dass qualitative Aussagen über diese Weihehandlungen getroffen werden können.

Die Weihetätigkeit der Erzbischöfe und Bischöfe

Die Kölner Erzbischöfe – soviel sei vorweggenommen – unterschieden sich hinsichtlich ihrer persönlichen Weihetätigkeit grundsätzlich von den westfälischen Bischöfen. Für das Erzbistum Köln trifft nämlich zu, was häufig unbesehen für die gesamte Reichskirche angenommen wird: Die Erteilung von Weihen und die Konsekration von Kirchen, Altären und Kultgegenständen lag ganz in den Händen der Weihbischöfe³⁷⁴. Die Kölner Weiheregister werden deshalb völlig zu Recht im Archiv unter der Bezeichnung »Weihbischofsprotokolle« verwahrt. Die – stets die seltene Ausnahme bildenden – Weihehandlungen der Kölner Erzbischöfe werden deshalb in einem ersten Block untersucht, bevor sich die Analyse dann der signifikant anders gearteten Weihetätigkeit der westfälischen Bischöfe zuwendet³⁷⁵.

Maximilian Heinrich von Bayern

Maximilian Heinrich von Bayern war nach rund hundert Jahren der erste Erzbischof von Köln, der wieder die Bischofsweihe empfing³⁷⁶. Allerdings scheint er davon kaum oder gar keinen Gebrauch gemacht zu haben, indem

373 Auf Dateien für die Weihbischöfe wurde verzichtet, da in unserem Zusammenhang allein die Weihetätigkeit der Fürstbischöfe interessiert, nicht jedoch die der Weihbischöfe.

374 Seit 1463 waren die Kölner Erzbischöfe zudem durch die Wahlkapitulation verpflichtet, einen Weihbischof zu halten; KISSENER, Ständemacht, S. 178.

375 Über eine Weihetätigkeit Jobst Edmunds von Brabeck und Friedrich Christians von Plettenberg liegen weder Weiheprotokolle noch sonstige Quellen vor: Beide Bischöfe müssen deshalb hier unberücksichtigt bleiben.

376 Gebhard Truchsess von Waldburg und Ernst von Bayern waren nur zum Priester geweiht worden, Ferdinand von Bayern sowie die vier Erzbischöfe vor Gebhard hatten nicht einmal die Priesterweihe empfangen. Der letzte geweihte Erzbischof von Köln war Adolf von Schaumburg (1547–1556) gewesen.

er selbst Pontifikalhandlungen vollzogen hätte. Für die Regierungszeit Maximilian Heinrichs verzeichnen die (ab 1661 erhaltenen) Weihbischofsprotokolle nämlich keinen einzigen Fall einer vom Ordinarius selbst erteilten Weihe³⁷⁷; auch in anderen Quellen gibt es keine Hinweise darauf, dass er solche Handlungen vorgenommen hätte³⁷⁸.

Joseph Clemens von Bayern

Noch nicht einmal 12 Jahre alt, war Joseph Clemens 1683 zum Koadjutor in Regensburg, ein Jahr später auch in Freising gewählt worden, am 4. November 1685 trat er in beiden Bistümern die Nachfolge seines Veters Albrecht Sigismund an. Mit 16 Jahren wurde er schließlich auch noch als Erzbischof und Kurfürst von Köln bestätigt. In diesem Alter war an eine Priester- und Bischofsweihe selbstverständlich noch nicht zu denken. Der junge Wittelsbacher wartete damit aber über das vom Kirchenrecht vorgeschriebene Mindestalter hinaus ab: Von der Familie in den geistlichen Stand gedrängt – insbesondere seinem Bruder Max Emanuel machte Joseph Clemens diesbezüglich bittere Vorwürfe – dauerte es lange Jahre, bis der mehrfache Bischof auch innerlich bereit war, diesen Stand zu akzeptieren. Erst am 24. Dezember 1706 ließ er sich zum Priester weihen, die Bischofsweihe folgte am 1. Mai 1707 – also im Alter von 35 Jahren.

377 Daraus folgt allerdings nicht mit letzter Sicherheit, dass er nie eine solche vorgenommen hat. Denn die Kölner Weiheregister wurden von den Weihbischöfen geführt. Nahm nun der Erzbischof selbst eine Weihe vor, musste er dies dem Weihbischof melden, damit jene in das Register aufgenommen werden konnte. Dass dies in jedem Einzelfall geschehen ist, ist kaum anzunehmen. Dagegen konnte der Erzbischof nicht umhin, den Weihbischof zu informieren, wenn er an den regulären Weiheterminen, also vor allem an den Quatembertagen, weihen wollte. Denn sonst hätte es ja passieren können, dass den Ordinanden plötzlich zwei Bischöfe gegenüberstanden! Gerade weil üblicherweise immer die Weihbischöfe an den dafür vorgesehenen Tagen die Weihen spendeten und eine Weihe durch den Erzbischof selbst so außergewöhnlich gewesen wäre, wäre diese Ausnahme im Protokoll mit Sicherheit vermerkt worden, wie dies später auch durchaus immer wieder vorkam. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass Maximilian Heinrich solche Weihetermine nicht wahrgenommen hat.

378 Es bleibt deshalb völlig rätselhaft, worauf Erwin Gatz seine Aussage stützt, dass der Erzbischof »geistliche Funktionen wahrgenommen« habe; Erwin GATZ, Max Heinrich, Herzog von Bayern, in: Ders., Bischöfe 1648–1803, S. 301f., hier S. 301. Konrad Albrecht Ley behauptet sogar, dass Maximilian Heinrich die heiligen Handlungen »nicht selten in eigener Person« versehen habe; LEY, Kölnische Kirchengeschichte, S. 559. Als Beleg führt er freilich – ohne jede Quellenangabe – nur drei Pontifikalämter an, die der Erzbischof an Allerheiligen 1651 in Lüttich, am Dreikönigstag 1652 in Köln – während dieses Gottesdienstes legten Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels und seine Ehefrau Maria von Solms das katholische Glaubensbekenntnis ab – und am Dreikönigstag des folgenden Jahres vor Kaiser Ferdinand III. auf dem Regensburger Reichstag gehalten habe – in diesem Gottesdienst übergab er dem Erzbischof von Trier, Karl Kaspar von der Leyen, das Pallium. Insgesamt ist bei Ley die Tendenz nicht zu übersehen, die bischöfliche Amtsausübung der Kurfürsten in möglichst günstigem Licht erscheinen zu lassen.

Eine Analyse der Weihetätigkeit muss sich also auf die zweite Hälfte der Regierungszeit Joseph Clemens' beschränken. Sie konzentriert sich außerdem auf das Erzbistum Köln, weil Joseph Clemens in seinen anderen Bistümern – von wenigen Ausnahmen in Lüttich abgesehen³⁷⁹ – keine Pontifikalhandlungen vollzogen hat³⁸⁰.

Die Untersuchung kann sich – neben den Weihbischofsprotokollen – auf eine ganz außergewöhnliche Quelle stützen, die einen detaillierten Überblick über die geistlichen Handlungen des Kurfürsten ermöglicht. Joseph Clemens selbst sorgte nämlich dafür, dass Verzeichnisse aller von ihm durchgeführten geistlichen Handlungen – also nicht nur der Pontifikalhandlungen – angelegt wurden. In zwei Bänden für die Jahre 1711–1715 und 1716–1720 wurden, nach Funktionen sortiert, die geistlichen Tätigkeiten Joseph Clemens' aufgezählt, teils nur mit Datum versehen, teilweise durch nähere Erläuterungen ergänzt³⁸¹. Erfasst ist neben den Weihen die ganze Bandbreite priesterlicher Handlungen: Taufen, Messen, Stundengebete, Requien, Beerdigungen. Da die Register 1711 einsetzen, erfassen sie mithin auch die letzten Jahre des Exils. Für die Zeit vor 1711 existiert immerhin ein Verzeichnis der Ordinationen³⁸².

Ganz offensichtlich veranlasste Joseph Clemens bereits unmittelbar nach seiner Subdiakonweihe am 15. August 1706, dass seine geistlichen Handlungen aufgezeichnet wurden. Denn am 6. Januar 1708 schickte er seinem Bruder Max Emanuel einen Katalog aller von ihm in den Jahren 1706 und 1707 vorgenommenen kirchlichen Verrichtungen. Er versicherte dem Bruder, dass er darin »ganz niht kein eidle ehr suche«, sondern dass er vielmehr dankbar sei, »das Gott mich zu so vullen functionen in einem jahr zu verrichten

379 22. September 1716: sechs Firmungen im Lütticher Dom; 16. April 1719: eine Firmung in der Hofkapelle in Lüttich; 14. Mai 1719: Weihe der Jesuitenkirche in Dinant; zwischen dem 14. und 19. Mai 1719 insgesamt 273 Firmungen in Dinant; 17. August 1720: Firmung von 569 Firmlingen in der Kollegiatkirche Maaseik; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 131.

380 Sein Bistum Hildesheim suchte er nach seiner Rückkehr aus dem Exil – und damit nach seiner Weihe – kein einziges Mal mehr auf.

381 HStA Düsseldorf, Kurköln II, 130 und 131. Während der erste Band offenbar sukzessive geschrieben wurde, handelt es sich bei dem zweiten um eine Reinschrift aus bereits existierenden Protokollen, bei der freilich Platz gelassen wurde für spätere Ergänzungen. Dazu kommt noch das Verzeichnis *Series ordinationum 1707–1715*; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 4902. Die Eintragungen sind zuverlässig. Denn für die Zeit vom 15. Mai bis 1. Oktober 1712 erlaubt das von Joseph Clemens' Sekretär André Gabriel Kopp verfasste *Journal Dess Freyen Adlichen Landtlebens zu Raimes 1712* (gedr. in: L. KAUFMANN, Landaufenthalt des Cölnischen Churfürsten Joseph Clemens auf dem Schlosse Raimes bei Valenciennes im Sommer 1712, in: AHVNrh 24 [1872], S. 1–69) eine Überprüfung der Daten des Verzeichnisses: Die Angaben über die geistlichen Handlungen Joseph Clemens' stimmen vollständig überein.

382 HStA Düsseldorf, Kurköln II, 4902. Dieses umfasst die Jahre 1707–1715, überschneidet sich also teilweise mit den detaillierteren Katalogen. Ein Abgleich der Daten mit dem Katalog HStA Düsseldorf, Kurköln II, 130 ergab für die Ordinationen eine vollständige Übereinstimmung.

gestärkhet hatt«³⁸³. Auch wenn dieser Katalog für die Jahre 1706 und 1707 nicht erhalten ist³⁸⁴, ermöglichen immerhin die späteren Verzeichnisse einen Einblick in das bischöfliche Alltagsgeschäft des Kölner Erzbischofs, wie wir ihn für keinen anderen geistlichen Fürsten besitzen.

Joseph Clemens hatte zwar lange gezögert, die höheren Weihen zu empfangen. Nachdem er sich aber einmal zu diesem Schritt durchgerungen hatte, begann er sofort, also noch im Exil, bischöfliche Funktionen auch tatsächlich auszuüben. Von Herbst 1707 bis Ende 1709 erteilte er regelmäßig an den Quatembersamstagen die Tonsur und die verschiedenen Weihen bis zur Priesterweihe³⁸⁵. Die Zahl der Ordinanden mit bis zu 20 Priesteramtskandidaten pro Termin macht es wahrscheinlich, dass Joseph Clemens nicht zusätzlich zum Diözesanbischof weihte, sondern dass er vielmehr die Generalordinationen für das Bistum übernahm³⁸⁶. Für die Weihen benötigte er die Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs. Das Exil Joseph Clemens' in Raimon und Valenciennes lag im Erzbistum Cambrai, dessen Erzbischof Fénelon ihn zum Bischof geweiht hatte. Da kaum anzunehmen ist, dass Fénelon sich seiner Weiheverpflichtung entziehen wollte und deshalb froh gewesen wäre, dass der Gast sie ihm abnehmen konnte, müssen andere Gründe für diese außergewöhnliche Praxis verantwortlich sein. Zu vermuten ist, dass Fénelon,

383 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Ryssel, 6. Januar 1708; HStA München, Geh. HA, Korr.akten 753/37, unfol. Der Katalog selbst liegt dem Brief nicht bei. Leonard Ennen verweist auf ein *Relation de ce qui s'est passé en cette ville de 1. jour de l'année 1707 lorsque le prince Joseph Clement a dit sa première messe* (Arch. du min. des aff. étr. Paris, Col. reg. 58) betiteltes Stück, das entgegen dem Titel die geistlichen Funktionen Joseph Clemens' von August 1706 (also seit der Subdiakonweihe) bis Dezember 1707 enthalte; Leonard ENNEN, Frankreich und der Niederrhein oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation, meist aus archivalischen Quellen, 2 Bd., Köln/Neuss 1855/1856, hier Bd. 2, S. 109f. Das lässt zunächst vermuten, dass es sich dabei um den fraglichen Katalog handelt. Freilich stimmt der von Ennen angegebene Titel in einem entscheidenden Buchstaben nicht, korrekt muss es heißen »le premier jour«. Damit handelt es sich um den Bericht über die Primiz Joseph Clemens'. Dieser Druck befindet sich auch im Archiv des Rhein-Sieg-Kreises, Wiss. Bibl. Sign. 2407. Ob Ennen einen solchen Katalog tatsächlich gesehen und sich lediglich in der Angabe von Titel und Signatur vertan hat, lässt sich nicht mehr klären.

384 Ob Joseph Clemens seinem Bruder auch die Kataloge für die Jahre 1711–1715 und 1716–1720 schickte, ist unbekannt. Ebenso wenig lässt sich feststellen, ob auch für die Jahre 1708–1710 und 1721–1723 entsprechende Verzeichnisse angefertigt wurden. Indessen ist kaum anzunehmen, dass Joseph Clemens diese Praxis 1708 unterbrach, um sie 1711 wieder aufzunehmen. Da die beiden erhaltenen Kataloge je fünf Jahre umfassen, könnte man eher vermuten, dass auch für die fünf Jahre davor, also 1706–1710, ein solcher Katalog existierte, dann wäre die Max Emanuel zugesandte Übersicht für die Jahre 1706/1707 als eine Vorstufe dieses nicht mehr vorhandenen Katalogs anzusehen.

385 Siehe die Tab. 3 im Anhang.

386 Die Weihen wurden auch explizit als Generalordinationen angekündigt; so Mons, 18. Februar 1709 (HStA Düsseldorf, Kurköln II, 4903, fol. 7r); Valenciennes, 23. Februar 1711 (ebd., fol. 8r); Fosses-la-Ville, 17. September 1713 (ebd., fol. 10r). Für den Termin 23. September 1711 finden sich freilich keine Eintragungen im Weiheregister.

nachdem es ihm gelungen war, Joseph Clemens zur Annahme der Bischofsweihe zu bewegen, diesem nun Gelegenheit geben wollte, Pontifikalhandlungen einschließlich der Generalordinationen zu vollziehen³⁸⁷. Es könnten also seelsorgerlich-pädagogische Überlegungen hinter dieser Delegation bischöflicher Funktionen gestanden haben.

Aus ungeklärten Ursachen bricht die regelmäßige Weihetätigkeit Joseph Clemens' Ende des Jahres 1710 ab³⁸⁸. Dagegen nahm er weiterhin in ganz erheblichem Umfang priesterliche Funktionen wahr. Im Jahre 1711 vollzog er an 226 Tagen mindestens eine geistliche Handlung, in den Jahren darauf waren es mit 201 bzw. 200 Tagen kaum weniger. Auch in den folgenden Jahren blieb diese Zahl beeindruckend hoch³⁸⁹. Dabei begegnet die ganze Bandbreite priesterlicher Tätigkeit, wenn auch mit bezeichnenden Schwerpunkten. Taufen nahm Joseph Clemens beispielsweise relativ häufig vor – ungefähr 20 im Jahr –, während er die, nach menschlichem Ermessen ungefähr ähnlich häufigen, Beerdigungen offenbar mied: Insgesamt nur fünf Beerdigungen in zehn Jahren sind überliefert. Das Gros der von Joseph Clemens ausgeübten geistlichen Handlungen stellten Privatmessen für Lebende dar, an der Mehrzahl der aufgeführten Tage las der Erzbischof eine solche Messe. Insbesondere an den hohen kirchlichen Feiertagen betete er die Stundengebete. Beispielshaft herausgegriffen sei das Jahr 1712. Die Feier der Vesper durch Joseph Clemens ist für dieses Jahr an folgenden Tagen überliefert: am 5. Januar, also am Vorabend des Festes der Heiligen Drei Könige, eines gerade für Köln sehr wichtigen Feiertages, von Gründonnerstag bis Ostersonntag täglich, an Pfingstsamstag und -sonntag, am Tag vor und an Fronleichnam, am Tag vor und an Peter und Paul, am Tag vor Mariä Himmelfahrt, am 31. Oktober, also vor Allerheiligen, am 7. Dezember, d.h. am Vorabend von Mariä Empfängnis, sowie am 24. und 25. Dezember; außerdem am Namenstag des Erzbischofs am 19. März³⁹⁰. Durchschnittlich 24-mal pro Jahr zelebrierte er eine Pontifikalmesse.

387 In einer der Ankündigungen einer Generalordination wird ausdrücklich auf die Zustimmung des Erzbischofs von Cambrai verwiesen; Ankündigung einer Generalordination, Mons, 18. Februar 1709; ebd., fol. 7r.

388 Lediglich noch drei Mal während seines Exils nahm Joseph Clemens an einem Quatembersamstag eine größere Anzahl von Weihen vor: Am 30. Mai 1711 (7 Tonsur, 7 Minores, 7 Subdiakonat, 7 Diakonat, 8 Presbyterat), am 17. Dezember 1712 (7 Tonsur, 9 Minores, 6 Subdiakonat, 3 Diakonat, 5 Presbyterat) und am 23. September 1713 (9 Tonsur, 10 Minores, 6 Subdiakonat, 23 Diakonat, 11 Presbyterat); HStA Düsseldorf, Kurköln II, 4902.

389 1714: 166; 1715: 195; 1716: 178; 1717: 166; 1718: 171; 1719: 164; 1720: 150; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 130 u. 131. In der Auswertung nicht berücksichtigt wurde die unspezifische Rubrik »functiones extraordinarias«. Doch wirkt sich das auf das Ergebnis so gut wie gar nicht aus, da Joseph Clemens solche fast ausnahmslos an Tagen ausübte, an denen er auch andere, genau spezifizierte und deshalb erfasste, geistliche Funktionen wahrnahm.

390 HStA Düsseldorf, Kurköln II, 130: »Vesperas solemnes celebravit«. Bei den übrigen Stundenbeten ergibt sich ein entsprechendes Bild. Für 1712: 6. Januar; 19. März; 24. März; 25. März;

Die Requien, die Joseph Clemens abhielt, spiegeln die persönlichen und familiären Bindungen des Erzbischofs. Zu den jährlich wiederkehrenden zählten die Requien für seinen Vater Ferdinand Maria und seine Mutter Adelheid Henriette, fast ebenso regelmäßig für seine Schwester Maria Anna und für seinen Vorgänger auf dem Kölner Erzbischofsstuhl, Maximilian Heinrich. Noch deutlicher werden die familiären und politischen Bezüge bei den Absolutionen Verstorbener, die Joseph Clemens vornahm³⁹¹. Auch hier kehrten seine Eltern und seine Schwester Maria Anna jährlich wieder³⁹². Nur selten unterblieb die Absolution seiner Vorgänger auf den drei Bischofsstühlen, die Joseph Clemens innehatte: Kurfürst Maximilian Heinrichs von Köln³⁹³, Johann Ludwigs von Elderen, Bischofs von Lüttich³⁹⁴ und Jobst Edmunds von Brabeck, Bischofs von Hildesheim³⁹⁵. Von seinen bischöflichen Kollegen berücksichtigte er im Jahre ihres Todes: Johann Hugo von Orsbeck, den Erzbischof von Trier; Karl Joseph von Lothringen, Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht, sowie Fénelon, den Erzbischof von Cambrai. Joseph Clemens vergaß auch nicht einzelne Mitglieder seines Hofes wie seinen Obristkanzler Karg von Bebenburg³⁹⁶. Die politische Bindung des Kurfürsten an Frankreich spiegelt die starke Berücksichtigung von Vertretern des französischen Königshauses, und zwar über die Zeit des Exils hinaus: an der Spitze König Ludwig XIV.³⁹⁷, daneben die beiden Dauphins Ludwig (1711 und 1712), die Ehefrau des jüngeren Dauphins Marie-Adelaide von Savoyen (1712), Herzog Karl von Berry (1714) und dessen Witwe, Herzogin Maria Ludwiga (Luise) von Orléans (1719). Noch deutlicher wird die hier zutage tretende politische Orientierung Joseph Cle-

26. März; 27. März; 15. Mai; 25. Mai; 26. Mai; 28. Juni; 29. Juni; 15. August; 1. November; 12. November; 8. Dezember; 24. Dezember; 25. Dezember; ebd.: »Alias horas canonicas intonavit«.

391 Durchschnittlich 11 pro Jahr; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 130 und 131.

392 Ferdinand Maria von Bayern: 1711–1717, 1719; Adelheid Henriette von Bayern: 1711, 1712, 1714–1717, 1719; Dauphine Maria Anna von Bayern: 1711–1718, 1720; jeweils am bzw. kurz vor oder nach ihrem Todestag. Andere Familienmitglieder wurden im Jahre ihres Todes oder sporadisch bedacht: Großherzog Ferdinand von Toskana († 1713), der Gemahl von Joseph Clemens' Schwester Violante: 1713; Herzog Philipp Moritz von Bayern († 1719): 1719; Herzog Albrecht Sigmund von Bayern, Bischof von Freising und Regensburg († 1685): 1712, 1713, 1718; Kurfürstin Maria Antonia, die erste Gemahlin Kurfürst Max Emanuels († 1692): 1718. Außerdem wurde der Verwandten 1711, 1712, 1715 und 1718–1720 pauschal gedacht; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 130 und 131.

393 Gedacht wurde seiner 1711–1715, 1718; ebd.

394 Er fand Berücksichtigung in den Jahren 1711–1714, 1717, 1719, 1720; ebd.

395 Ihm erteilte Joseph Clemens Absolution 1711–1714, 1717; ebd. Eine umfassende Absolution aller Vorgänger kam 1711–1713 und 1718–1720 hinzu; ebd.

396 Außerdem dachte er z.B. an seinen Sekretär Ludwig Karl Kaukol (1711), den Hoffurier Balthasar Schertzer (1712), den Kammerdiener Joseph Mandles (1714), den Grafen Johann Baptist Arco (1715), den Grafen Andrea de Arco (1716), den Thesaurier Johannes Michael von Jung (1716); ebd.

397 Als einziger nicht nur im Jahre seines Todes 1715, sondern erneut 1716; ebd.

mens?, wenn man bedenkt, dass er den 1711 verstorbenen Kaiser Joseph I. »vergaß«³⁹⁸.

Getauft hat Joseph Clemens in seiner Hofkapelle in Bonn, und zwar die Kinder von Hofbediensteten. Auch die meisten Firmungen nahm er dort vor. Allerdings lässt die Zahl der Firmlinge vermuten, dass der Kreis der Gefirmten wenigstens gelegentlich über die Hofgesellschaft hinausging. Trotzdem könnte man überspitzt sagen: Joseph Clemens nahm an seinem Hof die Funktion eines Hofkaplans wahr.

Damit entsprach er wenigstens teilweise den von ihm selbst aufgestellten Vorschriften. In der Gottesdienstordnung *Calendarium perpetuum Capellae Aulicae Electoralis Bonnensis* für die Bonner Hofkapelle, die Joseph Clemens 1703 verfasst hatte, war vorgesehen, dass der Erzbischof zahlreiche Gottesdienste selbst hielt und auch intensiv im kirchlichen Leben Bonns außerhalb des Hofes präsent war. Nur in einem Punkt ignorierte der Kurfürst hartnäckig die von ihm selbst gesetzte Ordnung: Während das *Calendarium* vorsah, dass der Erzbischof an Epiphanie (Hlg. Drei Könige) im Dom die erste Vesper und das Hochamt hielt und außerdem dort an Peter und Paul und am Kirchweihfest beim Hochamt assistierte³⁹⁹, hat Joseph Clemens in seiner Kölner Kathedrale wohl überhaupt kein einziges Mal als Priester oder Bischof zelebriert.

Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, dass Joseph Clemens seinen priesterlichen Stand intensiv gelebt hat. Damit ist freilich noch nichts über den Bischof Joseph Clemens gesagt. Wenden wir uns also im Folgenden den Weihen zu, d.h. den Daten, die uns üblicherweise für die Bischöfe überhaupt nur zur Verfügung stehen.

Joseph Clemens spendete in den Jahren 1715–1720 im Durchschnitt 1350 Personen pro Jahr das Firmsakrament, er weihte höchstens 16 Subdiakone und 12 Priester jährlich⁴⁰⁰. Bereits diese wenigen Zahlen machen deutlich, dass Joseph Clemens mit den von ihm vorgenommenen Weihen den Bedarf in der Erzdiözese bei Weitem nicht deckte. Dieser Eindruck erhärtet sich bei einem Vergleich mit den Zahlen der Kölner Weihbischofsprotokolle. Der

398 Aus der kaiserlichen Familie wurde allein Josephs Mutter Kaiserin Eleonore, die Witwe Leopolds I., im Jahre ihres Todes 1720 bedacht; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 131. Neben diese politisch und persönlich begründete Auswahl von Einzelpersonen traten jährlich an Allerseele alle verstorbenen Gläubigen (1711–1713, 1715, 1716, 1718–1720; ebd., 130 und 131), außerdem »Freunde und Feinde« (1712, 1713, 1720; nur Freunde 1719; ebd.) sowie die Soldaten im Dienste Christi, und zwar in unterschiedlichen Formulierungen: alle Soldaten im Dienste Christi 1711, alle im Türkenkrieg Gefallenen 1716, alle bei Belgrad Gefallenen 1717, alle Soldaten 1719 (ebd.).

399 *Calendarium perpetuum Capellae Aulicae Electoralis Bonnensis auctore Josepho Clemente Archiepiscopo Coloniensi*, gedr. in: LEY, Kölnische Kirchengeschichte, S. 718–745.

400 Siehe Tab. 4 im Anhang. Die Weihe von Subdiakonen und Priestern ist hier als Beispiel herausgegriffen.

Weihbischof firmte jährlich 12 964 Personen, also fast zehn Mal so viele⁴⁰¹, und weihte bis zu 193 Subdiakone und 178 Priester⁴⁰².

Die Firmungen Joseph Clemens' konzentrierten sich im Wesentlichen auf Bonn und dessen nähere Umgebung (Brühl, Godesberg). Im August 1716 spendete der Kurfürst außerdem bei einem Aufenthalt im Herzogtum Westfalen an vier Tagen in der Hofkapelle in Arnsberg die Firmung. Im Jahr darauf weilte er in den ersten Julitagen im Herzogtum Berg und firmte in Neuss, (Krefeld-)Linn, Ürdingen, Kaiserau und Düsseldorf⁴⁰³. Spezielle Firmreisen, bei denen für eine ganze Region die Gläubigen in größeren Orten zusammengerufen wurden, um die Firmung zu empfangen, unternahm Joseph Clemens dagegen nicht.

Bei den Weihen fällt die Zahl der vom Erzbischof persönlich vorgenommenen Weihen im Vergleich zu der der Weihbischöfe erst recht nicht ins Gewicht. Selbst im Jahre 1716, in dem die Bilanz für Joseph Clemens noch am besten ausfällt, vollzog er nur einen Bruchteil der im Erzbistum erteilten Weihen: Er erteilte überhaupt keine Tonsur, spendete nur in zwei Fällen die niederen Weihen (1,3 %), weihte 12 % der Subdiakone, knapp 9 % der Diakone und 7 % der Priester⁴⁰⁴.

Damit stellt sich die Frage, wie man sich die Weihetätigkeit Joseph Clemens' konkret vorzustellen hat. Die Weihbischöfsprotokolle geben darüber genauere Auskunft. Wenn der Erzbischof an dem dafür üblichen Termin eines Quatembersamstags die höheren Weihen erteilte⁴⁰⁵, folgen die Angaben stets demselben Muster: Neben einer größeren Zahl von Weihen und der Firmung durch den Weihbischof im Kölner Dom steht eine geringere Zahl von

401 Tatsächlich sieht die Relation für den Erzbischof noch wesentlich ungünstiger aus, da in den Weihbischöfsprotokollen die Zahl der Firmlinge meist nur bei den eigentlichen Firmreisen angegeben ist, nicht jedoch bei den regelmäßig im Anschluss an die Weihen im Kölner Dom stattfindenden Firmungen.

402 Siehe Tab. 5 im Anhang.

403 HStA Düsseldorf, Kurköln II, 130 und 131.

404 Der Anteil der von Joseph Clemens 1715–1720 erteilten Weihen an den Weihen im Erzbistum Köln insgesamt:

	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
1715	0 %	0,6 %	9,6 %	11,9 %	7,5 %
1716	0 %	1,3 %	12,1 %	8,8 %	7,4 %
1717	0,5 %	2,0 %	5,7 %	4,2 %	3,3 %
1718	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
1719	0 %	0 %	3,0 %	1,8 %	2,3 %
1720	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Zwar kehrte Joseph Clemens erst Ende Februar 1715 aus dem Exil zurück, aber da dies noch vor dem ersten Quatembertermin war, erscheint es gerechtfertigt, das Jahr 1715 mit zu berücksichtigen. Für die Firmungen ist es nicht möglich, den Anteil Joseph Clemens' an der Firmtätigkeit im Erzbistum zu berechnen, da bei den Firmungen der Weihbischöfe im Anschluss an die Weihen meist nur die Tatsache an sich angegeben ist, jedoch nicht die Zahl der Firmlinge.

405 Die regelmäßig am Freitag stattfindende Erteilung von Tonsur und niederen Weihen überließ Joseph Clemens stets dem Weihbischof.

Weihen, die Joseph Clemens in Bonn vorgenommen hat. Dazu wird erläutert, dass auf Befehl des Kurfürsten einige der Weiekandidaten nach Bonn geschickt worden seien, wo Joseph Clemens sie in der Hofkapelle geweiht habe⁴⁰⁶. Gleich beim ersten Mal war es allerdings zu einer unangenehmen Panne gekommen. Am 13. März 1715 waren alle Tonsur- und Weiekandidaten nach Bonn beschieden worden, um vom gerade aus dem Exil zurückgekehrten Erzbischof die Tonsur bzw. Weihe zu empfangen⁴⁰⁷. Am Freitag, dem 15. März, sagte der Erzbischof wegen plötzlich angefallener Geschäfte die Weihe ab, sodass die Kandidaten unverrichteter Dinge nach Köln zurückkehren mussten. Dort erteilte der Weihbischof ihnen am Samstag die höheren Weihen, die eigentlich für den Freitag vorgesehene Spendung von Tonsur und niederen Weihen wurde auf den Sonntag verschoben⁴⁰⁸.

Diese Praxis zeigt, dass Joseph Clemens von vornherein nicht daran dachte, durch seine Weihetätigkeit den Bedarf im Erzbistum zu decken. An der Tradition, dass die Pontifikalhandlungen grundsätzlich von den Weihbischöfen vorgenommen wurden, rüttelte er also nicht. Welchem Ziel dienten dann aber diese regelmäßigen, zahlenmäßig freilich kaum ins Gewicht fallenden Weihen? Gerade die eigenartige Praxis in Verbindung mit der pedantischen Aufzeichnung der geistlichen Funktionen dürfte den Weg zu einer Antwort weisen. Beides zusammen lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass es dem Erzbischof wichtig war, geistliche Funktionen auszuüben – damit nicht genug, sorgte er zusätzlich dafür, dass sein Bruder davon Kenntnis erhielt. Es spricht einiges dafür, dass Joseph Clemens sich auf diese Weise nicht nur selbst Rechenschaft darüber ablegen wollte, ob er den Anforderungen des Standes, in den er unter so vielen Skrupeln schließlich eingetreten war, genügte, sondern dass er darüber hinaus Max Emanuel beweisen wollte, dass er den geistlichen Stand, in den nicht zuletzt jener ihn gedrängt hatte, inzwischen innerlich angenommen hatte. Möglicherweise war es ihm auch ein Bedürfnis, dem Bruder zu zeigen, wie »tüchtig« er als Erzbischof war, nachdem ihm als Kurfürst oft genug nur die Rolle des Juniorpartners blieb. Denn in die alltägliche Korrespondenz mit Max Emanuel flocht Joseph Clemens ebenfalls immer wieder einmal ein, dass er gerade eine Messe gelesen habe⁴⁰⁹, oder er entschuldigte sein Schweigen mit der Vielzahl seiner

406 Ein Beispiel: »In vim specialis mandati Serenmi. ac revmi. Archiepiscopi ac Principis Electoris Colon. etc. pro suscipiendis sacris ordinibus Bonnam remissi ac a Serenitate Sua Electorali ibidem in aula sacello aulico sabbatho quatuor temporum ad sacros ordines promoti sunt inf-rascripti quoad singulas requisitas qualitates hic Colonia coram Revmo ac Illmo dno meo [= der Weihbischof] examinati, et idonei reperti«; EBA Köln, WPB 7, 21. Dezember 1715, S. 175.

407 Dies war das einzige Mal, dass Joseph Clemens auch Tonsur und niedere Weihen selbst erteilen wollte.

408 EBA Köln, WPB 7.

409 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Raismes, 27. April 1711 (HStA München, K. schw. 1076, fol. 42r–43r, hier fol. 42r); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max

gottesdienstlichen Verpflichtungen, z.B. in der Karwoche⁴¹⁰. Dieser Erklärungsdrang dem Bruder gegenüber fällt übrigens umso mehr auf, als Joseph Clemens dem Papst gegenüber mit keinem Wort auf seine geistlichen Handlungen einging⁴¹¹.

Clemens August von Bayern

Clemens August von Bayern empfing am 4. März 1725 die Priesterweihe und wurde am 9. November 1727 zum Bischof geweiht – dies hatte der Papst für die Bestätigung im Bistum Hildesheim zur Bedingung gemacht. Falls der Papst damit jedoch die Hoffnung verbunden haben sollte, dass der junge Bischof fortan selbst Pontifikalhandlungen vollzog, so sah er sich getäuscht. Die Weiheregister der fünf Bistümer Clemens Augusts⁴¹² verzeichnen keine einzige Pontifikalhandlung des Erzbischofs. Die turnusgemäß anfallenden Weihetermine hat er also mit Sicherheit nicht wahrgenommen, sondern seinen Weihbischöfen überlassen.

Nun sind die eingangs zitierten Äußerungen über die geistlichen Aktivitäten Clemens Augusts aber natürlich nicht völlig aus der Luft gegriffen. Sie basieren zum einen auf verstreuten Nachrichten über einzelne feierliche Akte wie beispielsweise Kirchweihen, die häufig ausgiebige zeitgenössische Beschreibungen erfahren haben. Zum anderen können sie sich auf zwei Quellen stützen, die einen etwas systematischeren Überblick ermöglichen, nämlich erstens auf das Hofreisejournal des Kurfürsten von 1719–1745⁴¹³ und zweitens auf ein Verzeichnis über die Ausübung geistlicher Funktio-

Emanuel, Bonn, 27. Dezember 1716 (HStA München, Geh. HA, Korr. akten 753/42a [R220], unfol.); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, Bonn, 24. Dezember 1717 (ebd.).

410 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel [Anfang April] 1714 (HStA München, Geh. HA, Korr. akten 753/42a [R220], unfol.); Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, o.O., 1. April 1721 (ebd. [R221], unfol.).

411 Die ersten beiden Statusberichte Joseph Clemens' von 1692 und 1700 stammen aus der Zeit vor seiner Bischofsweihe, kommen also hier nicht in Betracht. Der Statusbericht von 1721/1723 behandelte wie alle Kölner Statusberichte der Epoche die Auseinandersetzungen mit den Archidiakonen, außerdem den Zustand des katholischen Kirchenwesens in den nicht zum Erzstift gehörenden Teilen des Erzbistums. Im Übrigen begründete der Erzbischof, weshalb es ihm bis jetzt nicht möglich war, eine Diözesansynode abzuhalten und ein Seminar zu gründen. An Errungenschaften verwies er vor allem auf den Pfarrkonkurs und die Prüfungen für die Kandidaten auf Pfarrpfründen; Statusbericht Joseph Clemens' von Bayern für Köln; Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 20, S. 113–115.

412 Für Osnabrück sind die Weihen in der Regierungszeit Clemens Augusts – bis auf einige Jahre – nicht überliefert, für Münster sind nur die Register bis 1731 erhalten, für Paderborn fehlen dagegen nur die Jahre 1746–1751, während für Köln und Hildesheim die Überlieferung lückenlos ist.

413 HStA Düsseldorf, D V 3 I–II; gedr. in: STOLLBERG-RILINGER, Hofreisejournal. Beschreibung der Quelle ebd., S. 33.

nen durch Erzbischof Clemens August⁴¹⁴. Das Hofreisejournal umfasst im Kern die Jahre 1719–1728, für die Dreißiger und Vierziger Jahre sind – kaum geordnet – nur einzelne Ereignisse erwähnt. Neben einem bunten Kaleidoskop an Hofnachrichten wird verschiedentlich erwähnt, wenn der Erzbischof einem Gottesdienst beiwohnte oder selbst geistliche Handlungen vornahm. Allzu häufig kam das allerdings nicht vor, wenn man davon ausgeht, dass das Hofreisejournal solche Akte einigermaßen vollständig aufzählt. Nachdem Clemens August am 3. April 1725 in der Münchner Michaelskirche seine Primiz gefeiert hatte⁴¹⁵, las er an den folgenden Tagen noch in verschiedenen Kirchen Münchens die Messe⁴¹⁶. Nach seiner Rückkehr nach Bonn zelebrierte er an Pfingsten in der Hofkapelle das Hochamt in Anwesenheit seines Bruders Johann Theodor⁴¹⁷. Weitere gottesdienstliche Handlungen verzeichnet das Hofreisejournal für das Jahr 1725 nicht. Für das nächste Jahr fällt die Bilanz noch magerer aus: Clemens August las die heilige Messe an Pfingsten (9. Juni), an Allerheiligen sowie an Weihnachten in Gegenwart seiner Mutter⁴¹⁸. Am 6. Januar 1727 begab sich Clemens August nach Köln und zelebrierte im Dom die Messe⁴¹⁹ – er entsprach damit der von Joseph Clemens aufgestellten Gottesdienstordnung, die die Feier der Messe am Dreikönigstag im Dom durch den Erzbischof vorsah⁴²⁰. An Lichtmess (2. Februar) und an Ostern (13. April) las er erneut die Messe⁴²¹. Am 9. Mai taufte er in München in der Liebfrauenkirche den Kurprinzen Max Joseph⁴²². Nach seiner Bischofsweihe am 9. November 1727 besuchte Clemens August Rom und las hier am 8. Dezember (Maria Empfängnis) und am 25. Dezember in der Kirche der Oratorianer (S. Maria in Vallicella) die Messe⁴²³. Für die nächsten Jahre sind die Angaben insgesamt noch wesentlich dürftiger, doch wiederholen sich die Tage, an denen Clemens August Messe las: Lichtmess, Grün-

414 *Catalogus Sacrorum Rituum*; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 229.

415 STOLLBERG-RILINGER, Hofreisejournal, S. 105. Die dort in der Fußnote angesprochene Differenz zwischen dem im Hofreisejournal angegebenen Datum Ostersonntag, 3. April 1725 und dem in der offiziellen Festbeschreibung erwähnten Datum Osterdienstag lässt sich leicht auflösen: Der 3. April 1725 war der Osterdienstag.

416 So am 4. April in der Klosterkirche auf dem Anger, wo seine Schwester Maria Anna Karoline seit 1719 Nonne war, am 5. April in der Theatinerkirche, die von seinen Großeltern Ferdinand Maria und Adelheid Henriette gestiftet worden war und in der sie auch ihre letzte Ruhestätte gefunden hatten, am 15. April bei den Karmeliterinnen, tags darauf in der Herzogspitalkirche und am 17. bei den Servitinnen; ebd., S. 106f.

417 Ebd., S. 111.

418 Ebd., S. 125, 135 u. 138.

419 Ebd., S. 139.

420 *Calendarium perpetuum Capellae Aulicae Electoralis Bonnensis auctore Josepho Clemente Archiepiscopo Coloniensi*; LEY, Kölnische Kirchengeschichte, S. 718–745, hier S. 728: Pars II de festis, 6. Januar.

421 STOLLBERG-RILINGER, Hofreisejournal, S. 160 u. 142.

422 Ebd., S. 144.

423 Ebd., S. 155.

donnerstag, Ostern, Pfingsten. Es ist nicht zu übersehen, dass sich die im Hofreisejournal verzeichneten Messen Clemens Augusts auf besondere Tage konzentrierten: die hohen kirchlichen Feiertage sowie familiäre Ereignisse. Nun ist freilich schwer zu entscheiden, ob Clemens August tatsächlich nur an diesen herausgehobenen Tagen zelebriert hat oder ob nur diese Messen der Erwähnung für wert befunden wurden.

Der *Catalogus Sacrorum Rituum* Clemens Augusts⁴²⁴ umfasst dagegen vor allem die Jahre 1728–1740⁴²⁵. Dass keine der beiden genannten Quellen die geistlichen Handlungen Clemens Augusts vollständig erfasst, lässt sich unschwer daran erkennen, dass trotz des sich überschneidenden Zeitraums nur eine von Clemens August an Lichtmess (2. Februar) 1731 gefeierte Messe da wie dort vorkommt. Der *Catalogus* zählt Messen Clemens Augusts nur für die Jahre 1728–1731 auf. Danach feierte der Erzbischof neben durchschnittlich vier Privatmessen jährlich in den Jahren 1729–1731 zusätzlich je zwei feierliche Pontifikalmessen und zwar am Dreikönigstag und an Weihnachten⁴²⁶. Auch hier bestätigt sich die Konzentration auf die hohen Feiertage.

Es fällt auf, dass beide Quellen kaum Ordinationen überliefern⁴²⁷. Zusammen mit dem Schweigen der Weiheregister lässt sich daraus schließen, dass Clemens August die Weihetätigkeit nahezu vollständig seinen Weihbischöfen überließ. Nicht einmal die Konsekration seiner Weihbischöfe vollzog er üblicherweise persönlich. Lediglich Bernard Verbeck, Weihbischof für Münster⁴²⁸, und den Paderborner Franz Joseph von Gondola weihte er

424 HStA Düsseldorf, Kurköln II, 229. Der Band ist genauso aufgebaut wie die beiden Kataloge der geistlichen Funktionen Joseph Clemens'. Wie bei dem zweiten Band für Joseph Clemens handelt es sich um eine Reinschrift, in die die Angaben gesammelt übertragen wurden. Dies ist z.B. daran zu erkennen, dass immer wieder mehrere aufeinanderfolgende Jahre ohne das Ausüben einer bestimmten geistlichen Funktion summarisch zusammengefasst und mit der Bemerkung »nihil« versehen wurden. Freilich blieben bei Clemens August die meisten Seiten = Rubriken vollständig leer, d.h. er hat die hier aufzuführenden Funktionen nie ausgeübt. Vielleicht wurden die Aufzeichnungen auch deshalb nach 1740 nicht systematisch weitergeführt; offenbar legte Clemens August selbst keinen besonderen Wert darauf. Möglicherweise ging auch die Initiative zum Anlegen des Verzeichnisses gar nicht auf den Kurfürsten selbst zurück, sondern ein Beamter am Hof erinnerte sich an die unter Joseph Clemens übliche Praxis und begann nach der Bischofsweihe Clemens Augusts, für diesen ein entsprechendes Verzeichnis zu führen.

425 Aus späteren Jahren werden noch erwähnt: eine Übergabe des Palliums am 15. September 1743 (nämlich an den Mainzer Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein), eine Bischofsweihe am 1. November 1746 (Bernard Verbeck, Weihbischof für Münster) und sechs Firmungen am 2. Juli 1752; ebd.

426 Ebd. Die Angaben sind offensichtlich nicht vollständig, da das Hofreisejournal z.B. für 1731 ein Hochamt an Ostern erwähnt; STOLLBERG-RILINGER, Hofreisejournal, S. 170.

427 Ausnahmen: drei niedere Weihen am 14. April 1740, zwei Priesterweihen am 28. Mai 1730 und acht Priesterweihen im März 1740; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 229.

428 Am 1. November 1746 in der Bonner Hofkapelle; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 229.

selbst⁴²⁹. Allerdings mussten sich beide dafür zu Clemens August nach Bonn bzw. Brühl begeben. Außerdem konsekrierte er seinen Bruder Johann Theodor am 1. Oktober 1730 im Dom zu Münster⁴³⁰. Am 15. September 1743 weihte er seinen erzbischöflichen Kollegen in Mainz, Johann Friedrich Karl von Ostein, und überbrachte ihm das Pallium⁴³¹.

Die Firmtätigkeit Clemens Augusts konzentrierte sich wie bei Joseph Clemens auf Bonn, ebenso wie sein Vorgänger firmte er aber auch in Arnsberg im Herzogtum Westfalen und einmal in Ürdingen⁴³². Die Zahl der für Clemens August überlieferten Firmtermine ist freilich wesentlich geringer als bei seinem Onkel⁴³³.

Immer wieder einmal stößt man auf Nachrichten über eine Kirchweihe, die Clemens August vorgenommen hat, allerdings nicht in einer der beiden genannten Quellen, sondern völlig zufällig in verstreuten Hinweisen. Dabei fällt auf, dass stets ein enger Bezug der jeweiligen Kirche zu Clemens August selbst oder zu seinem Hof bestand. Dies macht eine Aufstellung der von Clemens August vorgenommenen Altar- und Kirchweihen deutlich⁴³⁴:

- Magdalenenklausen in Schloss Nymphenburg am 4. April 1728⁴³⁵,
- Kapelle in Falkenlust, dem Jagdschloss bei Augustusburg, am 12. Juni 1740⁴³⁶,
- Kapelle im Jagdschloss Herzogsfreude am 30. Oktober 1740⁴³⁷,

429 Am 2. Juli 1752 in der Franziskanerkirche in Brühl; BRANDT/HENGST, *Weihbischöfe*, S. 132.

430 WEITLAUFF, *Kardinal Johann Theodor*, S. 241.

431 HStA Düsseldorf, Kurköln II, 229.

432 Ebd. 225 Firmungen in Ürdingen am 16. August 1728, 520 in Arnsberg am 29. August 1728, dort erneut 1729.

433 Zu den in der vorigen Anmerkung genannten Firmungen kommen noch Firmungen in Bonn am 23. Mai 1728 (77 Firmlinge), am 27. Mai 1728 (337), am 28. Mai 1730 (48), am 29. Mai 1730 (773) und in Augustusburg am 2. Juli 1752 (6) hinzu; ebd.

434 Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ihr keine Überlieferung zugrunde liegt, die diese Akte systematisch erfasst, die Angaben sind vielmehr der allgemeinen Literatur zu Clemens August sowie dem Schrifttum über die einzelnen Bauten entnommen.

435 Diese Weihe war die erste bischöfliche Handlung Clemens Augusts überhaupt. Sie fand statt mit Erlaubnis des zuständigen Diözesanbischofs von Freising, Johann Theodors, des Bruders Clemens Augusts. Auf diese besonderen Umstände der Weihe verweist eine Marmortafel über dem Eingang der Klausen; Gerhard HOJER/Elmar D. SCHMID (Bearb.), *Nymphenburg. Schloss, Park und Burgen. Amtlicher Führer*, München 2019, S. 100; Wilfried HANSMANN, *Schloss Falkenlust in Brühl, Worms 2002 (Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland 36: Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl, Teil 2)*, S. 126.

436 HStA Düsseldorf, Kurköln II, 229; HANSMANN, *Schloss Falkenlust*, S. 128. Clemens August weihte nicht nur die Kirche, sondern auch einen Altar.

437 Heute Pfarrkirche von (Bonn-)Röttgen, auch Altarweihe; HStA Düsseldorf, Kurköln II, 229; Clemens August. *Ausstellungskatalog 1961*, S. 225.

- Schlosskapelle im Jagdschloss Clemenswerth am 15. August 1741⁴³⁸,
- Clemenskirche in Münster am 14. Oktober 1753⁴³⁹.

Die Kirchweihen konzentrierten sich also auf die erzbischöflichen Residenzen und deren nähere Umgebung. Wenn Clemens August die Weihe einer Kirche persönlich vornahm, ging es ihm ganz offensichtlich nicht primär darum, dafür zu sorgen, dass für den Gottesdienst seiner Diözesanen die benötigten Gebäude und Altäre zur Verfügung standen. Im Vordergrund stand vielmehr der repräsentative Akt gegenüber einer begrenzten Zahl von Personen aus der engeren Umgebung des Kurfürsten. Die meisten Kirchen, die Clemens August weihte, hatte er selbst erbauen lassen oder mitfinanziert. Deshalb wiesen sie schon in ihrer Ausstattung unübersehbar auf ihren kurfürstlichen Bauherrn hin und feierten ihn. Indem der Kurfürst diese Kirchen dann auch noch selbst weihte, steigerte er die Verherrlichung seiner eigenen Herrschaft geradezu ins Unermessliche. Berichte über die prunkvollen Kirchweihen verliehen den ephemeren Ereignissen Dauer⁴⁴⁰. Die bischöfliche Handlung einer Kirchweihe wurde so zu einem Akt (fast) reiner Repräsentation, indem sie das einem solchen Akt ohnehin stets innewohnende Repräsentationspotential durch die geschickte Auswahl der Objekte und der Zielgruppe voll ausschöpfte.

Die Untersuchung der Weihetätigkeit Clemens Augusts hinterlässt ein disparates Bild. Dieses Bild ist zwar teilweise der Quellenlage geschuldet, aber diese stellt wiederum selbst einen Teil des Ergebnisses dar: Denn Clemens August sorgte eben im Unterschied zu seinem Onkel nicht dafür, dass die von ihm vollzogenen geistlichen Handlungen vollständig dokumentiert wurden. Dem Papst gegenüber schnitt er die Frage der Pontifikalhandlungen erst gar nicht an⁴⁴¹. Seine Bistümer hatte Clemens August ganz offensichtlich nicht im Blick, wenn er sich entschloss, bischöfliche Handlungen vorzunehmen. Was Barbara Stollberg-Rilinger für die Rechts- und Herrschaftsakte des Kurfürsten herausgearbeitet hat, dass sie sich nämlich an den engeren Kreis des Hofes oder der Stände, nicht jedoch an das Volk richteten⁴⁴², trifft

438 Alwin HANSCHMIDT, Das Niederstift Münster unter Kurfürst Clemens August, in: Clemens August. Ausstellungskatalog 1987, S. 29–46, hier S. 42.

439 BA Münster, GV Hs. 164, fol. 367r–371v u. fol. 374r–375v; Clemens August. Ausstellungskatalog 1961, S. 271.

440 Vgl. z.B. den Bericht über die Weihe der Clemenskirche in Münster; BA Münster, GV Hs. 164, fol. 367r–371v u. 374r–375v.

441 Die Statusberichte Clemens Augusts von Bayern von 1755 für Köln (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 144r–157v) und für Osnabrück (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 603, fol. 20r–22v) enthalten keine entsprechenden Ausführungen. Die Statusberichte Clemens Augusts für Paderborn vom 29. August 1722 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.) und für Münster vom 5. September 1722 (ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 122r–134r) sind vor seiner Bischofsweihe entstanden.

442 STOLLBERG-RILINGER, Hofreisejournal, S. 26f.

auch für die kirchlichen Akte zu. Dabei waren – so erneut Stollberg-Rilinger – »höfischer Alltag, Herrschaftsrepräsentation und liturgische Praxis des Kirchenjahres [...] nicht voneinander zu trennen«⁴⁴³. So sehr dies zutrifft, so sehr ist doch auch zu berücksichtigen, dass es kirchliche Feiern wie z.B. Kirchweihen gab, denen von vornherein ein erhöhtes Maß an herrschaftlicher Repräsentation innewohnte – und diese bevorzugte Clemens August unübersehbar.

Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels

Die überlieferten Pontifikalhandlungen Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rothenfels lassen sich ohne Schwierigkeiten einzeln aufführen. So rasch seine Bischofsweihe erfolgt war – am 16. August 1761, nur einen Monat nach der päpstlichen Konfirmation –, so sehr ließ sich Maximilian Friedrich anschließend Zeit, bis er Pontifikalhandlungen vornahm. Erst knapp drei Jahre später, nämlich am 10. Juni 1764, dem Pfingstsonntag, zelebrierte er sein erstes Pontifikalamt im Kölner Dom⁴⁴⁴. Für die nächsten Jahre liegen keine Nachrichten über Pontifikalhandlungen des Erzbischofs vor. Erst nach dem Tod seines Weihbischofs Franz Kaspar von Franken-Sierstorpf am 6. Februar 1770 nahm Maximilian Friedrich am Gründonnerstag, dem 12. April 1770, in Bonn die Weihe der Heiligen Öle vor, wie das Weihbischofsprotokoll eigens vermerkt⁴⁴⁵. Zehn Tage später konsekrierte er dann den neuen Kölner Weihbischof – seinen Neffen Karl Alois von Königsegg-Aulendorf⁴⁴⁶. Hier zeigt sich die bereits bei Clemens August zu beobachtende Verknüpfung von repräsentativem Akt und Familieninteresse. Nur noch eine weitere Pontifikalhandlung ist von Maximilian Friedrich überliefert: Am 14. Juli 1776 weihte er Wilhelm Florentin von Salm-Salm in Bonn zum Bischof von Tournai⁴⁴⁷. Nicht einmal, wenn »Not am Mann« war, sprang der Erzbischof ein. Als der Weihbischof wegen Krankheit den Weihetermin am 10. Juni 1775 absagen musste, wurden die Ordinanden unverrichteter

443 Ebd., S. 28.

444 Jakob TORSY, Das erste Pontifikalamt des Erzbischofs Maximilian Friedrich im Hohen Dom zu Köln, in: Joseph HASTER/Albrecht MANN (Hg.), Vom Bauen, Bilden und Bewahren. Festschrift für Willy Weyres, Köln 1963, S. 131–137. In der Bekanntmachung des Generalvikars, in der das Volk zur vorherigen Beichte und der Klerus zur Teilnahme an dem Hochamt aufgefordert wurden, wurde explizit auf diese Tatsache hingewiesen. Streng genommen erlaubt der Wortlaut nur den Schluss, dass es sich um das erste Pontifikalamt Maximilian Friedrichs im Dom handelte, ob dies sein erstes Pontifikalamt überhaupt war, ist mit letzter Sicherheit nicht zu entscheiden.

445 EBA Köln, WBP 13.

446 F.E. von MERING, Geschichte der letzten vier Kurfürsten von Köln. Ein Beitrag zur rheinischen Provinzialgeschichte, Köln 1842, S. 96.

447 EBA Köln, WBP 13.

Dinge nach Hause geschickt, am 18. Juni holte der Weihbischof dann die Weihe nach⁴⁴⁸. Dass Maximilian Friedrich fast keine Pontifikalhandlungen vornahm, sollte freilich nicht im Sinne der eingangs zitierten »lästigen Mitgift« zu dem Schluss verleiten, dass er die bischöfliche Seite seines Doppelamtes vernachlässigte, weil er sich primär als Fürst verstand und sich auf die weltlichen Angelegenheiten konzentrierte. Diesen widmete er sich nämlich genauso wenig, sondern überließ sie allmächtigen Ministern – Kaspar Anton von Belderbusch in Köln und Franz von Fürstenberg in Münster.

Max Franz von Österreich

Nachdem Max Franz von Österreich durch den Tod Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rothenfels am 15. April 1784 Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster geworden war, empfing er noch im selben Jahr die Priesterweihe und wurde am 8. Mai 1785 in Köln durch Erzbischof Clemens Wenzeslaus von Trier zum Bischof konsekriert⁴⁴⁹. Max Franz gehört der letzten Generation von Fürstbischöfen vor der Säkularisation an, der gemeinhin ein gesteigertes Bewusstsein für ihre geistlichen Pflichten attestiert wird. Zumindest hinsichtlich der Weihetätigkeit lässt sich dieses Urteil für den Kölner Erzbischof indessen nur eingeschränkt bestätigen. Nach Ausweis der Kölner Weihbischofsprotokolle spendete er an den Quatembersamstagen 23. September 1786, 3. März 1787, 22. September 1787, 17. Mai 1788 und 20. September 1788 die höheren Weihen und die Firmung⁴⁵⁰. Die stets am Tag zuvor stattfindende Spendung von Tonsur und niederen Weihen überließ er dagegen seinem Weihbischof. An den genannten Tagen übernahm er die Weihen – im Unterschied zu Joseph Clemens von Bayern – komplett und ließ die Kandidaten auch nicht wie jener zu sich nach Bonn kommen, sondern begab sich selbst nach Köln in den Dom.

Seine Absicht, die Weihe zu übernehmen, tat Max Franz dem Weihbischof stets einige Tage vorher kund, was im Protokoll jeweils vermerkt wurde⁴⁵¹. Beim ersten Mal löste er mit seinem Ansinnen ganz offensichtlich erhebliche Nervosität und Unruhe in der Umgebung des Weihbischofs aus. Die Unsicherheit war verständlich: Immerhin war es seit Jahrzehnten, genauer:

448 Ebd. Das Urteil von Konrad Albrecht Ley »Den geistlichen Verrichtungen seines bischöflichen Amtes gab er sich mit Vorliebe hin«, entbehrt mithin jeglicher Grundlage; LEY, Kölnische Kirchengeschichte, S. 615. Als Beispiel führt er bezeichnenderweise auch nur die Konsekration von Karl Alois von Königsegg-Aulendorf zum Weihbischof an.

449 Für unsere Untersuchung kommt nur der Zeitraum bis Oktober 1794 bzw. September 1795 in Betracht, als Max Franz infolge der durch die Französische Revolution ausgelösten Umwälzungen erst Köln und schließlich auch Münster verlassen musste.

450 EBA Köln, WBP 14 u. 15.

451 Z.B. EBA Köln, WBP 15, fol. 72r.

seit Dezember 1719⁴⁵², das erste Mal, dass ein Erzbischof selbst die Ordination vornehmen wollte. Das heißt, niemand an der bischöflichen Kurie hatte einen solchen Akt schon einmal erlebt. Den Schreiber des Weihbischofsprotokolls, den Protonotar Anton Midderhoff⁴⁵³, überkam »Furcht und Schrecken«, dass er nun mit dem Erzbischof persönlich, »mit dem er noch nie gesprochen hatte«, die zeremoniellen und verfahrensmäßigen Details auszuhandeln sollte⁴⁵⁴. Max Franz hatte nämlich nur die Vorgabe gemacht, dass er keinen Baldachin und keinen Gesang wünschte, der Akt also mit einem geringeren zeremoniellen Aufwand ablaufen sollte, als er ihm als Erzbischof eigentlich zustand.

Der Text des Weiheregisters macht neben den Details vor allem eines deutlich: Dass der Erzbischof in eigener Person die allgemeine Ordination vollziehen wollte, war in höchstem Maße außergewöhnlich. Nachdem die dadurch aufgeworfenen Fragen aber einmal geklärt waren, stellte sich bald eine gewisse Routine ein. Für die Weihe am 3. März 1787 wurde ausdrücklich auf die Ordination vom 23. September 1786 als Vorbild verwiesen⁴⁵⁵. Danach werden die Notizen kürzer und geschäftsmäßiger; aus dem außergewöhnlichen Akt war fast schon Alltag geworden. Immerhin spendete Max Franz in den Jahren 1787 und 1788 ein Drittel bis die Hälfte aller höheren Weihen im Erzbistum⁴⁵⁶. Im Anschluss an die Generalordinationen erteilte Max Franz, wie es der Weihbischof bei dieser Gelegenheit auch tat, jeweils die Firmung. Darüber hinaus firmte er gelegentlich auf Reisen, wie zwei Zusammenstel-

452 Damals hatte Erzbischof Joseph Clemens freilich nicht einfach die Weihe im Kölner Dom übernommen, sondern einige Weihekandidaten zur Weihe nach Bonn kommen lassen: Selbst diese Ordination konnte also nur sehr eingeschränkt als Präzedenzfall angesehen werden.

453 Midderhoff führte über mehr als drei Jahrzehnte die Kölner Weihbischofsprotokolle, und zwar von 1770–1803; EBA Köln, WBP 13–18. Er bürgte für deren Richtigkeit jeweils auf der letzten Seite.

454 EBA Köln, WBP 14, 19. September 1786, fol. 352v. Zu klären war neben den zeremoniellen Details die Frage, wie die Jurisdiktion im Zusammenhang mit den Weihehandlungen gehandhabt werden sollte. Konkret ging es darum, wer über die Dispense zu entscheiden hatte, die manche Kandidaten benötigten wegen eines zu geringen zeitlichen Abstands zwischen den einzelnen Weihen (»dispensationes super interstitiis«) oder weil sie das für die jeweilige Weihe vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatten (»dispensationes super aetate«). Midderhoff erstellte deshalb eine Liste aller Weihekandidaten mit den notwendigen Angaben, die dem Erzbischof übergeben wurde, damit er in diesem Fall selbst entscheiden konnte. Midderhoff teilte den genauen Ablauf anlässlich der »Premiere« mit. Am Tag vor der Weihe wurde er vom Erzbischof empfangen und sprach mit jenem über eine Stunde lang den Ablauf der Ordination durch. Dabei erfuhr er, dass alle Weihekandidaten die nötigen Dispense erhalten hatten. Anschließend versammelten sich alle Kandidaten in seinem Haus, wo ihnen eben dies mitgeteilt wurde. Daraufhin gab ihnen der Notar noch einige Ermahnungen und Verhaltensmaßregeln für den nächsten Tag mit auf den Weg; EBA Köln, WBP 14, fol. 355r.

455 EBA Köln, WBP 15, 26. Februar 1787.

456 1787: 73 Subdiakonat (56 %), 41 Diakonat (34 %), 53 Presbyterat (41 %); 1788: 48 Subdiakonat (38 %), 42 Diakonat (34 %), 38 Presbyterat (33 %); EBA Köln, WBP 15.

lungen in den Weiheprotokollen zeigen⁴⁵⁷. Mit der Ordination vom 20. September 1788 bricht die Reihe der von Max Franz wahrgenommenen Weihe-terminen allerdings ab, ohne dass die Ursachen dafür benannt werden können.

Seinen Weihbischöfen spendete Max Franz persönlich die Bischofsweihe. Am 26. Mai 1794 starb der Münsteraner Weihbischof Wilhelm d'Alhaus. Da d'Alhaus von Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels auch zum Weihbischof von Osnabrück bestimmt worden war, waren nun beide Diözesen ohne Weihbischof. Der Erzbischof, der wie alle seine Vorgänger seit dem Westfälischen Frieden die geistliche Verwaltung des Bistums Osnabrück inne hatte, wenn dort – wie seit 1764 mit Friedrich von York – ein evangelischer Administrator amtierte, erbat für jedes der beiden Bistümer einen Weihbischof – Caspar Maximilian von Droste-Vischering für Münster und Karl Clemens von Gruben für Osnabrück – und erteilte ihnen am 6. September 1795 im Dom zu Münster die Bischofsweihe⁴⁵⁸. Als am 24. Februar 1796 der Kölner Weihbischof Karl Alois von Königsegg-Rothenfels starb, war das linksrheinische Erzstift bereits von den Franzosen besetzt. Offenbar legte Max Franz so großen Wert darauf, den neuen Weihbischof selbst zu weihen, dass er ihn zu sich nach Mergentheim kommen ließ. Dort legte er Clemens August de Merle am 8. September 1796 die Hand auf⁴⁵⁹.

Wie seine Vorgänger konzentrierte Max Franz seine Pontifikalhandlungen auf das Erzstift Köln⁴⁶⁰ – mit einer Ausnahme: Als der Münsteraner Weihbischof Wilhelm d'Alhaus am 26. Mai 1794, also kurz vor den Quatembertagen, starb, fühlte sich der Erzbischof verpflichtet, umgehend nach Münster

457 Siehe Tab. 6 im Anhang. Von eigentlichen Firmreisen kann man jedoch nicht sprechen. Denn Max Franz unternahm die Reisen nicht zum Zwecke der Firmung, sondern machte auf der Durchreise an einigen Orten etwas ausgiebiger Station, um die Firmung zu erteilen. Die Aufzählungen in den Weiheprotokollen dürften die auswärtigen Firmtermine Max Franz' vollständig erfassen, da keine weiteren Ankündigungen für erzbischöfliche Firmungen oder sonstige Hinweise darauf vorliegen. Ankündigung einer Firmreise Max Franz', Druck, Köln, 15. Juli 1785 (Arnsberg: 14., 15., 16. und 21. August; Brilon: 24. und 25. August; Grafschaft: 28. und 29. August; Olpe: 31. August und 1. September); HStA Düsseldorf, Kurköln VIII, 154, fol. 21r. Karl Gottfried Tiede, erzbischöflich-vestischer Commissarius an Kurfürst Max Franz, Buer, 17. Juni 1787 (betr. Firmungen in Dorsten und Recklinghausen); ebd., fol. 47r–v. Generalvikar Johann Philipp von Horn-Goldschmidt an Kurfürst Max Franz, Köln, 29. Juni 1787 (betr. Firmung in Altenkamp); ebd., fol. 52r–v. Ankündigung einer Firmreise Max Franz', Druck, Köln, 27. Juli 1793 (Arnsberg: 11., 12. und 13. August; Werl: 15., 16. und 17. August); ebd., fol. 40r. Keine Ankündigung überliefert ist für die Firmung in (Bonn-)Poppelsdorf, wie überhaupt nicht auszuschließen ist, dass Max Franz in Bonn und Umgebung gelegentlich Firmungen vornahm.

458 Außerdem weihte er bei dieser Gelegenheit noch Ferdinand von Lüninck, den Bischof von Corvey, zum Bischof.

459 EBA Köln, WBP 18, fol. 24r. Da alle drei Weihbischöfe Max Franz überlebten, war die Versorgung der Bistümer mit Pontifikalien auch nach der endgültigen Abreise des Kurfürsten gesichert und die Frage einer Bischofsweihe stellte sich nicht mehr.

460 Die – für den fraglichen Zeitraum vollständig erhaltenen – Münsteraner Weiheprotokolle enthalten keine Hinweise auf Weihehandlungen Max Franz'.

zu reisen, um dort die anstehenden Weihen und Firmungen vorzunehmen, da die Einladungen bereits ergangen und kein anderer Bischof im Umkreis von 30 Meilen greifbar sei⁴⁶¹.

Es fällt nicht leicht, sich ein Bild vom Wirken des letzten Kölner Kurfürsten als Bischof zu machen. Quellen über von ihm vorgenommene Pontifikalhandlungen, die über die dürren Aussagen der Weiheprotokolle hinausgingen, gibt es praktisch nicht⁴⁶². Auch in den Briefen an Mitglieder seiner Familie äußerte sich Max Franz nicht zu seiner bischöflichen Tätigkeit. Deutlich wird immerhin, dass Max Franz zu Beginn seiner Regierung ganz offensichtlich gewillt war, in gewissem Umfang Ordinationen und Firmungen zu übernehmen. Diese Pontifikalhandlungen waren deutlich weniger auf den Hof konzentriert als bei Joseph Clemens und Clemens August⁴⁶³. Die für die beiden Wittelsbacher so typische Verbindung von liturgischer Handlung und Dynastie fehlt bei Max Franz fast völlig. So verzichtete Max Franz darauf, seinen Bruder und seinen Neffen zum Kaiser zu krönen. Er eilte sogar nach Münster, um dort Weihen vorzunehmen, anstatt den kaiserlichen Neffen zu empfangen. Die Gelegenheit, einen Besuch des Kaisers – sei es nun der Bruder oder der Nefte – in Köln zu inszenieren und in seiner Anwesenheit ein feierliches Pontifikalamt zu zelebrieren, hätte sich Clemens August bestimmt nicht entgehen lassen! Lediglich die Trauung seines Neffen, des späteren Kaisers Franz' II., Anfang 1788 hat Max Franz vorgenommen⁴⁶⁴. Erkennbar wollte der Erzbischof mit seinen bischöflichen Handlungen, so sporadisch sie auch ausfielen, seinem Bistum und der ihm anvertrauten Herde dienen, nicht jedoch dem Ruhm seines Hauses. Wenn die von ihm vorgenommenen Pontifikalhandlungen nach 1788 noch einmal deutlich weniger werden, dürfte dies mit den politischen Verwicklungen ab 1789 zusammenhängen. Seine Stifter in ihrem Bestand zu sichern, dürfte ihm unter diesen Umständen als vorrangige Notwendigkeit erschienen sein, die zudem letztlich – anders als die Pontifikalhandlungen – kaum zu delegieren war.

461 Die entsprechende Ankündigung an seinen Generalvikar: Kurfürst Max Franz an Generalvikar Franz von Fürstenberg, Bonn, 2. Juni 1794; StA Münster, Fürstbistum Münster, Kab. reg. 2240, fol. 7r. Ausführliche Begründung gegenüber seinem Neffen Franz II., da er aufgrund seiner Reise nach Münster den Kaiser nicht treffen konnte, als jener auf der Durchreise in Köln vorbeikam: Kurfürst Max Franz an Kaiser Franz II., Münster, 15. Juni 1794; HHStA Wien, HA Sammelbände 34 (alt 150), fol. 117r–118v, hier fol. 117v–118r. Das Münsteraner Weiheprotokoll (BA Münster, GV Hs. 2) endet mit dem Tod d'Alhaus', das nächste Protokoll (ebd., GV Hs. 3) setzt erst mit dem nächsten Weihbischof Caspar Maximilian von Droste-Vischering im September 1795 ein; die Münsteraner Überlieferung enthält deshalb keine Nachrichten über diese Weihetätigkeit Max Franz'.

462 So liegen beispielsweise keine Statusberichte Max Franz' an den Papst vor.

463 Allerdings liegen keine Quellen vor, die über das Zeremoniell und die alltäglichen Abläufe am Hof Max Franz' Auskunft geben und einen Vergleich mit den wittelsbachischen Vorgängern erlauben würden.

464 BRAUBACH, Max Franz, S. 199.

Bei allen Unterschieden zwischen den fünf Kölner Erzbischöfen ergibt sich hinsichtlich der geistlichen Versorgung des Erzbistums Köln doch ein eindeutiges Bild: Diese lag ganz in den Händen der Weihbischöfe. Die bischöfliche Tätigkeit der Erzbischöfe ist bestenfalls als punktuell und interventionistisch zu bezeichnen, bei manchen Erzbischöfen – Maximilian Heinrich von Bayern, Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels – war sie nicht einmal das. Nicht zufällig entsteht deshalb bei der Lektüre der Weihbischofsprotokolle der Eindruck, dass die gelegentlichen Weihen des Ordinarius den – weihbischöflichen – Geschäftsgang störten, auch wenn dies selbstverständlich nie explizit so formuliert worden wäre. Am ehesten waren wohl noch die Pontifikalhandlungen Max Franz' am Wohle des Bistums orientiert. Dies ist auch daran zu erkennen, dass seine Weihehandlungen dem weihbischöflichen Usus folgten und nicht seinen eigenen – persönlichen, repräsentativen – Bedürfnissen angepasst wurden. Regelmäßig noch schlechter als das Erzbistum kamen die Nebenbistümer der Kurfürsten weg. Dort traten die Kurfürsten – von ganz wenigen Einzelfällen abgesehen – überhaupt nicht als Bischöfe in Erscheinung.

Anders sah es dort jedoch aus, wenn diese Bistümer nicht in Personalunion mit Köln verbunden waren. Ferdinand von Bayern war es nur in Hildesheim gelungen, seinen für Köln vorgesehenen Nachfolger Maximilian Heinrich auch dort wählen zu lassen, während die anderen Domkapitel sich die Wahl offenhielten, um sich dann erwartungsgemäß für einen Kandidaten aus den eigenen Reihen zu entscheiden⁴⁶⁵. Die Generation der »Nachkriegsbischöfe«, deren gemeinsame Grundeinstellung bereits in den vorigen Abschnitten deutlich wurde, soll nun im Folgenden in ihrer Weihetätigkeit vorgestellt werden.

Christoph Bernhard von Galen

Als Christoph Bernhard von Galen Mitte Juli 1651 endlich die ersehnte Bestätigung seiner Wahl zum Bischof von Münster in Händen hielt⁴⁶⁶, wollte er mit der Bischofsweihe offensichtlich nicht mehr unnötig Zeit verlieren. Bereits am 17. September 1651 konsekrierte ihn Franz Wilhelm von Wartenberg im Dom zu Münster.

465 Lediglich in Osnabrück stand 1650 kein Wechsel an, da dort bereits seit 1628 Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof amtierte.

466 Dass zwischen Wahl und Bischofsweihe zehn Monate lagen, ist also nicht irgendeinem Zögern Christoph Bernhards zuzuschreiben, auch nicht der Tatsache, dass er vorher erst noch die Diakon- und Priesterweihe benötigte. Entscheidend war vielmehr allein die Anfechtung der Wahl durch den unterlegenen Gegenkandidaten, den Domdekan Bernhard von Mallinckrodt. Die päpstliche Bestätigung der Wahl erfolgte deshalb erst am 22./23. Mai 1651; die Bulle traf noch einmal zwei Monate später in Münster ein; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 12.

Christoph Bernhard ließ keine Zweifel daran aufkommen, dass er *princeps et episcopus* sein wollte. Kaum zum Bischof geweiht, begann er seinerseits zu weihen – zunächst noch unregelmäßig, ab dem Jahr 1652 dann in größter Regelmäßigkeit. Darüber informiert bis 1674 umfassend ein Weiheregister, das ausdrücklich *Prothocollum Ordinatorum ab Illmo Principe Monasteriensi et episcopo Christophero Bernardo* überschrieben ist⁴⁶⁷. Die erste Generalordination Christoph Bernhards fand am letzten Quatembersamstag des Jahres 1652 statt. In der Folgezeit nahm der Bischof Generalordinationen an den Quatembertagen⁴⁶⁸, am Ostersonntag und häufig auch am Samstag vor dem Passionssonntag wahr, also an den im kanonischen Recht vorgeschriebenen Terminen. Falls er einmal einen dieser Termine ausfallen ließ, lassen sich dafür stichhaltige Gründe anführen, die im Weiheprotokoll auch häufig genannt werden. Das gilt gleich für die unmittelbar nach der ersten Generalordination eingetretene Weihepause. 1653 weilte Christoph Bernhard nämlich das ganze Jahr über auf dem Reichstag in Regensburg, weshalb er erst am ersten Quatembertermin des Jahres 1654 wieder Weihen vornehmen konnte. Auch die nächste Unterbrechung der regelmäßigen Weihetätigkeit Galens – immerhin erst zehn Jahre später⁴⁶⁹ – war durch sein reichspolitisches Engagement begründet: Im Frühjahr 1664 reiste Galen erneut nach Regensburg auf den Reichstag, wo er zum Präsidenten des Reichskriegsrates ernannt wurde. Am 1. Juli 1664 brach er nach nur kurzem Aufenthalt in Münster nach Wien auf, um angesichts des Vormarsches der Türken seine neue Aufgabe wahrzunehmen. Erst Ende des Jahres kehrte er wieder in sein Bistum zurück. Im Februar 1665 vollzog er dann wieder eine Generalordination. Bei den Aufzeichnungen des Jahres 1668 schließlich wurde im Weiheprotokoll eigens vermerkt, dass am Quatembersamstag nach Pfingsten keine Weihe stattfand, weil der Bischof krank war⁴⁷⁰. Abgesehen von diesen jeweils einzeln zu benennenden Ausnahmen aber nahm der Bischof mit

467 BA Münster, GV Hs.1, ab S. 332. Der Inhalt entspricht der Überschrift: Das Protokoll verzeichnet nur die Pontifikalhandlungen Galens; in diesem Zeitraum im Bistum Münster von anderen, z.B. vom Weihbischof, vorgenommene Weihen, sind nicht aufgeführt.

468 Im Unterschied zu den Kölner Weihbischöfen nahm Galen üblicherweise alle Weihen am Quatembersamstag vor, lediglich zwischen 1661 und 1668 erteilte er die niederen Weihen häufig bereits am Freitag und die höheren dann am Samstag.

469 Innerhalb dieses Zeitraums fand lediglich am Septembertermin 1657 keine Weihe statt.

470 BA Münster, GV Hs. 1. Etwas rätselhaft ist die Bemerkung unter dem Datum des 28. März 1671, dass wegen einer unvorhergesehenen Verhinderung des Bischofs nur die Spendung der höheren, nicht aber der niederen Weihen stattgefunden habe. Was den Bischof gehindert haben könnte, zwar Tonsur und höhere Weihen, nicht aber die Minores zu spenden, bleibt unklar. Im Dezember 1671 war erneut die Abwesenheit des Bischofs von Münster dafür verantwortlich, dass die Weihe ausfallen musste: Galen war in Köln, um dort zwischen Kurfürst und Stadt einen Frieden zu vermitteln.

kaum zu überbietender Regelmäßigkeit die Weihetermine wahr⁴⁷¹. In seinen Statusberichten nach Rom hob Galen deshalb ausdrücklich hervor, dass er die Pontifikalhandlungen in eigener Person vollziehe⁴⁷². Der reine Hinweis genügte dem Bischof freilich nicht: Detailliert listete er auf, wie viele Tonsuren und niedere Weihen er erteilt, wie viele Subdiakone, Diakone und Priester er geweiht hatte⁴⁷³. Damit unterstrich er, dass er nicht nur gelegentlich einsprang, sondern dass er allein es war, der im Bistum Münster die Weihen spendete⁴⁷⁴ – wohl wissend, dass zumindest Papst Alexander VII. aus seiner Zeit als Nuntius in Deutschland selbstverständlich bekannt war, welche seltene Ausnahme dies darstellte⁴⁷⁵.

Da Christoph Bernhard die Weihen selbst vornahm, beantragte er auch keinen Weihbischof mehr, nachdem er sich von Johannes von Sternenberg, gen. Düsseldorf, 1653 im Unfrieden getrennt hatte⁴⁷⁶. Damit stellt sich freilich die Frage, wie bei längerer Abwesenheit des Bischofs verfahren wurde⁴⁷⁷. Wahrscheinlich bat Christoph Bernhard von Galen benachbarte Weihbischöfe, während seiner Abwesenheit auszuhelfen. So wurden die Ordinanden wohl aufgefordert, nach Paderborn zu gehen, um vom dortigen Weihbischof Bernhard Frick die Weihen zu erhalten, als Christoph Bernhard 1653 auf dem Reichstag in Regensburg war und nachdem er dem ursprünglich und natürlicherweise beauftragten Weihbischof Johannes Sternenberg untersagt hatte, weiterhin Pontifikalhandlungen vorzunehmen⁴⁷⁸. Im September

471 Siehe Tab. 7 im Anhang. Darüber hinaus spendete er zwischen den Generalordinationen einzelne Weihen – dies freilich in vergleichsweise geringem Maße. Der Schwerpunkt seiner Weihetätigkeit lag deutlich auf den regelmäßigen Weiheterminen.

472 Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 3. November 1660; SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 13, S. 161–182, hier S. 167. Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 2. November 1675, ebd., Nr. 40, S. 302–327, hier S. 311f. Die Formulierungen stimmen fast wörtlich überein.

473 Die Größenordnung der von Galen angeführten Zahlen stimmt mit den Angaben des Weiheprotokolls überein. Eine exakte Überprüfung ist nicht möglich, da einerseits 1660 nicht angegeben ist, von wann bis wann genau der Fünfjahres-Zeitraum angesetzt ist und andererseits das Weiheprotokoll mit dem 20. Mai 1674 endet.

474 Um dies noch zu unterstreichen, betonte er zusätzlich, dass seine Vorgänger die Pontifikalhandlungen nicht selbst vollzogen hatten; Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 3. November 1660; SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 13, S. 161–182, hier S. 167. Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 2. November 1675; ebd., Nr. 40, S. 302–327, hier S. 311f.

475 Zumindes aus seiner Zeit in Köln und der Erfahrung mit den Kölner Erzbischöfen musste der Papst davon ausgehen, dass die (Erz-)Bischöfe diese Aufgaben ihren Weihbischöfen überließen.

476 Zu Sternenberg siehe Peter OPLADEN, Johann Sternenberg gen. Düsseldorf, Dechant zu Rees, Propst zu Xanten, Weihbischof zu Münster, gest. 1662. Ein Beitrag zur Zeit der Gegenreformation, in: *AHVNr*h 157 (1955), S. 98–146, hier S. 141f.

477 Fiel nur ein Termin aus, so ließen sich die Kandidaten vielleicht verträsten, aber ein halbes oder gar ein ganzes Jahr wollten sie wohl kaum auf ihre Weihe warten.

478 Augustin HÜSING, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts, Münster/Paderborn 1887, S. 46f. Allerdings gibt Hüsing keinen Beleg für

1664 nahm der Osnabrücker Weihbischof Johannes Bishopinck im Auftrag Galens zumindest eine Generalordination und Firmung in Münster vor⁴⁷⁹. Aber selbst wenn man diese längeren Absenzen berücksichtigt, trifft auf Christoph Bernhard von Galen die Formulierung des Trienter Konzils zu: Die Bischöfe vollziehen die Ordinationen persönlich⁴⁸⁰.

die Beauftragung Fricks an. Das Paderborner Weiheprotokoll dieser Jahre (EBA Paderborn, Hs. XXVII/1) verzeichnet offensichtlich nur die Weihehandlungen Fürstbischof Dietrich Adolfs von der Reck, kann zu dieser Frage also keine weiteren Aufschlüsse bieten. Ebenfalls ohne Beleg OPLADEN, Sternenberg, S. 141f. Danach hätte Sternenberg sich bei Frick beschwert, dass Generalvikar Johannes von Alpen, von dem die Aufforderung offenbar stammte, gar nicht berechtigt sei, den Paderborner Weihbischof zu beauftragen. Frick antwortete am 27. März, dass Galen ihm bereits drei Wochen zuvor die Weihen und die Ausübung der sonstigen Pontificalien übertragen habe, falls Sternenberg dazu wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen nicht in der Lage sei. Diese Stelle gibt insofern Rätsel auf, weil Galen Sternenberg bereits im Dezember 1652 suspendiert haben soll. Überhaupt sind die Vorgänge um die Entlassung Sternbergs weiterhin im Dunkeln. Tibus verneint zu Recht die von Alpen behauptete Vertretung Galens durch Ägidius Gelenius, den Weihbischof von Osnabrück, im Jahre 1653 mit dem Hinweis, dass Gelenius erst 1656 Weihbischof geworden sei (1655 Ernennung, 1656 Bischofsweihe); Adolf TIBUS, *Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischofe von Münster. Ein Beitrag zur Specialgeschichte des Bistums Münster*, Münster 1862, S. 186.

- 479 Hüsing nimmt die Tätigkeit eines Osnabrücker Weihbischofs Johannes Gelenius für die Abwesenheit Galens im Jahre 1664 an; HÜSING, *Fürstbischof Christoph Bernard von Galen*, S. 47. In dem von ihm als Beleg angeführten Bericht Alpens an Christoph Bernhard über eine angeblich von Gelenius vorgenommene Ordination am 26. September 1664 wird der Name des Weihbischofs aber gar nicht genannt, dort heißt es nur, dass »der Herr Weybischoff zu Osnabrug in verwichenem quator temporibus nahmens undt aus Delegation Ew. Hochfürstl. Gn. die Pontificalia alhir versehen, undt die sacros ordines conferirt, auch sacramentum confirmationes in der Collegiatkirche S. Ludgeri administrirt« habe; Generalvikar Johannes Alpen an Bischof Christoph Bernhard von Galen, 26. September 1664 (StA Münster, FB Münster, Landesarchiv Akten 3, 11, fol. 7r). Osnabrücker Weihbischof war zu dieser Zeit Johannes Bishopinck; Ägidius Gelenius war bereits am 24. August 1656 gestorben, sein Bruder Johannes Gelenius war 1626–1631 Generalvikar in Köln gewesen. Nachdem Ferdinand von Fürstenberg 1674 Koadjutor Galens geworden war, hätte es nahe gelegen, dass dieser jeweils einsprang; das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. Zumindest verzeichnet das Paderborner Weiheregister für die Zeit bis zum Tod Galens keine Weihehandlungen Fürstenbergs in Münster; EBA Paderborn, Hs. XXVII/2. Für die Jahre 1679–1682 sind die Weihen Ferdinands von Fürstenberg in Münster dagegen aufgeführt; jetzt ediert in: SCHULZ, *Weihen Ferdinands II. von Fürstenberg*.
- 480 Dabei ist es letztlich unerheblich, wie viele Weihen Galen insgesamt genau vorgenommen hat. In der Literatur findet sich immer wieder die auf Alpen zurückgehende Angabe, dass Galen mindestens 900 Priester geweiht habe; HÜSING, *Fürstbischof Christoph Bernard von Galen*, S. 48. Die Weiheregister verzeichnen bis Mai 1674 736 Priesterweihen, woraus Hüsing – zunächst prinzipiell zu Recht – folgert, dass Galen auch in den letzten Jahren seines Episkopats Weihen vorgenommen habe. Hüsing zählt 755 Priesterweihen im Weiheprotokoll; ebd. Galen selbst weiß bis November 1675 von 782 Priesterweihen; Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 2. November 1675; SCHRÖER, *Pastoralbriefe*, Nr. 40, S. 302–327, hier S. 312. Insgesamt neigt Hüsing dazu, den höheren Zahlen Alpens oder der Leichenpredigt Nagels mehr Glauben zu schenken als dem Weiheregister. Dazu besteht freilich kein Anlass, da die Regelmäßigkeit der Eintragungen des Registers nicht auf größere Lücken deutet und die Zahlen des Registers außerdem von Galen selbst in seinen Statusberichten an den Papst bestätigt werden. Eher tendieren wohl Alpen und Nagel dazu, großzügig aufzurunden. Ob dies ganz die Differenz von gut 150 Priesterweihen erklärt, sei dahingestellt.

Infolge des langen Krieges waren auch im Bistum Münster zahlreiche Kirchen und Altäre zerstört. Ihr Wiederaufbau und ihre Weihe gehörten deshalb zu den vordringlichen Aufgaben, um überall im Land wieder geregelten Gottesdienst zu ermöglichen. Dementsprechend verzeichnet das Weiheregister immer wieder einmal eine Kirchweihe, die Christoph Bernhard vorgenommen hat – insgesamt zehn bis 1674. Selbstverständlich berichtete der Bischof auch hierüber dem Papst und zählte dabei die von ihm geweihten Kirchen einzeln auf⁴⁸¹. Die Liste der von Galen geweihten Kirchen weist eine bunte Vielfalt auf: die Kapuzinerkirchen in Coesfeld und Borken, die Franziskanerkirchen in Zwillbrock und Rheine, die Jesuitenkirche in Geist, Kirchen in Telgte, Laer, Bentheim und Sassenberg, zwei Kapellen in Cloppenburg, die Schlosskapelle in Raesfeld. Dazu kommen Altar-, Glocken- und Kelchweihen⁴⁸². Galen weihte also offenbar überall dort, wo eine Weihe anstand. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass er diese Gelegenheiten zu bischöflicher Repräsentation nutzte, aber die Möglichkeit, die eigene Herrschaft in Szene zu setzen oder gar das eigene oder das Hofinteresse waren sicherlich nicht der ausschlaggebende Grund für Christoph Bernhard, eine Weihe vorzunehmen. Der Wiederaufbau des katholischen Kirchenwesens in seinem Bistum stellte ein zentrales Anliegen des Bischofs dar; deshalb weihte er Kirchen, Altäre und liturgische Geräte, wo immer es notwendig war, um die kirchliche Infrastruktur wieder instandzusetzen.

Während der Bischof demnach in Bezug auf die Ordinationen wie auch bei den sonstigen Weihen den Bedarf in seinem Bistum trotz des Verzichts auf einen Weihbischof deckte, stellt sich die Situation hinsichtlich der Firmungen doch problematischer dar. Zwar firmte der Bischof, wie es allge-

481 Galen schreibt 1660, dass er in den letzten fünf Jahren sechs Kirchen geweiht habe; Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 3. November 1660; SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 13, S. 161–182, hier S. 167. Seine Aufzählung der Kirchen stimmt mit den Angaben des Weiheprotokolls überein, wobei er die erst am 23. November 1660 stattfindende Kirchweihe in Rheine bereits mitzählte. 1675 berichtet er, dass er 12 Kirchen geweiht habe; Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 2. November 1675; ebd., Nr. 40, S. 302–327, hier S. 312. Wie Lukas Nagel in seiner Leichenpredigt für Christoph Bernhard von Galen darauf kam, dass der Bischof über 30 Kirchen habe erbauen lassen und mehr als 100 wieder dem Dienst Gottes geweiht habe, lässt sich nicht klären; HÜSING, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, S. 49. Der Generalvikar und Biograf Galens, Johannes von Alpen, übernahm diese Zahlen in seine Galen-Biografie; von dort fanden sie Eingang in die Galen-Literatur und wurden immer weiter tradiert (ebd.). Da davon auszugehen ist, dass Galen die angeblich 30 neu gebauten Kirchen auch geweiht hätte – denn wer sonst hätte dies tun sollen? –, bleibt eine erhebliche Diskrepanz, die mit Sicherheit auch nicht dadurch zu erklären ist, dass für die Jahre 1675–1678 keine Weiheprotokolle vorliegen. Erneut geht Hüsing davon aus, dass die Angaben der Weiheprotokolle nicht vollständig sind, wofür sich freilich keine Hinweise finden lassen; ebd., S. 49f.

482 Eine Aufzählung bei HÜSING, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, S. 49–53. Die von Hüsing behauptete Kirchweihe in Vorhelm findet sich weder in der Statusrelation von 1660 noch im Weiheprotokoll.

mein üblich war, jeweils im Anschluss an die Priesterweihen, aber da diese meist in Münster oder in Coesfeld stattfanden, kam nur die Bevölkerung dieser beiden Städte in den Genuss regelmäßiger Firmtermine. Eine umfassende Versorgung des Bistums mit Firmungen ließ sich allerdings nicht wie die Weihen auf sechs Termine pro Jahr beschränken, und sie erforderte, gerade in einem Bistum von der Größe Münsters, ausgedehnte Reisen. Dessen war sich der Bischof auch bewusst. Wie sich Christoph Bernhard die Firmtätigkeit vorstellte, geht nämlich aus seinem Visitationserlass von 1654 hervor⁴⁸³. Nach Möglichkeit sollte der Bischof die Visitationen selbst vornehmen und bei dieser Gelegenheit auch das Sakrament der Firmung spenden. Galen ließ dem Erlass Taten folgen und unternahm in den folgenden Jahren einige ausgedehntere Visitations- und Firmreisen – auch dies erwähnte er selbstverständlich im Statusbericht an den Papst⁴⁸⁴. Im Herbst 1654, im Frühjahr und Herbst 1655, im Sommer 1656 und im Frühsommer 1657 sowie nochmals im Sommer 1671 war der Bischof visitierend und firmend in seinem Bistum unterwegs⁴⁸⁵. Das war höchst ungewöhnlich: Christoph Bernhard war seit langem der erste Münsteraner Ordinarius, der selbst firmte⁴⁸⁶. Bereits die knappe Aufzählung der Firmreisen macht jedoch deutlich, dass von einer regelmäßigen Firmtätigkeit Galens nicht gesprochen werden kann. Dass er bei seinen Reisen immer wieder andere Gegenden besuchte, ist naheliegend – dennoch erreichte er nur einen kleinen Teil seines großen Sprengels. Dies bedeutete aber gleichzeitig, dass selbst in den von ihm aufgesuchten Orten während seines langen, ein Menschenalter umfassenden Episkopats nur einmal eine Firmung stattfand. Die im Ansatz dem Geist des Tridentinums entsprechende Absicht Christoph Bernhards, die Firmungen selbst vollziehen zu wollen, verkehrte sich somit im Ergebnis in ihr Gegenteil. Gerade weil der Bischof die Pontifikalhandlungen selbst ausüben wollte, mussten seine Diözesanen in ihrer überwiegenden Mehrheit das dem Bischof vorbehaltene Sakrament der Firmung entbehren. Hier machte sich das Fehlen eines Weihbischofs schmerzlich bemerkbar. Dem Urteil Manfred Becker-Hubertis ist deshalb uneingeschränkt zuzustimmen:

483 BECKER-HUBERTI, *Tridentinische Reform*, S. 126f.; HÜSING, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, S. 141–144.

484 Statusbericht Christoph Bernhards von Galen für Münster vom 3. November 1660; SCHRÖER, *Pastoralbriefe*, Nr. 13, S. 161–182, hier S. 167.

485 Siehe die Übersicht über die Visitationen z.Z. Christoph Bernhards, der auch die vom Bischof selbst vorgenommenen Visitationen zu entnehmen sind, in BECKER-HUBERTI, *Tridentinische Reform*, S. 350–357. Visitations- und Firmtermine decken sich fast vollständig, es kommt höchstens vor, dass für eine Visitation zwei Tage angegeben sind, die Firmung aber nur an einem Tag stattfand, oder die Visitation an einem, die Firmung am darauffolgenden Tag durchgeführt wurde.

486 Das lag auch daran, dass Christoph Bernhard von Galen seit Johannes von Hoya (1566–1574) der erste Bischof von Münster war, der die Bischofsweihe empfangen hatte.

Zwar hat Christoph Bernhard eine Firmungstätigkeit entfaltet, wie wohl kaum ein anderer Ordinarius; dennoch lassen die langen Zwischenräume zwischen den einzelnen Firmungsreisen, in denen sich der Bischof seinen politischen Plänen widmete, nur das Urteil zu, dass der Bischof in diesem Punkte seinem pastoralen Auftrag nicht genügend gerecht geworden ist, was der nachmalige Weihbischof von Münster, Niels Stensen, sehr beklagte⁴⁸⁷.

Stensen selbst visitierte und firmte in 200 Gemeinden innerhalb von nur drei Jahren – zum Vergleich: Bei Galen waren es 69 Gemeinden in 23 Jahren⁴⁸⁸. Dabei kam Stensen, wie er dem Papst berichtete, auch in Pfarreien, in denen teilweise seit 30 Jahren keine Firmung mehr stattgefunden hatte. Ausdrücklich lastete er dieses Versäumnis in erster Linie Christoph Bernhard von Galen und weniger dessen Nachfolger Ferdinand von Fürstenberg an⁴⁸⁹.

Dietrich Adolf von der Reck

Der Paderborner Bischof Dietrich Adolf von der Reck stand seinem Münsteraner Amtsbruder hinsichtlich der persönlichen Durchführung von Pontifikalhandlungen in nichts nach, ganz im Gegenteil. Wie Christoph Bernhard hielt er regelmäßig an den dafür vorgesehenen Tagen die Generalordination ab⁴⁹⁰. Anfangs teilte er sich diese Aufgabe mit Weihbischof Dr. Bernhard Frick⁴⁹¹. Nachdem Frick aber am 31. März 1655 gestorben war, nahm Dietrich Adolf fortan alle Weihetermine selbst wahr und erbat in der Folgezeit auch

487 BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, S. 230. Wenn Hüsing betont, dass Galen nachweislich 164-mal das Firmsakrament gespendet habe (HÜSING, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, S. 49) und damit suggerieren möchte, wie eifrig Galen auch auf diesem Gebiet tätig war, so vermittelt diese zunächst beeindruckende Zahl doch eine falsche Vorstellung: 164 Firmtermine in 28 Jahren sind eben nicht viel, zumal der Großteil davon Firmungen im Anschluss an Ordinationen, und damit konzentriert auf Münster und Coesfeld, waren.

488 Das Bistum Münster umfasste 1660 ungefähr 170 Pfarreien, 1668 kamen noch die 45 Pfarreien des Niederstifts Münster hinzu, dessen Diözesanrechte bis dahin bei Osnabrück gelegen hatten; Statusbericht Christoph Bernhards von Galen vom 3. November 1660; SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 13, S. 161–182, hier S. 162. Legt man diese Zahlen zugrunde, hätte Stensen tatsächlich fast alle Pfarreien des Bistums besucht (200 von 215), Galen knapp ein Drittel.

489 Niels Stensen an Papst Innozenz XI., Münster, 20. Juli 1683; Nicolai Stenonis Epistolae, Bd. 2, S. 593–598.

490 Siehe dazu Tab. 8 im Anhang.

491 Das Paderborner Weiheprotokoll weist zu Beginn eigens darauf hin, dass sich die Namen der von 1652 bis Anfang 1655 Geweihten, die hier nicht aufgeführt seien, in dem – nicht erhaltenen – Katalog aus der Zeit Bernhard Fricks befänden; EBA Paderborn, Hs. XXVII/1, S. 3. Daraus lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass die aufgeführten Weihen alle von Dietrich Adolf von der Reck selbst erteilt worden sind. Dem entspricht der Titel des Weiheprotokolls, wonach es sich ausdrücklich um ein Verzeichnis der von Reck vorgenommenen Weihen handelt. Die ersten Weihen Dietrich Adolfs datieren von Ende 1653. Da kaum anzunehmen ist, dass eventuelle Weihen Recks in den ersten beiden Jahren in einem anderen Protokoll verzeichnet sind, kann man davon ausgehen, dass in dieser Zeit Frick die Weihen erteilte und der

keinen Weihbischof mehr. Nur zweimal ließ der Bischof einen Weihetermin ausfallen: Im Dezember 1656 fand keine Ordination statt, ebenso wenig im Dezember 1660, mithin wenige Wochen vor seinem Tod, als Reck gesundheitlich dazu nicht mehr in der Lage war⁴⁹².

Darüber hinaus nahm er selbstverständlich die übrigen in seiner Diözese anfallenden Weihen vor. Das Weiheregister verzeichnet die Konsekration einiger Kirchen und Altäre, wobei die Aufzählung offensichtlich nicht vollständig ist, da im Zusammenhang mit der Visitationsreise Recks zusätzliche Weihen überliefert sind⁴⁹³. Firmungen enthält das Weiheregister nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass der Bischof jeweils im Rahmen der Visitation firmte, wie er es selbst in den *Monita pro futura episcopali visitatione* über den Ablauf einer Visitation vorgesehen hatte⁴⁹⁴. Damit dürfte in dem Jahrzehnt der Regierung Dietrich Adolfs wohl jeder katholische Bewohner des Hochstifts die Möglichkeit gehabt haben, das Firmsakrament zu empfangen. Aufgrund der im Vergleich zu Münster wesentlich geringeren Ausdehnung konnte sich zudem ein höherer Prozentsatz zu den Weiheterminen auf den Weg in die Hauptstadt machen, um dort gefirmt zu werden.

Dem Papst berichtete Dietrich Adolf nur ganz lapidar, dass er seit dem Tod seines Weihbischofs im April des laufenden Jahres die Pontificalia selbst ausübe – also kein Wort davon, dass er dies schon vorher in erheblichem Umfang getan hatte, erst recht keine detaillierte Auflistung der einzelnen Akte⁴⁹⁵. Dabei hätte der Papst daran sicher Gefallen gefunden, denn Dietrich Adolf gehörte zu den Ausnahmeerscheinungen des deutschen Episkopats, bei denen die Kombination von persönlichem Willen und günstigen strukturellen Voraussetzungen dazu führte, dass der Bischof tatsächlich in eigener Person die Versorgung seiner Diözese mit Pontificalhandlungen sicherstellte.

Franz Wilhelm von Wartenberg

Erst mehr als ein Jahrzehnt nach seiner Wahl zum Bischof von Osnabrück empfing Franz Wilhelm von Wartenberg am 8. Dezember 1636 in Regensburg die Bischofsweihe; mittlerweile waren zu Osnabrück noch die Bistümer Minden und Verden hinzugekommen, Regensburg sollte 1649 folgen.

Fürstbischof dann einen immer größer werdenden Anteil an der Weihetätigkeit selbst übernahm.

492 Reck erkrankte Anfang Oktober 1660 und erholte sich nicht mehr; BESSEN, Geschichte des Bisthums Paderborn, Bd. 2, S. 229.

493 Z.B. die Konsekration von sechs Altären im Kloster Hardehausen und am 1. November 1656 die Weihe der Kirche in Bredenborn; KINDL, Generalvisitation, S. 315f. Insgesamt lassen sich den Visitationsprotokollen 37 Altarweihen entnehmen; ebd., S. 321.

494 Ebd., S. 304 u. 313.

495 Statusbericht Dietrich Adolfs von der Reck für Paderborn vom 1. November 1655; SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 204, S. 335–350, hier S. 346.

Nach 1636 war aufgrund des Krieges an eine geregelte bischöfliche Tätigkeit natürlich kaum zu denken. Dennoch wartete der Osnabrücker Bischof nicht erst das Kriegsende ab, um als Bischof tätig zu werden. Die bischöflichen Handlungen, die Wartenberg noch während des Krieges in den durch kaiserliche Truppen zurückeroberten Teilen seines Osnabrücker Sprengels vornahm⁴⁹⁶, waren sicherlich nicht zuletzt als Zeichen zu verstehen, dass er diese Gebiete und sein Bistum insgesamt nicht verloren gab. Am 9. April 1644 las er in Wiedenbrück eine Messe – seine erste Messe überhaupt in dem Bistum, dem er schon seit fast zwei Jahrzehnten vorstand⁴⁹⁷. Politisches Zeichen und seelsorgerlicher Trost dürften hier also zusammengekommen sein.

Am 27. November 1650 betrat Wartenberg erstmals nach dem Friedensschluss wieder Osnabrücker Boden⁴⁹⁸. Erst jetzt war wieder an eine geregelte bischöfliche Tätigkeit zu denken, die Untersuchung muss sich also auf das folgende Jahrzehnt beschränken. Da Wartenberg mit Regensburg seit 1649 ein weiteres, zudem weit entferntes Bistum innehatte⁴⁹⁹, versuchte er in der Folgezeit, beiden Bistümern dadurch gerecht zu werden, dass er seine Aufenthalte halbwegs gleichmäßig verteilte⁵⁰⁰. Leider liegen weder für Regensburg noch für Osnabrück Weiheprotokolle aus dieser Zeit vor, aus denen sich ein systematischer Überblick über die Weihetätigkeit Franz Wilhelms gewinnen ließe⁵⁰¹.

496 Mit ziemlicher Sicherheit falsch ist die Angabe, dass Wartenberg am 19. März 1638 Ferdinand von Bayern die niederen Weihen und am 20. März 1638 das Subdiakonat erteilt habe; GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte, S. 108. Wieso Ferdinand sich plötzlich im Alter von 60 Jahren zu diesen Weihen entschlossen haben sollte, bleibt völlig rätselhaft. Gatz vermutet die Subdiakonatsweihe denn auch bereits 1609; Erwin GATZ, Ferdinand, Herzog von Bayern, in: Ders., Bischöfe 1648–1803, S. 107–111, hier S. 110.

497 GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte, S. 118.

498 Ebd., S. 157.

499 Minden und Verden waren durch den Westfälischen Frieden säkularisiert worden und an Brandenburg bzw. Schweden gefallen. Wartenberg war nur der Titel eines Bischofs von Minden und Verden geblieben.

500 In Osnabrück weilte er von Ende November 1650 bis Oktober 1652 und erneut von Juni 1655 bis September 1659.

501 Die Regensburger Ordinationsprotokolle, die für die Zeit ab September 1652 vorhanden sind, ermöglichen diesen Überblick nicht. Bei diesen Ordinationsprotokollen handelt es sich nicht um gebundene Bände, die fortlaufend die Weihetätigkeit eines Bischofs bzw. in einem Bistum protokollieren. Vielmehr liegt pro Generalordination ein Blatt vor, das die Namen der Geweihten verzeichnet. Die Ordinationen fanden an den vorgeschriebenen Weiheterminen statt. Für manche Termine fehlen entsprechende Blätter. Die Art der Quelle erlaubt indes keine Rückschlüsse darüber, ob an den jeweiligen Terminen keine Weihen stattgefunden haben oder nur die Protokolle nicht erhalten sind. Der größte Nachteil für die hier behandelte Fragestellung besteht aber darin, dass nie angegeben ist, wer die Weihen vorgenommen hat. Für die Zeiten der Anwesenheit Wartenbergs in Regensburg kommen also sowohl er als auch sein Weihbischof als Konsekrator in Betracht. Allein für die Weihen vom 20. Februar 1655 und 27. März 1655 ist mit ziemlicher Sicherheit von Wartenberg als Konsekrator auszugehen, da Weihbischof Dr. Sebastian Denich von Oktober 1654 bis Mitte Juli 1655 zur *Visitatio limi-*

Am ehesten lassen sich noch die Bischofs- und Abtsweihen Wartenbergs rekonstruieren, da diese relativ seltenen sowie lokal und persönlich bedeutsamen Akte zumeist einen schriftlichen Niederschlag gefunden haben. So sind sechs Bischofs-⁵⁰² und etliche Abtsweihen⁵⁰³ bekannt, die Franz Wilhelm vollzogen hat. Für Regensburg hat sich außerdem ein *Diarium omnium actum solemniium* Wartenbergs erhalten, das für die Zeit vom 10. Januar bis 26. September 1650 alle feierlichen geistlichen Akte Wartenbergs verzeichnet⁵⁰⁴. Auf dieser Quelle fußen deshalb auch die Urteile über die rege geistliche Tätigkeit Wartenbergs⁵⁰⁵. Dass es sich dabei nur um eine isolierte Quelle, ja: die einzige zusammenhängende Quelle für Wartenbergs geistliche Tätigkeit überhaupt handelt, wird dabei verschwiegen⁵⁰⁶. Wenn man seine insofern beschränkte

num und zur Übergabe des Statusberichts in Rom war; BA Regensburg, Ordinationsprotokolle IV; SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, S. 64–68.

- 502 14. Februar 1641 in Bonn: Georg Paul Stravius, Weihbischof von Köln (GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte, S. 109); 2. April 1645 in Münster: Dr. Bernhard Frick, Weihbischof von Paderborn (ebd., S. 124); 17. September 1651 in Münster: Christoph Bernhard von Galen; 1. Oktober 1651 in Paderborn: Dietrich Adolf von der Reck; 25. März 1656 in Osnabrück: Ägidius Gelenius, Weihbischof von Osnabrück (SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, S. 80); 21. Oktober 1657 in Osnabrück: Dr. Johannes Bischopink, Weihbischof von Osnabrück (ebd., S. 81).
- 503 5. Oktober 1642: Äbte von Iburg und Minden (GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte, S. 111); 6. Januar 1647: Äbte von Marienfeld, Bredelaer und Hardehausen (ebd., S. 124); 15. August 1650: Äbtissin von Geisenfeld (BA Regensburg, OA-Gen. 83); 3. November 1652: Äbtissinnen von Ober- und Niedermünster in Regensburg (SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Regensburg, S. 60); 15. Juni 1653: Abt des Benediktinerstifts Metten und Propst der Augustiner-Chorherren von Rohr (ebd., S. 63); 12. Oktober 1653: Abt von Prüfening (ebd.). Die Angaben für Regensburg hat Schwaiger v.a. dem Statusbericht von 1654 entnommen. Da ein Statusbericht für Osnabrück nicht vorliegt, fehlen entsprechende Nachrichten für dieses Bistum.
- 504 BA Regensburg, OA-Gen. 83.
- 505 Dazu gehört auch die Behauptung, dass Wartenberg »nach ungefährer Berechnung 1 400 Geistlichen die Weihe, und 20 000 Personen die Firmung erteilt« habe; GOLDSCHMIDT, Lebensgeschichte, S. 233. Schon die Aussage selbst ist unklar: Sind 1 400 Geistliche gemeint (d.h. eventuell sehr viel mehr Weihe-Fälle) oder insgesamt 1 400 Weihen (mit oder ohne Tonsur-Erteilungen)? Eine solche Berechnung ist in Anbetracht der Quellenlage schlichtweg nicht möglich, ohne ins Spekulative abzugleiten. Auch sonst halten die Aussagen zur geistlichen Tätigkeit Wartenbergs teilweise einer Überprüfung nicht stand oder sind mangels Quellenangabe überhaupt nicht zu überprüfen. Aus dem Bericht Goldschmidts über die Teilnahme Wartenbergs an der Osnabrücker Fronleichnamsprozession des Jahres 1658 (ebd., S. 223) wird bei Schwaiger die wesentlich allgemeinere Aussage »Wenn irgendwie möglich, nahm er persönlich an den Prozessionen teil und trug zu Fronleichnam zur allgemeinen Erbauung das heilige Sakrament«; SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, S. 81. Für die Behauptung Schwaigers, dass Franz Wilhelm an den Hochfesten regelmäßig nach Osnabrück gekommen sei und die Pontificalien verrichtet habe, fehlen jegliche Belege; ebd., S. 81.
- 506 Indem die einzelnen Handlungen, oft an aufeinanderfolgenden Tagen, aufgezählt werden, wird der Eindruck erweckt, es sei ein beliebiger Ausschnitt aus der reichen geistlichen Tätigkeit des Bischofs herausgegriffen worden. Vgl. z.B. SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, S. 57f. Selbstverständlich wird dort korrekt das *Diarium* als Quelle angegeben, und dass es nur eine sehr begrenzte Zeit umfasst, ist dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Einen Hinweis auf die beschränkte Aussagekraft der Quelle und ihre isolierte Stellung sucht man freilich vergebens.

Aussagekraft berücksichtigt, kann das Diarium aber selbstverständlich näher analysiert werden. Wartenberg übernahm an den drei regulären Weiheterminen dieses Zeitraums die Generalordination⁵⁰⁷; ob er bei diesen Gelegenheiten auch das Firmsakrament spendete, geht aus dem Diarium nicht hervor. Mit Sicherheit gefirmt hat er aber anlässlich seiner ersten Synode in Regensburg, die vom 5. bis 7. Juli 1650 stattfand⁵⁰⁸, und im Anschluss an eine Äbtissinweihe in Geisenfeld am 15. August. Dazwischen finden sich einige Weihen von Glocken, Kelchen und Altären und immer wieder einmal Messen – sollte deren Aufzählung vollständig sein, hätte Franz Wilhelm freilich bei Weitem nicht täglich Messe gelesen⁵⁰⁹. An Christi Himmelfahrt und an Pfingsten zelebrierte Franz Wilhelm übrigens nicht in seinem Bistum, sondern in Altötting, wo er bereits seit 1609 Propst des Kollegiatstiftes war⁵¹⁰. Insgesamt aber signalisierte Wartenberg seinen Untertanen bei seinem ersten Regensburg-Aufenthalt als Bischof, dass er sein bischöfliches Amt ernst zu nehmen gesonnen war. Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass das Bistum damals über keinen Weihbischof verfügte und Wartenbergs Vorgänger, Albert von Törring, zudem bereits am 12. April 1649 nach längerer Krankheit gestorben war, sodass sicherlich ein gewisser Nachholbedarf in Bezug auf Pontifikalhandlungen herrschte. Insgesamt aber bleibt der Eindruck einer eher punktuellen bischöflichen Tätigkeit, die von den regelmäßigen Weihen Christoph Bernhards und Dietrich Adolfs doch weit entfernt ist.

Wenn man davon ausgeht, dass alle drei Nachkriegsbischöfe prinzipiell gewillt waren, die Pontifikalhandlungen in ihren Bistümern selbst zu vollziehen, wird aus der bisherigen Analyse deutlich, dass die Durchführung dieses Vorsatzes im Sinne des Tridentinums vor allem von strukturellen Voraussetzungen abhing. Neben der Größe des Bistums war vor allem entscheidend, ob der Bischof nur einem oder zwei Bistümern vorstand⁵¹¹. Die Pontifikalhandlungen in eigener Person vollziehen und auf einen Weihbischof verzichten, konnte von vornherein nur ein Bischof, der seine Zeit und Anwesenheit nicht auf zwei Bistümer verteilen musste. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse

507 Und zwar am Ostersonntag, dem 16. April 1650, am Quatembertag 8. Juni 1650 und am Quatembertag 24. September 1650; BA Regensburg, OA-Gen. 83.

508 1 454 Personen am 1. Juli 1650 und 640 Personen am 2. Juli 1650; BA Regensburg, OA-Gen. 83.

509 Laut Diarium las Franz Wilhelm die Messe am 17. April, 17. Juni, 29. Juni, 31. Juli, 1. August, 29. August, 11. September, 15. September; BA Regensburg, OA-Gen. 83. Freilich ist nicht auszuschließen, dass, dem Titel des Diariums entsprechend, nur die feierlichen Messen aufgeführt sind, nicht jedoch die, bei Joseph Clemens beispielsweise so häufigen, Privatmessen.

510 Dort erteilte er, mit Erlaubnis des zuständigen Erzbischofs von Salzburg, 4 000 Personen die Firmung; SCHWAIGER, Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg, S. 58.

511 Mehr als zwei Bistümer kumulierte keiner der hier untersuchten westfälischen Bischöfe; diese Mehrfachkumulationen waren doch weitgehend Bischöfen fürstlicher Herkunft vorbehalten.

zu erleichtern, werden im Folgenden die kumulierenden und die nicht kumulierenden Bischöfe getrennt untersucht. Am Anfang stehen die Bischöfe, die wie Christoph Bernhard und Dietrich Adolf nur ein Bistum innehatten.

Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht

Der Nach-Nachfolger Dietrich Adolfs, Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht, entsprach ebenfalls kaum dem gängigen Bild eines Fürstbischofs, der seine geistlichen Aufgaben delegierte, um sich ausschließlich um Politik und fürstliche Repräsentation zu kümmern. Auch in seinem Fall vermittelt das Weiheprotokoll nämlich das Bild eines pflichtbewussten Bischofs, der die Weihen in seinem Bistum selbst vornahm. Am 10. September 1684 zum Bischof geweiht, erteilte er bereits am 22. September 1684 25 Kandidaten die Tonsur und 16 die niederen Weihen⁵¹². Die für Paderborner Verhältnisse ungewöhnlich hohe Zahl der Weihen ist mit Sicherheit darauf zurückzuführen, dass sich in den fast zwei Jahren seit der letzten Ordination Ferdinands von Fürstenberg ein gewisser Nachholbedarf gebildet hatte. Auch in den folgenden Jahren nahm der Bischof regelmäßig an den Quatemberamstagen, häufig auch am Passions- und Ostersonntag Weihen vor⁵¹³. Stolz konnte Hermann Werner deshalb dem Papst 1688 melden, dass er keinen Weihetermin ausgelassen habe⁵¹⁴. Im Frühjahr 1695 fand erstmals seit dem Regierungsantritt Hermann Werners in einer Quatemberwoche keine Weihe statt; Ersatz dafür bot freilich die Weihe am Passionssamstag. Auch in den folgenden Jahren fiel meist ein Quatembertermin pro Jahr aus, was aber bedeutete, dass Hermann Werner immer noch durchschnittlich vier Generalordinationen pro Jahr abhielt. Ab 1699 häuften sich die Unregelmäßigkeiten. Immer wieder nahm der Bischof nun *extra temporem*, also zwischen den eigentlich vorgesehenen Terminen, Weihen vor, sodass die sechs festen Weihetermine etwas an Bedeutung einbüßten⁵¹⁵. Über die Ursachen für diese Unregelmäßigkeiten kann man nur spekulieren. Naheliegend ist die Vermutung, dass sein fortgeschrittenes Alter – Hermann Werner war 1699 immerhin fast 75 Jahre alt – den Bischof immer häufiger daran hinderte, an einem eigentlich vorgesehenen Tag zu weihen. Erlaubte es seine Gesundheit dann

512 EBA Paderborn, Hs. XXVII/2. Tags darauf, am Samstag der Quatemberwoche, spendete er die höheren Weihen: 19 Subdiakonat, 6 Diakonat, 3 Presbyterat.

513 Siehe dazu Tab. 9 im Anhang.

514 Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 27. September 1688; EBA PB, 8 rot, fol. 267r–282r, hier fol. 272r.

515 Siehe dazu Tab. 10 im Anhang. Auch die Zahl der im Jahresdurchschnitt erteilten Weihen sank erheblich. Bis 1698 hatte der jährliche Durchschnitt betragen: Tonsur: 20,0; Minores: 26,2; Subdiakonat: 27,7; Diakonat: 26,1; Presbyterat: 27,9. Von 1699 bis 1703 wurden durchschnittlich geweiht: Tonsur: 27,2; Minores: 20,0; Subdiakonat: 14,8; Diakonat: 12,6; Presbyterat: 9,4.

wieder, holte er die Weihen nach. Aber selbst in diesen Jahren konnte sicherlich jeder Weiekandidat im Bistum Paderborn in angemessener Frist die gewünschte Weihe erhalten. In seinem letzten Statusbericht vom April 1702 betonte Hermann Werner deshalb, dass er trotz seiner schwachen Gesundheit infolge seines Alters die Weihe und die Firmung persönlich erteile⁵¹⁶. Obwohl er nie einen Weihbischof hatte, gelang es Hermann Werner, in diesem Bereich die Versorgung seiner Diözese umfassend sicherzustellen.

Wilhelm Anton von der Asseburg

Nach dem anschließenden Episkopat Franz Arnolds von Wolff-Metternich, der auch Bischof von Münster war und den gut 40 Jahren der Regierung Clemens Augusts von Bayern, in dessen Bischofsreich ausschließlich die Weihbischofe für die Pontificalien zuständig waren, bekam Paderborn erst 1763 mit Wilhelm Anton von der Asseburg wieder einen Bischof, der nur in Paderborn regierte und der gleich zu Beginn seiner Regierung erkennen ließ, dass er auch als Bischof in Erscheinung treten wollte. Weihbischof in Paderborn war zu diesem Zeitpunkt Franz Joseph von Gondola. Gondola war es auch, der Asseburg am 6. Juni 1763 zum Bischof konsekrierte. Bald danach trennten sich freilich die Wege der beiden. Denn zu Wilhelm Antons ersten Amtshandlungen gehörte es, das Gehalt Gondolas von 800 Dukaten auf das vorgeschriebene Minimum von 300 Dukaten zu kürzen – ein unmissverständliches Signal, dass er auf die Dienste des Weihbischofs fortan verzichten wollte⁵¹⁷. Um Erbschaftsangelegenheiten zu regeln, ließ sich Gondola im Oktober 1763 für mehrere Monate nach Wien beurlauben⁵¹⁸. Es sollte ein

516 Statusbericht Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 26. April 1702; ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol. Auch in den Statusberichten davor hatte er stets die persönliche Verwaltung der Pontificalien erwähnt; meist beließ er es bei dem allgemeinen Hinweis, lediglich 1693 hob er die Weihe der Jesuitenkirche in Paderborn sowie die Weihe des Abts des Abdinghofklosters und der Äbtissin der Gaukirche hervor; Statusberichte Hermann Werners von Wolff-Metternich für Paderborn vom 7. November 1693 (ebd.) und vom 7. März 1698 (ebd.).

517 Zunächst freilich hatte Asseburg Gondola auf dessen Anfrage hin ausdrücklich die Vollmacht erteilt, weiterhin bischöfliche Funktionen zu übernehmen; Bischof Wilhelm Anton von der Asseburg an Weihbischof Franz Joseph von Gondola, o.O., 19. August 1763 (EBA Paderborn, 28 rot, fol. 276r). Die Korrespondenz zwischen Gondola und Asseburg insbesondere über die finanziellen Forderungen des Weihbischofs ebd., ab fol. 272r.

518 Weihbischof Franz Joseph von Gondola an Bischof Wilhelm Anton von der Asseburg, Paderborn, 17. Oktober 1763; EBA Paderborn, 28 rot, fol. 294r–v. Die Genehmigung der Reise durch den Bischof erfolgte umgehend; Bischof Wilhelm Anton von der Asseburg an Weihbischof Franz Joseph von Gondola, Ruthe, 19. Oktober 1763; ebd., fol. 297r. Johannes METZLER S.J., Die apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen, Paderborn 1919, S. 154. Das Weiherregister notiert seine Abreise unter dem 9. November 1763; EBA Paderborn, Hs. XXVIII, fol. 63v.

Abschied auf Dauer sein, Gondola nahm fortan in Probstdorf bei Wien seinen Wohnsitz⁵¹⁹.

Wilhelm Anton war nun für die Pontifikalien in seiner Diözese allein verantwortlich, und er war offenbar gewillt, dieser Verantwortung gerecht zu werden. So nahm er ohne Verzug seine Weihetätigkeit auf. Das Weiheregister listet die zahlreichen Weihen auf, die Wilhelm Anton in den kommenden zwanzig Jahren spendete⁵²⁰. Dennoch bietet sich ein etwas anderes Bild als beispielsweise bei Dietrich Adolf von der Reck oder Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht. Selbstverständlich ragen auch jetzt die vorgesehenen Weihetermine als Fixpunkte in den einzelnen Jahren hervor. Drei bis vier solcher Termine nahm Asseburg im Durchschnitt pro Jahr wahr. Aber man zögert fast, sie als Generalordinationen zu bezeichnen, so gering war vielfach die Zahl der Geweihten⁵²¹. Manchmal werden die Gründe genannt, weshalb eine Weihe nicht oder nicht zum eigentlich vorgesehenen Termin stattfand. So fiel die Quatemberweihe im September 1769 wegen Krankheit des Bischofs aus⁵²². An den Quatembertagen im März 1770 war Asseburg erneut krank, weshalb die Weihe im April nachgeholt wurde⁵²³. Während der Pfingstquatemberwoche desselben Jahres war Asseburg dann abwesend, weshalb abermals ein Ausweichtermin gesucht werden musste. Normalerweise aber bleiben die Unregelmäßigkeiten unkommentiert. Die geringe Zahl der Weihen an den regulären Terminen kompensierte Asseburg, indem er häufig Weihen *extra tempore*m vornahm. Dass Asseburg dadurch an relativ vielen Tagen Weihen vornahm, ist also kein Indiz für eine besonders intensive Weihetätigkeit, sondern ist mit dieser anderen Verteilung der Weihen zu erklären. Daneben könnte die große Zahl einzelner Weihen an ganz unterschiedlichen Tagen auch auf die wenig distanzierte Art

519 Ob er überhaupt nicht mehr nach Westfalen zurückkehrte, ist nicht ganz klar. Die Behauptung, dass Gondola nicht mehr nach Paderborn zurückkam, bei Heribert RAAB, Joseph Franz Graf von Gondola, Weihbischof von Paderborn und Apostolischer Vikar des Nordens, in: SCHEELE, Paderbornensis Ecclesia, S. 427–450, hier S. 444; dem folgt die Darstellung bei BRANDT/HENGST, Weihbischöfe, S. 139. Allerdings vermerkt das Weiheprotokoll bei den Weihen vom 20. und 21. Dezember 1765 ausdrücklich Gondola als Konsekrator; EBA Paderborn, Hs. XXVIII.

520 Eigenartigerweise erwähnte Wilhelm Anton seine Weihetätigkeit in seinen Statusberichten mit keinem Wort. Lediglich seinem letzten Statusbericht von 1779 konnte man anhand des Berichts über die Renovierung von Kirchen beiläufig entnehmen, dass er diese Kirchen und die in ihnen befindlichen Altäre selbst geweiht hatte; Statusbericht Wilhelm Antons von der Asseburg vom 1. Dezember 1779; ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.

521 Einige Beispiele mögen genügen: 21./22. September 1764: 1 Tonsur, 2 Minores, 1 Subdiakonat, 1 Presbyterat; 21./22. Februar 1766: 1 Minores, 2 Subdiakonat, 4 Diakonat; 26./27. Februar 1768: 1 Tonsur, 1 Minores, 3 Subdiakonat; EBA Paderborn, Hs. XXVIII.

522 EBA Paderborn, Hs. XXVIII, fol. 110v. Ebenso im September 1777.

523 EBA Paderborn, Hs. XXVIII.

Asseburgs zurückzuführen sein⁵²⁴. Wenn ein Weihekandidat sich mit seinem Begehren an den Bischof wandte, verwies jener ihn möglicherweise nicht auf den Termin der nächsten Generalordination, sondern erteilte ihm alsbald die gewünschte Weihe⁵²⁵.

Ganz ohne Hilfe bei den Weihen kam Asseburg indessen nicht aus. Mehrmals vertraten ihn andere Bischöfe, wobei sich Asseburg mit seinen Hilfersuchen regelmäßig nach Hildesheim wandte. Im August 1764 und im Juli 1767 nahm der Hildesheimer Weihbischof Ludwig Hatteisen Weihen in Paderborn vor. Im Juli 1780 war es dann Asseburgs Koadjutor Friedrich Wilhelm von Westphalen, damals bereits Bischof von Hildesheim, der in Paderborn Weihen erteilte, ebenso im August 1781⁵²⁶. Hier wurde bereits die spätere Personalunion Paderborns mit Hildesheim vorweggenommen.

Firmungen verzeichnet das Weiheregister neun an acht verschiedenen Orten⁵²⁷. Sollte diese Aufzählung vollständig sein, wäre das für 20 Jahre alles andere als eine stolze Bilanz, selbst wenn man unterstellt, dass der Bischof im Anschluss an die Generalordination im Paderborner Dom jeweils das Firm sakrament spendete. Da Wilhelm Anton nicht persönlich auf Visitationsreise ging, entfiel auch diese Gelegenheit, breiten Bevölkerungskreisen, insbesondere auf dem Land, die Firmung zu erteilen⁵²⁸. Erneut erweisen sich die Firmungen als der neuralgische Punkt bei der Versorgung eines Bistums mit Pontifikalhandlungen, da sie im Unterschied zu den Weihen eine umfangreiche Reisetätigkeit erforderten. Regelmäßige Visitations- und Firmreisen, wie sie von Weihbischöfen überliefert sind, führten selbst Bischöfe wie Wilhelm Anton von der Asseburg, die ihren pastoralen Auftrag erkennbar ernst nahmen, nicht durch. Dies sollte freilich nicht vorschnell ihrer fürstlichen Bequemlichkeit angelastet werden: Die Weihbischöfe konnten und sollten sich auf diese pastoralen Aufgaben konzentrieren, die Fürstbischöfe konnten dies nicht. Denn immerhin hatten sie auch ihr fürstliches Amt zu verwalten, mit dem sie gerade in kriegerischen Zeiten häufig genug erst die Existenz ihrer Herrschaft und damit auch die Möglichkeit ihrer episkopalen Amtsausübung sicherten.

524 Diese Charakterisierung Wilhelm Antons bei BESSEN, *Geschichte des Bisthums Paderborn*, Bd. 2, S. 371.

525 Wie angesichts einer solchen Weihepraxis die Weiheexamina gehandhabt wurden, ist eine interessante, aber kaum zu klärende Frage.

526 EBA Paderborn, Hs. XXVIII.

527 26. Juli 1764: Paderborn; 27. Juli 1764: Neuhaus; 15. August 1764: Wewelsburg; 29. September 1766: Neuenheerse; 21. Mai 1771: Brakel; 5./6. Juni 1775: Neuhaus; 3.–5. September 1775: Hardehausen; 28. Juni 1778: Hövelhof; 29. Juni 1778: Stukenbrock; EBA Paderborn, Hs. XXVIII.

528 Über die Abhaltung von Synoden unter Wilhelm Anton ist nichts bekannt.

Die übrigen westfälischen Bischöfe⁵²⁹ unseres Untersuchungszeitraums regierten wenigstens zeitweise über zwei Bistümer⁵³⁰. Neben der Frage, ob sie die Pontificalia ganz oder wenigstens teilweise in eigener Person ausüben wollten – eine Frage, dies sei vorweggenommen, die alle mehr oder weniger mit »ja« beantworteten – mussten sie außerdem klären, wie die Versorgung mit Pontificalien während ihrer Abwesenheit organisiert werden sollte. Die Lösungen sahen durchaus unterschiedlich aus.

Ferdinand von Fürstenberg

Ferdinand von Fürstenberg kann im Grunde beiden Kategorien zugeordnet werden, da er 17 Jahre lang nur Bischof von Paderborn war, bevor er für die letzten fünf Jahre seines Episkopats nach dem Tod Christoph Bernhards von Galen auch noch die Regierung in Münster übernahm. Nur über wenige Bischöfe in der Spätzeit des Alten Reiches fällt das Urteil hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit so uneingeschränkt positiv aus wie über Ferdinand von Fürstenberg.

Ferdinand war ein vorbildlicher Priester, der täglich Messe las und alle Pontificalhandlungen selbst vollzog. [...] Rein kirchlich entsprach er von allen Paderborner Bischöfen vor der Säkularisation wohl am meisten dem heutigen Ideal eines Bischofs⁵³¹.

Dieses dezidierte Urteil seines Biografen Helmut Lahrkamp steht allerdings in einer gewissen Diskrepanz zur Forschungslage, da es Untersuchungen, die sich explizit um Ferdinands bischöfliche Tätigkeit kümmern, nämlich nicht gibt⁵³².

An dem grundsätzlichen Willen Ferdinands, auch als Bischof und nicht nur als Fürst wirken zu wollen, ist nicht zu zweifeln⁵³³. Die dafür unabding-

529 Friedrich Christian von Plettenberg und Jobst Edmund von Brabeck, die nur Bischof von Münster bzw. Hildesheim waren, bleiben hier mangels Informationen über ihre episkopale Tätigkeit außer Betracht.

530 Alle im Folgenden vorzustellenden Bischöfe kumulierten zwei Bistümer aus dem Untersuchungsgebiet, und nicht wie Franz Wilhelm von Wartenberg ein westfälisches mit einem entfernten Bistum. Allein Karl Joseph von Lothringen gewann zu seinem Bistum Osnabrück noch die Erzdiözese Trier hinzu. Da er keine höheren Weihen empfing, wird er in diesem Zusammenhang, wie erwähnt, nicht berücksichtigt.

531 LAHRKAMP, Ferdinand von Fürstenberg, S. 125.

532 Dieses Desiderat füllt auch die jüngst erschienene monumentale Studie Jörg Ernestis über Ferdinand von Fürstenberg nicht aus, deren ausführliches Kapitel über den Bischof Ferdinand vor allem dem Kirchenpolitiker, Missionsstifter und Reformers gilt, nicht jedoch dem weihenden, firmenden oder visitierenden Bischof.

533 Ernesti geht sogar noch einen Schritt weiter, wenn er schreibt, dass für Fürstenberg ein Fürstbischof »mehr Bischof als Fürst zu sein hat«; ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 27. Ob er sich allerdings »deshalb« gegen die Besetzung der Bistümer mit Abkömmlingen der großen

bare Voraussetzung, die Bischofsweihe, empfing er noch in Rom⁵³⁴, sodass er bereits als geweihter Bischof in seine Diözese einziehen konnte. Unverzüglich begann er zu weihen. Am 2. Oktober 1661 betrat er Paderborner Boden⁵³⁵, bereits vom 25. Oktober datiert die erste Tonsurerteilung durch den neuen Bischof⁵³⁶. Im Dezember nahm er dann seine erste Generalordination vor⁵³⁷. Sie dürfte auch deshalb dringend notwendig gewesen sein, da die letzte Ordination durch Bischof Dietrich Adolf im September 1660 stattgefunden hatte, sodass infolge Krankheit und Tod des Bischofs sowie der folgenden Vakanz die Weihe- und Firmtätigkeit im Bistum Paderborn über ein Jahr lang brachgelegen hatte. Da Dietrich Adolf alle Weihen selbst übernommen hatte, traf Ferdinand bei seinem Amtsantritt in Paderborn keinen Weihbischof an. Dass auch er den Papst nicht um die Ernennung eines solchen bat, verdeutlicht seinen Willen, die Pontificalia selbst auszuüben. Regelmäßig übernahm er fortan die Generalordinationen. Selten nur fiel ein Termin aus, und dann konnte man sicher sein, dass der Bischof im nächsten Quartal wieder die Weihen spendete⁵³⁸.

Erst als Ferdinand nach dem Tod Galens zusätzlich noch Bischof von Münster geworden war, hielt er Unterstützung für nötig und erbat sich Niels Stensen zu seinem Weihbischof für Münster. Dies spricht für eine wohlüberlegte Einsicht in die Notwendigkeiten. Ein, zudem nicht allzu großes Bistum selbst zu versorgen, fühlte der Bischof sich imstande; zusätzlich noch den wesentlich größeren Münsteraner Sprengel zu versehen, überstieg die Möglichkeiten eines Einzelnen. Diese Einsicht unterschied Ferdinand beispielsweise von Christoph Bernhard von Galen. Deutlich wird auch, dass Ferdinand den Schwerpunkt seiner Tätigkeit weiterhin in Paderborn sah: Er teilte sich mit seinem Weihbischof nämlich nicht wechselweise die Arbeit in beiden Bistümern, sondern Ferdinand blieb in Paderborn und absolvierte nur

Dynastien wandte, wie Ernesti meint, erscheint doch eher fraglich. Hier dürfte das Eigeninteresse eines Adligen aus landsässiger Familie, der für sich und seine Familie zielbewusst solche Würden anstrebte, mindestens ebenso wichtig gewesen sein. Ganz abgesehen davon, dass ein Bischof aus nichtfürstlichem Haus nicht automatisch für eine geistlichere Amtsauffassung garantierte.

534 Bischofsweihe am 6. Juni 1661 in der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima in Rom durch Kardinalstaatssekretär Rospigliosi (1667–1669 Papst Clemens IX.); LAHRKAMP, Ferdinand von Fürstenberg, S. 123. Am 20. April 1661 war Fürstenberg zum Bischof gewählt worden, am 30. Mai erging die päpstliche Bestätigung. Am 23. Juni verließ Fürstenberg Rom, um sein neues Amt anzutreten.

535 LAHRKAMP, Autobiographie Ferdinands von Fürstenberg, S. 186.

536 Die Weihetätigkeit Ferdinands von Fürstenberg ist dokumentiert in den Weiheprotokollen EBA Paderborn, Hs. XXVII/1 (bis 1672) und Hs. XXVII/2 (ab 1673).

537 Aus ungenannten Ursachen erfolgte die Erteilung der niederen Weihen erst am 23. Dezember 1661, während die Tonsur, wie üblich, am Quatemberfreitag und die höheren Weihen am Quatemberstag erteilt wurden; EBA Paderborn, Hs. XXVII/1.

538 Lediglich das Jahr 1681 fällt mit nur einem Weihetermin aus dieser Regelmäßigkeit heraus.

ungefähr einen Weihetermin pro Jahr in Münster, die übrige Zeit übernahm dort Stensen die Pontifikalhandlungen⁵³⁹. Wenn Ferdinand in Münster war, fiel die Weihe in Paderborn aus, zumindest deutet nichts darauf hin, dass Stensen dann jeweils die Weihungen übernommen hätte⁵⁴⁰.

Ferdinand beschränkte sich aber nicht darauf, die ihm vorgestellten Kandidaten zu weihen, sondern nahm das Weiheexamen ebenfalls persönlich vor, wie er in seinem Statusbericht von 1666 ausdrücklich betonte⁵⁴¹. Üblicherweise versahen diese Aufgabe eigens dazu bestellte Theologen, häufig aus dem Jesuitenorden⁵⁴². Dass ein Bischof und gar ein Ordinarius das Examen persönlich abnahm, dürfte äußerst selten vorgekommen sein. Ferdinand zog damit den praktischen Schluss aus seiner Erkenntnis, dass die Zukunft der katholischen Kirche vor allem von der Qualität der Pfarrgeistlichen abhing⁵⁴³.

Daneben nahm Ferdinand von Fürstenberg die Weihe von Kirchen und Altären, Glocken und Kelchen vor⁵⁴⁴. Über Firmungen durch Bischof Fer-

539 Siehe Tab. 11 im Anhang.

540 Das Weiheprotokoll enthält keine entsprechenden Hinweise. Bekannt sind lediglich einige Kirch- und Abtsweihen Stensens im Bistum Paderborn. Am 1. August 1680 weihte er eine Kapelle in Marienloh (Nicolai Stenonis Epistolae, Bd. 1, E 193, S. 431), am 20. Oktober 1681 die Kirche und drei Altäre in Marienmünster; ebd., Bd. 2, E 247, S. 503. Für den 30. Juni 1681 ist eine Firmung in Northeim bei Neuhaus überliefert (ebd., Bd. 1, S. 95). Am 21. Oktober 1681 weihte er in der Nähe von Etteln eine Kapelle und spendete in Etteln die Firmung; ebd., Bd. 2, E 248, S. 503. Am 30. März 1682 spendete er im Paderborner Dom die Firmung und am 31. März erteilte er den neuen Äbten von Marienmünster und Abdinghof die Abtsweihe; außerdem konsekrierte er im Kloster Abdinghof am 2. April einen Altar; ebd., E 257, S. 519. Schließlich beauftragte ihn Ferdinand von Fürstenberg, am 4. Juni 1683 die Kapuzinerkirche in Paderborn zu weihen, da ihn seine schließlich zum Tode führende Krankheit daran hinderte, die Weihe selbst vorzunehmen; ebd., E 296, S. 586; Jahrbuch der Capuciner in Paderborn, gedr. in: Klaus ZACHARIAS (Hg.), Zur Geschichte des Paderborner Kapuzinerklosters 1612–1834. Das »Jahrbuch der Capuciner in Paderborn« des P. Basilius Krekeler von 1859, Köln 1999 (Paderborner Beiträge zur Geschichte 9), S. 39. Bei diesem Aufenthalt spendete er am 8. Juni im Paderborner Dom die Firmung; Nicolai Stenonis Epistolae, Bd. 1, S. 96. Joseph KÖHNE, Die Tätigkeit des Weihbischofs Nikolaus Steno im Bistum Paderborn, in: Theologie und Glaube 34 (1942), S. 155–165, hier S. 156f. u. 164.

541 Statusbericht Ferdinands von Fürstenberg für Paderborn vom 13. Februar 1666; SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 232, S. 382–409, hier S. 386; ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 111.

542 Zu den Kölner Examinatoren siehe WILMS, Einblick, S. 40.

543 Deshalb führte er in seinem Bistum auch den sogenannten Pfarrkonkurs ein, wonach Pfarrstellen nicht mehr aufgrund von Rekommandationen, sondern in einem Bewerbungsverfahren, das sich an der Leistung der Bewerber orientierte, vergeben wurden; ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg, S. 111f.

544 Z.B. 1. Februar 1662: Hochaltar im Dom Paderborn; 14. Oktober 1664: Werijjs; 19. Oktober 1664: Körbecke; 20. Oktober 1664: Hauskapelle der Herren von Niehausen; 14. Juli 1668: Pfarrkirche Neuhaus mit Altären; 13. September 1671: Franziskanerkirche in Paderborn mit Altären; 23. September 1671: Kapelle bei Büren mit Altar; 27. September 1671: drei Altäre in Dominikanerkirche in Warburg; 29. April 1672: Kapelle in Altenbeken mit Altar; 21. Juli 1672: Kapelle in Amerungen (Pfarrei Lichtenau) mit Altar; 17. Juli 1673: Alexiuskapelle in

dinand informieren die Weiheregister nicht, doch ist zunächst einmal davon auszugehen, dass er jedenfalls im Anschluss an die Generalordinationen auch das Firmsakrament spendete, wie es allgemein üblich war. Nicht angegeben werden kann, ob Ferdinand auch auf dem Land gefirmt hat. Denn die Visitationen, bei denen normalerweise auch die Firmung erteilt wurde, überließ Ferdinand mit ganz wenigen Ausnahmen den Archidiakonen.

Ferdinand von Fürstenberg war Fürst und Bischof von Paderborn, nicht mehr und nicht weniger. Wie ernst er den bischöflichen Teil seines Amtes nahm, zeigen die von ihm vorgenommenen Pontifikalhandlungen – im Unterschied zu den Synoden und Visitationen. Und Ferdinand blieb letztlich allein Bischof von Paderborn, auch als ihm mit Münster ein zweites Bistum zugefallen war. Er betraute mit Niels Stensen den denkbar besten Hirten mit der Weidung seiner Münsteraner Herde. Dass er damit für sein Münsteraner Bistum eine Lösung gefunden hatte, die – an tridentinischen Maßstäben gemessen – kaum Wünsche offen ließ, steht außer Zweifel. Dennoch offenbart sich hier erneut das grundsätzliche Dilemma der Bischöfe der Reichskirche, das sich noch einmal verschärfte, wenn sie mehr als ein Bistum innehatten. Orientierten sie sich allein an dem Ziel, eine möglichst umfassende Versorgung der Gläubigen mit Pontifikalhandlungen sicherzustellen, kamen sie gar nicht darum herum, diese Funktionen wenigstens teilweise zu delegieren. Ließen sie sich dagegen von der Maxime leiten, alle Pontifikalhandlungen persönlich auszuüben – wie es den Trienter Konzilsvätern vorgeschwebt hatte –, waren Defizite zumindest bei Visitationen und Firmungen unausweichlich. Ferdinand von Fürstenberg entschied sich für sein Bistum Münster für die erste, für Paderborn für die zweite Variante. Im Sinne Max Webers entsprach die Münsteraner Variante einer modernen, rationalen Auffassung, die von der Person des Bischofs abstrahierte und die sachliche Notwendigkeit – hier die Versorgung mit den nötigen Weihen – in den Vordergrund rückte. Damit soll selbstverständlich nicht behauptet werden, dass Ferdinand hier bewusst nach einer »modernen« Lösung gesucht hätte, ihm ging es allein darum, auch in seinem Nebenland eine angemessene Versorgung der Gläubigen sicherzustellen. Deutlich wird an diesem Beispiel aber, wie schwierig es ist, die Handlungen der Bischöfe eindeutig als »pflichtbewusst«, »tridentinisch« oder »fortschrittlich« zu qualifizieren.

Nach dem Tode Ferdinands entschieden sich die Domkapitel in Paderborn und Münster für verschiedene Kandidaten, erst eine Generation später kam es wieder zu einer Personalunion von Münster und Paderborn, die nun aber fast die gesamte Regierungszeit Franz Arnolds von Wolff-Metternich umfasste.

Paderborn mit Altar (EBA Paderborn, Hs. XXVII/1). 28. Mai 1679: Kirche in Wünnenberg mit Altar; ebd., Hs. XXVII/2.

Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht

Franz Arnold folgte dem Beispiel seines Onkels Hermann Werner und seiner anderen Vorgänger auf dem Paderborner Bischofsstuhl und nahm die Weihen selbst vor. Da er sich noch als Koadjutor zu Lebzeiten seines Onkels zum Bischof hatte weihen lassen⁵⁴⁵, konnte er nach dessen Tod am 21. Mai 1704 sofort die geistliche und weltliche Regierung in vollem Umfang antreten. Die Weihetätigkeit nahm er sogar schon einige Tage vorher auf. Am 17. Mai 1704, dem Samstag der Pfingst-Quatemberwoche, führte er eine Generalordination durch, mit der ihn sicherlich noch sein Onkel beauftragt hatte. Wie bei der ersten Generalordination Hermann Werners weist die große Zahl der Weihen darauf hin, dass sich ein gewisser Nachholbedarf angestaut hatte⁵⁴⁶.

Hinsichtlich der Weihetätigkeit Franz Arnolds sind zwei Phasen in seiner Regierungszeit deutlich zu unterscheiden. Bis zum Sommer 1710 beschränkte sich seine Weihetätigkeit auf das Bistum Paderborn, obwohl er bereits seit Juni 1707 auch Bischof von Münster war. Ab August 1710 weihte er dann abwechselnd in Paderborn und in Münster. In der ersten Phase nahm er regelmäßig an den Quatembersamstagen, teilweise auch am Samstag vor Passionssonntag und vor Ostern Generalordinationen vor; lediglich nach Pfingsten 1705, im Dezember 1708 und im Dezember 1709 fiel die Quatemberweihe aus⁵⁴⁷. Erneut also verfügte das Bistum Paderborn über einen Oberhirten, der keinen Weihbischof benötigte, sondern die anfallenden Weihen selbst erteilte⁵⁴⁸.

Ab 1707 war Franz Arnold – ebenso wie sein Vorvorgänger Ferdinand von Fürstenberg – zusätzlich noch für das Bistum Münster verantwortlich. Auch für Franz Arnold blieb Paderborn die Hauptresidenz. Dennoch löste er das Problem, nunmehr in zwei Bistümern die Versorgung mit Pontifikalien sicherstellen zu müssen, auf Dauer anders als Fürstenberg. Zunächst freilich bestätigte er für Münster den dortigen Weihbischof Johann Peter von Quentel und übertrug ihm zusätzlich das Amt des Generalvikars. Solange Quentel lebte – er starb am 13. April 1710 – überließ ihm Franz Arnold sämtliche Pontifikalhandlungen in Münster und konzentrierte sich weiterhin ganz auf Paderborn; nicht einmal sporadisch – wie Ferdinand von Fürstenberg – reiste er in jenen Jahren zu Weihen nach Münster. Ab dem Sommer 1710 bediente er sich dann der Unterstützung durch den Apostolischen Vikar für Ober-

545 Der Osnabrücker Weihbischof Otto von Bronckhorst erteilte ihm am 9. März 1704 die Bischofsweihe.

546 Dabei hatte der Osnabrücker Weihbischof Otto von Bronckhorst am Freitag und Samstag vor Passionssonntag immerhin eine Ordination abgehalten, als er ohnehin in Paderborn gewesen war, um Franz Arnold die Bischofsweihe zu erteilen; BA Osnabrück, 03-01-95-02.

547 EBA Paderborn, Hs. XXVII/3.

548 Wie es bezüglich der Konsekration von Kirchen, Altären, Glocken und liturgischen Geräten aussah, lässt sich nicht feststellen, da das Weiheprotokoll nur die Ordinationen verzeichnet.

und Niedersachsen, Agostino Steffani. Dabei wechselten sich beide in Paderborn und in Münster ab: Übernahm Franz Arnold die Weihen in Paderborn, so beauftragte er Steffani mit deren Durchführung in Münster und umgekehrt⁵⁴⁹. Letztlich verteilte Franz Arnold seine Weihetermine gleichmäßig auf seine beiden Bistümer: Je 11-mal hielt er zwischen Herbst 1710 und Ende 1718 in Paderborn und in Münster eine Generalordination ab, allerdings mit einer langen Pause in Paderborn, wo er zwischen September 1712 und Juni 1716 keine einzige reguläre Ordination durchführte. Den größeren Teil der Weihen übernahm freilich Steffani: 22 Termine in Paderborn und 18 Termine in Münster. Durch diese Aufgabenteilung war sichergestellt, dass es in beiden Bistümern jährlich 3–4 Weihetermine gab.

Steffani übte also weihbischöfliche Funktionen in beiden Bistümern aus, ohne zum Weihbischof auch nur für eines der beiden Bistümer ernannt worden zu sein – die Bischofsweihe hatte er bereits nach seiner Ernennung zum Apostolischen Vikar empfangen. Deshalb ist bei den von ihm vorgenommenen Weihen im Paderborner Weiheprotokoll auch eigens vermerkt, dass er diese im Auftrag Franz Arnolds durchgeführt habe, da er eben nicht als Weihbischof über eine Generalvollmacht verfügte. Über die Gründe für diese ungewöhnliche Praxis lässt sich nur spekulieren. Möglicherweise waren finanzielle Überlegungen ausschlaggebend. Denn diese Variante dürfte für Franz Arnold relativ preisgünstig gewesen sein. Einem Weihbischof hätte er eine feste Besoldung zahlen müssen, Steffani aber verfügte über die Einnahmen aus mehreren Benefizien, die ihm die Ausübung des Vikariats ermöglichen sollten⁵⁵⁰. Wegen zunehmender Schwierigkeiten residierte er aber kaum noch in Hannover, sondern war bei Franz Arnold in Schloss Neuhaus untergekommen. Oder anders ausgedrückt: Steffani übernahm weihbischöfliche Funktionen offenbar gegen »Kost und Logis«⁵⁵¹.

Abgesehen von der Ausnahmesituation unter Clemens August von Bayern war Franz Arnold der letzte Bischof, der Münster und Paderborn in einer Hand vereinigte. Münster wurde im 18. Jahrhundert zum Kölner Nebenland,

549 Siehe die Tab. 12 über die Verteilung der Generalordinationen in Paderborn und Münster zwischen Franz Arnold und Agostino Steffani im Anhang.

550 Angeblich hatte er zudem von Kurpfalz sein Ministergehalt 1710 für acht Jahre im Voraus erhalten; Hans STEPHAN, Agostino Steffani 1654–1728, in: Niedersächsische Lebensbilder 6, Hildesheim 1969, S. 301–313, hier S. 308. Dass er mit der ihm zur Verfügung stehenden Summe wegen des von ihm getriebenen erheblichen Repräsentationsaufwandes nicht auskam, steht auf einem anderen Blatt. Später traf das Geld zudem nur unzuverlässig ein; Hans-Georg ASCHOFF, Steffani, Agostino, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 483–485.

551 METZLER, Apostolische Vikariate, S. 104. Dezidiert Franz Wilhelm WOKER, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i.p.i., apostolischer Vicar von Norddeutschland 1709–1728, Köln 1886, S. 7: »Factisch wurde er [Steffani, B.B.] dessen [Franz Arnolds, B.B.] Weihbischof«. Die Aussage über Franz Arnold »Wie sein Oheim benötigte auch er keinen Weihbischof«. (BRANDT/HENGST, Bischöfe, S. 264) ist insofern zwar formal korrekt, trifft faktisch aber nicht den Kern der Sache.

während Paderborn sich stärker Richtung Nordosten, nach Hildesheim orientierte. Dies deutete sich schon unter Wilhelm Anton von der Asseburg an und manifestierte sich dann in der Personalunion zwischen Paderborn und Hildesheim unter den letzten beiden Fürstbischöfen. Eigenartigerweise kam auch jetzt wieder dem kleineren Territorium die Funktion der Hauptresidenz zu. Hatten Ferdinand von Fürstenberg und Franz Arnold von Wolff-Metternich überwiegend in Paderborn residiert und damit das ungleich größere Münster zum Nebenland degradiert, so wählten Friedrich Wilhelm von Westphalen und Franz Egon Hildesheim zu ihrem Herrschaftsschwerpunkt – wenn auch nicht mit ganz so deutlicher Prioritätensetzung.

Friedrich Wilhelm von Westphalen

Am 7. Februar 1763 wählten die Hildesheimer Domherren Friedrich Wilhelm von Westphalen, den Neffen des gerade in Paderborn gewählten Wilhelm Anton von der Asseburg, zum Bischof. Der Onkel war es auch, der Friedrich Wilhelm am 23. Oktober 1763 in Hildesheim die Bischofsweihe erteilte.

Das Friedrich Wilhelm anvertraute Bistum umfasste nur 29 katholische Pfarreien⁵⁵². Damit entsprach Hildesheim ungefähr den italienischen Bistümern, die den tridentinischen Konzilsvätern vor Augen gestanden hatten, als sie die Pflichten eines Bischofs definiert hatten. Die strukturellen Voraussetzungen, um dem tridentinischen Ideal nahezukommen, waren für den Hildesheimer Bischof also wesentlich günstiger als für die meisten anderen Fürstbischöfe. Was Friedrich Wilhelm von Westphalen aus diesen Voraussetzungen gemacht hat, lässt sich freilich wegen der unbefriedigenden Quellenlage nur unzureichend klären. Außer Friedrich Wilhelms Selbstaussage in seinem Statusbericht an den Papst von 1779 besitzen wir für die Zeit bis 1784 nur noch ein Weiheprotokoll der Jahre 1773–1775. An den Papst schrieb Friedrich Wilhelm 1779:

Um alle Teile meiner pastoralen Aufgabe besser zu erfüllen, war ich nie von meiner Diözese abwesend, es sei denn, es war nötig, zur Genesung auf ärztlichen Rat heilbringende Bäder anzuwenden und mich deswegen für ungefähr sechs Wochen in meine Burg Lahr im Herzogtum Westfalen, so wie in diesem Jahr, zu begeben. Was aber die bischöflichen Funktionen betrifft, so habe ich bis heute gewöhnlich an den höheren Feiertagen die Messe nach Pontifikalritus gefeiert, an Gründonnerstag alljährlich das Öl feierlich geweiht, und am letzten Tag von Pfingsten in der Kathedrale Kirche

552 Statusbericht Friedrich Wilhelms von Westphalen für Hildesheim vom 19. August 1779; DOEBNER, Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diözese, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 35 (1895), S. 290–328, hier S. 315.

das Sakrament der Firmung spendet. Ziemlich vielen habe ich ebenso sehr zu den gewöhnlichen Zeiten wie auch außerhalb dieser [...] die heiligen Weihen erteilt, wenn ich aber verhindert war, hat mir der neulich äußerst fromm verstorbene Bischof von Samosata, apostolischer Vikar für beide Sachsen, in diesem Amt immer aufs bereitwilligste seine Hilfe angedeihen lassen. Die neulich erbaute Pfarrkirche in Harsum habe ich [...] im Jahre 1775 geweiht und im Jahr davor den neu gewählten Äbten der Klöster Ringelheim O.S.B. und Marienrode OCist. die Abtweihe erteilt⁵⁵³.

Der »Über die bischöflichen Funktionen« überschriebene Abschnitt sollte ganz offensichtlich den Eindruck erwecken, dass Friedrich Wilhelm jene in eigener Person ausübte. Bei genauerer Analyse erweist sich jedoch rasch, dass die Aussagen sehr vage gehalten sind und außer der erwähnten Kirchweihe und den beiden Abtsweihen kaum konkrete Informationen enthalten. Denn die pure Anwesenheit in seiner Diözese entsprach zwar der Forderung nach der Residenzpflicht, garantierte aber nicht zwangsläufig, dass der Bischof seinen bischöflichen Amtsobliegenheiten nachkam. Wenn Friedrich Wilhelm schrieb, dass er an den höheren Festen die Pontifikalmesse zelebrierte, lässt sich daraus durchaus auch schließen, dass er ansonsten eher selten Messe las. Dass er am Gründonnerstag jeweils die heiligen Öle weihte, wird hingegen durch das Weiheprotokoll bestätigt⁵⁵⁴. Eine Firmung an Pfingsten ist dagegen nur für das Jahr 1774 bezeugt, als Friedrich Wilhelm am 24. Mai, dem Dienstag nach Pfingsten, im Hildesheimer Dom 752 Personen das Firm sakrament spendete⁵⁵⁵.

Hinsichtlich der Weihen erfährt man genau genommen nur, dass Friedrich Wilhelm sich diese Arbeit mit Johann Theodor von Franken-Sierstorpff, dem Apostolischen Vikar von Ober- und Niedersachsen und Titularbischof von Samosata⁵⁵⁶, teilte. Über die zahlenmäßige Verteilung wird dagegen

553 Lateinisches Original in: DOEBNER, Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms, S. 323f. Der Statusbericht von 1765 (ebd., S. 292–310) enthält keine Aussagen über die Ausübung bischöflicher Funktionen durch Friedrich Wilhelm, sondern bietet nur eine Beschreibung des Bistums. Das liegt daran, dass dieser Bericht im Entwurf bereits während der Sedisvakanz vor der Wahl Friedrich Wilhelms entstanden ist, 1765 zwar vom Bischof redigiert, aber nicht mehr grundsätzlich überarbeitet worden ist; ebd., S. 291. Außerdem wurden turnusgemäß 1770 und 1775 Statusberichte nach Rom gesandt, wie in dem Bericht von 1779 erwähnt wurde, ebd., S. 311.

554 Dort heißt es unter dem Datum des 8. April 1773, dass Friedrich Wilhelm seit 1764, also seit seinem Amtsantritt, stets am Gründonnerstag selbst die heiligen Öle im Dom geweiht habe; DB Hildesheim, Hs. 825.

555 DB Hildesheim, Hs. 825. Für die Jahre 1773 und 1775 verzeichnet das Register hingegen keine Firmung durch den Bischof. Ob es sich hier um ein Überlieferungsproblem handelt oder ob der Bischof diesen Termin doch nicht so regelmäßig wahrnahm, wie es der Statusbericht suggeriert, lässt sich nicht entscheiden.

556 In der Literatur wird Franken-Sierstorpff häufig als Hildesheimer Weihbischof bezeichnet; Hans-Georg ASCHOFF, Franken-Siersdorf, Johann Theodor von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 123; METZLER, Apostolische Vikariate, S. 139. Dies dürfte aber wohl nicht korrekt sein.

nichts ausgesagt, wenn auch sicherlich der Eindruck erweckt werden soll, dass im Regelfall Friedrich Wilhelm die Weihen erteilte. Das Weiheprotokoll der Jahre 1773–1775 vermittelt indessen ein anderes Bild⁵⁵⁷. Nur bei einigen wenigen Firmungen und Weihen ist explizit Friedrich Wilhelm als Konsekrator angegeben. In diesen Fällen handelt es sich zumeist um Adlige oder andere herausgehobene Personen, denen der Bischof selbst die Hand auflegte⁵⁵⁸. Ansonsten verzeichnet das Register jeweils zu den Quatemberterminen und zum Passionssamstag die Namen derjenigen, die sich dem Weiheexamen unterzogen, und zwar immer mit dem Vermerk, dass jene von Franken-Sierstorpfff präsentiert worden seien. Die Weihen selbst sind dagegen nicht verzeichnet. Diese enthält aber das Weiheregister Franken-Sierstorpfffs⁵⁵⁹, und zwar für den jeweiligen Passions- bzw. Quatembersamstag und mit dem Zusatz »aus der Diözese Hildesheim« hinter den Namen der Ordinanden⁵⁶⁰. Daraus folgt unzweifelhaft, dass in den Jahren 1773–1775 Franken-Sierstorpfff sämtliche Generalordinationen für das Bistum Hildesheim vorgenommen hat. Friedrich Wilhelm dürfte also in der Tat nur die wenigen Einzelweihen erteilt haben, bei denen er ausdrücklich als Konsekrator genannt ist. Zumindest für die Jahre 1773–1775 kann also nicht die Rede

Das Titulaturbistum und die Bischofsweihe erhielt er bereits im Zusammenhang mit seiner Ernennung zum Apostolischen Vikar 1760, nach dem Tod des Weihbischofs Hatteisen 1771 nahm er zwar weihbischöfliche Funktionen wahr, offiziell als Weihbischof erbeten scheint ihn Friedrich Wilhelm von Westphalen aber nicht zu haben. Die Konstellation ähnelte also der in Paderborn zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als Agostino Steffani de facto als Weihbischof in Paderborn und Münster tätig war. Eine offizielle Beantragung war im Falle Franken-Sierstorpfffs aber noch weniger notwendig: Als gebürtiger Hildesheimer, der zudem am Heilig-Kreuz-Stift in Hildesheim bepfündet war, war er ohnehin in Hildesheim ansässig, zumal seine Wirkungsmöglichkeiten als Apostolischer Vikar gering waren, da ihn beispielsweise die Regierung in Hannover nicht anerkannte. Für die Annahme, dass Franken-Sierstorpfff nie offiziell zum Weihbischof ernannt wurde, spricht auch, dass der Fürstbischof nicht unmittelbar nach dessen Tod einen Weihbischof erbat, sondern erst nach der Erlangung seines zweiten Bistums.

- 557 DB Hildesheim, Hs. 825. Das Protokoll gibt weder im Titel noch bei den einzelnen Pontifikalhandlungen im Regelfall an, wer diese ausübte. Einen eigenen Weihbischof besaß Hildesheim damals nicht, als dessen Weiheprotokoll der Band angesehen werden könnte. Man wird den Band also am ehesten als Weiheregister des Bistums bezeichnen können.
- 558 18. April 1773: Firmung der Tochter des Geheimsekretärs des Herzogs von Braunschweig; 7. Mai 1773: eine Firmung; 26. Juni 1774: Diakonweihe für Alexander Hermann Joseph von Merode; 15. Januar 1775: Minores und Subdiakonweihe für Leopold August von Hörde; 28. Oktober 1775: Minores und Subdiakonweihe für Friedrich Kaspar Ferdinand von Haxthausen; außerdem eine Altarweihe am 5. April 1774; DB Hildesheim, Hs. 825.
- 559 DB Hildesheim, Hs. 823: *Protocollum vicariatus apostolici in Septentrionalibus de 1763 usque ad diem 21 Mai 1779*. Das Titelblatt gibt an, dass der Band die Namen derjenigen enthalte, die aus dem Bereich des Apostolischen Vikariats oder aus anderen Orten mit einem Dimissoriale ihres Ordinarius von Franken-Sierstorpfff geweiht worden seien, d.h. der Apostolische Vikar hat alle in dem Band aufgeführten Weihen erteilt.
- 560 DB Hildesheim, Hs. 823. Ein Abgleich der Namen der in Hs. 825 bei den Weiheexamina und in Hs. 823 bei den Weihen für die Jahre 1773–1775 Genannten ergab eine fast völlige Übereinstimmung.

davon sein, dass der Apostolische Vikar dem Fürstbischof jeweils prompt zu Hilfe kam, falls dieser verhindert war, sondern der im Statusbericht als Ausnahme vorgespiegelte Fall stellte vielmehr die Regel dar. Ob diese Momentaufnahme der Jahre 1773–1775 der Praxis der anderen Jahre entspricht, lässt sich nicht feststellen. Da aber andererseits auch keine besonderen Gründe wie längere Krankheit und Abwesenheit des Bischofs vorliegen, die diesen Zeitraum als Ausnahmesituation kennzeichnen würden, spricht alles dafür, auch für die Jahre davor und danach von dieser Aufgabenverteilung auszugehen⁵⁶¹.

Damit stellt sich aber umso mehr die Frage, wer nach 1779 die Pontifikalhandlungen in Hildesheim ausübte, nachdem Franken-Sierstorpf am 21. Mai 1779 gestorben war, da Friedrich Wilhelm zunächst keinen Weihbischof beantragte⁵⁶² – eine Frage, die aufgrund des Fehlens von Weiheprotokollen für diesen Zeitraum freilich nicht zu klären ist⁵⁶³.

Nach dem Tod Wilhelm Antons von der Asseburg Ende 1782 fiel Friedrich Wilhelm noch das Bistum Paderborn zu. Dadurch sah sich der Bischof nun doch veranlasst, einen Weihbischof zu erbitten. Vom 25. Juni 1784 datiert schließlich die Ernennung Karl Friedrichs von Wendt zum Hildesheimer Weihbischof. Mit Wendts eigener Bischofsweihe am 10. Oktober 1784 setzt dann auch sein Weiheprotokoll ein, das die Jahre 1789–1803 umfasst⁵⁶⁴. Das Protokoll verzeichnet zum allergrößten Teil Weihen in Hildesheim, für die Jahre 1785 und 1786 sind auch einige wenige Weihen im Bistum Paderborn aufgeführt. An keiner Stelle findet sich ein Hinweis darauf, dass der Fürstbischof selbst eine Weihe vorgenommen hätte⁵⁶⁵. Auch in diesem Fall bleibt der Statusbericht vage bei gleichzeitigem Bemühen, das Bild eines eifrigen Bischofs zu zeigen. Friedrich Wilhelm berichtet 1787, dass er in verschiede-

561 Bis 1771 hatte Hildesheim einen eigenen Weihbischof gehabt. Seit 1758 hatte Ludwig Hatt-eisen dieses Amt innegehabt. Wie zwischen ihm und Friedrich Wilhelm von Westphalen die Weihen aufgeteilt waren, lässt sich nicht feststellen. Dass jener weniger Pontifikalhandlungen vornahm als Franken-Sierstorpf ist aber eher unwahrscheinlich, da er ja noch besser verfügbar war.

562 Der Apostolische Vikar stand aber als Aushilfe nicht mehr zur Verfügung, da Friedrich Wilhelm das nun wieder zusammengelegte Vikariat des Nordens 1780 selbst übernahm.

563 Sicher ist immerhin, dass die Hildesheimer Weihekandidaten in jener Zeit nicht nach Paderborn zum Weiheempfang geschickt wurden, denn das Paderborner Weiheprotokoll verzeichnet keine gestiegene Zahl von Ordinanden aus Hildesheim, es handelte sich vielmehr weiterhin nur um ganz seltene Einzelfälle; EBA Paderborn, Hs. XXVIII.

564 DB Hildesheim, Hs. 827.

565 Wie die Kölner Weiheprotokolle gezeigt haben, muss das zwar nicht zwangsläufig bedeuten, dass er überhaupt nicht geweiht hat. Mit Sicherheit lässt sich daraus aber folgern, dass der Weihbischof die Hauptlast der Weihetätigkeit getragen hat. Dafür spricht auch, dass Friedrich Wilhelm nicht einmal seinen Koadjutor persönlich weihte, sondern selbst diese Aufgabe Wendt überließ. Am 27. Januar 1788 erteilte Wendt dem bereits 1786 zum Koadjutor von Paderborn und Hildesheim gewählten Franz Egon von Fürstenberg im Hildesheimer Dom die Bischofsweihe; DB Hildesheim, Hs. 827.

nen Orten gefirmt, die Weihe erteilt und – als einzige konkrete Aussage – die Äbtissin des Benediktinerinnenklosters geweiht habe. Er fuhr dann fort, dass er aufgrund einer Krankheit, die ihn 1785 befallen habe und die bis heute anhalte⁵⁶⁶, gezwungen worden sei, die Pontificalien seinem Hildesheimer Weihbischof zu übertragen – diese Aussage deckt sich also mit den Eintragungen im Protokoll Wendts für 1785 und 1786⁵⁶⁷. Von einer persönlichen Weihetätigkeit ist also nur für die Jahre 1783 und 1784 auszugehen, über ihren Umfang sind keine Aussagen möglich.

Auch wenn die Quellenlage zur Vorsicht vor allzu weitreichenden Schlussfolgerungen mahnt: Friedrich Wilhelm nahm sicherlich nur den geringeren Teil der in seinen Bistümern anfallenden Weihen selbst vor. Zunächst stand ihm der von Clemens August übernommene Weihbischof Ludwig Hatteisen für die Pontificalien zur Verfügung, nach dessen Tod 1771 der Apostolische Vikar Franken-Sierstorpf; im Jahre 1784 beantragte der Fürstbischof dann selbst einen Weihbischof. Die Belege für eine persönliche Weihetätigkeit Friedrich Wilhelms sind spärlich, alle Indizien sprechen vielmehr dafür, dass der Fürstbischof die Weihen überwiegend anderen überließ. Das von ihm in seiner Statusrelation von 1779 kolportierte Bild des eifrig Messe lesenden und weihenden Bischofs dürfte mithin kaum der Realität entsprochen haben. Friedrich Wilhelm hat vielmehr die für eine persönliche Weihetätigkeit und episkopale Sorge günstigen strukturellen Voraussetzungen kaum genutzt.

Franz Egon von Fürstenberg

Noch zu Lebzeiten Friedrich Wilhelms ließ sich sein Koadjutor Franz Egon von Fürstenberg am 27. Januar 1788 zum Bischof weihen. Nach Friedrich Wilhelms Tod war er sofort Herr über zwei Bistümer. Wie sein Vorgänger residierte Franz Egon überwiegend in Hildesheim, aber er bemühte sich doch, die Unterschiede zwischen Haupt- und Nebenresidenz nicht allzu groß werden zu lassen und seine Anwesenheit einigermaßen ausgewogen auf seine beiden Bistümer zu verteilen. Dabei bildete sich rasch die Praxis heraus, dass der Bischof von Weihnachten bis kurz vor Ostern in Hildesheim lebte, spätestens zur Weihe der Heiligen Öle an Gründonnerstag nach Paderborn reiste, wo er bis ungefähr Ende Juni blieb, um dann wieder ein Vierteljahr in Hildesheim zu residieren, bevor er ab Oktober erneut in Paderborn weilte. Die Verteilung war also denkbar paritätisch: jeweils zwei Vierteljahre

566 Friedrich Wilhelm erkrankte an Karfreitag 1785 und erlitt einen Schlaganfall; Manfred WOLF, Franz Egon von Fürstenberg (1737–1825), in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, S. 225–309, hier S. 230. Bessen berichtet bereits für 1784 von der »Schwächlichkeit« des Bischofs; BESSEN, Geschichte des Bisthums Paderborn, Bd. 2, S. 376.

567 Statusbericht Friedrich Wilhelms von Westphalen für Paderborn vom 18. Januar 1787; ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.

pro Bistum, und auch von den beiden Höhepunkten des Kirchenjahres verbrachte er stets einen hier, den anderen dort. Um angesichts der Kumulation zweier Bistümer der Residenzpflicht in beiden Sprengeln, so gut es eben ging, Genüge zu tun, stellte diese Lösung sicherlich das Optimum dar und dürfte in ihrer Ausgewogenheit ihresgleichen suchen.

Damit stellt sich die Frage, ob Franz Egon seine Weihetätigkeit gleichermaßen paritätisch seinen beiden Bistümern angedeihen ließ. Über die Weihen in Paderborn gibt ein gemeinhin als Paderborner Protokoll bezeichnetes Weiheprotokoll für die Jahre 1789–1817 Auskunft⁵⁶⁸. Üblicherweise nahm Franz Egon jährlich die Weihe der heiligen Öle an Gründonnerstag in Paderborn oder in Neuhaus vor⁵⁶⁹. Anschließend verrichtete er Pontifikalhandlungen bis ungefähr Ende Juni, um dann erst wieder im Oktober einzusetzen⁵⁷⁰, d.h. in den beiden Quartalen, in denen Franz Egon in Paderborn zu residieren pflegte, übernahm er regelmäßig die Weihen. Ob während der Abwesenheit des Bischofs in Paderborn Pontifikalhandlungen vollzogen wurden, lässt sich nicht feststellen⁵⁷¹.

In Hildesheim hatte Franz Egon von seinem Vorgänger den Weihbischof Karl Friedrich von Wendt übernommen, der ihm fortan und über die Säkularisation hinaus zur Seite stand, bis er wenige Monate vor seinem Ordinarius im Jahre 1825 starb. Hier fanden denn auch das ganze Jahr über regelmäßig Weihen statt, darunter Generalordinationen zu den Quatemberterminen und am Passionssamstag. Dabei überließ Franz Egon selbst in den Quartalen, in denen er sich in Hildesheim aufhielt, die Weihen seinem Weihbischof. Denn obwohl das Hildesheimer Weiheprotokoll für die Jahre 1784–1802 nicht explizit als solches bezeichnet ist, kann kein vernünftiger Zweifel daran

568 DB Hildesheim, Hs. 828. Es verzeichnet ganz überwiegend Pontifikalhandlungen Franz Egons in Paderborn, enthält aber auch einige wenige Weihen in Hildesheim. Häufig ist Franz Egon als derjenige angegeben, der die Pontifikalien durchführte. Ist kein Ordinator angegeben, handelt es sich meist um Weihen an direkt aufeinanderfolgenden Tagen, wobei dann nur für den ersten Tag der Name des Bischofs erwähnt wird. Hier kann man mit gutem Recht annehmen, dass dessen Wiederholung für überflüssig angesehen wurde, Franz Egon also auch diese Weihen vorgenommen hat. Angesichts der einheitlichen Struktur des Protokolls erscheint es als nicht zu gewagt, auch die wenigen darüber hinaus verbliebenen »anonymen« Weihen Franz Egon zuzurechnen.

569 Ausnahmen: 2. April 1795 Weihe durch Franz Egon in Hildesheim; 1798, 1799, 1801 und 1803 keine Weihe der Heiligen Öle erwähnt; 2. April 1801 Weihe der Heiligen Öle durch den Bischof von Aire, der in Paderborn Exil gefunden hatte; DB Hildesheim, Hs. 828.

570 Die Quatembertermine spielten übrigens fast keine Rolle, obwohl zumindest die Pfingstquatemberwoche ja stets in die Anwesenheit Franz Egons in Paderborn fiel.

571 Dies liegt an der Art des Weiheprotokolls, das eindeutig ein Protokoll der Weihen Franz Egons und nicht des Bistums Paderborn ist. Für die Behauptung (WOLF, Franz Egon von Fürstenberg, S. 266), dass die emigrierten französischen Bischöfe, die an der Pader Exil gefunden hatten, den Fürstbischof bei Pontifikalhandlungen unterstützt hätten, findet sich in den Weiheregistern nur ein einziger Beleg: Am Gründonnerstag des Jahres 1801 nahm der Bischof von Aire die Weihe der Heiligen Öle vor; DB Hildesheim, Hs. 828.

bestehen, dass es sich um das Weihbischofsprotokoll Wendts handelt⁵⁷², dass demnach die dort stets über das ganze Jahr verteilten Weihen alle von jenem vorgenommen wurden. Franz Egon erteilte also in seiner Hauptresidenz nur die vereinzelt Weihen, die das Paderborner Protokoll aufführt, das deshalb richtiger als Weiheprotokoll Fürstenbergs zu charakterisieren wäre. Eine Erklärung für diese ungewöhnliche Praxis gibt es nicht. Möglicherweise gab schlicht die bei Amtsantritt vorgefundene Situation die künftige Lösung vor: In Hildesheim war ein Weihbischof vorhanden, in Paderborn jedoch nicht. Eine Erklärung bietet auch die Statusrelation Franz Egons vom 15. Dezember 1790 nicht – wohl aber bestätigt sie diese Aufgabenverteilung. Der Fürstbischof schrieb dem Papst, dass er sich für die bischöflichen Funktionen in Hildesheim Wendts bediene, während er jene in Paderborn selbst ausfülle⁵⁷³. Zwar umfasst dieser Bericht nur die ersten beiden Regierungsjahre Franz Egons, aber es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sich an dieser Praxis später Grundlegendes geändert hätte, da auch die Weiheregister keine Brüche aufweisen, die in eine solche Richtung deuten.

In Paderborn hielt Franz Egon jedes Jahr am Pfingstmontag eine Firmung ab, und zwar in der Jesuitenkirche⁵⁷⁴. Daneben reiste er immer wieder einmal in den ein oder anderen größeren Ort des Hochstifts, um dort zu firmen. Bei diesen Gelegenheiten kamen die Menschen aus einem weiteren Umkreis zusammen, wie die teilweise in die Tausende gehenden Firmzahlen

572 DB Hildesheim, Hs. 827. Eine explizite Bezeichnung als Weihbischofsprotokoll Wendts fehlt zwar, doch stellt bereits die Tatsache, dass Wendts Bischofsweihe der erste darin verzeichnete Akt ist, ein starkes Indiz dar. Ein Konsekrator ist an keiner Stelle angegeben – dies entspricht z.B. dem Usus der Kölner Weihbischofsprotokolle. Dagegen findet sich ein Vermerk vom 7. April 1786, dass dieses Protokoll dem Fürstbischof vorgelegt und seine Übereinstimmung mit dem Generalvikariatsprotokoll festgestellt worden sei, was ebenfalls für ein Weihbischofsprotokoll spricht. Entsprechende Vermerke finden sich aus der Regierungszeit Franz Egons allerdings nicht. Keinerlei Zweifel an der Durchführung der Weihen durch Wendt bestehen in den Fällen, in denen Franz Egon am selben Tag, laut dem Paderborner Protokoll, in Paderborn Weihen vornahm. Für die Annahme, dass Wendt auch alle übrigen Weihen vornahm, spricht, dass sich deren Notation in keiner Weise von diesen, eindeutig ihm zuzuordnenden, unterscheidet. Ein noch deutlicherer Hinweis sind die Weihen am 19. Januar 1794: Laut Hs. 828 weihte Franz Egon in Hildesheim einen Abt, während Hs. 827 für denselben Tag eine Kapellenweihe verzeichnet. Bei aller Vorsicht aufgrund nur eines derartigen Falles: Dies spricht doch dafür, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Protokollen personeller und nicht geografischer Natur ist: Hs. 828 mit den überwiegend Paderborner Weihen ist das Weiheprotokoll Franz Egons und enthält deshalb die Abtsweihe, obwohl diese im Bistum Hildesheim stattfand; Hs. 827 ist dagegen das Weiheprotokoll Karl Friedrichs von Wendt.

573 DOEBNER, Relation Bischof Franz Egons von Hildesheim an Papst Pius VI. über den Zustand seiner Diözese vom 15. Dezember 1790, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 36 (1896), S. 351–411, hier S. 401.

574 DB Hildesheim, Hs. 828. Im Weiheprotokoll wird sie stets als Universitätskirche bezeichnet, da der Jesuitenorden seit 1773 aufgehoben war. Lediglich in den Jahren 1790 und 1798 fand an diesem Termin keine Firmung statt, im Jahre 1803 wurde sie am 2. Oktober nachgeholt.

zeigen⁵⁷⁵. Die Reise von Dorf zu Dorf, eventuell kombiniert mit einer Visitation, ersparte sich der Fürstbischof somit. Immerhin waren die Firmorte einigermaßen über das gesamte Paderborner Hochstift verteilt, wobei freilich der Süden deutlich besser wegkam als der Norden. So mochte der Bischof glauben, seinen Diözesanen ausreichend Gelegenheit zu bieten, das Firm sakrament zu empfangen. Dennoch dürften hier – wie bereits mehrfach für andere Bischöfe festgestellt – Defizite geblieben sein, auch wenn das Hochstift nicht allzu groß war und die Hauptstadt von überall her in einer Tagesreise zu erreichen war⁵⁷⁶.

Bei Franz Egon bietet sich das ungewöhnliche Bild einer gleichmäßigen Verteilung der Residenzzeiten auf seine beiden Bistümer bei einer gleichzeitig höchst ungleichgewichtigen Verteilung der Weihen. Noch bemerkenswerter ist, dass der Bischof in seiner Nebenresidenz weihte, während er dies in Hildesheim seinem Weihbischof überließ. Damit fragt sich, ob die Weihen in Paderborn vielleicht als eine Art Kompensation dafür gedacht waren, dass der Bischof seine Hauptresidenz in Hildesheim hatte.

Die Analyse der Weihetätigkeit der westfälischen Bischöfe korrigiert das in der Literatur kolportierte Bild vom sich auf seine fürstliche Tätigkeit konzentrierenden Fürstbischof, der die Weihen seinem Weihbischof überließ, erheblich. Im Unterschied zu den Kölner Erzbischöfen, für die dieses Bild tatsächlich zutrifft, nahmen sie die Weihen wirklich zum größten Teil selbst vor. Im Allgemeinen veranlasste sie erst die Übernahme eines zweiten Bistums dazu, sich von der Kurie einen Weihbischof zu erbitten. Und auch, wenn sie einen Weihbischof hatten, weihten sie weiterhin selbst. Bei der Suche nach Lösungen, die beiden Bistümern gerecht werden sollten, erwiesen sich die Bischöfe als durchaus kreativ, eine Standardlösung kristallisierte sich nicht heraus. Das Anlegen der tridentinischen Messlatte an die Weihetätigkeit der Fürstbischöfe führt zu einer vorschnellen Verurteilung der Fürstbischöfe. Schon allein die Struktur – und das heißt zunächst schlicht: die Größe – der Bistümer, vielleicht mit Ausnahme Hildesheims, stellte die Fürstbischöfe vor Zielkonflikte, die innerhalb des tridentinischen Systems nicht zu lösen waren. Eine Kumulation potenzierte diese Konflikte. Daraus ergaben sich Defizite, am stärksten sicherlich bei den Firmungen. Aber – und dies sei angesichts des in der Literatur vorherrschenden Bildes von den Fürst-

575 Hardehausen, 10. und 12. Oktober 1790 sowie Warburg, 11. Oktober 1790 zusammen über 5 000 Firmungen; Büren, 17.–19. Oktober 1790: 2 742 Firmungen; Hövelhof, 23. Mai 1791: 1 000 Firmungen; Hardehausen, 6. Juni 1790: 900 Firmungen; Neuhaus, 14. Juni 1791: 1 230 Firmungen; Marienmünster, 20./21. Mai 1792: 1 182 Firmungen; Brakel, 23./24. Mai 1792: 3 080 Firmungen; Dalheim, 30. September 1793: 705 Firmungen; Büren, 1./2. Juni 1802: 4 525 Firmungen; Hardehausen, 7.–9. Juni 1802: 3 464 Firmungen; Warburg, 10. Juni 1802: 845 Firmungen; DB Hildesheim, Hs. 828.

576 Auch in diesem Fall liegen über Visitationen und Synoden keine Nachrichten vor.

bischöfen nochmals betont – es handelte sich um Konflikte im Rahmen der Bemühungen um eine angemessene Ausübung des geistlichen Amtes, nicht um die möglichst vollständige Delegation der angeblich »lästigen Mitgift«.

Exkurs: Die Kaiserkrönung

Den denkbar glanzvollsten Rahmen für die Vornahme einer geistlichen Handlung bildete die Königs- bzw. Kaiserkrönung⁵⁷⁷, traditionell in Aachen, ab der Mitte des 16. Jahrhunderts dann zumeist in Frankfurt. Die Krönungsmesse, in deren Verlauf das neugewählte Reichsoberhaupt gesalbt und gekrönt wurde, ließ die geistlichen Kurfürsten aufgrund ihrer geistlichen Würde deutlich hervortreten, ihre weltlichen Kollegen mussten – auch in wörtlichem Sinne – zurückstehen⁵⁷⁸. Die drei Erzbischöfe, in ihre besten Pontifikalgewänder gekleidet und schon dadurch von den weltlichen Kurfürsten unterschieden, geleiteten den neuen Herrscher von der Tür der Pfalzkapelle zum Altar⁵⁷⁹. Die Krönungsmesse mit der Salbung als Höhepunkt nahm dann der Kölner oder der Mainzer Kurfürst vor, der Trierer war im Rennen um diesen prestigeträchtigen Akt frühzeitig ausgeschieden. Im späten Mittelalter bis zur Krönung Ferdinands I. 1531 lag die Krönung unangefochten in den Händen des Kölner Erzbischofs, der Krönungsort Aachen stärkte das Kölner Recht zusätzlich⁵⁸⁰.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verlor der Kölner das Krönungsrecht, weil die Kölner Erzbischöfe von Anton von Schaumburg bis Fer-

577 Obwohl durchgehend von »Krönung« und »Krönungsrecht« die Rede ist, ist das nicht korrekt. Strittig war vielmehr das Recht, den neuen König/Kaiser zu salben, wie bereits Johann Jakob Moser erläuterte: »Wobey zum Voraus, zu desto deutlicheren Begriff der Sache zu wissen ist, dass es nicht darum zu thun seye, wer dem Kaiser die Crone aufsetzen solle, denn dieses verrichtet der Consecrator nicht allein, sondern wer die gewöhnliche Gebete über ihn sprechen und ihn salben solle«; Johann Jakob MOSER, Teutsches Staats-Recht, 50 Bd., Frankfurt/Leipzig 1737–1754, hier Teil 2, S. 455, § 13. Dazu jetzt auch die Anmerkungen bei Dela von BOESELAGER, Capella Clementina. Kurfürst Clemens August und die Krönung Kaiser Karls VII., Köln 2001 (Studien zum Kölner Dom 8), S. 36.

578 Einem breiteren Publikum als den in der Kirche versammelten Würdenträgern wurde das in den anlässlich der Krönungen entstandenen Stichen vor Augen geführt. Ein beliebtes Motiv stellte dabei der Moment der Krönung dar: Die drei geistlichen Kurfürsten setzten gemeinsam dem vor ihnen knienden Kaiser die Krone aufs Haupt, während die weltlichen Kurfürsten seitlich oder hinten das Geschehen verfolgten. Vgl. z.B. den Stich über die Krönung von Matthias am 24. Juni 1612, gedr. in Heinz SCHOMANN, Kaiserkrönung. Wahl und Krönung in Frankfurt nach den Bildern der Festbücher, Dortmund 1982, Abb. 46 oder den Stich von Johannes Andreas Steislinger über die Krönung Karls VII. am 12. Februar 1742, ebd., Abb. 53.

579 Aloys SCHULTE, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813–1531, Darmstadt 1965.

580 Wie unangefochten das Kölner Recht war, zeigte sich 1414, als der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers dieses Recht behauptete, obwohl er, da eben erst gewählt, noch nicht geweiht war. Niemand bestritt ihm sein Recht, auch nicht der Mainzer Erzbischof, dem ebenso unzweifelhaft ein subsidiäres Krönungsrecht zukam, sodass er in dieser Situation seine Ansprüche hätte geltend machen können. Statt dessen wartete die gesamte zur Krönung angereiste Gesell-

dinand von Bayern alle nicht zum Bischof geweiht waren⁵⁸¹. Die Tatsache, dass die Krönungen nicht in Aachen, und damit außerhalb der Kölner Diözese, stattfanden, spielte also keine Rolle⁵⁸². Alle Mainzer Erzbischöfe des 16. und 17. Jahrhunderts dagegen hatten, was in jenen Jahrzehnten noch keineswegs die Regel war, die Priester- und Bischofsweihe empfangen und standen damit zur Salbung bereit⁵⁸³.

Als bei der Krönung Ferdinands IV. 1653 nach knapp einem Jahrhundert mit Maximilian Heinrich von Bayern wieder ein geweihter Bischof auf dem Kölner Erzbischofsstuhl saß, kam es zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung, da der Mainzer Erzbischof auf sein nun schon angestammtes und bei den vergangenen vier Krönungen unangefochten ausgeübtes Recht nicht verzichten wollte und der Kölner dagegen seinen noch älteren Anspruch anmeldete⁵⁸⁴. 1653 konnte sich der Mainzer durchsetzen: Johann Philipp von Schönborn salbte Ferdinand IV. am 16. Juni 1653 in Regensburg. Die Auseinandersetzung von 1653 bot indessen den Anlass zu einer prinzipiellen Regelung des Krönungsrechts: 1657 wurde festgelegt, dass die Erzbischöfe von Mainz und Köln jeweils in ihrem Erzbistum das unbestrittene Krönungsrecht besäßen, bei Krönungen außerhalb der beiden Erzdiözesen sollte das Krönungsrecht alternieren⁵⁸⁵. Für 1658 verzichtete der Mainzer Erzbischof und Kurfürst Johann Philipp von Schönborn auf sein Recht: Am 1. August 1658 salbte Maximilian Heinrich den neuen Kaiser Leopold I. in Frankfurt⁵⁸⁶.

schaft einschließlich König Sigismunds, bis Dietrich die Priesterweihe empfangen hatte, die Krönung wurde um zwei Tage verschoben und der Kölner Erzbischof feierte mit der Krönungsmesse seine Primiz; SCHULTE, Kaiser- und Königskrönungen, S. 16f. Die spätere Reichsrechtslehre gelangte allerdings zu der Auffassung, dass die Priesterweihe nicht ausreichend sei, sondern die Königssalbung nur von einem geweihten Bischof vorgenommen werden dürfe, ja: sie setzte sogar den Empfang des Palliums voraus; Franz-Reiner ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jahrhundert bis 1806), Siegburg 1987 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21), S. 12. Vgl. erneut Johann Jakob Moser: »Ein Chur=Fuerst, so die Salbung verrichten will, muß nicht nur zum Priester, sondern auch zum Bischoffen, geweyhet seyn: Ja so gar, wann ein Erz=Bischoff nur das Pallium von dem Pabst noch nicht empfangen hat, kann er die Salbung ebenfalls nicht verrichten«; Johann Jakob Moser, Von dem Roemischen Kayser, Roemischen Koenig, und denen Reichs=Vicarien, Frankfurt a.M. 1767, S. 346, § 290.

581 Ernst von Bayern hatte immerhin die Priesterweihe empfangen. Da in seiner Regierungszeit aber keine Krönung anfiel – die Krönung Matthias' am 24. Juni 1612 fand gut ein Vierteljahr nach dem Tode Ernsts statt –, musste die Frage, ob die Priesterweihe zur Königssalbung ausreichte, nicht geklärt werden.

582 Krönung Rudolfs II. 1575 in Regensburg; Krönung Matthias' 1612 in Frankfurt; Krönung Ferdinands II. 1619 in Frankfurt; Krönung Ferdinands III. 1636 in Regensburg.

583 Dass die Aussicht, den König salben zu können, die Motivation zum Empfang der Weihen erhöhte, ist zumindest wahrscheinlich.

584 Mit dem Diözesan- oder Metropolitanrecht konnte 1653 keiner der beiden argumentieren, da die Krönung in Regensburg, das zur Kirchenprovinz Salzburg gehörte, stattfand.

585 Sog. »Krönungstraktat« von 1657; Text: ZEUMER, Quellensammlung, Nr. 201, S. 465f.

586 ERKENS, Erzbischof von Köln, S. 115–125.

Falls der Kölner Erzbischof geglaubt hatte, mit dieser Vereinbarung das Krönungsrecht – auch im Vertrauen auf Aachen als offiziellen Krönungsort⁵⁸⁷ – wieder nach Köln zurückgeholt zu haben, so sah er sich getäuscht. Denn nur noch ein einziges Mal sollte ein Kölner Kurfürst die Gelegenheit haben, diesen repräsentativsten aller Weiheakte zu vollziehen: Clemens August von Bayern im Jahre 1742. Vorher aber entschieden zunächst wieder – wie schon von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts – die äußeren Umstände gegen Köln. 1690, bei der Krönung Josephs I. in Augsburg, war der Kölner Erzbischof Joseph Clemens ein achtzehnjähriger Jüngling ohne höhere Weihen⁵⁸⁸. 1711 sprachen dann überhaupt sämtliche Argumente gegen Köln: Die Krönung fand in Frankfurt statt, also auf Mainzer Diözesangebiet, und Joseph Clemens befand sich als der Reichsacht verfallener Kurfürst im Exil. Auch alle weiteren Krönungen fanden in Frankfurt statt, womit das Krönungsrecht zweifelsfrei dem Mainzer Erzbischof zukam.

Clemens August konnte sich 1742 deshalb auf keinerlei Rechtsansprüche berufen, als er seinen Bruder Karl Albrecht zum Kaiser krönen wollte. Allein die ungewöhnliche Konstellation, dass der Kölner Erzbischof der Bruder des neugewählten Kaisers war, rechtfertigte die Ausnahme. Clemens August bat also seinen Mainzer Kollegen Philipp Karl von Eltz, ausnahmsweise auf sein Krönungsrecht zu verzichten und es ihm als dem Bruder des neuen Kaisers zu überlassen⁵⁸⁹. Die Beweggründe Clemens Augusts sind nicht schwer zu ermitteln. Es war wohl kaum rein persönliche, brüderliche Verbundenheit, die Clemens August zu der Bitte an Philipp Karl von Eltz veranlasst haben dürfte⁵⁹⁰, denn das Verhältnis der beiden Brüder war weder persön-

587 Obwohl 1531 letztmalig eine Krönung in Aachen stattfand, blieb Aachen bis zum Ende des Alten Reiches offizieller Krönungsort. Die Stadt erhielt deshalb regelmäßig einen Revers ausgestellt, dass man aufgrund besonderer Umstände die Krönung dieses Mal nicht in Aachen vornehmen könne, dass diese Ausnahme aber den Aachener Rechten nicht abbrüchig sei; SCHULTE, Kaiser- und Königskrönungen, S. 88f; ERKENS, Erzbischof von Köln, S. 117.

588 Angesichts des Krönungsortes Augsburg hätte sonst die Regelung über die Alternation des Krönungsrechts zur Anwendung kommen müssen; dabei war Köln 1657 zugesichert worden, dass es den Anfang machen dürfte, der Kölner Erzbischof wäre also eigentlich 1690 an der Reihe gewesen.

589 Allerdings hatte Clemens August schriftlich versichern müssen, dass es sich dabei um eine Gefälligkeit des Mainzer Kurfürsten handelte, diese Krönung also nicht von seinen Nachfolgern Mainz gegenüber als Präzedenzfall angeführt werden konnte; DUCHHARDT, Philipp Karl von Eltz, S. 211. Bei der Konstellation, dass der Bruder des neuen Kaisers Erzbischof von Köln war und damit als Konsekrator in Frage kam, handelte es sich freilich nicht, wie Duchhardt annimmt, um einen einmaligen Fall. Die Konstellation wiederholte sich vielmehr 1790: Der Kölner Erzbischof Max Franz von Österreich war der Bruder Kaiser Leopolds II. Diesbezüglich zutreffend ERKENS, Erzbischof von Köln, S. 127, der allerdings auch gleich noch Franz II. zum Bruder Max Franz' erklärt.

590 Die Hoffnung, mit der Krönung das Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs wieder ins allgemeine Bewusstsein zu rufen, dürfte ebenfalls keine Rolle gespielt haben, zumal der Fall dazu denkbar ungeeignet war, da in Frankfurt das Krönungsrecht eindeutig beim Mainzer Erzbischof lag.

lich ungetrübt noch gingen sie ohne Weiteres politisch konform – so hatte sich Clemens August ja auch erst relativ spät entschlossen, die Kaiserkandidatur Karl Albrechts zu unterstützen. Es ging vielmehr um das Haus Wittelsbach insgesamt. Denn für die Dynastie war es der Erfolg, auf den man seit Jahrhunderten gewartet hatte, das Ziel, das man mehrere Male vergeblich angestrebt hatte: die Kaiserkrone wieder auf dem Haupt eines (bayerischen) Wittelsbachers! Dieser Glanz strahlte ab auf alle Glieder des Hauses, mithin auch auf Clemens August, den Kurfürsten von Köln, nunmehr Bruder des Kaisers.

Die Vorbereitungen, die Clemens August treffen ließ, und der Krönungsakt selbst entsprachen dem außergewöhnlichen Charakter des Ereignisses. Die Schilderung der Feierlichkeiten kann hier unterbleiben⁵⁹¹. Wie sehr es Clemens August darauf ankam, sich als Erzbischof und Konsekrator in Szene zu setzen, zeigt mehr als alles andere die Tatsache, dass ihm sein bisheriger bischöflicher Ornat nicht gut genug war für die Kaiserkrönung. Sobald im Herbst 1741 die Mehrheit für die Wahl Karl Albrechts gesichert war, bestellte der Kurfürst in Paris einen Ornat für die Krönungsmesse⁵⁹². Die Zeit bis zum vorgesehenen Krönungstermin war freilich äußerst knapp bemessen, denn immerhin galt es, 22 Gewänder mit 63 Teilen, dazu einen Thronessel, herzustellen und mit aufwändiger Goldstickerei zu verzieren⁵⁹³. Die prachtvolle Inszenierung lag keineswegs nur im Interesse Clemens Augusts, auch die französische Krone unterstützte ein wittelsbachisches Königtum. König Ludwig XV. stimmte deshalb zu, dass die königliche Stickerei zusätzliche Sticker anwerben durfte, sodass der Ornat tatsächlich termingerecht und in Rekordzeit fertiggestellt werden konnte⁵⁹⁴. Noch heute zählt er zu den großen Kostbarkeiten des Kölner Domschatzes und zeugt vom Willen Clemens

591 Dazu Peter Claus HARTMANN, *Karl Albrecht – Karl VII. Glücklicher Kurfürst – unglücklicher Kaiser*, Regensburg 1985, S. 231–243.

592 Zum Krönungsornat jetzt umfassend: BOESELAGER, *Capella Clementina*. Der Band besticht nicht allein wegen der ausführlichen Darstellung der Vorgeschichte, der Herstellung und der kunsthistorischen und textilkundlichen Analyse des Ornats, sondern auch aufgrund seiner brillanten Bilder. Die Bestellung des Krönungsornats datiert vom 4. Oktober 1741; ebd., Anhang 4, Quelle 1, S. 423f. Zu diesem Zeitpunkt muss Clemens August die Frage des Krönungsrechts bereits mit seinem Mainzer Kollegen geklärt haben. Boeselager macht plausibel, dass dies wohl mündlich geschehen war; ebd., S. 37–39. Denn es ist kaum vorstellbar, dass Clemens August einfach im Vertrauen auf die Zustimmung des Mainzer Kurfürsten eine so kostspielige Bestellung getätigt hätte. Mit Sicherheit erfolgte die Einigung nicht erst am 10. Februar 1742, dem Datum des Mainzer Reverses über die Abtretung des Krönungsrechts, denn in Frankfurt war bereits Ende Dezember 1741 bekannt, dass Clemens August die Krönung vornehmen würde.

593 BOESELAGER, *Capella Clementina*, S. 98 u. 101. Der ursprüngliche Umfang der Bestellung wurde im Nachhinein noch einmal leicht korrigiert.

594 Ebd., S. 70–76.

Augusts, den bischöflichen Akt der Krönung zur Repräsentation sowie zur Erhöhung der eigenen Herrschaft und der Dynastie zu nutzen⁵⁹⁵.

Denn die Krönung des Jahres 1742 fiel nicht nur wegen ihrer überragenden Prachtentfaltung aus dem Rahmen. Sie war vielmehr – für eine Krönung im Alten Reich völlig ungewöhnlich – eine dynastische Veranstaltung, weil Konsekrator und Consecrandus derselben Dynastie entstammten. Nun konnte man bei einer Kaiserkrönung schlecht die Dynastie als solche inszenieren, z.B. durch eine prominente Anbringung des Familienwappens. Also trachtete Clemens August danach, seine eigene Stellung zu betonen und damit zugleich die Bedeutung des Hauses herauszustreichen. Zum einen diente ihm dazu der ungewöhnlich kostbare Krönungsornat, der seine – auch vor den übrigen Kurfürsten – herausragende Position betonte. Zum andern aber – und das war nun wirklich einzigartig – hatte er in Paris nicht nur eine Mitra anfertigen lassen, sondern fünf, also eine für jedes seiner Bistümer. Während der Erzbischof eine Mitra selbst trug, wurden ihm die anderen vier von Ministranten beim Einzug in der Kirche vorangetragen⁵⁹⁶.

Was Joseph Clemens mit der Feier von Requien für die Mitglieder des wittelsbachischen Hauses, seiner Predigt anlässlich des Klostereintritts seiner Nichte oder der Taufe des Kurprinzen begonnen hatte – nämlich die eigene geistliche Tätigkeit in den Dienst der Familie zu stellen und so deren Ruhm zu mehren, das führte Clemens August mit der Krönung Karls VII. auf den nicht zu überbietenden Höhepunkt. Das geistliche Amt der Kurfürst-Erzbischofe einschließlich der dazugehörenden Weihen stellte die unabdingbare Voraussetzung für diese Akte dynastischer Überhöhung dar.

Im Unterschied zu Clemens August bestand Max Franz nicht darauf, seinen Bruder, Leopold II., zum Kaiser zu krönen. Sowohl die Krönung Leopolds II. am 9. Oktober 1790 als auch diejenige Franz' II. – des Neffen Max Franz' – am 14. Juli 1792 nahm der Mainzer Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal vor⁵⁹⁷. Dieser Befund entspricht dem anhand der übrigen Weihen

595 Clemens August hat den Ornat nur noch ein weiteres Mal getragen, bei der Krönung der Kaiserin Maria Amalie am 8. März 1742. Gleich anschließend vermachte er ihn dem Kölner Dom; ebd., S. 114–116.

596 Ebd., S. 108, und auf Tafel 63, S. 285 die fünf Mitren. Einen – sicherlich nur abgeschwächten – Eindruck von der Wirkung dieser Inszenierung konnten sich die Besucher der Ausstellung »Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche« im Jahre 2000 im Schloss Augustsburg machen, als diese Personenkonstellation nachgestellt wurde; ebd., Abb. 2, S. 12.

597 Erna BERGER/Konrad BUND (Hg.), Wahl und Krönung Leopolds II. 1790. Brieftagebuch des Feldschers der kursächsischen Schweizergarde, Frankfurt a.M. 1981, S. 78; ERKENS, Erzbischof von Köln, S. 127; Hans-Bernd SPIESS, Friedrich Carl Joseph von Erthal 1719–1802. Erzbischof von Mainz und Kurfürst des Reiches (1774–1802). Kleine kultur- und sozialgeschichtliche Studien zu seiner Zeit, Aschaffenburg 2002 (Mitt. aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg. Beiheft 1), S. 15; JÜRGENSMEIER, Bistum Mainz, S. 260. Gegen LEY, Kölnische Kirchengeschichte, S. 623, der behauptet, Max Franz habe diese beiden Krönungen vorgenommen.

gewonnenen Bild, dass der Habsburger seine geistlichen Handlungen nicht mit den Interessen seiner Familie verband.

ZWEITER TEIL:
DIE FÜRSTBISCHÖFE IM WIDERSTREIT DER
ROLLEN UND INTERESSEN

Der erste Teil analysierte zunächst den angehenden und dann den amtierenden Bischof im familiären Beziehungsgefüge und fragte anschließend nach der bischöflichen Amtsausübung der geistlichen Fürsten. Damit wurden die beiden Bereiche beleuchtet, die in der bisherigen Forschung stark unterbeleuchtet waren bzw. überhaupt noch keine Berücksichtigung gefunden hatten. Dabei hat sich bestätigt, dass beide Bereiche für das Selbstverständnis der Bischöfe von großer Bedeutung waren. Denn auch der Bischof verstand sich bis an sein Lebensende als Mitglied seiner Familie und fühlte sich ihr verpflichtet. Diese Verpflichtung war keine abstrakte Größe oder ein vages Gefühl, sondern mündete in konkretes Handeln. Und im Gegensatz zu der bisher stillschweigend vorausgesetzten Annahme von der Delegation ihrer geistlichen Pflichten an die Weihbischöfe konnte gezeigt werden, dass viele der untersuchten geistlichen Fürsten auch den geistlichen Teil ihres Doppelamtes ernst nahmen, dass sie sich dezidiert als *princeps et episcopus* verstanden.

Die bisherigen systematischen Ausführungen haben aus heuristischen und darstellerischen Gründen beide Bereiche strikt getrennt. Für die einzelnen Fürstbischöfe aber existierten diese Bereiche selbstverständlich nicht isoliert nebeneinander, sondern die Fürstbischöfe mussten sie im alltäglichen Handeln integrieren und taten dies auch. Wie dies aussehen konnte, klang bereits an mehreren Stellen an: Der Fürstbischof konnte seinen Einfluss nutzen, um Familienangehörigen zu Pfründen zu verhelfen, oder aber er konnte Verwandte taufen oder trauen. Auf die Spitze getrieben hat diese Indienstnahme des geistlichen Amtes für die Familie sicher Clemens August von Bayern bei der Kaiserkrönung seines Bruders.

Nun war der geistliche Fürst aber nicht nur Teil eines adligen Familienverbandes und Bischof, sondern er war – mindestens – auch noch Landesherr und Reichsfürst. Auch diese Funktionen musste er in seinem täglichen Handeln integrieren. Dazu musste der Bischof ständig eine Vielzahl von Entscheidungen treffen, musste Prioritäten setzen. Denn anders als die beiden genannten Beispiele andeuten, ging das nicht immer konfliktlos. Was der Reichsfürst befürwortete, konnte in den Augen des Bischofs problematisch sein; und was der Landesfürst favorisierte, lehnte das Familienmitglied vielleicht entschieden ab. Zudem ist nach den Auswirkungen der verschiedenen fürstbischöflichen Rollen auf seine Handlungsspielräume zu fragen. Schränkte also etwa die Tatsache, dass es sich um einen geistlichen Fürsten handelte, dessen Spielräume wirklich immer ein, wie die Kritik glauben machen will, oder eröffnete sie ihm in manchen Situationen nicht auch zusätzliche Optionen? Folgte aus der zusätzlichen Autorität des Fürstbischofs als geistliches Oberhaupt vielleicht eine stärkere Position seinen Untertanen gegenüber? Und wenn es zu Zielkonflikten zwischen verschiedenen Loyalitäten kam, welcher gab der Fürstbischof dann den Vorzug?

Um diese Abwägungsprozesse zu verdeutlichen, kommt von vornherein nur eine exemplarische Vorgehensweise in Frage. Denn schon bei einer Konzentration auf die genannten vier Bereiche würde die Untersuchung aller möglichen Kombinationen jeglichen Rahmen sprengen und damit wären ja noch keineswegs alle konkreten Handlungsmöglichkeiten erfasst. Um Vollständigkeit oder das statistische Ermitteln von Prioritätensetzungen kann es also nicht gehen. Ziel ist vielmehr, die bisher analytisch getrennten Bereiche zusammenzuführen und dabei zum einen die den Bischöfen offenstehenden Handlungsoptionen aufzuzeigen und zum anderen die Komplexität der jeweiligen Beziehungsgefüge darzulegen. Denn eines dürfte die bisherige Analyse bereits hinreichend gezeigt haben: Wer sich dem Handeln der Fürstbischöfe nur unter dem dichotomischen Fokus »geistlich – weltlich« nähert, wird ihnen nicht gerecht. Im Folgenden werden an drei Knotenpunkten drei bewusst sehr unterschiedliche Bedingungsgefüge vorgestellt: unterschiedlich nach Zeit, ständischer Herkunft des Bischofs, den handelnden Protagonisten und den Konfliktfeldern.

1. Der Bischof als Kriegsfürst: Christoph Bernhard von Galen und die Sicherung seiner Herrschaft nach innen und außen

Christoph Bernhard von Galen gehört mit Sicherheit zu den am besten erforschten Fürstbischöfen der frühneuzeitlichen *Germania Sacra*. Insbesondere Wilhelm Kohl und Alois Schröer haben sich in den letzten Jahrzehnten durch die Edition von Akten wie durch deren Auswertung bleibende Verdienste um die Geschichtsschreibung zu diesem wichtigen Münsteraner Bischof der Frühen Neuzeit erworben¹. Aber Galen ist nicht erst bei den Historikern auf großes Interesse gestoßen, bereits die zeitgenössische Publizistik hat sich intensiv mit ihm beschäftigt. Im Zentrum standen dabei stets die kriegerischen Handlungen des Bischofs – und zwar nach innen, gegen seine Hauptstadt Münster, wie nach außen, v.a. gegen die Generalstaaten. Dass Galen damit nicht gerade dem Idealbild eines Bischofs entsprach, rief schon unter den Zeitgenossen Kritik hervor. Samuel von Pufendorf meinte Galen – so jedenfalls die übereinstimmende Meinung der Forschung –, als er in seiner Kritik an den geistlichen Fürsten schrieb:

Manche tragen lieber den Helm als die Mitra, und ihre Wirksamkeit liegt eher darin, Krieg zu entfachen und Unruhe über ihr Vaterland und die Nachbarn zu bringen, als in der Verbreitung der Frömmigkeit².

Galen selbst hielt seine Waffengänge für einen wichtigen Bestandteil seiner Regierungstätigkeit und sah überhaupt keinen Anlass, sie etwa als »unpassend« zu verstecken. Ganz im Gegenteil: Auf dem Sockel seines Grabmals, mit dessen Herstellung nach Galens Anweisung noch zu seinen Lebzeiten begonnen wurde, sind u.a. folgende Zeilen eingemeißelt:

MONASTERIVM REDUXIT
IN HVNGARIA ADVERSVS TVRCAS
EXERCITVM IMPERII DIRECTOREM EGIT
HVXARIAM CORBEIAE VINDICAVIT

-
- 1 KOHL, Christoph Bernhard von Galen; ders., Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen (1650–1678), 3 Bd., Münster 1980–1983; SCHRÖER, Pastoralbriefe; ders., Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl.
 - 2 PUFENDORF, Verfassung, § 10: Die geistlichen Fürsten, S. 75.

LACCESSITVS BELLO CONTRA BATAVOS BIS GESTO
 TRANSISALANIAM TOTAM
 GELRIAE FRISIAE GRONINGAE PARTEM OCCUPAVIT [...]
 WILDESHVSVM RECVPERAVIT
 BREMENS ET FERDENS DUCATUS SVECIS ERIPVIT³.

Das Grabmal wird außerdem umrahmt von zahlreichen Waffentrophäen, die Heeresbanner tragen die Initialen des Fürstbischofs. Trotz der zentralen Gestalt des knienden und betenden Bischofs überwiegt der Eindruck des machtbewussten und triumphierenden Fürsten, der stolz auf seine militärischen Erfolge verweist. Folgt man der Ikonografie des Grabmals, so scheint es keinerlei Widersprüche zwischen dem Ideal des Bischofs und dem des militärischen Helden gegeben zu haben.

Die Literatur ist dieser Selbstdarstellung Galens im Grunde gefolgt. Die diversen militärischen Unternehmungen werden im Detail geschildert, ohne zu erörtern, welche Rolle es gespielt haben könnte, dass hier ein geistlicher Fürst Krieg führte. Dies ist umso erstaunlicher, als es dabei geradezu klassisch um den Konflikt zwischen dem Bischof und dem Landesherrn/Fürsten geht. Auch wenn man nicht von vornherein von einem unvereinbaren Dualismus von weltlichem und geistlichem Amt ausgehen möchte – und gerade das Grabmal Galens spricht ja dagegen, dies zu tun –, so lässt sich doch nicht übersehen, dass eine nie ganz verstummende Diskussion seit dem Mittelalter in dem kriegführenden Bischof die Probleme der weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe auf die Spitze getrieben sah. Wie an keiner anderen Frage lässt sich an derjenigen nach den Möglichkeiten und Grenzen eines geistlichen Fürsten, Krieg zu führen wie ein weltlicher Fürst, eruieren, ob das geistliche Fürstenamt spezifischen Einschränkungen unterworfen war und wie gegebenenfalls die Bischöfe mit diesen Bedingungen umgingen. Durfte der Bischof alle Mittel einsetzen, die der Fürst für angebracht hielt? Schränkte also das bischöfliche Amt den Handlungsspielraum des Landesfürsten ein? Das Grabmal Galens, das die militärischen Taten des Fürstbischofs preist, scheint die Frage zu verneinen. Ein geistlicher Fürst, der die militärische Seite seiner Regierungstätigkeit derart selbstbewusst präsentierte, stand in seinem Denken dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wohl näher als dem späteren Münsteraner Weihbischof Niels Stensen. Die Möglichkeit, dass Galen sein geistliches Amt nicht ernstgenommen hat, sodass ihm entsprechende Überlegungen, ob seine Kriegszüge mit seinem bischöf-

3 Übersetzung: »Er hat Münster zum Gehorsam zurückgeführt, in Ungarn gegen die Türken das Reichsheer geführt, Höxter für Corvey gerettet, herausgefordert in zwei Kriegen gegen die Niederländer ganz Oberyssel und einen Teil von Geldern, Friesland und Groningen erobert [...], Wildeshausen wiedergewonnen, die Herzogtümer Bremen und Verden den Schweden entrissen«; GROTE, Grabmal.

lichen Ethos zu vereinbaren wären, deshalb nicht in den Sinn gekommen wären, scheidet von vornherein aus, da an dem Willen Galens, als Bischof seiner Kirche zu dienen, nicht zu zweifeln ist. Für Galen fielen das geistliche und das weltliche Amt (zu dem die Kriegführung zählte) ganz offensichtlich in eins, sie bedingten und sie stützten sich gegenseitig.

Dennoch wusste Christoph Bernhard von Galen selbstverständlich, dass sein Handeln nicht den üblichen Erwartungen an einen Bischof, auch nicht an einen Fürstbischof des Reichs, entsprach. Deshalb lohnt es sich, die Frage zu stellen, ob der Bischof es in Kenntnis dieser Erwartungshaltung für nötig hielt, seine militärischen Taten zu rechtfertigen. Die Quellenlage für diese Fragestellung ist durchaus günstig. Denn Christoph Bernhard von Galen hat die Beweggründe für sein Handeln in seinen Statusberichten und in mehreren ausführlichen Schreiben wiederholt dem Papst dargelegt⁴. Entsprechende Schreiben liegen sowohl zu den Auseinandersetzungen mit der Stadt Münster als auch zu den Kriegszügen gegen die Generalstaaten vor. Diese Korrespondenz ermöglicht es, das politische Handeln Galens mit der kirchlichen Erwartungshaltung, auf die er mit seinen Briefen reagierte, zu kontrastieren. Gleichzeitig legen die Schreiben Zeugnis ab von der Romtreue des Bischofs, da es ihm ganz offensichtlich nicht gleichgültig war, was man an der Kurie über sein Vorgehen dachte.

Da die Auseinandersetzung mit der Stadt Münster ihren Ausgangspunkt ohnehin von einem genuin kirchlichen Streitpunkt, nämlich der Anfechtung der Wahl Galens, nahm, bestand in diesem Fall für den Rekurs an die Kurie allerdings eine unabwiesbare Notwendigkeit. Am 14. November 1650 war der Domkürster Christoph Bernhard von Galen zum Bischof von Münster gewählt worden. Der Galen unterlegene Gegenkandidat, der Domdechant Bernhard von Mallinckrodt, erkannte die Wahl Galens jedoch nicht an und focht ihre Gültigkeit an. Er ging mit seiner Klage bis nach Rom – allerdings vergeblich. Als die päpstliche Bestätigung Galens im Juli 1651 in Münster eintraf, schien der Streit beigelegt zu sein⁵.

Auch im Verhältnis des neuen Bischofs zur Stadt Münster deutete zunächst nichts auf größere Spannungen hin. Die Stadt hatte aus ihrer Gastgeberrolle während des Westfälischen Friedenskongresses zwar ein erhebliches Selbstbewusstsein bezogen, im Jahre 1647 die Träume, davon auch rechtlich profitieren und den Reichsstadtstatus erlangen zu können, aber end-

4 Erstaunlicherweise sind diese Quellen in diesem Zusammenhang noch nicht genutzt worden. Das mag damit zusammenhängen, dass die Edition der Korrespondenz Galens mit dem Heiligen Stuhl, die diese Schreiben bequem zugänglich macht, erst nach der Galen-Biografie Kohls erschien. Nach dem Erscheinen dieser Darstellung scheint das Thema der Galenschen Militäroperationen für die Forschung zunächst einmal erledigt gewesen zu sein.

5 Eine Schilderung der Ereignisse bei KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 1–14.

gültig begraben müssen⁶. Unter Christoph Bernhards Vorgängern Ernst und v.a. Ferdinand von Bayern war die Stadt zudem wenigstens äußerlich wieder vollständig zum Katholizismus zurückgeführt worden⁷, sodass sich auch in konfessioneller Hinsicht keine Konflikte abzeichneten. Dem entspricht, dass Christoph Bernhard von Galen in seinem ersten Statusbericht nach Rom vom 3. Mai 1653 zwar ausführlich auf die Auseinandersetzungen mit Mallinckrodt einging, die mit der päpstlichen Bestätigung Galens nämlich keineswegs ein Ende gefunden hatten, die Verhältnisse in der Stadt Münster aber nur summarisch im Rahmen der Städte des Stifts abhandelte⁸.

Und doch sollte kurz darauf der Konflikt zwischen dem Bischof und seiner Hauptstadt die Kräfte beider Seiten jahrelang bis zum Äußersten beanspruchen und ein weit überregionales Interesse hervorrufen. Ausgelöst wurden die Auseinandersetzungen durch die Verknüpfung mit dem weiterhin schwelenden Konflikt mit dem ehemaligen Domdechanten, da Mallinckrodt versuchte, die Stadt, die in die Angelegenheit an sich in keiner Weise involviert war, auf seine Seite zu ziehen.

Obwohl das Domkapitel Mallinckrodt am 28. November 1650 von seinen Befugnissen als Domdechant suspendiert hatte, weigerte er sich, das Kapitelssiegel herauszugeben und bat die Stadt Münster um ihren Schutz. Die Stadt lehnte ab – aus ihrer Sicht eine nur allzu verständliche Reaktion. Denn weshalb hätte sie den ehemaligen Domdechanten⁹, mit dem sie während seiner Amtszeit mehrmals aneinandergeraten war, unterstützen und es deshalb mit dem neugewählten Bischof verderben sollen? Solange die Stadt Münster keine eigenen Klagen gegen den Fürstbischof vorzubringen hatte, durfte Mallinckrodt nicht darauf hoffen, unter den Ratsherren Verbündete zu finden.

Das hinderte Mallinckrodt freilich nicht daran, seinen Kampf fortzusetzen. Schließlich war der Fürstbischof die permanenten Provokationen Mallinckrotds leid und beschloss, ihn gefangen nehmen zu lassen. Die Stadt weigerte sich jedoch, den Haftbefehl auszuführen. Dies kann zunächst einmal

6 Alwin HANSCHMIDT, Zwischen bürgerlicher Stadtautonomie und fürstlicher Stadtherrschaft (1580–1661), in: Franz-Josef JAKOBI (Hg.), *Geschichte der Stadt Münster*, Bd. 1, Münster³1994, S. 249–299, hier S. 287.

7 Heinz DUCHHARDT, Protestanten und »Sektierer« im Sozial- und Verfassungsleben der Bischofsstadt im konfessionellen Zeitalter, in: JAKOBI, *Geschichte der Stadt Münster*, S. 217–247; Karl SCHAFMEISTER, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln als Fürstbischof von Münster (1612–1650), Münster 1912. Für die Zeit bis 1618: Ronnie Po-chia HSIA, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618*, Münster 1989; ergänzend dazu: Helmut LAHRKAMP, Über Münsters Protestanten im konfessionellen Zeitalter (1560–1620), in: *WZ* 142 (1992), S. 119–152.

8 Statusbericht Christoph Bernhards von Galen, Münster, 3. Mai 1653; SCHRÖER, *Pastoralbriefe*, Nr. 4, S. 74–91, hier S. 79–81 u. 83.

9 Am 22. Dezember 1650 enthob das Domkapitel Mallinckrodt endgültig von seinem Amt als Domdechant; KOHL, *Christoph Bernhard von Galen*, S. 13.

als traditionelle städtische Position zur Wahrung der eigenen Jurisdiktionsgewalt verstanden werden. Entscheidend hinzugekommen dürfte aber sein, dass der Subdelegierte des Kölner Nuntius – wohl in Überschreitung seiner Kompetenzen¹⁰ – die Stadt aufgefordert hatte, als weltlicher Arm den ehemaligen Domdechanten zu schützen¹¹. Damit stand ein landesherrlicher Befehl gegen einen des Nuntius. Dass die Stadt sich in dieser Situation gegen ihren Stadtherrn entschied, hatte sich dieser insofern selbst zuzuschreiben, als er kurz zuvor eigenmächtig den Landtag nicht wie üblich nach Münster, sondern nach Horstmar ausgeschrieben hatte¹². Die Ratsherren waren empört – da kam ihnen die Möglichkeit, mit Hilfe des Falles Mallinckrodt ihre Eigenständigkeit gegenüber dem Bischof zu demonstrieren, vermutlich ganz gelegen.

Am 7. Oktober 1654 ordnete Galen die Verhaftung Mallinckrodts in seiner Domkurie an. Das Eindringen der bischöflichen Leibgardisten zog eine erhebliche Menschenmenge an – Mallinckrodt nutzte den Tumult und entkam auf städtisches Jurisdiktionsgebiet. Damit stand der Rat der Stadt vor einer schwierigen Entscheidung: Den drängender werdenden Gesuchen des Bischofs nach Auslieferung Mallinckrodts stand das Mandat der Nuntiatur entgegen¹³. Der städtische Rat war aber nur noch begrenzt Herr seiner Entscheidungen, weil die Bevölkerung sich inzwischen auf die Seite Mallinckrodts geschlagen hatte, dem damit unversehens die Rolle eines Symbols für die städtische Freiheit zukam.

Ausführlich berichtete Christoph Bernhard von Galen in dieser Situation Papst Innozenz X. über die Entwicklung. Das musste ihm schon deshalb angezeigt erscheinen, weil Mallinckrodt an der Kurie weiterhin die Anfechtung der Bischofswahl betrieb. Den unmittelbaren Anlass für den Brief an den Papst bildete aber die genannte Unterstützung der Stadt Münster durch die Kölner Nuntiatur. In unserem Zusammenhang interessant ist v.a. das Gefahrenszenario, das Galen entwarf, um dem Papst die Brisanz der Angelegenheit vor Augen zu führen, da es einen Einblick in Galens politisches Weltbild gewährt, das in großer Konstanz seine Politik prägen sollte. Galen behauptete eine Unterstützung Mallinckrodts durch die Stadt Münster

10 Nuntius Sanfelice an Bürgermeister und Rat der Stadt Münster, Köln, 3. November 1654; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 63, S. 218f.

11 HANSCHMIDT, Stadtautonomie, S. 289f.

12 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 62.

13 Die Stadt legte dem Kölner Nuntius Sanfelice deshalb auch ihre schwierige Lage mit den einander widersprechenden Befehlen dar und bat ihn um Rat; Bürgermeister und Rat der Stadt Münster an Nuntius Sanfelice, Münster, 26. Oktober 1654; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 62, S. 216–218. Der Rat suchte sich das Problem vom Hals zu schaffen, indem er Mallinckrodt zur Ausreise aufforderte, eine Aufforderung, der jener im November 1654 auch nachkam, indem er nach Köln übersiedelte.

und die häretischen Schweden, Holländer und Hessen¹⁴, wodurch die Gefahr für sein Bistum angesichts der protestantischen Nachbarn steige. Von dieser Gefahr ausgehend sah er die katholische Religion im Westfälischen Kreis, anschließend in Deutschland, eventuell sogar in Italien gefährdet¹⁵. Damit übertrieb der Bischof die Bedeutung des Falles Mallinckrodt, der mit der päpstlichen Konfirmation Galens kirchenrechtlich ja geklärt war, freilich gewaltig. Hier werden zwei miteinander zusammenhängende Grundmuster der Argumentation Galens sichtbar. Erstens war Galen überzeugt, dass das Bistum Münster ein Bollwerk – manchmal spricht er auch von »Vormauer«¹⁶ – gegen die protestantischen Nachbarn sei, die nur darauf warteten, den Katholizismus im Bistum auszurotten. In dieser Vorstellung kam Münster eine überragende strategische Bedeutung zu. Zweitens lud Galen den in seinen Grundzügen nicht konfessionellen Konflikt konfessionell auf, konfessionalisierte ihn gewissermaßen. Denn weder Mallinckrodt noch die Stadt Münster waren ja protestantisch, und selbst die Tumulte im Anschluss an die versuchte Verhaftung Mallinckrodts, bei denen es zu Übergriffen gegen das Jesuitenkolleg und einige Domherrenkurien gekommen war, können nicht einfach als Ausdruck protestantischer Regungen eingestuft werden¹⁷. Das hinderte Galen aber nicht daran, vehement eine konfessionelle Komponente des Konflikts zu behaupten. Das dürfte wohl im Wesentlichen seiner tatsächlichen Überzeugung entsprochen haben, denn vom – häufig ja mit 1648 angesetzten – Ende des konfessionellen Zeitalters war Galen noch weit entfernt. Aber selbstverständlich dürfte er auch gewusst haben, dass dieses Argument wie kein zweites an der Kurie verfiel.

Während der Bischof sich also an den Papst wandte, erhob der Rat der Stadt Klage beim Kaiser, da das bischöfliche Vorgehen in seinen Augen Landfriedensbruch darstellte. Das war für Christoph Bernhard in doppelter Hinsicht unangenehm. Denn zu den Axiomen seiner Außenpolitik gehörte die Orientierung am Haus Habsburg, eine Ausrichtung, die auch schon seine ersten Regierungsjahre prägte. Außerdem stellte eine Klage am Kaiserhof für die Fürstbischöfe wie für andere Mindermächtige stets eine besonders heikle Angelegenheit dar, sahen sie sich doch besonders auf den Schutz durch Kaiser und Reich, und dabei nicht zuletzt auf deren rechtlichen Beistand, verwiesen. Auch aus solchen Überlegungen heraus war Christoph Bernhard

14 Hinweise auf eine Beteiligung der genannten Mächte an dem Konflikt in diesem frühen Stadium sind mir nicht begegnet.

15 Bischof Christoph Bernhard von Galen an Papst Innozenz X., Coesfeld, 2. Oktober 1654; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 56, S. 205–210.

16 Siehe z.B. Bischof Christoph Bernhard von Galen an Kaiser Leopold I., St. Ludgersburg, 16. Dezember 1665; KOHL, Akten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 456, S. 509–511, hier S. 510.

17 Die Menge hatte wohl fälschlicherweise vermutet, die Jesuiten hätten den bischöflichen Soldaten Hilfestellung geleistet; Bürgermeister und Rat der Stadt Münster an Nuntius Sanfelice, Münster, 9. Oktober 1654 (SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 60, S. 214f.).

im Jahr zuvor auf den Reichstag nach Regensburg gereist – primär, um über den Abzug der Schweden aus Vechta zu verhandeln, aber eben auch, um den Kaiser kennenzulernen und zu ihm ein möglichst gutes persönliches Verhältnis herzustellen¹⁸. Beides war gelungen – umso herber war der Rückschlag für den Bischof, als er sich nun einer Klage am Kaiserhof gegenüber sah. Es ist schwer einzuschätzen, ob Galen von der Klage der Stadt überrascht war oder ob er sie als unvermeidlich in Kauf nahm und möglicherweise auf sein Ansehen beim Kaiser vertraute. Es deutet sich allerdings bereits bei dieser Gelegenheit an, was später immer wieder zu beobachten sein wird, dass für Galen seine landesherrlichen Rechte einen so hohen Stellenwert besaßen, dass er ihnen andere Gesichtspunkte sehr weitgehend unterordnete. Dass seine eigene Hauptstadt ihn beim Kaiser verklagte, dürfte den in seiner landesfürstlichen Ehre sehr empfindlichen Fürstbischof zutiefst empört haben. Damit rückte dieser Problemkomplex für Galen endgültig auf der Agenda ganz nach oben, die Frage verlangte nach einer dauerhaften Lösung.

Festzuhalten bleibt die Genese des Konflikts. Was als Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Bischofswahl begonnen hatte, war – ausgelöst nicht zuletzt durch das gewaltsame Vorgehen des Bischofs – in eine Auseinandersetzung über zentrale landesherrliche Rechte gemündet. Da Galen zweifellos mit einem Urteil des Reichshofrats zu seinen Ungunsten rechnen musste, kam die Möglichkeit, auf den Rechtsweg zu vertrauen, nicht ernsthaft in Betracht. Aus seiner Sicht blieb dem Bischof nur eine machtpolitische Lösung, für die er sich nach Bündnispartnern umsah¹⁹. Der ursprüngliche kirchliche Anlass des Konflikts spielte keine Rolle mehr²⁰, es ging einzig und allein um die landesfürstliche Autorität des Fürstbischofs. Für diese Interpretation spricht auch, dass sich unter den für ein Bündnis Angesprochenen auch evangelische Fürsten befanden²¹. Am 15. Dezember 1654 wurde in Köln ein Bündnisvertrag zwischen Kurköln, Kurtrier, Kurpfalz und Münster unterschrieben, der ausdrücklich auch Hilfe gegen innere Empörungen vorsah²².

18 Die Räumung Vechtas ließ sich freilich nur unter großen Schwierigkeiten und erheblichen finanziellen Zugeständnissen erreichen; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 48–51.

19 Ebd., S. 68–71 u. 74–77.

20 Bernhard Mallinckrodt lebte weiterhin in Köln und beschäftigte nach wie vor diverse römische Instanzen mit seinem Fall. Allerdings waren seine Aktien in Rom weiter gesunken, seit Fabio Chigi im April 1655 zum Papst gewählt worden war. Chigi kannte die beiden Kontrahenten aus seiner Zeit als Nuntius beim westfälischen Friedenskongress genau und hatte bereits mit der zügigen Durchführung des Informativprozesses signalisiert, auf wessen Seite er stand. Dennoch war Christoph Bernhard von Galen vorsichtig genug, seinen Gegner überwachen zu lassen – als Mallinckrodt im Juli 1657 hochstift-münsterischen Boden betrat, wurde er verhaftet. Seine letzten Lebensjahre bis zu seinem Tod im März 1664 verbrachte er in Haft; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 88.

21 Brandenburg, Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, Braunschweig-Lüneburg, wetterauische Grafen.

22 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 76f.

Dadurch fühlte sich der Bischof nun offensichtlich stark genug für eine Machtdemonstration²³. Am 4. Februar 1655 schlichen sich einige bischöfliche Reiter in die Stadt, um sie am nächsten Morgen den bischöflichen Truppen zu öffnen. Doch der Anschlag wurde verraten und der Bischof hatte sich erneut ins Unrecht gesetzt: Eine weitere Klage der Stadt gegen den Bischof wurde am Kaiserhof vorgebracht. Nach Lage der Dinge konnte die Stadt mit einem kaiserlichen Mandat zu ihren Gunsten rechnen. Wenn sie trotzdem ihre Bereitschaft zu Verhandlungen mit dem Bischof erklärte, so wohl aus der realistischen Überlegung heraus, dass ein ernsthafter Angriff bischöflicher Truppen, gar eine Belagerung, wohl kaum wieder so glimpflich ablaufen würde. Den Hauptstreitpunkt in den Verhandlungen bildete die Aufnahme einer Besatzung unter dem Kommando des Fürstbischofs in der Stadt. Damit rührte der Bischof an den Kern des städtischen Selbstbewusstseins: Eine Stadt, die eine landesherrliche Garnison aufnehmen musste, war nicht einmal mehr halbautonom, sie war eine gewöhnliche Landstadt. Umgekehrt konkretisierte sich in dem *ius praesidii*, d.h. im Besatzungsrecht, für den Fürstbischof seine landesherrliche Gewalt²⁴. Obwohl also primär über eine Aустarierung der landesherrlichen und städtischen Rechte verhandelt wurde, fürchtete die Stadt offensichtlich eine konfessionelle Instrumentalisierung des Konflikts durch den Bischof. Sie bot deshalb den alten Generalvikar Vagedes und den Franziskanerprovinzial Helm als Fürsprecher auf, um das bischöfliche Argument, die Stadt behandle die Geistlichen schlecht, zu widerlegen – ein Argument, mit dem der Bischof bei katholischen Verbündeten oder auch an der Nuntiatur oder der Kurie hätte punkten können. Die Verhandlungen fanden ihren Abschluss im Schönefliether Vergleich vom 25. Februar 1655²⁵, der eine auf Bischof *und* Stadt vereidigte Besatzung in der Stadt vorsah²⁶. Dieses Verhandlungsergebnis konnte den Bischof natürlich nicht zufrieden stellen²⁷.

23 Vorschläge seiner Räte, es erst noch einmal auf dem Weg gütlicher Verhandlungen zu versuchen, lehnte er ab.

24 Neben dem Recht zur freien Ratswahl bildete deshalb das Besatzungsrecht einen typischen Streitpunkt in den Auseinandersetzungen zwischen um ihre Stellung kämpfenden Städten und den Territorialfürsten. Einen Kompromiss zu finden, war insofern äußerst schwierig, als der Frage der Besatzung an sich ein hoher Symbolgehalt zukam, unabhängig von der Stärke der Besatzung und damit ihrer tatsächlichen militärischen Bedeutung.

25 Text: Ernst von SCHAUMBURG, Fürst-Bischof von Galen und die Stadt Münster. Eine historische Studie, Münster 1853, S. 73–76.

26 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 81.

27 Wenn er dem Vertrag dennoch zustimmte, lässt sich das nur so erklären, dass er fürchtete, die kaiserliche Antwort auf die städtische Klage würde die Position und damit den Widerstand der Stadt stärken. Der Bischof hatte sich nicht getäuscht, denn das Mandat des Reichshofrats vom 24. Februar 1655 verbot ihm ausdrücklich jegliche Gewaltanwendung gegen die Stadt; zur Klärung der Streitfragen berief der Kaiser eine Untersuchungskommission nach Köln; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 81; HANSCHMIDT, Stadtautonomie, S. 291f.

Welche Optionen aber boten sich dem Bischof? Auf Rückhalt beim Kaiser brauchte er vorläufig nicht zu hoffen, nachdem er sich um diese Möglichkeit mit seinem Rechtsbruch selbst gebracht hatte. Allerdings ließ er nichts unversucht, dem Kaiserhof klarzumachen, dass der Erlass des Mandats ein Fehler gewesen sei, da dadurch das gemeine Volk auf gefährliche Ideen gebracht werden könnte, und dies, obwohl dem Kaiser doch »ahn erhaltung meines respects bey meinen underthanen gelegen« sein müsse²⁸. Die folgenden Bemühungen, die in der Entsendung Wilhelms von Fürstenberg nach Wien gipfelten, können nur so gedeutet werden, dass Galen sehr bewusst war, wie schwach seine Position – ungeachtet der militärischen Kräfteverhältnisse – war, solange der Kaiser und damit das Recht nicht auf seiner Seite standen²⁹. Das konnte sich ein geistlicher Fürst kaum erlauben. Auffallend ist ferner, wie zurückhaltend der Bischof in dieser Phase dem Kaiserhof gegenüber das konfessionelle Argument einsetzte³⁰. Gegen den offenen Rechtsbruch half eben auch der Hinweis auf eine vorgebliche Gefahr für die katholische Kirche nicht.

Unübersehbar ist, dass hier längst einer der zeitüblichen Konflikte zwischen einem Territorialherrn und einer nach größerer Autonomie strebenden Stadt ausgefochten wurde³¹. Dabei spielte es keine Rolle, dass es sich bei dem Territorialherrn um einen geistlichen Fürsten handelte. Zudem hatte die Stadt dem Bischof die Möglichkeit, den Konflikt religiös zu instrumentalisieren, durch die Aufbietung des Generalvikars und des Franziskanerprovinzials abgeschnitten. Christoph Bernhard von Galen scheint einen solchen Versuch aber auch gar nicht näher erwogen zu haben, denn in seinen Augen ging es längst nur noch darum, seine aufsässige Hauptstadt seiner landesherrlichen Autorität zu unterwerfen. Auf Kaiser und Reich konnte er dabei nicht zählen – alles lief auf die militärische Option hinaus.

28 Bischof Christoph Bernhard von Galen an Isaak Volmar, Münster, 26. März 1655; KOHL, Akten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 75, S. 68f., Zitat auf S. 69.

29 Immerhin konnte Wilhelm von Fürstenberg bei seinen Verhandlungen in Wien im Vergleich zu dem kaiserlichen Mandat vom 24. Februar – und in Konkurrenz zu dem ebenfalls in Wien weilenden städtischen Syndikus – einigen Boden gut machen, eine eindeutige Entscheidung erfolgte jedoch vorläufig nicht, sondern die Streitsache wurde erneut an eine Kommission überwiesen; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 90–92.

30 In der Geheiminstruktion für Wilhelm von Fürstenberg nach Wien taucht zwar das Stereotyp des Hochstifts als »schildwacht« des Katholizismus auf, aber es spielt argumentativ weiter keine Rolle; Geheiminstruktion Bischof Christoph Bernhards von Galen für Wilhelm von Fürstenberg nach Wien, Wolbeck, 11. Juni 1655 (KOHL, Akten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 84, S. 76–78, Zitat auf S. 77).

31 Zu nennen wären hier insbesondere Erfurt und Braunschweig; Volker PRESS, Zwischen Kurmainz, Kursachsen und dem Kaiser. Von städtischer Autonomie zur »Erfurter Reduktion« 1664, in: Ulman WEISS (Hg.), Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte, Weimar 1992, S. 385–402; Jochen RATH, »alß gliedere eines politischen leibes trewlich mein«. Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, Münster 2001.

Beide Seiten intensivierten deshalb jetzt ihre überregionalen Kontakte³². Die Stadt Münster hatte schon seit Längerem versucht, aus der Zugehörigkeit zur Hanse ein städtisches Besatzungsrecht abzuleiten. Es fiel Galen allerdings nicht schwer, diese Argumentation zu widerlegen, denn allzu offensichtlich gehörten der Hanse Städte mit sehr unterschiedlichem Rechtsstatus an, von anerkannten Reichsstädten wie Lübeck, die selbstverständlich über ein eigenes Besatzungsrecht verfügten, bis zu ebenso unzweifelhaften Landstädten. In die letztgenannte Kategorie ordnete der Bischof auch Münster ein, denn die Stadt sei »weder reichsfrei noch eine ›civitas mixta‹, die von ›etlichen Gelehrten constituirt‹ werde, sondern ›eine pure Provincial und Land Statt‹«³³. Schon die wenig stringente Argumentation der Stadt lässt erkennen, dass Galen von einer Verbindung seiner Hauptstadt mit der Hanse kaum ernsthafte Gefahr drohte. Hellhörig aber musste er werden, als Münster versuchte, über die Hansestädte einen Kontakt zu den Generalstaaten herzustellen und sich dort um Unterstützung zu bemühen. Denn die Generalstaaten waren der Nachbar, den Christoph Bernhard von Galen mit Abstand am meisten fürchtete – Heinz Duchhardt hat dafür den Begriff der »Neerlandophobie« des Bischofs geprägt³⁴.

Christoph Bernhard von Galen zog aus den städtischen Aktivitäten deshalb den Schluss, dass er gegen die Stadt vorgehen müsse, bevor sie einen entsprechenden Bündnisvertrag abschloss. Als der städtische Syndikus Nikolaus Drachter am 9. August 1657, aus den Generalstaaten kommend, die hochstiftische Grenze überschritt, wurde er gefangen genommen. Die Stadt schloss daraufhin sofort die Tore, der Bischof reagierte mit der Belagerung der Stadt³⁵. Erneut hatte sich der Bischof mit einem Gewaltakt ins Unrecht gesetzt. Und erneut erhob die Stadt Klage gegen ihn, die Reichsvikare – Kaiser Ferdinand III. war am 2. April 1657 gestorben – verlangten

32 Zu den Verbindungen zur Hanse jetzt Jochen RATH, Fürstliche Autorität und städtische Autonomie nach 1648. Das Fürstbistum Münster, die Stadt Münster und die Hansestädte, in: Ronald G. ASCH/Johannes ARNDT/Matthias SCHNETTGER (Hg.), *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag*, Münster 2003, S. 37–57.

33 RATH, Fürstliche Autorität, S. 43.

34 Heinz DUCHHARDT, Das Fürstbistum Münster und die Niederlande in der Barockzeit. Zur Metamorphose einer schwierigen Nachbarschaft, in: *Jahrbuch des Zentrums für Niederlande-Studien* 2 (1991), S. 9–20, hier S. 10. Allein aus diesem Grund hatte der Bischof bereits im Frühjahr 1656 bei den Partnern des Kölner Bündnisses angeregt, bei den Generalstaaten wegen eines Freundschaftsvertrages vorzufühlen, nicht, um sich mit ihnen zu verbünden, sondern nur, um ein Bündnis der Generalstaaten mit den Hansestädten und der Stadt Münster zu verhindern. Dass ein solches Bündnis vorläufig in der Tat nicht zustandekam, lag freilich weniger an dem Vorgehen des bischöflichen Gesandten in Den Haag als an der mangelnden Bereitschaft der Generalstaaten, sich in einem Konflikt zu engagieren, dessen Nutzen für sie nicht zu erkennen war; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 100.

35 Caspar Merian hat die Bombardierung der Stadt in einer Radierung festgehalten. Siehe die Abbildung in HANSCHMIDT, *Stadtautonomie*, S. 294f.

die Freilassung des Syndikus und die Einstellung sämtlicher Gewalt gegen die Stadt³⁶. Weit mehr als dieses Mandat musste Christoph Bernhard jedoch beunruhigen, dass die Ritterschaft sich auf die Seite der Stadt schlug³⁷. Aus dem Konflikt mit der Hauptstadt drohte ein Zerwürfnis mit den Landständen mit unabsehbaren Folgen für künftige Geldbewilligungen zu werden.

Zu ernsthafter Kompromissbereitschaft aber brachte den Bischof erst das Auftauchen generalstaatlicher Delegierter, die zwar zunächst nur ihre Vermittlung anboten, aber allein schon dadurch deutlich machten, dass die Generalstaaten bereit waren, sich zu engagieren. Gerüchte über marschbereite generalstaatliche Truppen taten ein Übriges, während von den Verbündeten des Bischofs nicht viel zu sehen war. Am 21. Oktober 1657 unterzeichnete der Bischof den sogenannten Geister Vergleich³⁸, der weitgehend den Schönefliether Vergleich bestätigte – insbesondere blieb es bei der Vereidigung der städtischen Besatzung auf Bischof und Stadt.

Damit war der Bischof nach wie vor weit von seinem Ziel entfernt. Die Rechtsordnung verachtend, die ihn als Landesherrn gegen seine Landstadt ja durchaus stützte, hatte er zweimal allein auf eine gewaltsame Lösung gesetzt und verloren, zuletzt, weil zwar die Stadt ihre Verbindungen, er jedoch nicht die seinen aktivieren konnte. Dass die Stadt sich aber alles andere als sicher fühlte und offenbar weiterhin befürchtete, der Bischof könnte versuchen, den Konflikt konfessionell aufzuladen, erweist sich aus ihrem Schreiben an den Papst vom 15. Februar 1658, in dem sie ihre Rechtgläubigkeit betonte und sich gegen die konfessionellen Verdächtigungen Galens verwahrte. Zum Beweis ihrer Katholizität legte sie erneut Zeugnisse vor, dieses Mal bürgten der Pfarrer von St. Lamberti und der Minoritenkonvent für die Rechtgläubigkeit der Stadt³⁹. Allerdings waren die städtischen Bedenken zu diesem Zeitpunkt wohl unbegründet, denn auch Christoph Bernhard von Galen schilderte dem Papst den Konflikt als das, was er im Kern war, eine Auseinandersetzung über die Autonomierechte der Stadt⁴⁰.

Als Konsequenz des sich in dem Geister Vergleich offenbarenden Misserfolgs drohte die landesfürstliche Stellung Christoph Bernhards vollends zu erodieren. Auf dem Landtag im Dezember 1658 verhielt sich die Ritterschaft so kompromisslos, dass der Fürst sich nicht mehr anders zu helfen wusste,

36 Die Reichsvikare an Bischof Christoph Bernhard von Galen, o.O., 17. August 1657; KOHL, Urkunden und Akten, Bd. 1, Nr. 155, S. 146.

37 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 110.

38 Text: SCHAUMBURG, Fürst-Bischof, S. 95–97.

39 Bürgermeister und Rat der Stadt Münster an Papst Alexander VII., Münster, 15. Februar 1658; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 93, S. 265–271, die Zeugnisse auf S. 271–274.

40 Bischof Christoph Bernhard von Galen an Papst Alexander VII., Wolbeck, 1. November 1657; ebd., Nr. 91, S. 261–264. Das Schreiben enthält zwar auch konfessionelle Bezüge, doch treten diese vergleichsweise stark zurück.

als den Landtag ergebnislos abubrechen. Der ständische Widerstand zielte auf den Kern der landesherrlichen Rechte, indem die Stände dem Fürsten das Recht absprachen, Bündnisse abzuschließen. In dieser für ihn äußerst gefährlichen Situation war der Bischof durch die gleichzeitig stattfindenden Verhandlungen über die Kaiserwahl und den Rheinbund gezwungen, reichs- und außenpolitisch Stellung zu beziehen. Den entscheidenden Maßstab, den er an die verschiedenen Optionen anlegte, war die Frage, welche Konstellation am ehesten geeignet schien, ihm zu einem Erfolg gegen die Stadt Münster und das hieß: zu einer Konsolidierung seiner landesfürstlichen Stellung, zu verhelfen. Konzis zusammengefasst sind diese Überlegungen Galens in einem Schreiben an den Kölner Nuntius Sanfelice vom 12. Juli 1658, also aus der »heißen Phase« der Verhandlungen über den Rheinbund. Den Ausgangspunkt der Darlegungen des Bischofs bildete seine isolierte Stellung in seinem Kampf mit der Stadt Münster, nachdem selbst der verstorbene Kaiser – der, so wäre wohl aus der Sicht Galens zu ergänzen, zu seinem Schutz verpflichtet gewesen wäre – ihn im Stich gelassen habe. In dieser Situation verspreche ihm der Rheinbund Unterstützung für ein Vorgehen gegen die Stadt. Eigentlich, so Galen, habe er an diesem Bund kein Interesse, würde sich ihm gern verweigern, wenn nur der künftige Kaiser ihm eine vergleichbare Zusicherung gäbe⁴¹. Klar formulierte der Bischof hier seine Prioritäten: Trotz mannigfacher Enttäuschungen in der Vergangenheit favorisierte er ein Zusammengehen mit dem Kaiser⁴² – dass er sich in der Vergangenheit durch seine permanenten Rechtsbrüche selbst um diese Unterstützung gebracht hatte, schien er nicht zu sehen. Diese Treue zu Kaiser und Reich hatte jedoch dort ihre Grenzen, wo sie mit der Sicherung seiner landesfürstlichen Stellung kollidierte: Im Zweifel gab er der letzteren den Vorzug.

Noch war es aber nicht so weit, denn anders, als es in dem Schreiben an den Nuntius anklang, unterzeichnete Galen den Rheinbund zunächst nicht⁴³. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass weiterhin in Wien die Klage der Stadt anhängig war und ein Bündnis mit Frankreich einem Urteil zugunsten des Bischofs nicht gerade förderlich gewesen wäre⁴⁴. Die Rechnung ging insofern auf, als das kaiserliche Urteil vom 9. Juli 1659 nicht wie befürcht-

41 Bischof Christoph Bernhard von Galen an Nuntius Sanfelice, Coesfed, 12. Juli 1658; ebd., Nr. 95, S. 275–277.

42 Dass mit Erzherzog Leopold erneut ein Habsburger das Rennen machen würde, zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich ab; Galen erwähnt ihn auch bereits namentlich.

43 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 115–131.

44 Dieses Argument brachte Bernhard von Wydenbrück, Geheimer Rat und enger Vertrauter des Bischofs, in der Ratssitzung vom 14. Juni 1658 vor, unter ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 125.

tet der Stadt Recht gab, sondern im Wesentlichen das gemeinsame Besatzungsrecht bestätigte, was der Bischof nach Lage der Dinge als Erfolg werten musste. Das Verhältnis zwischen dem Bischof und seiner Hauptstadt war zu diesem Zeitpunkt längst wieder in offene Feindseligkeiten umgeschlagen. Der Bischof wollte dem Konflikt – auch angesichts der offenen Verhandlungen der Stadt mit den Generalstaaten – ein für allemal ein Ende bereiten und unterzeichnete allein aus diesem Grund den Rheinbund schließlich doch. Gleichzeitig aber schickte er Wilhelm von Fürstenberg nach Wien mit dem Auftrag, am Kaiserhof zu erläutern, dass der Vertrag nur dazu diene, Frankreich den Argwohn gegen den Bischof zu nehmen⁴⁵.

Nach einer monatelangen Belagerung musste die Stadt Münster am 26. März 1661 ihre Unterwerfung unterschreiben. Das Besatzungsrecht wurde allein dem Bischof zuerkannt, die Stadt büßte endgültig ihre Autonomierechte ein und wurde zur einfachen Landstadt degradiert. Christoph Bernhard von Galen war es damit letztlich doch gelungen, seine landesfürstlichen Rechte durchzusetzen. Welch hohen Stellenwert diese für ihn besaßen, lässt sich daran ablesen, dass er dafür sogar bereit war, die Gunst des Hauses Habsburg und des Kaisers zu opfern. Christoph Bernhard von Galen agierte in dem Konflikt wie andere Landesfürsten der Zeit; dass ihm sein bischöfliches Amt dabei besondere Rücksichten abgenötigt hätte, ist nicht erkennbar. Auch die Angriffe seiner Gegner erfolgten rein auf der politischen Ebene; niemand bestritt ihm prinzipiell das Recht, seine landesherrlichen Gerechtsame mit allen, auch militärischen Mitteln, zu verteidigen. Dass er ein geistlicher Fürst war, spielte keine Rolle.

In diesem Punkt unterschied sich die Bewertung des Vorgehens Galens gegen seine Hauptstadt grundsätzlich von der Einschätzung seiner außenpolitischen Unternehmungen. Das soll am Beispiel seiner zwei Feldzüge gegen die Generalstaaten noch kurz erläutert werden. Bei den Verhandlungen über die Wahlkapitulation hatte Christoph Bernhard von Galen durchgesetzt, dass der fürstbischöfliche Titel durch den Zusatz »Burggraf zu Stromberg, Graf zu Delmenhorst und Borkelo, Herr zu Harpstedt und Wedde« erweitert wurde⁴⁶ – allesamt Herrschaften, die dem Hochstift Münster teilweise schon seit Generationen entfremdet waren und die sich in Händen der Niederlande oder Schwedens befanden⁴⁷. Den Anspruch auf Borculo gedachte der Bischof nun, nachdem die Hauptstadt seiner Herrschaft unterworfen war, energisch anzumelden. Den dafür unvermeidlichen Krieg bereitete er durch ein Gehei-

45 KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 158.

46 Ebd., S. 33.

47 Zu den Ansprüchen auf Borculo siehe die kurze Zusammenfassung bei DUCHHARDT, Fürstbistum Münster, S. 12.

mes Offensivbündnis mit den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Philipp Wilhelm von der Pfalz⁴⁸ sowie durch einen Subsidienvvertrag mit England vor⁴⁹.

Auf den Rat des Domherrn Johann Rotger Torck, zunächst die Meinung des Papsts einzuholen, ging der Bischof nicht ein⁵⁰. Dies erscheint verständlich. Denn was hätte er dem Papst schreiben sollen? Schon allein die Wahl der Bündnispartner zeigte deutlich, dass es sich nicht um eine konfessionelle Auseinandersetzung handelte. Zudem plante Galen einen Angriffskrieg, der sich also kaum als »gerechter Krieg« rechtfertigen ließ.

Dagegen versuchte er, den Kriegszug als Reichsangelegenheit und seine Truppen als Reichsarmee zu deklarieren, da es sich ja um die Rückgewinnung verlorenen Reichsgebietes handle. Aber dieser Versuch, den im September 1665 eröffneten Angriff auf die Niederlande als eine Sache von übergeordnetem Interesse darzustellen, fand wenig Glauben. Selbst diejenigen Stände, die ebenfalls den Generalstaaten wenig freundlich gesonnen waren, hießen das eigenmächtige Vorgehen des Bischofs nicht gut, und der Kaiser ließ verlauten, dass er Galens »armatur niehmahln approbirt, vielweniger damit zu thuen hetten«⁵¹. Der Unwille unter den Reichsständen war so groß, dass Christoph Bernhard ihn nicht einfach ignorieren konnte. Im Dezember 1665 gab sein Gesandter in Regensburg zu Protokoll, dass er sich zwar nicht erklären könne, wie der Begriff »Reichsarmee« in die entsprechenden Texte gekommen sei, dass der Bischof in der Sache den Begriff aber nach wie vor für gerechtfertigt halte, da er als Reichsfürst versuche, Reichsgebiet zurückzugewinnen⁵². An dieser Auffassung hielt Galen bis zuletzt fest. Gegenüber dem Kurfürsten von Trier beschwerte er sich bitter,

dass wir vom Reich um unser gerechten sach bey solcher occasion, da das Reich alle satisfaction von den untrewen nachbahren unschwehr erlangen können und da wir die bürde des Reichs zu unser rettung vornembst allein uff uns genohmen, so liederlich

48 Text des Vertrags vom 4. Januar 1665: KOHL, Akten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 371. Veröffentlicht wurde nur das Defensivbündnis (ebd., Nr. 370); die endgültige Fassung des Vertrags, der sog. »Dorstener Vertrag«, ebd., Nr. 381f.

49 Text des Subsidienvtrags mit Großbritannien vom 13. Juni 1665: Ebd., Nr. 408; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 198.

50 Johann Rotger Torck an Wilhelm von Fürstenberg, o.O., 18. September 1665, in: Walter RIBBECK, Die auswärtige Politik Christoph Bernhards von Galen in den Jahren 1665 bis 1678 vornehmlich nach den Briefen des Johann Rodger Torck an Ferdinand v. Fürstenberg, Bischof von Paderborn, in: WZ 52 (1894), S. 36–201, hier S. 104–108, bes. S. 107.

51 Dr. Hermann Basserode an Bischof Christoph Bernhard von Galen, Regensburg, 5. November 1665; KOHL, Akten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 469, S. 488–490, hier S. 489.

52 Fürstlich münsterisches Votum auf dem Reichstag, Regensburg, 12. Dezember 1665; KOHL, Akten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 455, S. 507–509.

verlaßen und von unseren eigenen mitständen weder die Reichsconstitutiones und Teutschen friedensschluß angefeindet werden⁵³.

Aber nicht nur auf dem diplomatischen Parkett blieb dem Bischof der Erfolg versagt, auch militärisch musste er bald den Rückzug antreten. Im Frieden von Kleve vom 18. April 1666 wurde der territoriale Status quo ante bestätigt⁵⁴. Erst zwei Monate nach dem Friedensschluss beendete der Bischof in dieser Sache sein Schweigen dem Papst gegenüber. Dass er, anders als im Kampf gegen seine Hauptstadt, den Papst nicht wenigstens in Abständen auf dem Laufenden gehalten hatte, lag sicherlich auch daran, dass er in diesem Fall nicht fürchten musste, sein Gegner könne ihn beim Papst anklagen. Die ausbleibende Information war aber auch der Tatsache geschuldet, dass der Angriff eben in der Tat kaum zu rechtfertigen war⁵⁵. Der Bischof hielt sich in dem Schreiben an den Papst deshalb auch gar nicht erst lange mit Begründungen auf, sondern versuchte, den Vertrag von Kleve als einen Zugewinn an Sicherheit für sein Stift darzustellen⁵⁶.

Was aber hatte den Bischof bewogen, sich in einen Krieg zu stürzen, der sich kaum rechtfertigen ließ? Einen Hinweis liefert der erste Statusbericht, den Christoph Bernhard von Galen 1653 verfasst hatte. Als ersten Punkt seines Berichts erwähnte der Bischof die Belehnung mit der Burggrafschaft Stromberg, um anschließend auf die weiteren umstrittenen, in seiner Titulatur aufgezählten Herrschaften einzugehen. Denn, so begründete er diesen ungewöhnlichen Einstieg, im Heiligen Römischen Reich würden die am meisten geachtet, die die meisten Herrschaften und weltliche Gewalt besäßen⁵⁷. Eine Steigerung seiner landesherrlichen Reputation, das dürfte wohl im Kern die Motivation für Galens ersten holländischen Feldzug gewesen sein. Damit war er von der Motivation vergleichbar mit der Unterwerfung der Stadt Münster, bei der es Galen auch um seine Stellung als Landesfürst gegangen war. Dafür war er sogar bereit, sich mit protestantischen Mächten zu verbünden und den Papst vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Diese alles überragende Präponderanz seiner landesfürstlichen Stellung gilt in noch größerem Maße für den zweiten holländischen Feldzug Galens. Denn nun war er sogar bereit, dafür das Einvernehmen mit dem Kaiserhaus aufs Spiel zu setzen und damit eine Konstante seiner bisherigen Politik und

53 Bischof Christoph Bernhard von Galen an Kurfürst Karl Kaspar von der Leyen, Münster, 9. April 1666; ebd., Nr. 508, S. 559.

54 Text des Friedens: ebd., Nr. 512, S. 562–568.

55 Wilhelm Kohl spricht in diesem Zusammenhang vom »Schuldgefühl« des Bischofs und trifft damit wohl den Kern des Problems; KOHL, Christoph Bernhard von Galen, S. 243.

56 Bischof Christoph Bernhard von Galen an Papst Alexander VII., Münster, 2. Juli 1666; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 149, S. 332–335.

57 Statusbericht Bischof Christoph Bernhards von Galen, Regensburg, 3. Mai 1653; SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 4, S. 74–91, hier S. 75.

eine der Grundlagen fürstbischöflicher Politik im Reich überhaupt aufzugeben. Aus dem Misserfolg des ersten Holland-Feldzugs hatte er nämlich den Schluss gezogen, dass angesichts der gegenwärtigen Machtverhältnisse ein solcher Kampf nur an der Seite Frankreichs erfolgsversprechend sei. Dieser Erkenntnis trug das Offensivbündnis mit Frankreich vom 3. April 1672 Rechnung⁵⁸.

Dieses Bündnis war aber nicht nur in rechtsrechtlicher Hinsicht äußerst problematisch. Seine Wahlkapitulation verpflichtete Christoph Bernhard nämlich, vor Abschluss eines Bündnisses die Zustimmung des Domkapitels einzuholen. Es konnte aber überhaupt kein Zweifel daran bestehen, dass das Domkapitel das Bündnis ablehnen würde – das wusste auch Galen. Damit befand er sich in der für geistliche Fürsten typischen Situation, dass seine Handlungsfähigkeit durch Bestimmungen der Wahlkapitulation eingeschränkt war. Die Lösung, die Christoph Bernhard von Galen fand, ist durchaus als kreativ zu bezeichnen. Er legte seinem Beichtvater Theodor Körler einen Fragenkatalog vor und bat ihn um eine Stellungnahme, ob er angesichts der geschilderten schwierigen Situation verpflichtet sei, dem Domkapitel den Vertrag vorzulegen, wohl wissend, dass die Domherren ihn wahrscheinlich ablehnen würden. Als Ausgangspunkt seiner Darlegungen diente dem Bischof die Überzeugung, dass die Generalstaaten bei nächster Gelegenheit das Münsterland überfallen und ihrer Republik eingliedern würden, d.h. die Selbstständigkeit und die katholische Religion des Hochstifts seien in höchstem Maße gefährdet. Da der Papst gegen die im Westfälischen Frieden ausgesprochene Enteignung von geistlichen Territorien Einspruch erhoben habe, seien die Bischöfe auch berechtigt, entsprechende Gebiete mit Waffengewalt zurückzuziehen. Ausführlich legte der Bischof dar, dass die Voraussetzungen im Moment besonders günstig seien und man deshalb die einmalige Chance nicht verpassen dürfe. Der Bischof reklamierte also ein übergeordnetes konfessionspolitisches Interesse für sein Bündnis mit Frankreich, das den Angriff auf die Generalstaaten vorbereiten sollte. Das war nur logisch, denn eine andere, z.B. machtpolitische, Argumentation konnte in diesem Fall nicht zum Erfolg führen. Der Bischof gedachte auf diese Weise die Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit, mit der er als geistlicher Fürst konfrontiert war, durch die Konstruktion einer spezifischen Pflicht der geistlichen Fürsten zur Verteidigung des katholischen Glaubens auszuhebeln.

Der Jesuitenpater folgte der Argumentation des Bischofs über weite Strecken. Zwar sah er keine bischöfliche Pflicht zu einem solchen Bündnis, aber es sprächen auch keine moralischen Bedenken dagegen. Er schlug vor, der Bischof könne sich vom Papst von der Pflicht, das Domkapitel zu informieren, dispensieren lassen, könne diese Dispens aber notfalls auch als gegeben

58 Text des Bündnisses: KOHL, Akten und Urkunden, Bd. 2, Nr. 909, S. 377–386.

voraussetzen. Dieses Votum kam einem Freibrief gleich. Umso erstaunlicher ist es, dass der Fürstbischof den Vertrag doch dem Domkapitel vorlegte – mit dem erwarteten Ergebnis⁵⁹. Auch der Landtag lehnte das Bündnis ab. Am 3. April 1672 unterzeichnete Galen das Bündnis gegen den ausdrücklichen Willen des Domkapitels und der übrigen Stände. Nicht einmal ein eindrucklicher Appell Papst Clemens' X.⁶⁰ vermochte den Bischof noch vom geplanten Angriff auf die Niederlande abzuhalten.

Christoph Bernhard von Galen verfolgte sein Ziel also gegen den ausdrücklichen Willen der Landstände, des Kaisers und des Papstes. Allein auf französischen Rückhalt vertrauend, marschierten seine Truppen am 30. Mai 1672 in der Grafschaft Lingen ein. Nach anfänglichen Erfolgen bedeutete die vergebliche Belagerung Groningens die Wende in den Auseinandersetzungen. Allerdings gab der Bischof noch lange nicht auf, sondern führte den Krieg noch über eineinhalb Jahre weiter. Erst am 22. April 1674 unterschrieb er einen Sonderfrieden mit den Generalstaaten, der den Vorkriegszustand wiederherstellte.

Anders als im ersten holländischen Feldzug berichtete der Bischof dieses Mal dem Papst zumindest zu Beginn des Feldzugs von den Ereignissen. Nach der päpstlichen Ermahnung zum Frieden konnte die Begründung für den Kriegszug nur eine konfessionelle sein. Christoph Bernhard erklärte dem Papst, dass die Generalstaaten auf den Ruinen von Kirche und Religion errichtet worden seien und von jeher das Ziel verfolgten, die ihm als Bischof anvertraute Herde zu zerstreuen. Dies würden sie auch aktuell wieder beabsichtigen und er sei gezwungen gewesen, einem solchen Angriff zuvorzukommen. Wenn er außerdem betonte, dass er vorher in einer Beratung mit seinen Theologen ernsthaft sein Gewissen geprüft habe, spielte er damit auf das Gutachten des Jesuitenpaters Körler an, das er dem Schreiben beilegte. Als Beweis für die Gottgefälligkeit seiner Unternehmung dienten ihm die zu diesem Zeitpunkt – 24. Juli 1672 – noch beträchtlichen Erfolge seiner Truppen⁶¹.

Während dem Bischof die Degradierung seiner Hauptstadt nach vielen Rückschlägen schließlich doch gelungen war, blieben ihm außenpolitische Erfolge letztendlich versagt. Die Inschrift auf seinem Grabmal geht vornehm über diese Tatsache hinweg: Sie spricht zwar von der Rückführung der Stadt Münster, führt aber in Bezug auf die Niederlande, ohne eine Wertung oder

59 Zu den Verhandlungen zwischen Bischof und Domkapitel siehe ebd., Nr. 901, 903, 904, 907, 910, 916, 919 u. 934.

60 Papst Clemens X. an Bischof Christoph Bernhard von Galen, Rom, 30. April 1672; SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 256, S. 449f.

61 Bischof Christoph Bernhard von Galen an Papst Clemens X., Münster 3. Juli 1672 (ebd., Nr. 257, S. 450), und Bischof Christoph Bernhard von Galen an Papst Clemens X., Groningen, 24. Juli 1672 (ebd., Nr. 259, S. 451–455).

ein Ergebnis zu nennen, nur die Tatsache zweier Kriege an und die Eroberung niederländischer Provinzen – der anschließende Rückzug und die Rückkehr zum Vorkriegszustand in den Friedensverträgen bleiben unerwähnt.

Diese Misserfolge waren aber nicht darauf zurückzuführen, dass Christoph Bernhard von Galen als geistlicher Fürst Einschränkungen in seiner Kriegführung unterworfen gewesen wäre, die ihn gegenüber seinen Gegnern benachteiligt hätten. Alles, was in diese Richtung deutete – die kritische Haltung gegenüber kriegführenden Bischöfen, die Bestimmungen der Wahlkapitulation – ignorierte der Bischof konsequent. Christoph Bernhard von Galen war nicht nur nicht bereit, sich hier irgendwelche spezielle Zurückhaltung aufzuerlegen, sondern er ging sogar noch einen Schritt weiter: Er konstruierte aus seiner Aufgabe als geistlicher Fürst, den Katholizismus zu sichern und auszubreiten, eine Verpflichtung, seine landesherrliche Stellung zu sichern oder gar auszuweiten. Auf dieses Argument verwies er vor allem in dem besonders schwer zu rechtfertigenden Kriegszug gegen die Generalstaaten; die Unterwerfung seiner Hauptstadt hingegen wurde dem Fürstbischof als selbstverständliches landesherrliches Recht zugestanden und bedurfte keiner ausgefeilten Begründung. Gegen Münster und in Holland führte ein Fürst Krieg, der in fast schon extremer Übersteigerung um seine landesfürstliche Position besorgt war. Dass ihn dies manchmal blind werden ließ für politische Realitäten, dürfte für seine Niederlagen entscheidend gewesen sein. Für den Fürstbischof von Münster war es dabei wichtig, im Einklang mit Kaiser und Papst zu handeln. Wenn sich dies aber nicht realisieren ließ, räumte er seinen landesfürstlichen Interessen im Zweifelsfall die höhere Priorität ein.

2. Der Kurfürst und die ständische Mitregierung: Joseph Clemens von Bayern im Konflikt mit dem Kölner Domkapitel

Konflikte zwischen Landesherren und Landständen sind kennzeichnend für die politische Geschichte vieler deutscher Territorien vor allem im 17. Jahrhundert. Aus diesen Kämpfen gingen die Landesherren gestärkt hervor – auch wenn heute niemand mehr von einer Beseitigung der Stände und einem Sieg der absolutistischen Herrschaft sprechen würde. In den geistlichen Staaten erhielten die Auseinandersetzungen eine spezifische Ausformung dadurch, dass – bei allen Differenzen der landständischen Verfassungen im Detail – das Domkapitel als erster Landstand zugleich den Landesherrn wählte und in der Zeit der Sedisvakanz die Regierungsgewalt beanspruchte. Die Wahlkapitulationen sind Ausdruck dieses domkapitularischen Anspruchs auf Mitregierung – das gilt prinzipiell auch über ihr generelles Verbot durch Kaiser und Papst in den 1690er Jahren hinaus. Es gehört zu den Gemeinplätzen schon der zeitgenössischen Kritik wie der historischen Forschung, dass nicht zuletzt in dieser starken Stellung des Domkapitels bzw. der Stände die Schwäche der geistlichen Staaten begründet sei. Damit wurde einer kritiklosen Orientierung am absolutistischen Staatsmodell das Wort geredet. Wie problematisch eine solche Sichtweise ist, muss hier nicht erneut erörtert werden.

Völlig unabhängig davon, wie man die Stellung des Domkapitels bewertet, kann jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass ihm eine zentrale Bedeutung bei der Ausgestaltung der Regierungsgewalt in den geistlichen Staaten zukam. Diese Bedeutung ist freilich mit dem Hinweis auf die Rechte des Domkapitels bei der Wahl und Sedisvakanzregierung nur unzureichend beschrieben. Konstitutiv für die Rolle des Domkapitels und damit auch für das Verhältnis Domkapitel – (Erz-)Bischof war vielmehr die Tatsache, dass das geistlich-weltliche Doppelamt des Bischofs auf der Ebene des Domkapitels seine Entsprechung fand. Auch das Domkapitel war geistliche Institution und Träger weltlicher Herrschaft zugleich. Es stand deshalb dem Fürsten wie dem Bischof als Partner zur Seite oder als Kontrahent gegenüber. Aus dieser spezifischen Konstellation bezogen die Ständekonflikte in den geistlichen Staaten ihre Eigenart, die nicht zuletzt in einer ausgeprägten Komplexität bestand. Als erster Landstand agierte das Domkapitel wie die Stände in anderen, auch weltlichen Territorien gegenüber ihrem Landesherrn. Zentraler Konfliktpunkt waren normalerweise die Steuerforderungen des Landes-

herrn an die Stände; das Geld benötigte der Fürst zumeist für den Unterhalt seiner Armee und der militärischen Infrastruktur. Beide Seiten beriefen sich auf die Reichsverfassung und konnten zur Durchsetzung ihrer Rechte den Kaiser und die Reichsgerichte anrufen und taten dies auch vielfach. Soweit ähnelten die Ständekonflikte in den Stiften denen in den weltlichen Territorien des Reichs. Hinzu kam die Funktion des Domkapitels als Wahlgremium. Diese Funktion war allen Beteiligten stets bewusst – sei es, dass der Bischof sich dem Domkapitel gegenüber zurückhielt, um seine Familie für künftige Wahlen nicht sämtlicher Chancen zu berauben, sei es, dass einzelne Domherren oder Gruppierungen sich schon für künftige Wahlen in Position brachten und darauf ihre Politik abstimmten. Die Funktion des Domkapitels als Bischofswähler verlieh den Ständekonflikten in geistlichen Staaten eine zusätzliche Dimension. Außerdem trug das Domkapitel als geistliche Korporation aber auch Verantwortung für das kirchliche Leben im Bistum und beanspruchte eine Kontrollbefugnis gegenüber dem Bischof. Damit kamen weitere Akteure ins Spiel, insbesondere die Kurie bzw. der Papst sowie der Nuntius, an die sich beide Seiten im Konfliktfall mit der Bitte um Unterstützung wenden konnten.

Freilich lassen sich die Ständekonflikte in den geistlichen Staaten genauso wenig wie das Handeln des Fürstbischofs selbst stets eindeutig der geistlichen oder der weltlichen Sphäre zuordnen. Das war nicht nur eine Folge der Tatsache, dass die Konfliktpunkte häufig beide Bereiche betrafen, sondern resultierte auch daraus, dass sowohl das Domkapitel als auch der Fürstbischof je nach Opportunität die größere Komplexität, d.h. die höhere Zahl möglicher »Verbündeter« für sich zu nutzen trachteten und insbesondere eigentlich geistliche Fragen politisch instrumentalisierten und umgekehrt. Denn selbstverständlich hatte die Kurie nicht über die Höhe von Steuerforderungen oder die Stärke von Truppen zu befinden. Aber das Domkapitel konnte beispielsweise versuchen, einem Bischof, mit dem es wegen politischer Streitfragen über Kreuz war, Defizite in seiner geistlichen Regierung nachzuweisen oder persönliche Vorwürfe gegen ihn zu erheben.

Die heftigen Auseinandersetzungen, die sich Kurfürst Joseph Clemens von Bayern mit den Ständen des Erzstifts Köln über Jahre hinweg lieferte, folgen den genannten Mustern und sind insofern typisch für die Ständekonflikte in den geistlichen Staaten der Zeit. Dauer und Intensität der Kämpfe, aber auch ihre Komplexität heben sie allerdings über das übliche Maß hinaus. Und dass das Domkapitel schließlich für mehr als ein Jahrzehnt die Regierung übernahm, war zwar primär eine Folge der außenpolitischen Verwicklungen, ist aber auch untrennbar verbunden mit den ständischen Auseinandersetzungen.

Zur Politik Joseph Clemens' vor und während des Spanischen Erbfolgekrieges im Allgemeinen sowie zu den Ständekonflikten im Besonderen liegt

eine Reihe älterer Untersuchungen vor, zum einen von Leonard Ennen¹, zum anderen von Max Braubach und seinen Schülern². Diese Arbeiten erhellen den Verlauf der Ereignisse und dienen insofern als Grundlage der folgenden Darstellung. Sie basieren freilich auf der Annahme einer unüberwindlichen Dichotomie zwischen dem eine absolutistische Herrschaft anstrebenden Landesherrn und einem Domkapitel, das ebendies aus teilweise egoistischen Eigeninteressen zu verhindern suchte. Zudem wird eine mögliche geistliche Dimension der Auseinandersetzung vollständig ausgeblendet; ebensowenig kommt die Frage nach dem Typischen oder Spezifischen dieses Ständekonflikts in den Blick. Genau diese Punkte sollen dagegen den folgenden Ausführungen als Leitfragen dienen.

Die Landstände, mit denen sich Joseph Clemens konfrontiert sah, setzten sich aus vier Kurien zusammen³: dem Domkapitel⁴, den Grafen, der Ritterschaft und den Städten. Dabei kam dem Domkapitel, wie überall in den geistlichen Staaten, unangefochten die führende Rolle zu⁵. Das Kölner Domkapitel wies in seiner Zusammensetzung zwei Besonderheiten auf, die sich auch auf seine Position gegenüber dem Erzbischof auswirkten: Zum einen übertraf es in seiner ständischen Exklusivität die anderen Domkapitel der *Germania Sacra*, da für die Besetzung der sechzehn dem Adel reservierten Pfründen eine mindestens reichsgräfliche Geburt Voraussetzung war⁶. Zum anderen saßen im Domkapitel acht Priesterherren, die ein Lizentiat oder Doktorat in

-
- 1 ENNEN, Der spanische Erbfolgekrieg; ders., Frankreich.
 - 2 MAX BRAUBACH, Die Politik des Kurfürsten Josef Clemens von Köln bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges und die Vertreibung der Franzosen von Niederrhein (1701–1703), Bonn/Leipzig 1925 (Rheinisches Archiv 6); Günther TÜCKING, Der Streit zwischen dem Kurfürsten Joseph Klemens von Köln und seinen Landständen in den Jahren 1688–1701, Diss. phil. Bonn 1934; Anton SCHULTE, Die kurkölnischen Landstände unter der Administration des Domkapitels (1702–1719), Diss. phil. masch. Bonn 1949; Dietrich DEHNEN, Kurfürst Joseph Clemens von Köln und die Landstände des Erzstifts in den Jahren 1715–1723, Diss. phil. masch. Bonn 1952.
 - 3 Die einzelnen Landesteile des Kurfürstentums Köln, also das Erzstift, das Herzogtum Westfalen und das Vest Recklinghausen, besaßen jeweils eigene Stände. Von größerer politischer Bedeutung waren jedoch nur die Stände des Erzstifts, die auch allein die im Folgenden zu beschreibenden Auseinandersetzungen führten. Zu den Ständen des Erzstifts Köln siehe den Überblick von Karsten RUPPERT, Die Landstände des Erzstifts Köln in der frühen Neuzeit, in: AHVNrh 174 (1972), S. 47–111.
 - 4 Zum Kölner Domkapitel siehe: ROTH, Domkapitel (mit Liste aller Domherren); Hans Heinrich KURTH, Das Kölnische Domkapitel im 18. Jahrhundert. Verfassung und Verwaltung, Wirtschaft und personelle Zusammensetzung, Diss. phil. masch. Bonn 1953. Zum hier behandelten Zeitraum außerdem: BRAUBACH, Das Kölner Domkapitel und die Wahl von 1688.
 - 5 Als Überblick zu den Landständen in den geistlichen Staaten nach wie vor: Rudolfine Frein von OER, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich GERHARD (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), S. 94–119.
 - 6 Allein das Domkapitel in Straßburg wies eine ähnliche Mitgliederstruktur auf. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Domkapiteln war deshalb auch relativ verbreitet.

Theologie oder Jurisprudenz sowie die Priesterweihe nachweisen mussten. Sie entstammten meist dem stadtkölnischen Patriziat, in geringerem Maß dem landsässigen Adel. Während in den meisten Bistümern entlang der Pfaffengasse und im äußersten Südwesten der Bischof und die Domherren demselben kleinen Kreis von Familien entstammten, was zu einer gewissen Ständessolidarität führte, die Konflikte einhegte, lagen die Verhältnisse in Köln seit dem Episkopat Ernsts von Bayern vollkommen anders. Die adligen Kölner Domherren gehörten nicht einem (auch regional) eng begrenzten Kreis von Familien an, von denen jede prinzipiell darauf hoffen konnte, selbst einmal den Erzbischof zu stellen. Das verringerte die Solidarität untereinander, vergrößerte aber gleichzeitig die Distanz zum Erzbischof. Während der erste Aspekt mehr dem Erzbischof zugute kam, indem er eher hoffen konnte, das Domkapitel zu spalten, hob der zweite Aspekt die Wirkung des ersten praktisch wieder auf und ermöglichte eher eine »Fundamentalopposition« des Domkapitels gegen die erzbischöfliche Politik. Tendenziell konfliktverschärfend wirkten auch die Priesterherren, da sie weitgehend frei von familiopolitischen Rücksichten ihre Position vertreten konnten⁷.

Die wichtigste Grundlage der ständischen Arbeit im Erzstift Köln bildete die Erblandesvereinigung von 1463, die von jedem Erzbischof – seit 1550 in der ergänzten Fassung, die die Katholizität des Erzbistums sicherte – beschworen werden musste⁸. Stellte sie über Jahrhunderte hinweg zusammen mit den erzbischöflichen Wahlkapitulationen das Grundgesetz der erzstiftischen Verfassung dar, so wuchs ihre Bedeutung eher noch, als Kaiser und Papst die Wahlkapitulationen verboten. Mit der Erblandesvereinigung besaßen die kölnischen Stände damit weiterhin eine unangefochtene Verfassungsurkunde, die ihre Rechte gegenüber dem Landesherrn verbrieftete.

Schon diese kurzen Ausführungen machen deutlich, dass die Position der Stände im Erzstift Köln auch im Vergleich zu anderen geistlichen Staaten recht stark war. Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen wurde das Verhältnis zwischen Joseph Clemens und dem Domkapitel noch lange Jahre von den Nachwehen des erbitterten Wahlkampfes von 1688 geprägt. Zunächst bedeutete das einen engeren Zusammenhalt zwischen dem Erzbischof und

7 Zwar waren auch ihnen familiäre Rücksichten nicht gänzlich fremd und sie versuchten, Familienangehörige auf die begehrten Dompfründen zu bringen. Dies gelang ihnen auch in erheblichem Umfang, wie schon die wiederholt auftauchenden Familiennamen zeigen, die aber nur einen Teil der Verwandtschaftsbeziehungen verdeutlichen. Zur Durchsetzung dieser Familieninteressen waren sie ebenfalls auf den Erzbischof angewiesen, aber sie mussten nicht berücksichtigen, welche Auswirkungen ihr Verhalten auf die Chancen eines der Ihren, selbst Erzbischof zu werden – diese Chance bestand nämlich nicht – oder im Erfolgsfall auf dessen Position als Fürst haben würde.

8 Text: Ferdinand WALTER, *Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang*, Bonn 1866, S. 387–395; der Text von 1550 auf S. 395–405; KISSNER, *Ständemacht*, S. 35–37; RUPPERT, *Landstände*, S. 56–59.

dem Kapitel. Infolge der Niederlage der fürstenbergischen Partei verließen nämlich die Domherren, die für Wilhelm Egon gestimmt hatten, Köln. Während sieben von ihnen sich in den folgenden Monaten dem siegreichen Wittelsbacher unterwarfen, hielten sechs Domherren an ihrem Widerstand fest und wurden daraufhin ihrer Ämter und Besitzungen verlustig erklärt⁹. Für die Privierten rückten neue Domherren in das Kapitel nach¹⁰, unter ihnen Peter Bequerer, dessen Bruder sich 1688 vehement für Joseph Clemens eingesetzt hatte, sowie Dr. Andreas Eschenbrender, der als Offizial die Suspendierungen ausgesprochen hatte¹¹. Zwar teilten die neu ins Domkapitel Eingerückten die antifranzösische Haltung des Erzbischofs; ansonsten freilich folgten sie ihm keineswegs bedingungslos, wie sich rasch zeigen sollte. Grundsätzlich aber waren die Voraussetzungen für ein gedeihliches Verhältnis zwischen Erzbischof und Domkapitel nicht ungünstig, da sie sich in der Abwehr der suspendierten Domherren einig wussten. Zudem hatten die Gegner Fürstenbergs dessen machtbewusste Politik zu fürchten gelernt, sodass Joseph Clemens zunächst auf einen gewissen Vertrauensvorschluss zählen konnte.

Entsprechend reibungslos verlief der erste Landtag unter dem neuen Kurfürsten: Die Stände bewilligten 100 000 Taler zur Belagerung Bonns, das noch von den Franzosen besetzt war, und zum Unterhalt der Miliz – eine, gemessen an den Bewilligungen der kommenden Jahre, nicht unerhebliche Summe¹². Die Bereitwilligkeit der Stände, den kurfürstlichen Forderungen in erheblichem Maße zu entsprechen, hielt auch in den kommenden Jahren

9 Zur Unterwerfung der sieben Domherren und der Privation der übrigen siehe Rainer Egon BLACHA, Johann Friedrich Karg von Bebenburg. Ein Diplomat der Kurfürsten Joseph Clemens von Köln und Max Emanuel von Bayern 1688–1694, Bonn 1983, S. 126–132.

10 Drei der Privierten, Ferdinand Rudolf von Fürstenberg-Messkirch, Franz Adolf von Ostfriesland und Rietberg sowie Thomas von Quentel, starben bereits 1690; in diesen Fällen handelte es sich also letztlich um reguläre Nachrückverfahren. Damit blieben – neben Fürstenberg selbst – noch drei Domherren übrig, nämlich Philipp Eberhard von Löwenstein-Wertheim, Franz Gobert von Reckheim und Johann Peter von Quentel, die um ihre Wiederzulassung zum Domkapitel sowie die Rückgabe ihres Besitzes kämpften und diese im Frieden von Rijswijk auch tatsächlich zugesprochen bekamen. Damit war der Streit aber immer noch nicht beendet, denn nun stellte sich die Frage, ob die drei so behandelt würden, als ob sie nie suspendiert gewesen wären, wodurch sie in der Anciennität weit nach vorne rückten, oder ob sie sich wie neu aufgenommene Kapitulare am Ende einreihen mussten. Diese Frage wurde erst 1699 zugunsten der drei Domherren entschieden.

11 Eschenbrender war anstelle des der fürstenbergischen Partei anhängenden Thomas von Quentel zum Offizial ernannt worden.

12 Die Details der Verhandlungen, das Feilschen um die Höhe der Bewilligung und den jeweils zugrunde zu legenden Berechnungsmodus können hier auf sich beruhen. Sie sind dargestellt bei ENNEN, Frankreich, Bd. 2, sowie TÜCKING, Streit; BLACHA, Bebenburg, S. 110–117. Willi PAETZER, Das Verhältnis des Kölner Domkapitels zu den beiden letzten Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, Josef Clemens und Clemens August, vornehmlich nach den Protokollen des Kapitels, Bonn 2000, bringt kaum darüber hinausgehende Ergänzungen.

an¹³. Bereits Günther Tücking hat sich darüber gewundert, dass die Stände letztlich dem Kurfürsten Jahr für Jahr Geld bewilligten, obwohl er ihre Forderungen nicht erfüllte bzw. seine Versprechungen immer wieder aufs Neue brach¹⁴. Das kann aber doch nur heißen, dass sich die Stände – und allen voran das Domkapitel – ihrer Verantwortung als Vertreter des Landes durchaus bewusst waren und angesichts der bedrohlichen Lage für das Erzstift ihre Partikularinteressen, wie beispielsweise die Wahrung ihrer Privilegien, hintanstellten¹⁵. Die Kooperation zwischen den Ständen und dem Landesherrn wurde dadurch erleichtert, dass beide Seiten in dieser Phase sich in der pro-kaiserlichen und antifranzösischen Ausrichtung der Politik Kurkölns einig waren.

Dass das Verhältnis Landesherr – Stände dabei nicht frei von Reibungen war, liegt in der Natur der Sache. Die bisherige Forschung neigte allerdings in methodisch fragwürdiger Weise dazu, alle Differenzen im Hinblick auf die späteren erbitterten Auseinandersetzungen als Vorboten dieses Kampfes zu deuten und damit überzubewerten. Dabei gehörten Auseinandersetzungen über Steuerhöhe, Berechnungsgrundlage, Rechnungslegung und Truppenstärke zum Alltag von Landtagsverhandlungen – Verhandlungen, in denen Landesherr und Stände aus wohlverstandenen Eigeninteresse üblicherweise unterschiedliche Standpunkte vertraten. Die Kölner Landtage bis 1695 bieten denn auch das übliche Bild: Der Landesherr forderte höhere Summen, als die Landstände bereit waren zuzugestehen, schließlich einigte man sich irgendwo in der Mitte, wobei im Großen und Ganzen die landesherrliche Seite nicht schlecht wegkam¹⁶. Gelegentliche ständische Beschwer-

13 Die einzelnen Bewilligungen bei TÜCKING, Streit.

14 Im Mittelpunkt der ständischen Beschwerden stand dabei die Forderung nach ordentlicher Rechnungslegung durch die kurfürstlichen Behörden und Vorlage dieser Rechnung. Diese Forderung gehört zu den »Klassikern« ständischer Politik, bildete sie doch erst die Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle des landesherrlichen Finanzgebarens.

15 Das von der älteren Forschung – und auch noch von Paetzer – kolportierte Bild der selbstsüchtigen Stände bestätigt sich also wieder einmal nicht.

16 Nur einmal blitzten bereits die späteren grundsätzlichen Differenzen auf, und zwar ausgerechnet, als der Kurfürst im Februar 1692 zum ersten Mal persönlich am Landtag teilnahm. Anstatt wie üblich die Wahlkapitulation zu unterschreiben und die Huldigung der Stände entgegenzunehmen, verlangte Joseph Clemens Änderungen an der Kapitulationsurkunde. Die Domherren drohten mit dem Verlassen des Landtags, falls der Kurfürst nicht unterschreibe. Wie groß aber weiterhin die Kompromissbereitschaft war, lässt sich daran ablesen, dass die Stände noch vor der endgültigen Klärung des Streitpunktes Geld bewilligten. Dass der Streit nicht zu Ende ausgefochten wurde, sondern der Kurfürst klein begeben musste, war einem Verfahrensfehler, den sich die Regierung hatte zuschulden kommen lassen, zu verdanken. Man hatte nämlich vergessen, vor der Ausschreibung des westfälischen Landtags die Zustimmung des Domkapitels einzuholen. Das Domkapitel erklärte sich bereit, darüber hinwegzusehen, wenn der Erzbischof die Wahlkapitulation unterschrieb – angesichts der Geldnot blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig als nachzugeben; TÜCKING, Streit, S. 14f.; KISSENER, Ständemacht, S. 70.

den über unzureichende zeremonielle Aufmerksamkeit gehörten ebenfalls zum Geschäft; die Funktionalität derartiger Klagen ist inzwischen von der Forschung erkannt worden¹⁷.

Ebenso kommt den ersten Scharmützeln zwischen dem damaligen Plenipotentiarius und späteren Kanzler Karg von Bebenburg und dem Domkapitel nur aus der Sicht der Jahre nach 1696 eine weitergehende Bedeutung zu¹⁸. Dass Karg vielfach recht ungeschickt vorging und die an sich durchaus kooperativen Stände unnötig gegen sich aufbrachte, steht außer Frage. Aber – und das ist in unserem Zusammenhang entscheidend – die Verärgerung galt allein Karg, nicht dem Kurfürsten¹⁹. Damit ist ein grundsätzliches Charakteristikum der ersten Kölner Regierungsjahre Joseph Clemens' angesprochen. Direkter Ansprechpartner und damit Gegenpart der Stände bzw. des Domkapitels war nicht der Kurfürst – Joseph Clemens siedelte erst 1694 dauerhaft nach Bonn über –, sondern Karg von Bebenburg. Nun hatten Regenten jeglicher Art gegenüber den Ständen stets einen wesentlich schwereren Stand als der Herrscher selbst, für einen Aufsteiger wie den aus bürgerlicher Familie stammenden Karg galt dies in doppeltem Maße²⁰. Wirkten also allein schon die Abwesenheit des Kurfürsten und die Delegation der Verantwortung an Karg von Bebenburg konfliktverschärfend, so kam die Regierungspraxis des Plenipotentiarius hinzu.

-
- 17 Der Vorwurf von Tücking an die Stände, die Zeichen der Zeit – also den Ernst der Lage – nicht erkannt zu haben, weil sie sich über das zu geringe Zeremoniell für ihre Deputierten beschwert hatten, ist insofern typisch für die ältere Forschung; TÜCKING, Streit, S. 19.
- 18 Am 2. November 1689 erschien Karg überraschend auf einer Sitzung des Domkapitels und bat die Domherren, ihnen etwas vortragen zu dürfen. Das Domkapitel entsprach der Bitte jedoch nicht. Daraufhin ließ Karg dem Domkapitel befehlen, sich nachmittags um 2 Uhr erneut zu versammeln, was das Domkapitel selbstverständlich ablehnte und stattdessen eine Stunde später zusammenkam, um gegen das Verhalten Kargs zu protestieren; TÜCKING, Streit, S. 9.
- 19 Ein charakteristischer Fall für eine solche Interpretation der frühen Jahre Joseph Clemens' vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen nach 1696 ist in der Aussage Tückings über die Situation Ende 1691 zu sehen, dass »wollte der Kurfürst sich nicht seine Landeskinder völlig entfremden«, er unverzüglich persönlich in das Erzstift reisen müsse; TÜCKING, Streit, S. 14. Von einer »Entfremdung« konnte keine Rede sein, die vorausgegangenen Auseinandersetzungen über französische Diener der beiden Domherren Manderscheid, eine beabsichtigte Reise des Domherrn Alexander von Salm nach Straßburg sowie Meinungsverschiedenheiten mit dem Hofkammerpräsidenten Daemen, die zu dessen Amtsaufgabe führten, rechtfertigen eine solch weitgehende Interpretation nicht. Die Sache verhielt sich weit einfacher und zugleich grundsätzlicher: Joseph Clemens war nun bereits über drei Jahre Kurfürst von Köln, der Krieg mit Frankreich war nicht zuletzt eine Folge seiner Wahl. Wollte der Kurfürst nicht auf Dauer seine herrscherliche Autorität beschädigen, musste er Präsenz zeigen und zwar unabhängig von den genannten Konflikten.
- 20 Der Zeitpunkt seiner Nobilitierung ist umstritten: Blacha gibt 1688 an, Frank jedoch 1698; BLACHA, Bebenburg, S. 13; Karl Friedrich von FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 5 Bd., Schloss Senftenegg 1967–1974, hier Bd. 3, S. 9.

Karg ließ sich ganz offensichtlich von Anfang an von einer zutiefst anti-ständischen Einstellung leiten, diese war für ihn Grundlage seiner Politik und nicht erst Folge konkreter Erfahrungen und Konflikte. Deshalb versuchte er auch, solange es irgend ging, die Einberufung eines Landtags zu vermeiden, während der Kurfürst zu Recht argumentierte, dass den Ständen durch die Weigerung unnötigerweise ein willkommenes Argument geliefert wurde²¹. Wenn das Domkapitel im März 1690 von Joseph Clemens die Abberufung Kargs verlangte, da er seine Vollmacht »in viele Weege gar zu hoch angenommen« und das Domkapitel »alzu herb, und auf eine niemahlen erhörte Weise tractirt« habe, so bewegte sich auch dieser Vorwurf noch immer im Rahmen üblicher Konflikte in ständischen Verfassungen, wo Klagen gegen Amtsanmaßung von Herrschaftsvertretern durchaus nicht selten vorkamen.

Grundsätzlicher hatte hingegen das *conclusum capitulum* wenige Tage vorher das Problem analysiert. Das *Conclusum* lief darauf hinaus, dass nicht Karg, sondern das Domkapitel der rechtmäßige Stellvertreter des Kurfürsten in dessen Abwesenheit sei. Begründet wurde diese Auffassung unter anderem mit Art. 17 der Erblandesvereinigung, wonach die Domherren »als ein Leitmaß zu des Herren Rat gehörten«, und mit der Wahlkapitulation, die bei Abwesenheit des Kurfürsten die Ernennung eines Domherrn zum Stellvertreter vorsah²². Erstaunlicherweise tauchte diese Argumentation sonst nicht auf, sondern das Domkapitel beschränkte sich auf das Vorbringen von Einzelvorwürfen in konkreten Situationen. Dennoch gab dieses Argument mit Sicherheit die tiefe Überzeugung der Domherren wieder, die geborenen Stellvertreter des Kurfürsten zu sein – die verbreitete Rede von den Domherren als den »Erbherren des Stifts«, die sich in der Sedisvakanzverwaltung realisierte, verleiht dem Ausdruck. Aus dieser Sicht stellte die Plenipotenz Kargs angemessenes Recht dar – und dies bekam Karg von Anfang an zu spüren.

Zwar approbierte der Kurfürst stets die Maßnahmen seines Bevollmächtigten, die dieser aufgrund der oft nur sehr zögerlich eintreffenden Weisungen häufig sehr selbstständig treffen musste, doch bis 1695 lässt sich in der Tat kaum von einem Konflikt zwischen dem Landesherrn und den Ständen sprechen. Das Domkapitel und die anderen Stände monierten die Amtsführung des Plenipotentiarius und sie vertraten in Bezug auf Steuerbewilligungen und Kontrolle der Regierung traditionelle ständische Positionen, aber ihre diesbezügliche Kritik zielte nicht direkt und persönlich auf den Kurfürsten. Es handelte sich bei den Kölner Auseinandersetzungen bis 1695 um einen für eine Regentschaftszeit durchaus typischen Konflikt. Für Joseph Clemens hätte darin durchaus eine Chance bestanden, indem er nach seiner Übersied-

21 Kurfürst Joseph Clemens von Köln an Johann Friedrich Karg von Bebenburg, 27. Juli 1689; zit. bei BLACHA, Bebenburg, S. 105.

22 Ebd., S. 158.

lung ins Erzstift durch eine mehr oder weniger vorsichtige Distanzierung zur bisherigen, mehr mit Karg als mit ihm selbst in Verbindung gebrachten Politik einen Neuanfang hätte versuchen können. Dies aber geschah nicht.

Vielmehr verschärfte sich der Konflikt in kürzester Zeit derart, dass beide Seiten nicht mehr ohne erheblichen Gesichtsverlust glauben nachgeben zu können. Am 2. April 1696 schrieb Kurfürst Joseph Clemens ohne Rücksprache mit den Ständen Steuern aus²³. Damit verstieß er gegen die Erblandesvereinigung, die Steuererhebungen an die Zustimmung der Stände band. Vorausgegangen waren diesem Schritt Verhandlungen über Sonderbewilligungen, nachdem sich Anfang des Jahres herausgestellt hatte, dass die im Vorjahr bewilligten Gelder nicht ausreichen würden. Die Gespräche scheiterten an der harten Haltung der weltlichen Stände, während das Domkapitel Entgegenkommen signalisiert hatte, da die Regierung im März endlich die Rechnung über die Militärausgaben vorgelegt und damit eine alte Forderung der Stände erfüllt hatte²⁴. Gedroht hatte Joseph Clemens bzw. Karg in ähnlichen Situationen in den vergangenen Jahren schon verschiedentlich mit einer eigenmächtigen Steueraushebung. Weshalb der Kurfürst diese Drohung ausgerechnet jetzt wahr machte, bleibt rätselhaft, denn die Notlage des Erzstifts war zu diesem Zeitpunkt nicht größer als schon seit Jahren. Klar und sofort spürbar aber waren die Folgen der Steueraushebung: Die Fronten verhärteten sich praktisch von einem Tag auf den anderen.

Die Stände reagierten entsprechend²⁵ und drohten schon einmal vorsichtig mit ihrer schärfsten Waffe: einer Landtagseinberufung. Als der Kurfürst nicht einlenkte, vielmehr die Annahme eines ständischen Schreibens verweigerte und den Verfassern mit Konsequenzen drohte, berief das Domkapitel am 8. Mai 1696 auf den 16. des Monats einen Landtag in das Dominikanerkloster in Köln ein. Am 18. Mai trat der Landtag ungeachtet eines kurfürstlichen Verbots zusammen. Damit war die Situation innerhalb weniger Wochen eskaliert, ohne dass die Gründe dafür erkennbar wären²⁶.

Die Beteiligten waren augenscheinlich außerstande, in bilateralen Gesprächen eine Lösung zu finden, sodass beide Seiten nun begannen, nach auswärtiger Unterstützung zu suchen. Dadurch erhielt der Konflikt eine neue Qualität, indem nun grundsätzlichere Fragen diskutiert wurden. Worum ging

23 Es handelte sich um drei sogenannte Simplen, was einer Summe von über 20 000 Talern entsprach; TÜCKING, Streit, S. 36.

24 Ebd., S. 34–36.

25 Inzwischen war es den weltlichen Ständen gelungen, das Domkapitel zum Anschluss an ihre kompromisslose Linie zu bewegen.

26 Tücking, der die faktische Seite der Auseinandersetzung aufgeheilt hat, führt den Streit letztlich auf persönliche Animositäten vor allem zwischen Karg von Bebenburg sowie den Brüdern Eschenbrenner zurück; TÜCKING, Streit, S. 39. Das gestörte persönliche Verhältnis einiger Hauptbeteiligter hatte sicher zu der Eskalation beigetragen und erschwerte die Suche nach einem Kompromiss, vermag aber als monokausale Erklärung nicht zu befriedigen.

es also zu diesem Zeitpunkt, der von den dramatischen Ereignissen her rein äußerlich den Höhepunkt des Konflikts bildete²⁷? Wie schon in den vergangenen Jahren standen allein Fragen der weltlichen Regierung des Erzstifts auf der Tagesordnung; religiöse Fragen spielten keine Rolle, auch eine religiöse Instrumentalisierung weltlicher Streitpunkte fand nicht statt. Demzufolge standen sich allein der Landesherr und seine Regierung sowie die Stände gegenüber, kirchliche Instanzen waren nicht eingebunden. Versuche, den Kaiser einzuschalten, waren in den Anfängen steckengeblieben. Treibende Kraft bei den Ständen waren zunächst die weltlichen Stände, die zu Beginn wesentlich kompromissloser als das Domkapitel die ständische Position vertraten. Erst auf dem Landtag am 18. Mai übernahm das Domkapitel die führende Rolle²⁸. Die außenpolitische Situation spielte nur insofern eine Rolle, als die äußere Bedrohung des Erzstifts die Ursache für den großen Geldbedarf bildete, zugleich aber die Kontrahenten zur Zusammenarbeit zwang. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Ausrichtung der Politik gab es nicht, da über die Abwehr der französischen Ansprüche allgemeiner Konsens herrschte. Nach wie vor stellte die Person des Kurfürsten kein Ziel der ständischen Angriffe dar. Im Unterschied zu der Zeit bis 1695 standen jetzt nicht mehr die Vollmachten für den Kanzler im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, sondern der ständische Anspruch auf Mitregierung.

Damit ging es um die Ausgestaltung eines frühneuzeitlichen Fundamentaltvorgangs, nämlich den Ausbau der Staatlichkeit und dabei konkret um die Austarierung der Gewichte zwischen dem Landesherrn und den Ständen. Die Stände stellten sich auf den Standpunkt, dass diese Frage für Kurköln in der Erblandesvereinigung ein für allemal geklärt worden sei²⁹. Karg von Bebenburg hielt dagegen, dass dieser Vertrag unter völlig anderen Rahmenbedingungen ausgehandelt worden sei und deshalb keine unveränderte Gültigkeit mehr beanspruchen könne³⁰. Er traf damit sicher die grundsätzliche Auffassung seines Herrn, dass derartige Beschränkungen der landesherrlichen Macht unerträglich seien. Bei beiden mochte die bayerische Erfahrung

27 Zu den Ereignissen wie der Einquartierung von Miliz in den Häusern der städtischen Abgeordneten und auf adligen Gütern siehe TÜCKING, Streit, S. 40–42.

28 Ebd., S. 38.

29 Welch zentrale Bedeutung die Stände der Erblandesvereinigung beimaßen, brachten sie auch dadurch zum Ausdruck, dass sie sie neu drucken und an alle Beteiligten verschicken ließen; TÜCKING, Streit, S. 44. Ein solcher Druck der Erblandesvereinigung (in der Fassung von 1550, mit lateinischer Übersetzung und unter Anführung der Bestätigungen der Vereinbarung durch die Erzbischöfe bis zu Joseph Clemens 1694) ist eingebunden in StadtA Köln, Domstift Akten 400a, S. 227–270.

30 Karg legte seine Auffassung ausführlich dar in seinem Diarium; Johann Friedrich Karg von BEBENBURG, *Diarium s. Protocollum veram facti deductionem continens. Serenitatis. hanc electoralis jussu publicae Icaui datam*, Lüttich 1696.

eine Rolle spielen³¹, die ihnen eine starke landesherrliche Position als selbstverständlich erscheinen ließ³². Anders als beim Feilschen um Steuerbewilligungen war in dieser grundsätzlichen Frage ein Kompromiss nur schwer zu erreichen. Denn den Ständen war klar, dass, wenn sie der Veränderung auch nur eines Artikels der Erblandesvereinigung zustimmten, die nächste Forderung unausweichlich folgen würde.

Über Steuern wurde in den nächsten Wochen und Monaten kaum gesprochen. Vielmehr wurde ein Grundsatzkonflikt über ständische und landesherrliche Rechte ausgetragen. Die Argumente wurden dabei nicht nur direkt zwischen den Parteien ausgetauscht, sondern auch in Flugblättern und umfangreichen Druckschriften verbreitet. Dadurch wurde ein Kompromiss selbstverständlich nicht gerade erleichtert.

Appellationen an Kaiser und Papst führten ebenfalls nicht zu einer Beilegung des Konflikts. Der Kölner Nuntius, an den sich das Domkapitel gewandt hatte, zeigte nämlich nur eine geringe Bereitschaft, sich in der Angelegenheit zu engagieren. Vermutlich fand er Kargs Argumentation, dass ein Nuntius nicht über landesfürstliche Hoheitsrechte zu entscheiden habe, durchaus plausibel³³. Beschwerden über die geistliche Regierung des Erzbischofs aber waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgebracht worden, sieht man von der Frage ab, ob der Erzbischof das Recht gehabt habe, den Offizial Andreas Eschenbrender zu entlassen. Darüber aber war ein Prozess in Rom anhängig, dem der Nuntius nicht vorgreifen konnte und wollte.

Der Kaiser ermahnte Joseph Clemens zwar, sich an die Erblandesvereinigung zu halten, und verlangte außerdem den Abzug der Exekutionstruppen von den adligen Gütern³⁴. Allerdings konnte ihm auch nicht daran gelegen sein, allzu offen für die Stände Partei zu ergreifen, da er zum einen als Landesherr prinzipiell nicht an einer Stärkung ständischer Positionen interessiert sein konnte und da zum anderen Köln schon allein aufgrund seiner Lage im Krieg gegen Frankreich ein wichtiger Verbündeter war³⁵. Das Interesse Wiens an der Zustimmung Kurkölns zur Kurwürde für Hannover bewirkte

31 Karg von Bebenburg hatte seine politischen »Lehrjahre« zudem in Bamberg unter Peter Philipp von Dernbach absolviert, der zum Aufbau eines Heeres zur Abwehr französischer Angriffe Steuern ohne Mitwirkung der Stände ausgeschrieben hatte und dafür nachträglich die Billigung des Kaisers erhalten hatte.

32 In Bayern spielten die Stände seit langem nur noch eine eher untergeordnete Rolle. Symptomatisch für ihren Bedeutungsverlust ist, dass 1669 zum letzten Mal überhaupt ein Landtag einberufen wurde; Dieter ALBRECHT, Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500–1745, in: Max SPINDLER (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1966, S. 559–592, hier S. 576–581.

33 TÜCKING, Streit, S. 46f. u. 50f.

34 Ebd., S. 54.

35 Der Kaiser schob die Entscheidung von sich weg und beauftragte den Kurfürsten von Trier, Johann Hugo von Orsbeck, und den Kurfürsten Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg mit der

schließlich die eindeutige Stellungnahme des Kaisers für den Kurfürsten. Nach der Anerkennung der neunten Kurwürde durch Joseph Clemens erließ der Kaiser am 29. Oktober 1699 ein Reskript, das dem Kölner Domkapitel befahl, künftig Eingriffe in die Rechte des Landesherrn zu unterlassen³⁶. Seine Stellung als Kurfürst hatte also dem Landesherrn Joseph Clemens zu der kaiserlichen Unterstützung in der Auseinandersetzung mit seinen Ständen verholfen.

Auch ansonsten hatten sich die Dinge durchaus zugunsten des Kurfürsten entwickelt. Rom hatte die Entlassung Andreas Eschenbrenders als Offizial gebilligt, ihn allerdings nicht, wie Joseph Clemens gehofft hatte, auch seiner Dompräbende entsetzt. Damit war keiner Seite wirklich gedient³⁷. Am Dreikönigstag 1699 unterwarf sich der Domherr jedoch dem Erzbischof – vermutlich dürfte auch die nachlassende Unterstützung seiner Mitkapitulare ihn zu diesem Schritt bewogen haben³⁸.

Während beide Seiten sich also über Jahre hinweg einen Kleinkrieg lieferten, hinter dem stets die Grundsatzfrage nach dem Ausmaß der landesherrlichen und der ständischen Rechte stand, fanden weiterhin Landtage statt, die – angesichts der sonst ausgetauschten Vorwürfe fast erstaunlich – dem Kurfürsten regelmäßig Geld bewilligten. Dass die Höhe der Bewilligungen erkennbar zurückging, dürfte auch eine Folge der zerrütteten Finanzen des Erzstifts nach dem jahrelangen Krieg gewesen und nicht allein einem politischen Kalkül der Stände geschuldet sein.

In der Grundsatzfrage hingegen war man 1699 nicht weiter als 1696. Das kann nicht verwundern, denn diese Frage ließ sich letztlich nicht juristisch klären, sondern musste – in Kurköln wie anderswo – (macht-)politisch entschieden werden. Das jahrelange Schwelen des Streits, gepaart mit den, wenn auch zurückhaltenden, Steuerbewilligungen der Stände, sprach freilich auf längere Sicht für den Landesherrn. Die Entwicklung des Konflikts bis 1699 zeigt erneut – wie schon die Auseinandersetzung Christoph Bernhards von Galen mit der Stadt Münster –, dass auch ein geistlicher Landesherr, der energisch seine landesherrlichen Rechte verfocht, gute Chancen besaß, seine Position auf Kosten der Stände zu stärken. Dies ist umso höher einzuschätzen, als die Kölner Stände mit der Erblandesvereinigung ein Dokument vorweisen konnten, das – insbesondere nach dem Verbot der Wahlkapitulationen – ihnen eine verhältnismäßige starke Stellung verschaffte. Solange allein

Vermittlung – ein Versuch, der aufgrund der unterschiedlichen Positionen der beiden von vornherein zum Scheitern verurteilt sein musste; TUCKING, Streit, S. 54–56.

36 Ebd., S. 70f.

37 Gegen die Entlassung klagte Eschenbrender an der Kurie, fuhr auch 1697 persönlich nach Rom, sodass Joseph Clemens sich in dieser Angelegenheit seines halben Sieges nie ganz sicher sein konnte.

38 TUCKING, Streit, S. 50f., 59f. u. 68.

Fragen der weltlichen Herrschaft zur Debatte standen, befand sich ein geistlicher Fürst im Vergleich zu seinen weltlichen Kollegen also nicht von vornherein im Nachteil. Hinzu kam, dass Joseph Clemens in jenen Jahren auch insofern einem weltlichen Fürsten gleichgestellt war, als die Nachfolgefrage keine Rolle spielte. 1699 war der Kurfürst gerade einmal 27 Jahre alt – damit entfiel die Möglichkeit, mit dieser Frage Druck auf den Erzbischof auszuüben.

Nach der Jahreswende 1699/1700 änderte sich der Charakter des Konflikts jedoch nachhaltig: Aus einem – bei aller Heftigkeit – zeitüblichen ständischen Konflikt wurde ein Kampf um die Person des Kurfürsten in Verbindung mit einem außenpolitischen Richtungskampf.

Am 8. Februar 1699 hatte der bayerische Kurfürst Max Emanuel mit seinem Sohn Joseph Ferdinand zugleich die Hoffnung auf das spanische Erbe begraben müssen³⁹. Am 1. November 1700 starb dann der spanische König Karl II., dessen letztes Testament Frankreich die besseren Karten in dem absehbaren Kampf um sein Erbe in die Hand gegeben hatte. Max Emanuel und Joseph Clemens als Verbündete des Kaisers standen insofern also auf der »falschen« Seite. Allerdings hatten beide Kurfürsten mit ihrem kaiserlichen Bündnispartner in den vergangenen Jahren auch manche Enttäuschung erlebt, so Joseph Clemens bei der Bischofswahl in Lüttich 1694, als der Kaiserhof statt seiner massiv den Deutschmeister Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg unterstützt hatte⁴⁰. Dass der Kölner Kurfürst sich auch in der Auseinandersetzung mit seinen Ständen eine deutlichere Parteinahme des Kaisers gewünscht hätte, mag hinzukommen. Einen entscheidenden Einfluss auf die weitere Politik Joseph Clemens' übte diese Frage aber sicher nicht aus, denn zuletzt – nach der Anerkennung der Hannoveraner Kurstimme – hatte der Kaiser ja das gewünschte deutliche Reskript gegen die Stände erlassen. Wichtiger dürfte gewesen sein, dass mit dem Frieden von Rijswijk 1697 die unmittelbare Bedrohung des Erzstifts durch Frankreich zunächst einmal ein Ende gefunden hatte. Infolgedessen herrschte am Bonner Hof nicht mehr eine so dezidiert antifranzösische Stimmung wie in den Jahren zuvor. Zudem warf der Kurfürst dem Kaiser vor, seine Belange bei den Rijswijker Verhandlungen nicht energisch genug vertreten zu haben. Insgesamt verblassten die Verdienste des Kaiserhofs bei der Wahl von 1688 allmählich und wurden von aktuellen Entwicklungen überlagert.

39 Der Kurprinz war am 6. Februar 1699 im Alter von nur sechs Jahren gestorben – knapp ein Vierteljahr nachdem der spanische König Karl II. ihn zum Universalerben seiner Königreiche bestimmt hatte.

40 Zu dieser Wahl siehe EWIG, Wahl.

Deshalb fiel es Max Emanuel auch nicht allzu schwer, seinen Bruder zu einem Bündniswechsel zu bewegen. Denn der bayerische Kurfürst hatte für sich den Schluss gezogen, dass seine ehrgeizigen Pläne eher mit Frankreich als mit dem Kaiser zu verwirklichen sein dürften und knüpfte deshalb Verhandlungen mit Paris an. Es verbesserte seine Verhandlungsposition, dass er von vornherein zwei Kurfürstentümer in günstiger strategischer Lage in die Gespräche einbrachte, freilich ohne dies vorher mit Joseph Clemens besprochen zu haben. Max Braubach hat überzeugend herausgearbeitet, dass das französisch-kölnische Bündnis vom 13. Februar 1701, das dem französisch-bayerischen Bündnis vorausging, allein auf die Initiative Max Emanuels zurückzuführen ist⁴¹. Das Kölner Bündnis mit Frankreich war mithin nicht das Ergebnis einer Lageanalyse durch den Kurfürsten, die die einzelnen Interessen gegeneinander abwog, sondern allein das – durch eine diffuse Wechselstimmung erleichterte – Resultat der nahezu bedingungslosen Anlehnung Joseph Clemens' an die Politik seines Bruders.

Wie weit die Bereitschaft Joseph Clemens', den Entscheidungen Max Emanuels zu folgen, ging, zeigte sich, als der bayerische Kurfürst im Sommer 1702 kurzzeitig schwankte, ob er nicht wieder auf die kaiserliche Seite treten sollte und von seinem Bruder – wie üblich – den Nachvollzug seiner Politik erwartete⁴². Da Joseph Clemens inzwischen französische Truppen in das Erzstift gerufen hatte und sich insofern in der Hand der Franzosen befand, lösten diese Erwägungen bei ihm geradezu Panik aus. Er legte deshalb Max Emanuel ausführlich seine verzweifelte Lage dar, die es ihm unmöglich mache, sich gegen Frankreich zu entscheiden, und er versuchte, ihm plausibel zu machen, dass auch für Bayern die größeren Vorteile auf der französischen Seite lägen – um sich am Schluss dem Willen des Bruders zu unterwerfen⁴³. Deutlicher ließ sich die oberste Maxime der Politik Joseph Clemens' nicht zum Ausdruck bringen: Sie bestand darin, der Politik Max Emanuels zu folgen, selbst dann, wenn ihn die Analyse seiner Interessen und der seiner Stifter auf eine andere Politik verwies. Nicht einmal die Aussicht auf ein weiteres Bistum, Hildesheim, ließ Joseph Clemens in seinem Ausharren an der Seite des Bruders schwanken⁴⁴. Dahinter steckte nicht nur

41 BRAUBACH, Politik, S. 14–31. Das französisch-bayerische Bündnis datiert vom 9. März 1701.

42 Ebd., S. 160–169.

43 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, 13. Juli 1702; HStA München, K. schw. 1067, unfol., z.T. gedr. ebd., Beilage Nr. 8, S. 224–229.

44 Der Hildesheimer Bischof Jobst Edmund von Brabeck war am 13. August 1702 gestorben, unter normalen Umständen wäre ihm Joseph Clemens als sein Koadjutor nachgefolgt; doch verhinderte das gegen den Kölner Kurfürsten anhängige Verfahren am Kaiserhof die Nachfolge und das Domkapitel übernahm interimistisch die Regierung. Die kaiserliche Seite setzte deshalb die Nachfolge in Hildesheim als Lockmittel ein, um den Kurfürsten zu einem Seitenwechsel zu veranlassen; ENNEN, Frankreich, Bd. 2, S. 68.

eine weitgehende persönliche Unterordnung unter den älteren Bruder⁴⁵, die wohl auch aus einem Gefühl der Unterlegenheit gespeist wurde⁴⁶, sondern auch die politische Einsicht, dass Kurköln nur im Verbund mit Bayern von den Großmächten als Koalitionspartner ernstgenommen wurde, oder, wie es Joseph Clemens formulierte: »dan die wenige egard, so der Kayser und Frankreich für Churcölln noch zur Zeit haben, gewiß wegen E. L. und nicht wegen meiner sye tragen«⁴⁷. Da Max Emanuel sich dann doch für ein Festhalten am französischen Bündnis entschied, blieb Joseph Clemens die Probe aufs Exempel erspart.

Aber zurück in das Jahr 1701. Auch wenn der Kölner Kurfürst sicherlich hoffte, durch das französische Bündnis und das heißt: durch die französischen Subsidien, künftig von den Bewilligungen der Stände unabhängiger zu sein⁴⁸, bildete der Ständekonflikt nicht die Ursache für die Umorientierung der kurfürstlichen Politik. Der ursächliche Zusammenhang stellt sich eher genau umgekehrt dar: Durch das vor allem aus Gründen der Familienräson abgeschlossene Bündnis mit Frankreich beschädigte der Kurfürst das Verhältnis zu den Ständen irreparabel. Denn der Kurfürst hatte ohne Rücksprache mit den Ständen ein Bündnis geschlossen⁴⁹ sowie fremde Truppen ange-

45 Als Joseph Clemens weiterhin im Unklaren darüber war, für welche Seite sich Max Emanuel entscheiden würde, schrieb er ihm: »Man muß einen Bruder lieben, wie ich, dem zu lieb man sich in diesen Stand setzt«; Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, 10. August 1702 (HStA München, K. schw. 1067, unfol.); BRAUBACH, Politik, S. 176f.

46 Selbst wenn man den zeitüblichen Überschwang in Rechnung stellt, kommt dies in der Reaktion Joseph Clemens' auf die Eroberung Ulms durch bayerische Truppen im Spätsommer 1702 zum Ausdruck: »Es ist zwar nicht ohne dass kein Nachteil ist eines ehrliebenden Gemüts, Bruder eines so großen Bruders, als Euer Liebden, sind, zu sein, maßen dero unvergleichliche glori mir alles Licht benimmt, auch mich in der Welt scheinbar zu machen, allein die unbeschreibliche brüderliche Liebe, so ich vor einen so großen Bruder, als Euer Liebden mir sind, trage, macht nicht allein bei mir diese ambition vergessen, sondern schränkert die meinige dergestalt ein, dass ich allein mein größtes Glück in diesem erstehen mache, mich Bruder des größten Maximilian zu wissen«; Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, 14. September 1702 (HStA München, K. schw. 1067, unfol.); Zitat nach BRAUBACH, Politik, S. 20.

47 Kurfürst Joseph Clemens an Kurfürst Max Emanuel, 13. Juli 1702; HStA München, K. schw. 1067, unfol., z.T. gedr. in BRAUBACH, Politik, Beilage Nr. 8, S. 224–229, Zitat ebd., S. 225.

48 Immerhin stellte der Vertrag Joseph Clemens monatliche Subsidien in Höhe von 25 000 Talern, also 300 000 Taler pro Jahr, in Aussicht. Diese Summe übertraf die ständischen Bewilligungen, die selbst im besten Falle 100 000 Taler nicht überschritten hatten, bei Weitem, auch wenn sie dem Kurfürsten natürlich nicht zur freien Verfügung standen, sondern zweckgebunden für Aufbau und Unterhalt von Truppenkontingenten verwendet werden mussten. Zur Höhe der französischen Subsidien sowie zu den Modalitäten der Zahlungsabwicklung siehe Peter Claus HARTMANN, Die französischen Subsidienzahlungen an den Kurfürsten von Köln, Fürstbischof von Lüttich, Hildesheim und Regensburg, Joseph Clemens, im spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714), in: HJb 92 (1972), S. 358–372.

49 Das Bündnis blieb selbstverständlich nicht lange geheim. Schon im März tauchten in Holland erste Gerüchte über eine französisch-kölnische Vereinbarung auf; BRAUBACH, Politik, S. 41f. u. 50. Hätten die Stände die geheimen Zusatzvereinbarungen gekannt, wäre die Empörung sicherlich noch größer gewesen; so waren sie auf Spekulationen angewiesen.

worben und damit erneut gegen die Erblandesvereinigung verstoßen⁵⁰, und zwar in einem Punkt, bei dem die Stände besonders empfindlich reagierten. War dies in den Augen der Stände schon schlimm genug, so rief der Bündnispartner erst recht Empörung hervor: Mit der Entscheidung gegen den Kaiser hatte der Kurfürst nicht nur den außenpolitischen Konsens der vergangenen Jahre aufgekündigt, sondern zudem die den geistlichen Staaten selbstverständliche Orientierung an Kaiser und Reich – das Domkapitel bezeichnete sie im Gegensatz zu der von Joseph Clemens eingegangenen »Particulier-Association« als »fundamentale in ipso Rei natura unzertrennliche Union des Kaisers und des Reichs«⁵¹ – aufgegeben. Solange die Stände und der Kurfürst dasselbe Ziel – nämlich die Abwehr Frankreichs – verfolgt hatten, waren jene zu finanziellen Kraftanstrengungen und manchen Kompromissen bereit gewesen. Dieser Geschäftsgrundlage hatte der Kurfürst mit seiner Unterschrift unter den französischen Vertrag jetzt den Boden entzogen.

Damit aber konnten die Stände nunmehr auf Unterstützung am Kaiserhof hoffen – nicht, weil der Kaiser nun plötzlich sein Herz für die Belange der Stände entdeckt hätte, sondern allein aus bündnistaktischen Erwägungen heraus. Am 7. Mai 1701 beschwerte sich das Domkapitel beim Kaiser, dass der Kurfürst ohne seine Zustimmung fremde Truppen angeworben habe⁵². Die Rechnung der Domherren ging auf: Auf dem Landtag im August konnten sie ein Schreiben des Kaisers präsentieren, in dem dieser den Kurfürsten zur Einhaltung der Erblandesvereinigung mahnte⁵³. Als nach dem Scheitern des Landtags Joseph Clemens erneut aus eigener Machtvollkommenheit Steuern ausschrieb und wiederum ein publizistischer Streitschriftenkrieg entfacht wurde⁵⁴, stellte sich das Domkapitel unter den Schutz des Kaisers⁵⁵. Damit hatte der Kurfürst endgültig sowohl das Domkapitel als auch den Kaiser gegen sich⁵⁶.

50 Vor dem Landtag im August 1701 begründete der Kurfürst sein Vorgehen damit, dass er angesichts der Gefahr rasch handeln müsse und nicht bis zum jetzigen Zeitpunkt habe warten können, um die Frage mit ihnen zu beraten; Landtagsproposition Kurfürst Joseph Clemens', Bonn, 18. August 1701, in: Antonio FABRO (Hg.), *Europäische Staats-Cantzley Sechster Teil*, o.O. 1702, Kap. VIII, Nr. 1, S. 444–446.

51 Protestschreiben des Kölner Domkapitels an Kurfürst Joseph Clemens, Köln, 10. September 1701; ebd., Nr. 2, S. 446–451, hier S. 448.

52 BRAUBACH, *Politik*, S. 51.

53 Ebd., S. 58.

54 Teilabdruck bzw. Paraphrase einiger Manifeste bei ENNEN, *Frankreich*, Bd. 2, S. 42–45; auch in *Europäische Staats-Cantzley VI*, Kap. VIII, Nr. 3 u. 4.

55 Domkapitel Köln an Kaiser Leopold I., Köln, 12. Dezember 1701 (ebd., Nr. 15); Schutzbrief Kaiser Leopolds I. für das Kölner Domkapitel, Wien, 17. Dezember 1701 (ebd., Nr. 16); BRAUBACH, *Politik*, S. 59.

56 Der Bruch mit dem Kaiser führte bekanntlich 1706 zur Verhängung der Reichsacht gegen Max Emanuel und Joseph Clemens durch Kaiser Joseph I., da die beiden Kurfürsten »Verächter der Teutschen Freyheit und Gesetze« seien und die Reichsverfassung gebrochen hätten; Matthias WEBER, *Zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit*, in: Johannes KUNISCH

Die von seinem Bruder initiierte Hinwendung des Kurfürsten zu Frankreich und die Aufnahme französischer Truppen im Erzstift hatten den erneuten Konflikt ausgelöst – diskutiert aber wurde weniger die außenpolitische Umorientierung des Kurfürsten als solche oder seine »Fremdbestimmung« durch München als vielmehr erneut die Frage der landesherrlichen bzw. ständischen Kompetenzen. Die Domherren erklärten, dass sie »als Erb- und Grund-Herren dieses Erz-Stifts Cölln von Ambts-, Rechts- und Gewissenswegen« nicht zusehen könnten, wenn der Kurfürst derart gegen gemeines und kanonisches Recht, die Spezialsatzungen des Stifts sowie die Erblandesvereinigung verstoße, sodass das »in bemelter Erblandes-Vereinigung der Landes-Fürstlichen Regierung gesetzte Ziel und Maaß überschritten« werde⁵⁷.

Einige Wochen später wurden die Kapitulare noch deutlicher: Sie wiesen den Kurfürsten darauf hin, dass er

zum Ertz-Bischoffen vom Capitul eligirt, und kein Erbherr, so die Ertz-Stiftische Regierung von Geburth hergebracht oder ererbet seye, auch daher gleich den weltlichen Landes-Fürsten kein absolutum Regimen zu praetendiren, weniger uns (die wir als ungezweiffelte in partem Consilii & regiminis territorialis so wohl durch die gemeine Canonische Rechte als hiesigen Ertz-Stifts Erblandes-Union absonderlich autorisierte membra mit dem Ertz-Bischoffen als dem Haupt ein Corpus Ecclesiae constituiren) das dißfalls nicht allein vacante, sondern auch plena sede participirendes Recht [...] und von uralter Zeit also herrührendes auch von keinem vorigen Churfürsten in Quaestion gezogenes Erb- und Grundherrschaftliches Recht zu disputiren befugt⁵⁸.

Während das Domkapitel dem Kurfürsten also eine Neigung zu unumschränkter Herrschaft vorwarf, verstand sich Joseph Clemens als »ihr rechtmässiges Geist- und Weltliches Oberhaupt« – eine Formulierung, die bereits jeden Anspruch auf Mitregierung ausschloss. In seinen Augen wollte das Domkapitel unter Hintansetzung der öffentlichen Wohlfahrt, die, so ist hinzuzufügen, die rasche Annahme der Truppen und das Bündnis mit Frankreich erzwungen hätten, auf seinem »ungegründeten also genannten Erb- und Grund-Herrschaftlichen Condominii« beharren, obwohl ihm doch nur

(Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Berlin 1997 (ZHF Beiheft 19), S. 55–90, hier S. 65, mit einer Einordnung in die frühneuzeitliche Praxis der Verhängung der Reichsacht. Außerdem Julius FROBOESE, *Die Achterklärung der Kurfürsten von Baiern und Köln 1706 und ihre reichsrechtliche Bedeutung*, Diss. Göttingen 1874.

57 Manifest des Kölner Domkapitels gegen Kurköln, 1. Oktober 1701, in: *Europäische Staats-Cantzley VI*, Kap. VIII, Nr. 3, S. 451–455, hier S. 453.

58 Domkapitel Köln an Kaiser Leopold I., Köln, 12. Dezember 1701, in: *Ebd.*, Nr. 15, S. 534–544, hier S. 539f.

»tempore sedis vacantis die tutoria administratio« zustehe⁵⁹. Der Kurfürst wollte also die Sonderrechte des Domkapitels, die für alle geistlichen Staaten kennzeichnend waren, auf die Zeit der Sedisvakanz beschränkt wissen und ansonsten einem weltlichen Fürsten gleichgestellt sein. Das konnte in dieser weitgehenden Form kaum gut gehen, zumindest dann nicht, wenn man es sich wie der Kurfürst mit dem Kaiser – durch seine Hinwendung zu Frankreich – bereits verdorben hatte und auch in geistlicher Hinsicht manche Angriffsfläche bot.

Denn in den Jahren zwischen 1699 und 1701 war die Auseinandersetzung nicht nur in Bezug auf die ständische Partizipation ins Grundsätzliche gekippt, sondern hatte mit der Diskussion über die geistliche Amts- und Lebensführung Joseph Clemens' eine zusätzliche, und nicht weniger grundsätzliche Dimension erhalten. Mit dem Konflikt Landstände – Landesherr verschränkte sich nun der zwischen Domkapitel und Erzbischof.

Joseph Clemens weigerte sich nämlich beharrlich, die Priesterweihe zu empfangen, obwohl er dies in der Wahlkapitulation zugesagt hatte, und auch sein Lebenswandel bot zu vielfältigem Tadel Anlass. Ende des Jahres 1699 war das Domkapitel offensichtlich entschlossen, dies nicht länger hinzunehmen. Für den traditionellen Empfang anlässlich des Dreikönigsfestes am 6. Januar 1700 plante das Domkapitel, dem Erzbischof in Gegenwart des päpstlichen Nuntius Spada eine massive Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten vorzuhalten. In der Ansprache sollte der Erzbischof aufgefordert werden, sich endlich weihen zu lassen – mit inzwischen 28 Jahren hatte er das nötige Alter erreicht –, die Residenzpflicht einzuhalten, seinen Lebenswandel so einzurichten, wie es sich für einen geistlichen Fürsten gezieme und insbesondere nicht mehr die Abende bei der Gräfin Fugger zu verbringen. Falls der Erzbischof sich weigere, den domkapitularischen Forderungen Folge zu leisten, drohte ihm das Kapitel mit Amtsenthebung⁶⁰.

Nachdem man seit Jahren um Fragen der weltlichen Regierung miteinander rang, musste der Erzbischof nun zusätzlich einen Generalangriff auf seine Person und seine wenig bischöfliche Lebensführung fürchten. Wollte das Domkapitel jetzt zu diesen Vorwürfen seine Zuflucht nehmen, nachdem die jahrelangen, auf weltliche Fragen konzentrierten Kämpfe erfolglos gewesen waren und das Domkapitel mit dem kaiserlichen Mandat vom 29. Oktober 1699 gerade eine Niederlage hatte einstecken müssen? Es scheint in der Tat so zu sein⁶¹. Denn in der Situation des Jahresendes 1699 sah alles nach

59 Gegenmanifest Kurfürst Joseph Clemens', Bonn, 15. Oktober 1701, in: Ebd., Nr. 4, S. 456–463, hier S. 457 u. 460.

60 ENNEN, Frankreich, Bd. 2, S. 23; auch in: Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, 3. Abt., Bd. 13, Koblenz 1867, S. 528.

61 Die Domkapitelsprotokolle (StadtA Köln, Domstift Akten, Kapitularprotokolle) geben auf diese Frage keine Antwort. Überhaupt enthalten die Protokolle kaum Einträge zu der Ausein-

einem Sieg des Kurfürsten aus – dass Joseph Clemens den kaiserlichen Rückhalt durch seine Hinwendung zu Frankreich verspielen würde, konnte damals noch niemand ahnen. Also nutzte das Domkapitel die Komplexität des Bedingungsgefüges und setzte auf die geistliche Karte, brachte also eine spezifische Komponente geistlicher Staatlichkeit ins Spiel. Ziel war es, sich wenigstens der Unterstützung durch Papst und Nuntius zu versichern, und das ging eben nur, indem man Joseph Clemens eine Verletzung seiner bischöflichen Amtspflichten nachwies. Dass die Lebensführung des Erzbischofs zumindest manchem Domherrn – zu denken wäre hier v.a. an die Priesterherren – tatsächlich ein Dorn im Auge war, soll damit gar nicht in Abrede gestellt werden. Die Plötzlichkeit und der Zeitpunkt der Vorwürfe dürften aber doch politisch motiviert gewesen sein.

Allerdings scheint die vom Domkapitel aufgesetzte Rede nie gehalten worden zu sein. Anders als in der Literatur zu lesen ist, berichtete der französische Gesandte Phélypeaux, der der einzige Gewährsmann in dieser Sache ist, nämlich nicht über ein vergangenes Ereignis, sondern nur darüber, dass das Domkapitel eine entsprechende Rede, deren Inhalt er dann wie geschildert wiedergab, vorbereitet habe und sie in seiner und des Nuntius Spada Anwesenheit zu halten beabsichtige⁶². Phélypeaux aber war am Dreikönigstag schon nicht mehr in Köln und in den Nuntiaturakten Spadas⁶³ findet sich ebensowenig ein Hinweis auf eine solche Rede wie in den Domkapitelsprotokollen. Sollte das Domkapitel also einen Rückzieher gemacht haben?

Auf alle Fälle stellte der geplante Angriff eine erhebliche Bedrohung für den Kurfürsten dar. Denn während er als Landesherr den ständischen Angriffen seit Jahren durchaus erfolgreich trotzte, erlaubte es erst die Verletzung seiner erzbischöflichen Pflichten dem Domkapitel, direkt auf seine Person zu zielen und seine Absetzung zu fordern, anstatt sich im Kampf um Steuerbewilligungen und Landtagseinberufungen aufzureiben. In diesem Sinne schwächte also tatsächlich sein geistliches Amt die landesherrliche Stellung Joseph Clemens', aber nicht, weil das Domkapitel über das Bischofswahlrecht verfügte und die Stände allgemein in geistlichen Staaten und in Köln im Besonderen eine starke Position besaßen – das alles hatte Joseph Cle-

andersetzung mit dem Erzbischof, die Frage der fehlenden Weihen und des erzbischöflichen Lebenswandels wird an keiner Stelle erwähnt, auch auf die angeführte Ansprache des Sprechers des Domkapitels Ende 1699 fehlt jeder Hinweis.

62 Phélypeaux an [König Ludwig XIV.], Bonn, 25. Dezember 1699; Archives diplomatiques du Ministère des Affaires étrangères Paris, Corr. pol. Cologne, Bd. 48, fol. 106r–108v. Ich danke Herrn Dr. Dr. Guido Braun vom DHI Paris sehr für seine entsprechende Recherche.

63 Nuntius Spada berichtet zwar von dem Besuch des Erzbischofs in Köln vom 5.–7. Januar 1700, erwähnt aber keine an die Adresse des Kurfürsten gerichtete Sittenpredigt. Eine Durchsicht der Berichte Spadas vom 20. Dezember 1699 bis Ende Januar blieb ohne Ergebnis; ASV, Segr. Stato, Colonia 82 und 83. Ich danke Herrn PD Dr. Alexander Koller vom DHI Rom für die Durchsicht der fraglichen Nuntiaturakten.

mens jahrelang überstanden –, sondern weil er den Minimalanforderungen an einen geistlichen Fürsten – Weihe und wenigstens nach außen hin ein einigermaßen geistlicher Lebenswandel – nicht genügte.

Ob diese Vorwürfe tatsächlich ausgereicht hätten, ihn seines Amtes zu entheben, muss offen bleiben, da die Auseinandersetzung nicht zwischen Domkapitel und Kurfürst entschieden wurde, sondern im Rahmen der großen europäischen Auseinandersetzung um das spanische Erbe. Am 29. April 1706 wurde über Joseph Clemens wie über seinen Bruder Max Emanuel die Reichsacht verhängt, das Domkapitel übernahm die Regierung in Köln. Das war jedoch kein klassischer Sieg ständischer Politik über einen nach absoluter Macht strebenden Landesherrn, dazu hatte der Konflikt zu viele nicht-ständische Komponenten. Begonnen hatte der Konflikt in der Tat als typische Auseinandersetzung um ständische Partizipation. Dann aber wurden zwei zusätzliche, so nur in geistlichen Staaten vorkommende Faktoren wirksam: Die Vernachlässigung seines bischöflichen Amtes machte Joseph Clemens als Person angreifbar und kostete ihn die päpstliche Unterstützung. Und durch die bedingungslose Unterordnung unter die bayerische Hausration und den damit verbundenen Bruch mit Kaiser und Reich verlor der Kölner Kurfürst den bisherigen Rückhalt beim Kaiser in der Auseinandersetzung mit seinen Ständen. Sein neuer Verbündeter Frankreich konnte ihm in diesem Punkt keinen adäquaten Ersatz bieten, selbst wenn er es gewollt hätte. Somit stand der Kurfürst den Ständen allein gegenüber. Auch wenn der Kampf damals, wie gesagt, nicht zu Ende ausgetragen wurde, Sieg und Niederlage also nicht eindeutig zugeordnet werden können, scheint Joseph Clemens doch seine Lehren daraus gezogen zu haben.

Denn nach seiner Rückkehr aus dem Exil 1715 vermied Joseph Clemens seine früheren Fehler. Dabei waren die Konfliktpunkte im Wesentlichen gleich geblieben. Einen Bruch mit dem Kaiser riskierte Joseph Clemens nun aber nicht mehr; den Vorwürfen des Domkapitels war mit der Bischofsweihe die Spitze genommen. Allerdings bot der Lebenswandel des Erzbischofs – konkret die Anwesenheit der Madame de Ruysbeck, der Mutter seiner beiden Töchter, am Hof⁶⁴ – weiterhin Anlass zur Kritik. Das Domkapitel scheint diesen Punkt aber nicht weiter verfolgt zu haben, die Initiative in dieser Frage lag jetzt eindeutig beim Nuntius. Zudem rückte allmählich die Nachfragefrage bei allen Beteiligten in den Vordergrund der Überlegungen und

64 Dass Joseph Clemens durchaus glaubhaft versicherte, den Beziehungen zu Madame de Ruysbeck haften nichts Anstößiges mehr an, stellte seine Kritiker nicht zufrieden. Allein die Tatsache, dass die Mutter der Kinder des Erzbischofs – diese Tatsache hatte der Erzbischof nie geleugnet, dabei aber stets betont, dass die Geburt der Kinder in die Zeit vor dem Empfang der höheren Weihen falle – ständig bei Hofe präsent war, bot vor allem dem päpstlichen Nuntius Archinto Anlass zu Kritik. Dazu Heinrich SCHRÖRS, Kurfürst Joseph Clemens und Madame de Ruysbeck, in: *AHVNr*h 97 (1915), S. 1–77.

erzwang ganz neue Rücksichten. Der Konflikt war damit sozusagen wieder auf das Normalmaß üblicher ständischer Auseinandersetzungen zurechtgestutzt. Der Höhepunkt des Konflikts aber hatte einige spezifische Bedingungen der Regierung geistlicher Fürsten offengelegt.

Durch die Unterordnung unter das Interesse des bayerischen Hauses und die Missachtung der an einen Bischof zu stellenden Mindestanforderungen hatte sich Joseph Clemens völlig isoliert. Das erste kostete ihn den Rückhalt von Kaiser und Reich, das zweite den des Papstes. Die beiden Punkte gehören zu den Spezifika eines geistlichen Fürsten – insofern schwächte hier tatsächlich das geistlich-weltliche Doppelamt den Fürsten. Freilich war es nicht das Doppelamt an sich, das Joseph Clemens zum Verhängnis wurde, sondern die Tatsache, dass er seine strukturellen Bedingungen ignorierte.

Dazu gehörte, dass er sich in dem komplexen Gefüge eines geistlichen Fürstentums fast alle Beteiligten gleichzeitig zum Feind machte: die Stände, das Domkapitel, Nuntius und Papst, den Kaiser. Auf seiner Seite wusste er nur die Familie in Gestalt seines Bruders und Frankreich, das ihm jedoch kaum nutzen konnte. Ein klar formuliertes Ziel – wie man es bei Christoph Bernhard von Galen in der Festigung der landesherrlichen Position festmachen kann – hatte seine Politik kaum. So lässt sich auch kaum angeben, welche Rolle bei Joseph Clemens dominierte. Letztlich war es in diesen Jahren um 1700 wohl die des bayerischen Prinzen. Das Domkapitel hingegen nutzte geschickt seine Rolle als vornehmster Landstand und geistliche Korporation und brachte so den Erzbischof in ernsthafte Schwierigkeiten. Nicht dass er als geistlicher Fürst in seiner Amtsausübung irgendwie eingeschränkt gewesen wäre, sondern gerade, dass er seinen Pflichten als Geistlicher nicht nachkam, verschärfte die politischen Probleme Joseph Clemens'. Auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts hätte dies wohl nicht ausgereicht, um einen (Erz-) Bischof abzusetzen. Immerhin aber wurde es jetzt – anders also noch 50–100 Jahre zuvor – ausführlich thematisiert. Der geistliche Fürst sollte jetzt wirklich *princeps et episcopus* sein, entsprach er diesen Erwartungen auch nur einigermaßen, behinderte ihn dies als Fürst keineswegs.

3. Zwischen Territorium, Reich und Dynastie: Clemens August von Bayern und die Kaiserwahl Karls VII.

Als der Kölner Kurfürst Clemens August von Bayern am 12. Februar 1742 in der Frankfurter Bartholomäuskirche seinen Bruder Karl Albrecht zum König salbte, schien dies der logische Höhepunkt vereinter wittelsbachischer Bemühungen um die Reichskrone zu sein. Dass dieser Tag vor allem ein großer Tag für das Haus Wittelsbach war, zeigte allein schon ein Blick auf die Hauptakteure des feierlichen Geschehens: Ein Wittelsbacher salbte einen Wittelsbacher. Deutlicher konnte man den Anspruch auf eine Vorrangstellung im Reich – zumal nach dem vermuteten Ende der habsburgischen Dominanz – nicht demonstrieren. Deshalb hatte Clemens August seinem Mainzer Kurkollegen das Krönungsrecht für dieses Mal abgehandelt. Und deshalb hatte er, sobald an der Wahl Karl Albrechts nicht mehr zu zweifeln war, alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Krönung möglichst großartig in Szene zu setzen.

So zielstrebig der Kölner Kurfürst hierbei in den Monaten unmittelbar vor der Krönung vorgegangen war und so prachtvoll an diesem Tag die herausragende Stellung des Hauses Wittelsbach inszeniert wurde, so sehr verwundert es zunächst, dass Clemens August nicht mit gleicher Konsequenz wie sein Bruder von Anfang an auf diesen Tag zugesteuert hatte. Denn die Vorgeschichte der Wahl Karls VII. begann nicht erst mit dem Tode Kaiser Karls VI. am 20. Oktober 1740, sondern sie setzte allmählich ein, als immer deutlicher wurde, dass für die nächste Kaiserwahl kein männlicher Habsburger als Kandidat zur Verfügung stehen würde. In diesem lang andauernden Ringen hat Clemens August keineswegs von vornherein und durchgehend die Belange seines Bruders vertreten. Diese Tatsache ist der Forschung seit langem bekannt. Weniger bekannt hingegen ist, welche Interessen den Kölner Kurfürsten dabei im Laufe der Jahre leiteten – unter dieser Fragestellung soll das jahrelange Hin und Her der Verhandlungen und gegenseitigen Verpflichtungen im Folgenden untersucht werden.

Als handlungsleitende Faktoren, die die Entscheidungen Clemens Augusts bestimmten, kommen dabei vor allem in Betracht: das Hausmachtinteresse des Hauses Wittelsbach, das Interesse des geistlichen Kurfürsten am Reich, auf dessen Funktionieren die geistlichen Reichsstände in besonderem Maße angewiesen waren, sowie die Sorge des Landesherrn um seine Territorien, die gerade für den allgemein erwarteten Fall militärischer Auseinandersetzungen

zungen nach dem Tode Karls VI. wohl kaum eine Chance hatten, unbehelligt zu bleiben. Hinzu kommen als weitere, allerdings schwerer zu fassende Faktoren das persönliche Verhältnis der beiden Brüder zueinander und das Streben des Kölner Kurfürsten nach weiteren fürstlichen Würden.

Wäre es nach dem Vater Clemens Augusts und Karl Albrechts, Kurfürst Max Emanuel, gegangen, dann wäre die Sache klar gewesen. Selbstverständlich hatten alle bayerischen Wittelsbacher die Bemühungen um die Kaiserkrone vorbehaltlos zu unterstützen. Dies gehörte für Max Emanuel unzweifelhaft zu den Interessen des Hauses Wittelsbach, zu der von ihm immer wieder angeführten »aufnamb des Hauses Bayern«¹. Die Unterordnung aller Wittelsbacher unter das – letztlich allein von ihm definierte – Hausinteresse stellte für Max Emanuel so sehr eine nicht hinterfragte, gleichsam naturgegebene Grundbedingung seines politischen Handelns dar, dass er sie zwar immer wieder voraussetzte, aber kaum je explizit begründete. Einmal aber tat er es doch: Das französische Angebot zum Beitritt zur Herrenhausener Allianz oder zum Abschluss eines bayerisch-französischen Separatbündnisses, das dem bayerischen Kurprinzen Karl Albrecht anlässlich des Besuchs der vier bayerischen Prinzen bei der Hochzeit Ludwigs XV. im September 1725 unterbreitet wurde, nahm der bayerische Kurfürst zum Anlass, seinem Nachfolger in einer weiten tour d'horizon seine Überzeugungen von den Interessen des Hauses Bayern angesichts des zu erwartenden Aussterbens des Hauses Habsburg im Mannesstamm darzulegen². Max Emanuel ließ keinen Zweifel daran, welchem Ziel die bayerische Politik in dieser Situation zu dienen habe: der Übernahme des österreichischen Erbes und dem Erwerb der Kaiserkrone³. Um diesem Ziel näherzukommen, favorisierte er jetzt das Separatbündnis mit Frankreich, genauer: eine Erneuerung seines 1714 mit Ludwig XIV. geschlossenen Vertrages⁴. Mit diesem Vertrag verband er vor allem die Hoffnung auf französische Subsidien⁵.

1 Siehe dazu oben, S. 68, 119, Anm. 215, 135.

2 Max Emanuel selbst bezeichnete seine Ausführungen als »courte raisonnement«; Kurfürst Max Emanuel an Karl Albrecht, Schleißheim, 3. Oktober 1725, gedr. in: Karl Theodor HEIGEL, Das politische Testament Max Emanuel's von Bayern 1725, in: Ders., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, München 1884, S. 259–272, hier S. 263. Die weit ausholende Darstellung war notwendig, weil Karl Albrecht in Paris auf die französischen Angebote reagieren musste, ohne vor jedem Schritt die Meinung oder gar Anweisung des Vaters einholen zu können. Umso wichtiger war es, dass Max Emanuel ihm die Grundprinzipien seiner Politik erläuterte, aus deren Kenntnis der Kurprinz dann die richtigen Rückschlüsse für das konkrete Vorgehen ziehen sollte. Da Max Emanuel wenige Monate später, am 26. Februar 1726 starb, hat Karl Theodor Heigel das Schreiben als das politische Testament Max Emanuels bezeichnet und unter diesem Titel publiziert.

3 Ebd., S. 264 u. öfter.

4 Ebd., S. 265.

5 Ebd., S. 266.

In diesem Zusammenhang ging der Kurfürst auch ausführlich auf die Rolle Clemens Augusts ein, der ja zusammen mit Karl Albrecht in Paris weilte. Nachdem Max Emanuel zunächst betonte, er erwarte nicht, dass Clemens August sich nach seinen Dispositionen richte, wies er ihm im Folgenden genau diese Rolle des Befehlsempfängers zu, indem er ihm nämlich durch den Ausschluss von den Verhandlungen gar keine Chance ließ, eigene Entscheidungen zu treffen. Die Begründung Max Emanuels offenbart sein Verständnis vom Wohl des Hauses Bayern: Da es bei dem Vertrag vorrangig um die Gewinnung französischer Subsidien gehe, könne Clemens August zur Zeit keinen solchen Vertrag mit Frankreich schließen. Clemens August habe nämlich bei seinem Regierungsantritt in Münster einen (ausreichenden) Militäretat vorgefunden und benötige deshalb keine Subsidien⁶ – letzteres dürfte der Kölner Kurfürst doch wesentlich anders gesehen haben. Diese Bemerkungen lassen wohl nur den Schluss zu, dass Max Emanuel bei einer Einbeziehung Clemens Augusts in den Vertrag fürchtete, mit ihm die Subsidien teilen zu müssen. Falls Max Emanuel sich aber entschließen sollte, der Herrenhausener Allianz beizutreten, könne der Kölner Kurfürst sich diesem Schritt anschließen – dieser Beitritt wäre für München sozusagen »kostenneutral« gewesen. Insgesamt ist nicht zu übersehen, dass Max Emanuel seinem Sohn Clemens August bestenfalls die Rolle eines Juniorpartners zuwies.

Das politische Programm, das Max Emanuel hier entwarf, suchte sein Sohn Karl Albrecht in den folgenden anderthalb Jahrzehnten zu verwirklichen. Denn er teilte mit dem Vater die unbedingte Überzeugung von der Berechtigung der bayerischen Erbansprüche und die Fixierung auf die Kaiserkrone. Karl Albrecht verfügte seinem Bruder Clemens August gegenüber jedoch nicht über die zweifellos auch aus der väterlichen Autorität gespeiste Dominanz. Daraus folgte, dass Clemens August in der Frage der Haltung zur Pragmatischen Sanktion, und das hieß: der Orientierung an Frankreich oder am Kaiserhaus, durchaus seine eigenen Entscheidungen traf. Dabei hat ihm der wiederholte Wechsel der Allianzen den Ruf einer »Wetterfahne« eingebracht⁷. Als ausschlaggebend für diese Schwankungen seiner Politik gelten der Forschung – im Gefolge entsprechender Aussagen auswärtiger Gesandter am Bonner Hof⁸ – die Vorlieben Clemens Augusts für einzelne Personen in seiner Umgebung, die es verstanden hätten, ihn jeweils in die eine

6 Ebd., S. 269.

7 Angeblich hatte Kaiser Franz I. den Kurfürsten so bezeichnet; Max BRAUBACH, *Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert*, Köln/Bonn 1931, S. 71.

8 Max BRAUBACH, *Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756*, in: *AHVNrh* 111 (1927), S. 1–80; 112 (1928), S. 1–70; 114 (1929), S. 87–136; 116 (1930), S. 87–135, hier 111 (1927), S. 13.

oder andere Richtung zu lenken⁹. Allerdings kann eine Umorientierung der Politik durchaus auch genau die angemessene Reaktion auf veränderte politische Rahmenbedingungen darstellen. Anton Schindling hat darauf hingewiesen, dass strukturelle Gegebenheiten seiner Territorien Clemens August eine solch unstete Politik sowohl ermöglichten als auch nahelegten: »Dieses später sogenannte ›alte System‹ der europäischen Mächtebeziehungen erlaubte es einem verfassungspolitisch wichtigen, aber militärisch gewichtlosen Reichsstand wie Kurköln, seinen Einfluß im Reich meistbietend einmal an eine und dann wieder an die andere Seite zu verkaufen«¹⁰. Als geistlicher Reichsstand ohne nennenswertes militärisches Potential war Kurköln auf Rückhalt angewiesen: »Der scheinbar so wetterwendischen Politik Clemens Augusts lag durchaus auch resignative Einsicht in die Voraussetzungen und den begrenzten Handlungsspielraum seiner Position zu Grunde«¹¹ – so erneut Schindling.

Die erste Wende vollzog allerdings nicht Clemens August, sondern sein Bruder, der Münchner Kurfürst Karl Albrecht. Max Emanuel hatte noch kurz vor seinem Tod erkennen müssen, dass Frankreich – auch mit Rücksicht auf

9 Vgl. ebd. 111 (1927), S. 13, zur Umorientierung der kurkölnischen Politik nach dem Sturz Plettenbergs: 112 (1928), S. 6f. Einmal ganz abgesehen davon, dass das Ideal des autonom entscheidenden Herrschers wohl nicht nur für das 18. Jahrhundert eine Illusion ist – Friedrich der Große, der diesem Bild wohl noch am nächsten kam, dürfte einiges zum Entstehen dieser Illusion beigetragen haben –, müssen Richtungsentscheidungen, die mit Personalwechseln einhergingen, ja nicht notwendigerweise irrationalen Eingebungen folgen, wie dies im Falle Clemens Augusts stets vorausgesetzt wird. Als ein Beispiel für eine dieser Grundannahme folgende Darstellung sei hier die Dissertation von Herbert GROTE, *Die Politik Kurkölns im Polnischen Erbfolgekrieg (1733–35)*, Gummersbach 1932, genannt. Grote schildert das Lavieren Clemens Augusts in jenen Jahren als Folge eines Intrigenspiels verschiedener Personen am Kölner Hof, eine Abwägung verschiedener Interessen kommt dagegen nicht vor. Damit soll nun nicht behauptet werden, dass es sich bei Clemens August um einen besonders selbstständig regierenden Herrscher gehandelt habe – eine solche Charakterisierung würde sicherlich zu weit gehen –, aber es dürfte genauso wenig angemessen sein, seinen Entscheidungen von vornherein jegliche Rationalität abzuspochen. Hinzu kommt ein zweites: Ganz offensichtlich wird ein wiederholter Wechsel der Koalitionen – Stichwort: »Wetterfahne« – negativer bewertet als das konstante Festhalten an einem Partner. Ein ähnlich vernichtendes Urteil erfuhren deshalb lange Zeit die als »brandenburgisches Wechselfieber« apostrophierten diversen Koalitionswechsel Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten. Dennoch wurde dem brandenburgischen Kurfürsten stets zugebilligt, im Interesse der brandenburgischen Staatsräson gehandelt zu haben, obwohl auch bei Friedrich Wilhelm die Koalitionswechsel teilweise mit personellen Wechseln in der Umgebung des Kurfürsten einhergingen.

10 Anton SCHINDLING, *Kurfürst Clemens August, der »Herr Fünfkirchen«*, Rokokoprälät und Reichspolitiker 1700–1761, in: *Clemens August. Ausstellungskatalog 1987*, S. 15–28, hier S. 23. Zur verfassungspolitischen Bedeutung: Clemens August gebot über eine Kurstimme und fünf Stimmen im Fürstenrat, er war kreisausschreibender Fürst (für Münster) im nieder-rheinisch-westfälischen Reichskreis und Mitglied in drei weiteren Reichskreisen (im kurrheinischen, im niedersächsischen und im fränkischen [als Hoch- und Deutschmeister]).

11 SCHINDLING, *Kurfürst Clemens August*, S. 25. Ähnlich S. 15: »Einen geradlinigen Kurs hielt er in seinen 38 Kölner Regierungsjahren nicht durch, bei den gegebenen Voraussetzungen und Handlungsspielräumen konnte er sich das wohl auch kaum leisten«.

seinen englischen Verbündeten – nicht bereit war, zu seinen Bedingungen ein Separatbündnis abzuschließen. Die Situation war also offen, als der bayerische Kurfürst Anfang 1726 starb, zumal Kaiser Karl VI. ihm im November 1725 angeboten hatte, der Wiener Allianz zwischen dem Kaiser und Spanien beizutreten¹². Am Münchner Hof war man inzwischen zu der Einschätzung gelangt, dass ein Beitritt zur Herrenhausener Allianz kaum kalkulierbare Risiken berge, während die Verbindung mit dem Kaiser für Bayern kein Aufgeben der bayerischen Ansprüche bedeuten würde, also wenigstens nicht nachteilig sei¹³. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die beiden anderen Mitglieder der wittelsbachischen Hausunion, Karl Philipp von der Pfalz und Kurfürst Franz Ludwig von Trier, bereits für die kaiserliche Seite entschieden¹⁴, wenn auch Karl Philipp anfangs mit der Unterschrift zögerte, um die Hausunion nicht zu gefährden¹⁵.

Auch aus Bonn wurde Karl Albrecht eine Orientierung am Kaiserhaus nahegelegt. Gemeinhin wird hierfür der Ehrgeiz des Ersten Ministers Ferdinand von Plettenberg verantwortlich gemacht, der für sich auf die Ernennung zum kaiserlichen Geheimen Rat oder zum Kammerrichter hoffte¹⁶. Doch dürften auch seine eigenen Interessen Clemens August geraten haben, es nicht mit dem Kaiser zu verderben, da er auf ihn angewiesen war, wenn er weitere geistliche Würden erwerben wollte¹⁷. Aus Anlass des Todes Max Emanuels hielt sich der Kölner Kurfürst – und mit ihm seine wichtigsten Räte, darunter Plettenberg – im Frühjahr 1726 dann längere Zeit in München auf. Dies ermöglichte es dem Kaiserhof, mit beiden Kurfürsten gemeinsam zu verhandeln. Aber nicht nur wegen der Anwesenheit am selben Ort kam

12 HARTMANN, Karl Albrecht, S. 10f., ders., Geld als Instrument europäischer Machtpolitik im Zeitalter des Merkantilismus, München 1978 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 8), S. 91–98.

13 Vortrag des Kanzlers Franz Xaver von Unertl am 24. Februar 1726 im Geheimen Rat auf der Grundlage eines Gutachtens vom 23. Dezember 1725; HARTMANN, Geld, S. 98f. Das Angebot eines französischen Separatbündnisses war nicht Gegenstand der Erwägungen Unertls, da es von Max Emanuel und Karl Albrecht in höchster Geheimhaltung behandelt worden war und deshalb nicht zur Kenntnis des Ministers gelangte. Siehe dazu Kurfürst Max Emanuel an Karl Albrecht, Schleißheim, 3. Oktober 1725, gedr. in: HEIGEL, Testament, S. 265.

14 Zu den Hintergründen Hans SCHMIDT, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, Mannheim 1963 (Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz NF 2), S. 161–164.

15 Immerhin informierten die Pfälzer den Münchner Kurfürsten von ihrem Vorhaben (SCHMIDT, Kurfürst Karl Philipp, S. 103), während jener bei seinen Separatverhandlungen mit Paris höchst konspirativ vorging. Allerdings wollte auch Max Emanuel die Hausunion nicht gefährden. Deshalb bestand er auf der Erneuerung des Vertrags von 1714, also eines vor der Hausunion abgeschlossenen Kontrakts – mit dem Argument, dafür nicht die Zustimmung der anderen Wittelsbacher zu benötigen.

16 Zu Plettenberg zuletzt LEIFELD, Plettenberg, bes. S. 86, Anm. 49.

17 Dies hatte sein jüngerer Bruder Johann Theodor gerade schmerzlich erfahren müssen. In Eichstätt hatte nämlich die kaiserliche Einflussnahme im Sommer 1725 verhindert, dass der junge Wittelsbacher dort zum Bischof gewählt wurde; HARTMANN, Geld, S. 102.

es zu gemeinsamen Verhandlungen. Im Frühjahr 1726 sahen vielmehr beide Kurfürsten übereinstimmend ihre Interessen am besten beim Kaiser aufgehoben: Karl VI. zeigte sich zu diesem Zeitpunkt zudem finanziell wesentlich großzügiger als die französische Krone¹⁸, und die leidigen Probleme mit der wittelsbachischen Hausunion wie der Verpflichtung dem Reich gegenüber fielen bei dieser Allianz von vornherein weg¹⁹. Am 1. September 1726 wurde dann der Vertrag zwischen Kaiser Karl VI. sowie den Kurfürsten Karl Albrecht und Clemens August unterzeichnet²⁰. Im Unterschied zu den beiden pfälzischen Wittelsbachern, die separate Verträge geschlossen hatten, unterzeichneten die bayerischen Brüder einen gemeinsamen Vertrag – auch das ein Indiz für das hohe Maß an Gemeinsamkeit zu diesem Zeitpunkt.

Ein gemeinsamer Vertrag – das hätte sicher auch den Vorstellungen Max Emanuels entsprochen, wenngleich er zuletzt den König von Frankreich als Vertragspartner favorisiert hatte. Wie sehr sich die innerwittelsbachischen Verhältnisse aber inzwischen geändert hatten, zeigt der Gang der Verhandlungen: Der bayerische und der kölnische Vertreter verhandelten gemeinsam – und das konnte ja nur heißen: prinzipiell gleichberechtigt. Max Emanuel hingegen war selbstverständlich stets davon ausgegangen, dass Clemens August – wie auch Joseph Clemens in den Jahrzehnten zuvor – die bayerischen Schritte einfach nachvollziehen würde. Davon konnte nun freilich keine Rede mehr sein. Freilich äußerte sich die neue Gewichtsverteilung vorerst nur in solchen Details der Verhandlungsführung, solange über die Ausrichtung der Politik selbst grundsätzliche Übereinstimmung herrschte. Aber auch im Briefwechsel der beiden Kurfürsten-Brüder klingt – jenseits sachlicher Erörterungen – das andere Verhältnis zwischen Bonn und München an: Wiederholt finden sich Schreiben Clemens Augusts in einem höchst gereizten Ton, in denen er sich über Empfindlichkeiten des älteren Bruders beschwerte²¹. Auch wenn Clemens August stets seine brüderliche Liebe

18 Zur Höhe der Subsidien ebd., S. 111.

19 Dass es zwischen den Kölner und den bayerischen Unterhändlern zu mancherlei Reibereien, gespeist aus persönlichen Empfindlichkeiten wie aus sachlichen Differenzen, kam, fällt demgegenüber weniger ins Gewicht und kann eigentlich nicht weiter überraschen, denn es agierten bei den Verhandlungen eben doch die Vertreter zweier Mächte, die für ihre Herren jeweils das Beste herausholen wollten, und das konnte insbesondere beim Geld leicht auf Kosten des jeweils anderen gehen.

20 Text: Johan P. EICHHOF (Hg.), *Materialien zur geist- und weltlichen Statistick des niederrheinischen und westphälischen Kreises und der angränzenden Länder nebst Nachrichten zum Behuf ihrer ältern Geschichte*, Erlangen 1781–1783, 2. Jg. Bd. 1, S. 220–222. Karl Philipp von der Pfalz hatte mit dem Kaiser bereits am 16. August abgeschlossen, sein Bruder, der Trierer Kurfürst, folgte am 26. August.

21 So schrieb der Kölner Kurfürst schon knapp zwei Monate nach dem gemeinsamen Vertragsabschluss an seinen Bruder, dass ihm dessen letztes Schreiben so empfindlich vorgekommen sei, dass er es nicht unbeantwortet lassen könne, »da ich denselben dazu kein anlaß gegeben zu haben mich sicher weiß«. Obwohl das letzte Schreiben Karl Albrechts »mit solchen expressio-

betonte und scheinbar nachgab, ist doch unübersehbar, dass eine klare Rangfolge, wie sie das Verhältnis Münchens zu der nordwestdeutschen Sekundogenitur während der Regierungszeit Max Emanuels gekennzeichnet hatte²², jetzt nicht mehr bestand²³. Die neue Konstellation wies aber nicht nur eine persönliche, sondern auch eine politische Dimension auf: Clemens August definierte von nun an seine Interessen wesentlich selbstständiger und von München unabhängiger.

Vorerst aber hielt der Konsens, und das obwohl Karl Albrecht die Wiederannäherung an Frankreich betrieb²⁴. Der bayerische Kurfürst hatte nämlich inzwischen erkannt, dass seine Hoffnung auf die Kaiserkrone und auf habsburgische Territorien sich nur an der Seite Frankreichs erfüllen konnte; Frankreich wiederum suchte einen starken Partner im Reich. Deshalb unterzeichneten die vier wittelsbachischen Kurfürsten auf Betreiben Bayerns am 16. April 1728 einen Unionsvertrag, der sie auf eine gemeinsame Politik – u. a. bei der Wahl des Römischen Königs – festlegte²⁵. In direktem Kontrast zum Inhalt der Vertragsbestimmungen kann diese Union freilich schon nicht mehr als Ausdruck eines breiten wittelsbachischen Konsenses über die einzuschlagende Politik angesehen werden, wie ein Blick auf die Verhandlungen im Vorfeld zeigt. Zwar war es nicht allzu schwierig gewesen, Clemens August zur Unterschrift zu bewegen; den Trierer Kurfürsten Franz Ludwig

nen angefüllt, dass dieselbe mit dergleichen zu erwidern wohl billiche ursach hätte«, wolle er doch alles mit Stillschweigen übergehen und ihre Gemüter nicht weiter erhitzen; Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, Bonn, 28. Oktober 1726 (HStA München, K. schw. 1109, unfol.). Im September 1731 versicherte Clemens August seinem Bruder, dass es ihm leid tue, dass jener ihm seine nicht eigenhändige Antwort übelgenommen habe, aber zum einen habe er Karl Albrechts Schreiben nicht mit einem Kurier erhalten (wie offenbar bei eigenhändigen Schreiben üblich), sondern zusammen mit anderen Kanzleischreiben, und zum anderen sei er unpässlich gewesen. Auch diesen Brief schloss Clemens August mit der Versicherung seiner brüderlichen Liebe; Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, Brühl, 21. September 1731 (HStA München, K. schw. 1117, unfol.).

- 22 Dazu nur ein Beispiel aus den Verhandlungen über die wittelsbachische Hausunion: Die Gespräche zwischen Max Emanuel und Karl Philipp von der Pfalz liefen – wenn auch wenig intensiv und mit langen Unterbrechungen – bereits über zwei Jahre, bis der bayerische Kurfürst seinen Bruder Anfang 1721 in die Verhandlungen einweihte; Karl Theodor HEIGEL, Die Wittelsbacher Hausunion vom 15. Mai 1724, in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1891, S. 255–310, hier S. 264–280.
- 23 Vergleichbare Briefe Clemens Augusts an seinen Vater, aber auch von Joseph Clemens an Max Emanuel gibt es nämlich nicht, selbst dann nicht, wenn beide Seiten unterschiedliche Meinungen vertraten.
- 24 Ohnehin hatte Karl Albrecht die ganze Zeit über die Verhandlungen mit Frankreich nicht abgebrochen. Als man in Paris erfuhr, dass der Kurfürst mit dem Kaiser kurz vor Vertragsabschluss stand, wuchs in Frankreich die Bereitschaft, den bayerischen Forderungen entgegenzukommen. Jetzt aber war es für Karl Albrecht schon zu spät, und die Verhandlungen mit dem Kaiser, die er ja nicht allein führte, waren schon zu weit gediehen, um noch einen Rückzieher machen zu können; HARTMANN, Geld, S. 117–120.
- 25 Ebd., S. 137f.

von Pfalz-Neuburg dagegen hatte Karl Albrecht nur mit Mühe zum Beitritt überreden können²⁶. Karl Albrecht selbst wiederum hatte den Abschluss vor allem deshalb forciert, weil Frankreich die Union zur Bedingung für einen weitergehenden Vertrag mit Bayern gemacht hatte²⁷.

Am 13. November 1728 konnte Karl Albrecht endlich den lange angestrebten Separatvertrag mit Frankreich unterzeichnen. Das Abkommen wurde auf den 12. November 1727 vordatiert, um nicht gegen den Unionsvertrag zu verstoßen, der den Vertragspartnern untersagte, ohne Zustimmung der anderen einen Vertrag abzuschließen. Ausdrücklich sagte der französische König in dem Separatbündnis dem bayerischen Kurfürsten seine Unterstützung zur Erlangung der Kaiserkrone zu, falls Karl VI. ohne männliche Erben sterben sollte²⁸. Damit hatte sich Karl Albrecht endgültig für die französische Seite entschieden. Aus seiner Sicht war das eine logische Entscheidung, zu der es keine Alternative gab. Denn für das Hauptziel seiner Politik, das österreichische Erbe und die Kaiserkrone, konnte er von Karl VI. selbstverständlich keine Unterstützung erwarten.

Für Clemens August allerdings stellte sich die Interessenlage nicht so eindeutig dar. Er stand deshalb vor einer schwierigen Entscheidung, als der Kaiser um 1730 seine Bemühungen intensivierte, für die habsburgische Erbfolgeordnung von den anderen Reichsständen Garantieerklärungen zu erlangen, und Karl Albrecht gleichzeitig versuchte, seinen Bruder zu einem Vertrag mit Frankreich zu überreden. Clemens August entschied sich schließlich für die kaiserliche Seite. Am 2. August 1731 unterzeichneten Graf Friedrich von Harrach für den Kaiser und Graf Ferdinand von Plettenberg für Kurköln einen Vertrag²⁹, der für den Kaiser einen bedeutenden Schritt hin zur allgemeinen Anerkennung der Pragmatischen Sanktion bedeutete³⁰. Der Kölner Kurfürst wiederholte darin nicht nur seine schon 1726 gegebene Garantie der Pragmatischen Sanktion, sondern sagte ausdrücklich zu, die Erbfolgeordnung auf allen Reichsversammlungen zu unterstützen, auf dem Reichstag mit allen seinen Voten für sie zu stimmen und auf Verlangen des Kaisers ihre Anerkennung an anderen Höfen zu fördern³¹.

Plettenberg hatte die Verhandlungen zweifellos auch in eigenem Interesse vorangetrieben – immerhin erhielt er als Dank vom Kaiserhaus die Herr-

26 Ebd., S. 152.

27 Frankreich fürchtete, andernfalls allein mit Bayern dazustehen; HARTMANN, Karl Albrecht, S. 119. Zu den Verhandlungen und zum Inhalt des Vertrags HARTMANN, Geld, S. 127–132.

28 Art. 9; HARTMANN, Geld, S. 139.

29 Text: Materialien zur geist- und weltlichen Statistick, 2. Jg. Bd. 1, S. 229–235. Eine Zusammenfassung der Vertragsbestimmungen bei HARTMANN, Geld, S. 159.

30 Am 16. März 1731 war bereits ein entsprechender Vertrag mit König Georg II. von Großbritannien geschlossen und damit die hannoversche Kurstimme gesichert worden.

31 Art. 3; Materialien zur geist- und weltlichen Statistick, 2. Jg. Bd. 1, S. 231.

schaft Kosel in Schlesien³². Ein Blick auf die Vertragsbestimmungen zeigt aber, dass der Minister dabei keineswegs zum Schaden seines Herrn verhandelt hatte, denn die kaiserliche Gegenleistung für die Garantie der Pragmatischen Sanktion durch den Kölner Kurfürsten konnte sich sehen lassen. Karl VI. versprach, Clemens August bei seinen Bemühungen um das – sehr einträgliche – Hochstift Lüttich zu unterstützen³³, im Erfolgsfall hätte der Kurfürst allerdings auf Paderborn verzichten müssen. Falls diese Bemühungen scheiterten, sollte der Kaiser sich bei der nächsten Vakanz für die Wahl Clemens Augusts zum Hochmeister des Deutschen Ordens einsetzen – diese Zusage kam einer Designation gleich³⁴. Die Geldzahlungen hätte Clemens August vielleicht auch von Frankreich bekommen können, beim Erwerb weiterer fürstlicher Würden allerdings konnte ihm nur der Kaiser behilflich sein. Auch wenn man es zunächst kaum glauben mag, dass Clemens August immer noch nach weiteren Fürstentümern strebte – dieses Ziel besaß für ihn eine so hohe Priorität, dass er ihm gleich in doppelter Hinsicht die Interessen seines Hauses nachordnete. Nicht nur, dass er mit der Garantie der Pragmatischen Sanktion seinem älteren Bruder den Weg auf den Kaiserthron versperrte, seine Bemühungen um Lüttich oder das Deutschmeistertum waren gegen einen weiteren Bruder gerichtet: In beiden Fällen hatte nämlich Karl Albrecht den jüngeren Bruder Johann Theodor als Kandidaten vorgesehen. Gerade das Wissen um die Konkurrenz in der eigenen Familie verwies Clemens August an die Seite Habsburgs. Denn an sich hätte er sonst ja hoffen können, nach einer Wahl Karl Albrechts zum Kaiser mit dessen Unterstützung seine Ambitionen zu verwirklichen. Genau das aber konnte er nicht, da Karl Albrecht daran gelegen war, Johann Theodor, der es bisher nur zum Bischof von Regensburg und Freising gebracht hatte, mit einer angesehenen und einträglichen Pfründe zu versorgen. Bekanntlich hielt der Kaiser seine Zusage: Als der Hochmeister des Deutschen Ordens, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, 1732 starb, bot der Kaiser dem Kölner Kurfürsten an, ihm zur Nachfolge zu verhelfen, falls jener auf Lüttich verzichte. Die Wahl Clemens Augusts zum Hoch- und Deutschmeister stellte also – zumindest in der Entstehungsgeschichte – weniger einen Erfolg für das Haus Bayern dar, auch wenn Clemens August dies seinem Bruder so verkaufen wollte, als vielmehr einen Erfolg Clemens Augusts gegen das eigene Haus³⁵.

32 HARTMANN, Geld, S. 158.

33 Der Fürstbischof von Lüttich, Georges Louis de Berghes (*1662) war immerhin bereits fast 70 Jahre alt; eine Vakanz in absehbarer Zeit also nicht unwahrscheinlich. Berghes sollte allerdings über 80 Jahre alt werden und starb erst 1743.

34 Außerdem erhielt Clemens August 200 000 fl. sofort und 100 000 fl. jährlich, bis er die Nachfolge in Lüttich oder im Deutschmeistertum antreten konnte.

35 Die Ausführungen Clemens Augusts gegenüber Karl Albrecht über seine Bewerbung um das Deutschmeistertum muten in Kenntnis der Vertragsbestimmungen ziemlich scheinheilig an. Clemens August legte dem Bruder dar, dass für das Amt nur eine Person in Frage komme, die

Bei dem Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Kölner Kurfürsten handelte es sich zwar um einen Geheimvertrag, aber er blieb Karl Albrecht selbstverständlich nicht verborgen³⁶. Dass allerdings Clemens August überhaupt einen Vertrag so brisanten Inhalts ohne Rücksprache mit seinem Bruder als dem Chef des Hauses abgeschlossen hatte, wirft ein bezeichnendes Licht auf die neue Gewichtsverteilung zwischen München und Köln. Nachdem Karl Albrecht aber von dem Vertrag Kenntnis erlangt hatte, sah sich Clemens August dann doch veranlasst, sich zu rechtfertigen. Er argumentierte Karl Albrecht gegenüber mit dem Interesse seiner Stifte und spielte die Bedeutung seiner eigenen Zusagen herunter. Diese beiden Argumentationsstränge ziehen sich fortan wie ein roter Faden durch die Versuche Clemens Augusts, sein Votum für die kaiserliche Seite zu begründen. Die Stichhaltigkeit des Hinweises auf das Interesse seiner Stifte war nicht von der Hand zu weisen. Im Falle eines militärischen Konflikts wären insbesondere Kurköln und Münster unmittelbar einem Angriff aus den österreichischen Niederlanden ausgesetzt gewesen. Dabei stand Clemens August sicherlich das Schicksal seines Onkels Joseph Clemens warnend vor Augen, der den engen Schulterschluss mit Bayern an der Seite Frankreichs mit Reichsacht und jahrelangem Exil bezahlt hatte.

Wenn Clemens August dann allerdings fortfuhr, er könne sich nicht vorstellen, dass Karl Albrecht seine Entscheidung für die Garantie der Pragmatischen Sanktion missbilligen werde, zumal sich diese auf den Vertrag mit dem Kaiser von 1726 beziehe³⁷, muss man schon fragen, ob Clemens August hier eigentlich den Bruder für dumm verkaufen wollte. Die Aussage des Kurfürsten, er könne nicht begreifen, dass die Welt Ursache haben könne zu glauben, er habe sich von Karl Albrecht abgewendet, da er sich nicht bewusst sei, jenem eine Ursache geliefert zu haben, an seiner brüderlichen Liebe zu zwei-

aufgrund anderer Länder über ausreichende Mittel verfüge, um dem Orden Schutz bieten zu können, und dass Johann Theodor diese Bedingung nicht erfülle. Außerdem erscheine es ihm fraglich, ob Johann Theodor dem Kaiser, von dem die Wahl abhängt, wegen der Garantiesache angenehm sei – selbstverständlich wusste Clemens August ganz genau, dass dies nicht der Fall war. Clemens August schloss seine Überlegungen mit dem Hinweis, dass die Landkomture von Koblenz und Westfalen sich bereits für ihn erklärt hätten, er überdies auf die kaiserliche Hilfe zählen könne und sich deshalb bewerben werde; Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, Brühl, 29. April 1732 (HStA München, K. schw. 1119, unfol.).

36 Möglicherweise informierte sogar Clemens August selbst den Bruder. Dafür spricht, dass Clemens August in seinem Schreiben vom 21. September 1731 auf sein voriges Schreiben Bezug nahm, in dem er die Frage der kaiserlichen Sukzession ausführlich behandelt hatte; Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, Brühl, 21. September 1731 (HStA München, K. schw. 1117, unfol.). Zumindest wusste Karl Albrecht zu diesem Zeitpunkt also, dass sein Bruder vorhatte, der Garantie der Pragmatischen Sanktion zuzustimmen. Hartmann geht davon aus, dass man in München Ende September den Vertrag jedenfalls noch nicht kannte; HARTMANN, Geld, S. 164.

37 Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, Brühl, 21. September 1731 (HStA München, K. schw. 1117, unfol.).

feldn, ist schon fast dreist zu nennen. Mit dieser »Begriffsstutzigkeit« dürfte der Kurfürst in der Tat ziemlich allein gestanden haben. Da konnte auch der Hinweis auf den 1726 gemeinsam geschlossenen Vertrag nicht helfen. Neben einem ersten allgemeinen Artikel über ewige Freundschaft und gegenseitige Unterstützung hatten sich die beiden Brüder damals zwar in einem zweiten Artikel auf den Wiener Frieden von 1725 und insbesondere dessen Art. 12 über die Pragmatische Sanktion verpflichtet. Aber dieser Passus enthielt nicht so klare Verpflichtungen wie der jetzt von Clemens August geschlossene Kontrakt³⁸. Dies geht übrigens auch aus dem Vertrag selbst hervor, in dem es eingangs heißt, dass beide Teile jetzt »eine noch engere, unzertrennliche ewige Bündniß sich einzulassen beiderseits entschlossen« seien³⁹. Und nur dann ergab das neue Bündnis ja überhaupt einen Sinn: Hätte der Vertrag von 1726 Habsburg schon ausreichend sichergestellt, hätte sich die Hofburg den Abschluss 1731 wohl kaum so viel kosten lassen.

Clemens August aber blieb seiner Linie treu, seinen eigenen Anteil an der ganzen Sukzessionsangelegenheit bewusst klein zu reden. Was hätte er auch anderes tun sollen? Den offenen Bruch mit dem Bruder, über das allen aufmerksamen Beobachtern sichtbare Maß hinaus, konnte er nicht wollen, und Karl Albrecht selbstverständlich auch nicht. Also behauptete Clemens August im Dezember 1731, nachdem der Kaiser die Garantie der Pragmatischen Sanktion auf dem Reichstag eingebracht hatte, seinem Bruder gegenüber, seine Instruktion für den Reichstag habe lediglich gelautet, zu gegebener Zeit für den Kaiser, d.h. für die Garantie der Pragmatischen Sanktion zu stimmen, nicht aber, die Durchsetzung der Garantie aktiv zu befördern⁴⁰. Diese Behauptung stand freilich in direktem Widerspruch zum Vertragstext, wo der Kurfürst nicht nur – unter Bezug auf 1726 – eine allgemeine Unterstützung zugesagt hatte, sondern auch alle seine Stimmen fest für die Garantie versprochen und außerdem unterschrieben hatte, auf Verlangen des Kaisers bei anderen Höfen »nach allen ihren Kräften bei[zu]tragen«, dass das Reich durch einen Reichsschluss die Pragmatische Sanktion garantiere⁴¹.

Als am 11. Januar 1732 auf dem Reichstag in Regensburg über die Pragmatische Sanktion abgestimmt wurde, wurden die Voten Clemens Augusts mit der Mehrheit der anderen Stimmen für die Garantie abgegeben. Dafür hatte schon Ferdinand von Plettenberg gesorgt, der das Kurkölnener Votum

38 Karl Albrecht hat deshalb auch bald nach Vertragsschluss bestritten, damit die Pragmatische Sanktion anerkannt zu haben.

39 Materialien zur geist- und weltlichen Statistick, 2. Jg. Bd. 1, S. 229.

40 Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, o.O., 8. Dezember 1731 (HStA München, K. schw. 1117, unfol.).

41 Materialien zur geist- und weltlichen Statistick, 2. Jg. Bd. 1, S. 232.

schon im Spätherbst nach Wien geschickt hatte⁴², da er befürchtete, Clemens August könnte es sich im Laufe seines Aufenthalts in Bayern anders überlegen. Karl Albrecht hatte seinen Bruder nämlich zur Jagd eingeladen, und das genau mit der Absicht, den Kurfürsten im persönlichen Gespräch zu überreden, auf dem Reichstag mit Bayern zu stimmen⁴³. Immerhin distanzierte sich Clemens August angeblich von seinen Wien gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und bedauerte es, von seinem Votum, das man ihm schon entrissen habe, nicht mehr zurücktreten zu können⁴⁴. Das dürfte allerdings eine Ausrede gewesen sein, um dem fortwährenden Drängen des Bruders ein Ende zu bereiten. Denn es vermag nicht recht einzuleuchten, weshalb es Clemens August nicht möglich gewesen sein sollte, seinen Gesandten in Regensburg mit einem neuen Befehl zu instruieren. Wahrscheinlicher dürfte es sein, dass Clemens August seine Vorteile weiterhin eher auf Seiten des Kaisers sah, zumal Karl Albrecht im Reich zu diesem Zeitpunkt auf ziemlich verlorenem Posten stand, wie die Abstimmung über die Pragmatische Sanktion dann deutlich demonstrierte.

Deshalb konnte auch nach dem monatelangen Aufenthalt des Kölner Kurfürsten in Bayern keine Rede davon sein, dass jener wieder auf die bayerische Position eingeschwenkt sei. Als Karl Albrecht auf der Suche nach Verbündeten Verhandlungen mit Sachsen anknüpfte, machte Clemens August ihm demzufolge unmissverständlich klar, dass er ein Bündnis mit Sachsen für einen Fehler hielt und seinem Bruder dabei keineswegs folgen würde. Der Kurfürst argumentierte, dass Bayern durch ein Bündnis mit dem Haupt des *Corpus evangelicorum* seine bisherigen katholischen Verbündeten vor den Kopf stoße. Was seine eigene Position anging, sei klar, dass er »als ein geistlicher Churfürst es beständig mit denen Catholischen halten mus«⁴⁵.

Damit führte Clemens August eine neue Begründung in die Debatte ein. Indem er auf seine Stellung als geistlicher Fürst verwies, die ihm nur Bündnisse mit katholischen Mächten erlaube, festigte er in diesem Moment die Eigenständigkeit seiner Position gegenüber dem eigenen Haus bzw. dessen Oberhaupt. Die Normen der katholischen Kirche, die unauflösliche Bindung an die römische Hierarchie, die auf den ersten Blick und in den Augen der Aufklärer wie eine Fessel erschienen, verhalfen Clemens August in diesem Moment zu größerer Freiheit, nämlich zu der Freiheit, sich gegen Zumutun-

42 Das Votums Kurkölns ist gedruckt ebd., S. 248–250. Es wurde zusammen mit einem Brief Clemens Augusts am 6. November 1731 nach Wien geschickt; Kurfürst Clemens August an Kaiser Karl VI., München 6. November 1731, ebd., S. 247f.

43 Als negatives Vorzeichen musste man es allerdings in München werten, dass Clemens August nicht allein, sondern in Begleitung Plettenbergs anreiste, obwohl man versucht hatte, gerade dies zu verhindern.

44 HARTMANN, Geld, S. 166.

45 Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, Brühl, 29. April 1732; HStA München, K. schw. 1119, unfol.

gen von außen auf eine Position zurückziehen zu können, gegen die es jedenfalls innerhalb des Systems der katholischen Kirche kaum ein stichhaltiges Argument geben konnte. Seine Stellung als geistlicher Fürst versorgte den Kurfürsten also mit einem zusätzlichen Argument, um die von ihm im Interesse seiner Territorien und in seinem eigenen Interesse für richtig gehaltene Politik gegenüber dem Interesse des eigenen Hauses vertreten zu können.

Ausdrücklich nahm Clemens August außerdem für sich in Anspruch, im Interesse des Reiches zu handeln, und warnte Karl Albrecht, wieder zu behaupten, dass Clemens August und andere geistliche Kurfürsten und Fürsten weniger treu deutsch und patriotisch gesinnt seien als er. Ganz offensichtlich hatte der Münchner Kurfürst ihm wegen der Abstimmung über die Pragmatische Sanktion entsprechende Vorwürfe gemacht⁴⁶. Im Juni 1732 sah sich Clemens August erneut veranlasst, den Bruder darauf hinzuweisen, dass das Reichsconclusum über die Pragmatische Sanktion durch die kaiserliche Ratifikation gültiges Reichsgesetz geworden sei, es diesbezüglich also keine Möglichkeit zur Revision gebe.

Insgesamt vertrat Clemens August in dieser Phase zu Beginn der 1730er Jahre eine sehr eigenständige Position, die seinem Streben nach weiteren fürstlichen Würden, aber auch dem Erhalt seiner Territorien diene. Diese Politik wog rational die einzelnen Interessen gegeneinander ab und bediente sich durchaus geschickt der Argumentationsmuster, die die verschiedenen Rollen des Reichsfürsten, des geistlichen Fürsten und des Landesherrn zur Verfügung stellten. In dieser Interessenabwägung musste das Familieninteresse hintanstellen, da es in der damaligen Situation mit fast allen anderen Interessen kollidierte.

Allerdings änderten sich gerade in jenen Jahren die politischen Konstellationen in rascher Folge. Zwar war die Entscheidung für die Garantie der Pragmatischen Sanktion endgültig und wurde auch nicht revidiert, hinsichtlich der Bündnisse war aber ungeachtet der formalen Geltungsdauer der Verträge fast alles immer im Fluss, wurde auf allen Seiten fast unentwegt verhandelt. Und so arbeitete auch Bayern unablässig daran, den Kölner Kurfürsten wieder für die eigene Politik und damit für den Anschluss an Frankreich zu gewinnen.

Als Haupthindernis für eine Wende in der kurkölnischen Politik galt dem Münchner Hof der Erste Minister Ferdinand von Plettenberg. Dass Clemens August im Laufe des Jahres 1733 sich tatsächlich vom Kaiserhaus abwandte und am 14. Januar 1734 einen Vertrag mit Frankreich unterzeichnete, wird deshalb zumeist für eine Folge des Sturzes von Plettenberg gehalten. Ein

46 Kurfürst Clemens August an Kurfürst Karl Albrecht, Falkenlust, 19. Juni 1732; ebd. Erneut betonte Clemens August, dass er nichts gegen die Reichsverfassung unternehmen werde. Auch der Hinweis, dass seine Stimme ja nicht den Ausschlag gegeben habe, fehlte nicht.

enger Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen soll hier keineswegs in Abrede gestellt werden, aber es stellt sich doch die Frage, ob eine derart monokausale, personalisierte Erklärung ausreichend sein kann.

Tatsächlich deutete sich ein Wandel in der Position Clemens Augusts nämlich schon vor dem Sturz Plettenbergs an⁴⁷. Um den Jahreswechsel 1732/33 unternahm Karl Albrecht bei einem Aufenthalt in Bonn einen erneuten Versuch, den Bruder umzustimmen, und dieses Mal schien dessen Widerstand wirklich zu bröckeln. Noch allerdings konnte der Münchner Kurfürst keinen Durchbruch erzielen, angeblich, weil Clemens August die Verhandlungen nur im Beisein Plettenbergs führte⁴⁸. Folgt man dieser Interpretation, hätte in der Tat erst die – auf massives Drängen Bayerns hin erfolgte – Entlassung Plettenbergs den Weg freigemacht für eine erneute Union der bayerischen Brüder.

Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass der Kölner Kurfürst in der Analyse seiner Interessen jetzt vielleicht zu einem anderen Ergebnis kam als noch 1731. Seit 1732 war Clemens August Hochmeister des Deutschen Ordens. Das Hauptziel, das er mit dem Vertrag von 1731 verfolgt hatte, hatte er also erreicht. Weitere geistliche Würden zu erwerben, konnte er beim besten Willen nicht mehr hoffen, zumal Papst Clemens XII. die Zahl der zu kumulierenden Bistümer 1731 auf zwei begrenzt hatte. Damit entfiel einer der Hauptgründe, die Clemens August 1731 für die kaiserliche Seite hatten votieren lassen. Mit der Garantie der Pragmatischen Sanktion, die durch einen Bündniswechsel zumindest de jure ja nicht rückgängig gemacht wurde, mochte er zudem glauben, alles für die Ruhe und Sicherheit des Reiches Nötige und Mögliche getan zu haben. Sicherlich waren auch die permanenten Vorhaltungen Karl Albrechts und dessen Appelle an seinen Familiensinn nicht ohne Eindruck auf Clemens August geblieben. Denn eines ist klar: Es mussten schon gewichtige Gründe vorliegen, um den Kurfürsten zu bewegen, von der Linie der Familie abzuweichen. Dies war 1731 der Fall gewesen, 1733 jedoch nicht mehr.

Am 10. Januar 1734 wurde deshalb in Paris ein neuer Vertrag zwischen Frankreich und Kurköln abgeschlossen⁴⁹. Liest man die beiden Geheimar-

47 Die Ereignisse um den Tod des Komturs Roll am 5. Mai 1733, die den Anlass dafür boten, dass Plettenberg beim Kurfürsten in Ungnade fiel, müssen hier nicht erneut aufgerollt werden, zumal eine letztliche Klärung der Hintergründe wohl kaum möglich sein dürfte. Siehe dazu: MAX BRAUBACH, Eine Tragödie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs Roll und seine Folgen, in: *AHVNrh* 130 (1937), S. 43–93; LEIFELD, Plettenberg.

48 Als Karl Albrecht am 24. Dezember 1732 in Bonn eintraf, befand sich Plettenberg krank in seinem Schloss Nordkirchen, worüber der Kurfürst sicher frohlockt haben dürfte. Clemens August weigerte sich aber, in ernsthafte politische Gespräche einzutreten, bevor Plettenberg nicht eingetroffen war; HARTMANN, Karl Albrecht, S. 134–137.

49 Text: HARTMANN, Geld, Beilage Nr. 3, S. 242–246. Clemens August ratifizierte den Vertrag am 1. Februar 1734. Ausgehandelt worden war der Vertrag von dem bayerischen Gesandten

tikel, gewinnt man allerdings mehr den Eindruck, es handle sich um einen Vertrag zwischen Kurköln und Bayern, bei dem Frankreich die Rolle des Geldgebers spielte. In dem Abkommen wird behauptet, dass der Kölner Kurfürst die Pragmatische Sanktion nur in dem Sinne garantiert habe, wie sie der Kaiser dem Reich als Kommissionsdekret vorgelegt habe, d.h. niemandem zum Nachteil – was insofern unglaubwürdig war, als natürlich jedermann wusste, zu wessen Nachteil sich die Garantie auswirkte. Da der Kölner Kurfürst – so der Artikel weiter – außerdem erst danach über die Rechte des Kurhauses auf große Teile Österreichs beim Ausbleiben eines männlichen Erben informiert worden sei⁵⁰, werde er diese mit allen seinen Kräften verteidigen und die Bestimmungen des Unionsvertrags von 1728 erfüllen. Im Übrigen erklärte Clemens August alles für null und nichtig, was er eventuell aus Unkenntnis oder Überrumpelung in entgegengesetztem Sinne versprochen haben sollte, sei es in Bezug auf die Pragmatische Sanktion oder die Wahl eines Römischen Königs. Damit war es den vereinten französisch-bayerischen Bemühungen gelungen, Clemens August wieder auf die bayerische Linie zu verpflichten – im Gegenzug erhielt der Kurfürst französische Subsidien in Höhe von 300 000 fl. jährlich, mit denen er eine Armee von 10 000 Mann aufstellen sollte.

Auch wenn der Vertragstext vermuten ließ, dass Clemens August sich nunmehr vorbehaltlos auf die bayerisch-französische Seite geschlagen hatte, musste insbesondere Frankreich bald erfahren, dass man dennoch nicht einfach über den Kurfürsten verfügen konnte. Im Polnischen Thronfolgekrieg versuchte Clemens August zwar zunächst tatsächlich, eine Reichskriegserklärung gegen Frankreich zu verhindern. Nachdem dies aber misslungen war, stellte er seine Truppen jedoch nicht Frankreich zur Verfügung, sondern versuchte, sich in einer Position der Neutralität über den Krieg hinweg zu retten. Man mag dies aus der Sicht des Reiches wie aus der des französischen Subsidiengebers moralisch angreifbar finden, aus der Sicht seiner Territorien entbehrte diese Politik nicht einer gewissen Rationalität. Gegenüber Frankreich kam ein Weiteres hinzu: seine Verpflichtungen als Reichsfürst. Hier existierte für Clemens August eine Grenze, die er nicht bereit war zu überschreiten. Deshalb hatte er in dem Vertrag versprochen, mit aller Kraft auf

Grimberghen. Dass Clemens August ihn bevollmächtigt und nicht einen eigenen kölnischen Gesandten geschickt hatte, dürfte eine unmittelbare Folge der Kopflosigkeit der Kölner Politik nach dem Sturz Plettenbergs gewesen sein. Darin offenbart sich eine weitgehende Unterordnung unter die Münchner Politik, die zu Zeiten Plettenbergs so nicht denkbar gewesen wäre.

50 Dies dürfte eine Anspielung auf die *Deductio jurium Bavaricorum* gewesen sein, die der bayerische Kanzler Unertl 1732 im Auftrag des bayerischen Kurfürsten verfasst hatte und die Karl Albrecht Clemens August bei seinem Aufenthalt in Bonn über den Jahreswechsel 1732/33 persönlich vorgelegt und erläutert hatte; HARTMANN, Karl Albrecht, S. 133f. Die Abhandlung enthielt freilich keine grundlegend neuen Erkenntnisse, über die Clemens August 1731 nicht auch schon verfügt hätte.

den Reichsversammlungen für die Absichten des französischen Königs einzutreten, aber »conformement aux constitutions de l'Empire«⁵¹. Wenn er für den Fall eines Krieges zwischen Frankreich und dem Reich zusagte, nur das Simplum an Reichstruppen zu stellen, hieß das aus seiner Sicht: Er genüge seinen Reichspflichten. Diese Rücksichtnahme auf das Reich entsprang nicht einer Reichsromantik oder gar einem vormodernen Nationalgefühl, sondern einer handfesten Erfahrung: Die Verweigerung der Reichspflichten war Felonie und konnte mit Reichsacht geahndet werden. Dass dies auch im 18. Jahrhundert noch nicht pure Theorie war, hatte das Haus Bayern im Spanischen Erbfolgekrieg erfahren müssen. Zwar hatte der Krieg ebenfalls gezeigt, dass militärische Erfolge und ein entsprechender Friedensschluss ein solches Urteil revidieren konnten, aber dafür musste man über die entsprechenden Kräfte verfügen – und genau hierin lag das Problem Clemens Augusts. Karl Albrecht befand sich zwar grundsätzlich im gleichen Dilemma – was ihn im Polnischen Thronfolgekrieg auch zu einer ähnlichen Haltung Zuflucht nehmen ließ –, aber er verfügte zum einen doch über ein größeres Militärpotential und zum anderen überdeckte das Ziel der Kaiserkrone manche Bedenken. Für Clemens August aber stellten diese Bezüge auf das Reich und seine Verpflichtung als Reichsfürst keine bloße Vertragslyrik, sondern eine ernstgenommene Grenze seines Handlungsspielraums dar. Falls man dies auf französischer Seite nicht so gesehen haben sollte, hätte man eine Grundmaxime der Politik Clemens Augusts grundsätzlich missverstanden.

Dies war auch ein Grund, weshalb sich Karl Albrecht seines Bruders in den kommenden Jahren nie völlig sicher sein konnte, auch wenn dieser formal die Vertragsentscheidung von 1734 nicht revidierte⁵². Dass dafür neben politischen Überlegungen auch ein tiefsitzendes Misstrauen gegenüber dem älteren Bruder verantwortlich war, zeigt ein Detail am Rande. Da Kurköln nicht, wie 1734 zugesagt, 10 000 Mann Truppen unterhielt, und aus Verärgerung über die kölnische Haltung im Polnischen Thronfolgekrieg hatte Frankreich im März 1736 seine Subsidienszahlungen eingestellt. Nachdem Clemens August jahrelang über den bayerischen Gesandten in Paris, Grimberghen, vergeblich versucht hatte, die Wiederaufnahme der Zahlungen zu erreichen, keimte in ihm der Verdacht, der Schuldige sitze vielleicht nicht in Paris, sondern in München. Clemens August mutmaßte nämlich, Bayern habe Paris

51 Art. 6 behielt ohnedies ausdrücklich das Wohl der Religion und des Reichs sowie die »Loix fondamentales du Corps Germanique« vor; HARTMANN, Geld, S. 244.

52 Die Überlassung von Truppen für den Türkenkrieg im September 1738 ist zwar selbstverständlich als Indiz für eine Annäherung an den Kaiser zu werten, es waren damit aber keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser oder gar eine Festlegung in der Frage der österreichischen Erbschaft verbunden. Hinzu kommt, dass Karl Albrecht mit dem Kaiser einen ähnlichen Vertrag schloss. Den Hintergrund bildeten die Probleme, das große bayerische Heer angesichts gekürzter französischer Subsidien zu erhalten. Indem der Kurfürst die Truppen dem Kaiser überließ, konnte er ihre Entlassung vermeiden.

zur Einstellung der Zahlungen an Köln veranlasst, um die eigenen Subsidien zu sichern. Deshalb wollte er es nun über den französischen Gesandten am pfälzischen Hof probieren. Der Kurfürst musste allerdings erfahren, dass sein Verdacht unbegründet gewesen war und er also auch weiterhin nicht auf die französischen Subsidien hoffen konnte⁵³. Immerhin wurden bei dieser Gelegenheit Gespräche angeknüpft, die am 5. Mai 1740 zu einer Erneuerung des Vertrags mit Frankreich von 1734 führten⁵⁴ – allerdings ohne den Artikel über die Pragmatische Sanktion⁵⁵.

Am 20. Oktober 1740 war die Zeit des langfristigen Taktierens, des Sich-in-Stellung-Bringens vorbei: Karl VI. starb überraschend im Alter von nur 55 Jahren. Jetzt musste sich zeigen, was alle Garantierklärungen über die habsburgische Erbfolge wert waren. Und die Frage der Kaiserwahl musste entschieden werden und zwar bald: Laut der Goldenen Bulle musste der Kurfürst von Mainz spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Todes die Kurfürsten zu einem Termin in den nächsten drei Monaten zusammenrufen. Für das Haus Bayern war der Griff nach der Kaiserkrone damit so nahe gerückt wie mindestens seit gut 200 Jahren nicht mehr⁵⁶.

Vielleicht ist es angesichts dieser Voraussetzungen das Erstaunlichste an den Verhandlungen der folgenden Monate, dass Clemens August sich nicht von vornherein und beständig im Lager seines Bruders befand. Während Mainz, Trier und Hannover im Herbst 1740 als ebenso sicher pro-habsburgisch galten wie Bayern und Pfalz als pro-bayerisch, rechnete man neben Preußen und Sachsen auch Kurköln zu der unentschiedenen Partei – sehr zu Recht, wie sich zeigen sollte. Zu welchem Lager sich Friedrich II. schlagen würde, wurde mit dem Einmarsch der preußischen Truppen in Schlesien klar. Umso erbitterter wurde um die verbliebenen »Wackelkandidaten« gekämpft. Die Details der Verhandlungen müssen hier nicht erneut dargestellt werden⁵⁷; in unserem Zusammenhang interessiert lediglich, wie Clemens August seine verschiedenen Parteinahmen jeweils begründete.

Wenn der Paderborner Dompropst und kurkölnische Minister Friedrich Christian von Fürstenberg, der als Haupt der österreichischen Partei am Bonner Hof galt, dem Reichsvizekanzler Colloredo am 23. November 1740 die beruhigende Mitteilung machte, Clemens August sei »auf keine Weise zu seines Kurhauses Interesse präveniert, sondern vielmehr zur Ruhe des römi-

53 HARTMANN, Geld, S. 211.

54 Zu den Verhandlungen ebd., S. 211–214; Vertragstext: ebd., Beilage Nr. 4, S. 246–248.

55 Frankreich hatte nämlich inzwischen im Wiener Frieden von 1735 die Pragmatische Sanktion anerkannt. Ansonsten war lediglich die Höhe der Subsidien verändert worden, statt 750 000 livres erhielt Clemens August nur noch 600 000 livres im Jahr.

56 Bei den Verhandlungen über eine römische Königswahl 1531 hatte sich eine beträchtliche, von Bayern angeführte Opposition gegen eine Wahl Ferdinands I. gebildet.

57 Siehe dazu: BRAUBACH, Diplomatie 111 (1927), S. 28–52; Karl Theodor HEIGEL, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., Nördlingen 1877.

schen Reichs portiert«⁵⁸, so traf er damit sicher eine zentrale Überlegung des Kurfürsten. Freilich – und insofern war aus dieser Einstellung eben keine eindeutige Parteinahme abzuleiten – war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen, welche Option in den Augen des Kölner Kurfürsten Ruhe für das Reich und welche Krieg bedeuten würde. Wie schon in der Vergangenheit neigte Clemens August auch jetzt dazu, sich der Mehrheit anzuschließen, um sich und seine Territorien nicht allzu sehr zu exponieren. Zumindest, und das wenigstens lässt sich aus diesem Stimmungsbild vom Bonner Hof schließen, war der Kurfürst nicht bereit, die Ambitionen seines Bruders um jeden Preis zu unterstützen.

Wie wichtig der Gesichtspunkt der Sicherung seiner Territorien war, geht deutlich aus dem Schreiben Clemens Augusts an Colloredo vom 10. März 1741 hervor, in dem er für den Fall, »daß nicht nur von dem Wienerischen Hofe, sondern auch von Engelland und Holland solche auf das bündigste und allen Beruhigungs-Fall meiner gesamten Landen gestellte Garantie« eintreffen sollte, die Anerkennung Maria Theresias zusagte, da es ihm »vorzüglich obliegen will, auf die Ruhe und Wolfahrt meiner gesamten Landen und dass von solchen all nur erdenkliche Gefahr nachdrücklich abgewendet werde, den lands- und fürst-väterlichen möglichsten Bedacht zu nehmen«⁵⁹. Hier war für Clemens August durch den Einmarsch Friedrichs des Großen in Schlesien insofern eine neue Lage entstanden, als in Schlesien umfangreiche Güter des Deutschen Ordens lagen, um deren Einkünfte der Kurfürst fürchtete, falls der preußische König sich dauerhaft Schlesien einverleibte – zumindest gelang es Colloredo, ihm für diesen Fall eine Gefahr für die Deutschordensgüter plausibel zu machen⁶⁰. Gegen eine Garantie für seine Stifte wäre Clemens August zu diesem Zeitpunkt also wohl bereit gewesen, das Erbrecht Maria Theresias anzuerkennen, was sicherlich auch das Ende der bayerischen Kaiserträume bedeutet hätte.

Auf massive Vorhaltungen seines Bruders hin⁶¹ schwächte Clemens August seine Zusage Maria Theresia gegenüber mit dem Zusatz ab, soweit sie »zu niemandes Nachtheil gereichen solle«⁶², gestand der Habsburgerin

58 BRAUBACH, *Diplomatie* 111 (1927), S. 32f.

59 Kurfürst Clemens August an Reichsvizekanzler Colloredo, Bonn, 10. März 1740; gedr. in: *Materialien zu geist- und weltlicher Statistick*, S. 252–254, hier S. 253.

60 BRAUBACH, *Diplomatie* 111 (1927), S. 35.

61 In seinem Tagebuch notierte Karl Albrecht auf die Nachricht darüber, dass Clemens August bereit sei, Maria Theresia als Königin anzuerkennen (also noch vor dem Brief Clemens Augusts an Colloredo), er habe ihm zwei Briefe »avec les remonstrances les plus fortes« geschrieben; Karl Theodor HEIGEL (Hg.), *Das Tagebuch Kaiser Karl's VII. aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekriegs*, München 1883, S. 11.

62 Kurfürst Clemens August an den Geheimen Rat Heunisch, Bonn, 9. März 1741, in: *Materialien zur geist- und weltlichen Statistick*, 2. Jg. Bd. 1, S. 259–261, hier S. 259f. Zum Zusammenhang der Verhandlungen s. BRAUBACH, *Diplomatie* 111 (1927), S. 38f.

aber den Titel einer Königin von Böhmen und Ungarn zu, was einer impliziten Anerkennung des Erbes gleichkam⁶³. In diesen innerhalb von wenigen Tagen wechselnden Positionen, die Clemens August stets zum Vorwurf gemacht worden sind, offenbarten sich *in nuce* die beiden Hauptkriterien, an denen er seine Entscheidungen ausrichtete: das Interesse seines Hauses auf der einen und das seiner Territorien auf der anderen Seite. Im Frühjahr 1741 mussten ihn diese beiden Kriterien zu diametral entgegengesetzten Positionen führen. Je mehr sich aber abzeichnete, dass die bayerisch-französische Partei doch nicht so isoliert dastand, wie es zunächst den Anschein hatte, leitete ihn auch die Sorge um das Wohl seiner Stifte endgültig an die Seite seines Bruders zurück, die Zeit des Schwankens war vorbei.

Ende August 1741 stand fest, dass Karl Albrecht mit der Mehrzahl der Stimmen rechnen konnte⁶⁴. Auch Clemens August zweifelte nun nicht mehr am Ausgang der Wahl und war bereit, mit seiner Stimme seinem Bruder zur Kaiserkrone zu verhelfen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt muss der Kurfürst darin auch eine große Chance für sich selbst gesehen haben, nämlich die Möglichkeit, die Krönungsmesse zu zelebrieren und Karl Albrecht zu salben. Am 4. Oktober bestellte er deshalb in Paris den Krönungsornat, der ihm die glanzvolle Inszenierung der eigenen Position und der des Hauses Wittelsbach ermöglichen sollte⁶⁵.

Darin kommt der hohe Stellenwert, den Clemens August in seiner Politik den Interessen seines Hauses beimaß, zum Ausdruck. Aber dies war nicht das einzige Kriterium, das seinen Entscheidungen zugrunde lag: Als zweites zählte für ihn das Interesse seiner Stifte und dieses war in seinen Augen eng gekoppelt an Ruhe und Sicherheit im Reich. Eine grundsätzliche Priorität für das eine oder andere Interesse lässt sich bei Clemens August allerdings nicht ausmachen – dies erklärt die zahlreichen Seitenwechsel. Das unterscheidet ihn von seinem Vorgänger Joseph Clemens, der bei allen Meinungsverschiedenheiten im Detail zuletzt doch immer den Entscheidungen Max Emanuels gefolgt war. Das Wissen um das Schicksal Joseph Clemens' im Spanischen Erbfolgekrieg als Folge dieser Überordnung der Haus-Räson dürfte Clemens August für die Gefahren einer solchen Politik sensibilisiert haben. Sein geistliches Amt schränkte Clemens August in dieser Politik nicht ein, ganz im Gegenteil: Es konnte das Arsenal seiner persönlichen Argumente erweitern und es bildete über die Einwirkungsmöglichkeiten des Kaisers bei der Pfrün-

63 Zuvor hatte er Maria Theresia stets als »Großherzogin von Toskana« bezeichnet.

64 Am 27. August teilte der preußische König seine Entscheidung für Karl Albrecht mit. Damit musste der Mainzer Kurfürst seine Zusage einlösen, für den Bayern zu stimmen, falls sich vier Kurfürsten für ihn erklärt hatten; DUCHHARDT, Karl Philipp von Eltz, S. 191–195.

65 BOESELAGER, Capella Clementina, S. 96. Das heißt, bereits zu diesem Zeitpunkt musste er sich mit Philipp Karl von Eltz geeinigt haben, dass der Mainzer Erzbischof ihm für dieses Mal das Krönungsrecht überließ.

denvergabe eine zusätzliche Möglichkeit von Kompensationsgeschäften. Vor allem aber bot ihm sein geistliches Amt eine einzigartige Möglichkeit, nachdem die Entscheidung einmal gefallen war, seine Position in dem repräsentativen Akt der Kaiserkrönung im Dienst der Familie sakral zu überhöhen.

Schluss

Ein knappenliegender steifleinerer Habit
statt des alten, reichgestickten Purpurmantels;
ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit,
dazu die Dornenkrone der Dienstbarkeit:
ecce ecclesia germanica.

In diesen drastischen Gegensätzen hat Joseph Görres den Unterschied zwischen den Fürstbischöfen des Alten Reichs und dem deutschen Episkopat des 19. Jahrhunderts beschrieben¹.

Denn mit der Säkularisation infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 hatte die Sonderstellung der 23 Fürstbischöfe sowie der anderen geistlichen Fürsten ihr Ende gefunden. Die Zäsur war denkbar einschneidend. Auch wenn einige Fürstbischöfe der alten Reichskirche wie der Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon von Fürstenberg (†1825), noch etliche Jahre als Bischöfe amtierten und insofern für eine gewisse Kontinuität zu stehen scheinen, kann dies doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass letztlich kein Weg vom Fürstbischof der Reichskirche des ausgehenden 18. Jahrhunderts zum Bischof in den deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts führte.

Die Zäsur betraf alle Bereiche bischöflicher Existenz und Wirksamkeit. Den Verlust der Fürstenwürde hat Joseph Görres mit spitzer Feder umrissen: Statt als Fürsten selbst Herrschaft auszuüben, unterstanden sie nun einem anderen, zumeist protestantischen Landesherrn. Auch die soziale Zusammensetzung des Episkopats änderte sich radikal: Die Adelskirche war endgültig untergegangen: Die neuen Bischöfe entstammten durchweg bürgerlichen, häufig kleinbürgerlichen Schichten². Und selbst das bischöfliche Amt blieb von dem Wandel nicht unberührt. Denn ihre fürstliche Stellung hatte den Fürstbischöfen auch zu größerer Unabhängigkeit gegenüber Rom verholfen. Niemand sah das deutlicher als die Kurie: In Rom fürchtete man als Folge der Säkularisation und des Reichsendes zwar um den Bestand der katholischen Kirche in Deutschland, den geistlichen Fürstentümern hingegen weinte man

1 Zitiert nach WOLF, Rohrstengel, S. 109.

2 Clemens August von Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln 1835–1845, oder Wilhelm Emmanuel von Ketteler, Bischof von Mainz 1850–1877, bildeten in dieser Hinsicht seltene Ausnahmen.

keine Träne nach. Die Säkularisation bildete deshalb die Voraussetzung für eine stärkere Ausrichtung der Bischöfe auf Rom. Der Untergang des *princeps* zog mithin eine tiefgreifende Wandlung des *episcopus* nach sich.

Diese Zäsur, deren einschneidender Charakter überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden soll, hat vielfach den Blick verstellt für die Spezifika des reichskirchlichen Episkopats, indem sie den Fokus allein auf den augenfälligsten Unterschied zwischen alten und neuen Bischöfen richtete, nämlich den Verlust der Fürstlichkeit der Bischöfe. Damit ist nicht nur die fürstliche Landesherrschaft gemeint, sondern auch die fürstliche Repräsentation – in den Worten Görres': der Purpurmantel – und die adlige Herkunft. Mithin leistete auch die Neuformierung des deutschen Episkopats im 19. Jahrhundert dem dichotomischen Blick auf die Fürstbischöfe des Alten Reiches Vorschub. Wer von den Bischöfen des 19. Jahrhunderts ausging, dem mussten diejenigen der untergegangenen Reichskirche janusköpfig erscheinen.

Die vorstehende Analyse hat indessen gezeigt, dass eine solche dichotomische Sicht zu einem völlig verzerrten Bild führt. Selbstverständlich waren die Fürstbischöfe des Alten Reichs im Unterschied zu ihren Nachfolgern nach 1803 Fürst und Bischof, *princeps et episcopus*. Aber: Dies war eine Tatsache, nicht jedoch ein Problem. Die beiden Aufgaben schlossen sich nicht von vornherein gegenseitig aus, sondern der Fürstbischof integrierte beide in seinem Handeln, mit freilich je individuellen Akzentsetzungen. Und die Fürstbischöfe waren eben nicht nur Fürsten und Bischöfe, sondern sie waren in wesentlich komplexere Bedingungs- und Beziehungsgefüge eingebunden, die ihr Handeln bestimmten. Eine Reduktion der Fürstbischöfe auf eine Zerrissenheit zwischen geistlichem und weltlichem Amt und die daraus folgende Annahme einer permanenten Überforderung wird weder ihrem Selbstverständnis noch ihrem Handeln gerecht. Der Handlungsspielraum der Fürstbischöfe wurde von ihrer landesherrlichen Stellung, also von Faktoren wie dem Verhältnis zu den Ständen, v.a. zum Domkapitel, oder der Lage und Finanzkraft des Territoriums ebenso bestimmt wie von ihrer reichsfürstlichen Position, die wiederum davon abhängig war, ob sie Kurfürst oder Fürst waren, ob sie eventuell über mehrere Stimmen im Fürstenrat verfügten, ob sie beispielsweise als kreisausschreibender Fürst ein wichtiges Amt im Reichskreis innehatten oder wie sich ihr Verhältnis zum Kaiser gestaltete. Von entscheidender Bedeutung war darüber hinaus die Bindung an ihre Familie, die sich im Verhältnis zum Chef des Hauses konkretisierte, aber auch in der Sorge um Pfründen und Nachfolgechancen für Familienangehörige. Keineswegs a priori an letzter Stelle stand ihr geistliches Amt, das sie in größerem oder geringerem Maß persönlich ausfüllten, das sie aber auch mit Fragen wie der Kriegführung durch geistliche Würdenträger konfrontierte. Wie die Fürstbischöfe ihren durch diese Faktoren bestimmten Handlungsspielraum jeweils nutzten und wo sie ihre Schwerpunkte setzten, war sehr unterschiedlich und

abhängig von strukturellen Gegebenheiten wie von persönlichen Dispositionen.

Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass die Fürstbischöfe sich nicht ausnahmslos auf ihre Funktion als Fürst und Landesherr konzentrierten. Die Analyse der Weiheregister hat vielmehr gezeigt, dass die aus dem niederen Adel stammenden Bischöfe von Münster, Osnabrück, Paderborn und Hildesheim die Weihen und Firmungen vielfach selbst vornahmen und teilweise ganz auf einen Weihbischof verzichteten. Synoden hielten sie hingegen eher sporadisch ab und die Mühen flächendeckender Visitationen nahmen erst recht nur wenige auf sich. Und das Predigen überließen sie ohnehin anderen. Auch wenn die untersuchten Bischöfe damit alles andere als Ideal-Bischöfe waren, so korrigiert dieser Befund doch das Bild von den Fürstbischöfen, die das geistliche Amt vollständig ihren Weihbischöfen überlassen hätten, ganz erheblich. Ziemlich zutreffend ist das Bild hingegen für die Kölner Erzbischöfe. In Köln waren es in der Tat fast ausschließlich die Weihbischöfe, die weihten und firmten, während die Visitationen überwiegend in den Händen der Archidiakone lagen. Damit stellt sich die Frage nach den Ursachen für diesen Unterschied zwischen der bischöflichen und der erzbischöflichen Ausfüllung des geistlichen Amtes. Um sie beantworten zu können, bedarf es freilich noch weiterer vergleichender Untersuchungen. Offensichtlich ist, dass der Verzicht auf einen Weihbischof angesichts der Größe des Kölner Sprengels nicht in Frage kam bzw. nur um den Preis einer völligen geistlichen Unterversorgung weiter Gebiete zu haben gewesen wäre. Aber dies musste ja nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass die Erzbischöfe fast gar keine Weihen vornahmen; Erzbischof und Weihbischöfe hätten sich die Arbeit ja teilen können. Ein Grund dürfte darin zu suchen sein, dass die Kölner Erzbischöfe des Untersuchungszeitraums alle hochadlig, mit einer Ausnahme sogar fürstlicher Herkunft waren. Hier wäre dann weiter zu fragen, ob eine fürstliche Herkunft einer Weihetätigkeit grundsätzlich im Wege stand oder ob die Delegation der Weihetätigkeit durch die Kölner Erzbischöfe lediglich eine Folge der Tatsache war, dass gerade (Erz-)Bischöfe aus fürstlichem Hause besonders häufig mehrere Bistümer kumulierten. Unklar ist auch, welche Rolle in diesem Zusammenhang die erzbischöfliche bzw. kurfürstliche Stellung als solche spielte. Hier kann nur ein Vergleich mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Salzburg weiterführen, die zum größeren Teil ja nicht aus fürstlichen Familien stammten. Einzubeziehen in einen solchen Vergleich wäre auch die Weihepraxis von Bischöfen aus fürstlichem Haus in anderen Bistümern. Und überhaupt wäre zu fragen, ob die für die nordwestdeutsche Bischofslandschaft ermittelten Ergebnisse singular sind oder ob sich eine ähnliche Praxis auch für andere Gebiete im Reich feststellen lässt.

Während hinsichtlich der pastoralen Tätigkeit die Einflussfaktoren für die unterschiedliche Praxis erst vermutet werden können, konnte für das Verhältnis des Bischofs zu seiner Familie gezeigt werden, dass diesbezüglich die fürstliche oder niederadlige Herkunft der Bischöfe von entscheidender Bedeutung war. So hat die Untersuchung bestätigt, welche herausragende Stellung ein niederadliger Fürstbischof in seiner Familie innehatte. Für seine landesherrliche Politik, insbesondere für die Gestaltung der Außenbeziehungen seines Territoriums, spielte dies freilich keine Rolle, wohl aber im Verhältnis zu den führenden Familien des Stifts, d.h. vor allem auch: des Domkapitels, da diese Politik über die Chancen der Familie bei künftigen Wahlen entschied. Dem Fürstbischof aus fürstlichem Haus hingegen blieb gegenüber dem Chef des Hauses üblicherweise nur eine deutlich nachgeordnete Stellung. Das konnte eine dienende Funktion des Bischofs in der Gesamtkonzeption des fürstlichen Hauses bedeuten, musste es aber nicht zwangsläufig. Selbst bei den bayerischen Wittelsbachern, die sicherlich am stärksten nach einer Kohärenz der Politik des Gesamthauses strebten, lassen sich hier signifikante Unterschiede beobachten. Maximilian Heinrich verweigerte sich dem Ansinnen, einen Koadjutor (selbstverständlich aus der eigenen Familie) zu nehmen, rundweg; Joseph Clemens meldete zwar immer wieder einmal Bedenken gegenüber der in München formulierten Politik an, unterwarf sich dann aber doch stets der brüderlichen Entscheidung – und bezahlte dafür mit der Reichsacht und mit jahrelangem Exil, und Clemens August verfocht in der Frage der Pragmatischen Sanktion bzw. der Kaiserkrone für das Haus Bayern lange Zeit eine der Münchner Position diametral entgegengesetzte Linie, mit der ausdrücklichen Begründung, im Interesse seiner Stifte und des Reiches zu handeln.

Ob es ein Adliger zum Bischof, zum Herren mehrerer Bistümer oder gar zum Erzbischof gebracht hatte, ob er über einen reichen oder einen armen Sprengel regierte, ob er der älteste oder der jüngste Sohn war, für das Verhältnis zu seiner Familie war das alles vergleichsweise irrelevant. Entscheidend war vielmehr, ob es sich um eine fürstliche oder eine niederadlige Familie handelte. Hier verdeckt der grundsätzlich ja zutreffende Begriff der Adelskirche doch grundlegende Unterschiede zwischen Domherren bzw. Bischöfen aus dem niederen Adel und denjenigen aus fürstlichen Häusern. Die Auswahlmechanismen für den geistlichen Stand, die Spielräume der Söhne für individuelle Entscheidungen, die Aufstiegswege, aber auch die Ziele, die von der ersten Tonsurerteilung an verfolgt wurden, unterschieden sich doch signifikant. Nicht einmal der Tod hob diese Unterschiede auf, ganz im Gegenteil: Während die niederadligen Bischöfe in ihren Testamenten ein letztes Mal die Familie reich bedachten, sodass schon ein Episkopat eine niederadlige Familie auf eine ganz andere ökonomische Basis stellen konnte, bedeutete das Erreichen eines Bischofsstuhls für einen Fürstensohn eine ange-

messene Versorgung und eine Amortisierung der getätigten Ausgaben, aber keine spürbare finanzielle Verbesserung für die Familie.

Und noch in einem weiteren Punkt unterschieden sich niederadlige und fürstliche Bischöfe im Angesicht des Todes. Bestattet wurden die meisten Bischöfe in ihrer Bischofskirche³. Die Fürstbischöfe aus den Häusern Bayern und Habsburg aber ließen außerdem ihre Herzen an den traditionellen Herz-Begräbnisstätten ihrer Familien in Altötting und in der Augustinerkirche in Wien bestatten⁴. Im Tod kehrten die Fürstensöhne also wenigstens mit ihren Herzen zu ihrer Familie zurück, die niederadligen Bischöfe aber waren so weit über ihre Familien hinausgewachsen, dass ihre Bischofskirche oder eine andere Kirche ihrer Wahl für sie der allein angemessene Ort war⁵.

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung des Verhältnisses zur Familie sich zwischen niederadligen und fürstlichen Bischöfen unterschied, ist ihnen doch allen gemeinsam, dass sie auch als Bischöfe stets Teil ihrer Familie blieben und die Familie einen wichtigen Bestimmungsfaktor ihres Handelns bildete. Ohne diese familiären Bezüge zu berücksichtigen ist das Handeln der Fürstbischöfe deshalb nicht angemessen zu erfassen.

Der Begriff Fürstbischof erfasst also zwei wichtige Pole fürstbischöflicher Existenz, aber eben nicht alle. Beide Aussagen sind wichtig. Die Fürstbischöfe des Alten Reichs waren eingebunden in ein Beziehungs- und Bedingungsgefüge, das über eine Polarität zwischen geistlichem und weltlichem Amt weit hinausging. Begrifflich ist dies nicht zu fassen. Auf den Begriff gebracht haben indes bereits die Fürstbischöfe selbst, dass sie – mindestens – beides waren und sein wollten, Fürst und Bischof, *princeps et episcopus*.

3 Ausnahmen sind jeweils in individuellen Präferenzen begründet oder den Zeitumständen geschuldet wie das Begräbnis Max Franz' von Österreich in der Kapuzinergruft in Wien. Siehe dazu im Detail Bettina BRAUN, Wo wurden die Fürstbischöfe begraben? Eine Bestandsaufnahme zur Begräbniskultur der Germania Sacra, in: Carolin BEHRMANN/Arne KARSTEN/Philipp ZITZLSPERGER (Hg.), Grab, Kult und Memoria, Köln 2007, S. 255–275.

4 Ob auch andere fürstliche Familien vergleichbare Traditionen pflegten, wäre zu untersuchen.

5 Dies gilt jedenfalls für die nordwestdeutschen Fürstbischöfe. In den Bistümern an Rhein und Main existierten teilweise diözesane Traditionen separater Herzbestattungen, auch hier aber wäre mir kein Fall bekannt, in dem durch die Herzbestattung ein Bezug zur Familie hergestellt wurde.

ANHANG

1. Tabellen

Tab. 1: Die Statusberichte der nordwestdeutschen Fürstbischöfe

Köln

Datum	Erzbischof	Archiv	Druck
1651 ¹	Max Heinrich von Bayern		Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 7, S. 30–32; Nr. 8, S. 33.
13.05.1654	Max Heinrich von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 2r–12v.	SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 199.
08.02.1659	Max Heinrich von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242A, fol. 52r–58v (Beilagen: fol. 48r–51r, 59r–80r).	Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 8, S. 33f.; Nr. 9, S. 41–43.
1668 ²			
24.11.1675	Max Heinrich von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 85r–100r.	
16.04.1692	Joseph Clemens von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 104r–110v (Beilagen: fol. 103r, 111r–117v).	Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 14, S. 82–84; Nr. 15, S. 87; Nr. 16, S. 89–91; Nr. 17, S. 94.
24.12.1700	Joseph Clemens von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 119r–137v (Beilagen: fol. 118r, 139r, 140r).	
1721/23 ³	Joseph Clemens von Bayern		Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 15 (1866), Nr. 20, S. 113–115.

-
- 1 Bei SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, nicht aufgeführt.
 - 2 ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242 A, fol. 81r–84v enthält keinen Statusbericht, sondern lediglich Unterlagen über den Ad-Limina-Besuch. Bei SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, als im Archiv der Konzilskongregation liegend aufgeführt. Im Bericht von 1675, fol. 86v, wird der Bericht von 1668 erwähnt. Bei GATZ, Bischofsideal, S. 219 nicht erwähnt.
 - 3 Bei SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, nicht aufgeführt.

Datum	Erzbischof	Archiv	Druck
1755	Clemens August von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242A, fol. 146r–151r (Beilagen: fol. 144r–145v, 151r, 152r–153r, 154r, 155r).	
1781 ⁴			

Münster

Datum	Bischof	Archiv	Druck
03.05.1653	Christoph Bernhard von Galen	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 2r–10v (Beilagen: fol. 1r–v, 11r–15v).	SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 43; ders., Pastoralbriefe, Nr. 4.
03.11.1660	Christoph Bernhard von Galen	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 18r–27r (Beilagen: fol. 17r–v, 28r–v).	SCHRÖER, Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl, Nr. 109; ders., Pastoralbriefe, Nr. 13.
02.11.1675	Christoph Bernhard von Galen	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 29r–48r.	SCHRÖER, Pastoralbriefe, Nr. 40; Akten und Urkunden zur Außenpolitik 3, Nachtrag, S. 641–657.
08.09.1702	Friedrich Christian von Plettenberg	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 52r–83v (Beilagen: fol. 50r–51r, 84r, 85r, 86r).	
12.11.1712	Franz Arnold von Wolff-Metternich	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 86r–94r (Beilagen: fol. 95r, 96r–v).	
12.06.1717	Franz Arnold von Wolff-Metternich	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 535, fol. 103r–112r (Beilagen: fol. 102r–v, 113r, 114r, 115r–v, 118r–v).	

4 Laut SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, liegt kein Statusbericht vor, lediglich Hinweise auf einen solchen bzw. auf eine visitatio liminum; von GATZ, Bischofsideal, aber nicht erwähnt.

Datum	Bischof	Archiv	Druck
05.09.1722	Clemens August von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 535, fol. 122r–134r (Beilagen: fol. 119r–121r, 135r, 136r).	
1761–84	Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels	ASV Congr. Conc. Rel. Dioeces. 535, fol. 146r–152v.	

Paderborn

Datum	Bischof	Archiv	Druck
22.11.1650 ⁵	Dietrich Adolf von der Reck	EBA PB 8 rot, fol. 207r–209r.	
01.11.1655	Dietrich Adolf von der Reck	StA MS, DK PB, Akten 92.15, fol. 1r–13r. ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, fol. 1r–10r.	SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 204, S. 335–350.
13.02.1666	Ferdinand von Fürstenberg	EAB PB, Pa 130 VII, fol. 57r–70r. EBA PB, 8 rot, fol. 244r–258r.	SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 232, S. 382–409.
1668 ⁶			
01.09.1671	Ferdinand von Fürstenberg	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, fol. 82r–85v.	SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 254, S. 436–439.
01.11.1675	Ferdinand von Fürstenberg	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, fol. 79r–81v.	SCHRÖER, Vatikanische Dokumente, Nr. 260, S. 446–448.
27.09.1688	Hermann Werner von Wolff-Metternich	EBA PB, 8 rot, fol. 267r–282r.	
07.11.1693	Hermann Werner von Wolff-Metternich	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.	
07.03.1698	Hermann Werner von Wolff-Metternich	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.	
26.04.1702	Hermann Werner von Wolff-Metternich	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.	
1712	Franz Arnold von Wolff-Metternich	EBA PB, 8 rot, fol. 304r–309r	
12.06.1717	Franz Arnold von Wolff-Metternich	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.	
29.08.1722	Clemens August von Bayern	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioeces. 612 A, unfol.	
09.11.1764	Wilhelm Anton von der Asseburg	EBA PB, 8 rot, fol. 405r–408r.	

5 Bei SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, nicht aufgeführt.

6 Bei SCHMIDLIN, ebd., als im Archiv der Konzilskongregation liegend aufgeführt, dort heute aber nicht vorhanden. Bei GATZ, Bischofsideal, nicht erwähnt.

Datum	Bischof	Archiv	Druck
28.04.1770	Wilhelm Anton von der Asseburg	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.	
1776 ⁷			
01.12.1779	Wilhelm Anton von der Asseburg	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.	
18.01.1787	Friedrich Wilhelm von Westphalen	ASV, Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 612 A, unfol.	
1796 ⁸			
1797 ⁹			

Hildesheim

Datum	Bischof	Archiv	Druck
13.05.1654	Max Heinrich von Bayern	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 1r–5v.	
24.11.1675	Max Heinrich von Bayern	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 7r–24r.	
21.11.1695	Jobst Edmund von Brabeck	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 25r–31r (Beilagen: fol. 26r–43v).	
15.10.1701	Jobst Edmund von Brabeck	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 45r–51v.	

7 Laut SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, liegen Hinweise auf einen Statusbericht vor, nicht jedoch der Bericht selbst.

8 Laut SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, liegen Hinweise auf einen Statusbericht vor, nicht jedoch der Bericht selbst. Die Existenz eines Berichts dürfte aber eher unwahrscheinlich sein, da im ASV, Congr. Conc. 612 A ein Antrag des Paderborner Bischofs liegt, die Frist für die Abgabe der Statusrelation um ein weiteres Jahr zu verlängern, mit Eingangsvermerk vom 12.12.1796. Allerdings erwähnt auch GATZ, Bischofsideal, einen Bericht von 1796.

9 Bei SCHMIDLIN, Kirchliche Zustände und Schicksale, Tabelle nach S. 94, als im Archiv der Konzilskongregation liegend erwähnt.

Datum	Bischof	Archiv	Druck
30.03.1765	Friedrich Wilhelm von Westphalen	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 56r–73r (Beilagen: fol. 54r–55v, 74r–86v) HStA HA, Ms. F 9a.	DOEBNER, Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms, S. 292–310.
02.05.1770	Friedrich Wilhelm von Westphalen	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 88r–92v.	
1774	Friedrich Wilhelm von Westphalen	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 99r–106v.	
19.08.1779	Friedrich Wilhelm von Westphalen	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 115r–125v.	DOEBNER, Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms, S. 310–328.
1785	Franz Egon von Fürstenberg	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 139r–146v (?), (Beilagen: fol. 147r–v, 148r, 150r ?).	
15.12.1790 ¹⁰	Franz Egon von Fürstenberg	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 392, fol. 164r–263r (Beilagen: fol. 162r–v). StadtA HI, Altstadt, N.228.	DOEBNER, Relation Bischof Franz Egons, S. 352–411.
1800 ¹¹			

Osnabrück

Datum	Bischof	Archiv	Druck
1755?	Clemens August von Bayern	ASV Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 603, fol. 20r–22v.	

10 Bei SCHMIDLIN, ebd., sind Statusberichte von 1787 und 1791 (jedoch keiner von 1790) aufgeführt. Dies dürfte angesichts der zweifelsfreien Existenz eines Berichts von 1790 unwahrscheinlich sein. Da der Bericht vom 15. Dezember datiert, wurde er mit Sicherheit erst im Jahre 1791 übergeben, was die von Schmidlin angegebene Jahreszahl 1791 erklären dürfte.

11 Bei SCHMIDLIN, ebd., als im Archiv der Konzilskongregation liegend erwähnt. Bei GATZ, Bischofsideal, S. 219, nicht erwähnt.

Tab. 2: Das Datum der Priester- und Bischofsweihe

Name	(Erstes) Bistum ¹²	Priesterweihe	Bischofsweihe
Max Heinrich von Bayern	13.09.1650	27.09.1651	08.10.1651
Joseph Clemens von Bayern	04.11.1685	24.12.1706	01.05.1707
Clemens August von Bayern	19.05.1716	04.03.1725	09.11.1727
Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels	13.07.1761	28.03.1756	16.08.1761
Max Franz von Österreich	15.04.1784	19.12.1784	08.05.1785
Christoph Bernhard von Galen	26.01.1651	Sept. 1651	17.09.1651
Ferdinand von Fürstenberg	30.05.1661	14.12.1659	06.06.1661
Friedrich Christian von Plettenberg	29.07.1688 ¹³	20.06.1688	?
Franz Arnold von Wolff-Metternich	21.05.1704	26.08.1703	09.03.1704
Dietrich Adolf von der Reck	08.05.1651	14.04.1629	01.10.1651
Hermann Werner von Wolff-Metternich	24.04.1684	04.06.1678	10.09.1684
Wilhelm Anton von der Asseburg	16.05.1763	05.04.1763	26.06.1763
Friedrich Wilhelm von Westphalen	16.05.1763	27.03.1763	23.10.1763
Franz Egon von Fürstenberg	06.01.1789	04.11.1770	27.01.1788
Franz Wilhelm von Wartenberg	27.01.1627	29.11.1636	08.12.1636
Karl Joseph von Lothringen	23.09.1695	–	–
Jobst Edmund von Brabeck	29.11.1688	03.07.1667	02.07.1689

12 Zugrundegelegt wurde das Datum der päpstlichen Bestätigung bei einer Bischofswahl bzw. das Datum des Amtsantritts (= Todesdatum des Vorgängers), falls der neue Bischof vorher schon Koadjutor gewesen war.

13 Datum der Wahl zum Bischof von Münster, da Datum der Bestätigung nicht bekannt. Nach Zahlung einer Abstandssumme an das Domkapitel trat er die Regierung bereits am 15. August 1688 an.

Tab. 3: Die von Joseph Clemens von Bayern 1707–1710
vorgenommenen Weihen

	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
12.09.1707			1		
13.09.1707				1	
20.09.1707					1
24.09.1707	5	8	1	5	10
17.12.1707	17	15	2	16	16
1707	22	23	4	22	27
29.01.1708	1	1			
27.02.1708	1				
02.03.1708	11	17			
03.03.1708	10	16	37	10	20
24.03.1708					2
07.04.1708					1
01.06.1708	1	1			
02.06.1708	4	3	2	7	6
21.09.1708	69	7			
22.09.1708	5	6	9	3	7
07.10.1708					1
21.12.1708	8	8			
22.12.1708	4	5	11	6	12
1708	114	64	59	26	49
22.02.1709	7	8			
23.02.1709	1	3	12	10	15
24.05.1709	11	15			
25.05.1709	4	3	26	20	19
21.06.1709	1				
02.07.1709	2				
06.07.1709	1				
21.12.1709	13	13	4	14	12
1709	40	42	42	44	46
15.03.1710	3	39			
24.03.1710	1				
28.09.1710	1				
20.12.1710	1		1	2	2
1710	5	39	1	2	2

Tab. 4: Die von Joseph Clemens von Bayern 1715–1720
im Erzbistum Köln erteilten Firmungen und Weihen

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
22.02.1715	4					
24.02.1715	1					
25.02.1715	30					
10.03.1715	4					
16.03.1715	616		1		1	
01.04.1715	1					
15.06.1715	549			11	11	6
16.06.1715	320					
20.08.1715					1	
24.08.1715	1					1
28.08.1715				1		
30.08.1715					1	
01.11.1715	8					
24.11.1715	48					
29.11.1715	7					
21.12.1715	57			3	5	5
1715	1680	0	1	15	19	12
25.04.1716	1					
21.05.1716	1					
31.05.1716	25					
01.06.1716	22					
02.06.1716	94					
05.06.1716	488					
06.06.1716	278		2	9	5	5
07.06.1716	411					
14.08.1716	78					
15.08.1716	40					
16.08.1716	72					
23.08.1716	36					
28.08.1716	326					
22.09.1716	6					
01.11.1716	1					
19.12.1716				7	6	5
1716	1879	0	2	16	11	10
13.03.1717				1		1

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
04.04.1717			1			
05.04.1717				1		
16.05.1717	4					
17.05.1717	37					
18.05.1717	87					
22.05.1717	146					
23.05.1717	66					
30.06.1717	57					
01.07.1717	18					
02.07.1717	81					
03.07.1717	21					
04.07.1717	391					
05.07.1717	527					
10.08.1717	2					
28.08.1717	1					
29.09.1717	279					
15.12.1717	129					
17.12.1717	49					
18.12.1717	60	1	2	6	4	3
19.12.1717	74					
1717	1912	1	3	8	4	4
08.06.1718	1					
11.06.1718	101					
12.06.1718	583					
16.12.1718	34					
17.12.1718	56					
18.12.1718	34					
1718	828	0	0	0	0	0
16.04.1719	1					
14.05.1719	160					
15.05.1719	82					
18.05.1719	13					
19.05.1719	17					
29.05.1719	13					
30.05.1719	22					
02.06.1719	33					
04.06.1719	429					

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
03.12.1719	3					
23.12.1719	14			4	3	4
1719	787	0	0	4	3	4
02.02.1720	5					
20.05.1720	43					
21.05.1720	57					
25.05.1720	24					
30.07.1720	75					
02.08.1720	76					
17.08.1620	569					
21.10.1720	2					
20.12.1720	21					
21.12.1720	71					
22.12.1720	71					
1720	1014	0	0	0	0	0

Tab. 5: Gesamtzahl der in den Kölner Weihbischofsprotokollen erfassten Weihen 1715–1720

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
1715	1779	281	155	155	160	159
1717	46920	215	153	141	96	122
1718	15160	292	169	173	168	137
1719	514	194	126	132	166	172
1720	445	238	173	193	158	178

Tab. 6: Die von Max Franz von Österreich neben den Quatemberweihen erteilten Firmungen

Arnsberg	1785 während des Landtags	3400
Brilon	1785 nach Ende des Landtags	3603
		3364
Kloster Grafschaft	An 2 Tagen 1785 nach Ende des Landtags	3714
		2710
Olpe	An 3 Tagen 1785 nach Ende des Landtags	2860
		3199
		<u>4517</u>
<i>Firmungen im Herzogtum Westfalen insgesamt</i>		27367
Schloss Poppelsdorf	28./29.05.1787	7553
Altenkamp	06.07.1787	700
	07.07.1787	1800
	08.07.1787	2374
	09.07.1787	1617
Dorsten	11.07.1787	2494
	12.07.1787	2270
	13.07.1787	192
Recklinghausen	15.07.1787	3374
	16.07.1787	2401
	17.07.1787	2558
	18.07.1787	2222
	19.07.1787	<u>1320</u>
<i>Firmungen in der Nähe und im Vest Recklinghausen selbst</i>		23322
Kornelimünster	07.07.1788	5152
Burtscheid bei Aachen	08.07.1788	7848
	09.07.1788	10200
	10.07.1788	<u>6681</u>
<i>Firmungen in der Nähe von Aachen</i>		29881
Arnsberg	11.–13.09.1793 während des Landtags	5346
Werl	15.–18.09.1793	<u>9074</u>
<i>Firmungen im Herzogtum Westfalen</i>		<u>14420</u>
Firmungen in der Erzdiözese Köln insgesamt		102543

Tab. 7: Die von Christoph Bernhard von Galen durchgeführten Generalordinationen

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
21.12.1652	X	9	8	8	5	7
19.09.1654		9	9	8	2	6
19.12.1654		6	6	6	8	3
20.02.1655		1	2	2	3	2
13.03.1655		12	15	13	6	7
27.03.1655		5	6	3	3	9
22.05.1655		18	13	9	6	12
18.09.1655		16	10	10	6	7
18.12.1655	X	10	9	13	3	5
11.03.1656		6	9	5		12
01.04.1656		1	1	4	2	5
15.04.1656		3		2	4	4
10.06.1656	X	17	12	6	6	7
23.09.1656	X	8	5	3	5	6
24.02.1657	X	7	7	7	9	
17.03.1657	X	4	5	5	3	4
31.03.1657		1		1	2	
26.05.1657		18	11	7	4	4
22.12.1657	X	27	22	16	9	8
16.03.1658	X	10	13	17	10	5
06.04.1658		3	6	2	8	4
20.04.1658		3	3	3	2	3
15.06.1658		14	13	12	3	7
20.09.1658		5	7	11	7	3
21.12.1658	X	15	15	7	9	6
08.03.1659		19	20	13	5	5
29.03.1659		6	7	9	10	2
12.04.1659		12	10	2	6	2
07.06.1659		22	22	8	7	12
20.09.1659		21	20	8	5	10
20.12.1659	X	5	4	7	4	5
21.02.1660	X	4	3	9	9	4
13.03.1660	X	5	3	5	9	4
27.03.1660		3	5	3	1	8
22.05.1660	X	12	11	8	8	5

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
18.09.1660	X	12	7	6	2	7
18.12.1660		9	10	7	3	8
12.03.1661	X	4	6	3	7	4
16.04.1661		17	2	2	4	5
11.06.1661	X	24	18	9	8	7
23.09.1661		30	32			
24.09.1661	X	4		11	11	11
16.12.1661		21	22			
17.12.1661	X	2		5	12	6
03.03.1662		14	15			
04.03.1662	X	1		10	6	6
25.03.1662	X	3	4	4	2	7
08.04.1662	X	5	6	4	4	
02.06.1662		13	14			
03.06.1662	X	2		14	10	14
22.09.1662		20	19			
23.09.1662	X			11	8	7
22.12.1662		9	11			
23.12.1662	X			7	8	9
16.02.1663		27	35			
17.02.1663	X			7	4	4
10.03.1663		4	7	9	5	4
24.03.1663	X	3	2	3	6	5
19.05.1663	X	9	5	8	6	5
21.09.1663		14	14	6		
22.09.1663		3		14	15	11
22.12.1663		10	11	14	5	10
27.02.1665		26	25			
28.02.1665	X	1	2	12	7	10
04.04.1665	X	14	13	2	4	
29.05.1665		10	11			
30.05.1665	X	2	1	8	3	10
19.12.1665	X	5	5	5	5	6
19.03.1665		16	12			
20.03.1666	X			7	6	2
10.04.1666	X	6	7	3	6	8
24.04.1666		14	13	2	3	1
18.06.1666		11	11			

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
19.06.1666	X			3	6	
18.09.1666		7	4	8	1	11
05.03.1667		9	14	21	8	4
06.03.1667					5	1
26.03.1667		3	2	4	9	4
09.04.1667	X	4	4	6	5	13
24.09.1667		15	21	17	8	9
16.12.1667		31	32			
17.12.1667		9	2	19	12	6
24.02.1668		11	9			
25.02.1668				4	14	4
16.03.1668		7	7			
17.03.1668	X	1		9	16	13
31.03.1668		25	23	4	4	6
21.09.1668		7	10	10		
22.09.1668				17	24	20
22.12.1668				11	12	13
23.12.1668		49	29			1
15.03.1669		18	12			
16.03.1669		3	2	14	7	6
20.04.1669		16	3	12	14	10
15.06.1669		17	12	8	14	10
21.09.1669		17	12	19	9	10
21.12.1669		17	3	11	7	7
01.03.1670				1	1	
22.03.1670		1	2	2	3	8
05.04.1670		39	10		11	4
31.05.1670		14	5	10	1	10
20.09.1670				21	6	6
20.12.1670		35	15	8	10	5
21.02.1671		14	13	15	8	5
28.03.1671		22		6	6	8
23.05.1671		20	7	12	11	9
19.09.1671		19	8	13	12	12
10.03.1672		22	10			
11.03.1672	X			65	6	
16.04.1672	X	25	10	12	8	10
23.09.1672		11	9	8	10	9

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
16.12.1672		23	17	11	15	9
24.02.1673		11	11	7	5	8
26.05.1673		2	2	12		
27.05.1673		18	10	5	5	4
23.09.1673		34	16	11	5	8
23.12.1673		9	6	9	8	6
10.03.1674		6	5	6	8	5
24.03.1674		18	8	8	4	1
19.05.1674	X	60				
20.05.1674				9	6	7

Tab. 8: Die von Dietrich Adolf von der Reck durchgeführten Generalordinationen

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
21.03.1654				3	14	4
04.04.1654			1	1	3	4
19.09.1654			1	1	4	8
21.05.1655		3	8			
22.05.1655				7	3	7
17.09.1655		7	7			
18.09.1655				8	9	4
18.12.1655		2	5	2	4	1
11.03.1656		6	4	4	5	3
01.04.1656		1	1	1	1	2
15.04.1656				1	3	7
10.06.1656		5	4	3	3	5
23.09.1656		2			3	4
23.02.1657		4	4			
24.02.1657				9	5	3
16.03.1657		4	5			
17.03.1657				4	2	4
31.03.1657			2	3	3	2
26.05.1657		5	3	6	5	2
21.09.1657		2				
22.09.1657			1	5	3	4

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
21.12.1657		4	4			
22.12.1657				3	3	
15.03.1658		5	4			
16.03.1658				4		2
05.04.1658		5	5			
06.04.1658				4	2	1
20.04.1658		1	1	4	2	
14.06.1658		3	8			
15.06.1658				7	8	2
20.09.1658		3	6			
21.09.1658				10	8	4
20.12.1658		2	3			
21.12.1658				4	9	1
07.03.1659		3	5			
08.03.1659				7	12	6
29.03.1659		1			3	3
06.06.1659		5	5			
07.06.1659					4	2
20.09.1659		8	8	5	8	6
20.12.1659		8	7	2	5	4
21.02.1660		7	7	8	2	3
27.03.1660		2	3	2	4	3
22.05.1660		2	2	3	3	2
18.09.1660		14	12	13	7	11

Tab. 9: Die von Hermann Werner von Wolff-Metternich durchgeführten Generalordinationen 1684–1698

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
22.09.1684		25	16			
23.09.1684				19	6	3
23.12.1684		12	9	4	1	4
17.03.1685		16	11	4	2	4
21.04.1685		3	3			1
16.06.1685		5	6	2	5	7
22.09.1685		8	11	12	10	8

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
22.12.1685		3	3	4	5	4
09.03.1686		11	5	4	2	2
30.03.1686			2	3		
13.04.1686		4		1	6	3
08.06.1686		6	3	4	3	6
21.09.1686		6	7	10	3	9
21.12.1686		9	5	6	5	5
22.02.1687		3	3	5		4
29.03.1687		5	5	3	1	3
24.05.1687		10	7		4	
20.09.1687		9	12	12	6	6
20.12.1687		7	4	3	3	1
13.03.1688		8	9	7	10	5
03.04.1688		4	4	2	3	9
17.04.1688		8	9	4	3	3
12.06.1688		10	9	7	6	10
18.09.1688		7	8	7	2	7
18.12.1688		4	3	3	6	13
05.03.1689		1	3	5	3	1
09.04.1689		4	3	3	5	4
04.06.1689		9	7		4	
24.09.1689		10	13	16	10	15
17.12.1689		3	3	3	6	4
18.02.1690		3	4	10	2	7
11.03.1690		3	4	3	4	
25.03.1690			2	2	1	6
20.05.1690		9	11	4	11	4
23.09.1690		6	4	4	7	7
23.12.1690		3	3	2	6	5
10.03.1691		3	3	2	1	6
31.03.1691		2		3	3	4
09.06.1691		15	14	6	5	7
21.09.1691				6		
22.09.1691		6	6		1	4
22.12.1691		6	4	5	5	1
01.03.1692		2	4	12	6	8
22.03.1692			1	1	1	3

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
31.05.1692		11	9	3	6	7
20.09.1692		8	8	10	3	7
20.12.1692		3	2	2	7	4
14.02.1693		3	3	7	6	3
07.03.1693					6	6
16.05.1693		7	6	4	4	6
19.09.1693		6	6	11	13	8
19.12.1693		7	6	5	6	7
06.03.1694		8	2	3	1	6
05.06.1694		6	6	8	12	8
18.09.1694		9	7	5	6	5
18.12.1694					6	4
19.03.1695		8	9	11	3	2
23.09.1695		11	8			
24.09.1695				12	3	8
17.12.1695				1		2
17.03.1696		12	7	12	6	6
07.04.1696		2		1	3	
15.06.1696		9	9			
16.06.1696				9	3	5
22.09.1696		12	7	5	8	9
02.03.1697		7	6	2	2	2
01.06.1697				4	4	7
20.09.1697		7	8			
21.09.1697				6	8	8
21.12.1697			1	4		2
21.02.1698				1		
22.02.1698		3			10	2
15.03.1698		1	1	3	2	6
23.05.1698		13	11			
24.05.1698				7	8	4
19.09.1698		7	3		4	
20.09.1698				6?		7

Tab. 10: Die von Hermann Werner von Wolff-Metternich erteilten Weihen 1699–1703

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
25.01.1699			1	1		
14.03.1699			2	2	4	2
15.03.1699		3				
04.04.1699						2
08.06.1699		1				
12.06.1699		3				
13.06.1699			5	3	3	5
14.06.1699			2	1		
14.08.1699		1				
06.09.1699				4		
08.09.1699					4	
13.09.1699						4
13.12.1699		6	5			
20.12.1699		5				
25.12.1699		1				
1699	0	20	15	11	11	13
14.02.1700		1				
05.03.1700		8	11			
06.03.1700				15	6	2
02.04.1700		4				
04.04.1700		1				
05.06.1700				7	5	2
06.06.1700		13	10			
13.06.1700		2				
07.09.1700						2
10.09.1700			18			
12.09.1700				5		
17.09.1700		16				
18.09.1700				9	8	
19.09.1700						9
08.12.1700		1				
19.12.1700		5				
1700	0	51	39	36	19	15
19.01.1701		1				

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
18.02.1701		9	12			
19.02.1701				9	7	1
29.03.1701		1				
21.05.1701		15	15	3	6	3
08.12.1701		3				2
18.12.1701		1				
28.12.1701					1	
31.12.1701						2
1701	0	30	27	12	14	8
01.04.1702				2	3	1
02.04.1702		6	4			
09.06.1702		11	12			
10.06.1700				5	8	2
11.06.1702		2				
08.09.1702				6		
10.09.1702					6	
21.09.1702						6
06.11.1702			1			
19.11.1702				1		
21.11.1702					1	
25.11.1702						1
08.12.1702					1	
1702	0	19	17	14	19	10
04.02.1703		4				
19.03.1703		12				
08.09.1703			1	1		
27.12.1703						1

Tab. 11: Die von Ferdinand von Fürstenberg
vorgenommenen Generalordinationen¹⁴

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
16.12.1661		17				
17.12.1661				12	10	4
23.12.1661			10			
03.03.1662		3	5			
04.03.1662				7	6	5
25.03.1662		5	4	2	2	2
08.04.1662		5			2	3
03.06.1662		13	12	12	7	5
23.09.1662		9	6		3	3
23.12.1662		5	3		3	7
17.02.1663		12	11	8	4	5
10.03.1663		4	8	5	3	3
24.03.1663		3	3	4	2	4
19.05.1663		8	10	4	7	7
21.09.1663		8	7	2	1	
22.09.1663				7	14	2
23.09.1663						2
22.12.1663		7	8	4		4
23.12.1663					2	
06.06.1664		10	10			
07.06.1664				14		8
20.09.1664		15	8	4	10	11
21.09.1664				1		
20.12.1664		8	5	10	4	3
28.02.1665		7	7	4	1	
19.09.1665		10	9	12	9	8
19.12.1665		16	17	8	7	7
20.03.1666		6	9	10	11	2
10.04.1666		1	2	3	4	5
24.04.1666		5	3	2	1	5
18.09.1666		9	13	10	7	13
18.12.1666		11	9	9		6
05.03.1667		14	13	6	13	

¹⁴ Kursive: Weihe in Münster.

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
09.04.1667		4		1	5	12
04.06.1667		6	3		5	9
24.09.1667		6	7	9	2	10
17.12.1667		8	9	9	3	
31.03.1668		7		2	5	5
26.05.1668		9	7	10	3	9
22.09.1668		14	8	9	3	7
22.12.1668		12	10	5	6	
16.03.1669		4	4	4	2	1
06.04.1669				2	7	1
20.04.1669		5	5		1	4
15.06.1669		5	5	5	5	
21.09.1669		9	9	8	6	5
21.12.1669		8	3	3	4	3
01.03.1670		3	3	1	4	5
22.03.1670		2	8	4	1	4
05.04.1670		3	3		4	2
31.05.1670		8	9	12	10	5
20.09.1670		10	10	13	6	6
20.12.1670		6	5	4	11	6
28.03.1671		6	5	3	3	9
23.05.1671		9	4	8	4	7
19.09.1671		10	6	8	8	5
19.12.1671		14	11	5	5	5
12.03.1672		6	8	5	6	6
02.04.1672		4	4	2	8	2
16.04.1672		4	2	2	3	3
10.06.1672			6			
11.06.1672		6		11	2	6
24.09.1672		6	5	6	9	12
17.12.1672		8	7		4	4
25.02.1673		1	1	2	3	1
27.05.1673		10	3	1	10	3
23.09.1673		3	6	7	3	5
23.12.1673		4	5	5	5	1
17.02.1674		3		2	9	5
10.03.1674		4	4	4	1	11

	Firmung	Tonsur	Minores	Subdiakon	Diakon	Priester
24.03.1674		6	7	2	2	2
22.09.1674		7	9	7	5	7
22.12.1674		5	6	1	1	2
09.03.1675		5	5	3	2	4
30.03.1675		3	5	6		
13.04.1675		3	4	1		1
08.06.1675		10	8	3	2	
21.09.1675		12	14	11	11	9
21.12.1675		4			6	
29.02.1676		11	12	10	7	7
21.03.1676		7	6	3	3	
04.04.1676		4	6	2	3	5
30.05.1676		9	8	1	2	3
19.12.1676		11	12	13	4	9
03.04.1677		6	10	12	9	5
17.04.1677					7	3
12.06.1677		10	8	8	7	13
18.09.1677		7	8	13	12	4
18.12.1677		11	10	3	18	5
05.03.1678		3	4	6	3	5
09.04.1678		5	9	5	4	3
04.06.1678		9	10	17	9	13
17.12.1678		21		17	13	14
18.03.1679		11	11	19	17	12
01.04.1679		11	13	6	9	13
27.05.1679			16	20	13	11
23.09.1679		22	25	19	12	9
23.12.1679		13	15	14	8	5
16.03.1680		13	16	19	13	11
06.04.1680		12	14	6	10	11
20.04.1680		6	7	3	3	11
15.06.1680		28	26	14	9	8
21.12.1680		7	7	4	6	4
20.12.1681		4		9	1	2
21.02.1682		4	7	8	5	
28.03.1682		2		5	5	3
23.05.1682		8	6	8	2	1
19.09.1682		4	2	4	7	7
19.12.1682		8	7	8	6	3

Tab. 12: Die Verteilung der Generalordinationen
in Paderborn und Münster zwischen
Franz Arnold von Wolff-Metternich und Agostino Steffani

	Paderborn	Münster
20.09.1710		Franz Arnold
20.12.1710	Steffani	Franz Arnold
28.02.1711	Steffani	Franz Arnold
21.03.1711	Franz Arnold	
04.04.1711		Steffani
30.05.1711	Franz Arnold	
19.09.1711		Franz Arnold
19.12.1711	Steffani	Franz Arnold
20.02.1712	Franz Arnold	
12.03.1712	Steffani	
26.03.1712		Steffani
21.05.1712	Franz Arnold	
24.09.1712	Franz Arnold	Steffani
17.12.1712	Steffani	Franz Arnold
11.03.1713	Steffani	
01.04.1713	Steffani	
15.04.1713		Steffani
10.06.1713	Steffani	
23.09.1713		Steffani
23.12.1713	Steffani	Franz Arnold
24.02.1714	Steffani	
17.03.1714	Steffani	
31.03.1714		Steffani
26.05.1714		Steffani
22.09.1714		Steffani
22.12.1714	Steffani	Franz Arnold
16.03.1715	Steffani	
06.04.1715	Steffani	
20.04.1715		Steffani
15.06.1715		Steffani
21.09.1715		Steffani
21.12.1715	Steffani	Franz Arnold
17.03.1716	Steffani	

	Paderborn	Münster
28.03.1716	Steffani	
11.04.1716		Steffani
06.06.1716	Franz Arnold	
19.09.1716	Franz Arnold	Steffani
19.12.1716	Steffani	Franz Arnold
20.02.1717	Steffani	
13.03.1717	Franz Arnold	
27.03.1717		Steffani
22.05.1717	Franz Arnold	
18.09.1717		Steffani
18.12.1717	Steffani	Franz Arnold
12.03.1718	Franz Arnold	Steffani
16.04.1718		Steffani
11.06.1718	Steffani	
24.09.1718	Franz Arnold	
17.12.1718	Steffani	

2. Abkürzungen

AHVnrh	Archiv des Historischen Vereins für den Niederrhein
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
AmrhKG	Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte
ASKG	Archiv für Schlesische Kirchengeschichte
ASV	Archivio Segreto Vaticano
BA	Bistumsarchiv
BlldtLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
DB	Dombibliothek
EAB	Erzbischöflich-Akademische Bibliothek
EBA	Erzbistumsarchiv
GuG	Geschichte und Gesellschaft
HA	Hausarchiv
HJb	Historisches Jahrbuch
HRG	Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte
HStA	Hauptstaatsarchiv
HZ	Historische Zeitschrift
KLK	Katholisches Leben und Kirchenreform
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
MZ	Mainzer Zeitschrift
OM	Osnabrücker Mitteilungen
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RST	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
StA	Staatsarchiv
VIEG	Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte
WZ	Westfälische Zeitschrift
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZSRG.K	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung

3. Quellen- und Literaturverzeichnis

3.1 Ungedruckte Quellen

Rheinisches Archivamt Brauweiler
Archiv Schloss Gracht

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Kurköln II, 15, 25, 26, 28, 30, 37, 49, 53, 55, 61, 117, 156, 225, 319, 323, 326, 376, 379, 389, 391,
4901–4904
Kurköln VIII, 54, 56–60, 62, 65 I+II, 66–70, 73, 154, 155, 514

Hauptstaatsarchiv Hannover
Hild. Br. 1, 3184, 3185, 3188–3191, 3194, 3195, 3218, 3221, 3232, 3236, 3246, 3249, 3254
Hild. Br. 2, C, Nr. 111, 112, 120–123
Hild. Br. 6, Nr. 260

Dombibliothek Hildesheim
Hs. 818–829

Historisches Archiv des Erzbistums Köln
Weihbischofsprotokolle 1–18

Historisches Archiv der Stadt Köln
Domstift Akten 214–223, 326–328, 400a

Hauptstaatsarchiv München
K. schw. 1049, 1053, 1074, 1076, 1077, 1085, 1089, 1092, 1095, 1102, 1103, 1109, 1112, 1114,
1117, 1119, 1136, 1137, 1139, 1141, 1142, 1146, 1162, 1168, 1169, 1171–1173
Geh. Hausarchiv, Korr. akten 42a (R217–221); 706/1; 753/2; 753/10; 753/20; 753/37; 753/40;
753/41; 753/42; 753/42a; 754/1.4; 753/62; 753 1/8; 753 1/11; 753 1/12

Bistumsarchiv Münster
GV Hs. 1–3, 29–35, 164

Staatsarchiv Münster
Fürstentum Münster, Urkunden
Fürstentum Münster, Landesarchiv 1.12, Bd. 3, 4, 8; 1.20
Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur 920, 2240, 2352, 3358
Domkapitel Münster, Akten 27, 78, 108, 117, 129, 134, 144, 148–150, 335, 347, 350
Fürstbistum Paderborn, Urkunden
Domkapitel Paderborn, Akten 48.15, 148.5, 170.20, 225.35, 1018, 1177, 1489, 1604

Westfälisches Archivamt Münster
Archiv Assen
Archiv Herdringen
Archiv Hinnenburg
Archiv Nordkirchen

Bistumsarchiv Osnabrück
03-01-95-00; 03-01-95-01; 03-01-95-02; 03-01-95-03; 03-01-95-04; 03-01-95-05

Staatsarchiv Osnabrück

Rep. 100, Abschn. 1, Nr. 41, 49, 140, 374; Abschn. 12a, Nr. 17, 19, 37, 43, 46, 52, 53, 58, 63, 65, 70, 71, 77; Abschn. 14, Nr. 3–5; Abschn. 16, Nr. 5, 12, 22

Erzbischöflich Akademische Bibliothek Paderborn

AV Pa 119

Erzbistumsarchiv Paderborn

Hs. XXVII/1–3, XXVIII

2 rot, 8 rot, 20 rot, 28 rot

Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg

OA-Gen. 83

Archivio Segreto Vaticano

Congr. Conc. Rel. Dioecesis. 242A, 392, 535, 603, 612A

Deutschordenszentralarchiv Wien

HDM 503

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

Lothring. Hausarchiv 14, 15, 19, 22, 103, 104, 110

Hausarchiv Sammelbände 11, 18, 28, 31, 32, 34–38, 59, 87

Hausarchiv Fam.korr. A 26–28

Estens. Hausarchiv 148–150, 157

3.2. Gedruckte Quellen und Literatur

ABERT, Joseph Friedrich, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts (1225–1698), in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904), S. 27–186.

ALBRECHT, Dieter, Die kirchlich-religiöse Entwicklung, in: Andreas KRAUS (Hg.), Spindlers Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, München 1988, S. 702–735.

Ders., Staat und Gesellschaft. Zweiter Teil: 1500–1745, in: Max SPINDLER (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1966, S. 559–592.

Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, hg. v. Volker HIMMELEIN/Hans Ulrich RUDOLF, 2 Bd. in 3 Teilen, Ostfildern 2003.

AMMERICH, Hans, »Das Aussehen eines eine Reihe von Jahren hindurch wohl administrierten Staates ...«. Das Ende des alten Bistums und des Hochstifts Speyer, in: Alte Klöster – Neue Herren, Bd. 2/1, S. 361–366.

AMRHEIN, August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, St.-Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation 742–1803, Zweite Abteilung (1491–1803), in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 33 (1890).

ANDERMANN, Kurt, Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: HZ 271 (2000), S. 593–619.

Ders. (Hg.), Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz, Epfendorf 2004 (Kraichtaler Kolloquien 4).

ANDERMANN, Ulrich, Säkularisationen vor der Säkularisation, in: ANDERMANN, Staaten (Sammelband), S. 13–29.

- ANDREAS, Willy, Ein Bericht des Geh. Referendärs Herzog über die Regierung Bischof Wilderichs von Speyer beim Übergang der rechtsrheinisch-speyerischen Lande an Baden (1802), in: ZGO 63 (1909), S. 519–525.
- ANRICH, Valentin OFM/EINHORN, Werinhard OFM, Das Grabmal Ferdinands von Fürstenberg in der Paderborner Franziskanerkirche, in: BÖRSTE/ERNESTI, Friedensfürst, S. 125–151.
- ARETIN, Karl Otmar Frhr. von, Das Alte Reich 1648–1806, 4 Bd., Stuttgart 1993–2000.
- Ders., Friedrich Karl Freiherr von Erthal. Der letzte Kurfürst-Erzbischof von Mainz, in: Christoph JAMME/Otto PÖGGELER (Hg.), Mainz – »Centralort des Reiches«. Politik, Literatur und Philosophie im Umbruch der Revolutionszeit, Stuttgart 1986 (Deutscher Idealismus 11), S. 77–93.
- Ders., Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bd., Wiesbaden 1967 (VIEG 38).
- ARNETH, Alfred von (Hg.), Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde, 4 Bd., Wien 1881.
- Ders. (Hg.), Joseph II. und Leopold von Toscana. Ihr Briefwechsel von 1781 bis 1790, 2 Bd., Wien 1872.
- ASCHOFF, Hans-Georg, Franken-Siersdorf, Johann Theodor von, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 123.
- Ders., Steffani, Agostino, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 483–485.
- BABEL, Rainer/PARAVICINI, Werner (Hg.), Grand Tour. Adliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Akten der Internationalen Kolloquien in der Villa Vigoni 1999 und im Deutschen Historischen Institut Paris 2000, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia 60).
- BÄR, Max, Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624/25, in: OM 25 (1900), S. 230–282.
- BAUER, Lothar, Die Ad-limina-Berichte der Bischöfe von Bamberg 1589–1806. Mit zugehörigen Briefen und Akten, Neustadt 1994 (Veröff. der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 3).
- BAUM, Wilhelm, Die Wahl des Erzherzogs Maximilian Franz zum Koadjutor des Kurstiftes Köln und des Fürstbistums Münster (1779/80), in: MÖG 81 (1973), S. 139–147.
- BAUMGART, Peter, Säkularisationspläne Friedrichs II. von Preußen. Zu einem kontroversen Thema der Preußenhistoriographie, in: Joachim KÖHLER (Hg.), Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit, Köln 1984 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 19), S. 59–69.
- Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 2003 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45).
- BEBENBURG, Johann Friedrich Karg von, Diarium s. Protocollum veram facti deductionem continens. Serenitatis. hanc electoralis jussu publicae Icui datam, Lüttich 1696.
- BECKER, Thomas Paul, Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761, Bonn 1989 (Veröff. des Stadtarchivs Bonn 43).
- BECKER-HUBERTI, Manfred, Die tridentinische Reform im Bistum Münster unter Christoph Bernhard von Galen 1650–1678, Münster 1978 (Westfalia Sacra 6).
- BERBIG, Hans Joachim, Das Kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich. Vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, 2 Teile, Wiesbaden 1976 (Beiträge zur Geschichte der Kirche in der Neuzeit 5/6).
- BERGER, Erna/BUND, Konrad (Hg.), Wahl und Krönung Leopolds II. 1790. Briefftagebuch des Feldsachers der kursächsischen Schweizergarde, Frankfurt a.M. 1981.
- BERGLAR, Peter/ENGELS, Odilo (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypen und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festschrift für Joseph Kardinal Höffner, Köln 1986.
- BESSEN, Georg Joseph, Geschichte des Bisthums Paderborn, 2 Bd., Paderborn 1820.
- BIERBAUM, Max, Diözesansynoden des Bistums Münster, in: RQ 35 (1927), S. 381–411.
- BISCHOF, Franz Xaver, »Wir fanden ein äußerst schoenes, fruchtbares Land und gar manches weit besser, als wir es erwartet hatten...«. Das Ende von Hochstift und Bistum Konstanz und der

- rechtsrheinischen Teile der Hochstifte Basel und Straßburg. in: *Alte Klöster – Neue Herren*, Bd. 2/1, S. 347–360.
- BLACHA, Rainer Egon, Johann Friedrich Karg von Bebenburg. Ein Diplomat der Kurfürsten Joseph Clemens von Köln und Max Emanuel von Bayern 1688–1694, Bonn 1983.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, Die Entstehung des Staats als Vorgang der Säkularisation, in: Ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit*, Frankfurt a.M. 1976, S. 42–64.
- Ders., Zum Verhältnis von Kirche und Moderner Welt. Aufriß eines Problems, in: Reinhart KOSELECK (Hg.), *Studien zum Beginn der modernen Welt*, Stuttgart 1977, S. 154–177.
- BÖRSTE, Norbert/ERNESTI, Jörg (Hg.), *Friedensfürst und Guter Hirte: Ferdinand von Fürstenberg. Fürstbischof von Paderborn und Münster*, Paderborn 2004.
- BOESELAGER, Dela von, *Capella Clementina. Kurfürst Clemens August und die Krönung Kaiser Karls VII.*, Köln 2001 (Studien zum Kölner Dom 8).
- BOESELAGER, Johannes Frhr. von, *Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts*, Osnabrück 1990 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28).
- BORGOLTE, Michael, *Die mittelalterliche Kirche*, München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17).
- BOSSHART-PFLUGER, Catherine, *Das Basler Domkapitel von seiner Uebersiedlung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1687–1803)*, Basel 1983 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 1).
- BRÄNDLE, Fabian u.a., Texte zwischen Erfahrung und Diskurs. Probleme der Selbstzeugnisforschung, in: Kaspar von GREYERZ/Hans MEDICK/Patrice VEIT (Hg.), *Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich. Europäische Selbstzeugnisse als historische Quellen (1500–1850)*, Köln 2001 (Selbstzeugnisse der Neuzeit 9), S. 3–31.
- BRANDMÜLLER, Walter/IMMINKÖTTER, Heribert/ISERLOH, Erwin (Hg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet*, 2 Bd., Paderborn 1988.
- BRANDT, Hans Jürgen, Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. Zur Darstellung der »sacri ministerii summa« des reichskirchlichen Episkopats, in: BRANDMÜLLER/IMMINKÖTTER/ISERLOH, *Ecclesia militans*, S. 1–16.
- Ders./HENGST, Karl, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984 (Veröff. zur Geschichte der Mitteldt. Kirchenprovinz 1).
- Dies., *Die Weihbischofe in Paderborn*, Paderborn 1986 (Veröff. zur Geschichte der Mitteldt. Kirchenprovinz 2).
- BRABACH, Max, *Gewissenskämpfe eines geistlichen Fürsten der Barockzeit*, in: *Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge* 6 (1929), S. 234–249.
- Ders., *Das Kölner Domkapitel und die Wahl von 1688*, in: *AHVNrH* 122 (1933), S. 51–117.
- Ders., *Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte*, Münster 1949.
- Ders., *Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster*, Wien/München 1961.
- Ders., Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756, in: *AHVNrH* 111 (1927), S. 1–80; 112 (1928), S. 1–70; 114 (1929), S. 87–136; 116 (1930), S. 87–135.
- Ders., *Die Politik des Kurfürsten Josef Clemens von Köln bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges und die Vertreibung der Franzosen vom Niederrhein (1701–1703)*, Bonn/Leipzig 1925 (Rheinisches Archiv 6).
- Ders., *Politische Hintergründe der Mainzer Koadjutorwahl von 1670*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 15/16 (1950/51), S. 313–338.
- Ders., *Eine Tragödie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs Roll und seine Folgen*, in: *AHVNrH* 130 (1937), S. 43–93.
- Ders., *Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert*, Köln/Bonn 1931.
- Ders., *Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV.*, Bonn 1972 (Bonner Historische Forschungen 36).

- BRAUN, Bettina, Die geistlichen Fürsten im Rahmen der Reichsverfassung 1648–1803. Zum Stand der Forschung, in: WÜST, Geistliche Staaten, S. 25–52.
- Dies., Die gemischtkonfessionellen Domkapitel im Reich nach dem Westfälischen Frieden. Gelebte Ökumene oder Teilung durch eine unsichtbare Grenze?, in: Christine ROLL/Frank POHLE/Matthias MYRCZEK (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuezeitforschung, Köln/Weimar/Wien 2010 (Frühneuezeit-Impulse 1), S. 171–184.
- Dies., Seelsorgebischof oder absolutistischer Fürst? Die Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reichs zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, Geistliche Staaten, S. 87–116.
- Dies., Toleranz vs. Identitätskonstruktion in den Kirchengeschichten Albert Haucks und Heinrich Brücks, in: Kerstin ARMBORST-WEIHS/Judith BECKER (Hg.), Toleranz und Identität. Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein zwischen religiösem Anspruch und historischer Erfahrung, Göttingen 2010 (VIEG Beiheft 79), S. 273–294.
- Dies., Das tridentinische Bischofsideal in der Reichskirche: Schimäre oder wirksames Leitbild? Einige Bemerkungen zu seiner Rezeption, in: Nikolaus STAUBACH (Hg.), Exemplaris imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit, Frankfurt a.M. 2012 (Tradition – Reform – Innovation 15), S. 309–319.
- Dies., Wo wurden die Fürstbischöfe begraben? Eine Bestandsaufnahme zur Begräbniskultur der Germania Sacra, in: Carolin BEHRMANN/Arne KARSTEN/Philipp ZITZLSPERGER (Hg.), Grab, Kult und Memoria, Köln 2007, S. 255–275.
- Dies./GÖTTMANN, Frank, Der geistliche Staat der Frühen Neuzeit. Einblicke in Stand und Tendenzen der Forschung, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, Geistliche Staaten, S. 59–86.
- Dies./GÖTTMANN, Frank/STRÖHMER, Michael (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003 (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13).
- BRAUN, Hugo A., Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformationszeit bis zur Säkularisation: 1535–1806. Verfassung und Personalgeschichte, Stuttgart 1991.
- BRAUN, Patrick, Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein (1704–1762). Das Wirken eines Basler Fürstbischofs in der Zeit der Aufklärung, Freiburg i.Ü. 1981 (Historische Schriften der Universität Freiburg 9).
- BRENDLE, Franz, Der Erzkanzler im Religionskrieg. Erzbischof Anselm Casimir Wambold von Umstadt, Kurmainz und das Reich 1629 bis 1647, Münster 2011 (RST 156).
- BROGBEREN, Johannes (Hg.), Acta Synodalia Osnabrugensis ecclesiae ab anno Christi MDCXXXVIII, Köln 1657.
- BRÜCK, Heinrich, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert, 5 Bd., Mainz 1887–1905.
- BUCHWALD, Georg (Hg.), Die Matrikel des Hochstifts Merseburg 1469–1558, Weimar 1926.
- BÜCKING, Jürgen, Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen »Staat« und »Kirche« in der frühen Neuzeit, Wiesbaden 1972 (VIEG 66).
- BURGDORF, Wolfgang, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998 (VIEG 173 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 13).
- BURKARD, Dominik, Bistum Konstanz, in: Erwin GATZ (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg i.Br. 2004, S. 294–314.
- BURKHARDT, Johannes, Der Beitrag der Römischen Kurie zur Sicherung Frankens gegen Friedrich den Großen. Eine Untersuchung zu drei Bamberger Bischofswahlen; in: Heinz DUCHHARDT (Hg.), Friedrich der Große, Franken und das Reich, Köln/Wien 1986 (Bayreuther Historische Kolloquien 1), S. 173–193.
- BURSCHEL, Peter (Hg.), Historische Anstöße. Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag am 10. April 2002, Berlin 2002.
- BUSSMANN, Klaus (Hg.), Johann Conrad Schlaun: 1695–1773. Architektur des Spätbarock in Europa. Ausstellung im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 7. Mai – 6. August 1995, Stuttgart 1995.

- CAILLET, Pierre, Un episode de la Guerre de Succession d'Espagne. Le voyage de la princesse de Wolfenbüttel et de Charles de Lorraine, évêque d'Olmutz et d'Osnabrück en 1708, in: *Revue historique de la Lorraine* 74 (1930), S. 38–63.
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis 1750.
- Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis 1755.
- CHRIST, Günter, Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erbländen, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 116 (1976), S. 137–158, auch in: Ders., *Studien zur Reichskirche in der Frühneuzeit*, Stuttgart 1989 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 12), S. 145–158.
- Ders., Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: *ZHF* 15 (1989), S. 257–328.
- Clemens August, Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Eine kulturhistorische Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Bramsche 1987.
- Clemens August. Ausstellungskatalog 1961 → siehe Kurfürst Clemens August.
- DECKER, Rainer, Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht, Freiburg i.Br. 1994.
- DECOT, Rolf/VINKE, Rainer (Hg.), Zum Gedenken an Joseph Lortz (1887–1975). Beiträge zur Reformationsgeschichte und Ökumene, Stuttgart 1989 (VIEG Beiheft 30).
- DEHNEN, Dietrich, Kurfürst Joseph Clemens von Köln und die Landstände des Erzstifts in den Jahren 1715–1723, Diss. phil. masch. Bonn 1952.
- Die deutsche Thomas-Ausgabe = Summa Theologica, übers. und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 24: Stände und Standespflichten, Heidelberg 1952.
- DOEBNER, Relation Bischof Franz Egons von Hildesheim an Papst Pius VI. über den Zustand seiner Diözese vom 15. Dezember 1790, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* 36 (1896), S. 351–411.
- Ders., Zwei Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diözese, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* 35 (1895), S. 290–328.
- [DOEHLER, Jakob Friedrich], Auch Etwas Ueber die Regierung der Geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt/Leipzig 1787.
- DOHNA, Sophie-Mathilde Gräfin zu, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel zu Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Trier 1960 (Schriftenreihe zur Trierischen Landesgeschichte und Volkskunde 6).
- DOPSCHE, Heinz/SPATZENEGGER, Hans (Hg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land*, Bd. 2/1: *Neuzeit und Zeitgeschichte*, Salzburg 1988.
- DOTZAUER, Winfried, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989.
- Ders., *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.
- Ders., Deutsches Studium und deutsche Studenten an europäischen Hochschulen (Frankreich, Italien) und die nachfolgende Tätigkeit in Stadt, Kirche und Territorium in Deutschland, in: Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW (Hg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Tübingen 1977 (*Stadt in der Geschichte* 3), S. 112–142.
- DUCHHARDT, Heinz, Das Fürstbistum Münster und die Niederlande in der Barockzeit. Zur Metamorphose einer schwierigen Nachbarschaft, in: *Jahrbuch des Zentrums für Niederlande-Studien* 2 (1991), S. 9–20.
- Ders., Die Mainzer Koadjutorwahl von 1710, in: *Geschichtliche Landeskunde* 7 (1972), S. 66–93.
- Ders., Philipp Karl von Eltz, Kurfürst von Mainz, Erzkanzler des Reiches (1732–1743). Studien zur kurmainzischen Reichs- und Innenpolitik, Mainz 1969 (*Quellen und Abh. zur mittelhheinischen Kirchengeschichte* 10).
- Ders., Protestanten und »Sektierer« im Sozial- und Verfassungsleben der Bischofsstadt im konfessionellen Zeitalter, in: JAKOBI, *Geschichte der Stadt Münster*, S. 217–247.
- DUCHHARDT-BÖSKEN, Sigrid, Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe Volusius und Stark in Mainz, in: *MZ* 67/68 (1972/1973), S. 230–233.
- DUHAMELLE, Christophe, Allianzfeld und Familienpolitik der von Walderdorff im 17. und 18. Jahrhundert, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), *Die von Walderdorff. Acht Jahrhunderte Wechsel-*

- beziehungen zwischen Region – Reich – Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht, Köln 1998, S. 125–144.
- Ders., L'héritage collectif. La noblesse d'église rhénane, 17^e–18^e siècles, Paris 1998 (Collection Recherches d'histoire et de sciences sociales 82).
- Ders., Parenté et orientation sociale. La chevalerie immédiate rhénane, XVI^e–XVIII^e siècles, in: Annales de Démographie Historique 1995, S. 59–73.
- DYLONG, Alexander, Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert, Hannover 1997 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4).
- ECKERT, Jörn, Art. Fideikommiss, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, Sp. 987–990.
- EHRENPREIS, Stefan/LOTZ-HEUMANN, Ute, Reformation und konfessionelles Zeitalter, Darmstadt 2002 (Kontroversen um die Geschichte).
- ENDRES, Rudolf, Die wirtschaftlichen Grundlagen des niederen Adels in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 36 (1976), S. 215–237.
- ENGELS, Odilo, Der Reichsbischof in ottonischer und frühsalischer Zeit, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, Göttingen 1989 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 = Studien zur Germania Sacra 17), S. 135–175.
- ENNEN, Leonard, Frankreich und der Niederrhein oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation, meist aus archivalischen Quellen, 2 Bd., Köln/Neuss 1855/1856.
- Ders., Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens von Cöln, Jena 1851.
- ERKENS, Franz-Reiner, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jahrhundert bis 1806), Siegburg 1987 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21).
- ERLER, Georg, Erziehung westfälischer Adelliger im 18. Jahrhundert, in: Westfalen 1 (1909), S. 103–124.
- ERNESTI, Jörg, Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683). Geistiges Profil eines barocken Fürstbischofs, Paderborn 2004 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 51).
- Ders., Ferdinand von Fürstenberg. Dimensionen seines Denkens und Wirkens, in: BÖRSTE/ERNESTI, Friedensfürst, S. 15–41.
- ERTHAL, Franz Ludwig von, Predigten bey Gelegenheit der Pfarrvisitationen in beyden Hochstiften Bamberg und Würzburg dem Landvolke vorgetragen, Bamberg 1797.
- Europäische Staats-Cantzley Sechster Teil, hg. v. Antonio FABRO, o.O. 1702.
- EWIG, Eugen, Die Wahl des Kurfürsten Joseph Clemens von Köln zum Fürstbischof von Lüttich 1694, in: AHVNRh 135 (1939), S. 41–79.
- FACKLER, Claus, Stiftsadel und geistliche Territorien 1670–1803. Untersuchungen zur Amtstätigkeit und Entwicklung des Stiftsadels, besonders in den Territorien Salzburg, Bamberg und Ellwangen, St. Ottilien 2006.
- FAHRNSBERGER, Gerhard, Bischofsamt und Priestertum in den Diskussionen des Konzils von Trient. Eine rechtstheologische Untersuchung, Wien 1970 (Wiener Beiträge zur Theologie 30).
- FEINE, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, Stuttgart 1921 (Kirchenrechtl. Abhh. 97/98).
- Ders., Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Die katholische Kirche (mehr nicht erschienen), Köln/Wien 1972.
- Ders., Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: ZSRG.K 20 (1931), S. 1–101.
- FELDKAMP, Michael F., Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur, 3 Bd., Città del Vaticano 1993–1995 (Collectanea Archivi vaticani 30–32).
- FLASKAMP, Franz, Die Anfänge des Volksschulwesens im Bistum Osnabrück. Visitationsbericht von 1653, Wiedenbrück 1940 (Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück 54).

- Ders., Die große Osnabrücker Kirchenvisitation an der oberen Ems. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 70 (1972), S. 51–105 und 71 (1973), S. 155–196.
- Ders., Johannes Bischof von Osnabrück's Kirchenvisitation von 1653 im Hochstift Osnabrück, in: *OM* 83 (1977), S. 52–93.
- Ders., Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius im Archidiakonat Wiedenbrück (1625), Wiedenbrück 1952 (Quellen und Forschungen zur westfälischen Geschichte 76).
- Ders., Eine wieder entdeckte Geschichtsquelle. Bernhard Matthiae's Visitation von 1653 im Bistum Osnabrück, in: *OM* 86 (1980), S. 24–53.
- FOUQUET, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Teile, Mainz 1987 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57).
- FRANK, Karl Friedrich von, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 5 Bd., Schloss Senftenegg 1967–1974.
- FRANZEN, August, Die Informativprozesse anlässlich der Bischofsweihe des Kölner Weihbischofs Georg Paul Stravius und der Straßburger Bischöfe Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg. Ein Beitrag zur rheinischen Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts, in: *AHV Nr. 155/156* (1954), S. 320–372.
- Ders., Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit. Eine kirchen- und kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung über das Wesen der Archidiakonate und die Gründe ihres Fortbestandes nach dem Konzil, Münster 1953 (RST 78/79).
- Ders., Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612–1650, Münster 1941 (RST 69/71).
- Freimütige Gedanken veranlaßt durch die Fuldaische PreisAufgabe, in: *Schlözers Staatsanzeigen* 9 (1786), H. 36.
- FREUDENBERGER, Theobald, Sebastian Merkle. Ein Gelehrtenleben, in: *MERKLE, Ausgewählte Reden*, S. 1–56.
- Ders., Die Würzburger Weiheimatrikel der Jahre 1520–1552, Würzburg 1990 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 41).
- FROBOESE, Julius, Die Achterklärung der Kurfürsten von Baiern und Köln 1706 und ihre reichsrechtliche Bedeutung, Diss. Göttingen 1874.
- FUCHS, Norbert, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 101 (1961), S. 5–108.
- FUNK, Franz Xaver, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Rottenburg 1886, Paderborn 21906.
- GANZER, Klaus, Art. Kirchengeschichte, Kirchengeschichtsschreibung, in: *LThK* 6, Freiburg i.Br. 1997, Sp. 1–3.
- GATZ, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.
- Ders., Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts. Zum Quellenwert der »Relationes statu«, in: *RQ* 77 (1982), S. 204–228.
- Ders., Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches. Von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Ein historisches Lexikon mit 62 vierfarbigen Bistumskarten, Freiburg i.Br. 2003.
- Ders., Das Collegium Germanicum und der Episkopat der Reichskirche nach 1648, in: *RQ* 83 (1988), S. 337–344.
- Ders., Ferdinand, Herzog von Bayern, in: Ders., *Bischöfe 1648–1803*, S. 107–111.
- Ders., Max Heinrich, Herzog von Bayern, in: Ders., *Bischöfe 1648–1803*, S. 301f.
- GEBHARDT, Bruno (Hg.), *Handbuch der Deutschen Geschichte*, Bd. 2: Von der Reformation bis zum Frankfurter Frieden, Stuttgart 1892.
- Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert, Münster 1971 (Fürstenbergische Geschichte 3).
- Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, Münster 1979 (Fürstenbergische Geschichte 4).

- GILLNER, Bastian, Unkatholischer Stiftsadel. Konfession und Politik des Adels im Fürstbistum Paderborn (1555–1618), Münster 2006 (Forum Regionalgeschichte 13).
- GITTEL, Udo, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policey« (1555–1682), Hannover 1996.
- GÖTTMANN, Frank, Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe, in: Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN/Michael STRÖHMER (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003 (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), S. 9–57.
- Ders., Politik und Herrschaftsverständnis Ferdinands von Fürstenberg, in: BÖRSTE/ERNESTI, Friedensfürst, S. 233–271.
- Ders., Über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung geistlicher Staaten in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Ein Versuch zum Wirtschaftsstil geistlicher Staatswesen, in: WÜST, Geistliche Staaten, S. 331–376.
- GÖTZ, Roland, Das Freisinger Domkapitel in der letzten Epoche der Reichskirche (1648–1802/03). Studien und Quellen zu Verfassung, Personen und Wahlkapitulationen, St. Ottilien 2003 (Münchener Theologische Studien 1. Histor. Abt. 37).
- GOLDSCHMIDT, Bernhard Anton, Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück und Regensburg, Minden und Verden, Osnabrück 1866.
- GRAF, Friedrich Wilhelm, Art. Säkularisierung, in: Enzyklopädie der Neuzeit 11, Stuttgart 2010, Sp. 525–542.
- GREIFL, Egon Johannes, Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, in: RQ 83 (1988), S. 252–264.
- GROTE, Herbert, Die Politik Kurkölns im Polnischen Erbfolgekrieg (1733–35), Gummersbach 1932.
- GROTE, Udo, Das Grabmal des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, Münster 1994 (Kunstwerke des St. Paulus-Domes zu Münster – Imaginationen des Unsichtbaren 5).
- GRUNER, Justus, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des 18. Jahrhunderts, 2 Teile, Frankfurt a.M. 1802/03.
- HAAGNER, Hans Harro, Liber pontificalium. Ordinationes ab anno 1676 usque ad annum 1702. Das Weihebuch der Mainzer Weihbischöfe Volusius und Starck, in: AmrHG 38 (1986), S. 225–279.
- HAASS, Robert, Johann Arnold de Reux. Generalvikar von Köln 1704–1730, Düsseldorf 1936 (Veröff. des Histor. Vereins für den Niederrhein 6).
- HABENSCHADEN, Karl, Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß. Ein Beitrag zur kirchenrechtlichen Literatur des 18. Jahrhunderts, in: ZSRG.K 28 (1939), S. 333–417.
- HÄRTER, Karl, Policey und Straffjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt a.M. 2005 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 190).
- Ders., Zweihundert Jahre nach dem europäischen Umbruch von 1803. Neuerscheinungen zu Reichsdeputationshauptschluß, Säkularisationen und Endphase des Alten Reiches, in: ZHF 33 (2006), S. 89–115.
- HÄUSSER, Ludwig, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, 4 Bd., Berlin 1858–1860.
- HAMMERMEYER, Ludwig, Die letzte Epoche des Erzstifts Salzburg. Politik und Kirchenpolitik unter Erzbischof Graf Hieronymus Colloredo (1772–1803), in: DOPSCH/SPATZENEGGER, Geschichte Salzburgs, Bd. 2/1, S. 453–535.
- HAMMERSTEIN, Notker, Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 64).
- HANSCHMIDT, Alwin, Das Niederstift Münster unter Kurfürst Clemens August, in: Clemens August. Ausstellungskatalog 1987, S. 29–46.
- Ders., Zwischen bürgerlicher Stadtautonomie und fürstlicher Stadtherrschaft (1580–1661), in: JAKOBI, Geschichte der Stadt Münster, S. 249–299.

- Ders., Das 18. Jahrhundert, in: Wilhelm KOHL (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd. 3, Düsseldorf 1983, S. 605–685.
- HANSEN, Joseph (Hg.), Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780–1801, Bd. 1, Bonn 1931 (Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde 42/1).
- HANSMANN, Wilfried, Schloss Falkenlust in Brühl, Worms 2002 (Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland 36: Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl, Teil 2).
- HARTMANN, Helmut, Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg, in: MZ 73/74 (1978/1979), S. 99–138.
- HARTMANN, Peter Claus, Der Bayerische Reichskreis (1500–1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches, Berlin 1997.
- Ders., Die französischen Subsidiarzählungen an den Kurfürsten von Köln, Fürstbischof von Lütlich, Hildesheim und Regensburg, Joseph Clemens, im spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714), in: HJb 92 (1972), S. 358–372.
- Ders., Geld als Instrument europäischer Machtpolitik im Zeitalter des Merkantilismus, München 1978 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 8).
- Ders., Karl Albrecht – Karl VII. Glücklicher Kurfürst – unglücklicher Kaiser, Regensburg 1985.
- Ders., Max Emanuel im Exil, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700, Bd. 1: Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit, München 1976, S. 108–112.
- HECKEL, Johannes, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Stuttgart 1924 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101).
- HEERS, Franz, Die Wahl Christoph Bernhards von Galen zum Fürstbischof von Münster, Diss. phil. Münster 1908.
- HEGEL, Eduard, Clemens August als Kirchenfürst, in: Clemens August. Ausstellungskatalog 1961, S. 23–25.
- Ders., Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung. Vom Pfälzischen Krieg bis zum Ende der französischen Zeit (1688–1814), Köln 1979 (Geschichte des Erzbistums Köln 4).
- HEIGEL, Karl Theodor, Kurfürst Joseph Klemens von Köln und das Project einer Abtretung Bayerns an Österreich. 1712–1715, in: Ders., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, München 1884, S. 197–259.
- Ders., Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., Nördlingen 1877.
- Ders., Das politische Testament Max Emanuel's von Bayern 1725, in: Ders., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, München 1884, S. 259–272.
- Ders. (Hg.), Das Tagebuch Kaiser Karl's VII. aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekriegs, München 1883.
- Ders., Die Wahl des Prinzen Philipp Moriz von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn 1717–1719, in: Sitzungsberichte der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. Classe 1899, S. 345–409.
- Ders., Die Wittelsbacher Hausunion vom 15. Mai 1724, in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1891, S. 255–310.
- HEIM, Manfred, Ludwig Joseph Freiherr von Welden, Fürstbischof von Freising (1769–1788), St. Ottilien 1994 (Studien zur Theologie und Geschichte 13).
- HEINISCH, Reinhard Rudolf, Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg 1514–1688, Wien 1977 (Fontes Rerum Austriacarum. Österr. Geschichtsquellen 2, Abt. Diplomata et Acta 82).
- Ders., Die Zeit des Absolutismus, in: DOPSCH/SPATZENEGGER, Geschichte Salzburgs, Bd. 2/1, S. 167–244.
- HERSCHE, Peter, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bd., Bern 1984.
- Ders., Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Wiesbaden 1989 (VIEG Beiheft 29), S. 133–149.

- Ders., Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bd., Freiburg i.Br. 2006.
- HESSEN-RHEINFELS, Ernst von, Extract des verij sinceri und discreti Catholici oder eines gewissen in wenig gedruckten Exemplaren allein bestehenden Buchs Der warhaffte, auffrichtige und discrete Catholische genannt auf verschiedener allerseits Religionen Zugethanen so wohl hohen Standes Personen als auch Gelehrten einständiges Begehren vom Authore selbst den gestalt nunmehr zusammengesetzt, o.O. 1673.
- HEUWIESER, Max, Kirchen- und Altarkonsekrationen im Fürstbistum Passau durch Fürstbischof Joseph Dominikus von Lambert, in: Monatschrift für die ostbairischen Grenzmarken 11 (1922), S. 11–14 und 28–32.
- HEYEN, Franz Josef, Die kaiserlichen Ersten Bitten für Stifte des Erzbistums Trier von Ferdinand I. bis Franz II. (1531–1792), in: Bistumsarchiv Trier (Hg.), Festschrift für Alois Thomas. Archäologische, kirchen- und kunsthistorische Beiträge, Trier 1967, S. 175–188.
- HILTEBRANDT, Philipp (Hg.), Preußen und die römische Kurie, Bd. 1: Die vorfriderizianische Zeit (1625–1740), Berlin 1910.
- HINSCHIUS, Paul, System des Katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 6 Bd., Berlin 1869–1897 (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1–6).
- HIRNSPERGER, Johann, Der Ad-limina-Besuch des Bischofs. Zur neueren Entwicklung der rechtlichen Grundlagen, in: Hans Walther KALUZA u.a. (Hg.), Pax et Iustitia. Festschrift für Alfred Kostelecky zum 70. Geburtstag, Berlin 1990, S. 337–355.
- Ders., Die Statuten des Salzburger Domkapitels (1514–1806). Eine rechtshistorische Untersuchung zur inneren Verfassung des weltgeistlichen adeligen Salzburger Domkapitels, Graz 1998.
- Historische Denkwürdigkeiten seiner Eminenz des Cardinals Bartholomäus Pacca über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren von 1786 bis 1794, Augsburg 1832.
- HOBERG, Hermann, Das Konzil von Trient und die Osnabrücker Synodaldekrete des 17. Jahrhunderts, in: Georg SCHREIBER (Hg.), Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken, 2 Bd., Freiburg 1951, Bd. 2, S. 371–386.
- HÖHLER, Matthias, Des kurtrierischen Geistlichen Rats Heinrich Aloys Arnoldi Tagbuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft der vier Erzbischöflichen deutschen Herrn Deputirten die Beschwerde der deutschen Natzion gegen den Römischen Stuhl und sonstige geistliche Gerechtsame betr. 1786, Mainz 1915.
- HOFMANN, Walther von, Das Säkularisationsprojekt von 1743. Kaiser Karl VII. und die römische Kurie, in: Theodor BITTERAUUF u.a. (Hg.), Festschrift für Sigmund Riezler, Gotha 1913, S. 213–259.
- HOJER, Gerhard/SCHMID, Elmar D. (Bearb.), Nymphenburg. Schloss, Park und Burgen. Amtlicher Führer, München ²²1999.
- HOLL, Hugo P. OSB, P. Ulrich P. Staudigl von Andechs († 1720) als erster Prokurator der bayerischen Benediktiner-Kongregation in Rom (Dargestellt nach seinen Briefen), in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 51 (1933), S. 231–275.
- HOLTZ, Sabine, Die geistlichen Staaten im Spiegel der Historiographie. Kontinuität und Wandel in ihrer Beurteilung, in: ANDERMANN, Staaten (Sammelband), S. 31–53.
- HOLZEM, Andreas, Der Konfessionsstaat (1555–1802), Münster 1998 (Geschichte des Bistums Münster 4).
- Ders., Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1500–1800, Paderborn 2000 (Forschungen zur Regionalgeschichte 33).
- Hsia, Ronnie Po-chia, Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618, Münster 1989.
- HUBENSTEINER, Benno, Die geistliche Stadt. Welt und Leben des Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck, Fürstbischofs von Freising, München 1954.
- HÜSING, Augustin, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts, Münster/Paderborn 1887.
- HUTZ, Ferdinand, Die Weiheregister des Lavanter Bischofs Leonhard Peurl: 1509–1536, Graz 1994 (Quellen zur geschichtl. Landeskunde der Steiermark 10).
- Ders., Die Weiheregister der Seckauer Bischöfe vor der Reformation 1425–1507, Graz 1988 (Quellen zur geschichtl. Landeskunde der Steiermark 9).

- JADIN, Louis, Procès d'information pour la nomination des évêques et abbés des Pays-Bas, de Liège et de Franche-Comté d'après les Archives de la Congregation, in: Bulletin de l'Institut historique Belge de Rome 8 (1928), S. 5–263; 9 (1929), S. 5–321; 11 (1931), S. 3–493.
- JAITNER, Klaus, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg 1662–1690, in: AHVNrh 178 (1976), S. 91–144.
- JAKOBI, Franz-Josef (Hg.), Geschichte der Stadt Münster, Bd. 1, Münster ³1994.
- JANSSEN, Joseph/LOHMANN, Friedrich Wilhelm, Der Weltklerus in den Kölner Erzbistumsprotokollen. Ein Necrologium Coloniense 1661–1825, Köln 1935/1936.
- JANSSEN, Wilhelm, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 185–244.
- JEDIN, Hubert, Art. Kirchengeschichte, in: LThK 6, Freiburg i.Br. ²1961, Sp. 209–218.
- Ders., Das Bischofsideal der Katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts, in: Ders., Kirche des Glaubens 2, S. 75–117.
- Ders., Die deutsche Romfahrt von Bonifatius bis Winckelmann, Krefeld 1951 (Bonner Akademische Reden 5).
- Ders., Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63, in: Ders., Kirche des Glaubens 2, S. 398–413.
- Ders., Katholische Reformation oder Gegenreformation? Ein Versuch zur Klärung der Begriffe nebst einer Jubiläumsbetrachtung über das Trienter Konzil, Luzern 1946.
- Ders., Kirche des Glaubens. Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Bd. 2: Konzil und Kirchenreform, Freiburg 1966.
- Ders., Kirchengeschichte als Theologie und Geschichte. Eine Vorlesung, in: Internationale Katholische Zeitschrift 8 (1979), S. 496–507.
- Ders., Propst G. B. Barsotti, seine Tätigkeit als römischer Agent deutscher Bischöfe (1638–1655) und seine Sendung nach Deutschland (1643–1644), in: RQ 39 (1931), S. 377–425.
- Ders., Die Reform des bischöflichen Informativprozesses auf dem Konzil von Trient, in: Ders., Kirche des Glaubens 2, S. 441–459.
- Ders., Die Reichskirche der Schönbornzeit, in: Trierer Theologische Zeitschrift 65 (1956), S. 202–216.
- Ders./LATOURETTE, Scott Kenneth/MARTIN, Jochen (Hg.), Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart, Freiburg 2004.
- JOCKLE, Clemens, Das Weihetagebuch des Speyerer Weihbischofs Johann Adam Buckel von 1746 bis 1771, Speyer 1979 (Schr. des Diözesan-Archivs Speyer 3).
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil, Frankfurt a.M. 1988 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2).
- Ders., Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) und die römische Kurie. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts, Mainz 1977 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 28).
- Ders. (Hg.), Weihbischofe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1995 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4).
- JUST, Leo, Zur kirchenpolitischen Lage in Österreich beim Regierungsantritt Franz' II. (März bis Dezember 1792), in: QFIAB 23 (1931/32), S. 242–266.
- KASPER, Walter, Kirchengeschichte als historische Theologie, in: RQ 80 (1985), S. 174–188.
- KAUFMANN, L., Landaufenthalt des Cölnischen Churfürsten Joseph Clemens auf dem Schlosse Raimes bei Valenciennes im Sommer 1712, in: AHVNrh 24 (1872), S. 1–69.
- KEINEMANN, Friedrich, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert, Münster 1967 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 11).
- Ders., Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43 (1971), S. 57–80.
- Ders., Die Paderborner Koadjutorwahl 1773, in: WZ 118 (1968), S. 386–397.
- Ders., Die weiteren geistlichen Söhne Christians, in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, S. 310–312.
- KEUPP, Jan, Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepis-kopat der Stauferzeit, in: ZKG 117 (2006), S. 1–24.

- KINDL, Harald, Die Generalvisitation Dietrich Adolfs von der Reck (1654–1656), in: Paul-Werner SCHEELE (Hg.), *Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972*, München 1972, S. 303–342.
- Kirchengut in Fürstenhand. 1803: Säkularisation in Baden und Württemberg. Revolution von oben. Begleitband zur Ausstellung vom 22. März – 7. September 2003 im Schloss Bruchsal, Ubstadt-Weiher 2003.
- KISSENER, Michael, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches, Paderborn 1993 (Rechts- und Staatswissenschaftl. Veröff. der Görres-Gesellschaft. N.F. 67).
- KLENK, Ernst von, Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Walstaaten und überdies größtenteils die gesegnetesten Provinzen von Teutschland sind ..., Frankfurt/Leipzig 1787.
- KLOE, Karl, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe zu Speyer (1272–1802), Speyer 1928.
- Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803. Begleitbuch zur Ausstellung der Staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen und des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund, 24. Mai bis 17. August 2003, o.O. 2003.
- KÖHNE, Joseph, Die Tätigkeit des Weihbischofs Nikolaus Steno im Bistum Paderborn, in: *Theologie und Glaube* 34 (1942), S. 155–165.
- KOHL, Wilhelm (Hg.), *Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen (1650–1678)*, 3 Bd., Münster 1980–1983.
- Ders., *Das Bistum Münster*, Bd. 4: *Das Domstift St. Paulus zu Münster*, 2 Bd., Berlin/New York 1982 (*Germania Sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln NF 17*).
- Ders., *Das Bistum Münster*, Bd. 7/1: *Die Diözese*, Berlin/New York 1999 (*Germania Sacra. Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln NF 37/1*).
- Ders., Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678, Münster 1964 (Veröff. der Histor. Komm. für Westfalen 18, *Westfäl. Biographien* 3).
- Ders., Die Durchsetzung der tridentinischen Reformen im Domkapitel zu Münster, in: Remigius BÄUMER (Hg.), *Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh*, Paderborn 1980, S. 729–747.
- Ders. (Hg.), *Die Weiheregister des Bistums Münster*, Bd. 1: 1593–1674, Bd. 2: 1699–1731, Münster 1991/1999 (Veröff. der Histor. Komm. für Westfalen III. *Die Geschichtsquellen des Bistums Münster* 9/10).
- KOLLMER, Gert, Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Ritterkantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher, Stuttgart 1979 (*Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 17).
- KOVÁCS, Elisabeth, *Der Pabst in Teutschland. Die Reise Pius' VI. im Jahre 1782*, München 1983.
- Dies., Pius VI. bei Joseph II. zu Gast, in: *Archivum Historiae Pontificae* 17 (1979), S. 241–287.
- KRABBE, Caspar Franz, *Statuta synodalia Dioecesis Monasteriensis*, Münster 1849.
- KREMER, Stephan, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare, Freiburg i.Br. 1992 (RQ Suppl. 47).
- KRUSENSTJERN, Benigna von, Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), S. 462–471.
- KUNSEMÜLLER, Ernst Adolf Johannes, *Historische Studien zur Entstehung der westfälischen Familienfideikomnisse*, Diss. Münster 1909.
- Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellungskatalog der Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961, Köln 1961.
- KURTH, Hans Heinrich, *Das Költnische Domkapitel im 18. Jahrhundert. Verfassung und Verwaltung, Wirtschaft und personelle Zusammensetzung*, Diss. phil. masch. Bonn 1953.
- LAHRKAMP, Helmut, Die Autobiographie Ferdinands von Fürstenberg, in: Reimund HAAS/Reinhard JÜSTEL (Hg.), *Kirche und Frömmigkeit in Westfalen. Gedenkschrift für Alois Schröer*, Münster 2002 (*Westfalia Sacra* 12), S. 167–186.

- Ders., Brieftagebücher und Korrespondenz des münsterschen Dompropstes und Salzburger Domdechanten Wilhelm von Fürstenberg (1623–1699), in: *WZ* 115 (1965), S. 459–487.
- Ders., Ferdinand von Fürstenberg, in: *Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert*, S. 119–149.
- Ders., Ferdinand von Fürstenberg und seine Familie, in: *BÖRSTE/ERNESTI, Friedensfürst*, S. 43–52.
- Ders., Über Münsters Protestanten im konfessionellen Zeitalter (1560–1620), in: *WZ* 142 (1992), S. 119–152.
- Ders., Wilhelm von Fürstenberg, in: *Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert*, S. 107–118.
- LAUTENSCHLÄGER, Gabriele, Joseph Lortz (1887–1975). Weg, Umwelt und Werk eines katholischen Kirchenhistorikers, Würzburg 1987 (Studien zur Kirchengeschichte der neuesten Zeit 1).
- LEHMANN, Hartmut, Von der Erforschung der Säkularisierung zur Erforschung von Prozessen der Dechristianisierung und der Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa, in: Ders., *Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Göttingen 1997 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 130), S. 9–16.
- LEIBTSEDER, Mathis, *Die Kavaliertour. Adlige Erziehungsreisen im 17. und 18. Jahrhundert*, Köln 2004 (AKG Beiheft 56).
- LEIFELD, Marcus, Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'électeur«, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003 (ZHF Beiheft 32), S. 77–100.
- LENHART, Ludwig, Bischof Dr. Heinrich Brück (1831–1903), in: *AmrhKG* 15 (1963), S. 261–333.
- Ders., Fénelons Geistes einfluß auf zwei rheinische Bischofsgestalten des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Johannes KRAUS/Joseph CLAVET (Hg.), *Fénelon. Persönlichkeit und Werk. Festschrift zur 300. Wiederkehr seines Geburtstages*, Baden-Baden 1953, S. 63–114.
- LEWIS, G., Lettre de Ernst de Hesse-Rheinfels à Arnauld sur la tolérance des religions, in: *Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques* 35 (1951), S. 424–430.
- LEY, Konrad Albrecht, *Die kölnische Kirchengeschichte im Anschlusse an die Geschichte der kölnischen Bischöfe und Erzbischöfe*, Köln 1883.
- LINNEBORN, Johannes, Der Synodalstreit (1659–61) des Paderborner Bischofs Theodor Adolph von der Recke (1650–61) mit seinem Domkapitel, in: *Festschrift für Georg von Hertling zum siebenzigsten Geburtstag am 31. August 1913 dargebracht von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im kath. Deutschland*, Kempten/München 1913, S. 350–360.
- LITZENBURGER, Ludwig, Die Wormser Bischofspromotionen nach den Acta Camerarii in den Jahren 1630–1788, in: *AmrhKG* 10 (1958), S. 165–186.
- LÖFFLER, Klemens, *Das Fraterhaus Weidenbach in Köln*, in: *AHVNrH* 102 (1918), S. 99–128.
- LOJEWski, Günther von, *Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Bonn 1962 (Bonner Histor. Forschungen 21).
- MAASS, Ferdinand (Hg.), *Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1790*, 5 Bd., Wien 1951–1961.
- MACHIAVELLI, Niccolò, *Der Fürst (Il Principe)*, in: Ders., *Politische Schriften*, hg. v. Herfried MÜNKLER, Frankfurt a.M. 1990, S. 51–126.
- MAIER, Hans, *Die Katholiken und die Aufklärung. Ein Gang durch die Forschungsgeschichte*, in: Harm KLUETING (Hg.), *Katholische Aufklärung. Aufklärung im katholischen Deutschland*, Hamburg 1993 (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15), S. 40–53.
- MAIER, Konstantin, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit*, Stuttgart 1990 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11).
- D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe] Abt. 1: Schriften (WA) 12, Weimar 1891.
- D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe] Abt. 4: Briefwechsel (WA Br) 5, Weimar 1934.

- Materialien zur geist- und weltlichen Statistick des niederrheinischen und westphälischen Kreises und der angränzenden Länder nebst Nachrichten zum Behuf ihrer ältern Geschichte, hg. v. Johan P. EICHHOF, Erlangen 1781–1783.
- MAUELSHAGEN, Stephan, Ordensritter – Landesherr – Kirchenfürst. Damian Hugo von Schönborn (1676–1743). Ein Leben im Alten Reich, Ubstadt-Weiher 2001 (Veröff. der Histor. Komm. der Stadt Bruchsal 18).
- MAY, Georg, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, Würzburg 1997 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), S. 447–592.
- MELCHERS, Paulus, De canonica Dioecesium visitatione, Köln 1893.
- MENNE, Mareike, Herrschaftsstil und Glaubenspraxis. Bischöfliche Visitation und die Inszenierung von Herrschaft im Fürstbistum Paderborn 1654–1691, Paderborn 2007 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 54).
- Dies., Zwischen Seelsorge und weltlicher Herrschaft. Bischöfliche Visitation im Fürstbistum Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, Geistliche Staaten, S. 219–231.
- MERGENTHEIM, Leo, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern, 2 Bd., Stuttgart 1908 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 54/55), ND Amsterdam 1965.
- MERING, F.E. von, Geschichte der letzten vier Kurfürsten von Köln. Ein Beitrag zur rheinischen Provinzialgeschichte, Köln 1842.
- MERKLE, Sebastian, Ausgewählte Reden und Aufsätze. Anlässlich seines 100. Geburtstags in Verbindung mit dem Sebastian-Merkle-Institut, hg. v. Theobald FREUDENBERGER, Würzburg 1965 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 17).
- Ders., Die Bedeutung der geistlichen Staaten im alten deutschen Reich, in: Ders., Ausgewählte Reden, S. 469–487 [zuerst in: *Schönere Zukunft* 5 (1930), Nr. 23, S. 566–568; Nr. 24, S. 593f.; Nr. 25/26, S. 618–620; Nr. 27, S. 644f.; Nr. 28, S. 670f.].
- Ders., Johann Michael Sailer, in: Ders., Ausgewählte Reden, S. 442–461 [zuerst in: Ders./Bernhard BESS (Hg.), *Religiöse Erzieher der katholischen Kirche aus den letzten vier Jahrhunderten*, Leipzig o.J. [1921], S. 185–212].
- Ders., Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters, in: Ders., Ausgewählte Reden, S. 361–413 [zuerst Berlin 1909].
- Ders., Um die rechte Beurteilung der sogenannten Aufklärungszeit, in: Ders., Ausgewählte Reden, S. 414–420 [zuerst in: *Schönere Zukunft* 12 (1936), Nr. 1, S. 9–11].
- Ders., Würzburg im Zeitalter der Aufklärung, in: Ders., Ausgewählte Reden, S. 421–441 [zuerst in: *AKG* 11 (1914), S. 166–195].
- METZLER, Johannes S.J., Die apostolischen Vikariate des Nordens. Ihre Entstehung, ihre Entwicklung und ihre Verwalter. Ein Beitrag zur Geschichte der nordischen Missionen, Paderborn 1919.
- MÖRSDORF, Klaus, Art. Gesandtschaftswesen, päpstliches, in: *LThK* 4, Freiburg i.Br. 21960, Sp. 766–774.
- MOLITOR, Hansgeorg, Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688, in: *Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente*, Kevelaer 1985 (Veröff. der staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C. Quellen und Forschungen 22), S. 199–207.
- Ders., Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche, in: BRANDMÜLLER/IMMENKÖTTER/ISERLOH, *Ecclesia militans* 1, S. 399–431.
- MORAW, Peter/PRESS, Volker, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: *ZHF* 2 (1975), S. 95–107, jetzt auch in: PRESS, *Das Alte Reich*, S. 3–17.
- MOSER, Friedrich Carl von, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt/Leipzig 1787.
- MOSER, Johann Jakob, *Teutsches Staats-Recht*, 50 Bd., Frankfurt/Leipzig 1737–1754.

- Ders., Von dem Roemischen Kayser, Roemischen Koenig, und denen Reichs=Vicarien, Frankfurt a.M. 1767.
- MÜLLER, Andreas, Die Ritterschaft im Herzogtum Westfalen 1651–1803, Diss. Paderborn 2006.
- MÜLLER, Klaus, Habsburgischer Adel um 1700. Die Familie Lamberg, in: MÖStA 32 (1979), S. 78–108.
- MÜLLER, Michael, Die Entwicklung des Kurrheinisches Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2008.
- MÜNCH, Ernst von, Geschichte des Emser Kongresses und seiner Punktate sowie der damit zusammenhängenden Nuntiat- und Dispens-Streitigkeiten, Reformen und Fortschritte der teutschen katholischen Kirche zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Karlsruhe 1840 (Allgemeine Geschichte der Katholischen Kirche von dem Ende des Tridentinischen Konziliums bis auf unsere Tage 6).
- MUMMENHOFF, Karl E./DETHLEFS, Gerd (Hg.), Schloss Nordkirchen, München 2012.
- MURK, Karl, Kulturgeschichtliche Miniaturen aus geistlichen Staaten, in: ANDERMANN, Staaten (Sammelband), S. 67–93.
- NEESEN, Claudia, »Zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Gebieten ...«. Die Prämonstratenserabtei Marchtal als Entschädigungsgut für das Haus Thurn und Taxis, in: Alte Klöster – Neue Herren, Bd. 2/1, S. 411–424.
- NEIPPERG, Reinhard Graf von, Kaiser und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zu Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1991 (Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B. Forschungen 119).
- NICKLAS, Thomas, Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im obersächsischen Reichskreis, Stuttgart 2002.
- Nicolai Stenonis Epistolae s. Scherz.
- NOTTARP, Hermann, Die Brüder vom gemeinsamen Leben, in: ZSRG.K 32 (1943), S. 384–418.
- NOWOSADTKO, Jutta, Das Stehende Heer im Ständestaat. Das Zusammenleben von Militär- und Zivilbevölkerung im Fürstbistum Münster (1650–1803), Paderborn 2011 (Forschungen zur Regionalgeschichte 59).
- OER, Rudolfine Frein von, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich GERHARD (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), S. 94–119.
- OIDTMAN, Ernst von und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitäts-Bibliothek zu Köln, bearb. v. Herbert M. SCHLEICHER, Bd. 16, Köln 1998 (Veröff. der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 99).
- OLDENHAGE, Klaus, Kurfürst Erzherzog Maximilian Franz als Hoch- und Deutschmeister (1780–1801), Bad Godesberg 1969 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 34).
- OPLADEN, Peter, Johann Sternenberg gen. Düsseldorf, Dechant zu Rees, Propst zu Xanten, Weihbischof zu Münster, gest. 1662. Ein Beitrag zur Zeit der Gegenreformation, in: AHVNrH 157 (1955), S. 98–146.
- OSWALD, Josef, Die baierischen Landesbistumsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZSRG.K 33 (1944), S. 224–264.
- PAETZER, Willi, Das Verhältnis des Kölner Domkapitels zu den beiden letzten Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, Josef Clemens und Clemens August, vornehmlich nach den Protokollen des Kapitels, Bonn 2000.
- PAPENHEIM, Martin, Karrieren in der Kirche. Bischöfe in Nord- und Süditalien 1676–1903, Tübingen 2001 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 93).
- PARINGER, Thomas, Die Rombeziehungen des exemten Reichsstifts St. Emmeram zu Regensburg in der Frühen Neuzeit, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 36 (2002), S. 7–136.
- PASTOR, Ludwig von, Geschichte der Päpste im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus von der Wahl Benedikts XIV. bis zum Tode Pius' VI. (1740–1799), Teilbd. 3: Pius VI. (1775–1799), Freiburg i.Br. 1933 (Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters 16/3).

- PATER, Januarius, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum. Eine historisch-kanonistische Studie, Paderborn 1914 (Veröff. der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft 19).
- PETRY, Ludwig, Das Haus Neuburg und die Ausläufer der Gegenreformation in Schlesien und in der Pfalz, in: Theodor KAUL (Hg.), Aus der Enge in die Weite. Festschrift für Georg Biundo, Grünstadt 1952 (Veröff. des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte 4), S. 87–102.
- PEIFER, Hans, »Getreue und gute Untertanen in den Ellwängern ...«. Die Säkularisation der Fürstpropstei Ellwangen, in: Alte Klöster – Neue Herren, Bd. 2/1, S. 383–398.
- PODLAHA, Antonius (Hg.), Liber ordinationum cleri 1395–1416, Prag 1922 (Editiones Archivii et bibliothecae S.F. Metropolitaniani Capituli Pragensis 9).
- PRESS, Volker, Adel im Reich um 1600, in: Grete KLINGENSTEIN/Heinrich LUTZ (Hg.), Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, München 1982 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8), S. 15–47.
- Ders., Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1997 (Historische Forschungen 59).
- Ders., Bayern am Scheideweg. Die Reichspolitik Kaiser Josephs II. und der Bayerische Erbfolgekrieg 1777–1779, in: Pankraz FRIED/Walter ZIEGLER (Hg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, Kallmünz 1982, S. 277–307; jetzt auch in: PRESS, Das Alte Reich, S. 289–325.
- Ders., Matthias (1612–1619), in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 112–123.
- Ders., Zwischen Kurmainz, Kursachsen und dem Kaiser. Von städtischer Autonomie zur »Erfurter Reduktion« 1664, in: Ulman WEISS (Hg.), Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte, Weimar 1992, S. 385–402.
- PUFENDORF, Samuel von, Die Verfassung des deutschen Reiches, hg. u. übers. v. Horst DENZER, Frankfurt a.M./Leipzig 1994 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 4).
- RAAB, Heribert, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 315–347.
- Ders., Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812), Bd. 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert (mehr nicht erschienen), Freiburg i.Br. 1962.
- Ders., Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland, Wiesbaden 1956 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1).
- Ders., Der »Discrete Catholische« des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693). Ein Beitrag zur Geschichte der Reunionsbemühungen und Toleranzbestrebungen im 17. Jahrhundert, in: AmrhKG 12 (1960), S. 173–198.
- Ders., Johann Nikolaus von Hontheim, in: Rheinische Lebensbilder 5, Bonn 1973, S. 23–44.
- Ders., Joseph Franz Graf von Gondola, Weihbischof von Paderborn und Apostolischer Vikar des Nordens, in: Paul-Werner SCHEELE (Hg.), Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972, München 1972, S. 427–450.
- Ders., Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: BldtLG 109 (1973), S. 69–101.
- Ders., Der reichskirchliche Episkopalismus von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Hubert JEDIN (Hg.), Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Freiburg 1970 (Handbuch der Kirchengeschichte 5), S. 477–507.
- Ders., »Sincere et ingenue etsi cum Discretionem«. Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels (1623–1693) über eine Reform von Papsttum, Römischer Kurie und Reichskirche, in: Remigius BAUMER (Hg.), Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh, Paderborn 1980, S. 813–830.
- RANKE, Leopold von, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Deutsche Geschichte von 1780 bis 1790, Leipzig 1875 (Leopold von Ranke's Sämtliche Werke 31/32).
- Ders., Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793–1813, Leipzig 1880 (Leopold von Ranke's Sämtliche Werke 47).
- Ders., Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, Berlin 1874 (Leopold von Ranke's Sämtliche Werke 37–39).

- RATH, Jochen, »alß gliedere eines politischen leibes trewlich meinen«. Die Hansestädte und die Konflikte Braunschweigs mit den Welfen im 17. Jahrhundert, Münster 2001.
- Ders., Fürstliche Autorität und städtische Autonomie nach 1648. Das Fürstbistum Münster, die Stadt Münster und die Hansestädte, in: Ronald G. ASCH/Johannes ARNDT/Matthias SCHNETTGER (Hg.), Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag, Münster 2003, S. 37–57.
- RAUCH, Günter: Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, in: ZSRG.K 61 (1975), S. 161–227; 62 (1976), S. 194–278; 63 (1977), S. 132–179.
- RAUSCHER, Anton (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, München 1976 (Beihefte zur Katholizismusforschung, Reihe B, Abhandlungen).
- REIF, Heinz, Väterliche Gewalt und »kindliche Narrheit«. Familienkonflikte im katholischen Adel Westfalens vor der Französischen Revolution, in: Ders. (Hg.), Die Familie in der Geschichte, Göttingen 1982, S. 82–113.
- Ders., Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35).
- REINHARD, Wolfgang, Freunde und Kreaturen: »Verflechtung« als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600, München 1979 (Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg 14).
- Ders., Katholische Reform und Gegenreformation in der Kölner Nuntiatur 1584–1621. Aufgaben und erste Ergebnisse eines Editions-Unternehmens der Görres-Gesellschaft (Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur I–V), in: RQ 66 (1971), S. 8–65.
- Ders., PAPA PIUS. Prolegomena zu einer Sozialgeschichte des Papsttums, in: Remigius BAUMER (Hg.), Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, München 1972, S. 261–299.
- Ders., Die Verwaltung der Kirche, in: Kurt G.A. JESERICH/Hans POHL/Georg Christoph von UNRUH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 143–176.
- REINHARDT, Rudolf, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems »Kirche und Staat«, Wiesbaden 1966 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2).
- Ders., Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und des 18. Jahrhunderts, in: RQ 83 (1988), S. 213–235; jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 152–171.
- Ders., Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Der dynastische Fürstentum. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, Berlin 1982, S. 115–155; jetzt auch in: REINHARDT, Reich – Kirche – Politik, S. 119–151.
- Ders., Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989), S. 9–37, jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 172–203.
- Ders., Reich – Kirche – Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit, Ostfildern 1998.
- Ders., Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens' XII. (1730–1740). Das Motu proprio »Quamquam invaluerit« vom 5. Januar 1731, in: ZKG 78 (1967), S. 271–299, jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 93–118.
- Ders., Zur Reichskirchenpolitik Benedikts XIV., in: RQ 60 (1965), S. 259–268, jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 85–92.
- Ders., Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, in: HJB 84 (1964), S. 118–128; jetzt auch in: Ders., Reich – Kirche – Politik, S. 74–84.
- REINHARDT, Volker, Einführung zu Nepotismus, Papstfinanz und römische Elitenverflechtung, in: BURSCHEL, Historische Anstöße, S. 173–178.
- REPGEN, Konrad, Der Bischof zwischen Reformation, katholischer Reform und Konfessionsbildung (1515–1650), in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 245–314.
- Ders., Die Proteste Chigis und der päpstliche Protest gegen den Westfälischen Frieden (1648/50). Vier Kapitel über das Breve »Zelo Domus Dei«, in: Dieter SCHWAB u.a. (Hg.), Staat, Kirche,

- Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, S. 623–647, jetzt auch in: Konrad REGEN, Dreißigjähriger Krieg und Westfälischer Friede. Studien und Quellen, hg. v. Franz BOSBACH/Christoph KAMPF, Paderborn 21999, S. 539–561.
- Ders., Die Römische Kurie und der Westfälische Frieden, 2 Bd., Tübingen 1962/65.
- RIBBECK, Walter, Die auswärtige Politik Christoph Bernhards von Galen in den Jahren 1665 bis 1678 vornehmlich nach den Briefen des Johann Rodger Torck an Ferdinand v. Fürstenberg, Bischof von Paderborn, in: WZ 52 (1894), S. 36–201.
- RICHTER, Wilhelm, Der Informativprozeß über die Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum Bischof von Paderborn 1661, in: Ders., Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte, Bd. 1, Paderborn 1893, S. 47–86.
- RICHTERING, Helmut, Die anderen Kinder Christians, in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, S. 313–322.
- Ders., Die anderen Kinder Ferdinands, in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, S. 83–86.
- ROHM, Thomas, Osnabrück, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 3: Der Nordwesten, Münster 1991 (KLK 51), S. 130–146.
- ROTH, Hermann Heinrich, Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen 1803, in: Erich KUPHAL (Hg.), Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15.10.1880, Köln 1930, S. 257–294.
- RUDOLPH, Harriett, »Eine gelinde Regierungsart«. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803), Konstanz 2001 (Konflikte und Kultur 5).
- RUPPERT, Karsten, Die Landstände des Erzstifts Köln in der frühen Neuzeit, in: AHVNrh 174 (1972), S. 47–111.
- SÄGMÜLLER, Johann Baptist, Unwissenschaft und Unglaube in der kirchlichen Aufklärung (ca. 1750–1850). Eine Erwiderung auf Professor Merkles Schrift »Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland«, Essen o.J. [ca. 1911].
- Ders., Die visitatio liminum ss. Apostolorum bis Bonifaz VIII., in: Theologische Quartalschrift 82 (1900), S. 69–117.
- Ders., Wissenschaft und Glaube in der kirchlichen Aufklärung (ca. 1750–1850). Zur Erwiderung auf Professor Merkles Rede und Schrift: »Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters und zur Charakterisierung der kirchlichen Aufklärung«, Essen o.J. [ca. 1910].
- SARTORI, Joseph von, Geistliches und Weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, 6 Bd., Nürnberg 1788–1791.
- Ders., Gekrönte Preißschrift eine statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten und von den Mitteln, solchen abzuwenden, Augsburg 21788. Enthält: Eine statistische Abhandlung über die Mängel in den Regierungsverfassungen der geistlichen Wahlstaaten, zuerst Augsburg 1787 (S. 3–68) und: Fortsetzung der Statistischen Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mängeln, solchen abzuwenden, Augsburg 1787 (S. 69–244).
- SCHAFMEISTER, Karl, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln als Fürstbischof von Münster (1612–1650), Münster 1912.
- SCHANNAT, Clemens Johannes Friedrich/HARTZHEIM, Joseph S.J., Concilia Germaniae, 10 Bd., Köln 1759–1790.
- SCHATZ, Klaus, Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart, Würzburg 1990.
- SCHAUMBURG, Ernst von, Fürst-Bischof von Galen und die Stadt Münster. Eine historische Studie, Münster 1853.
- SCHERBAUM, Bettina, Die bayerische Gesandtschaft in Rom in der frühen Neuzeit, Tübingen 2008 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 116).
- SCHERZ, Gustav/RAEDER, Johannes (Hg.), Nicolai Stenonis Epistolae et Epistolae ad eum datae, 2 Bd., Kopenhagen/Freiburg 1952/1957.

- SCHINDLING, Anton, Kurfürst Clemens August, der »Herr Fünfkirchen«, Rokokoprälat und Reichspolitiker 1700–1761, in: Clemens August. Ausstellungskatalog 1987, S. 15–28.
- Ders., Leopold I., in: Ders./Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 169–185.
- SCHMID, Josef Johannes, Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg, Fürstbischof von Augsburg 1690–1737. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Schwabens im Hochbarock, Weißenhorn 1999.
- SCHMIDLIN, Joseph, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 7, hg. v. Ludwig PASTOR), Teil 1: Österreich, Freiburg i.Br. 1908, Teil 2: Bayern, Freiburg i.Br. 1910, Teil 3: West- und Norddeutschland, Freiburg i.Br. 1910.
- Ders., Kirchliche Zustände und Schicksale des deutschen Katholizismus während des Dreißigjährigen Krieges nach den bischöflichen Romberichten, Freiburg i.Br. 1940.
- SCHMIDT, Hans, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, Mannheim 1963 (Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz NF 2).
- SCHMIDT, Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914), Tübingen 1984 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56).
- SCHMITT, Hermann, Pontifikalhandlungen der Wormser Weihbischöfe an Kirchen, Altären, Glocken und Kultgegenständen (1716–96), in: AmrhKG 10 (1958), S. 299–337.
- SCHMITZ, Heribert, Der Diözesanbischof, in: Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ²1999, S. 425–442.
- SCHMOLINSKY, Sabine, Selbstzeugnisse des Mittelalters, in: Klaus ARNOLD/dies./Urs Martin ZAHND (Hg.), Das dargestellte Ich. Studien zu Selbstzeugnissen des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit (Selbstzeugnisse des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit 1), Bochum 1999, S. 19–28.
- SCHNABEL, FRANZ, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bd. 4: Die religiösen Kräfte, Freiburg i.Br. 1937.
- SCHNAUBERT, Andreas Joseph, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, Jena 1788.
- SCHÖNE, Manfred, Die Kinder Friedrichs (IV.), in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert, S. 80–89.
- SCHÖNE, Manfred, Die Kinder Kaspars, in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert, S. 56–79.
- SCHOLZ, Sebastian, Totengedenken in mittelalterlichen Grabinschriften vom 5. bis zum 15. Jahrhundert, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 26 (1999), S. 37–59.
- SCHOMANN, Heinz, Kaiserkrönung. Wahl und Krönung in Frankfurt nach den Bildern der Festbücher, Dortmund 1982.
- SCHRAUT, Sylvia, Dynastische Herrschaftssicherung im dynastiefreien Raum? Katholischer Reichsadel im Umkreis der südwestdeutschen Bistümer während der Frühen Neuzeit, in: Heide WUNDER (Hg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht, Berlin 2002 (ZHF Beiheft 28), S. 205–220.
- Dies., »Die Ehen werden in dem Himmel gemacht«. Ehe- und Liebeskonzepte der katholischen Reichsritterschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Claudia OPITZ/Ulrike WECKEL/Elke KLEINNAU (Hg.), Tugend, Vernunft und Gefühl. Geschlechterdiskurs der Aufklärung und weibliche Lebenswelten, Münster 2000, S. 15–32.
- Dies., Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840, Paderborn 2005.
- SCHREINER, Klaus, Consanguinitas. Verwandtschaft als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania sacra, Göttingen 1989 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 = Studien zur Germania Sacra 17), S. 176–305.

- Ders., Vom adligen Hauskloster zum »Spital des Adels«. Gesellschaftliche Verflechtungen ober-schwäbischer Benediktinerkonvente im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 9 (1990), S. 27–54.
- SCHREY, Heinz-Horst (Hg.), Säkularisierung, Darmstadt 1981 (Wege der Forschung 424).
- SCHRÖCKER, Alfred, Die Bischofswahlen von Bamberg 1693, Mainz 1694 und Würzburg 1699 aus der Sicht des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729), in: Berichte des Histor. Vereins Bamberg 114 (1978), S. 97–155.
- Ders., Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729). Sozialgeschichtliche Studie zum Beziehungsnetz in der Germania Sacra, Wiesbaden 1980 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 10).
- Ders., Die Schönborn. Eine Fallstudie zum Typus »materiell-konservativ«, in: BldtLG 111 (1975), S. 209–231.
- Ders., Zur Religionspolitik Kurfürst Lothar Franz' von Schönborn. Ein Beitrag zum Verhältnis zwischen Adel und Kirche, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 36 (1978), S. 189–299.
- SCHRÖER, Alois (Hg.), Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit dem Heiligen Stuhl (1650–1678), Münster 1972 (Westfalia Sacra 3).
- Ders. (Hg.), Die Pastoralbriefe des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen (1650–1678), Münster 1978.
- Ders. (Hg.), Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der Katholischen Erneuerung in Westfalen. Die Korrespondenz geistlicher und weltlicher Landesherren Westfalens mit dem Heiligen Stuhl 1547–1683, Münster 1993.
- SCHRÖRS, Heinrich, Die Berufskämpfe des Kurfürsten Joseph Clemens, in: AHVNrh 98 (1916), S. 1–28.
- Ders., Kurfürst Joseph Clemens und Madame de Ruysbeck, in: AHVNrh 97 (1915), S. 1–77.
- SCHULTE, Aloys, Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813–1531, Darmstadt 1965.
- SCHULTE, Anton, Die kurkölnischen Landstände unter der Administration des Domkapitels (1702–1719), Diss. phil. masch. Bonn 1949.
- SCHULZ, Ulrich, Die Weihe Ferdinands II. von Fürstenberg im Bistum Münster von 1679 bis 1682 als personengeschichtliche Quelle, in: WZ 147 (1997), S. 345–359.
- SCHULZE, Winfried, Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung »Ego-Dokumente«, in: Ders. (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996 (Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), S. 11–30.
- SCHWAIGER, Georg (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit, München 1989 (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2).
- Ders., Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg (1649–1661), München 1954 (Münchener Theologische Studien I. Histor. Abt. 6).
- Ders., Pius VI. in München (1782), in: Münchener Theologische Zeitschrift 10 (1959), S. 123–136.
- SCHWARTZ, Michael »Das Dorado des deutschen Adels«. Die frühneuzeitliche Adelskirche in inter-konfessionell-vergleichender Perspektive, in: GuG 30 (2004), S. 594–638.
- Ders., Legitimation durch kulturelle Assimilation. Habituelle Modernisierung als Überlebensstrategie der katholischen Adelskirche in der Frühen Neuzeit, in: AKG 85 (2003), S. 509–552.
- SEHLING, Emil (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. I: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Hälfte I: Die Ordnungen Luthers, Leipzig 1902.
- SEIBRICH, Wolfgang, Art. Hontheim, Johann Nikolaus, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803, S. 192–195.
- SEILER, Joachim, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder, St. Ottilien 1989 (Münchener Theologische Studien I. Histor. Abt. 29).
- SOFSKY, Günter, Die verfassungsrechtliche Lage des Hochstifts Worms in den letzten zwei Jahrhunderten seines Bestehens unter besonderer Berücksichtigung der Wahl seiner Bischöfe, Worms 1957 (Der Wormsgau. Beiheft 16).
- SPECKER, Hans Eugen, Nachtridentinische Visitationen im Bistum Würzburg als Quelle für die katholische Reform, in: Ernst Walter ZEEDEH/Hansgeorg MOLLITOR (Hg.), Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform, Münster 1967 (KLK 25/26), S. 37–48.

- SPIESS, Hans-Bernd, Friedrich Carl Joseph von Erthal 1719–1802. Erzbischof von Mainz und Kurfürst des Reiches (1774–1802). Kleine kultur- und sozialgeschichtliche Studien zu seiner Zeit, Aschaffenburg 2002 (Mitt. aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg. Beiheft 1).
- SRBIK, Heinrich von, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. 2, Salzburg 1951.
- STAATS, Reinhart, Das Kaiserreich 1871–1918 und die Kirchengeschichtsschreibung. Versuch einer theologischen Auseinandersetzung mit Hans-Ulrich Wehlers »problemorientierter historischer Strukturanalyse«, in: ZKG 92 (1981), S. 69–96.
- STANNEK, Antje, Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts, Frankfurt a.M./New York 2001 (Geschichte und Geschlechter 33).
- STEHKÄMPER, Hugo, Reichsbischof und Territorialfürst, in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 95–184.
- STEINHUBER, Andreas, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom, 2 Bd., Freiburg i.Br. 1895.
- STEPHAN, Hans, Agostino Steffani 1654–1728, in: Niedersächsische Lebensbilder 6, Hildesheim 1969, S. 301–313.
- STIEVE, Felix, Die Politik Baierns 1591–1607, Bd. 1, München 1878 (Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher 4).
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara (Hg.), Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745, bearb. v. André KRISCHER, Siegburg 2000 (Ortstermine. Histor. Funde und Befunde aus der dt. Provinz 12).
- STRNAD, Alfred A., Biographische Notizen zu Ferdinand Graf von Hallweil, Bischof von Wiener Neustadt (1741–1773), in: Römische Historische Mitteilungen 13 (1971), S. 165–174.
- Ders., Wahl und Informativprozeß Erzherzog Leopold Wilhelms von Österreich, Fürstbischof von Breslau (1655–1662), in: ASKG 26 (1968), S. 153–190.
- STRÖHMER, Michael, Jurisdiktionsökonomie im Geistlichen Staat. Das 18. Jahrhundert im Hochstift Paderborn, Habil. Paderborn 2012.
- SÜSSMANN, Johannes, Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn, Berlin 2007 (Historische Forschungen 86).
- TACK, Wilhelm, Aufnahme, Ahnenprobe und Kappengang der Paderborner Domherren im 17. und 18. Jahrhundert, in: WZ 96 (1949), S. 3–51.
- THEUERKAUF, Gerhard, Kaspar von Fürstenberg, in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert, S. 1–27.
- TIBUS, Adolf, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Specialgeschichte des Bistums Münster, Münster 1862.
- TORSY, Jakob, Das erste Pontifikalamt des Erzbischofs Maximilian Friedrich im Hohen Dom zu Köln, in: Joseph HASTER/Albrecht MANN (Hg.), Vom Bauen, Bilden und Bewahren. Festschrift für Willy Weyres, Köln 1963, S. 131–137.
- Ders. (Bearb.), Die Weihehandlungen der Kölner Weihbischöfe 1661–1840. Nach den Weihbischöflichen Protokollen, Düsseldorf 1969 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 10).
- TREITSCHKE, Heinrich von, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bd., Leipzig ⁹1913 (Staatengeschichte der neuesten Zeit 24).
- TÜCKING, Günther, Der Streit zwischen dem Kurfürsten Joseph Klemens von Köln und seinen Landständen in den Jahren 1688–1701, Diss. phil. Bonn 1934.
- VEIT, Andreas Ludwig, Geschichte und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg, in: HJb 33 (1912), S. 323–358.
- WALF, Knut, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß (1159–1815), München 1966 (Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abt. 24).
- WALTER, Ferdinand, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang, Bonn 1866.

- WALTER, Peter, Zur Ausbildung am Collegium Germanicum im 18. Jahrhundert. Reformvorschläge von zwei geistlichen Reichsfürsten aus dem Hause Schönborn, in: QFIAB 61 (1981), S. 362–379.
- WARMBRUNN, Paul, Das Bistum im 17. Jahrhundert, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801, Würzburg 1997 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 5), S. 194–224.
- WEBER, Christoph, Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien, Berlin 1988 (Historische Forschungen 38).
- WEBER, Matthias, Zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit, in: Johannes KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1997 (ZHF Beiheft 19), S. 55–90.
- WEBER, Wolfgang E.J., »Aus altem orientalischen Schnitt und modernen Stoff zusammengesetzt«. Zur Wahrnehmung und Einschätzung der geistlichen Staaten in der politiktheoretisch-reichspublizistischen Debatte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: WÜST, Geistliche Staaten, S. 67–83.
- Ders., Priester der Klio. Historisch-sozialwissenschaftliche Studien zur Herkunft und Karriere deutscher Historiker und zur Geschichte der Geschichtswissenschaft 1800–1970, Frankfurt a.M. 1984 (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 216).
- WEHLER, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1996.
- WEHNER, Thomas, Die Kirchen- und Altarkonsekrationen des Würzburger Weihbischofs Stephan Weinberger (1667–1703) anhand seines wiederentdeckten Weihebuches, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 61 (1999), S. 197–270.
- WEIDNER, Marcus, Landadel in Münster 1600–1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof, 2 Bd., Münster 2000 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N.F. 18).
- Ders., Vom »Landjunker« zum »Cavalier du monde«. Standeserziehung, kultureller Wandel und Strukturen adeligen Daseins beim stiftsfähigen Adel des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: BABEL/PARAVICINI (Hg.), Grand Tour, S. 455–468.
- WEISS, Gisela/DETHLEFS, Gerd (Hg.), Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne. Begleitband zur Ausstellung im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 27. Oktober 2002–16. März 2003, Münster 2002.
- WEISS, Ulman (Hg.), Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte, Weimar 1992.
- WEITLAUFF, Manfred, Im Zeitalter des Barocks, in: Georg SCHWAIGER (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit, München 1989 (Geschichte des Erzbistums München und Freising 2), S. 289–468.
- Ders., Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763). Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der Kurbayerischen Reichskirchenpolitik, Regensburg 1970 (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 4).
- Ders., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: Hubert GLASER (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657, München/Zürich 1980 (Wittelsbach und Bayern II/1), S. 48–76.
- Ders., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701), St. Ottilien 1985 (Münchener Theologische Studien. Histor. Abt. 24).
- Ders., Die Reichskirchenpolitik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern im Rahmen der reichskirchlichen Bestrebungen seines Hauses, in: Hubert GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700, Bd. 1: Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit, München 1976, S. 67–87.
- Ders., Von der Reichskirche zur »Papstkirche«. Revolution, Säkularisation, kirchliche Neuorganisation und Durchsetzung der papalistischen Doktrin, in: ZKG 113 (2002), S. 355–402.
- WEITZEL, Jürgen, Art. Sekundo-, Tertiogenitur, in: HRG 4, Berlin 1990, Sp. 1614f.
- WELZIG, Werner (Hg.), Katalog gedruckter deutschsprachiger katholischer Predigtsammlungen, Bd. 1, Wien 1984 (Österreich. Akademie der Wiss. Philos.-histor. Klasse. Sitzungsberichte 430).

- WENDE, Peter, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik, Lübeck/Hamburg 1966 (Historische Studien 396).
- WENDEHORST, Alfred, Kanoniker und Vikare des Stiftes Neumünster in der Würzburger Weihematrikel, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 32 (1970), S. 35–81.
- WIELAND, Christian, Art. Adelskirche, in: Enzyklopädie der Neuzeit 1, Stuttgart 2005, Sp. 58–62.
- WILMS, Alex, Ein Einblick in die Protocolla Suffraganeatus d.i. der Kölner Weihbischöfe 1661–1810, in: F.W. LOHMANN (Hg.), Historisches Archiv des Erzbistums Köln. Quellen und Hinweise zu bistumsgeschichtlichen Forschungen, Bd. 1, Bonn 1928, S. 25–46.
- WOHLMUTH, Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn 2002.
- WOKER, Franz Wilhelm, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i.p.i., apostolischer Vicar von Norddeutschland 1709–1728, Köln 1886.
- WOLF, Hubert, Der Historiker ist kein Prophet. Zur theologischen (Selbst-)Marginalisierung der katholischen deutschen Kirchengeschichtsschreibung zwischen 1870 und 1960, in: Ders. (Hg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug, Paderborn 1999, S. 71–93.
- Ders., Pfründenjäger, Dunkelmänner, Lichtgestalten. Deutsche Bischöfe im Kontext der Säkularisation, in: Rolf DECOT (Hg.), Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs, Mainz 2002 (VIEG Beiheft 55), S. 121–146.
- Ders., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich?, Stuttgart 1994 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 15).
- Ders., »... Ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit ...«. Die Entstehung eines neuen rom- bzw. papstorientierten Bischofstyps, in: Rolf DECOT (Hg.), Kontinuität und Innovation um 1803. Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche – Theologie – Kultur – Staat, Mainz 2005 (VIEG Beiheft 65), S. 109–134.
- Ders./SEILER, Jörg, Kirchen- und Religionsgeschichte, in: Michael MAURER (Hg.), Aufriß der Historischen Wissenschaften, Bd. 3: Sektoren, Stuttgart 2004, S. 271–338.
- WOLF, Manfred, Franz Egon von Fürstenberg (1737–1825), in: Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 18. Jahrhundert, S. 225–309.
- WOLFSGRUBER, Karl, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit (1500–1803), Innsbruck 1951 (Schlern-Schriften 80).
- Ders., Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Brixen (1613–1791), in: ZSRG.K 42 (1956), S. 248–323.
- WOLGAST, Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16).
- Ders., Luther und die katholischen Fürsten, in: Erwin ISERLOH/Gerhard MÜLLER (Hg.), Luther und die politische Welt, Stuttgart 1984 (Historische Forschungen 9), S. 37–63.
- WÜNDISCH, Fritz, Zur Priesterweihe Clemens Augusts, des letzten Wittelsbacher Kurfürst-Erbischofs von Köln, in: AHV.Nrh 186 (1983), S. 81–87.
- WÜST, Wolfgang, Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum, 2 Bd., München 2001 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19).
- Ders. (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, Epfendorf 2002 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10).
- Ders., Die »gute« Policey im Reichskreis, 3 Bd., Berlin 2001–2004.
- Ders., Nutzlose Debatten? Europäische Vorbilder? Die Konvente der süddeutschen Reichskreise als vormoderne Parlamente, in: Konrad AMANN (Hg.), Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2005, S. 225–243.
- Ders. (Hg.), Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über die Herrschaft?, Stuttgart 2000.
- WUNDER, Gerd, Die Schenken von Stauffenberg. Eine Familiengeschichte, Stuttgart 1972 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 11).
- ZACHARIAS, Klaus (Hg.), Zur Geschichte des Paderborner Kapuzinerklosters 1612–1834. Das »Jahrbuch der Capuciner in Paderborn« des P. Basilius Krekeler von 1859, Köln 1999 (Paderborner Beiträge zur Geschichte 9).

- ZEEDEN, Ernst Walter (Hg.), Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilbd. 1: Der katholische Südwesten. Die Grafschaften Hohenlohe und Wertheim, Stuttgart 1984.
- Ders./LANG, Peter Thaddäus, Einführung, in: Dies. (Hg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 14), S. 9–20.
- Ders./MOLITOR, Hansgeorg (Hg.), Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform, Münster 1967 (KLK 25/26).
- ZEUMER, Karl (Bearb.), Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen ²1913.
- ZÜRCHER, Peter, Die Bischofswahlen im Fürstbistum Eichstätt von 1636 bis 1790. Wahlgesehen im Spiegel domkapitelischer, dynastischer und kaiserlicher Landes- und Reichskirchenpolitik, München 2008.

4. Register

4.1 Ortsregister

- Aachen 314–316, 404
Adelhausen 156
Aire 311
Alpen 255
Altenbeken 302
Altenbergen 247
Altenkamp 283, 404
Altötting 133, 295, 389
Amelungen 302
Amorbach 27
Antwerpen 152
Aremberg 189
Arnsberg 72, 233, 273, 278, 283, 404
Aschaffenburg 27
Assen 165
Assisi 96
Augsburg 62, 78, 93, 101f., 117, 141, 161, 185, 254, 258, 316
Augustusburg 278, 318
Aulendorf 59
- Bad Ems 190, 264
Baden 35
Baden-Württemberg 246
Bamberg 28, 38, 77–79, 86, 92, 100, 112, 115, 121, 150, 162, 210, 213, 231–233, 258, 353
Basel 77, 93, 101f., 114, 150, 154, 156, 172, 192, 236, 244
Bayern 36, 70, 72, 118, 136–138, 150, 173f., 181, 202, 254, 353, 357, 366, 369, 371f., 374, 376–381
Belgrad 273
Bellersen 247
Bentheim 289
Berg 197, 273
Berlin 43, 123, 154
- Biberach 156
Birseck 154
Böhmen 383
Boke 253
Bonn 67f., 70, 132f., 148, 233–235, 272–278, 280, 282–284, 294, 347, 355, 358, 360, 367, 370, 378f., 382
Borgentreich 253
Borken 289
Bourges 89, 98
Brakel 206, 253, 299, 313
Brandenburg 331
Braunschweig 308, 333
Braunschweig-Lüneburg 331
Bredelaer 294
Bredenborn 253, 292
Bremen 130, 326
Breslau 62, 96, 106, 109, 111, 116, 118, 140
Brilon 283, 404
Brixen 62, 88f., 93, 101–103, 106f., 131, 151, 213, 228f., 258
Brühl 273, 278, 371, 374
Brüssel 148, 158, 189
Buer 283
Büren 253, 302, 313
Burgund 96
Burtscheid 404
- Cambrai 70, 269–271
Camp 259
Castello Gandolfo 97
Chur 77, 93, 150
Clemenswerth 279
Cloppenburg 249, 289
Coburg 22
Coesfeld 199f., 237, 289–291, 330, 336

- Compiègne 137
 Corvey 164, 254, 283, 325f.
- Dalheim 313
 Delbrück 253
 Den Haag 334
 Deutschland 9, 26, 32, 37, 89f., 174, 192,
 205, 212, 287, 330, 385
 Dinant 268
 Dôle 96
 Dorsten 283, 404
 Dreckburg 165
 Dringenberg 253
 Düsseldorf 273
- Eichstätt 77f., 102f., 150, 156, 184, 213,
 226, 258, 369
 Eidgenossenschaft 255
 Eifel 189
 Ellwangen 36, 106, 109, 184
 Ems (Fluss) 248
 Ems (s.a. Bad Ems) 146, 169, 193, 195–
 197
 Emsland 249
 England 382
 Erfurt 27, 90, 333
 Ettal 157
 Europa 26, 97, 120
- Falkenhagen 250
 Falkenlust 278, 377
 Fosses-la-Ville 269
 Frankfurt 27, 195, 314–317, 365
 Frankreich 32, 49, 96, 98, 137, 141, 177–
 179, 203, 271, 336f., 349, 353, 355–363,
 366–368, 370–374, 377–381
 Freiburg 156
 Freising 63f., 67f., 91, 97, 102f., 112f., 115,
 117f., 132, 154, 178, 181f., 185, 204, 206,
 211, 222, 254, 258, 267, 271, 278, 373
 Friesland 326
 Fritzlar 27
- Fürstenuau 248
 Fürstenberg 253
 Fürstenried 69
 Fulda 9, 13, 29, 100
- Gandersheim 175
 Gehrden 247, 253
 Geisenfeld 133, 294f.
 Geist 289, 335
 Geldern 326
 Generalstaaten 325, 327, 334f., 337
 Geseke 156, 263
 Gießen 90, 159
 Gladbach 259
 Glatz 76
 Godesberg 273
 Gotthardpass 226
 Grafschaft 259, 283, 404
 Graz 189
 Groningen 326
 Günterstal 156
 Gurk 62
 Gutenzell 156
- Halberstadt 62, 130, 140
 Hannover 36, 305, 308, 353, 355, 381
 Hardehausen 292, 294, 299, 313
 Harsum 307
 Haselünne 249
 Heilbronn 231f.
 Heisterbach 259
 Herdringen 207
 Herford 175
 Herrenhausen 366f., 369
 Herzogsfreude 278
 Hessen 28, 246
 Hessen-Darmstadt 331
 Hessen-Kassel 139
 Hildesheim 52, 63f., 77f., 84, 88, 93, 104,
 109–111, 122f., 130, 132, 135, 152, 162,
 182, 188, 205, 214, 216–218, 220, 257,

- 259, 261, 263–265, 268, 271, 275, 285,
 299f., 306–313, 356, 385f., 397
 Hövelhof 313
 Höxter 325f.
 Holland 357, 382
 Horstmar 329

 Iburg 294
 Innerösterreich 149
 Italien 23, 37, 96, 98, 105, 330

 Jülich 140, 197
 Jülich-Berg 117, 120, 254, 260

 Kaiserau 273
 Kastilien 62
 Katzenelnbogen 26
 Kleve-Mark-Ravensberg 260
 Knechtsteden 259
 Koblenz 109, 143, 192f., 195
 Kocher 80
 Köln 21f., 26, 28, 37, 52, 63–66, 69, 74,
 77f., 85, 89, 93, 102, 106f., 109f., 114,
 116, 118–120, 123, 130–137, 140, 145f.,
 149f., 156, 158, 160, 174, 178–182, 186,
 188f., 191, 195–198, 201, 203–208, 211,
 214f., 217, 220, 226–228, 234, 237–239,
 241f., 245, 247, 254, 259f., 264, 266–
 276, 279–288, 302, 305, 309, 312–318,
 329, 331f., 334, 336, 343, 345–351, 353–
 359, 361f., 365, 367–369, 372–374, 377,
 379, 381f., 385f., 393, 401, 403f.
 Körbecke 302
 Konstanz 36, 78, 96, 102, 112, 116f., 121,
 151f., 157, 161, 172, 185, 213, 226, 228,
 244, 246, 255, 258
 Kornelimünster 404
 Kosel 373
 Kreamsier 141–144
 Kurköln 247, 263, 331, 348, 352–354, 357,
 359, 368, 372, 374–376, 378–381
 Kurpfalz 117, 203, 331
 Kurtrier 331

 Laer 289
 Lahr 306
 Lavant 258
 Leiden 96
 Lenhausen 162
 Lichtenau 253, 302
 Lille 67
 Linn 273
 Lippe 250, 254, 260
 Lippspringe 253
 Löwen 89, 98
 Loreto 96
 Lothringen 141, 162
 Lübeck 175, 334
 Lüttich 52, 63f., 77f., 93, 106, 110, 113,
 118, 130, 132, 135, 152, 178f., 181f., 185,
 220, 267f., 271, 355, 373
 Lunéville 142f.
 Luzern 189

 Maaseik 268
 Madrid 189
 Mailand 23
 Main 60, 112, 389
 Mainz 25, 27f., 36–38, 40f., 77–79, 86, 88,
 101, 105f., 109, 112, 115, 117, 119, 121,
 124, 144f., 151f., 155, 158f., 178, 182,
 188, 191f., 194f., 197f., 200, 202–204,
 209, 219, 221, 257f., 264, 277f., 314–318,
 365, 381, 383, 385f.
 Malmedy 65, 75, 109
 Marchtal 36
 Marienfeld 294
 Marienloh 302
 Marienmünster 247, 253, 302, 313
 Marienrode 307
 Medinghausen 233
 Meppen 249
 Mergentheim 198, 283
 Merseburg 258
 Metten 294
 Metz 64

- Minden 105, 292–294
Mittelrhein 60
Modena 66
Mons 269f.
München 64, 71f., 74, 85, 97, 106, 109, 118–120, 132–136, 139f., 146, 156, 181f., 186, 191, 193, 195–197, 214, 233, 276, 359, 367–371, 374, 376–380, 388
Münster 28, 35, 49, 52, 63–66, 71, 77, 84, 86, 88f., 93, 95, 97, 99, 101–105, 107, 109, 113f., 116, 118, 121–123, 125f., 135, 139, 142, 145f., 149f., 152, 154, 159f., 162, 165, 178–181, 183, 199f., 202, 204f., 207f., 214f., 219f., 228, 236–241, 243, 245f., 248f., 252, 254–257, 259–265, 275, 277–279, 281, 283–292, 294, 297, 300–306, 308, 325, 327–331, 333–337, 354, 367f., 374, 386, 394, 399, 414, 417
Münsterland 78
- Neapel 96, 144
Neckar 80
Neuburg 117
Neuenheerse 156, 250, 299
Neuhaus 139, 159, 163–165, 299, 302, 305, 311, 313
Neuss 273
Niederlande 137f., 140, 148, 159
Niedersachsen 305, 307
Niehausen 302
Nijmegen 218
Nordkirchen 162, 378
Nordwestdeutschland 51, 102
Northeim 302
Nymphenburg 74, 119, 278
- Obersachsen 304, 307
Oberyssel 326
Olmütz 62, 65, 118, 140–142
Olpe 283, 404
Orléans 98
Österreich 37, 62, 65, 110, 118, 131, 173, 254, 379
- Osnabrück 13, 28, 52, 64f., 77, 88, 93, 104f., 117, 122, 130, 141–144, 163, 175f., 205f., 214, 219, 228, 237, 239f., 248f., 251, 255, 257, 259, 261–265, 275, 279, 283, 285, 288, 292–294, 300, 304, 386, 398
Oydonk 68
- Pader 311
Paderborn 13, 49, 52, 63f., 72, 77f., 86, 88f., 93, 97, 101–104, 109f., 114, 122f., 126, 135, 139, 151f., 154, 157–160, 162–164, 178f., 200, 202, 205f., 214–217, 219f., 222, 240, 242f., 246, 248, 250, 252–255, 257, 259, 261, 264f., 275, 279, 287f., 291, 294, 296–306, 308–313, 373, 381, 385f., 396, 417
Paris 96, 98, 123, 154, 158f., 189, 260, 263, 317f., 361, 366f., 369, 371, 378, 380, 383
Passau 62f., 76, 78, 96f., 118, 130, 140, 151f., 156, 184, 209, 213, 254, 258
Perugia 96
Pfalz 117, 197, 369, 381
Pfalz-Neuburg 117
Poppelsdorf 148, 283, 404
Prag 141, 202, 258
Preußen 17, 37, 120, 381
Probstdorf 298
Prüfening 294
- Quedlinburg 175
- Raesfeld 289
Raismes 138, 269, 274
Rastatt 148
Reckenberg 248
Recklinghausen 283, 345, 404
Regensburg 63f., 67, 78, 91, 113–115, 117f., 130, 132, 135, 178, 182, 185, 201, 203f., 206, 228, 240, 254, 257f., 267, 271, 286f., 292–295, 315, 331, 373, 375f.
Reich 10, 13, 17, 23–25, 29, 32, 36f., 39, 41, 47–51, 61f., 66, 90, 93f., 98, 103, 116, 119–121, 140, 142, 144–147, 154, 167, 169f., 173f., 176, 179f., 188, 195, 198,

- 204, 210, 213, 217f., 226, 230, 244, 255,
 258, 261, 300, 316, 318, 330, 333, 336,
 338, 344, 358, 362f., 365, 368, 370f.,
 375–380, 382f., 385–387, 389
 Rhein 112, 188, 389
 Rheine 289
 Rheinfels 26
 Rheinland 37
 Rijswijk 347, 355
 Ringelrode 307
 Röttgen 278
 Rohr 294
 Rom 26, 33f., 44, 50, 71, 85, 93–97, 99,
 110f., 115, 147, 169–171, 173–175, 177–
 180, 182, 184, 189, 192, 195–199, 201–
 212, 214, 217, 222, 227, 252, 276, 294,
 301, 307, 327f., 331, 353f., 371, 385f.
 Ruthe 297
 Ryssel 234, 269

 Sachsen 36, 376, 381
 Salzburg 13, 63f., 76f., 86, 93, 100f., 105f.,
 118, 151f., 157–159, 195f., 208, 210f.,
 213, 226, 228, 254, 258, 295, 315, 387
 Salzkotten 165
 Samosata 307
 St. Emmeram 201
 St. Ludgersburg 330
 Sassenberg 289
 Savoyen 96
 Schleißheim 72, 366, 369
 Schlesien 373, 381f.
 Schöneflieth 332, 335
 Schwarzwald 80
 Seckau 258
 Siena 73, 96
 Sizilien 138
 Spanien 32, 96, 137, 144, 369
 Speyer 35f., 77, 84, 88, 95, 102f., 118, 121,
 152, 185, 194, 226, 228, 258
 Stablo 65, 75, 109
 Steiermark 254

 Steinheim 253
 Straßburg 62, 76, 118, 130, 140, 178, 209,
 214, 345, 349
 Stukenbrock 299
 Stuttgart 226
 Südfrankreich 23

 Telgte 289
 Tirol 62, 76, 140, 149
 Toskana 66, 70, 72, 96, 147, 383
 Trient 17, 23, 62, 90, 93, 99, 116, 121, 131,
 151, 176, 187, 192, 196, 210, 215f., 224–
 230, 232, 235f., 244, 256, 288, 303
 Trier 28, 37, 65, 77, 79, 85f., 88, 101f.,
 105–107, 117, 119, 121, 125, 141–143,
 184f., 192, 194f., 198, 203, 209, 219, 222,
 257f., 264, 267, 271, 281, 300, 314, 353,
 369–371, 381, 387

 Ürdingen 273, 278
 Ulm 357
 Ungarn 325f., 383
 Utrecht 138

 Valenciennes 69, 134, 136f., 269
 Vechta 249, 331
 Venedig 96
 Verden 292f., 326
 Vorderösterreich 255
 Vorhelm 289

 Warburg 253, 302, 313
 Weidenbach 191
 Werdenbach 259
 Werijs 302
 Werl 283
 Westfalen 35, 52, 78, 83, 86f., 158f., 163,
 204, 263, 273, 278, 298, 306, 345, 404
 Wewelsburg 299
 Wiedenbrück 293
 Wien 94, 96, 101, 136, 141–144, 150, 158f.,
 173, 175, 177, 181, 199, 237, 258, 286,

- 297f., 333, 336f., 358, 369, 374, 376, 381, 389
- Wildeshausen 326
- Wischau 141f.
- Wolbeck 206, 333, 335
- Wormeln 253
- Worms 21, 77, 93, 100, 105f., 109, 117, 121, 167, 175, 177, 182f., 203, 258
- Wünnenberg 253, 303
- Württemberg 116, 255
- Würzburg 38, 43, 45, 77–79, 86, 92f., 102, 105, 107, 112, 121, 151f., 188, 192, 203, 228, 231–233, 246, 258
- Zwillbrock 289

4.2 Personenregister¹

- Adam Friedrich von Seinsheim, Bischof von Bamberg und Würzburg 192
- Adelheid Henriette von Savoyen, Gemahlin Kurfürst Ferdinand Marias von Bayern 271, 276
- Adolf von Schaumburg, Kurfürst und Erzbischof von Köln 266
- Adolf Moritz von Sachsen-Zeitz 133
- Albani, Annibale, Kardinal 97
- Albergati, Antonio, päpstl. Nuntius 226
- Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier 21
- Albert, Graf Louis Joseph d', Fürst von Grimberghen, bayer. Gesandter in Frankreich 379
- Albert, Herzog von Sachsen-Teschen 148
- Albert von Törring, Bischof von Regensburg 295
- Albrecht V., Herzog von Bayern 63, 119
- Albrecht VI., Herzog von Bayern 63f.
- Albrecht von Österreich, Kardinal, Erzbischof von Toledo 62f.
- Albrecht Sigismund von Bayern, Bischof von Freising und Regensburg 63f., 91, 130, 132, 206, 267, 271
- Alexander VII., Papst (s.a. Chigi, Fabio) 24, 152, 174f., 199f., 205f., 208, 241, 250–252, 287, 335
- Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg, Bischof von Augsburg 91, 96, 107, 117, 141, 184
- Alhaus, Wilhelm d', Weihbischof von Münster 283f.
- Alpen, Johannes von, Generalvikar von Münster 288f.
- Andermann, Kurt* 12, 35
- Andreas von Österreich, Kardinal, Bischof von Brixen und Konstanz 63, 102, 118, 229
- Anethan, Johannes Heinrich von, Weihbischof von Köln 190, 264
- Anna Maria von Pfalz-Neuburg 71
- Annibali, Vincenzo SJ 92
- Anselm Franz von Ingelheim, Kurfürst und Erzbischof von Mainz 84, 112, 124f.
- Anselm Kasimir Wambolt von Umstadt, Kurfürst und Erzbischof von Mainz 83
- Antici, Tomaso d' 198, 203
- Anton von Schaumburg, Kurfürst und Erzbischof von Köln 314
- Anton Viktor von Österreich, Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens 65, 145
- Aquin, Thomas von 21
- Archinto, Girolamo, päpstl. Nuntius 362
- Arco, Johann Baptist von 68, 271

¹ Regierende Fürsten und Angehörige fürstlicher Häuser sind unter ihrem Vornamen aufgeführt. Historiker seit dem 19. Jahrhundert sind *kursiv* gesetzt.

- Aretin, Karl Otmar Freiherr von* 221
- Armand Gaston Maximilien de Rohan, Kardinal, Bischof von Straßburg 131
- Arnauld, Antoine 28
- Arresdorf, Nikolaus von, Weihbischof von Münster 259
- Asseburg, Anna Helena von der 127, 165
- Asseburg, Ernst Konstantin von der 127
- Asseburg, Hermann Werner von der 165
- Asseburg, Ignaz von der 165
- August von Limburg-Styrum, Bischof von Speyer 36, 194
- Barsotti, Giovanni Battista 202, 204
- Bauer, Lothar* 213
- Bebenburg, Johann Friedrich Karg von 67, 72, 115, 214, 233, 271, 349–353
- Becker-Huberti, Manfred* 290
- Belderbusch, Kaspar Anton von, kurkölnischer Minister 281
- Bellisomi, Carlo Antonio Giuseppe, Kardinal, päpstl. Nuntius 188f.
- Benedikt XIII., Papst 74
- Benedikt XIV., Papst 102, 184, 186, 212, 215, 229
- Bentheim, Graf Ernst Wilhelm von 223
- Bequerer, Peter Dr. 347
- Bequerer, Johann Gottfried Dr. 437
- Bernhard von Cles, Kardinal, Bischof von Brixen und Trient 102
- Bernhard Gustav von Baden-Durlach, Kardinal, Abt von Fulda und Kempten 111
- Bibra, Philipp Anton von 9, 11, 29f., 34
- Bishopinck, Johannes Dr., Offizial und Weihbischof von Osnabrück 249, 288, 294
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* 15
- Böhmer, Johann Friedrich* 40
- Borromäus, Karl, Kardinal, Erzbischof von Mailand 23, 50
- Bourscheidt zu Burgbroek, Friedrich Ludwig Felix Maria von 84
- Brandt, Hans Jürgen* 21
- Braubach, Max* 46f., 54, 140, 168, 345, 356
- Braun, Guido* 361
- Bronckhorst, Otto von, Weihbischof von Osnabrück 264, 304
- Brück, Heinrich, Bischof von Mainz* 41–43
- Burkhardt, Johannes* 177
- Bussche, Clamor von der 125
- Cahuzac de Caux, Sébastien-Charles-Philibert de, Bischof von Aire 311
- Campe, Bernhard Matthiae von 249
- Carlo Emanuele von Madruzzo → Karl Emanuel von Madruzzo
- Carlo Gaudenzio von Madruzzo → Karl Gaudenz von Madruzzo
- Chigi, Fabio, päpstl. Nuntius (s.a. Alexander VII., Papst) 24, 174, 204f., 331
- Christian August von Sachsen-Zeitz, Kardinal, Erzbischof von Gran 111, 133, 184
- Christian Ludwig, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 331
- Christoph von Madruzzo, Kardinal, Bischof von Brixen und Trient 102, 131
- Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster 60, 89, 98, 105, 113, 123, 126, 132, 165, 168, 179, 199–201, 205–208, 223, 236–238, 247, 251f., 256, 260, 285–291, 294–296, 300f., 325–342, 354, 363, 394, 399, 405
- Claudia von Tirol, Erzherzogin von Österreich 89
- Clemens IX., Papst 179, 200
- Clemens X., Papst 182, 199f.
- Clemens XI., Papst 97, 221
- Clemens XII., Papst 185f., 378
- Clemens August von Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Hildesheim, Münster, Osnabrück, Paderborn und Regensburg, Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens 64, 69–74, 85, 90, 97, 102, 109f., 130, 132–136, 139f., 149, 160, 186, 190,

- 214f., 222f., 238f., 241, 257, 264f., 275–280, 284, 297, 305, 310, 316–318, 323, 365–383, 388, 394–396, 398f.
- Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Kurfürst und Erzbischof von Trier, Bischof von Augsburg, Freising und Regensburg 102, 107, 110, 117, 185, 194f., 203, 222, 281
- Colloredo, Rudolf Joseph von, Reichsvizekanzler 381f.
- Conti, Johann Philipp Carlo 203
- Damian Hugo von Schönborn, Kardinal, Bischof von Konstanz und Speyer 35, 47, 95f., 102, 121, 157
- Denich, Sebastian Dr., Weihbischof von Regensburg 293
- Desarmois(es), Graf Karl von 142f.
- Dietrich von Fürstenberg, Bischof von Paderborn 81, 86, 151, 164
- Dietrich von Moers, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Paderborn 314f.
- Dietrich Adolf von der Reck, Bischof von Paderborn 122f., 126, 163, 205f., 214, 216, 242f., 247, 250–253, 255, 288, 291f., 294–296, 298, 301, 396, 399, 408
- Dionys von Rost, Bischof von Chur 150
- Doehler, Jakob Friedrich 33
- Döllinger, Johann Joseph Ignaz 40*
- Drachter, Nikolaus, Syndikus der Stadt Münster 334
- Droste zu Vischering, Caspar Maximilian von, Weihbischof von Münster 283f.
- Droste zu Vischering, Christoph Heinrich von 200
- Droste zu Vischering, Clemens August von, Erzbischof von Köln 385
- Duchhardt, Heinz 46, 334*
- Duhamelle, Christophe 60, 80, 86, 126, 153*
- Duminique, Ferdinand von, kurtrierischer Minister 192
- Eberhard von Dienheim, Bischof von Speyer 228
- Eckher von Kapfing und Liechteneck, Johann Christoph 154
- Eckher von Kapfing und Liechteneck, Oswald Ulrich 154
- Eleonore von Pfalz-Neuburg, Gemahlin Kaiser Leopolds I. 143, 272
- Eleonore Maria, Erzherzogin von Österreich, Gemahlin Herzog Karls V. von Lothringen 141
- Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel, Gemahlin Kaiser Karls VI. 144
- Emmerich Joseph von Breidbach-Büresheim, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms 38, 41, 195
- Ennen, Leonard 345*
- Ernesti, Jörg 89, 200, 202, 300f.*
- Ernst, Erzherzog von Österreich 63
- Ernst von Bayern, Erzbischof von Salzburg, Bischof von Passau 63, 76
- Ernst von Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Freising, Hildesheim, Lüttich und Münster 63, 69, 106, 119, 130–132, 236, 242, 266, 315, 328, 346
- Ernst August, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, Bischof von Osnabrück 122
- Eschenbrender, Andreas Dr., Offizial von Köln 347, 351, 353f.
- Eschenbrender, Anton 351
- Este, Maria Beatrix von 66
- Eugen IV., Papst 195
- Febronius, Justinus → Hontheim, Johann Nikolaus von
- Feine, Hans Erich 188*
- Fénelon, Erzbischof von Cambrai 70, 269–271
- Ferdinand I., Kaiser 314, 381
- Ferdinand II., Kaiser 62f., 140, 315
- Ferdinand III., Kaiser 62f., 103, 267, 315, 334, 336
- Ferdinand IV., Römischer König 62f., 315

- Ferdinand, Erzherzog von Österreich, Herzog von Modena (Sohn Kaiserin Maria Theresias) 65f., 145
- Ferdinand, Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana (Sohn Kaiser Leopolds II.) 65
- Ferdinand, Großherzog von Toskana (Schwager Kurfürst Joseph Clemens') 271
- Ferdinand, Herzog von Bayern (Sohn Herzog Albrechts V.) 63, 68
- Ferdinand, Herzog von Bayern (Sohn Kurfürst Max Emanuels) 64, 71f.
- Ferdinand von Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Hildesheim, Lüttich, Münster und Paderborn 63f., 74, 106f., 110, 112f., 118, 130, 132, 134, 181, 188, 216, 220, 228, 236, 241f., 266, 285, 293, 314f., 328
- Ferdinand von Fürstenberg, Bischof von Münster und Paderborn 47, 53, 81, 89, 95, 103, 116, 122f., 126., 132, 151f., 154, 157–159, 164f., 179, 200–202, 205–209, 214–216, 242f., 247f., 253, 263, 265, 288, 291, 296, 300–304, 306, 396, 399, 414
- Ferdinand von Lüninck, Bischof von Corvey 283
- Ferdinand Karl, Erzherzog von Österreich 62f.
- Ferdinand Maria, Kurfürst von Bayern 64, 67, 118, 132, 271, 276
- François Armand Auguste de Rohan, Kardinal, Bischof von Straßburg 131
- Franken-Sierstorpff, Franz Kaspar von, Weihbischof von Köln 280
- Franken-Sierstorpff, Johann Theodor von, Apostolischer Vikar 307–310
- Franz I., Kaiser 147, 367
- Franz II., Kaiser 65, 102, 148, 150, 284, 318
- Franz Anton von Lothringen, Abt von Stablo-Malmedy 65, 75, 107, 109, 142–144
- Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischof von Münster und Paderborn 82, 93, 114, 122, 126f., 151, 154, 161, 163, 178, 215f., 219, 222, 243, 253, 257, 264f., 271, 297, 303–306, 394, 396, 399, 417
- Franz Egon von Fürstenberg, Bischof von Hildesheim und Paderborn 81, 104, 122, 151, 156, 160, 214, 257, 265, 306, 309–313, 385, 398f.
- Franz Egon von Fürstenberg, Bischof von Straßburg, Abt von Stablo-Malmedy 179, 209
- Franz Georg von Schönborn, Kurfürst und Erzbischof von Trier, Bischof von Worms 121, 184
- Franz Konrad Kasimir Ignaz von Rodt, Kardinal, Bischof von Konstanz 151
- Franz Ludwig von Erthal, Bischof von Bamberg und Würzburg 38, 231–235
- Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz und Trier, Bischof von Worms und Breslau 91, 96, 106f., 109, 112, 117, 167, 219, 257, 369–373
- Franz Ludwig Schenk von Castell, Bischof von Eichstätt 151
- Franz Wilhelm von Wartenberg, Kardinal, Bischof von Osnabrück und Regensburg 28, 63, 205f., 228, 237, 239–241, 244, 247–250, 254f., 257, 285, 292–295, 300, 399
- Frick, Bernhard Dr., Weihbischof von Paderborn 287f., 291, 294
- Friedrich II., Kaiser 167
- Friedrich II., König von Preußen 18, 368, 381–383
- Friedrich von Hessen, Kardinal, Bischof von Breslau 111, 117
- Friedrich von York, Administrator von Osnabrück 283
- Friedrich Christian von Plettenberg, Bischof von Münster 82f., 90, 93, 95, 104, 123, 126, 152, 154, 159, 162–164, 179, 238, 246, 257, 266, 300, 394, 399
- Friedrich Karl von Schönborn, Bischof von Bamberg und Würzburg 92, 96, 112, 121, 150f., 184
- Friedrich Karl Joseph von Erthal, Kurfürst und Erzbischof von Mainz 41, 145, 194, 221, 318

- Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 326, 331, 368
- Friedrich Wilhelm von Pfalz-Neuburg 64, 112, 116
- Friedrich Wilhelm von Westphalen, Bischof von Hildesheim und Paderborn 104, 122f., 126f., 163, 214, 299, 306–310, 397–399
- Fürstenberg, Anna Barbara von 156
- Fürstenberg, Anna Maria von 126f.
- Fürstenberg, Anna Maria von (Mutter Bischof Ferdinands) 159
- Fürstenberg, Bernhard von 162
- Fürstenberg, Christian Franz Dietrich von 81, 127
- Fürstenberg, Christian Ignaz von 81
- Fürstenberg, Clemens Lothar von 81, 160
- Fürstenberg, Dietrich von (Sohn Kaspars) 81
- Fürstenberg, Dietrich Kaspar von 81, 209
- Fürstenberg, Ferdinand von 81, 127, 157–159, 162, 164
- Fürstenberg, Ferdinand Anton von 81
- Fürstenberg, Ferdinand Joseph von 81
- Fürstenberg, Ferdinand Wilhelm von 81, 159
- Fürstenberg, Franz Clemens von 81, 160
- Fürstenberg, Franz Egon von (Onkel Bischof Franz Egons) 81
- Fürstenberg, Franz Emmerich Wilhelm von 81, 95, 152, 158
- Fürstenberg, Franz Friedrich Wilhelm von, Minister und Generalvikar von Münster 81, 104, 160, 281, 284
- Fürstenberg, Franz Wilhelm von 81
- Fürstenberg, Friedrich von (Vater Bischof Dietrichs) 81
- Fürstenberg, Friedrich von (Bruder Bischof Dietrichs) 81, 86
- Fürstenberg, Friedrich von (Sohn Kaspars) 81, 86
- Fürstenberg, Friedrich von (Bruder Bischof Ferdinands) 81, 127
- Fürstenberg, Friedrich von (Onkel Bischof Franz Egons) 81
- Fürstenberg, Friedrich Christian von, kurkölnischer Minister 81, 381
- Fürstenberg, Friedrich Karl von 81, 104
- Fürstenberg, Hugo Franz von 81
- Fürstenberg, Johann Adolf von 81, 152, 157, 159, 205
- Fürstenberg, Johann Gottfried von 81, 86
- Fürstenberg, Kaspar von 81, 86, 164
- Fürstenberg, Kaspar Friedrich von 81, 86
- Fürstenberg, Lucia Eva Wilhelmine von 156
- Fürstenberg, Maria Henrietta von 156
- Fürstenberg, Maria Katharina von (Schwester Bischof Ferdinands) 152
- Fürstenberg, Maria Sophie von 156
- Fürstenberg, Ottilie von 127, 152
- Fürstenberg, Ursula von 156
- Fürstenberg, Wilhelm von, päpstl. Geheimekammerer 81, 152, 157f., 162, 202f., 205–209, 214, 333, 337
- Fürstenberg, Wilhelm Franz Adolf von 81
- Fürstenberg-Messkirch, Ferdinand Rudolf von 347
- Fugger, Anna Rebecca von 360
- Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Hieronymus von 96
- Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Jakob von 96
- Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Maximilian von 96
- Funk, Franz Xaver* 40
- Gärtz, Johann Hugo von, Weihbischof von Trier 264
- Galli, Marco, päpstl. Nuntius 201
- Ganzer, Klaus* 45
- Gebhard Truchsess von Waldburg, Kurfürst und Erzbischof von Köln 189, 266
- Gelenius, Ägidius, Weihbischof von Osnabrück 288, 294
- Gelenius, Johannes, Weihbischof von Osnabrück 288
- Genga, Annibale della, päpstl. Nuntius 198

- Georg II., König von Großbritannien 372
- Georg II., Landgraf von Hessen-Darmstadt 331
- Georg von Kuenburg, Erzbischof von Salzburg 151
- Georg Friedrich von Greiffenclau zu Vollrads, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms 83
- Georges Louis de Berghes, Bischof von Lüttich 373
- Geyr, Christoph Friedrich von 178
- Giovanni Ludovico von Madruzzo → Johannes Ludwig von Madruzzo
- Görres, Joseph* 385f.
- Göttmann, Frank* 13
- Gondola, Franz Joseph von, Weihbischof von Paderborn 277, 297f.
- Grimberghen, Fürst von → Albert, Graf Louis Joseph d'
- Gruben, Karl Clemens von, Weihbischof von Osnabrück 259, 264, 283
- Gruner, Justus 35
- Guidobald von Thun, Erzbischof von Salzburg, Bischof von Regensburg 151, 208f.
- Häusser, Ludwig* 38
- Harrach, Ernst Adalbert von, Kardinal, Erzbischof von Prag 202
- Harrach, Graf Friedrich von 372
- Harras, Franz Xaver Hrzan von, Kardinal 203
- Haslang, Franz Karl von 152
- Hatteisen, Ludwig, Weihbischof von Hildesheim 299, 308–310
- Haugwitz, Christian von, preuß. Staatsminister 37
- Haxthausen, Friedrich Kaspar Ferdinand von 308
- Hefeje, Carl Joseph von* 40
- Heigel, Karl Theodor* 366
- Heinrich von Knöringen, Bischof von Augsburg 229
- Heinrich Hartard von Rollingen, Bischof von Speyer 121
- Helm, Leonhard 332
- Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischof von Paderborn 82, 84, 123, 126f., 151, 154, 164, 214–219, 243, 246f., 252f., 296–298, 304, 396, 399, 409, 412
- Hersche, Peter* 9f., 19
- Herzog, Referendar 35
- Hessen-Rheinfels, Graf Ernst von 24, 26–29, 267
- Heunisch, Geh. Rat 382
- Hieronymus von Colloredo, Erzbischof von Salzburg, Bischof von Gurk 195f.
- Hörde, Johann Adolf von, Weihbischof von Osnabrück 265
- Hörde, Leopold August von 308
- Hontheim, Johann Nikolaus von, Weihbischof von Trier 170, 191
- Horn-Goldschmidt, Johann Philipp von, Generalvikar von Köln 283
- Hüsing, Augustin* 288f.
- Ignaz Franz Stanislaus von Spaur, Bischof von Brixen 131
- Innozenz X., Papst 200f., 204, 329f.
- Innozenz XI., Papst 178–180, 200, 238, 291
- Innozenz XII., Papst 181f.
- Isabella, Infantin von Spanien 62
- Jansen, Cornelius 201
- Janssen, Johannes* 40
- Jedin, Hubert* 45f., 224
- Jobst Edmund von Brabeck, Bischof von Hildesheim 98, 122f., 126, 132, 266, 271, 300, 356, 397, 399
- Johann, Erzherzog von Österreich 65, 149
- Johann von Hoya, Bischof von Münster, Osnabrück und Paderborn 236, 239, 290
- Johann Baptist Anton von Federspiel, Bischof von Chur 150

- Johann Ernst von Thun, Erzbischof von Salzburg, Bischof von Seckau 151
- Johann Euchar Schenk von Castell, Bischof von Eichstätt 151
- Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck, Bischof von Freising 113, 154, 182, 221
- Johann Franz Schenk von Stauffenberg, Bischof von Augsburg und Konstanz 152, 157, 161
- Johann Friedrich Karl von Ostein, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms 84, 277f.
- Johann Gottfried von Aschhausen, Bischof von Bamberg und Würzburg 210
- Johann Hugo von Orsbeck, Kurfürst und Erzbischof von Trier 28, 271, 353
- Johann Ludwig von Elderen, Bischof von Lüttich 271
- Johann Philipp von Greiffenclau zu Vollrads, Bischof von Würzburg 151
- Johann Philipp von Lamberg, Kardinal, Bischof von Passau 151, 156
- Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms 28, 60, 83, 85, 121, 151, 156, 161, 172, 182f., 186, 202f., 205, 209, 315
- Johann Philipp Franz von Schönborn, Bischof von Würzburg 96, 121, 151
- Johann Theodor von Bayern, Kardinal, Bischof von Freising, Lüttich und Regensburg 64, 70f., 74, 102, 109, 112, 119, 130, 135, 149, 184–186, 276, 278, 369, 373f.
- Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz 64, 136, 353
- Johannes Ludwig von Madruzzo, Kardinal, Bischof von Trient 131, 210
- Joner, Matthäus 115
- Joseph I., Kaiser 63, 102, 137, 144, 272, 316, 358
- Joseph II., Kaiser 65, 146–148, 150, 173, 192
- Joseph, Erzherzog von Österreich 65
- Joseph, Herzog von Lothringen 65, 141
- Joseph von Hessen-Darmstadt, Bischof von Augsburg 117, 122, 185
- Joseph Benedikt von Rost, Bischof von Chur 150
- Joseph Clemens von Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Freising, Hildesheim, Lüttich und Regensburg 52, 54, 63f., 67–70, 73f., 76, 90f., 106, 110, 113–115, 130, 132–134, 136–139, 142, 150, 161, 178, 181f., 203, 211, 214–216, 231, 233f., 245, 257, 267–279, 281f., 284, 295, 316, 318, 343–363, 370f., 374, 383, 388, 393, 399–401
- Joseph Dominikus von Lamberg, Kardinal, Bischof von Passau und Seckau 151
- Joseph Ferdinand, Kurprinz von Bayern 355
- Joseph Konrad von Schroffenberg, Bischof von Freising und Regensburg 90
- Joseph Maria von Thun und Hohenstein, Bischof von Gurk und Passau 151
- Joseph Philipp Franz von Spaur, Bischof von Brixen 131
- Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein, Bischof von Basel 150
- Jürgensmeier, Friedhelm* 169, 203, 205
- Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg 246
- Jung, Johannes Michael von 271
- Karl VI., Kaiser 63, 72, 102, 140, 144, 365f., 369–373, 375f., 380f.
- Karl VII., Kaiser (s.a. Karl Albrecht, Kurfürst von Bayern) 149, 314, 318, 365
- Karl II., König von Spanien 355
- Karl V., Herzog von Lothringen 64f.
- Karl, Erzherzog von Österreich, Herzog von Steiermark, Kärnten, Krain 63
- Karl, Erzherzog von Österreich, Herzog von Teschen, Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens 65, 149
- Karl, Herzog von Berry 271
- Karl, Pfalzgraf von Pfalz-Neuburg 141
- Karl von Lothringen, Bischof von Metz und Straßburg 107

- Karl von Österreich, Bischof von Breslau und Brixen, Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens 62f., 107
- Karl Albrecht, Kurfürst von Bayern (s.a. Karl VII., Kaiser) 64, 139f., 184, 316f., 323, 365–383
- Karl Emanuel von Madruzzo, Kardinal, Bischof von Trient 121, 131
- Karl Gaudenz von Madruzzo, Kardinal, Bischof von Trient 131, 210
- Karl Heinrich von Metternich-Winneburg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms 84
- Karl Joseph, Erzherzog von Österreich 66
- Karl Joseph von Lothringen, Kurfürst und Erzbischof von Trier, Bischof von Olmütz und Osnabrück 65, 85, 90, 107, 109, 122, 125, 141–145, 178, 219, 241, 256, 264, 271, 300, 399
- Karl Joseph von Österreich, Bischof von Breslau, Olmütz und Passau, Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens 62f., 130
- Karl Kaspar von der Leyen, Kurfürst und Erzbischof von Trier 209, 267
- Karl Philipp, Kurfürst von der Pfalz 64, 75, 120, 369–371
- Karl Philipp von Greiffenclau zu Vollrads, Bischof von Würzburg 151
- Karl Theodor, Kurfürst von Bayern 174, 199, 203
- Karl Theodor von Dalberg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von Konstanz und Worms 84, 185, 194
- Kasper, Walter, Kardinal* 45
- Kaukol, Ludwig Karl 271
- Kaunitz, Graf Wenzel Anton von, österreichischer Staatskanzler 173
- Kaup, Meinwerk, Weihbischof von Paderborn 263
- Keinemann, Friedrich* 61, 180
- Ketteler, Wilhelm Emmanuel von, Bischof von Mainz 385
- Kißener, Michael* 228
- Klenk, Ernst von 30f., 33
- Königsegg-Aulendorf, Karl Alois von, Weihbischof von Köln 264, 280f., 283
- Kohl, Wilhelm* 46, 84, 168, 180, 262, 325, 327
- Koller, Alexander* 361
- Konrad Wilhelm von Wernau, Bischof von Würzburg 151
- Kopp, André Gabriel 268
- Korff-Schmising, Otto Heinrich von 113
- Kunsemüller, Ernst Adolf Johannes* 163
- Lagnasco, Graf Karl von, sächs. und trier. Gesandter in Rom 203
- Lahrkamp, Helmut* 207, 300
- Lamberg, Franz Georg von 96
- Lamberg, Georg Sigmund von 96f.
- Landsberg, Franz Ludolph von 123
- Ledebur, Fräulein von 158
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 26
- Leonsberg, Eleonore von, natürliche Tochter Kurfürst Max Emanuels 69
- Leopold I., Kaiser 62f., 103, 140f., 144, 272, 315, 330, 336, 358f.
- Leopold II., Kaiser 65f., 75, 145, 147f., 150, 173, 284, 316, 318
- Leopold, Erzherzog von Österreich 65
- Leopold, Herzog von Lothringen 109, 141–144
- Leopold von Österreich, Bischof von Passau und Straßburg 62f., 76, 118, 130, 140, 145
- Leopold Leonhard von Thun, Bischof von Passau 151
- Leopold Maria von Spaur, Bischof von Brixen 131
- Leopold Wilhelm von Österreich, Bischof von Breslau, Halberstadt, Olmütz, Passau und Straßburg, Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens 62f., 130, 140, 145
- Ley, Konrad Albrecht* 267
- Lojewski, Günter* 146
- Lortz, Joseph* 45
- Lothar Franz von Schönborn, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von

- Bamberg 28, 85, 106, 112, 115, 121, 150f., 155f., 200
- Lothar Friedrich von Metternich-Burscheid, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Bischof von Speyer und Worms 182
- Louis César Constantin de Rohan, Kardinal, Bischof von Straßburg 122, 131
- Louis René Edouard de Rohan, Kardinal, Bischof von Straßburg 131
- Lucenius, Albert, Generalvikar von Osnabrück 248
- Ludwig der Bayer, Kaiser 140
- Ludwig XIV., König von Frankreich 158, 271, 361, 366
- Ludwig XV., König von Frankreich 317, 366
- Ludwig, Dauphin († 1711) 271
- Ludwig, Dauphin († 1712) 271
- Ludwig X., Herzog von Bayern 63, 76
- Ludwig, Erzherzog von Österreich 65
- Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, Bischof von Worms 75, 91, 107, 109, 117, 178, 355
- Ludwig Joseph von Welden, Bischof von Freising 204, 211
- Luther, Martin 22, 45
- Machiavelli, Niccolò 18f.
- Mallinckrodt, Bernhard von 123, 179, 285, 327–331
- Manderscheid, Ernst Dominik von 349
- Manderscheid, Max Philipp von 349
- Mandles, Joseph 271
- Maria 233
- Maria Amalie, Gemahlin Kaiser Karls VII. 318
- Maria Anna von Bayern, Dauphine 271
- Maria Anna Karoline, Herzogin von Bayern 69, 156, 276
- Maria Antonia von Österreich, Gemahlin Kurfürst Max Emanuels von Bayern 271
- Maria Christine, Erzherzogin von Österreich 66, 148
- Maria Ludovica, Infantin von Spanien, Gemahlin Kaiser Leopolds II. 66
- Maria Theresia, Kaiserin, Königin von Böhmen und Ungarn 65–67, 220, 382
- Marie-Adelaide von Savoyen, Dauphine 271
- Marie Ludwiga von Orléans 271
- Marquard von Berg, Bischof von Augsburg 229
- Marquard Rudolf von Rodt, Bischof von Konstanz 116, 151
- Marquard Schenk von Castell, Bischof von Eichstätt 150
- Martha 233
- Matthias, Kaiser 63, 76, 118, 140, 314f.
- Maury, Jean Siffrein, Kardinal, päpstl. Legat 195
- Max Emanuel, Kurfürst von Bayern 63f., 67–74, 76, 85, 97, 110, 114, 118f., 132–139, 142, 150, 156, 160f., 233f., 267–269, 271, 274f., 355–358, 362, 366–371, 383
- Max Ernst, Erzherzog von Österreich, Landkomtur des Deutschen Ordens in Österreich 62f.
- Max Gangolf von Kuenburg, Kardinal, Erzbischof von Salzburg, Bischof von Lavant und Seckau 151
- Max III. Joseph, Kurfürst von Bayern 139, 223, 276
- Maximilian II., Kaiser 62f., 76
- Maximilian I., Kurfürst von Bayern 63f., 111f., 119
- Maximilian von Österreich, Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ordens 62f., 149
- Maximilian Augustinus Christoph von Rodt, Bischof von Konstanz 151
- Maximilian Franz von Österreich, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Münster 41, 65–67, 75, 102, 106f., 114, 145–150, 168, 188, 192, 194, 196–198, 203, 220, 257, 281–285, 316–318, 389, 399, 404
- Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Münster 59, 78,

- 102, 104, 123, 192, 238, 280f., 283, 285, 395, 399
- Maximilian Heinrich von Bayern, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Bischof von Hildesheim und Lüttich 26, 28, 52, 63f., 104, 107, 110f., 113, 123, 130, 132, 135, 172, 179f., 182, 208, 211, 216f., 228, 237, 241f., 245, 247, 257, 266f., 271, 285, 315, 388, 393, 397, 399
- Maximilian Philipp, Herzog von Bayern, Landgraf von Leuchtenberg 64
- Medici, Claudia von 76
- Melanchthon, Philipp 22
- Menne, Mareike* 247
- Merian, Caspar 334
- Merkle, Sebastian* 43–45
- Merle, Clemens August de, Weihbischof von Köln 283
- Merode, Alexander Hermann Joseph von 308
- Michael von Kuenburg, Erzbischof von Salzburg 151
- Midderhoff, Anton 282
- Minucci, Minuccio 92
- Möhler, Johann Adam* 40
- Molitor, Hansgeorg* 54, 230
- Moraw, Peter* 13, 204
- Moritz der Gelehrte, Landgraf von Hessen 26
- Moser, Friedrich Carl von 30–33, 41f.
- Moser, Johann Jakob von 314
- Nagel, Dietrich Hermann von 85
- Nagel, Lukas 288f.
- Napoleon, Kaiser der Franzosen 13
- Nassau-Siegen, Juliane von 26
- Natalis, Gisberto 202
- Neipperg, Graf Leopold von, ksl. Wahlkommissar 222
- Nikolaus V., Papst 195
- Nowosadtko, Jutta* 49
- Ostfriesland, Franz Adolf von 347
- Outreloux, Johannes Moussoux d' 203
- Pacca, Bartholomäus, päpstl. Nuntius 189
- Palandt, Johann Hermann von 199
- Palffy, Marianne von 144
- Paul V., Papst 229
- Paulus 210
- Peter Philipp von Dernbach, Bischof von Bamberg und Würzburg 353
- Petrus 171, 193, 210
- Pettenbeck, Maria von 63, 68
- Petzer, Willi* 348
- Phélypaux, Raymond Balthasar, frz. Gesandter 361
- Philipp von Bayern, Kardinal, Bischof von Regensburg 63f.
- Philipp Christoph von Sötern, Kurfürst und Erzbischof von Trier, Bischof von Speyer 79
- Philipp Franz Wilderich von Walderdorff, Bischof von Speyer 35f.
- Philipp Karl von Eltz, Kurfürst und Erzbischof von Mainz 84, 316, 383
- Philipp Moritz, Herzog von Bayern 64, 71–73, 97, 109f., 271
- Philipp Wilhelm von Bayern, Kardinal, Bischof von Regensburg 109
- Philipp Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz 64, 75f., 112, 116f., 132, 136
- Pippin 13
- Pius VI., Papst 173f., 188, 194–196, 306
- Pius X., Papst 212
- Platzgummer, Johann 90
- Plettenberg, August Joseph von 83
- Plettenberg, Bernhard von (Vater Bischof Friedrich Christians) 83, 127
- Plettenberg, Bernhard von (Bruder Bischof Friedrich Christians) 83
- Plettenberg, Christian von 104
- Plettenberg, Christian Dietrich von 83
- Plettenberg, Clemens August von 83
- Plettenberg, Clemens August von 83
- Plettenberg, Ferdinand von 83, 95, 159

- Plettenberg, Ferdinand von, Premierminister Kurfürst Clemens Augusts von Köln 70, 83, 368f., 372, 375–379
- Plettenberg, Ferdinand Joseph Anton von 83
- Plettenberg, Ferdinand Wilhelm von 159f.
- Plettenberg, Franz Anton von 83
- Plettenberg, Franz Joseph von 83
- Plettenberg, Friedrich von 83, 152
- Plettenberg, Friedrich Bernhard von 83, 159
- Plettenberg, Friedrich Christian von 90
- Plettenberg, Friedrich Moritz von 83, 95, 162f.
- Plettenberg, Hermann Werner von 90
- Plettenberg, Johann Adolf von 82f., 127, 162
- Plettenberg, Joseph Clemens Anton von 83
- Plettenberg, Joseph Franz von 83
- Plettenberg, Maximilian von 83
- Plettenberg, Werner von 159
- Plettenberg, Wilhelm von 83
- Press, Volker* 13
- Pufendorf, Samuel von 24–27, 29, 33, 172, 325
- Quentel, Johann Peter von, Weihbischof und Generalvikar von Münster 304
- Quentel, Thomas von 347
- Raab, Heribert* 26, 46, 172
- Rainer, Erzherzog von Österreich 65
- Ranke, Leopold von* 36f.
- Reckheim, Franz Robert von 178
- Reif, Heinz* 61, 86
- Reinhard, Wolfgang* 58, 129, 153, 170
- Reinhardt, Volker* 170
- Reppen, Konrad* 47
- Reux, Johann Arnold de, Generalvikar von Köln 247
- Rinck von Baldenstein, Anna Maria 156
- Rinck von Baldenstein, Balthasar 154
- Rinck von Baldenstein, Franz Christoph, Weihbischof von Eichstätt 156
- Rinck von Baldenstein, Johann Jakob 154
- Rinck von Baldenstein, Maria Klara Elisabeth 156
- Rinck von Baldenstein, Maria Magdalena Ursula 156
- Rinck von Baldenstein, Ursula 156
- Roll, Johann Baptist, Deutschordenskomtur 378
- Rospigliosi, Giulio, Kardinalstaatssekretär (s.a. Clemens IX., Papst) 301
- Rudolf II., Kaiser 63, 76, 140, 315
- Rudolf von Österreich, Kardinal, Bischof von Olmütz 65, 75
- Ruysbeck, Constance de 362
- Säg Müller, Johann Baptist* 43
- Salm, Alexander von 349
- Salm-Salm, Wilhelm Florentin von, Bischof von Tournai 280
- Sanfelice, Giuseppe Maria, päpstl. Nuntius 201, 329f., 336
- Sartori, Joseph von 30–36, 42, 90
- Scarlatti, Giovanni Battista 203
- Schaten, Nikolaus SJ 240
- Schenk von Stauffenberg, Franz Christoph 157
- Schertzer, Balthasar 271
- Schilder, Raban Wilhelm von 199
- Schindling, Anton* 368
- Schmidlin, Joseph* 212f.
- Schnabel, Franz* 45
- Schnaubert, Andreas Joseph 17, 30f., 33f.
- Schönborn, Anselm Franz von 157
- Schönborn, Eugen Franz Erwein von 157
- Schönborn, Maria Theresia von 157
- Schönborn, Melchior Friedrich von 124f.
- Schönborn, Philipp Carl von 95
- Schönborn, Rudolf Franz Erwein von 96
- Schorror, Leopold Heinrich von, Apostolischer Vikar 265
- Schraut, Sylvia* 155

- Schröcker, Alfred* 161
Schröer, Alois 200, 325
 Schwarzenberg, Friedrich von, Erzbischof von Salzburg 211
 Sigismund, Kaiser 315
 Sigismund Franz von Österreich, Kardinal, Bischof von Augsburg, Gurk und Trient 62f., 89, 102, 107
 Sixtus V., Papst 209–212, 229
 Solms-Hohensolms, Maria Eleonora Franziska von 26, 267
 Spada, Orazio Filippo, päpstl. Nuntius 360f.
Sprenger, Kai-Michael 59
 Steffani, Agostino, Apostolischer Vikar 264f., 305, 308, 417
 Steislinger, Johannes Andreas 314
 Stensen, Niels, Apostolischer Vikar, Weihbischof von Münster 99, 180, 238, 263, 291, 301–303, 326
 Stephan von Seiboldsdorf, Bischof von Freising 181
 Sternenberg, Johannes von, gen. Düsseldorf, Weihbischof von Münster 287f.
Stollberg-Rilinger, Barbara 223, 279f.
 Stravius, Paul, Weihbischof von Köln 294
Süßmann, Johannes 51
Sybel, Heinrich von 36

 Tastungen, Johann Konrad Philipp von 125
 Thalhammer, Franz Joseph 222
 Therese Kunigunde von Polen, Gemahlin Kurfürst Max Emanuels von Bayern 276
 Thomas Johann Kaspar von Thun und Hohenstein, Bischof von Passau 151
 Tiege, Karl Gottfried 283
Treitschke, Heinrich von 37f.
Tücking, Günther 348f., 351
 Twickel, Ernst Friedrich von, Weihbischof von Hildesheim 265
 Twickel, Johannes Wilhelm von, Weihbischof von Hildesheim 265
 Twist, Johannes, Dr. iur. utr. 89
 Ulrich von Federspiel, Bischof von Chur 150
 Unertl, Franz Xaver von, bayerischer Kanzler 369, 379
 Vagedes, Johannes, Generalvikar von Münster 332
 Veit Adam von Gepeckh, Bischof von Freising 113, 181
 Velen, Theodor Anton von 200
 Verbeck, Bernard, Weihbischof von Münster 277
 Violanta Beatrix, Großprinzessin von Toskana 70, 72f., 271
 Vörden, Heinrich von 200
 Volmar, Isaak 333

 Walderdorff, Johann Hugo von 84
 Walderdorff, Johann Philipp von 84
 Walderdorff, Lothar Wilhelm von 84
Weber, Max 58, 303
Wehler, Hans-Ulrich 39
Weitlauff, Manfred 46, 180
 Wendt, Karl Friedrich von, Weihbischof von Hildesheim 309–312
 Wenzel von Österreich, Großprior des Johanniterordens von Kastilien 62
 Wenzeslaus von Thun, Bischof von Gurk und Passau 151
 Westphalen, Clemens August von 104, 165
 Westphalen, Maria Theresia von 127, 159
 Westphalen, Wilhelm Ferdinand Joseph von 165
 Wichertz, Johannes, Pfarrer von St. Lamberti/Münster 335
 Wilhelm IV., Herzog von Bayern 63, 76
 Wilhelm V., Herzog von Bayern 63f., 118, 131
 Wilhelm Anton von der Asseburg, Bischof von Paderborn 98, 104, 122, 126f.,

- 165, 215–217, 222, 297–299, 306, 309, 396f., 399
- Wilhelm Egon von Fürstenberg, Kardinal, Bischof von Straßburg 110, 132, 178f., 182, 347
- Wilhelm Rinck von Baldenstein, Bischof von Basel 150, 154f.
- Wilhelm Jakob Rinck von Baldenstein, Bischof von Basel 150
- Wolf, Hubert* 109, 167, 169, 219, 225
- Wolf Dietrich von Raitenau, Erzbischof von Salzburg 210f.
- Wolff-Metternich zur Gracht, Adolf von 82
- Wolff-Metternich zur Gracht, Degenhard Adolf von 82, 84, 127
- Wolff-Metternich zur Gracht, Franz Arnold Anton von 82
- Wolff-Metternich zur Gracht, Franz Wilhelm von 82
- Wolff-Metternich zur Gracht, Hieronymus von 82
- Wolff-Metternich zur Gracht, Hieronymus Leopold Edmund von 82, 154, 164
- Wolff-Metternich zur Gracht, Ignatius von 82
- Wolff-Metternich zur Gracht, Johann Adolf von (Vater Bischof Hermann Werners) 82, 127, 164
- Wolff-Metternich zur Gracht, Johann Adolf von (Bruder Bischof Franz Arnolds) 82, 126f., 164
- Wolff-Metternich zur Gracht, Johann Wilhelm von 82
- Wolff-Metternich zur Gracht, Lucie Odilie von 127
- Wolff-Metternich zur Gracht, Wilhelm Hermann Ignatius Ferdinand von 82, 154
- Wolfgang Georg, Pfalzgraf von Pfalz-Neuburg 75, 104, 107, 109
- Wydenbrück, Bernhard von 336
- Zeno, Antonio 143